F. C. de la Harpe

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Grundsätze der Gesetzgebung

von

J. S. Beck
Professor der Philosophie in Rostock

Leipzig
bey Johann Friedrich Hartknoch
1806

Digitized by Google

Nihil eſt quod adhuc de Republica putem dictum, et quo poſſim longius progredi, niſi ſit confirmatum, non modo falſum eſſe iſtud, ſine iniuria non poſſe, ſed hoc veriſſimum, ſine ſumma iuſtitia Rempublicam regi non poſſe.

Cic.

Digitized by Google

Dem

Herrn Professor Kraus

in Königsberg

zum Zeichen der innigsten Verehrung

gewidmet

von

dem Verfasser

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die Meinung der Psychologen von einem der menschlichen Natur eingepflanzten Triebe zur Gesellschaft kann vielleicht noch aufgegeben werden. Die Mittel kennen zu lernen, seine Bedürfnisse zu befriedigen, dazu hat der Mensch Vernunft. Warum sollten ihm noch Triebe gegeben seyn, die ihn diese Dinge zu gebrauchen treiben? Nur die Erscheinungen der unvernünftigen Thierheit führen zur Annahme der Instincte dieser thierischen Naturen. Bedürfnisse nöthigen den Menschen, für die Verhältnisse der Dinge zu seinem Gefühl der Lust und Unlust sich Grundsätze zu verschaffen, und er begehrt sie nicht instinctartig, sondern nach Grundsätzen, mit welchen ihn die Vernunft versehen hat. Jedoch werden die Bedürfnisse des Menschen, die ihn seine menschliche Natur fühlen läßt, oft auch Naturtriebe genannt. Aber gegen die Annahme auch eines solchen Naturtriebes zur Gesellschaft, sprechen die Erscheinungen ungeselliger Maximen, und die Menschenscheu mancher Men-

Digitized by Google

schen, die nur in der Entfernung von Andern zufrieden seyn zu können wähnt, scheint die Meinung zu bestätigen, daß der Hang zur Gesellschaft nicht auf Befriedigung eines dem Menschen angebornen Bedürfnisses gerichtet seyn könne.

Mag nun ein Naturtrieb zur Gesellschaft der menschlichen Natur vielleicht nur angedichtet werden, so ist doch zuverlässig, in practischen Verhältnissen mit seines Gleichen zu leben, eine Naturbestimmung des Menschen. Je vielfacher diese Verhältnisse sind, durch die Zahl derjenigen, die sich ihre Dienste und was ihr Fleiß producirt, einander anbieten, desto leichter und besser vermag jedes Glied der Gesellschaft seine Wünsche zu befriedigen. Verkleinerung der Gesellschaft, und eigentlich Verminderung dieser practischen Beziehungen vergrößert die Dürftigkeit ihrer Glieder. Derjenige, dessen Bedürfnisse bloß auf lebensnothwendigkeiten eingeschränkt sind, bedarf doch der Hülfe Anderer, um sie zu befriedigen, und sein eigener unermüdeter Fleiß, würde ihn auch die beste Geschicklichkeit unterstützen, wird nicht zureichen, den mäßigen Forderungen seiner Natur genug zu thun. Auch die dem Menschen statt der Instincte verliehene Vernunft muß es gestehen, daß sie nur unter Einwirkungen anderer Menschen vorhanden

seyn kann. Denn wäre es auch einem menschlichen Wesen, vielleicht mit Hülfe einiger Instincte, von einem Zeitpuncte der noch gänzlichen Unthätigkeit dieses Vermögens an, sein Daseyn ohne den Beytritt anderer Menschen zu erhalten möglich, so würde es doch schwerlich, bliebe es sich selbst überlassen, der Dinge außer ihm, und noch weit weniger seiner selbst sich jemals bewußt werden können. Der obgleich unbeabsichtigte Einfluß anderer Menschen auf die vernünftige Natur erweckt ihre Wirksamkeit. Nur unter diesem Einfluß kann die Entwickelung dieser Anlage fortschreiten. Denn wie arm an Kenntnissen müßte nicht der Verstand seyn, den kein Unterricht belehrt? Bald erweckt bloß der Unterricht Erkenntnißgründe, bald und zu den meisten Kenntnissen wirkt er selbst als Erkenntnißgrund. Mag zu diesem Gedankenverkehr das Talent viel hergeben, was es aus eigener Erfahrung fand, oder durch Nachdenken aus sich selbst schöpfte, so wird dieses doch wenig seyn, gegen dasjenige, was es von Andern erhält, und noch als Probe wirkt der Gedankenverkehr dem Entdecker, die den Werth seiner Urtheile ihm selbst sichtbar zu machen, wie bestimmt zu seyn scheint.

An keiner einzigen unvernünftigen Thiergattung giebt sich diese Naturbestimmung in der Art

wie an dem Menschen zu erkennen. Zwar giebt es Instincte in den Naturen dieser Geschlechter, die das Thier treiben, seine Kräfte mit den Kräften anderer Thiere desselben Geschlechts zu vereinigen, um gewisse Naturzwecke zu erreichen. Der Begattungstrieb, der Trieb zur Pflege der Jungen, die instinctartige Vertheilung der Arbeiten beym Bau ihrer Wohnungen, und bey der Sammlung ihrer Nahrungsmittel, der Trieb zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen ihren Feind, sind Instincte, welche der Absonderung des Individuums von andern Thieren seines Geschlechts entgegenwirken. Aber diese thierischen Triebe sind auf ihre bestimmten Naturzwecke gerichtet, und von diesen Zwecken hat das Thier selbst keinen Begriff. Die große Mannigfaltigkeit der Gattungen ist auch eine eben so große Verschiedenheit dieser Naturzwecke, und die Veranstaltungen der Natur, sie zu erreichen, sind nicht weniger verschieden. Zu derjenigen Betriebsamkeit, die sich selbst am besten dient, indem sie sich dem allgemeinen Interesse widmet, gehört Vernunft. Vernunft ist der Zwecke selbst fähig. Unter den Begriff von Glückseligkeit faßt das vernünftige Wesen den Inbegriff aller seiner Zwecke. Von der Beschaffenheit des gesellschaftlichen Systems hängt die Glückseligkeit seiner

Digitized by Google

Glieder ab. Das Maaß von Wohlbefinden, das jedem zu Theil werden kann, wird klein seyn, wenn Gründe vorhanden sind, welche die auf dieses Ziel gerichtete Thätigkeit des einzelnen Gliedes von der Beförderung der Zwecke der andern Glieder unabhängig machen. Je wirksamere Gründe jedes Glied der Gesellschaft bestimmen, die Zwecke der andern Glieder kennen zu lernen, und zu wirken, daß sie derselben theilhaftig werden, um auf diesem Wege seine eigene Glückseligkeit zu bereiten, desto vollkommener ist das gesellschaftliche System und desto größer die daraus hervorgehende Wohlfahrt derjenigen, die Theile desselben sind.

Aber diese Verflechtung des Privatinteresse eines jeden mit dem allgemeinen Interesse gefällt oft dem Privatinteresse derjenigen nicht, die sie hervorbringen können. Zu einem gesellschaftlichen Systeme gehören, und sonach durch keine andern Mittel sich selbst glücklich machen können, als durch solche, die auch die allgemeine Wohlfahrt befördern, dieses practische Verhältniß eines Menschen ist verschieden von dem Verhältniß desjenigen, der nur Aufopferungen macht, wenn er die Zwecke Anderer befördert.

Auch gegen dieses Privatinteresse, das zu Thaten nicht aufgelegt ist, die dem allgemeinen In-

Digitized by Google

tereſſe erſprießlich ſind, weil ihm ſelbſt damit nicht geholfen wird, hat die Natur ihren Zweck erreichen wollen, an dem Menſchengeſchlecht diejenige Gattung von Weſen zu haben, die nur durch practiſche Verhältniſſe gegen einander beſtehen und vollkommener werden ſollen. Die moraliſche Anlage unſerer Natur iſt ein Grund, der der Iſolirung des Menſchen und der Trennung ſeines Privatintereſſe von dem allgemeinen Intereſſe entgegenwirkt, auch dann, wenn das Privatintereſſe von Handlungen nicht Befriedigung erwarten kann, die dem allgemeinen Intereſſe entſprechen. Dieſe Anlage unter den Begriff von Trieben ſtellen, und um ſie von andern Naturtrieben, die man an der menſchlichen Natur zu finden meint, zu unterſcheiden, ſie einen moraliſchen Trieb heißen, iſt nicht viel Anderes, als einen Charakter der Menſchheit unkenntlich vorſtellen, der ſie noch mehr als die bloße Vernunft von der unvernünftigen Thierheit entfernt, und ſich zum Unterſcheidungsgrunde dieſer Naturweſen von ſelbſt anbietet. Aber das Gewiſſen des Menſchen als eine Anlage vorzuſtellen, welche den Zweck der Natur zu erreichen beſtimmt iſt, die Menſchen durch practiſche Verhältniſſe und ſo zu geſellſchaftlichen Syſtemen zu vereinigen, das muß erlaubt ſeyn, weil man dieſe Beziehung dieſer Anlage

Digitized by Google

nicht aufdringt, sondern sie sich nicht weniger klar, als die Verhältnisse der Organe des menschlichen Körpers zu ihren Naturzwecken zu erkennen giebt. Auch läugnet die Meinung einer Naturabsicht, an der Empfänglichkeit des Menschen sich selbst zu mißfallen, wenn er seines Privatinteresse wegen dem allgemeinen Interesse zuwider handelt, keineswegs die Deutung dieser moralischen Anlage, die sie auf Zwecke und eine Bestimmung des Menschen bezieht, die er als Naturwesen nicht erreichen kann.

Ohne diese moralische Triebfeder, welche, wenn Religion sie belebt, den Menschen zur Tugend fähig macht, würde von dem Ziele seiner irdischen Bestimmung das Menschengeschlecht immer weit entfernt bleiben. Daß dieser Grund uneigennütziger, bloß das allgemeine Interesse beabsichtigender, Handlungen in vielen Menschen schwach ist, das lehrt die Erfahrung und ist bekannt genug. Aber welchen geringen Begriff man auch von diesem Vermögen der menschlichen Natur und von der Tugend unter Menschen haben mag, und ob man gleich zugeben kann, daß in einem einmahl vorhandenen gesellschaftlichen Systeme die Glieder desselben von selbst, bloß indem sie ihren eigenen Vortheil beabsichtigen, dasjenige leisten,

Digitized by Google

wofür ein allgemeines Interesse vorhanden ist; so wird man doch gestehen müssen, daß an dem Daseyn dieser Verbindungen und dieser Verkettungen des Privatinteresse mit dem allgemeinen Interesse die moralische Triebfeder der menschlichen Natur nicht wenig Theil hat. Kaum wird man diese Wahrheit bezweifeln, wenn man den Gründen nachdenkt, welche die verschiedenen gesellschaftlichen Verbindungen hervorbringen und die sie erhalten, welche Familien entstehen lassen, diese Familien in Verbindung bringen und aus ihnen ein Volk werden lassen, und wenn man sich endlich der Gründe bewußt wird, die den Bürgerverein bewirken, diese Vereinigung der Menschen unter einem Staatsoberhaupt erhalten und sie insbesondere ihrer Idee immer angemessener machen. Wenn man an einer staatsbürgerlichen Gesellschaft im hohen Grade den Gedanken realisirt findet, daß kein Privatinteresse im Widerspruch mit dem allgemeinen Interesse sich selbst befriedigen kann, so wird man die Verfassung dieses Staats, sein Civil- und Criminalrecht vortrefflich nennen, und in dem Verhältniß ein Staat von dieser Idee entfernt ist, wird man ihn unvollkommen finden. Aber nach welchen Beziehungen der Zustand der Menschen

Digitized by Google

unter einer höchſten Gewalt mangelhaft iſt, in vielen Fällen würde und müßte er es bleiben, wenn nicht die ſittliche Denkungsart derjenigen in Anſchlag zu bringen wäre, deren Privatintereſſe durch Verbeſſerung deſſelben nicht befördert wird, ob ſie gleich dazu wirkſam ſeyn können. Auch giebt es mancherley äußere Veranlaſſungen zur Belebung der ſittlichen Triebfeder der Glieder des gemeinen Weſens, und in einer bürgerlichen Geſellſchaft kann es derſelben mehr, in einer andern weniger geben. Auch aus dieſem Geſichtspuncte wird der bürgerliche Zuſtand betrachtet werden müſſen, wenn man ſich der Bedingungen bewußt werden will, von welchen ſeine Vollkommenheit abhängt. Dieſe Vollkommenheit beſteht in der Verbeſſerung. Denn Niemand wird anſtehen, dieſen Zuſtand eines Volks für ſchlecht zu halten, deſſen Verbeſſerung beynahe unmöglich zu ſeyn ſcheint, weil ſo wenig vorhanden iſt, was die moraliſche Thätigkeit zu erwecken geeignet iſt. Nach der Beſchreibung, die Herr Barrow von der Chineſiſchen Nation und ihren bürgerlichen Einrichtungen gegeben hat, wird man verſucht, zu glauben, daß der Zuſtand dieſes Volks am meiſten, und in einem beynahe höchſten Grade in dieſer Hinſicht fehlerhaft iſt.

Digitized by Google

Der Verfaſſer dieſer Grundſätze der Geſetzgebung iſt bemüht geweſen, die Gründe der allgemeinen Wohlfahrt und der Wohlfahrt der Glieder der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft aus dieſem geſellſchaftlichen Syſteme zu entwickeln. Er ſchätzt die Verdienſte ſeiner Vorgänger in dieſen Unterſuchungen. Er wird zufrieden ſeyn, wenn vernünftige Leſer von ſeiner Arbeit urtheilen, daß ſie zur Wiſſenſchaft der Geſetzgebung einen kleinen Beytrag gebe.

Digitized by Google

Grundsätze der Gesetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Unterscheidung der philosophischen Erkenntniß von andern Erkenntnissen. Empirisch-philosophische, rein-philosophische Erkenntniß. Begriff der Moralphilosophie und Vorstellung derselben als eines Gliedes im System menschlicher Erkenntnisse.

Unter den Erscheinungen des menschlichen Willens giebt es manche, die den Begriff der Verbindlichkeit dem Verstande zuführen. Diese Gegenstände sollen da seyn. Der Verschiedenheit dieses Begriffs von dem einer nothwendigen Existenz solcher oder anderer Objecte ist sich jedermann bewußt. Die Existenz so mancher Gegenstände, die durch den Willen eines Menschen bewirkt werden können, kann oft nur für zufällig gehalten werden, und doch besteht mit diesem Urtheil zugleich dasjenige, das von eben diesen Gegenständen aussagt, daß sie da seyn sollen. Auch darf die Behauptung wohl keinen Widerspruch besorgen, daß die nothwendige Existenz einer That, so wie ihre

Digitized by Google

Unmöglichkeit, den Begriffen von Verbindlichkeit und Pflicht auf dieselbe keine Anwendung verstattet.

Mit den früheſten Aeußerungen der Urtheilskraft des Menſchen iſt der Begriff des Daſeyns in ſeinem Verſtande. Der Begriff des da ſeyn ſollens vieler Objecte, die durch ihn oder durch andere Menſchen bewirkt werden können, kommt dem Verſtande wahrſcheinlich ſpäter. Auch verlangt die Anwendung dieſes zweyten Begriffs eine größere Cultur des Verſtandes, und eine größere Verdeutlichung der Begriffe der Gegenſtände, worauf er anzuwenden iſt, als der Gebrauch des erſten Begriffs. Aber auch dieſer moraliſche Begriff giebt ſich, obgleich oft in unrichtigen moraliſchen Urtheilen des Kindes ſchon ſehr früh zu erkennen. Das frühe Vorhandenſeyn dieſer Begriffe im Verſtande des Menſchen ſcheint eine innige Verbindung derſelben mit dem Bewußtſeyn ſelbſt anzudeuten.

Wenn die Materie der Urtheile, die ein Urtheil vom andern verſchieden macht, nicht in Betrachtung kommt, ſo bleibt das Bewußtſeyn: es iſt, als der allen Urtheilen beſtehende Charakter. Aus dieſer Form aller Urtheile entſpringt dem Verſtande ſein höchſter Begriff, der Begriff von einem Gegenſtande überhaupt.

Die erſten Aeußerungen der Urtheilskraft ſind diejenigen, in welchen noch keine Regel ihren Gegenſtand

Digitized by Google

charakterisirt. Man nennt sie Anschauungen. Wenn das Bewußtseyn aus dem Inhalt einer Anschauung nichts aufgenommen hat, das der Urtheilskraft zur Charakterisirung des Gegenstandes dienen kann, ist sie bloße Anschauung und noch keine Erkenntniß des Objects. Der Gegenstand wird angeschauet und noch nicht gedacht. Eine Regel des Gegenstandes aus dem Inhalt seiner Anschauung, zur Unterscheidung desselben von andern Objecten, heißt Begriff. Man kann der Anschauung eines Gegenstandes theilhaftig seyn, ohne sofort und zugleich eines Begriffs theilhaftig zu seyn, wodurch er zu denken ist. Man hat auch umgekehrt nicht stets die Anschauungen bey der Hand, auf welche die Begriffe sich beziehen lassen, die sich im Verstande aufhalten. Man hat von einem Dinge Kenntniß, wenn man aus seiner Anschauung Begriffe erworben hat, wodurch es von andern Dingen unterschieden und so erkannt werden kann. In der Beziehung erworbener Begriffe auf Anschauungen erkennt man ihre Gegenstände.

Man unterscheidet zwischen Verstandes- und Vernunfterkenntnissen. In Verstandeserkenntnissen wird man sich in der Anschauung, des Begriffs bewußt, der auf sie bezogen wird. Viele Erkenntnisse sind so unmittelbar nicht zu erhalten. Aber nach Grundsätzen, d. i., nach Urtheilen, die auf eine Classe von

Digitized by Google

Anschauungen einen Begriff beziehen, wird die Beziehung dieses Begriffs auf jede Anschauung getroffen, die zu dieser Classe gehört. Als Beyspiele von Verstandeserkenntnissen kann man die Erfahrungserkenntnisse anführen, zu welchen ein Mensch aus seinen eigenen Wahrnehmungen gekommen ist. Denn die Schlüsse, die in dieser Gattung Erkenntnisse gemacht werden, (die Beziehung der Empfindungen von einerley Art auf Ursachen von einerley Art, der das Ordnen seiner Empfindungen, das schon die Seele des Kindes ausfüllt, vorhergegangen ist,) werden nur von wenigen Menschen bemerkt. Die Axiome der Geometrie und die Additions- und Subtractionsformeln der Arithmetik sind Beyspiele bloßer Verstandeserkenntnisse. Daß aber der Kreis unter dem Begriff der Gleichheit seiner Peripheriewinkel auf einerley Bogen steht, diese Erkenntniß will sich aus der Anschauung nicht unmittelbar ergeben, sondern nur nach Grundsätzen läßt sich die Beziehung dieser Gattung Anschauungen auf diesen Begriff treffen.

Viele Vernunfterkenntnisse verlangen das Bewußtseyn der Theilbegriffe eines Begriffs zu ihrem Grundsatz. Daß eine Pflicht der Billigkeit gegen einen rechtschaffenen Mann vorhanden ist, den sein reicher Gläubiger unglücklich macht, wenn er auf die Bezahlung der Summe, die jener ihm schuldig ist, dringen

Digitized by Google

würde, das wird dem Gläubiger vernehmlich werden, wenn ihm klar gemacht wird, daß es Pflichten giebt, von seinem Recht keinen Gebrauch zu machen, und daß in dieser That die Billigkeit besteht. Erkenntnisse von dieser Beschaffenheit, in welchen Begriffe auf Anschauungen bezogen werden, weil man sich derselben als Theilbegriffe desjenigen Begriffs bewußt ist, unter dem eine Anschauung steht, heißen philosophische Erkenntnisse. Als Vernunfterkenntnisse sind dieselben mit mathematischen Erkenntnissen verschwistert. Aber durch Verdeutlichung der Begriffe wird in der Mathematik doch nichts gewonnen. Die Begriffe eines Theorems mögen in dem Verstande des Schülers, der davon nichts weiß, eben so deutlich bestimmt seyn, als sie von seinem Lehrer gedacht werden, der ihn zu dieser Erkenntniß führen will. Denn die Grundsätze, nach welchen dieser die Urtheilskraft des Schülers bestimmen will, enthalten keine Entwickelungen der Begriffe seiner Gegenstände. Die Urtheile, die als Grundsätze geometrischen Theoremen vorhergehen, und angeführt werden, um diese Erkenntnisse zu bewirken, beziehen einen Begriff auf eine Anschauung, und die Gewißheit geht aus der Erkenntniß hervor, daß die Anschauungen des Theorems zu dem Geschlecht der Anschauungen des Grundsatzes gehören.

Aus ursprünglichen Aeußerungen der Urtheils-

Digitized by Google

kraft entspringt dem Verstande sein höchster Begriff. Kann aber der Ueberzeugung von der Realität dieses Begriffs noch etwas fehlen, wenn man sich dieses Ursprungs desselben bewußt ist? und kann der Ueberzeugung von der Realität irgend eines Begriffs noch etwas fehlen, wenn man sich seines Ursprungs aus Anschauungen bewußt ist?

Begriffe, die dem Verstande aus Anschauungen gekommen sind, werden *gegebene* Begriffe genannt. Wenn zu dem Inhalt einer Anschauung Empfindung und Beziehung der Empfindung auf eine Ursache gehört, so heißt der Begriff dieser Ursache von einer, von andern Empfindungen unterschiedenen Empfindung ein *Erfahrungsbegriff*. Erfahrungsbegriffe sind gegebene Begriffe, und für ihre Gattung von Empfindungen muß das erkennende Subject empfänglich seyn, um dieser Begriffe theilhaftig zu seyn. Ein Bewußtseyn dieser Bestandtheile seiner Erfahrungsbegriffe ist *empirisch-philosophische Erkenntniß*.

Wenn wir aber von unsern Anschauungen die Empfindungen absondern, so ergeben sich aus diesem formalen Bewußtseyn *reine* Begriffe unsers Verstandes. Um sie zu haben, ist nicht Empfänglichkeit für eine besondere Gattung Empfindungen, sondern ein menschliches Erkenntnißvermögen ist dazu nothwendig. Schon ist der Begriff von Ursache ein solcher reiner,

Digitized by Google

und kein Erfahrungsbegriff. Denn in jeder Erfahrung und auch in den früheſten Aeußerungen des Erkenntnißvermögens des Kindes iſt er enthalten. Das Bewußtſeyn dieſer reinen Begriffe und ihrer Elemente pflegt rein-philoſophiſche oder metaphyſiſche Erkenntniß genannt zu werden.

Aus dieſem formalen Bewußtſeyn entſpringen diejenigen Begriffe des Daſeyns der Dinge, die nichts von Beziehungen beſonderer Empfindungen auf Urſachen enthalten. Reine Naturphiloſophie entwickelt aus ihnen die Grundſätze, die ſowohl der mathematiſchen Naturerkenntniß, als auch jeder gemeinen Erfahrungserkenntniß zum Grunde liegen.

Auch der Begriff: Verbindlichkeit, hat nichts mit Begriffen von Urſachen beſonderer Empfindungen gemein, ob er gleich mit Erfahrungsbegriffen ſtets in Verbindung gefunden wird, wenn Anwendung von ihm gemacht wird. Daſſelbe gilt auch von reinen Naturbegriffen. Niemand wird anders woher, als aus der Erfahrung Beyſpiele für den Begriff: Urſache, hernehmen können. Und doch iſt eben das, daß dieſer Begriff in jeder Erfahrung enthalten iſt, und das, daß wir nur durch ſeinen Gebrauch Erfahrung haben können, ein Beweis, daß er kein Erfahrungsbegriff iſt. Unſere ſittlichen Urtheile geſchehen nach rein-moraliſchen Grundſätzen, obgleich der Urtheilende ſich oft der-

selben so wenig bewußt ist, als er in Erfahrungserkenntnissen der rein-physischen Grundsätze, z. B. des Satzes der Causalität, oder des der Beharrlichkeit der Materie bey allen ihren Veränderungen, sich bewußt ist. Der Begriff einer reinen Moralphilosophie ist so ausführbar, als es der einer reinen Naturphilosophie ist. Man kann noch Folgendes hinzufügen. Von manchen Grundsätzen, die aus reinen Naturbegriffen ganz wohl erkennbar sind, kann man die Bestätigung ihrer Wahrheit von der Erfahrung erwarten. Noch mehr gilt dieses von denjenigen Sätzen, die durch den Beytritt der Mathematik zu diesen philosophischen Einsichten erhalten werden. Aber Niemand wird sagen können, daß die Verbindlichkeit, stets wahrhaft im Versprechen zu seyn, sich durch Erfahrung bestätigen lasse. Wer diesen moralischen Satz behauptet, muß es entweder bey diesem Ausspruch unentwickelter Begriffe, deren Effect auf sein moralisches Gefühl er sich bewußt ist, bewenden lassen, oder er muß auf die reine Quelle der sittlichen Begriffe achten, und sich ihres Inhalts zu versichern suchen.

Reine Natur-, reine Moralphilosophie und Logik sind die Theile der reinen Philosophie. Die Gesetze des Erkenntnißvermögens aus den Begriffen, worin sich dasselbe offenbart, zu entwickeln, das ist der Vorwurf der Logik. Logik, Physik und Ethik waren schon

nach den Alten die Beſtandtheile der Philoſophie. Erfahrungserkenntniſſe waren die erſten Verſuche des menſchlichen Erkenntnißvermögens, und auch dieſe wurden anfänglich bloß fragmentariſch zuſammengehalten. Man gerieth auf Urtheile, worin man ſich mit Andern nicht vereinigen konnte. An moraliſchen Urtheilen hat das Privatintereſſe oft beſondern Antheil und erweckt noch öfter dieſen Widerſpruch Anderer. Das Bedürfniß, ſich ſeine Begriffe zu verdeutlichen, wurde gefühlt, und die Verſuche, es zu befriedigen, d. i., Naturphiloſophie und Moralphiloſophie, nahmen ihren Anfang. Was aber dieſen ihren Urſprung gab, das führte, durch ſie veranlaßt, auch die Logik herbey. Man wurde auf die Aeußerungen des Erkenntnißvermögens aufmerkſam, und ſuchte aus dieſen Begriffen ſich der Geſetze bewußt zu werden, mit welchen unſere Behauptungen nie im Widerſpruch ſeyn dürfen. Sehr wahrſcheinlich ſind Syſteme von Erfahrungserkenntniſſen, mathematiſche und viele philoſophiſche Urtheile ſchon im Umlauf geweſen, ehe es dem Erkenntnißvermögen einfiel, auf ſich ſelbſt zu reflectiren, um ſich ſeiner eigenen Geſetze bewußt zu werden.

§. 2.

Begriff des Begehrungsvermögens. Verhältniß des Begehrungsvermögens zum Gefühl der Luſt und Unluſt. Ver-

Digitized by Google

schiedenheit des menschlichen Begehrungsvermögens vom thierischen. Begriff des Willens. Auf die Lust ist das Begehrungsvermögen unmittelbar gerichtet, auf andere Objecte um der Lust willen, die sie geben. Verschiedene Arten der Lust.

Der Begriff des Seynsollens bezieht sich auf Handlungen, d. i., auf Objecte, die das Begehrungsvermögen des Menschen wirklich machen kann. Indessen, man begehrt nicht immer dasjenige, dessen man sich doch als einer That, die man thun soll, bewußt ist. Auch scheint es, daß, wenn man gleich gethan hat, was man thun sollte, man doch in vielen dieser Fälle den Gegenstand, den man so bewirkt hat, eigentlich nicht begehrt habe. Diese Begriffe des Begehrens überhaupt, und des Begehrens im Verhältniß zu Objecten, die man wirklich machen soll, sind einer genauern Bestimmung benöthigt.

Man schreibt dem vernunftlosen Thiere eben so wohl als dem Menschen ein Begehrungsvermögen zu. Aeußere Erscheinungen sowohl des einen als des andern Wesens, die ihren Grund im Innern derselben haben, werden Aeußerungen ihrer Begehrungsvermögen genannt. Dieses Innere in den Aeußerungen des menschlichen Begehrungsvermögens ist unbedenklich der Begriff des Objects, das noch nicht da ist, sofern man es begehrt, das aber durch das Begehren desselben wirklich werden kann. Das menschliche Be-

Digitized by Google

gehrungsvermögen ist demnach das Vermögen des Menschen, durch seine Begriffe Ursache der Gegenstände derselben zu seyn. Ich begehre freylich einen Apfel, der schon da ist, und durch das Begehren desselben nicht wirklich wird; aber ich begehre auch eigentlich den Genuß desselben, und mit diesem Begriff ist eine Causalität, seinen Gegenstand hervorzubringen, in Verbindung, wenn ich ihn begehre. Diese Erklärung des menschlichen Begehrungsvermögens ist nicht bloß, wie einige dafür halten, eine allenfalls zu rechtfertigende Definition. Sie ist die genau zutreffende, diesem Begriff genau anpassende Erklärung.

Die Erscheinungen des unvernünftigen Thiers lassen auf kein Bewußtseyn desselben schließen. Es ist nicht der Anschauungen, folglich auch keiner Begriffe fähig. Der Verstand ist das Vermögen der Begriffe, die er doch anders woher als aus den ursprünglichen Aeußerungen der Urtheilskraft nicht schöpfen kann. Man wird daher die Aeußerungen des thierischen Begehrungsvermögens nicht in Bewirkungen der Objecte seiner Begriffe setzen können, das thierische Begehrungsvermögen bewirkt seine Objecte durch einen blinden Trieb seiner Natur, nicht aber, indem es sich eines Begriffs bewußt wäre, durch ein Bestreben, diesem zu entsprechen. Der Vogel bauet sein Nest. Aber niemand wird urtheilen, daß dieses von ihm in dem

Digitized by Google

Bewußtseyn des Begriffs seines Gegenstandes geschieht.

Wir reden von Aeußerungen des menschlichen Begehrungsvermögens. In der mit dem Bewußtseyn eines Begriffs verbundenen Causalität, den Gegenstand desselben hervorzubringen, besteht das Begehren dieses Objects. Fragen wir aber nach dem Grunde dieser Causalität, so will sich uns aus dem Anblick ihrer Aeußerungen die Erwartung einer Lust von der Existenz des Gegenstandes, den wir begehren, als Begriff empfehlen, wodurch der Grund, der unser Begehrungsvermögen zu einer Aeußerung bestimmt, gedacht werden müsse.

Lust und Unlust werden dem Gefühl zugeschrieben. Empfindungen, die in empirischen Anschauungen auf Ursachen bezogen werden, und so Erkenntnißstücke abgeben zur Erkenntniß der Gegenstände außer und in uns, schreibt man dem Sinn zu.

Lust und Unlust, oder eigentlich das Urtheil, daß mit der Existenz eines Objects eine Lust für uns vorhanden seyn, oder eine Unlust entfernt werden wird, scheinen innig mit Aeußerungen des Begehrungsvermögens verbunden zu seyn. Wenn man gleich den Gemüthszustand der Lust als eines bloß passiven von dem Begehren, wobey man sich einer Causalität bewußt ist, unterscheidet, so wird doch Niemand die Wahrheit

Digitized by Google

des Urtheils bezweifeln, daß die sichere Erwartung einer Lust das Begehrungsvermögen unvermeidlich bestimmt, den Gegenstand hervorzubringen, der diese Lust bewirkt. Auch will der Sprachgebrauch diese innige Verbindung der Erwartung einer Lust von der Existenz eines gewissen Gegenstandes mit dem Begehren desselben andeuten. Denn es sind gleichbedeutende Ausdrücke: zu einer Sache Lust haben, und: diese Sache begehren.

Wenn wir von einem Gegenstande Lust erwarten, so begehren wir ihn auch. Daraus aber, daß diese Erwartung einer Lust die Causalität bewirkt, diesen Gegenstand hervorzubringen, folgt nicht, daß die innere That, (der Entschluß,) auch vorhanden ist. Denn eine Causalität kann vorhanden seyn, wenn sie gleich unthätig erhalten wird, so wie auch ein Stein nicht fällt, wenn er gehalten wird, ob er gleich schwer ist.

Unmittelbar und bloß vermöge seiner menschlichen Natur begehrt der Mensch die Lust. Man wird diesen Begriff vielleicht richtig so bestimmen können: die Lust ist der sich selbst zu erhalten strebende Gemüthszustand. Freylich wird damit nur das Verhältniß der Lust zu einem andern Gemüthsvermögen, und nicht ihr innerer Gehalt angegeben. Aber dieser innere Gehalt ist im Theilbegriffe unauflösbar. Nur aus der innern Anschauung dieses Gemüthszustandes kann uns der einfa-

Digitized by Google

che Begriff deſſelben hervorgehen. Daß auf die Luſt das Begehrungsvermögen jederzeit und unmittelbar gerichtet iſt, das iſt eine weſentliche Eigenſchaft der Luſt, und es ſcheint, daß man ſie dadurch vorſtellen und von andern Gemüthszuſtänden, welchen insgeſammt dieſe Beſtimmung nicht zukommt, unterſcheiden könne.

Auf die Luſt iſt das Begehrungsvermögen unmittelbar gerichtet. Auf andere Objecte, äußere ſowohl als innere, ſie hervorzubringen, nur um der Luſt willen, die wir davon erwarten. Dieſe Erkenntniß bewegt das Begehrungsvermögen und bewirkt die Cauſalität, das Object hervorzubringen. Von der Luſt ſelbſt gilt dieſes nicht. Mit ihr iſt die Cauſalität, ſie zu haben, ohne alle weitere Erkenntniß vorhanden.

Dieſe Erkenntniſſe aber von dem Verhältniß der Objecte zu ſeinem Gefühl kann der Menſch nur durch Erfahrung haben. Daß er der Luſt und Unluſt fähig iſt, und daß er dieſe unmittelbar begehrt, das iſt es, was ihn auffordert, dieſe Erfahrung ſich zu verſchaffen. Das iſt es alſo, was ſein Begehrungsvermögen beſtimmt, dieſe Verſuche mit den Gegenſtänden zu machen. Aus dieſen Erfahrungen zieht er ſich Regeln des Verhältniſſes der unter Begriffe gebrachten Objecte zu ſeinem Gefühl ab.

Alle Aeußerungen des Begehrungsvermögens,

Digitized by Google

welche auf Gegenstände gehen, die nicht die Lust selbst sind, sondern welche begehrt werden, weil sie Lust bewirken, setzen solche Grundsätze voraus, die das Subject sich erwerben mußte. Vernunft ist das Vermögen der Grundsätze. Sofern sie Grundsätze sucht, nach welchen das Verhältniß der Objecte zum Gefühl erkannt werden kann, heißt sie die practische Vernunft.

Das Begehrungsvermögen, das nach Grundsätzen Gegenstände begehrt, heißt der Wille. Da das Begehrungsvermögen des Menschen auf Objecte, die von der Lust selbst verschieden sind, nicht unmittelbar, sondern nur nach Grundsätzen, die er sich von ihrem Verhältniß zu seinem Gefühl erworben hat, gerichtet ist, so ist dasselbe ein Wille. Also nicht bloß ein Bewußtseyn der Begriffe seiner Objecte, sondern auch nach Grundsätzen, äußert sich das menschliche Begehrungsvermögen.

Im Bewußtseyn des Begriffs eines Gegenstandes denselben begehren, heißt: dieses Object zum Zweck haben. Das menschliche Begehrungsvermögen ist also ein Vermögen der Zwecke.

Das Thier ist weder der Zwecke noch der Grundsätze fähig. So wenig vom Thier gesagt werden kann, daß es lernt, sich seiner Empfindungen zur Erkenntniß der Objecte zu bedienen, eben so wenig kann gesagt wer-

CANTON DE VAUD
LIBERTÉ ET PATRIE
BIBLIOTHÈQUE CANTONALE

Digitized by Google

den, daß es das Verhältniß der Objecte zum Gefühl kennen lernt. Die Natur führt es zu diesen Gegenständen durch einen blinden Trieb. Auch solche Aeußerungen des thierischen Begehrungsvermögens, die man von angebornen Kunsttrieben immer unterscheiden muß, und die daher noch mehr den Schein haben, als begehre das Thier nicht bloß in dem Bewußtseyn des Begriffs des begehrten Objects, sondern auch nach einem Grundsatz, den es sich über das Verhältniß einer Classe von Objecten zu seinem Gefühl erworben hat, (des Hundes z. B., der einer Täuschung inne zu werden scheint und einen nichtigen Versuch nicht noch ein Mahl unternimmt,) dürfen doch immer nur als Modificationen eines diesen Aeußerungen zum Grunde liegenden blinden Instincts, und nicht als Erscheinungen eines Begehrungsvermögens, das sich der Begriffe seiner Objecte bewußt ist, gedacht werden.

Die Lust kann an sich gar nicht erklärt, sie kann nur gefühlt, und es kann nur angegeben werden, was dieser Gemüthszustand im Verhältniß zum Begehrungsvermögen ist. Denn da ist sie unter allen Gegenständen derjenige, der unmittelbar begehrt wird. Diese Aeußerungen des Begehrungsvermögens sind daher schon vor jeder Aeußerung eines Erkenntnißvermögens im Menschen vorhanden, und sie sind ihm mit dem vernunftlosen Thier gemein. Das Thier ist dieses Gefühls

Digitized by Google

fähig und wird deſſelben theilhaftig, ſo wie der Menſch. Es iſt ſich aber dieſes Zuſtandes nicht bewußt, ſo wie es ſich überhaupt ſeiner ſelbſt nicht bewußt iſt. Der Menſch kommt dahin, ſich dieſes Gemüthszuſtandes bewußt zu werden. Durch Inſtinct getrieben realiſirt das Thier die Objecte, die ihm Luſt geben. Der Menſch, nachdem er zum Bewußtſeyn der Gegenſtände außer ihm und in ihm gekommen iſt, realiſirt die Objecte dieſer Begriffe nach Grundſätzen ihres Verhältniſſes zu ſeinem Gefühl, die er vorher erwerben mußte. Vor dieſen Aeußerungen ſeines Erkenntnißvermögens leitet ihn die Natur zur Erhaltung ſeiner ſelbſt, wie jedes andere Säugthier, durch den blinden Trieb, die Brüſte der Mutter zu ſaugen.

Nach dem verſchiedenen Verhältniß der Gegenſtände zum menſchlichen Gefühl ſind folgende Arten der Luſt zu unterſcheiden.

Die Luſt, welcher man auch ohne Aeußerung des Erkenntnißvermögens theilhaftig ſeyn kann, iſt das Gefühl des Angenehmen. Wenn wir zwar das urſachliche Verhältniß eines Gegenſtandes zu unſerm Gefühl kennen und nach dieſer Kenntniß ihn begehren, dieſe Luſt aber nicht Effect irgend einer Aeußerung des Erkenntnißvermögens iſt, dann iſt dieſe Luſt das Gefühl des Angenehmen. Dieſe Luſt iſt die bloß thieriſche oder Sinnenluſt. Denn das Thier iſt derſel-

ben eben so wohl als der Mensch fähig. Der Gegenstand, der diese Lust giebt, ist selbst keine Aeußerung des Erkenntnißvermögens, und man begehrt ihn, weil man diese Lust als Wirkung desselben auf unser Gefühl erwartet.

Aber auch aus Aeußerungen des Erkenntnißvermögens kann uns eine Lust entspringen. Da Anschauung und Begriff die Stücke einer jeden Erkenntniß sind, und das menschliche Erkenntnißvermögen, seiner Natur nach, Anschauungen, die ihm zu Theil werden, auf Begriffe zu bringen sucht, so ist das Gelingen dieser Absicht mit einer Lust begleitet. Sie ist das Wohlgefallen an schönen Gegenständen. Jene Absicht dieser Aeußerung des Erkenntnißvermögens ist anfänglich und während des Ueberganges der Thierheit in einem Menschen zu seiner Menschheit kaum eine andere, als die, der Lust des Angenehmen theilhaftig zu werden. Um die Objecte kennen zu lernen, von welchen er Lust erwarten darf, oder die ihm Unlust bereiten können, wird sein Erkenntnißvermögen thätig. An den bloßen Aeußerungen seines Erkenntnißvermögens wird er unterdessen einer Lust sich bewußt, und er fängt an, diese Aeußerungen des Erkenntnißvermögens um der Lust willen, die ihm daraus entspringt, zu begehren. Mit Lust nimmt er in dem Mannigfaltigen einer Anschauung, ihre Tauglichkeit für den Verstand wahr, und diese Lust ist das Gefühl des Schönen.

Digitized by Google

Diese Lust an Aeußerungen seines Erkenntnißvermögens entdeckt sich dem Menschen in diesen Aeußerungen. Ja er wird einer Lust inne an vollendeten Erkenntnissen. Ganz abgesehen von ihrer Nützlichkeit, sofern sie ihre Grundsätze sind, nach welchen er Gegenstände wirklich machen kann, die ihm eine Lust geben, fängt er an, sich für Erkenntnisse selbst zu interessiren, weil er von ihnen eine Lust erwartet. Er begehrt sie um ihrer selbst willen, nicht anderer Objecte wegen, wozu sie führen können. Diese Lust an Erkenntnissen ist desto inniger, je mehr sie das Werk seiner eigenen Vernunft sind, je mehr er in ihnen selbst denkt, und je weniger er in ihnen andern bloß nachurtheilt. Was ist es, das den Mathematiker anzieht, Gesetze der Zahlverhältnisse aufzusuchen, oder Eigenschaften der Figuren aufzufinden? Was reizt den Astronomen, der durch mühevolle Arbeiten und durch ein Nachdenken, das ihm doch beschwerlich ist, so lange er es vergeblich anstellte, endlich Resultate gewinnt, von deren Unbrauchbarkeit, um Gegenstände wirklich zu machen, die ihm unmittelbar Lust geben, er ganz überzeugt ist? daß er seine Mühe dessen ungeachtet für belohnt hält und daß ihm kein Weg zu lang und zu beschwerlich dünken würde, wenn er ihn nur zu Aufschlüssen über die Lage unsers Planetensystems und zu den Größenverhältnissen desselben zu den

Digitized by Google

Fixsternen führen könnte, ob er gleich keinen Nutzen aus diesen Kenntnissen zu erwarten berechtigt seyn dürfte, was ist es, das ihn bewegt, sich diesen beschwerlichen Arbeiten zu unterziehen? Es ist die bloße Lust an diesen Erkenntnissen. Es scheint, daß er diese Lust nur inniger fühle, je entfernter er alles andere Interesse von ihr hält. Und bewegt gleich das Interesse der Eitelkeit seinen Fleiß, so ist diese selbst ein Beweis für die Fähigkeit der menschlichen Natur, an Erkenntnissen um ihrer selbst willen ein Interesse zu nehmen.

Zu dieser Lust an Erkenntnissen gehört das reine Wohlgefallen an Vollkommenheit. Vollkommenheit ist die Beschaffenheit eines Gegenstandes, nach welcher er einem Zweckbegriff, wodurch ein vernünftiges Wesen die Ursache seiner Existenz ist, entspricht. Die Betrachtung eines Werks der Kunst gewährt Lust, auch dann, wenn wir keine Lust von diesem Gegenstande selbst für uns zu erwarten haben.

Wer bey einem Gegenstande dieser Art auf den Nutzen sieht, der ihm selbst aus dessen Daseyn entspringen wird, hat eine andere Lust im Auge, als die ist, die aus der bloßen Betrachtung desselben hervorgehen kann, deren er dieses materiellen Zwecks wegen vielleicht weniger theilhaftig ist.

Digitized by Google

§. 3.

Begriff des allgemeinen Willens und des Privatwillens. Maximen. Frage: wie ist ein Privatinteresse zugleich als allgemeines Interesse möglich?

Indem wir auf die Quelle weisen wollen, aus welcher dem Verstande seine moralischen Begriffe entspringen, sind wir genöthigt, zuvor den Begriff zu bestimmen, welchen die Ausdrücke: allgemeiner Wille, Wille der Menschheit, allgemeines Interesse, bezeichnen, so wie den Begriff, den die Ausdrücke: Privatinteresse und Privatwille, angeben.

Da das Begehrungsvermögen des Menschen nicht wie das bloß thierische Begehrungsvermögen unmittelbar auf die Objecte, die ihm Lust geben, sondern lediglich auf die Lust selbst unmittelbar gerichtet ist; da er die Grundsätze, nach welchen das Verhältniß der Objecte zu seinem Gefühl von ihm zu beurtheilen ist, erwerben muß: so steht dieses Begehrungsvermögen des Menschen unter Regeln, die es jenen erkannten Gesetzen nach annimmt. Diese practischen Grundsätze des Menschen heißen Maximen.

Von welcher Beschaffenheit auch die Maximen eines Menschen seyn mögen, so begehrt er diese seine eigenen Maximen. Denn die Maximen sind die Handlungsregeln, welche das Subject angenommen hat,

Digitized by Google

und nicht Regeln eines blinden Triebes, den ihm die Natur eingepflanzt hätte.

Wenn nun gleich eine gewisse Regel den practischen Grundsatz eines Menschen abgiebt; so kann es doch kommen, daß er dieselbe Regel, als eine allgemeingültige aller vernünftigen Wesen, die im practischen Verhältniß zu ihm stehen, nicht will. So findet ein Mensch es oft ihm selbst zuträglich, ein Versprechen nicht zu halten, das er einem andern gab; daß aber die Regel, nach Lust und Belieben sein Versprechen nicht zu halten, allgemein gelte, das will er nicht. Er will auf jedes ihm gegebene Versprechen sicher rechnen können.

Den Privatwillen unterscheiden wir vom allgemeinen Willen nach eben diesen Regeln des Willens. Eine Handlungsweise kann uns Lust zuführen, so lange wir sie bloß für unser Subject als gültig ansehen. Unter dieser Bedingung begehren wir dieselbe. Eben diese Handlungsweise kann uns Unlust zuführen, sofern wir dabey annehmen, daß sie damit auch die Handlungsweise jedes Andern ist, der im practischen Verhältniß zu uns steht, und ihr so allgemeine Gültigkeit beylegen. Unter dieser Voraussetzung begehren wir sie nicht. Die erste Aeußerung des Begehrungsvermögens schreiben wir einem Privatwillen, die zweyte dem allgemeinen Willen zu.

Eine Regel der Handlungen, die unter der Vor-

Digitized by Google

aussetzung ihrer allgemeinen Gültigkeit begehrt wird, ist ein Object des Willens der Menschheit. Der mit sich selbst zusammenbestehende Wille Aller ist Wille der Menschheit. Denn dieser Begriff wird erhalten, wenn von dem Besondern, wodurch sich ein Mensch vom andern unterscheidet, und folglich auch von der Materie seiner Maximen, die von der der Maximen Anderer unterschieden seyn kann, abgesehen wird. Als Mensch überhaupt, (als Glied eines allgemeinen Willens,) will jeder einzelne Mensch Wahrhaftigkeit in Versprechungen und Treue in Erfüllung derselben. Aber nach seiner Individualität, d. i., als Privatwille, wählt er doch Maximen, die dieser Regel des allgemeinen Willens widerstreiten. Sein Privatwille ist mit dem allgemeinen Willen im Widerstreit.

Die Möglichkeit des Willens, als eines Begehrungsvermögens unter Maximen, wird man nicht weiter dargelegt haben wollen. Denn wenn man einräumt, daß die Lust unmittelbar begehrt wird, andere Gegenstände aber um der Lust willen und zufolge der Erkenntniß dieses ursachlichen Verhältnisses, so sind die Regeln dieses so bestimmten Willens seine Maximen, und nach ihrer Möglichkeit kann nicht weiter gefragt werden.

Daß aber die Regeln des allgemeinen Willens Maximen eines Menschen werden können, diese Mög-

Digitized by Google

lichkeit erhellet nicht so von selbst, und sie muß dargethan werden, wenn sie behauptet wird. Denn daß ein Mensch sich zuverlässig immer Lust bereiten werde, wenn seine Handlungsweise aus dem Gesichtspuncte des allgemeinen Willens von ihm getroffen wird, das wird in vielen Fällen den sichern Grundsätzen widerstreiten, die er sich von den Verhältnissen der Objecte zu seinem Gefühl erworben hat. Ein ihm anvertrauetes Depositum zurückzugeben, das müßte stets seine Handlungsweise seyn, wenn seine Maximen durchweg mit dem allgemeinen Willen zusammenstimmen. Wenn er nicht besorgt seyn darf, daß jemand außer ihm von diesem Factum Kenntniß hat, so wird die Zueignung desselben, dafern er arm und der Werth des Depositi groß ist, ihn sehr glücklich machen. Wie also die practische Regel, ein Depositum zu verschweigen und es sich zuzueignen, wenn der Deponent gleich nach der Uebergabe plötzlich mit Tode abging, und wenn Niemand da seyn kann, der von diesem Factum weiß, wie diese Regel die Maxime eines Menschen werden könne, das ist sichtbar. Denn durch diese Handlungsweise kann er aus einem Unglücklichen ein sehr glücklicher Mensch werden. Wie die entgegengesetzte Regel, ein anvertrauetes Gut, nach der Meinung des Deponenten, entweder ihm selbst oder einem andern zurückzugeben, ob sie gleich ganz unbedenklich eine Regel des allgemei-

Digitized by Google

nen Willens ist, wie diese Regel in allen Fällen und unter Umständen von der angenommenen Art eine Maxime seyn könne, das ist nicht so sichtbar. Wenn dem so ist, so wird man das Zusammentreffen einzelner Handlungen unter Maximen, welche den erkannten Gesetzen des Verhältnisses der Objecte zum Gefühl zufolge angenommen sind, mit den Regeln des allgemeinen Willens für zufällig halten müssen. Zwischen beyden giebt es, wie es scheint, keine wesentliche Verbindung.

Die Frage ist jetzt: wie ist ein Privatinteresse zugleich als allgemeines Interesse möglich? Denn unter Interesse wird die wirkliche Willensbestimmung eines Menschen verstanden. Dieses Interesse heißt ein allgemeines, wenn sich der Wille für die Regeln des allgemeinen Willens bestimmt. Ein jeder Mensch nimmt freylich an einem allgemeinen Interesse Theil. Dasselbe ist die Wirkung seiner Vernunft. Denn in Ansehung einer jeden practischen Regel kann er sich fragen, ob er sie auch als eine allgemein geltende Regel begehren könne. Sein Privatinteresse ist ihm aber näher, und ohne nöthig zu haben, von irgend welchen Bestimmungen seiner Individualität zu abstrahiren, glaubt er nur zu wohl die practischen Regeln zu wissen, die ihn der Lust theilhaftig machen werden. Er begehrt diese Regeln. Kann nun wohl das Pri-

Digitized by Google

vatintereſſe eines Menſchen zugleich ein allgemeines Intereſſe ſeyn?

§. 4.

Moraliſche Billigung und Mißbilligung. Aus welchen Urtheilen dieſe Gefühle entſpringen. Sie ſind die bewegenden Principien des tugendhaften Willens. Die moraliſche Anlage der menſchlichen Natur giebt ſich an dieſen Gefühlen zu erkennen. Billigung und Mißbilligung überhaupt ſind Gefühle, die ſich auf Zwecke beziehen, und aus den Urtheilen hervorgehen, daß man ſeinen Zweck erreicht oder verfehlt hat. Wohlgefallen am Phyſiſch-Guten. Verſchiedenheit deſſelben von der moraliſchen Selbſtbilligung. Die Objecte der moraliſchen Zweckbegriffe rühren das Gefühl nicht. Die Empfänglichkeit für dieſe moraliſchen Gefühle ſetzt den tugendhaften Willen voraus. Dieſe Empfänglichkeit und jene Zwecke beziehen ſich wechſelsweiſe auf einander.

Thatſache, d. i., unmittelbare Erkenntniß, iſt das Bewußtſeyn einer Luſt, die aus dem Urtheil kommt: der Urheber einer That habe auf ſein Privatintereſſe nicht Rückſicht genommen und unter Ideen des allgemeinen Willens ſie ausgeführt. Mag dieſe That eines Andern zum Gefühl der Luſt und Unluſt desjenigen, der ſo urtheilt, in keinem Verhältniß ſtehen, er wird doch eines Wohlgefallens an ihr theilhaftig ſeyn, das aus dieſem Urtheil entſpringt. Mit dem reinen Wohlgefallen an Vollkommenheit hat dieſe Luſt nicht einerley Urſprung. Denn der Luſt aus der Erkenntniß, daß eine Ausführung ihrem Zweck entſpricht, iſt man theilhaf-

Digitized by Google

tig, mag dieser Zweck seyn wessen er will. So zweckmäßig aber ein Mensch handelte, indem er sein Privatinteresse besorgte, wenn diese Handlung den Gesetzen des allgemeinen Willens widerstreitet, so mögen wir vielleicht eine Lust als Folge dieser erkannten Zweckmäßigkeit in uns wahrnehmen, wir werden uns doch der Unlust nicht erwehren können, die uns kommt, weil wir die That dem allgemeinen Interesse widerstreitend finden. Diese Gefühle heißen moralische Billigung und Mißbilligung. Sie heißen Selbstbilligung und Selbstmißbilligung, wenn sie das Wohlgefallen und Mißfallen an unsern eigenen Handlungen sind.

Wer wird nicht wünschen, daß er den Tod wählen möge, wenn ein falsches Zeugniß ihm das Leben retten würde? Wer nicht wünschen, daß er ein ihm anvertrauetes Gut sich nicht zueignen möge, so sehr er auch dessen bedürftig und so groß auch die Gewißheit wäre, daß kein Verdacht dieser That auf ihn fallen werde? Diese Wünsche kündigen die Selbstbilligung als ein Gut, die Selbstmißbilligung als ein Uebel an. Je fester aber und je gegründeter das Zutrauen eines Menschen zu sich selbst ist, daß er in Fällen dieser Art dem Privatinteresse das allgemeine Interesse vorziehen werde, desto größer wird die wirkliche Lust seyn, die dieses Urtheil ihm giebt.

Digitized by Google

Dieſe moraliſchen Gefühle ſind Wirkungen gewiſſer Urtheile, und dieſes Urſprungs wegen kann man ſie mit Gefühlen des Angenehmen und Unangenehmen nicht für einerley halten. Daß dieſe Urtheile nicht die Zuträglichkeit und Nützlichkeit der That für unſere Perſon im Auge haben, das läßt ſich an jedem Beyſpiel derſelben erkennen. An dem Glück desjenigen, dem ich das mir anvertrauete Depoſitum zurückgebe, mag ich keinen Theil nehmen, und ich mag keine Vortheile von dieſer That für mich erwarten, und doch wird das Bewußtſeyn, ſo gehandelt zu haben, mich dieſer Selbſtbilligung theilhaftig machen.

Die Wirklichkeit der Tugend beweiſet, daß dieſe moraliſchen Gefühle bewegende Principien des Willens abgeben können, um ihn zu Handlungen und eigentlich zu Maximen aus dem Geſichtspunct des allgemeinen Willens zu beſtimmen. Denn wer kann ſich entbrechen, denjenigen einen moraliſch-guten Menſchen zu nennen, der eine ſchlechte That unterläßt, weil er ſich ſelbſt, d. i., die Vorwürfe ſeines eigenen Gewiſſens, fürchtet. Wer zum ſchmachvollen Tode bereit iſt, da eine ſchimpfliche That ſein Leben erhalten kann, bloß weil ihm das Leben in dieſem Bewußtſeyn eine unerträgliche Laſt zu ſeyn dünkt, der iſt nach meinem Bedünken der wahre tugendhafte Mann. Jedermann wird wünſchen, an ſeiner Stelle eben ſo geſinnt zu ſeyn,

Digitized by Google

und wird damit die Einrichtung seiner Natur beweisen, die ihn Selbstbilligung als ein Gut ansehen läßt, das seines Bestrebens werth ist.

Man kann sich schwerlich einen Begriff machen, wie unser Wille anders als durch die Erwartung einer Lust, die ihm aus seiner Handlung kommen werde, bestimmt werden könne. Er begehrt das Angenehme, weil er weiß, daß diese Gegenstände, indem sie seine Sinnlichkeit rühren, diese Lust hervorbringen werden. Er entdeckt an Aeußerungen seines Erkenntnißvermögens eine Lust, und er hält nun etwas auf Betrachtung schöner Gegenstände, und sucht Wahrheiten, die von der unmittelbaren Erkenntniß oft entfernt liegen, um der Lust theilhaftig zu werden, die ihm aus diesen Erkenntnissen hervorgeht. Er kennt die Selbstbilligung, die ihm aus der Wahl seiner Maximen entspringt, und er findet es zum mindesten möglich, um dieser Lust theilhaftig zu werden, Maximen zu wählen, die mit dem allgemeinen Interesse zusammenstimmen.

In diesen Gefühlen giebt sich die moralische Anlage der menschlichen Natur zu erkennen, und schwerlich wird ein anderes Princip angegeben werden können, worauf alle moralische Urtheile zuletzt hinsehen. Schwerlich wird sich zeigen lassen, wie wir von diesem Vermögen des Menschen, die Idee des allgemeinen Willens zur Richtschnur seiner Maximen zu machen,

Digitized by Google

einen Begriff haben würden, wenn er uns in der Empfänglichkeit für diese Gefühle nicht gegeben wäre. Man nennt diese Anlage in uns die moralische Urtheilskraft, auch das Gewissen. Das Bewußtseyn der Zusammenstimmung unsers Willens mit Ideen des allgemeinen Willens gewährt uns das Gefühl der Selbstbilligung, und in dem Bewußtseyn, daß unsere Maximen den Gesetzen des allgemeinen Willens widerstreiten, mißbilligen wir uns selbst. Daß wir unter diesen Aeußerungen der Urtheilskraft für diese Gefühle empfänglich sind, das bezeichnen diese Benennungen.

Urtheile und eine Empfänglichkeit, die dem Gefühl der Lust und Unlust angehört, für den Effect dieser Urtheile kommen in Betrachtung, wenn wir die moralische Anlage im Menschen erwägen und diesen Begriff uns verdeutlichen wollen.

Der Selbstbilligung wird Niemand theilhaftig werden, dessen Handlung, bey der er sein Privatinteresse beabsichtigte, bloß zufällig den Ideen des allgemeinen Willens entsprach. Wer nach diesen Ideen seine Maximen bestimmte, der allein wird als Beweise dieser Gesinnung seine Handlungen mit Selbstbilligung betrachten. Dieses Gefühl ist also die Folge eines gefaßten Zwecks, und ist mit dem Bewußtseyn der Ausführung dieses Zweckbegriffs vorhanden.

Digitized by Google

Wenn der Zweck, deſſen Ausführung ſeinem Begriff entſpricht, unſer eigener Zweck iſt, ſo gewährt uns das Bewußtſeyn dieſer Zweckmäßigkeit eine Luſt, die von dem reinen Wohlgefallen an Vollkommenheit ſehr verſchieden iſt. Das letzte iſt bloße Wirkung desjenigen Urtheils, das mit den eigenen Zwecken des Urtheilenden nichts zu thun hat, und an einem Werke die Ausführung eines Begriffs findet, derſelbe mag irgend einem Verſtande zugehören. Dieſe Luſt aus der Erkenntniß der Zuträglichkeit und Nützlichkeit eines Dinges für uns läßt aus der Entdeckung, daß ein Anderer unſerm Zweck widerſtreiten wollte und doch ſeine Abſicht verfehlte, nicht wohl ein Mißfallen aufkommen. Wir werden uns der Theilhaftigkeit unſers Zwecks nur deſto mehr erfreuen. Auch mag ein Bubenſtück, wodurch uns jemand ſehr ſchadete, noch ſo wohl ausgeſonnen und noch ſo zweckmäßig ausgeführt worden ſeyn, die Erkenntniß dieſer Zweckmäßigkeit wird uns nur wenig rühren. Wir überſehen dieſen Zweck des Andern, und denken nur an das Uebel, das ſeine That uns bewirken wird, und dieſes Urtheil, daß unſern Zwecken widerſtritten wird, iſt der Grund einer Unluſt, die wir gleich fühlen, noch ehe uns das Uebel trifft, das er uns zubereitet hat. Daß man auch dem äſthetiſchen Urtheil über die Schönheit eines Objects nicht ganz trauet, wenn man zu beſorgen Urſache hat,

der Urtheilende sehe zu sehr auf die Zuträglichkeit dieser Sache, das ist bekannt. Und daß manches Urtheil, welches die Vorzüglichkeit einer Wissenschaft vor andern, weil ihr Studium Lust giebt, zu behaupten beabsichtigt, partheyisch seyn möge, das zu vermuthen wird man aufgelegt, wenn man das Interesse der Eitelkeit zu spüren anfängt, das sich in solchen Urtheilen regt. Diese Lust aus der Erkenntniß der Nützlichkeit eines Dinges heißt das Wohlgefallen am Guten, oder die Billigung. Gut heißt jedem Menschen dasjenige, was seinen Zwecken entspricht.

Den Kaufmann wird die Nachricht froh machen, daß sein Schiff den Ort der Bestimmung erreicht hat. Die Nachricht von dem vortheilhaften Absatz seiner Waaren wird seine Heiterkeit vergrößern. Aus seinem vergrößerten Reichthum quillt ihm noch keine Lust. Er öffnet diese Quelle großer Vergnügen noch nicht. Die Kunde, daß seine physischen Zwecke erreicht werden, schafft ihm jene Lust, die ein Wohlgefallen am Physisch-Guten genannt werden kann. Wer aber seiner Täuschung in Ansehung des Gegenstandes inne wird, den er zum Zweck hatte, den wird die Kenntniß der Begebenheit, die dieses Zwecks ihn theilhaftig macht, zu erfreuen aufhören. Wer den Besitz einer Geliebten wünschte, und froh war, da er sie geneigt fand, ihm ihre Hand zu versprechen, wird es nicht

Digitized by Google

länger seyn, wenn er die Vollkommenheiten vermißt, die ihren Besitz ihm wünschenswerth machten. Dieses Wohlgefallen am Physisch-Guten besteht mit unsern physischen Zwecken. Vernichten sich uns diese Zwecke; hören wir auf von gewissen Begebenheiten zu urtheilen, daß sie uns zu Gegenständen führen, die unsere Zwecke sind; und hat sich die Seite an denselben, die uns interessirte, oder auch unsere Empfänglichkeit für dieses Interesse verloren: so hört die Anwendbarkeit des Begriffs des Guten auf jene Begebenheiten auf, und des Wohlgefallens am Guten werden wir nicht länger theilhaftig seyn.

Wie jenes Wohlgefallen am Physisch-Guten, so entspringt auch diese moralische Billigung aus dem Urtheil, daß wir unsern Zweck erreichen. Nur sofern wir uns dafür interessiren, daß unsere und die Maximen anderer Menschen mit Ideen des allgemeinen Willens zusammenstimmen, ist es möglich, an den Beweisen dieser Zusammenstimmungen ein Wohlgefallen zu haben, die Thaten anderer Menschen zu billigen, und der Selbstbilligung theilhaftig zu seyn.

Daß diejenige Gesinnung, die um der Selbstbilligung willen und zum mindesten um nicht unter dem drückenden Gefühl innerer Vorwürfe zu leben, nach Ideen des allgemeinen Willens ihre Maximen faßt, und so mächtigen Triebfedern der Sinnlichkeit wider-

ſteht, den wahren moraliſchen Werth habe, das wird ſchwerlich von Freunden der Tugend bezweifelt werden. Wer ſollte ſich nicht ſelbſt geſtehen, daß die Furcht vor den Vorwürfen des innern Richters ihn verwerfliche Thaten verabſcheuen mache, ſo einbringlich ſie ihm ſeyn würden, und ob er gleich vor den Augen der Welt ſie verbergen könnte. Selbſt das innere Beſtreben einer jeden nicht ganz verworfenen Seele, die Pflichtwidrigkeit einer That, zu der ſie ſich gereitzt fühlt, ſich zu verhehlen, und eine Seite an ihr aufzufinden, die ihre Schuld verbirgt, iſt ein Beweis von der Macht dieſer Gefühle und ihrem Einfluß auf den Willen, den man moraliſch zu heißen nicht anſtehen wird.

Von ſeinen phyſiſchen Zwecken erwartet jedermann eine Luſt. Dieſe Erwartung beſtimmt den Willen, dieſe Gegenſtände zu ſeinen Zwecken zu machen. Das Bewußtſeyn, derſelben theilhaftig zu werden, gewährt ihm das Wohlgefallen am Guten, d. i., an dem, was nützlich iſt, und er genießt dieſe Luſt, noch ehe er den Effect des nützlichen Gegenſtandes auf ſein Gefühl erfährt. Was aber die moraliſche Billigung betrifft, ob ſie gleich auch aus dem Bewußtſeyn der tugendhaften Seele, daß ſie ihrer Zwecke theilhaftig werde, entſpringt, ſo iſt doch keine Luſt als Wirkung der Gegenſtände dieſer Zweckbegriffe wahrzunehmen. Wenn ein tugendhaft

Digitized by Google

denkender Mensch annimmt, er habe das ihm anvertrauete Geheimniß verrathen, um den Lohn zu ernten, der dem Verräther verheißen wurde, so erschrickt er vor der Hölle, die in seinem Busen wüthen würde. Der größte Preis würde sie nicht auslöschen, und doch würde diese innere Schmach, die ihm unerträglich zu seyn dünkt, die bloße Wirkung des Bewußtseyns seyn, daß diese That den Zweckbegriffen widerstreitet, die seine Seele ausfüllen. Von den Objecten dieser Begriffe ist nicht anzunehmen, daß sie auf das Gefühl wirken. Wenn derjenige, den seine Untreue hätte unglücklich machen können, es doch nicht geworden ist, so ist auch kein Grund zum schmerzhaften Mitgefühl mit den Leiden des Andern vorhanden, und doch ist der Gedanke, so treulos gehandelt zu haben, in den Augen des Tugendhaften ein Unglück, das sich niemals vertilgen läßt. Die Zwecke der tugendhaften Denkungsart geben selbst keine Lust. Die Lust, die das Bewußtseyn mit sich führt, ihrer theilhaftig zu seyn, ist allein der Lohn, nach dem die Tugend strebt, und das Urtheil, diesen Zwecken nicht zu entsprechen, ist die Hölle, die sie flieht.

Auch ist sichtbar, daß man tugendhaft gesinnt seyn müsse, um diese Selbstbilligung als ein Gut zu schätzen, das des Bestrebens darum werth ist, so wie die Mißbilligung als ein Uebel ansehen zu können, dessen Bitterkeit die Freuden des Lasters nicht heben werden.

Digitized by Google

Man kann des Wohlgefallens, aus dem Bewußtseyn moraliſchen Zwecken zu entſprechen, und der moraliſchen Mißbilligung aus dem Bewußtſeyn, ſich von dieſen Zwecken entfernt zu haben, nicht anders theilhaftig ſeyn, als nur ſofern man dieſe Zwecke hat. Einem Menſchen, der für die Zwecke der Tugend gar nicht intereſſirt iſt, einer vollſtändig laſterhaften Seele kann die moraliſche Luſt nicht als Beweggrund vorgeſtellt werden, ſich der Tugend zu widmen. Wer aber wird nicht dem Gewiſſen ſeines Freundes, deſſen gewiſſenhafte Denkungsart ihm bekannt iſt, die Ueberlegung empfehlen, ob nicht die That pflichtwidrig iſt, die er beginnt, und wird ihn nicht durch die Beſorgniß der Gewiſſensvorwürfe, die ihm kommen können, von dieſer bedenklichen That abrathen wollen?

Die Philoſophen, die das Gefühl der Selbſtbilligung als eine Luſt vorſtellten, welcher theilhaftig zu werden, der Tugendhafte bemüht iſt, und in dieſes Beſtreben die Tugend ſetzten, ſind nach unſerer Meinung von der Wahrheit nicht entfernt geblieben. Daß dieſer Begriff der Tugend nicht fehlerhaft iſt, davon zeigt der Beyfall, den die Darſtellungen der Tugend nach dieſem Begriff, den jedes Beyſpiel uns abnöthigt, wenn wir an ihm finden, daß große Reitze der Sinnlichkeit abgewieſen wurden, um nicht in ſeinen eigenen Augen ein Gegenſtand der Mißbilligung zu ſeyn. Die-

Digitized by Google

se Philosophen scheinen aber den Grund übersehen zu haben, der dieses Gefühl bewirkt. Nur die Tugend ist für die Gefühle der Selbstbilligung und Selbstmißbilligung empfänglich. Für die Zusammenstimmung ihrer Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens muß die Seele interessirt seyn, diesen Zweck muß sie haben, und nur unter dieser Voraussetzung ist der Einfluß dieser Gefühle auf ihren Willen möglich.

Auch ist bemerkenswerth, daß diesem Bestreben der tugendhaften Denkungsart allem Ansehen nach es nur gelingen kann, dem Mißfallen an sich selbst, freylich einem großen Uebel in den Augen des Tugendhaften, zu entgehen, aber des moralischen Wohlgefallens theilhaftig zu werden, gelingt bey weitem nicht in einem solchen Grade. Denn diese lautere Denkungsart, die ihrer Entfernung von dem Ideal des Moralisch-Guten sich bewußt ist, schließt, wie es scheint, Besorgnisse in sich, ob sie auch unter andern Umständen und bey gewissen Reitzen des Privatinteresse, als die waren, gegen welche sie bis jetzt siegte, ihre Tugend retten werde, und nur der Blick auf den Grund dieser Besorgnisse kann die moralische Heiterkeit bewirken. Diese Lust, welche die Tugend begleitet, wird also wohl nur mehr für Befreyung von Unlust als für positive Lust gelten können. Wie kann man aber dem lasterhaften diesen Weg empfehlen, um sich von einem

Uebel zu befreyen, ihm, der sich dieser Unlust nicht bewußt ist und dann erst für diese Uebel empfänglich wird, wenn er die Maxime der Tugend annimmt? Dem tugendhaften Mann, wenn er den Fall setzt, er habe einer nichtswürdigen That sich schuldig gemacht, nur ihm dünkt dieses Bewußtseyn einer Schändlichkeit, die bloß in seinen eigenen Augen vorhanden ist, die er vor der Welt verbergen könnte, das größte Unglück.

Es kann jedoch wohl behauptet werden, daß die moralische Besserung eines Menschen nie anders bewirkt werden könne, als unter der Voraussetzung, daß er die Zwecke der Tugend zu seinen Zwecken gemacht habe und daß er der moralischen Gefühle fähig sey. Diese zwey Voraussetzungen, ob sie gleich verschieden sind, beziehen sich doch wechselsweise auf einander. Jeder Versuch, einen Menschen moralisch zu bessern, setzt voraus, daß er der innern Beschämung, (der Mißbilligung seiner selbst,) nicht ganz unfähig sey, und (es läßt sich hinzusetzen), daß er folglich für die Objecte der Tugend interessirt sey. Nur unter der Voraussetzung, daß ein Mensch besser seyn kann als er ist, kann er moralisch-böse genannt werden; und da diese Möglichkeit einer moralischen Verbesserung in der Empfänglichkeit für das moralische Mißfallen an sich selbst, und folglich in dem Interesse für die Zwecke der Tugend besteht, so folgt hieraus, daß kein Wesen für moralisch-böse gehal-

Digitized by Google

ten werden kann, das nicht zugleich moralisch-gut ist. Die vollendete Lasterhaftigkeit ist ein Begriff ohne alle Anwendung. Denn ein vernünftiges Wesen ohne alles Interesse für die moralischen Zwecke ist des Wohlgefallens und Mißfallens an sich selbst nicht fähig. Es ist nicht als moralisch-böse zu denken, weil es nicht moralisch-gut ist.

§. 5.

Die moralische Anlage der menschlichen Natur ist der Grund des Ehrgefühls, dessen sie fähig ist. Das moralische Interesse steht nicht unter dem Gesetz des menschlichen Willens, nach welchem die Erwartung einer Lust die Ursache seiner Causalität ist. Dasselbe ist eine Begebenheit, die als geschehen immer vorausgesetzt wird, wenn moralische Urtheile gefällt werden. Die Behauptung eines Zwecks des menschlichen Willens, dessen man sich nur aus den Gefühlen der Billigung und Mißbilligung bewußt ist, ist von derselben Art mit der Behauptung der Naturzweckmäßigkeit, deren weiser Urheber nicht zur Natur gehört. Idee der Freyheit des Menschen. Ihr Gegenstand liegt nicht im Gebiete der Erfahrung. Aber das Werk der Freyheit ist Object der Erfahrung. Begriff des Sollens. Moralische Anthropologie.

Furcht vor dem Mißfallen an sich selbst, ist das bewegende Princip des tugendhaften Willens. Sich selbst verachten müssen, das ist in den Augen des achtungswürdigen Menschen das größte Unglück. Dem Ausdruck: Achtung für Pflicht, womit der Begriff des Grundes, dessen Wirksamkeit Tugend heißt,

Digitized by Google

genannt zu werden pflegt, kann schwerlich eine andere, als eben diese Bedeutung untergelegt werden.

In dem Bewußtseyn, sich nicht selbst Gegenstand der moralischen Mißbilligung zu seyn, hat man innere Ehre. Die äußere Ehre eines Menschen ist das Urtheil Anderer, das ihm einen moralischen Werth beylegt. Gefühl für äußere Ehre hat derjenige, dem dieses Urtheil Anderer nicht gleichgültig ist. Dieses Ehrgefühl scheint auf die moralische Anlage, nach welcher der Mensch der innern Ehre fähig ist, hinzuweisen. Der Wunsch, daß ihm von Andern moralischer Werth beygelegt werde, — welche Urtheile er um ihrer selbst, und nicht ihrer Folgen willen begehrt, — scheint das frühere Verhältniß seines Gefühls der Lust und Unlust zu diesen Urtheilen an sich selbst zu verrathen, und scheint anzuzeigen, daß ursprünglich es ihm um die Wahrheit derselben zu thun ist. Daß viele Menschen nur nicht in dem Urtheile Anderer sinken mögen, und unbekümmert um wahren sittlichen Werth den bloßen Schein desselben zu erringen streben, daß auch viele der öffentlichen Meinung von Pflicht auch dann huldigen, wenn sie dieselbe für falsch erkennen, auch diese Erscheinungen würden kaum begreiflich seyn, wenn die Anlage im Menschen, sich aus der Wahrheit dieser Urtheile etwas zu machen, nicht in Betrachtung gezogen wird. Das Urtheil Anderer über den sittlichen Werth

eines Menschen ist ihm eine Probe der Wahrheit des Urtheils, das er selbst von sich hat, und sich von seiner Wahrheit durch diese Probe zu versichern, dazu ist ein Bedürfniß des Verstandes vorhanden. Es bedarf nicht der Annahme des Ehrtriebes als einer ursprünglichen Anlage im menschlichen Gemüth, um sich den natürlichen Wunsch, von Andern geachtet zu werden, zu erklären.

Ohne Interesse für die Conformität seiner Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens kann kein Mensch der moralischen Gefühle der Billigung und Mißbilligung theilhaftig gedacht werden. Ohne dieses Interesse kann es ihm nicht um die Lust zu thun seyn, die der Lohn des guten Gewissens ist, auch nicht um die Entfernung der innern Schmach, die ein böses Gewissen giebt. Da nun dieser Zweck kein Gegenstand ist, der unmittelbar Lust giebt, und da derselbe sichtbarlich auch nicht zur Lust hinführt, so ist die Quelle dieses Interesse dem Menschen verborgen. Die Tugend flieht die Pein innerer Vorwürfe, und dieses Bestreben steht unter dem Gesetz des menschlichen Willens, nach welchem die Erwartung einer Lust die Ursache seiner Causalität ist. Daß sie aber des Zwecks der Uebereinstimmung ihrer Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens fähig ist, diese Bestimmung des tugendhaften Willens läßt sich nach diesem Gesetz nicht erkennen.

Digitized by Google

Ohne Voraussetzung dieses Interesse für die Zwecke der Tugend bey einem Menschen ist es unmöglich, ihn als moralisches Wesen zu denken. Wenn wir einen Menschen nicht der Selbstbilligung und Selbstmißbilligung fähig achten, so sind seine Handlungen auch nicht Objecte unserer moralischen Billigung und Mißbilligung. Die Empfänglichkeit dieser Gefühle ist aber ohne jenes Interesse nicht denkbar. Wir setzen es in der That bey jedem Menschen voraus. Es ist nicht möglich, einen Menschen für moralisch-böse zu halten, als unter der Voraussetzung, daß er zugleich moralisch-gut ist. Denn das ist er, wenn er für die Zwecke der Tugend nicht ohne Interesse ist.

Dieses moralische Interesse, ohne welches ein Mensch der moralischen Gefühle nicht fähig ist, auch sich so wenig für moralisch-böse halten kann, so wenig er moralisch-gut ist, ist als eine Begebenheit anzusehen, die wir als geschehen immer voraussetzen, wenn wir moralische Urtheile über uns selbst und über Andere fällen, und in diesen Urtheilen jene Gefühle ausdrucken, ohne doch angeben zu können, wenn sie geschehen ist. Diese Gefühle belehren den Menschen, daß er für die Zusammenstimmung seiner Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens ein Interesse und daß er diesen Zweck wirklich hat.

Von seinen physischen Zwecken erwartet jeder-

Digitized by Google

mann eine Luſt, und darum ſind dieſe Gegenſtände ſeine Zwecke. Das Bewußtſeyn, ihrer theilhaftig zu werden, giebt ihm ein Wohlgefallen an dieſem Phyſiſch-Guten, und Mißfallen empfindet er, wenn er ſich um ſeinen Zweck gebracht ſieht. Keine Luſt kann aber nachgewieſen werden, die aus dem Gegenſtande des moraliſchen Zwecks hervorgeht. Bloß die Gefühle, die aus dem Bewußtſeyn hervorgehen, ihn erreicht zu haben, oder von dieſem Ziel entfernt zu ſeyn, ſind bekannt. Sie ſind der Tugend bekannter als dem laſterhaften Gemüth. Keinem Menſchen ſind ſie gänzlich unbekannt. Denn ohne ſie giebt es nichts, das von dem Daſeyn dieſer Zwecke zeugt, und die gänzliche Unbekanntſchaft eines Weſens mit dieſen Gefühlen läßt daſſelbe nicht als moraliſches Weſen denken.

Die Behauptung eines Zwecks des menſchlichen Willens, deſſen ſich der Menſch nur aus den Gefühlen der Billigung und Mißbilligung, womit er die Theilhaftigkeit deſſelben und die Entfernung von dieſem Ziel wahrnimmt, bewußt iſt, kann nicht anders als befremdlich vorkommen. In ſeiner gewiſſenhaften Denkungsart wird der tugendhaft geſinnte Menſch ihre Wahrheit beſtätigt finden. Aber auch der Anſtoß des Verſtandes, den dieſe Erſcheinung des menſchlichen Willens entdeckt, wird ſich vermindern, wenn wir an eine andere Erſcheinung von gleicher Art erinnert werden.

Digitized by Google

Schwerlich wird das Daseyn der Naturzwecke, zum mindesten an den Beyspielen innerer Naturzweckmäßigkeit, (den organisirten Wesen,) einen Zweifler finden. Keine Betrachtung der Naturanlagen des Menschen, des vernunftlosen Thiers und der Pflanze, ihres Gliederbaues und ihrer Glieder kann sich der Beziehung derselben auf eine ursachliche Intelligenz enthalten, die Urheber dieser Wesen nach Zweckbegriffen ist. Die Fortpflanzung der Geschlechter und die Erhaltung der Individuen sind jedoch Inbegriffe bloßer natürlicher Ereignisse, nicht von anderer Art, als es die Krystallisationen im Mineralreiche sind, obgleich an diesen bloße Regelmäßigkeit, an jenen aber Zweckmäßigkeit gedacht wird. Auch kann es in der, der Zeit und dem Raum nach unendlichen Natur keine Stelle geben, die unsern Verstand zu dem ursachlichen Verstande führt, auf den die Betrachtung dieser Naturwesen hinsieht. Denn die Annahme erster Anfänge der organisirten Reihen, die mit ihren natürlichen Anlagen, sich zu erhalten und fortzupflanzen, das Werk eines verständigen Wesens sind, bringt unsern Verstand nicht weiter. Sie ist Dämonologie. Der verständige Urheber der Naturzwecke gehört nach dieser Annahme selbst zur Reihe der Naturzwecke, und die Vernunft fragt nach den frühern verständigen Bedingungen auch dieses Gliedes, das als Naturobject nicht unbedingt seyn kann.

Digitized by Google

In derselben befremdlichen Lage befindet sich unser Verstand, wenn er an den moralischen Gefühlen der Selbstbilligung und Selbstmißbilligung von dem Daseyn des moralischen Interesse versichert wird, indessen doch kein Gegenstand gefunden werden kann, dessen Existenz Lust verspricht und dieses Interesse hervorbringt. Niemand wird zweifeln, daß die moralische Erziehung bestrebt ist, auf die Stimme seines Gewissens ihren Zögling aufmerksam und von diesen Urtheilen über sich selbst ihn abhängig zu machen. Wie kann man aber den Zweck haben, eine Wirksamkeit in ihm zu erwecken, die nach dem innern Beyfall strebt und die Selbstmißbilligung als das größte Uebel scheuet, wenn er für die Objecte der Tugend kein Interesse hätte, und wenn dieses Interesse nicht vorausgesetzt würde? Aber diese Gegenstände lassen keine Lust erwarten. Wenn nicht das moralische Interesse erweckt, sondern ein physisches Interesse für dieselben Gegenstände der Seele des Kindes eingeflößt wird, so kann diese Erziehung auf den Namen der moralischen keinen Anspruch machen. Daß aber die Objecte dieses physischen Interesse mit denen des moralischen immer dieselben seyn werden, diese Behauptung, welche bestimmt ist, das moralische Interesse des menschlichen Willens wegzuläugnen, ist zuverlässig falsch.

Die Erscheinung dieses in den moralischen Gefüh-

Digitized by Google

len der Billigung und Mißbilligung sich darlegenden moralischen Interesse des Menschen zwingt die Vernunft, eine übersinnliche Seite an ihm anzuerkennen. Mit dem Blick auf die Natur, der überall Naturzwecke sieht, und wenn sie auch in ihrer Unendlichkeit ihm offen dargelegt werden könnte, doch den Verstand nicht gewahr werden kann, der als ihre Ursache gedacht wird, und gedacht werden muß, ist es nicht anders bewandt. Was der Erscheinung des Menschen und der Natur überhaupt zum Grunde liegt, und abgesondert von den Bedingungen unsers Erkenntnißvermögens im Verhältnisse zu sich selbst gedacht wird, die Idee dieser übersinnlichen Welt wird dem Verstande unwillkührlich hervorgerufen, wenn er über Naturzwecke und wenn er über das moralische Interesse der gewissenhaften Denkungsart reflectirt.

Diese Idee im Verhältniß zum moralischen Interesse des Menschen ist der Begriff der Freyheit. Ihr Gegenstand liegt nicht im Gebiete der Erfahrung. Sie denkt den Menschen als den vollständigen Urheber seiner Maximen im Verhältniß zu Ideen des allgemeinen Willens.

Das Werk der Freyheit des Menschen ist Gegenstand der Erfahrung. Dasselbe ist sein moralisches Interesse, das sich in den Gefühlen der Selbstbilligung und Selbstmißbilligung deutlich offenbart. So sind

auch die Naturzwecke Gegenstände der täglichen Erfahrung; und wenn auch äußere Naturzweckmäßigkeit und Absichten zuweilen der Natur angedichtet werden, die eine bessere Kunde verwirft, so zwingen doch organisirte Wesen jeden Verstand, sie für Werke der Weisheit aufzunehmen, und die Absichten derselben an ihren Werken sind nicht zu verkennen. Diese Gegenstände der Erfahrung, — jenes moralische Interesse, und diese große unleugbare innere Naturzweckmäßigkeit an organisirten Wesen, — führen zur Freyheit des Menschen und zu der weisen Ursache der Naturzwecke. Die Objecte dieser Ideen sind aber von keiner Erfahrung erreichbar, weil diese Gegenstände nicht zur Natur gehören.

Das Verhältniß des menschlichen Willens zu den Zwecken des moralischen Interesse heißt ein Sollen. Dieser Begriff kann sich in keinem Verstande befinden, der mit einem Willen ohne moralisches Interesse verbunden ist. Nicht physische Zwecke, und nicht das Verhältniß des Willens zu diesen Gegenständen werden von diesem Beariffe vorgestellt. Wir denken keinen Verlust an seiner Glückseligkeit, wenn wir urtheilen, daß ein Mensch anders gehandelt hat, als er handeln sollte. Wir setzen ein moralisches Interesse bey ihm voraus, wie wir dasselbe bey uns selbst an den Gefühlen der moralischen Billigung und Mißbilligung antref-

fen. Wenn ein physisches Interesse dem moralischen untergeschoben wird, so kann kein Sollen dabey gedacht werden. Die Selbstbilligung aber als einen physischen Zweck vorstellen, diese Ungereimtheit kann sich kaum verbergen. Denn wenn sie gleich das Object ist, dessen theilhaftig zu werden das Ziel der Tugend ist, so ist sie doch nur unter einem Interesse möglich, das der Wille wirklich gefaßt hat.

Von Pflanzen und Thieren weiß jedermann, wie ihre Naturanlagen sich nach den Absichten des Menschen fügen. Er kann das Pferd zu seinen Geschäften, den Hund zur Jagd abrichten, der Trieb der Pflanze muß sich nach seinem Belieben richten. Auf seine eigenen Naturanlagen wirkt der Mensch. Er unterscheidet die seiner Gesundheit zuträglichen Nahrungsmittel von den schädlichen, und kennt die Mittel, die sie herstellen, wenn sie zerrüttet ist. Weil organisirte Wesen als Zwecke gedacht werden, so bezieht auf sie der Verstand eine Idee, deren Object kein Naturgegenstand ist. Weil diese Wesen aber Naturobjecte sind, so lernen wir aus der Erfahrung die ursachlichen Gesetze kennen, nach welchen sie sich fortpflanzen, die Gesetze ihres Wachsthums und ihrer Erhaltung, und endlich die Gesetze, nach welchen auf ihre Naturanlagen sich besondere Vermögen gründen lassen. Nicht die Idee der verständigen Ursache dieser Wesen, sondern diese Gesetze der

Digitized by Google

Natur kommen in Betrachtung, wenn wir ihrer Organisation eine Richtung geben wollen, wodurch sie unsern Absichten entsprechen.

Die Gefühle der Selbstbilligung und Selbstmißbilligung, und mit ihnen das moralische Interesse des Menschen, geben sich uns in der Erfahrung zu erkennen. Weil der Gegenstand dieses Interesse keine Lust verspricht und von keinem Verhältnisse der Gegenstände der Erfahrung zum Gefühl der Lust und Unlust dieses Interesse abzuleiten ist, so ist das Object der Freyheitsidee, die diesen Ursprung vorstellt, kein Naturobject. Aber das moralische Interesse des Menschen steht als Naturgegenstand unter Naturgesetzen. Verdeutlichung der Pflichtbegriffe und Beyspiele der Tugend beleben dieses Interesse. Oft muß das Laster erst vor dem physischen Uebel zittern, das es sich zugezogen hat, ehe es der Stimme des Gewissens und der Vorwürfe desselben empfänglich wird. Die moralische Anthropologie stellt den Menschen seiner moralischen Anlage nach als ein Wesen unter Naturgesetzen vor, nach welchen seine moralische Beschaffenheit als Effect von Naturbedingungen anzusehen ist.

§. 6.

Befremdliche Seite des moralischen Interesse. Versuche, an die Stelle des moralischen Interesse ein physisches

Intereſſe zu ſetzen. Die tugendhafte Denkungsart führt nothwendig zur Religion. Logiſche Unterſcheidung zwiſchen Urtheilen nach der Analogie und Schlüſſen nach der Analogie. Schlüſſe nach der Analogie, welche zu dem Urtheil führen, daß die Tugend kein leerer Name iſt. Die Möglichkeit des Objects des moraliſchen Intereſſe iſt nur in Urtheilen nach der Analogie denkbar. Glaube an Unſterblichkeit und Glaube an Gott ſind dieſe Urtheile. Unterſchied der Religion, welche Auslegerinn des moraliſchen Intereſſe iſt, von der Klugheitsmaxime des Abergläubigen, der zugleich ungläubig iſt. Furcht vor phyſiſchem Uebel ſcheint die erſten Regungen des Gewiſſens in der noch rohen Menſchheit geweckt, und ihr den Glauben an die Realität der Gegenſtände des moraliſchen Intereſſe zugeführt zu haben. Begriff des Aberglaubens und des Unglaubens.

Was kann wohl mehr Bewunderung erwecken, als die moraliſche Anlage unſerer Natur? Wir haben an uns ſelbſt ein Wohlgefallen, wenn unſere Handlungen uns beweiſen, daß unſere Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens zuſammenſtimmen. Wir ſind des Mißfallens an uns ſelbſt gewiß, wenn unſere Handlungen und Maximen dieſen Ideen widerſprechen. Um des Wohlgefallens an uns ſelbſt theilhaftig zu werden und um dem Mißfallen an uns ſelbſt zu entgehen, vermögen wir mächtige phyſiſche Triebfedern von unſerm Willen abzuhalten. Schwerlich giebt es einen Menſchen, der ſich ganz umſonſt wegwirft. Die moraliſche Anlage ihrer Natur wird auch in der verworfenſten Seele ihr Daſeyn nicht ganz verleugnen. Daß ein

Digitized by Google

Mensch sich zu großen Bubenstücken aufgelegt fühlt, dieses Bewußtseyn, so tief gefallen zu seyn, wird ihm oft Schrecken vor ihm selbst einflößen. Vielleicht wird auch der größte Bösewicht von manchen Verbrechen abstehen, weil sie ihm nicht einbringlich genug sind, um die Unlust zu überwiegen, die ihm aus dem Gedanken kommen wird, ein so großer Verbrecher zu seyn. Diese moralischen Gefühle gehen aus dem Bewußtseyn hervor, wie sich unsere Maximen zu Ideen des allgemeinen Willens verhalten. Sie beweisen dieses moralische Interesse des menschlichen Willens. Gleichwohl fließt doch sichtbarlich uns keine Lust aus dem Gegenstande dieses Interesse. Jene moralischen Gefühle beziehen sich auf Zwecke, und sie entspringen aus dem Bewußtseyn, sie erreicht zu haben, oder sich von ihnen zu entfernen.

Die Materie dieser Zwecke verspricht keine Lust. Diese Eigenthümlichkeit des moralischen Interesse, die stets befremden wird, hat Versuche veranlaßt, die Zusammenstimmung der Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens als ein Object eines bloß physischen Interesse vorzustellen. Daß aber eine durchgängige Rechtschaffenheit stets zum Glück führen müsse, das wird durch keine Klügeley jemals bewiesen werden können. Daß ein Bubenstück, dessen vortheilhafter Ausgang sehr zweifelhaft ist, eine sehr unkluge That ist, zu der nur blinde Leidenschaft verleiten kann,

Digitized by Google

und daß die Maxime desselben dem physischen Interesse keines Menschen entspricht, diese sehr wahre Behauptung fällt ins Gebiet der Glückseligkeitslehre. Giebt es keine Moral als Auslegerinn des moralischen Interesse, und ist alles Interesse des Menschen bloß physischer Art, so wird in derjenigen Lehre, welche die allgemeinen Gesetze enthält, nach welchen dieses physische Interesse richtig zu besorgen ist, auch das Gesetz eine Stelle behaupten, daß jedes Verbrechen kühn gethan werden müsse, dessen glückliche Folgen nicht ungewiß sind. Der moralischen Anthropologie überlassen wir es, das physische Interesse des moralischen Zöglings mit solchen Lehren zu versehen, deren Annahme die Hinderniße wegschafft, welche die moralische Triebfeder unwirksam erhalten. Wer aber als Erzieher und Lehrer vor leidenschaftlicher Verblendung warnt, und diese und andere Lehren der Klugheit giebt, kann sich unmöglich überreden, daß er schon dadurch Tugend in die Gemüther pflanze, die er moralisch bilden will. Nur sofern diese Belehrungen des physischen Interesse gleichsam das Geräusch der Leidenschaften dämpfen, damit die Stimme des Gewissens vernommen werde, werden sie für Lehren der Tugend gelten. Sie werden diejenige Sinnesart vorbereiten, der es um innern Beyfall zu thun ist, worin allein die Tugend besteht.

Das moralische Interesse unterscheidet sich von al-

lem physischen darin, daß Nichts in der Natur dem Willen dieses Interesse geben kann. Gleichwohl kann doch seine Wirklichkeit nicht bezweifelt werden. Denn wer kann anstehen, es für den innigsten Wunsch seines Herzens zu bekennen, von dem Beyfall seiner selbst sich stets so abhängig zu fühlen, daß jede Lust aus physischen Zwecken in seinen Augen diesem nachstehen möge? Wenn man in dieser tugendhaften Gemüthsstimmung den Fall setzt, es lasse sich vielleicht beweisen, daß das moralische Interesse Chimäre sey, so wird der Wunsch nicht fern seyn, lieber nicht zu leben, als die Existenz eines Naturwesens zu haben, das eines moralischen Werths nicht fähig ist. Naturursachen erwecken zwar dieses Interesse dem menschlichen Willen, aber sie flößen es ihm nicht ein. Die Idee der Freyheit läßt uns die Ursache dieses Interesse denken. Aber auf die übersinnliche Seite des menschlichen Wesens, und nicht auf den Menschen, als Naturobject, kann diese Idee bezogen werden.

Schwerlich aber läßt sich denken, daß dieses Interesse geweckt werden und sich erhalten könne, wenn nicht die Möglichkeit eines Verhältnisses seines Gegenstandes zu unserm Gefühl der Lust und Unlust vorausgesetzt wird. Im Gebiete der Natur liegt die Materie der moralischen Zwecke nicht, die auf unser Gefühl Einfluß haben kann. Nur desto unverfälschter

erſcheint einem jeden ſein moraliſcher Werth, wenn Dürftigkeit und Verkennung der Lauterkeit ſeiner Abſichten die Folgen der Feſtigkeit ſind, mit welcher er moraliſchen Grundſätzen ergeben iſt. Dieſe Selbſtbilligung iſt wohl nicht möglich, wenn wir an ihrem Gegenſtande kein Intereſſe nehmen; und iſt ein Intereſſe, ſind Zwecke denkbar, wenn ihre Materie uns nicht rühren kann? — Die tugendhafte Denkungsart führt nothwendig zur Religion, und beide ſind ſo innig mit einander verbunden, daß auch die lezte da nicht vorhanden ſeyn kann, wo die erſte fehlt.

Wer ſich überzeugt hält, daß nach ſeinem Tode es für ihn eben ſo viel ſey, als wenn er nicht exiſtirt habe, und daß das Nichts, das ihn und alle andere Menſchen aufnimmt, auch das practiſche Verhältniß vernichtet, worin er im Leben zu ihnen ſtand, dem iſt der Gegenſtand des moraliſchen Intereſſe bloße Chimäre. Daß es einem Willen unter dieſer Ueberredung um Selbſtbilligung zu thun ſeyn könne, das iſt kaum denkbar. Verbreitete ſich dieſe Ueberredung über das Menſchengeſchlecht, ſo würde ſie Handlungen aus bloßer Gewiſſenhaftigkeit vermuthlich aus der Welt verbannen. Und doch würde die moraliſche Anlage ſich in den Gefühlen der Billigung und Mißbilligung an den Tag legen, womit wir dieſe Handlungen, wenn ſie in Dichtungen exiſtirten, aufnehmen würden, und ein

Digitized by Google

Privatintereſſe würde beſtehen, das auf Dichtungen dieſer Art ausgeht, die als Waare beliebt ſeyn und einen Preis finden würden. In tugendhaften Gemüthern würde die Wirklichkeit dieſes moraliſchen Intereſſe, wenn ihnen dieſe Verſicherung kommen ſollte, ſich in dem Widerwillen an ihrer eigenen Exiſtenz offenbaren, da ſich dieſelbe für das moraliſche Intereſſe gänzlich in Nichts auflöſt.

Aber in der Welt der Erſcheinungen ſind die Gegenſtände des moraliſchen Intereſſe, deren Vorausſetzung daſſelbe erhält, nicht vorhanden. An die Idee der überſinnlichen Welt knüpft die Tugend die Möglichkeit dieſer Objecte, die ihr *höchſtes Gut* ſind.

Nicht anders als durch *Urtheile nach der Analogie mit Erſcheinungen* ſind die Gegenſtände des moraliſchen Intereſſe mit der Idee der überſinnlichen Welt in Verbindung zu bringen. Wenn ein Object einiger Eigenſchaften wegen, die auch Merkmale eines gewiſſen Begriffs ſind, durch dieſen Begriff vorgeſtellt wird, ſo nennt man dieſes Urtheil ein *Urtheil nach der Analogie* dieſes Gegenſtandes mit den Gegenſtänden dieſes Begriffs. Wer den Betrübten einen vom Regen niedergebeugten Baum, oder den Krieg eine Flamme nennt, die den Wald ergreift, giebt ſeine Gedanken durch Urtheile nach der Analogie

zu erkennen. Wenn wir aber wegen der Zusammenstimmung eines Gegenstandes in vielen Eigenschaften, mit demjenigen, was ein Begriff enthält, von einer seiner Bestimmungen urtheilen, daß auch sie mit diesem Begriff harmoniren werde, so schließen wir nach der Analogie von demjenigen, das wir in diesem Begriff denken, auf diesen Gegenstand. Durch Schlüsse dieser Art versichern wir uns, daß Naturanlagen und Theile eines organisirten Wesens, wenn wir gleich ihre Bestimmung noch nicht begreifen, doch nicht vergeblich an ihm sind, und Absichten der Natur, die uns nur verborgen sind, durch sie erreicht werden.

Nicht ganz von Gründen verlassen ist die Tugend, um auch auf eine andere dem moralischen Interesse des Menschen entsprechendere Bestimmung, als die ist, die in seiner irdischen Existenz von ihm erreicht wird, schließen zu können. Aber Erkenntnißgründe nur von unvollständiger Art, die nur zu Schlüssen nach der Analogie zureichen, können zu diesen Urtheilen führen.

Die großen Anlagen seines Verstandes, in welchem Menschen werden sie wohl ganz entwickelt? Von dem unvernünftigen Thier, zum mindesten dem Geschlechtsbegriffe nach, lassen sich keine Anlagen nennen, die noch unentwickelt liegen, wenn es aus dem Leben tritt. Seine Anlagen sind auf blinde Triebe gerichtet, die

Digitized by Google

zur Erhaltung des thierischen Individui und seines Geschlechts bestimmt sind. Der specifische Charakter einer Thierart, in Ansehung ihrer Naturtriebe, ist daher in allen zu ihr gehörigen Individuen einerley. Die Vernunft des Menschen ist dagegen einer Entwickelung fähig, die keine Grenzen hat. Dieses schöpferische Vermögen rostet aber gleichsam vor der Zeit. Das Alter macht stumpf, und die große Anlage seines Geistes hat einen geringen Grad der ihr möglichen Entwickelung erreicht, wenn die Periode des Lebens eintritt, worin es ihm an dem Vermögen, sie zu entwickeln, zu gebrechen anfängt. Am meisten gilt dieses von der moralischen Anlage. Eine vollkommene moralische Erkenntniß und die vollkommene Aufgelegtheit des Willens, die jede That verwirft, die diesen Aussprüchen des Gewissens zuwider ist, erfordert eine Ausbildung dieser Anlage, die über die enge Grenze des Lebens reicht. Wenn man den Menschen bloß für diese Welt bestimmt ansieht, so ist die Frage unbeantwortbar: warum er mit Vernunft versehen ist, da blinde Triebe, seine Bedürfnisse zu befriedigen, ihn sicherer als die Vernunft führen würden, welche die Grundsätze des Verhältnisses der Objecte zum Gefühl schaffen muß, ehe diese Gegenstände begehrt werden können. Das Vermögen im Menschen, nach dem Beyfall des innern Richters zu streben und auch das Leben nicht zu

Digitized by Google

achten, wenn die Erhaltung deſſelben nicht mit Selbſtbilligung beſtehen kann, wie kann dieſe moraliſche Anlage für dieſes Leben beſtimmt angeſehen werden? Wollen wir alſo eine durchgängige Zuſammenſtimmung der Anlagen im Menſchen mit dem Begriff eines Weſens, an dem nichts vergeblich iſt, behaupten, ſo muß die über die bloße Thierheit ihn erhebende Menſchheit ſich auf ein anderes Seyn beziehen. Ja, wenn wir die in der Natur überhaupt verbreitete Zweckmäßigkeit betrachten, wer kann die Frage von ſich abhalten: wozu iſt dieſe Natur da? Pflanzen und Thiere, ſo ſehr es in ihrem Begriff als organiſirter Weſen liegt, ſie durch Zweckbegriffe zu denken, ſo iſt doch nichts vorhanden, das die Urtheilskraft beſtimmen kann, auf ſie den Begriff des Endzwecks zu beziehen; und dieſen zu ſuchen, dazu findet ſich die Vernunft durch die Zweckbegriffen entſprechende Beſchaffenheit dieſer Weſen aufgefordert. Auf die Menſchheit den Begriff des Endzwecks zu beziehen, dazu liegt ein Grund in der moraliſchen Anlage. Wozu die wahre moraliſche Güte noch wieder gut iſt? Dieſe Frage thut man freylich nicht, wenn man nichts kennt, das wünſchenswerther iſt, als der Beyfall des Gewiſſens. Aber die Vernunft giebt doch damit nicht auf, auch dieſe Naturanlage unſers Geiſtes auf einen Zweck zu beziehen. Aber in der Welt der Erſcheinungen iſt dieſer Gegenſtand nicht anzutreffen.

Digitized by Google

Ein großes moralisches Interesse macht freylich die Urtheilskraft vorzüglich aufgelegt, die Wirkung dieser Schlüsse zu erfahren. Schon die Betrachtung eines Wesens, das große Naturzweckmäßigkeit zu erkennen giebt, pflegt tugendhafte Gemüther zu rühren, und dieses Gefühl, dessen sich lasterhafte Seelen nicht erfreuen, geht aus dem Gedanken hervor, der dieses Wesen und die Natur überhaupt auf einen übersinnlichen Grund bezieht, und diesen, wenn auch nur in dunkeln Begriffen, in Verbindung mit dem moralischen Interesse setzt. Aber schwerlich wird irgend eine menschliche Urtheilskraft dieser Wirkung ganz widerstehen können. Diese Schlüsse nach der Analogie führen zu der Versicherung, daß das moralische Interesse, das in der wirklichen Abweisung jedes physischen, moralischen Grundsätzen widerstreitenden Interesse sich offenbart, keine Chimäre, und die Tugend kein leerer Name sey. Aber bloß durch Urtheile nach der Analogie kann die Möglichkeit seines Gegenstandes gedacht werden.

Der Gegenstand des moralischen Interesse ist unerreichbar während der irdischen Existenz des Menschen. Denn dieses Leben hat für die Tugend keinen Werth, wenn innere Schande der Preis ist, für den sie es erhalten müßte. Es ist natürlich, ein Leben nach dem Tode anzunehmen, worin sie der Gegenstände ih-

Digitized by Google

res Beſtrebens werde theilhaftig werden. Dieſes Urtheil dringt ſich ihr auf. Der ächten moraliſchen Geſinnung hat es gewiß immer angehört. Es für ein Urtheil nach der Analogie zu halten, das mag der ihres eigenen Weſens unkundigen Urtheilskraft vielleicht ſchwer fallen. Wenn aber der Naturmechanism, deſſen Glied der Menſch iſt, ſo lange er lebt, die letzten Zwecke der Tugend nicht enthalten kann, wie ſollte dieſelbe Natur, erweitert über die Grenze des Lebens, dieſes Ziel darbieten können? Auch vermag der Verſtand nicht die Exiſtenz eines Weſens an die Bedingung der bloßen Zeit zu knüpfen. Wenn man ſich aber verſichert hält, daß Raum und Zeit Bedingungen ſind, an welche unſer Erkenntnißvermögen in ſeinen Anſchauungen gebunden iſt, welche Verſicherung zugleich das Urtheil enthält, das die Welt der Erſcheinungen auf einen überſinnlichen Gegenſtand bezieht; ſo wird der Glaube an Unſterblichkeit zum mindeſten doch als Urtheil nach der Analogie beſtehen. Wenn wir ihn nur dafür ausgeben, ſo wird zwar Allem, was Schwärmerey meint von einer höhern Beſtimmung des Menſchen wiſſen zu können, die Realität geleugnet. Aber auch keine Gründe, welche Behauptungen vernichten, die dasjenige, das unſerm Erkenntnißvermögen unzugänglich iſt, zum Gegenſtande haben, ſelbſt der ſich an die Anſchauung faſt unmittelbar anſchließende Grund einer ſichtbaren

Digitized by Google

Auflösung des Bewußtseyns, die mit der Zerstörung der Organisation des Menschen verbunden ist, können diesen Glauben an Unsterblichkeit wankend machen, der sich für ein bloßes Urtheil nach der Analogie ausgiebt, und indem er auf die übersinnliche Welt, in der die Objecte des moralischen Interesse liegen, hinsieht, sich eines Begriffs bedient, um die Möglichkeit seines Gegenstandes denken zu können.

Der Glaube an Gott, als ein allmächtiges und allwissendes Wesen, das zugleich heilig, gütig und gerecht ist, schließt sich eben so natürlich wie der Glaube an Unsterblichkeit dem moralischen Interesse der tugendhaften Denkart an. Die Natur folgt ihren Gesetzen, und nach diesen giebt es keine nothwendige Verknüpfung der Tugend mit den Objecten des moralischen Interesse. Die Allmacht Gottes stellt die Möglichkeit, derselben theilhaftig zu werden, vor. Auch muß dieses Wesen nicht zu falschen Urtheilen über den moralischen Werth des Menschen verleitet werden können. Seinen allwissenden Augen sind die Gesinnungen des Menschen offenbar. Die Heiligkeit seines Willens besteht in den moralischen Gesetzen, deren Erkenntnißquelle das Gewissen des Menschen ist. Seine Güte will die Glückseligkeit der Menschen. Aber nach seiner Gerechtigkeit ist ihr moralischer Werth die Bedingung, von der die Theilhaftigkeit derselben abhängt.

Digitized by Google

Allem Anſehen nach können auch dieſe Urtheile nur für Urtheile nach der Analogie gelten. Denn dieſe Beſtimmungen des Weſens aller Weſen paſſen auf kein Naturweſen, und bloß ein Weſen, das im Raum und in der Zeit vorhanden iſt, d. h., ein Naturweſen, würde der Gegenſtand dieſer Urtheile ſeyn, wenn wir ſie für beſtimmende Urtheile aufnehmen.

Zwiſchen der Religion, welche Auslegerinn des moraliſchen Intereſſe iſt, das mit der Geſinnung, aus dem Beyfall, den uns ein innerer Richter giebt, uns viel zu machen und ſein Verwerfungsurtheil zu ſcheuen, in uns vorhanden iſt, und der Klugheitsmaxime, die, weil ſie die Meinung hegt, daß die in dieſem Leben verliehenen Capitalien, die man hier verliert, im künftigen Leben mit reichen Zinſen zurückkommen werden, ſehr aufgelegt iſt, ihre Gelder zu verleihen, iſt ein groſſer Unterſchied. Jene Religion entſpringt aus den Aeußerungen des Gewiſſens. Dieſe beweiſen ein Intereſſe, deſſen Materie aber, d. i., das Verhältniß ſeines Gegenſtandes zu unſerm Gefühl der Luſt und Unluſt, wir anders als durch Urtheile nach der Analogie uns nicht verſtändlich machen können. Die Ueberredung dagegen, daß die Gunſt eines Weſens, das, wenn es gleich den Sinnenorganen unzugänglich gehalten und Gott genannt wird, nichts deſto weniger doch Naturweſen iſt, einbringlich iſt, verfälſcht die moraliſche Geſinnung

Digitized by Google

und wirkt auf ihre Vernichtung. Sie ist zur Cultur der Anlage im Menschen, um innere Ehre sich zu bewerben und von dem Urtheil abzuhängen, das er über sich selbst zu fällen hat, nicht angelegt.

Wer aber behaupten wollte, daß diese Vorstellung der Religionsurtheile als bloßer Urtheile nach der Analogie, und die Herleitung der Religion aus dem Gewissen des Menschen auch als die wahre anerkannt werden müsse, um gegründeten Anspruch auf Religion machen zu können, der könnte auch eben so gut behaupten, daß jeder Mensch, weil er ein vernünftiges Wesen ist, sich auch der Regeln seines Verstandes bewußt seyn müsse. Indessen kann doch kein Mensch anders als den Gesetzen seines Verstandes gemäß, wenn er sich auch derselben nicht bewußt ist, denken. Und eben so hat noch kein gewissenhafter Mann, das läßt sich wohl behaupten, seine Pflichten, besonders wenn ein mächtiges Privatinteresse ihnen entgegen wirkte, unter andern Rücksichten, als weil er nicht in seinen eigenen Augen verwerflich seyn wollte, erfüllt, und diese Rücksichten galten ihm unter der Voraussetzung, daß die Tugend kein leerer Name sey. Unter allen Völkern und auf jeder Stufe der Cultur machte diese an die gewissenhafte Denkungsart sich anschließende Voraussetzung die Religion des tugendhaften Menschen aus. Furcht vor einem physischen Uebel, das sie bedrohete,

Digitized by Google

hat vermuthlich die noch rohe Menschheit zuerst auf das moralische Uebel aufmerksam gemacht, und hat die ersten Aeußerungen des Gewissens veranlaßt. Kühn ausgeführte Verbrechen und die Sprache der Ruchlosigkeit scheinen oft den Mangel alles Gewissens anzudeuten. Wenn aber seine Verbrechen dem Verbrecher Unglück zu bringen drohen, dann wird ihm die Stimme des Gewissens vernehmlich. „Das haben wir an unserm Bruder verschuldet, daß wir sahen die Angst seiner Seele, da er uns flehete, und wir wollten ihn nicht erhören; darum kommt nun diese Trübsal über uns.„ In dieser Sprache hat sich vermuthlich die moralische Anlage im Menschengeschlecht zuerst zu erkennen gegeben, und damit zugleich die Voraussetzung, daß ein reeller, dem Menschen nicht gleichgültiger Unterschied zwischen der Tugend und dem Verbrechen vorhanden seyn müsse. Die Behauptung, daß die Furcht vor physischem Uebel den Menschen die Meinung, daß höhere Wesen vorhanden sind, die ihre Schicksale leiten und sie nach ihrem Verdienst bestimmen, zugeführt habe, darf daher nicht schlechthin für gottlos ausgegeben werden.

Derjenige ist gottlos, sagt Plato, welcher wähnt, daß sich die Gottheit mit Geschenken versöhnen lasse. Die Vorwürfe des Gewissens, wenn sich der Mensch als Verbrecher erblickt, sind ihm eine große Last. Er wünscht von ihnen befreyt zu seyn; und ob-

Digitized by Google

gleich diese Vorstellung eines Richters in ihm, die eines gerechten Richters außer ihm, der die Macht hat, sein Urtheil zu vollziehen, ganz von selbst hervorbringt, so schaffen ihm doch die lasterhaften Neigungen, welchen er nicht entsagen will, ein Idol, das von den Forderungen der strengen Tugend abläßt, und er ist in dem Grade verderbt, in welchem er demselben ergeben ist. Nichts scheint so angelegt zu seyn, alle Aeußerungen des Gewissens unmöglich zu machen, als dieser Wahn. Wenn nun gleichwohl die Vorstellung dieses Wesens nach und nach von demjenigen gereinigt worden, welches das Laster unter Gewissensvorwürfen ersann, um Laster zu bleiben und doch seine Gunst zu besitzen, konnte die Vernunft aus einer andern Quelle als aus dem Gewissen diese Berichtigungen schöpfen?

Der Aberglaube ist das Mißverständniß der Vernunft, die das Urwesen der Natur durch bestimmende Urtheile als Naturwesen denkt. Auch der Unglaube sieht nur auf die Welt der Erscheinungen. Da er in derselben die Tugend oft leer ausgehen, und das kluge Laster oft glücklich sieht, und keine Beziehung der Welt der Erscheinungen auf die Welt der Dinge an sich gültig findet, so ist ihm die Tugend ein Wahn. Der Abergläubige ist zugleich ungläubig, wenn er wähnt, daß man dem Wesen aller Wesen, von welchem sein Loos in diesem und in einem künftigen Leben

Digitized by Google

abhängt, auf andere Weise als durch eine gewissenhafte Denkungsart wohlgefallen könne. Er ist dagegen nur abergläubig und hat allerdings Religion, wenn ihm die Materie des moralischen Interesse zwar in der Sinnenwelt liegt, indessen doch dieses Interesse aus der Gesinnung entspringt, von innerm Vorwurfe frey zu seyn, d. i., wenn dasselbe ein wahres moralisches Interesse ist.

§. 7.

Gebrauch der Grundsätze in Wissenschaften, die aus Erfahrungserkenntnissen bestehen, in der Mathematik und in der Philosophie. Oberster Grundsatz der Sittenlehre. Begriff der Pflicht. Eintheilung der Pflichten in Pflichten des Menschen gegen sich selbst und in Pflichten gegen andere Menschen. Gegen Gott und gegen willenlose Dinge giebt es keine Pflichten. Religionspflicht. Begriffe von Rechtspflicht und von Tugendpflicht. Legalität, Moralität der Handlungen. Heiligkeit des Willens. Teuflische Bosheit. Verbindlichkeit. Würde der Tugend. Würde der menschlichen Natur. Gegenstand dieser Schrift.

In vielen Wissenschaften haben Grundsätze keinen andern Gebrauch als den: fremdartige Erkenntnisse von ihnen abzuhalten. Auch Erfahrungserkenntnisse sind Erkenntnisse nach Grundsätzen. Aber diese Grundsätze sind bloß Beziehungen der Empfindungen von einerley Art auf einerley Ursachen, und diese Erkenntnisse stehen unter einander nicht in dem Verhältniß von

Digitized by Google

Erkenntnißgrund zur Folge. Die Gewohnheit, nach Grundsätzen von unsern Empfindungen einen Gebrauch zu machen, entzieht dem Bewußtseyn diese Function des Erkenntnißvermögens in unsern Erfahrungserkenntnissen. Aus Gewohnheit, zu schließen, bemerken wir nicht, daß wir schließen, und nehmen die Erfahrungserkenntnisse für unmittelbare Erkenntnisse auf. In Systemen von Erfahrungserkenntnissen bedient man sich der Grundsätze, um Erkenntnisse unter einem Begriff zusammenzuhalten und die Einheit des Systems hervorzubringen.

Mathematische Erkenntnisse stehen zu einander in dem Verhältniß von Princip zu dem, was daraus folgt. In den obersten Grundsätzen dieser Wissenschaft werden reine Anschauungen auf Begriffe gebracht, die dem Verstande aus ihnen unmittelbar zufallen. Sie dienen als Grundsätze, um auch solche Anschauungen auf Begriffe zu bringen, in welchen man sich dieser Begriffe nicht so unmittelbar bewußt ist. Aus verschiedenen Principien können in dieser Wissenschaft einerley Erkenntnisse hergeleitet werden. Denn derselben Regel einer gewissen Anschauung kann man sich in sehr verschiedenen Anschauungen bewußt seyn, und es sind daher mehrere Beweise einer und derselben mathematischen Wahrheit möglich.

Philosophische Erkenntnisse werden durch Zerglie-

Digitized by Google

derung der Begriffe erhalten. Das Bewußtseyn der Theilbegriffe eines Begriffs, das sich sonst nur in der Anwendung des Begriffs wirksam zeigt, ist philosophische Erkenntniß. Jede philosophische Erkenntniß kann einen Grundsatz für die Urtheilskraft abgeben, die sich desselben bedient, wenn sie aus den Bestimmungen eines Gegenstandes abgenommen hat, daß er durch einen gewissen Begriff zu denken, oder daß er davon auszuschließen ist. Die Gewißheit einer solchen Erkenntniß ist nur auf eine Art möglich, weil das Bewußtseyn der Theilbegriffe des Begriffs als Grundsatz ihr zum Grunde liegt, welches zwar in Ansehung des Grades der Klarheit, mit der man dieser Merkmale, ihres Unterschiedes und ihres Verhältnisses zum ganzen Begriff sich bewußt ist, folglich im Verhältniß zum Subject der Erkenntniß verschieden seyn mag, doch im Verhältniß zum Object der Erkenntniß immer eins und dasselbe ist.

Aeußerungen des Gewissens sind die Anschauungen, die den moralischen Begriffen zum Grunde liegen. In allen diesen Begriffen wird das Verhältniß der Beschaffenheit unserer Maximen, ob sie mit der Idee des allgemeinen Willens zusammenstimmen oder nicht, zu einem Zweck gedacht, den zu haben, wir uns in eben diesen Gewissensäußerungen bewußt sind, weil wir uns dieser befundenen Beschaffenheit wegen entwe-

Digitized by Google

der billigen oder uns mißbilligen. Das Verhältniß unſers Willens zu dieſem Zweck, der als das Werk der Freyheit des Menſchen zu denken iſt, heißt das Sollen.

In allen Anſprüchen des Gewiſſens ſtößt dieſe Urtheilskraft auf den Grundſatz: Du ſollſt der Idee des allgemeinen Willens deinen Willen unterwerfen. — Deine Maximen ſollen der Idee des allgemeinen Willens entſprechen. — Was ein Object des Willens der Menſchheit iſt, das ſoll dir Zweck ſeyn. Jede Aeußerung des Gewiſſens ſpricht dieſes oberſte Princip der Sittenlehre aus, man mag ſich deſſelben in dieſer Abgezogenheit bewußt ſeyn oder nicht.

Was nach Maximen geſchehen würde, die der Idee des allgemeinen Willens entſprechen, heißt Pflicht. Die practiſchen Verhältniſſe des Menſchen ſind theils Verhältniſſe des Menſchen bloß zu ſich ſelbſt, theils Verhältniſſe zu andern Menſchen. Nach dieſem zwiefachen practiſchen Verhältniß giebt es Pflichten des Menſchen gegen ſich ſelbſt, und Pflichten gegen andere Menſchen. Es iſt die Idee der Menſchheit in ſeiner Perſon, der ſeine Maximen entſprechen ſollen, wenn auch die Handlungen nach dieſen Maximen für das Intereſſe Anderer gleichgültig ſind. Wer lieber bet-

Digitized by Google

teln als durch Arbeit sich sein Brod erwerben mag, muß diese Maxime mit allen ihren Aeußerungen für eine Uebertretung einer Pflicht gegen sich selbst halten. Denn wenn er auch ganz davon absieht, daß er andern Menschen eine Last ist, und durch seine Betteley den Unterhalt wahrer Armen erschwert, so muß er es doch dem Willen der Menschheit in seiner eigenen Person widersprechend finden, in einem von andern Menschen so abhängigen, und im Zustande des Unvermögens der Zwecke zu seyn.

Eine Pflicht des Menschen gegen andere Menschen ist vorhanden, wenn einer Regel zu entsprechen, die man als allgemein geltende Regel des practischen Verhältnisses zu andern Menschen will, eine Handlung geschehen muß. Wer unter dem Versprechen der Verschwiegenheit sich ein Geheimniß hat mittheilen lassen, übertritt eine Pflicht gegen den, der ihm dasselbe offenbarte, wenn er die Sache verräth, weil er nicht will, daß die Regel seiner Handlung eine Regel des practischen Verhältnisses der Menschen sey, mit welchen er lebt.

Da Gott kein erkennbarer Gegenstand ist, und über den Begriff des Urwesens der Natur hinaus wir nur in Urtheilen nach der Analogie, um unser moralisches Interesse uns verständlich zu machen, durch Begriffe, die auf dem Felde der Erfahrung erwachsen sind,

Digitized by Google

dieſes Weſen aller Weſen denken können, ſo ſteht Gott in keinem practiſchen Verhältniß zum Menſchen. Es giebt daher keine Pflicht des Menſchen gegen Gott.

Religion in ſich zu cultiviren, iſt aber jedes Menſchen Pflicht. Dieſe Vorausſetzung einer andern Welt iſt mit der tugendhaften Geſinnung verbunden, welche ohne ſie ſich als Chimäre finden müßte. Religion entſpringt aus dem moraliſchen Intereſſe, und ſie belebt auch wieder eben dieſes Intereſſe. Die Veranlaſſung, welche uns die, Zweckbegriffen entſprechende Beſchaffenheit der Natur giebt, ſie auf einen überſinnlichen Grund zu beziehen, zu gebrauchen, um Geſinnungen in uns zu befeſtigen, die keinem phyſiſchen Intereſſe anhängen, und den mit dieſen Geſinnungen natürlich verbundenen Gedanken an die Allwiſſenheit Gottes, der wir unſere Maximen nicht verbergen können, in uns habituell zu machen, dazu giebt es eine Pflicht, und ſie iſt eine Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt. Dieſe Pflicht, Religion zu haben, iſt keine unausführbare That. Nicht iſt ſie die Pflicht, gewiſſe Urtheile über Gott für wahr zu halten. Dieſer Pflichtbegriff iſt leer, weil der Einfluß der Gründe zu einem Urtheil auf die Urtheilskraft nicht von dem Willen abhängt. Dagegen iſt jene Richtung der Urtheilskraft, welche ein Verhältniß der Natur zur überſinnlichen Welt denkt, der

Digitized by Google

tugendhaften Gesinnung natürlich und jederzeit mit ihr vorhanden, um ihr moralisches Interesse nicht für Wahn zu halten. Da ihr kein objectives Hinderniß im Wege ist, so läßt sie sich cultiviren. Man kann auch mit Sicherheit annehmen, daß ein moralisch-guter Mensch, der den Atheism zu behaupten scheint, dem Glauben an Gott und an ein künftiges Leben eben so aufrichtig ergeben sey, als ein Anderer, der diese Symbole bekennt und eben so tugendhaft gesinnt ist.

Auch gegen willenlose Dinge giebt es keine Pflichten. Thiere, Pflanzen und Mineralien sind von der Idee des allgemeinen Willens nicht begriffen. Eine Aufgelegtheit der Phantasie, mit unserm Empfindungsvermögen uns in die Lage eines Andern zu denken und mit ihm zu sympathisiren, ist der schnellen Entscheidung über die Angemessenheit unsers Betragens zu der Idee des allgemeinen Willens vorzüglich günstig. Eine Gewöhnung zur grausamen Behandlung der Thiere schwächt aber die Association der Vorstellungen, die diese innere Anschauung producirt. Sie ist der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, sich zur Ausübung seiner Pflichten gegen andere Menschen fähig zu erhalten, zuwider. Auch die Gewöhnung, die schönen Producte des Gewächs- und Mineralreichs zu zerstören, ist eine der Pflicht des Menschen zuwider laufende Maxime. Sie setzt einen Mangel des Gefühls für Naturschön-

Digitized by Google

heit voraus, d. i., der dem moralischen Interesse günstigen Stimmung der Urtheilskraft, wegen dieser großen Regelmäßigkeit der Natur auf ihren übersinnlichen Grund zu reflectiren.

Das Vermögen eines Menschen zu einer That heißt seine Willkühr. In der Willkühr eines Menschen steht ein Object, wenn es von seinem Belieben abhängt, ob es hervorgebracht wird oder nicht. Die Willkühr eines Menschen wird durch Zwang zu einer That bestimmt, wenn er von einem Uebel versichert wird, das ihn sicher treffen werde, wenn er die That unterläßt, und dieses Uebel in seinem Urtheil die Lust überwiegt, die er sich aus der Unterlassung der That versprechen kann. Derjenige zwingt ihn, von dessen Willkühr diese Bedrohung und die Vollziehung derselben abhängt.

Wenn die Erzwingbarkeit einer That mit der Idee des allgemeinen Willens zusammenstimmt, so heißt diese That eine Rechtspflicht. Eine That heißt Tugendpflicht, wenn zwar sie selbst, aber nicht ihre Erzwingbarkeit der Idee des allgemeinen Willens entspricht. Wer ein Versprechen von sich giebt, daß er etwas leisten werde, auch demjenigen, dem er es giebt, das Vermögen, ihn zu dieser That zu zwingen, einräumt, der ist zu einer Rechtspflicht verbunden. Daß Handlungen erzwungen werden können, das will jedermann,

Digitized by Google

sowohl wenn er in dem Fall ist, nicht anders eines Objects theilhaftig werden zu können, als wenn er einem Andern dieses Vermögen, ihn durch Zwang zu einer That zu bestimmen, zugesteht, als auch in Fällen, da er nicht anders den Wunsch eines Andern befriedigen mag, als unter der Bedingung, daß ihm von diesem das Vermögen, ihn zu einer That so zu bestimmen, bewilligt werde. Dagegen ist die Leistung eines Versprechens eine Tugendpflicht, wenn man nicht gemeint war, demjenigen, dem man es gab, die Erzwingbarkeit dieser That zu bewilligen. Den Wunsch eines Menschen befriedigen, wenn man das Vermögen dazu hat, wird oft Pflicht seyn. Aber oft wird diese Pflicht doch nur als Tugendpflicht, und nicht als Rechtspflicht gedacht werden können. Denn daß einem jeden, der des Dienstes eines Andern bedarf, das Vermögen zukomme, diesen dazu durch Zwang zu bestimmen, das ist unmöglich, weil es sich widerspricht.

Der Rechtspflicht einer Person correspondirt ein Recht in einer andern Person. Wer nicht unrecht thun würde, wenn er die Willkühr eines Andern zu einer That bestimmt, hat ein Recht gegen ihn. Das mit der Idee des allgemeinen Willens zusammenstimmende Vermögen eines Menschen, die Willkühr eines Andern zu bestimmen, ist das Recht, das er gegen ihn hat. Man kann aber ein Recht gegen einen Menschen

Digitized by Google

haben, und doch pflichtwidrig handeln, wenn man von diesem Recht Gebrauch macht. Diese Pflichtwidrigkeit heißt Unbilligkeit. Denn es ist kein Widerspruch, zu urtheilen, daß das Vermögen, einen Menschen zu zwingen, in vielen Fällen mit der Idee des allgemeinen Willens zusammenstimmt, indessen doch der wirkliche Zwang dieser Idee widerstreitet. Die Tugendpflicht, von seinem Recht keinen Gebrauch zu machen, ist die Pflicht der Billigkeit. Auch ist eine Pflicht, von seinem Recht Gebrauch zu machen, ein bestehender Begriff. Wir mitteln hier nur den Boden aus, wo diese Begriffe vorhanden seyn müssen, mögen sie ihm eingewurzelt seyn oder nicht.

Derjenige Selbstzwang zur Leistung seiner Pflicht, da die Furcht vor Vorwürfen des Gewissens die Erwartung der Lust aus der Uebertretung der Pflicht überwiegt, heißt moralisch, und in diesem Selbstzwange besteht die Tugend. Wo eine Rechtspflicht vorhanden ist, da giebt es auch ein Recht, weil dieses das mit der Idee des allgemeinen Willens zusammenstimmende Vermögen, zu zwingen, das einem Menschen gegen einen andern zukommt, ausdruckt. Wo aber eine Tugendpflicht vorhanden ist, da ist nicht immer die Tugend selbst vorhanden, weil diese der wirkliche, und zwar moralische Selbstzwang ist zur Leistung seiner Pflicht. Wenn zwar eine Pflicht ihrem Begriff nach eine

Digitized by Google

Rechtspflicht ist, aber demjenigen, dem das Recht zusteht, das physische Vermögen, ihre Leistung zu erzwingen, fehlt, so kann sie noch für eine Tugendpflicht gelten.

Legalität ist die äußere pflichtgemäße Beschaffenheit einer Handlung. Das an einer Handlung, daß sie der Idee des allgemeinen Willens angemessen ist, wobey auf die Beschaffenheit der Maxime des Handelnden nicht gesehen wird, macht ihre Legalität aus. Wenn die Maxime selbst, aus welcher eine Handlung fließt, dieser Idee entsprechend gefaßt worden, wenn also die Gesinnung des Handelnden tugendhaft ist, dann hat die Handlung Moralität.

Der Wille ist moralisch-gut, dessen Maximen der Idee des allgemeinen Willens entsprechen. Dessen Maximen dieser Idee nicht entsprechen, der ist moralisch-böse. Handlungen, die dieser Idee nicht bloß nicht entsprechen, sondern ihr widerstreiten, heißen Laster, und lasterhaft ist der Mensch, dessen Gesinnungen zu solchen Thaten aufgelegt sind.

Heilig heißt derjenige Wille, in dessen Begriff die Zusammenstimmung seiner Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens gedacht wird. Die Tugend bezieht diesen Begriff auf das Urwesen der Natur. Der Mensch kann moralisch-böse seyn. Seine moralische Beschaffenheit ist stets als eine zufällige Bestimmung an ihm zu denken. Das Interesse eines Willens an Al-

Digitized by Google

lem, das Ideen des allgemeinen Willens widerſtreitet; heißt teufliſche Bosheit. Kein in der Erfahrung gegebener Wille entſpricht dieſen Ideen. Ueber die moraliſche Beſchaffenheit eines Menſchen können wir nicht anders als unter der Vorausſetzung des moraliſchen Intereſſe, das wir ihm beylegen, urtheilen. Daſſelbe iſt das Werk der Freyheit des Menſchen. Er iſt ſich ſelbſt und andern Menſchen nur unter dieſer Vorausſetzung ein Object der Billigung oder der Mißbilligung. Wir werden daher ſtets jedem ſich in der Erfahrung verrathenden Widerſpiel des moraliſchen Intereſſe ein wirkliches moraliſches Intereſſe unterlegen. Die Idee der Heiligkeit dient zur Vorſtellungsart der überſinnlichen Welt, um die Realität des moraliſchen Intereſſe an dieſelbe knüpfen zu können. Die Idee der teufliſchen Bosheit dient, ſo viel wir ſehen können, zu nichts. Auf den Menſchen unter Aeußerungen des Gewiſſens iſt ſie nicht anwendbar.

Die Nothwendigkeit einer Handlung unter einem moraliſchen Geſetz heißt Verbindlichkeit. Die Beurtheilung der phyſiſchen Nothwendigkeit an einer Begebenheit ſetzt ein Naturgeſetz voraus, nach welchem erkannt wird, daß ſie geſchehen muß. Der moraliſchen Nothwendigkeit einer Handlung iſt man ſich in dem Urtheil bewußt, daß die Handlung geſchehen ſoll. Die Verbindlichkeit nach Rechtsgeſetzen heißt juridiſch.

Digitized by Google

Die Verbindlichkeit zu einer That, die nicht erzwungen werden kann, heißt ethisch.

Eine Sache hat einen Werth in den Augen desjenigen, der sie begehrt. Sie hat einen bloßen Werth, sofern er sie als Object seines Willens aufgeben kann, um etwas Anderes zu erreichen. Was über allen Preis erhaben ist, das hat Würde. Die Gesinnung, die ihrer Pflicht ergeben ist, gegen jedes Angebot und gegen jede Drohung, die ihr kommen mag, ist die Tugend. Sie ist für keinen Preis feil.

Ein Mensch hat noch immer einen moralischen Werth, wenn er nur nicht für jeden Preis feil ist. Wenn zu den Motiven, die ihn von einer verwerflichen That abhalten, auch die Besorgniß des innern Vorwurfs gehört, so hat er einen moralischen Werth. Dieser Werth hat aber einen Grad, wenn diese Besorgniß von der Erwartung der Lust aus der Uebertretung seiner Pflicht überwogen werden kann. Ein absoluter moralischer Unwerth ist kaum denkbar. Einem Menschen diesen beylegen scheint so viel zu seyn, als ihn für alle Aeußerungen des Gewissens unempfänglich denken, indem er für jeden Preis feil ist. Er ist dann kein moralisches Wesen, und kann keinen moralischen Unwerth haben, weil er keinen moralischen Werth hat. Nur aus der innern Erfahrung, daß man mächtige Triebfedern der Sinnlichkeit, die zur Ueber-

Digitized by Google

tretung der Pflicht reizten, abgewiesen hat, kann man zu einem zutreffenden Urtheil über die Größe seines moralischen Werths gelangen. Da keine Versuchung zur Sünde für die größte beurtheilt werden kann, so kann auch aller moralische Werth der Menschen nur für relativ gelten, und Würde, in der vollen Bedeutung des Worts, kann darum keinem Menschen beygelegt werden, weil eine innere Anschauung für diesen Begriff unmöglich ist.

Unabhängig von dieser innern Erfahrung, die von dem Grade unsers moralischen Werths uns belehrt, sind wir uns des Vermögens bewußt, in allen Fällen zu thun, was die Pflicht verlangt, und jede noch so mächtige sinnliche Triebfeder, die uns zur Uebertretung unserer Pflicht reizt, abzuweisen. Alle Aeußerungen des Gewissens enthalten dieses Bewußtseyn. Indem wir uns in diesem moralischen Interesse einer Seite unsers Wesens bewußt sind, nach welcher wir der übersinnlichen Welt angehören, so erweckt dieses Bewußtseyn unserer erhabenen Menschennatur ein Gefühl, welches Achtung für die Würde der menschlichen Natur heißt. Große Tugenden erwecken dem Beurtheiler dieses Gefühl. Aber auch Naturgegenstände, durch ihre Größe und mehr noch durch ihre Gewalt, vermögen den Gedanken an die Würde der menschlichen Natur, und damit den einer auf die moralische Anlage des

Digitized by Google

Menschen sich beziehenden höhern Bestimmung des Menschen zu erwecken, und eben dieses Gefühl rege zu machen, welches nun das Gefühl des Erhabenen heißt.

Grundsätze, nach welchen Zwangsgesetze sich als Gegenstände des allgemeinen Interesse denken lassen, heißen Grundsätze der Gesetzgebung. Zur Entwickelung dieser Grundsätze beyzutragen, ist der Zweck dieser Schrift. In Rechtslehre und Tugendlehre zerfällt die allgemeine Sittenlehre. Die erste begreift diejenigen moralischen Gesetze, nach welchen Pflichten als Rechtspflichten vorhanden sind. Der Inbegriff moralischer Gesetze für bloße Tugendpflichten ist die Tugendlehre.

§. 8.

Unterschied zwischen juridischen und ethischen Verhältnissen des Menschen zu andern Menschen. Begriff der äußern Freyheit. Oeffentliches Recht. Der Zustand des Menschen unter einem öffentlichen Recht. Privatrecht. Naturzustand des Menschen. Eintheilung der Abhandlung in vier Hauptstücke.

Alle moralische Verhältnisse eines Menschen zu andern Menschen sind entweder juridische oder ethische Verhältnisse. In juridischen Verhältnissen wird ein Verhältniß der Willkühr zur Willkühr gedacht. Wenn eine That physisch-unmöglich ist, so kann sie nicht mo-

Digitized by Google

ralisch-nothwendig seyn. Jede Verbindlichkeit zu einer That setzt also das Vermögen, sie zu vollbringen, desjenigen voraus, dem sie Pflicht ist; sie steht in seiner Willkühr. In Rechtspflichten wird diese Willkühr des Verpflichteten im Verhältniß zu der Willkühr des Berechtigten gedacht. Es hängt von dem Willen des Berechtigten ab, den Verpflichteten zu der That, zu der dieser gegen ihn verbunden ist, zu bestimmen.

Man kann sich des Ausdrucks bedienen: die Willkühr eines Menschen bestimmt die Willkühr eines Andern, um den Zwang zu bezeichnen, der einem Menschen von einem andern widerfährt. Diese Bestimmung der Willkühr eines Menschen durch Willkühr, dieser Zwang, den man ihm anthut, besteht in der Versicherung eines Uebels, das ihm begegnen wird, wenn er die That unterläßt, welches Uebel alle Lust überwiegt, die ihm aus dieser Unterlassung kommen kann. Für die Sinnesart des rechtschaffenen Mannes ist jedoch die Verwerflichkeit in seinen eigenen Augen das größte Uebel. In diesem moralischen Selbstzwange, der größer ist als jeder äußere Zwang, der ihn zur Uebertretung seiner Pflicht bestimmen will, wird er Tugend beweisen. Derjenige fordert, dessen Willkühr die Willkühr eines Andern bestimmt.

Wenn man aber die That eines Andern im bloßen Wunsche als Object seines Willens angiebt,

dann bittet man ihn. In Tugendpflichten wird ein Verhältniß des Wunsches zur Willkühr gedacht. Um die Leistung einer bloßen Liebespflicht kann man nur angesprochen, sie kann nicht gefordert werden. Sie hängt von der Willkühr des Verpflichteten ab. Der Verpflichtende kann sich der Pflicht als eines Beweggrundes bedienen, um ihn zu dieser That zu bestimmen. Er kann die Unannehmlichkeiten dem Verpflichteten vorstellen, die ihre Unterlassung ihm zuziehen wird. Auch kann er ihn bedeuten, daß er eben so ungefällig gegen ihn seyn werde. Alle diese Vorstellungen, die seinen Willen zu bewegen suchen, erreichen den Begriff der Erzwingbarkeit der Handlung nicht. Denn wenn sie den erwarteten Einfluß auf den Willen des Verpflichteten verfehlen, so ist die Willensäußerung desjenigen, der ihn begehrt, ein bloßer Wunsch.

Die Bestimmung der Willkühr eines Menschen durch die Willkühr eines Andern unter der Idee des allgemeinen Willens ist recht. Unrecht ist der Zwang, der dieser Idee widerspricht. Mit einem Uebel bedrohet und so gezwungen werden, das will freylich kein Mensch. Wem Zwang widerfährt, dessen Wille harmonirt nicht mit dem Willen desjenigen, der ihn zwingt. Wenn aber dieser Zwang nicht unrecht ist, so muß er einem Gesetz entsprechen, worin der

Wille des Gezwungenen mit demjenigen, der ihn zwingt, zusammenstimmt. Die Rechtslehre ist der Inbegriff dieser Gesetze für die Erzwingbarkeit der Handlungen, deren Gültigkeit auch von demjenigen begehrt wird, dem nach denselben Zwang widerfährt.

Die Freyheit von jedem ungerechten Zwange heißt die äußere Freyheit. Sie ist die Unabhängigkeit der Willkühr von jeder sie bestimmenden Willkühr, die nicht unter Gesetzen des allgemeinen Willens wirkt. Sie ist selbst Object des allgemeinen Willens. Jeder Mensch ist daher verbunden, jedem andern diese Unabhängigkeit von seiner ihn bestimmenden Willkühr zu verschaffen. Ein für alle practische Verhältnisse eines Menschen zu andern Menschen wirksamer Grund, der jeden ungerechten Zwang unmöglich macht, bewirkt hierin den rechtlichen Zustand, der auch bürgerlicher Zustand genannt wird. Dieses den rechtlichen Zustand unter Menschen, die in practischen Verhältnissen zu einander stehen, bewirkende Princip heißt Regierung. Die Lehre der Bedingungen des rechtlichen Zustandes heißt das öffentliche Recht. Dasselbe hat also die Möglichkeit der Regierung zu seinem Gegenstande. Unter Voraussetzung dieser Möglichkeit ist es jedes Menschen Pflicht, die er allen Andern, mit welchen er in practischen Verhältnissen lebt, schuldig ist, zu thun, was er kann, damit

Digitized by Google

eine Regierung da sey. Ihr Daseyn verbürgt ihm die Theilhaftigkeit seiner Rechte, und schützt alle Andere gegen den ungerechten Zwang, der ihnen von ihm kommen kann.

Die Rechtslehre kann Inbegriff der Gesetze für die äußere Freyheit genannt werden. Diese Erklärung ist die weiteste. Unter diesem Begriff stehen sowohl die Gesetze alles rechtlichen Zwanges, als auch die Bedingungen, von welchen die Existenz des rechtlichen Zustandes selbst abhängt. Privatrecht und öffentliches Recht sind diese zwey Theile der Rechtslehre.

Der Zustand der Menschen, für deren practische Verhältnisse kein öffentliches Recht vorhanden ist, wird Naturzustand genannt. Auch in diesem Zustande des Menschen ist von rechtlichem Zwange die Rede. Aber keine Regierung ist in demselben für ihn vorhanden, die jeden Zwang, der ihm widerfährt, und den er Andern anthut, innerhalb der Grenzen des Rechts hält. Nur durch die Ueberlegenheit seiner Macht über die Macht eines Andern kann man in diesem Zustande seiner Rechte gegen denjenigen theilhaftig werden, der zur Leistung seiner Pflichten nicht von selbst bereit ist. Der öffentliche Zwang im bürgerlichen Zustande vertritt die Stelle des Privatzwanges im Naturzustande. Die Regierung ist die Quelle dieses Zwan-

Digitized by Google

ges, durch den jedermann seiner Rechte theilhaftig wird.

Im Naturzustande sind die rechtlichen Verhältnisse unbestimmt. Sich nach einem Gesetz gegen einen Andern verbunden halten, das ist nur dann möglich, wenn dieser Andere demselben Gesetz auch seinen Willen unterwirft. Wer also der Anfinnung eines Andern nicht Gehör giebt, ob er gleich das Gesetz billigt, nach welchem sich dieser ein Recht beylegt, thut daran nicht unrecht, wenn er nicht versichert ist, daß dieser Andere dasselbe Gesetz zur Richtschnur der Handlungen gegen ihn machen werde. Auch wird oft nicht von jedermann die Güte eines Gesetzes, daß nämlich diese Regel für die practischen Verhältnisse der Menschen dem Interesse Aller zuträglich sey, anerkannt werden. Im bürgerlichen Zustande ist ein Grund vorhanden, der die Unterwerfung eines jeden unter das Gesetz bewirkt. Diese Gesetze sind für jeden Willen verbindlich, weil jeder seiner Rechte nach denselben gegen jeden Andern versichert ist. Sie sind in diesem Zustande auch nicht ungewiß. Ein Princip, aus welchem die Gesetze des allgemeinen Willens fließen, ist in demselben vorhanden, damit jedermann seiner Rechte und Verbindlichkeiten gegen jeden Andern gewiß seyn könne.

Die Frage: was ist recht im Naturzustande?

Digitized by Google

sucht eine Leitung für die Urtheilskraft, um bey der Unbestimmtheit und Ungewißheit der rechtlichen Zwangsgesetze auf den Privatzwang, der hier gilt, den Rechtsbegriff beziehen zu können. Unserm auf Entwickelung der Grundsätze der Gesetzgebung gerichteten Versuch bietet sich diese Frage zuerst an, um beantwortet zu werden. Allen bürgerlichen Gesellschaften ist ein Naturzustand vorher gegangen, worin sie selbst, oder die Vorfahren derjenigen, die sie jetzt bilden, sich befanden. Es scheint daher natürlich zu seyn, sich diese Frage: was im Naturzustande recht ist, zuerst vorzulegen, ehe man sich der Bedingungen bewußt zu werden sucht, von welchen der bürgerliche Zustand abhängt. Dieses öffentliche Recht wird der Gegenstand des zweyten Hauptstücks dieser Abhandlung seyn. Die Grundsätze des Privatrechts im bürgerlichen Zustande werden im dritten Hauptstück entwickelt werden. Endlich werden wir im vierten Hauptstück diejenigen Grundsätze zu entwickeln uns bemühen, nach welchen auf die practischen Verhältnisse bürgerlicher Gesellschaften zu einander der Rechtsbegriff anzuwenden ist, welches Recht das Völkerrecht genannt wird.

Der Inbegriff der Gesetze, die nach den zu entwickelnden Grundsätzen sich als rechtliche Zwangsgesetze erkennen lassen, welche juridische Verbindlichkeiten grün-

Digitized by Google

den, heißt das Naturrecht. Wenn nun auch die Kunde eines Zwangsgesetzes nicht anders möglich ist, als wenn man den in der Erfahrung gegebenen allgemeinen Willen befragt, so wird doch die Verbindlichkeit, diesen Gesetzen seinen Willen zu unterwerfen, in einem bloß naturrechtlichen Gesetz enthalten seyn. Aus diesem Grunde ist die Unterscheidung zwischen civiler und natürlicher Rechtsverbindlichkeit falsch, und der ulpianische Satz: cum aliquid addimus vel detrahimus iuri communi, ius proprium, i. e. civile, efficimus, verwerflich. Im Geiste dieser Unterscheidung wird auch von civilen Verbindlichkeiten geredet, die natürlichen Verbindlichkeiten widersprechen. Die Behauptung solcher Verbindlichkeiten scheint sich selbst zu widersprechen. Denn alle Verbindlichkeit entspringt aus dem Gewissen, und aus dieser Quelle fließt auch das Urtheil, worin man sich der Verbindlichkeit nach Gesetzen, die eine äußere Gesetzgebung giebt, bewußt ist. „Die Veränderlichkeit in dem Begriff von dem, was gerecht sey, findet zwar bis zu einem gewissen Grade, aber nicht allgemein und durchgängig Statt. Zwar bey den Göttern giebt es immer nur ein gleiches, nothwendiges und unwandelbares Recht; bey uns Menschen aber giebt es solche gerechte Handlungen, welche sich abändern, oder welche zu andern Zeiten und an andern Orten ungerecht werden kön-

Digitized by Google

nen. Das Gerechte und Gesetzmäßige verhält sich zu den Handlungen in besondern Fällen, wie sich überhaupt das Allgemeine zum Einzelnen verhält.„ Aristoteles.

§. 9.

Begriff des Seinen eines Menschen. Besitz eines Gegenstandes. Physischer Besitz. Rechtlicher Besitz. Das Seine eines Menschen ist entweder ein angebornes, oder ein erworbenes Seine. Das erwerbliche Seine ist von dreyerley Art. Was Rechtsgegenstand ist. Die Eintheilung dieses Begriffs in der römischen Rechtslehre hat kein Princip.

Ein Gegenstand heißt das Seine desjenigen Menschen, der die Willkühr Anderer bestimmen kann, ohne ihnen Unrecht zu thun, um dieses Gegenstandes theilhaftig zu werden. Jede Willensäußerung ist auf einen Gegenstand gerichtet. Wer den Gesetzen der äußern Freyheit nicht zuwider handelt, wenn er Andere zwingt, damit Er eines gewissen Objects seines Willens theilhaftig werde, der nennt dieses Object das Seine. Das Verhältniß des Prädicats zum Subject wird mit demselben Worte bezeichnet. Wer die Bestimmungen des Pferdes aufzählt, nennt auch seinen Huf. Die Ausdrücke: seine Hand, sein Haar, auch sein Kleid, u. s. w., haben oft dieselbe, von dem rechtlichen Sinne dieses Worts verschiedene Bedeutung. Man sagt auch: sein Recht, und bezeich-

Digitized by Google

net damit daſſelbe Verhältniß des Prädicats zum Subject.

Der Beſitz eines Gegenſtandes iſt die Theilhaftigkeit deſſelben als eines Gegenſtandes des Willens eines Menſchen. Der Beſitz heißt rechtlich, wenn dieſe Theilhaftigkeit die des Rechts iſt, die Willkühr Anderer beſtimmen zu können, um des Gegenſtandes ſelbſt theilhaftig zu ſeyn. Die Theilhaftigkeit des Gegenſtandes iſt ſein phyſiſcher Beſitz. Man kann einen Gegenſtand rechtlich beſitzen, ohne ihn zugleich phyſiſch zu beſitzen. Wer nicht unrecht thun würde, wenn er Andere zwingt, damit er eines gewiſſen Gegenſtandes theilhaftig werde, und doch von dieſem Rechte keinen Gebrauch machen kann, der beſitzt dieſen Gegenſtand rechtlich, aber nicht phyſiſch. Wer gegen ihn durch ſeine überlegene Macht des Gegenſtandes theilhaftig bleibt, der beſitzt denſelben phyſiſch, ohne ihn rechtlich zu beſitzen. Daß die Ausdrücke: der Gegenſtand iſt mein, und: ich beſitze den Gegenſtand rechtlich, gleich viel bedeuten, und daß der Ausdruck: ein Recht beſitzen, den bloß rechtlichen Beſitz eines Gegenſtandes bezeichnet, iſt hieraus zu erſehen.

Der Ausdruck: Theilhaftigkeit eines Rechts, hat eine zwiefache Bedeutung. Die eine ſagt, daß man in der Beſtimmung der Willkühr eines Andern nicht unrecht thun würde, und daß alſo ein ſolches Vermögen,

Digitized by Google

eine gewisse That von ihm zu erzwingen, der Idee des allgemeinen Willens entspricht. Sie sagt aber nicht, daß man dieses Vermögen hat. In einer zweyten Bedeutung wird dieses dem Rechtsbegriff entsprechende Vermögen, eine That zu erzwingen, damit bezeichnet. Der bloß rechtliche Besitz ist die Theilhaftigkeit des Rechts in Ansehung eines Gegenstandes meines Willens in der ersten Bedeutung. Der rechtliche und physische Besitz ist die Theilhaftigkeit des Rechts in der zweyten Bedeutung.

Der Körper des Menschen mit allen seinen Gliedmaßen ist derjenige Gegenstand, den die Natur unmittelbar mit seinem Willen verbunden hat. Andere Dinge können bloß Gegenstände des menschlichen Willens werden; und wenn ein solcher Gegenstand Object des Willens eines Menschen ist, so ist er es geworden.

Der Körper des Menschen heißt das Seine, sofern er nicht unrecht handelt, wenn er die Willkühr Anderer bestimmt, damit er desselben theilhaftig sey. Er heißt das angeborne Seine, weil er als Werkzeug jeder Willensäußerung in der äußern Welt unmittelbar mit dem Willen des Menschen verbunden ist, und sonach jeder Mensch in Beziehung auf seinen Körper ursprünglich befugt ist, jeden andern Menschen zu zwingen, damit Er desselben theilhaftig sey.

Digitized by Google

Ein erworbenes Seine findet an Dingen Statt, die nicht so ursprünglich Objecte des menschlichen Willens sind, dafern ein Mensch in Beziehung auf einen solchen Gegenstand seines Willens befugt ist, die Willkühr Anderer zu bestimmen, um desselben theilhaftig zu werden.

Jeder Mensch ist Person, d. h., er ist Glied des allgemeinen Willens und kann nur nach Gesetzen dieses Willens, der auch den seinigen begreift, sich gegen Andere verbunden achten. Weil der Körper des Menschen das Werkzeug der Aeußerungen seines Willens ist, so gehört er zu seiner persönlichen Einheit. Den Menschen selbst trifft jede Behandlung, die seinem Körper widerfährt. Man nennt den Menschen, wenn man von seinem Körper redet, auf den ein Anderer wirkt.

Der Leib des Menschen kann von keinem Andern als Gegenstand des bloßen Beliebens betrachtet werden. Die Leibeigenschaft, die ohne alle Hinsicht auf den Willen eines Menschen die Behauptung eines Rechts ist, denselben nach Belieben behandeln zu können, ist eine Anmaßung. Die Idee der Menschheit in jedes Menschen eigener Person, welche die Materie zu den Pflichten des Menschen gegen sich selbst hergiebt, läßt auch die Uebertretung einer solchen Pflicht bemerken, deren sich derjenige schuldig macht, der aus

Digitized by Google

irgend welchem physischen Interesse sich von dem Willen eines Andern so abhängig macht, daß er aufhört, Person zu seyn. Diese Entäußerung seiner Persönlichkeit ist eine Wegwerfung seiner selbst. Jeder Mensch ist also zu einem Zwange berechtigt, wodurch er Andere abhält, sich seiner Person als bloßen Mittels zu ihren Zwecken zu bedienen. Das sagt der Satz: der Körper des Menschen ist das ihm angeborne Seine.

Man kann nicht wohl andere Dinge zu dem angebornen Seinen des Menschen zählen. Das Recht auf Freyheit und Geichheit ist eben so viel als das Recht, Rechte zu haben, — eine Tautologie. Der gute Name eines Menschen ist weder ein angebornes noch ein erworbenes Seine. Er mag die Falschheit solcher Urtheile, die der guten Meinung von ihm hinderlich sind, aufdecken. Als einen von ihm erzwingbaren Gegenstand kann kein Mensch das Urtheil anderer Menschen, worin sie ihm einen moralischen Werth beylegen, ansehen.

Derjenige, der im Naturzustande das angeborne Seine eines Menschen nicht respectirt, kann von Andern, die diese Maxime seiner Handlungen kennen, nach derselben practischen Regel behandelt werden. Wenn eine Nation ihre im Kriege gemachten Gefangenen für Leibeigene erklärt, so geschieht ihr kein Unrecht, wenn man sie eben so behandelt. Denn man kann ge-

Digitized by Google

gen Andere nur nach allgemeinen Gesetzen, die folglich auch von ihnen für ihren Willen verbindlich erkannt werden, sich verbunden achten. Einer practischen Regel gegen Andere sich unterwerfen, der diese Andern sich nicht unterwerfen, das giebt kein Object des allgemeinen Willens ab.

Objecte, die nicht so ursprünglich mit dem Willen des Menschen verbunden sind, als es sein Körper ist, die aber doch Gegenstände seines Willens seyn können, sind entweder willenlose Dinge, die von der Idee des allgemeinen Willens ausgeschlossen sind, oder sie sind Wesen, welche diese Idee begreift, weil sie einen Willen haben. Die ersten heißen Sachen. Die leblose und die belebte bloß thierische Natur steht unter diesem Begriff. Gegen Wesen dieser Art giebt es nicht Pflichten, weil sie willenlos sind. Das Recht eines Menschen, eine Sache zu gebrauchen, wird bloß im Verhältniß zu andern Menschen gelten, sofern er nach allgemeinen Gesetzen von diesem Gebrauch Andere ausschließen, und sie durch Zwang bestimmen kann, von diesem Gebrauch abzustehen. Rechte dieser Art heißen dingliche Rechte. Eine Sache ist das Seine derjenigen Person, die das Recht hat, Andere vom Gebrauch derselben auszuschließen.

Auch eine Person kann Gegenstand des Willens einer andern Person seyn. Dieses Object ist Glied des

allgemeinen Willens. Demnach wird die Möglichkeit des Seinen eines Menschen an einer andern Person von Bedingungen abhängen, die aus der Persönlichkeit dieses Objects seines Willens fließen. Das Recht eines Menschen, theilhaftig zu seyn einer andern Person, heißt das persönliche Recht. Dasselbe ist von zweyerley Art.

Bestimmte Handlungen einer Person sind mögliche Objecte des Willens in einer andern Person. Eine bestimmte That eines Menschen ist das Seine eines Andern, dem sie Gegenstand des Willens ist, wenn die Erzwingbarkeit dieser That der Idee des allgemeinen Willens entspricht. Dieses Recht, einen Menschen durch Zwang zu bestimmen, daß er eine gewisse That vollbringe, ist das bloß persönliche Recht.

Aber auch das Vermögen einer Person zu Thaten von einer gewissen Art kann Gegenstand des Willens eines andern Menschen seyn. Ein Vermögen zu gewissen Thaten eines Menschen ist das Seine eines Andern, wenn dieser, um davon Gebrauch zu machen, zu einem Zwange befugt ist. Sein Recht ist das auf dingliche Art persönliche Recht.

Sachen, bestimmte Thaten und das Vermögen zu Thaten unter einem bestimmten Begriff sind die möglichen erwerblichen Rechtsgegenstände. Was Object des menschlichen Willens werden und es seyn kann, steht

Digitized by Google

unter diesen Begriffen. Es wird Rechtsgegenstand genannt, sofern der Wille eines Menschen in Ansehung eines solchen Objects in practische Verhältnisse mit andern Menschen kommt, die dabey auch interessirt sind, und die Theilhaftigkeit dieses Gegenstandes nach Gesetzen des Willens Aller, und folglich auch derjenigen, die davon auszuschließen sind, beurtheilt wird. Personen, Sachen und Klagen können nicht als Rechtsgegenstände aufgeführt werden. Diese alte Eintheilung der Objecte des Rechts hat kein Princip. Denn nach dieser Vorstellungsart des römischen Rechts wird unter dem Personenrecht die subjective Möglichkeit, Rechte zu haben, verstanden, welche Rechtlichkeit des Menschen stets vorauszusetzen ist, wenn von Rechtsgegenständen die Rede ist. Unter Sachen begreift diese Lehre, wenn sie ein ius rerum nennt, sowohl eigentliche Sachen, (willenlose Dinge,) als auch Handlungen einer Person, sofern sie Objecte des Willens einer andern Person sind. Sie sind die wirklichen Materien oder Gegenstände des Rechts, d. i., Objecte des Willens, die zum Rechtsbegriffe im Verhältniß gedacht werden. Klagen lassen sich unter diesen Begriff nicht fassen. Denn sie sind die Art und Weise, wie man im bürgerlichen Zustande zu unbestreitbaren Rechtsurtheilen gelangt, wenn die Rechte, die man zu haben meint, von Andern bestritten werden. Dieser Begriff will

Digitized by Google

sich mit den ersten beyden unter den Begriff von Rechtsgegenstand nicht wohl zusammenstellen lassen.

Grundsätze, nach welchen diese Objecte des menschlichen Willens sich im Naturzustande als Rechtsgegenstände denken lassen, werden zur Beantwortung der Frage führen: Was ist Recht im Naturzustande des Menschen?

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Das Recht im Naturzustande.

§. 10.

Recht auf eine Sache. Alle dingliche Rechte gründen sich im Naturzustande auf den angebornen Gesammtbesitz. Es giebt ein Recht des Stärkern, und ein Recht, durch Verschlagenheit und List einer Sache theilhaftig zu werden, die im Gebrauche eines Andern ist. Die bloße Inhabung einer Sache thut dem Begriff des erwerblichen Seinen an Sachen noch keine Genüge. Erwerbungsart der Sachen durch die erste Appreheusion. Grenzen dieser natürlichen Erwerbungsart. Nothrecht. Was darunter nicht begriffen werden darf. Ein Platz auf dem Erdboden ist als das Principale, bewegliche Sachen auf demselben als ein Accessorium zu betrachten. Erwerbung durch Ersitzung.

Das Recht, jede Willkühr zu bestimmen, vom Gebrauch einer gewissen Sache abzustehen, heißt das Recht auf diese Sache, oder dingliches Recht. Gewöhnlich sagt man: das dingliche Recht ist ein Recht gegen jeden Besitzer der Sache. Unter dem Worte: Besitzer, wird die Willkühr, die der Sache theilhaftig zu werden sucht, verstanden. Beyde Erklärungen geben denselben Begriff auf dieselbe Weise an.

Dieses Recht, die Unterlassung des Gebrauchs einer Sache von Andern zu erzwingen, ist, wie jedes an-

Digitized by Google

dere Recht, nur unter einem Gesetz möglich, das die Beystimmung desjenigen hat, der gezwungen wird, von diesem Gebrauch abzustehen. Der allgemeine Wille in Ansehung der Sachen, mit welchem jeder ungerechte Zwang im Widerspruche steht, heißt der Gesammtbesitz. Man wird ihn angeboren heißen müssen, weil kraft seiner Menschheit jeder Mensch Theil an demselben hat. Im Naturzustande gründen sich alle dingliche Rechte auf den angebornen Gesammtbesitz, worin sich derjenige, der ein solches Recht hat, mit allen Andern, die er vom Gebrauch der Sache ausschließt, in Ansehung dieser Sache befindet. Daß ein Mensch nur nach Gesetzen des allgemeinen Willens vom Gebrauch irgend einer Sache ausgeschlossen werden kann, das ist der Inhalt dieser Idee. Ein angebornes Seine an einer Sache giebt es für keinen Menschen, weil keine Sache so natürlich mit seinem Willen verbunden ist, wie es sein Körper ist, der daher auch das einzige angeborne Seine des Menschen ist. Aber so, wie die Natur den Körper des Menschen mit seinem Willen verbunden hat, eben so natürlich ist der Wille: vom Gebrauch der Sachen nicht nach andern Gesetzen, als solchen, welchen er beystimmt, ausgeschlossen zu werden. Also giebt es einen Gesammtbesitz der Sachen, der jedem Menschen angeboren ist. Ein Gesammtbesitz heißt gestiftet, wenn die Gesetze, nach welchen

Einer den Andern vom Gebrauch einer Sache ausschließt, aus dem wirklich vereinigten Willen Aller hervorgegangen sind. Diese Stiftung eines Gesammtbesitzes setzt stets den angebornen Gesammtbesitz voraus. Auch werden diejenigen, die an einem gestifteten Gesammtbesitz Theil haben, sich gegen Andere, die zu ihrem Gesammtwillen nicht gehören, sich bloß auf den angebornen Gesammtbesitz berufen können, wenn sie diese vom Gebrauch gewisser Sachen ausschließen wollen. Im Naturzustande giebt es keinen andern Grund für die Behauptung dinglicher Rechte, als den angebornen Gesammtbesitz. Das Recht des Privatgebrauchs der Sachen in diesem Zustande kann sich nur nach Gesetzen behaupten, welche die bloße Idee des allgemeinen, jedoch unter keiner öffentlichen Macht vereinigten Willens ausdrucken.

Von der Möglichkeit, Sachen zu gebrauchen, kann sich der menschliche Wille nicht trennen. Diese ist Object auch des nicht unter Gesetzen vereinigten allgemeinen Willens. Derjenige hat in diesem Naturzustande das Recht auf seiner Seite, dessen Verfahren, wenn er den Privatgebrauch einer Sache zu behaupten sucht, unter einem practischen Gesetz steht, nach welchem der Gebrauch der Sachen möglich ist.

Die Maxime: von der überlegenen Macht, die Einer über den Andern hat, Gebrauch zu machen, um

Digitized by Google

der Sachen theilhaftig zu werden, worauf sein Wille gerichtet ist, vernichtet den Gebrauch der Sachen. Sie hat nicht den Charakter eines unter der Idee des allgemeinen Willens stehenden Gesetzes. Wer diese Maxime seiner practischen Verhältnisse gegen Andere nicht aufgeben will, thut ihnen Unrecht, wenn sie bereit sind, sie gegen ihn aufzugeben. Das Recht des Stärkern gilt gegen denjenigen, der diese Maxime hat. Wer ihm an Macht überlegen ist, thut ihm nicht Unrecht, wenn er sich dieser Gewalt bedient, um selbst der Sachen theilhaftig zu seyn, die sich in seinem Gebrauche befinden. Im Naturzustande des Menschen giebt es ein Recht des Stärkern. Denn man widerspricht der Idee des allgemeinen Willens nicht, wenn man nach der Regel der größern Gewalt, um einer Sache theilhaftig zu seyn, denjenigen behandelt, der eben diese Maxime gegen Andere an den Tag legt.

Auch ist es nicht unrecht, mit Verschlagenheit und List demjenigen zu begegnen, der durch Künste dieser Art der Sachen, die er begehrt, theilhaftig zu werden sucht. Diese Maxime an sich ist mit der Idee des allgemeinen Willens, der die Möglichkeit des Gebrauchs der Sachen zum Objecte hat, freylich unvereinbar; aber Niemand kann die Vortheile dieser Handlungsweise entbehren wollen, wenn sie die Handlungsweise Anderer gegen ihn ist. Wenn aber diese Künste mit

Digitized by Google

Betrug verbunden ſind, ſo ſind ſie unerlaubt. Denn jemanden ein Urtheil für ein wahres ausgeben, das man ſelbſt für falſch hält, dieſe That widerſtreitet der Idee der Menſchheit in der Perſon desjenigen, der ſich dieſes Mittels zu ſeinen Zwecken bedient. Wie kann man ſich nach irgend einem Geſetz gegen ihn verbunden achten, wenn man ſeinen Aeußerungen nicht trauen kann, daß er dieſes Geſetz für ſeinen Willen verbindlich halte? Lügenhaftigkeit ſcheidet den Menſchen aus der Idee des allgemeinen Willens, und was von dieſer Idee nicht begriffen wird, das iſt Sache. Es iſt alſo unerlaubt, ſich dieſes Mittels, um der Sachen, die man begehrt, theilhaftig zu werden, ſelbſt gegen denjenigen zu bedienen, der ſich deſſelben gegen Andere bedient.

Auch ſieht man wohl, daß die Inhabung einer Sache, oder die Verbindung derſelben mit dem angebornen Seinen des Menſchen, d. i., mit ſeinem Körper, der Idee des auf den Gebrauch der Sachen gerichteten allgemeinen Willens nicht genug thut. Denn wer nur ſo lange, als die Sache mit ſeinem Leibe verbunden iſt, ihrer theilhaftig iſt, und jedermann derſelben ſofort theilhaftig werden kann, wenn er ſie verlaſſen hat, iſt eigentlich bloß ſeines Leibes theilhaftig. Unter dieſer Maxime ſind Sachen keine erwerblichen Objecte.

Digitized by Google

Wer aber durch den Gebrauch einer Sache, die kein Object des Willens eines Andern ist, jeden Andern überzeugt, daß sie Gegenstand seines Willens ist, kann, dieses frühern Gebrauchs wegen, ein Recht auf diese Sache gegen jeden behaupten, der später als er sie zum Gegenstande seines Willens macht. Daß diese practische Regel zum Gebrauche der Sachen im Naturzustande des Menschen führt, ist jedem Verstande faßlich, und eben daher ist ihm die Rechtsverbindlichkeit faßlich, diesem Rechtsgrunde nicht zu widerstreiten, wenn er sieht, daß Andere ihm nach demselben Gesetz verbunden seyn wollen.

Diese im Naturzustande gültige Erwerbungsart der Sachen heißt die Erwerbungsart durch die erste Apprehension. Unter der ersten Apprehension wird der Gebrauch einer Sache, der eine vollständige Anzeige des Willens eines Menschen ist, daß er derselben theilhaftig seyn will, zu einer Zeit, da sie kein Gegenstand des Willens eines Andern ist, verstanden. Unter Bemächtigung wird schon sein Recht verstanden, jeden Andern vom Gebrauch der Sache darum auszuschließen, weil er sie zuerst apprehendirte. Die Bemächtigung ist also die Erwerbung selbst, sie ist die erste Apprehension, als Rechtsgrund gedacht. Demjenigen geschieht Unrecht, der mit bloßer Gewalt behandelt wird, wenn seine Handlungsweise beweiset,

Digitized by Google

daß er das nach dieser Regel erworbene Seine jedes Andern als von ihm unantastbare Sachen betrachtet.

Die Unterscheidung der Apprehension von der Anzeige, daß man die Sache zum Object seines Willens gemacht hat, ist überflüssig. Wer sich der ersten Apprehension als eines Rechtsgrundes, jeden Andern vom Gebrauch einer Sache auszuschließen, bedienen will, muß Gründe aufstellen, die jede Urtheilskraft zu dem Urtheil bestimmen, daß er die Sache zu seinem Gebrauch ausersehen, und diesen Gebrauch auch noch nicht aufgegeben habe. Die Formgebung einer Sache (Specificatio) kann in vielen Fällen einen solchen Erkenntnißgrund abgeben. Die Bearbeitung eines Bodens wird nicht darum Andern die Pflicht auflegen, vom Gebrauch desselben abzustehen, weil der Boden schon ihm, der ihn bearbeitet hat, verpflichtet ist. Denn zwischen Personen und Sachen giebt es kein moralisches Verhältniß. Auch nicht darum, weil derjenige, der ihn gebraucht, das angeborne Seine desjenigen, der seine Form verändert hat, verletzt. Denn dieser Gebrauch eines von diesem bearbeiteten Bodens ist mit einer körperlichen Läsion desselben nicht nothwendig verbunden. Sie legt ihm aber allerdings diese Pflicht auf, weil er daraus von dem Gebrauch und von dem Willen, den Boden fortdauernd zu gebrauchen, dessen, der an ihn die Arbeit verwandt hat, überzeugt wird.

Digitized by Google

Wir reden aber von einer Erwerbungsart im Naturzustande. Sie ist von der eben so genannten Erwerbungsart im civilen Zustande sehr verschieden. Denn diese letzte, die man auch eine natürliche Erwerbungsart zu nennen pflegt, hat den gestifteten Gesammtbesitz, d. i., den unter einer öffentlichen Macht vereinigten allgemeinen Willen, zu ihrem Grunde.

Weil sie eine Erwerbungsart im Naturzustande ist, die sich auf den angebornen Gesammtbesitz gründet, der keine andern Regeln der Erwerbung und des erlaubten Privatbesitzes der Sachen hergiebt, als solche, die sich dem moralischen Verstande von selbst ergeben, und es keiner äußern Gesetzgebung bedarf, um sie für Gesetze zu halten, nach welchen Rechte und Rechtsverbindlichkeiten sich erkennen lassen; so kann der Gebrauch, den Einer von einer Sache zu machen hat, um daraus ein Recht herzunehmen, alle Andere, die später als Er sie begehren, davon auszuschließen, nicht weiter beschrieben werden. Die bloße Anzeige des Willens mit Worten oder andern Zeichen mag in vielen Fällen dieser Idee des angebornen Gesammtbesitzes entsprechen, in vielen Fällen wird sie ihr nicht genug thun. Selbst der wirkliche Gebrauch einer Sache wird ihrem ersten Gebraucher nicht immer das Recht auf diese Sache geben. Denn wenn sich Andere gegen ihn unsicher finden, daß Er diese Regel der Erwerbung der

Digitized by Google

Sachen von ihrer Seite für ſeinen Willen verbindlich halten werde, ſo gründet ſich ihr Recht, ihn an dem Gebrauch der Sache zu hindern, die er erworben zu haben meinte, auf denſelben angebornen Geſammtbeſitz, der das Fundament ſeiner vermeintlichen Erwerbung iſt. Ja, wenn die Vergrößerung ſeines Beſitzes ſeine Macht vergrößert, von welcher, und nicht von ſeinem Recht, Andere, die mit ihm in practiſchen Verhältniſſen ſtehen, abhängig werden würden, ſo iſt die Pflicht gegen ſich ſelbſt nicht zu bezweifeln, die ſie erfüllen, wenn ſie ſeiner Erwerbung Schranken ſetzen. (Wenn ein Staat ſein Gebiet vergrößert, ſo iſt für andere Staaten, die dadurch gefährdet werden, keine Pflicht vorhanden, dieſer Vergrößerung ruhig zuzuſehen. Denn wenn ſie gleich ſeinen Angriff noch nicht erfahren haben, ſo iſt doch das zuverläſſige Urtheil, daß ſie nach einem gewiſſen Grade dieſer Vergrößerung bloß von ſeiner Willkühr abhängen würden, ein vollgültiger Rechtsgrund, ſeiner Erwerbung Grenzen zu ſetzen.) Man ſieht alſo wohl, daß die Erwerbung durch die erſte Apprehenſion, weil ſie eine Erwerbung im Naturzuſtande iſt, Grenzen hat, und daß ſie nicht weiter reicht, als die Behauptung der Macht nöthig macht, ſich gegen Andere zu vertheidigen und ſich von ihrer bloßen Willkühr unabhängig zu erhalten. Derjenige thut unrecht, der über dieſe Grenze ſeinen Beſitz

Digitized by Google

ausdehnt und Andern gefährlich wird. Dieser Besitz kann auf den Namen eines rechtlichen Besitzes keinen Anspruch machen. Aber im Naturzustande will jedermann bloß von seinem Urtheil, was Er für recht hält, abhängig seyn, und diese dem Recht angemessene Grenze der Erwerbung kann nicht bestimmt werden.

Daß auch die Noth eines Menschen, der, um sein Leben zu erhalten, von der Sache eines Andern Gebrauch machen muß, ein Rechtsgrund ist, weder die erste Apprehension, noch irgend einen andern Titel, worauf dieser das Seine an dieser Sache gegen ihn gründen will, anzuerkennen, giebt der angeborne Gesammtbesitz ebenfalls zu erkennen. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß ein Mensch einer practischen Regel für den Privatgebrauch der Sachen beystimmen könne, nach welcher er einmahl an dem Gebrauch einer Sache, der ihm das Leben rettet, gehindert werden könnte. Wenn die Besatzung eines Schiffs, weil es dem Untergange nahe ist, oder weil sie an Proviant Mangel leidet, die Bewohner eines Landes zurückdrängt, um sich zu retten, oder sie zwingt, den fehlenden Vorräth ihr zu reichen, so thut sie ihnen nicht Unrecht. Sie thut ihnen bis zu der Grenze der nothwendigen Selbstvertheidigung kein Unrecht, wenn sie den Besitz dieser Bewohner verkürzt. Wenn sie aber durch Gewalt oder List ihre Gewalt bis dahin aus-

Digitized by Google

dehnt, daß diese Bewohner weiterhin bloß von ihrer Willkühr abhängen, dann thut sie ihnen Unrecht. Dieses Recht, das jedermann hat, sich der Sache eines Andern zu bedienen, um sich vom Untergange zu retten, und folglich dieselbe nicht als das Seine dieses Andern in Beziehung auf ihn anzuerkennen, ist das Nothrecht; ein wahres Recht, das dem Rechtsbegriff so vollkommen entspricht, als das Recht des Stärkern. Diese Rechte sind nicht Scheinrechte.

Unter diesem Begriff des Nothrechts steht nicht die Verdrängung von seinen Plätzen und Unterjochung eines Volks, um der Producte seines Bodens theilhaftig zu werden, auf deren Schätzung sich dieses Volk vielleicht zu wenig versteht. Denn diese Handlungsweise verträgt sich nicht mit der Idee des allgemeinen Willens. Kein Grund von Weltbeglückung und von Verbreitung und Erhöhung der Cultur der Menschheit kann dieses Unrecht in ein Recht umschaffen. Die bloße Anfrage, die einem Volk geschieht, ob es Lust habe, die Producte seines Bodens und seines Fleißes für Dinge hinzugeben, die man ihm anbietet, diese ist der natürliche und moralische Weg, die Bequemlichkeiten des Lebens im Menschengeschlecht zu vermehren und die Menschheit zu cultiviren. Durch diese Anfrage wird Niemand beleidigt. Zum Gebrauch seines wahren Nothrechts kann sie aber den Anfragenden veranlassen.

Digitized by Google

Eben so wenig steht unter dem Begriff des Nothrechts die Gefährdung des Lebens eines Andern, um mein Leben zu retten, indem ich ihm die Sache entziehe, von der seine Selbsterhaltung abhängt.

Unter allen Sachen ist ein Platz auf der Oberfläche der Erde diejenige, die der Existenz des Menschen nothwendig ist. Er kann die Stelle, die er einnimmt, gegen eine andere aufgeben, und aufhören, sie zum Gegenstande seines Willens zu haben. Er kann aber nicht nirgendwo seyn wollen. Jeder Mensch befindet sich also im angebornen Gesammtbesitz des Erdbodens und jedes Platzes auf demselben. Aus diesem Gesammtbesitz geht die Bemächtigung eines Platzes auf dem Erdboden als eine gültige Erwerbungsart hervor. Um sich gegen die Willkühr Anderer schützen zu können, müssen sich Menschen auf einem gewissen Boden befinden, der mit Unrecht von Andern betreten wird, wenn sie dadurch gefährdet werden. Man kann den Boden als das Principale unter den Sachen betrachten. Bewegliche Sachen auf demselben sind das Accessorium, das demjenigen gehört, der den Boden erworben hat. Daß unter allen Sachen ein bestimmter Platz auf dem Erdboden es ist, der behauptet werden muß, um gegen die bestimmende Willkühr Anderer gesichert zu seyn, das sagen diese Verhältnisse der Sachen zum Recht im Naturzustande. Ein Platz auf dem Erdboden ist das

Digitized by Google

erſte erwerbliche Object, bewegliche Sachen auf demſelben ſind ſecundäre Gegenſtände der Erwerbung. Wenn auch ein Geſammtwille vorhanden iſt, der keinen Privatbeſitz eines Platzes verſtattet, (ein Hirten- oder Jägervolk,) ſo muß doch dieſer Geſammtwille den ganzen Boden von jedem andern Geſammtwillen als das Seine angeſehen wiſſen wollen. Nur dadurch, daß der ganze Boden das Seine dieſes Geſammtwillens iſt, iſt es möglich, bewegliche Dinge unter denſelben Begriff zu faſſen, und jeden andern Geſammtwillen vom Gebrauch dieſer Dinge mit Recht auszuſchließen. Auch iſt es nur eben dadurch möglich, daß jedes Glied eines Geſammtwillens bewegliche Sachen durch die erſte Apprehenſion erwerben und ſie als das Seine gegen jedes andere Glied deſſelben Geſammtwillens haben kann, obgleich kein Theil ſeines Bodens ſo erworben werden kann. Wenn aber bewegliche Sachen, die ſchon das Seine eines Menſchen oder eines Geſammtwillens ſind, und auf den Boden eines Andern gerathen, damit aufhören ſollten, ihm rechtlich zuzugehören, ſo würde, auch nach dieſer Maxime, der Gebrauch der Sachen, worauf der allgemeine Wille gerichtet iſt, vernichtet, d. i., ſie iſt eine rechtswidrige Maxime. Das Strandrecht kann alſo nur unter der Bedingung für ein Recht gelten, wenn es gegen denjenigen geübt wird, der ſelbſt von dieſer Maxime nicht abgehen will.

Digitized by Google

Zur Erwerbung durch die erste Apprehension wird erfordert, daß die Sache, die dadurch das Seine eines Menschen wird, zu der Zeit, da er apprehendirte, kein Gegenstand des Willens eines Andern war. Sie kann also wohl vorher das Seine eines Andern gewesen seyn. Die Erwerbung einer Sache durch die erste Apprehension heißt Erwerbung durch Ersitzung, sofern diese Sache als ledig angesehen wurde, da man sie apprehendirte, und sie heißt Präscription, sofern sie ein Recht ist, diejenige Person vom Gebrauch der Sache auszuschließen, die vor dieser Apprehension ein Recht auf diese Sache hatte und jetzt vorgiebt, dasselbe noch zu haben.

Wer im Naturzustande eine Sache als das Seine von Andern angesehen haben will, muß in dem Gebrauche der Sache hinlänglich darthun, daß dieselbe ein Object seines Willens ist. Wenn er einen solchen Gebrauch, welcher beweiset, daß die Sache fortdauernd ein Gegenstand seines Willens ist, unterläßt, so ist sie allerdings als ledig und als ein Object der Erwerbung durch die erste Apprehension anzusehen. Denn wäre dieses nicht, so ist diese Erwerbungsart unmöglich, weil Niemand wissen kann, ob die Sache, worauf sonst sein Wille, sie zu erwerben, gerichtet seyn würde, nicht schon im Besitz eines Andern ist. Demnach ist die Präscription eines Prätendenten, wenn er gleich darthun kann, daß

Digitized by Google

die Sache ehedem als das Seine anerkannt worden, auch im Naturzuſtande rechtmäßig. Aber ſo wenig es möglich iſt, den Gebrauch durch Regeln zu beſtimmen, der zur erſten Apprehenſion erforderlich iſt, damit er beweiſe, daß die Sache Gegenſtand des Willens eines Menſchen iſt, eben ſo wenig iſt es möglich, den Nichtgebrauch einer Sache zu beſtimmen, der Andere belehrt, daß ſie aufgehört habe, Object des Willens eines Menſchen zu ſeyn. Der verſchiedene Gebrauch, deſſen Sachen fähig ſind, muß dieſe Regeln verſchieden machen.

Die Erwerbung durch die erſte Apprehenſion wird auch die urſprüngliche Erwerbung genannt. Sie gründet ſich bloß auf den angebornen Geſammtbeſitz, der den auf den Gebrauch der Sachen gerichteten Willen eines jeden in ſich begreift. Sie bedarf alſo der Beyſtimmung keines Andern. Die Erwerbung einer Sache, die dieſen Willen eines Andern nöthig hat, iſt von dem Seinen dieſes Andern abgeleitet.

§. 11.

Begriff des perſönlichen Rechts. Der Vertrag iſt die einzig gültige Erwerbungsart deſſelben. Vertrag und urſprüngliche Erwerbung der Sachen haben an der Idee des allgemeinen Willens einerley Grund, und die zweyte Erwerbungsart iſt nicht von der erſten abzuleiten. Die Vereinigung des Willens beyder Paciſcenten iſt an die auf einander folgenden Erklärun-

gen, zwischen welchen kein Widerruf erfolgt, zu knüpfen. Wirkung des Naturzustandes auf die Verbindlichkeit, seine Versprechen zu leisten.

Die That eines Menschen kann Gegenstand des Willens eines andern Menschen seyn. Sie ist dann das Seine dieses Andern zu nennen, wenn dieser berechtigt ist, sie von ihm zu erzwingen. Das persönliche Recht ist das Recht auf die That eines Menschen. Derjenige hat ein persönliches Recht gegen einen Andern, der berechtigt ist, die Willkühr desselben zu einer gewissen That zu bestimmen.

Dieser Gegenstand des Willens einer Person steht selbst unter dem Begriff der Persönlichkeit. Weil Sachen von der Idee des allgemeinen Willens nicht begriffen werden und kein moralisches Verhältniß des Menschen zu Sachen vorhanden ist, so giebt es eine ursprüngliche Erwerbung der Sachen, die keiner Bestimmung eines Andern bedarf. Die Regel, nach welcher Einer alle Andere vom Gebrauch einer Sache ausschließt, muß mit dem Gesammtwillen Aller zusammenstimmen, der auf den Gebrauch der Sachen gerichtet ist. Nach dieser Regel ist die Sache von ihm erworben. Er befindet sich im rechtlichen Privatbesitz, weil er an dem angebornen Gesammtbesitz mit allen Andern, die er davon ausschließt, Theil hat.

Zu der That eines Menschen ist aber das Ver-

Digitized by Google

hältniß des Willens, der sie begehrt, ein Verhältniß der Person zu einer Person. Keine Regel der Erwerbung der That eines Menschen kann sich auf den angebornen Gesammtbesitz gründen. Mit der Idee des allgemeinen, auf die wechselseitige Theilhaftigkeit der Thaten gerichteten Willens verträgt sich keine andere Regel der Erwerbung der That eines Menschen, als die, welche zur Bedingung die Beystimmung desjenigen hat, dessen That von einem Andern begehrt wird. Die That eines Menschen ist nicht ursprünglich erwerbbar, wie es Sachen sind. Es läßt sich kein Fall denken, da es erlaubt seyn könnte, einen Menschen zu einer That zu zwingen, wenn derselbe die Erzwingbarkeit dieser That nicht zugestanden hat.

Es fragt sich: wenn ein Mensch nur durch den Beystand eines Andern vom Untergange gerettet werden kann, darf er sich seiner Gewalt über ihn bedienen und von ihm diese Hülfe erzwingen? Wenn die Mannschaft eines Schiffs sich in dieser Noth befindet, darf sie durch Bedrohung, den Bewohner der nahen Küste zu erschießen, ihn zwingen, ihr zu Hülfe zu kommen? Handelt der Heerführer recht, der einen Menschen, mit dem er in keinem engern moralischen Verhältniß als dem des Menschen zum Menschen steht, zwingt, mit seinem Heer zu wandern, um dasselbe zu dem Orte seiner Bestimmung zu führen? Sollte dieser Zwang für

erlaubt gelten, so würde die Erwerbung durch die erste Apprehension sich weiter als auf Sachen erstrecken. Die That eines Menschen würde durch Apprehension, und im Verhältniß zu andern Menschen durch die erste Apprehension erworben werden können. Aber diese Behandlung eines Menschen will mit der Idee des allgemeinen Willens, die jeden Menschen begreift, nicht zusammenstimmen. Das Object des Willens eines Menschen sey, welches es wolle, so darf doch keine andere Person, dasselbe zu realisiren, gezwungen werden, wenn dieser Zwang nicht einem Gesetz entspricht, das sie selbst für ihre practischen Verhältnisse mit ihm wollte. Mag es gleich manche enge Tugendpflicht eines Menschen gegen einen Andern geben, so will er doch die Beurtheilung derselben als einer solchen für sich selbst erhalten, und wenn er eine Leistung einem Andern nicht zugesagt hat, von dem Urtheil desselben, was seine Pflicht ist, nicht abhängen.

Wenn aber die Erzwingbarkeit einer gewissen That von einem Menschen einem Andern, der sie begehrt, bewilligt wird, so läßt sich an diesem vereinigten Willen beider eine Regel erkennen, nach welcher jedermann der That eines Andern theilhaftig werden kann, und die sich als eine der Idee des allgemeinen Willens, der auf diese Möglichkeit gerichtet ist, entsprechende Regel dem Verstande von selbst darstellt.

Digitized by Google

Dieſe Erwerbungsart der That eines Menſchen, der ſeinen Willen zu erkennen giebt, er wolle zu dieſer Leiſtung gezwungen werden, von einem Andern, der die Erzwingbarkeit derſelben begehrt und ihm dieſen Willen ausdruckt, heißt der Vertrag. Die Anzeige des Willens der erſten Perſon, (des Promittenten,) heißt das Verſprechen; der Ausdruck des Willens der zweyten Perſon, (des Promiſſars,) heißt die Annahme des Verſprechens. Die Erwerbung der That eines Menſchen durch die Annahme ſeines Verſprechens heißt der Vertrag.

Die erſte Apprehenſion einer Sache und das angenommene Verſprechen haben zum Rechtsbegriff einerley Verhältniß. An ſich ſelbſt haben dieſe Willenserklärungen mit dieſem Begriff nichts zu thun. Wenn aber die Frage iſt: warum ſoll ich, (und zwar im Naturzuſtande,) mich des Gebrauchs einer Sache enthalten, an der ich hinlänglich erkenne, daß ſie ſchon Gegenſtand des Willens eines Andern iſt, ſo gilt die Antwort: weil Menſchen der Sachen theilhaftig werden können, nur ſofern ſie ihren Willen dieſem Geſetz in ihren practiſchen Verhältniſſen gegen einander unterwerfen. Jeder Menſch hat im Naturzuſtande die Pflicht, allen Andern zu offenbaren, daß er dieſes Geſetz gegen ſie zu beobachten bereit ſey, und er hat die Pflicht, es zur Norm ſeines Willens zu machen, wenn

es gegen ihn beobachtet wird. Dasselbe gilt von der Annahme des Versprechens. Es ist auch im Naturzustande Pflicht, sein Versprechen zu leisten. Denn die Gültigkeit dieser Regel führt zur Möglichkeit, wechselseitig Einer des Andern Thaten theilhaftig zu seyn.

Beide Erwerbungsarten sind von einander unabhängig. Es ist nicht nöthig, anzunehmen, daß eine Vereinigung der Menschen über die Regel der ersten Apprehension Statt gefunden habe, und die Verbindlichkeit, die erste Apprehension einer Sache als einen Rechtsgrund anzuerkennen, worauf jedermann das Seine an der Sache gründen könne, von diesem Vertrage abzuleiten. Statt des angebornen Gesammtbesitzes wird unter dieser Ansicht die ursprüngliche Gemeinschaft aller Sachen als das oberste Princip alles Sachenrechts gedacht, von welchem jedermann seinen rechtlichen Privatbesitz ableitet, indem er die gegebene Willenserklärung aller Andern, die erste Apprehension als eine Handlung gelten zu lassen, wodurch jedermann eine absonderliche Besitzung von dem gemeinsamen Besitz trennen könne, für sich anführt. Diese ursprüngliche Gemeinschaft der Sachen kann man eine objective Herrenlosigkeit der Sachen nennen. Sie ist nämlich ein Verhältniß der Sachen zum allgemeinen Willen, wonach der Gebrauch derselben unmöglich wird, und widerspricht der Idee des

allgemeinen Willens. Wenn aber eine solche Vereinigung der Menschen in einem Vertrage für nöthig gehalten wird, um an der ersten Apprehension ihren rechtlichen Effect begreifen zu können, so bleibt noch die Frage zu beantworten: worauf gründet sich die Verbindlichkeit, sein Versprechen zu erfüllen? Soll diese Verbindlichkeit von einem noch frühern Vertrage abgeleitet werden? — Die Idee des allgemeinen Willens, welcher auf die wechselseitige Theilhaftigkeit der Handlungen im Verhältniß der Menschen zu einander gerichtet ist, ist das Princip alles persönlichen Rechts, und die Idee des allgemeinen Willens ist auch das Princip alles Sachenrechts, weil dieser Wille auch auf die Theilhaftigkeit der Sachen gerichtet ist.

Indem wir dieses Princip aller moralischen Beurtheilung im Auge haben, lassen sich folgende Fragen beantworten. Wenn vor der Annahme des Versprechens der Promittent seinen Willen änderte, macht die doch darauf erfolgte Annahme des gegebenen Versprechens ihn verbindlich, dasselbe zu leisten? Wenn er vor dieser Annahme seine Willensänderung zu erklären unterlassen hat, so ist er als Promittent anzusehen und ist dazu verbindlich. Denn wenn diese Regel nicht gilt, so kann es keine Erwerbung persönlicher Rechte geben. Die Vereinigung des Willens beider Paciscenten ist an die auf einander folgenden Erklärungen, zwischen

Digitized by Google

welchen kein Widerruf des Promittenten erfolgt, zu knüpfen, weil dieser Begriff aus keiner Anschauung hervorgehen kann. Und wenn ein weiter Raum sie trennt, den der Widerruf des Promittenten beschreiben muß, ehe er zum Promissar gelangt, so ist er zur That ihm verbindlich, wenn dieser die Annahme des Versprechens von sich gegeben hat, ehe ihm die Willensänderung des Promittenten bekannt wurde. Denn sonst giebt es keinen Vertrag zwischen Personen, die so getrennt leben.

Ist aber der Promittent unbedingt verbunden, sein Versprechen zu leisten? Wer dem Andern eine Verbindlichkeit ansinnt, muß dieselbe Regel, nach welcher Er den Andern für verbindlich beurtheilt, für seinen Willen verbindlich halten. Wer im Naturzustande deutlich genug seine Maximen an den Tag legt, an sein Versprechen nicht gebunden seyn zu wollen, und seine Verbindlichkeit nach dem Vortheil abzumessen, den ihm die Leistung derselben einbringt, ist nicht befugt, von Andern zu verlangen, daß sie die ihm gegebenen Versprechen erfüllen. Gleichwohl ist doch die Pflicht, so genannte erzwungene Versprechen zu leisten, unverkennbar. Wenn ein Räuber einen Menschen nach einem gewissen Versprechen, das dieser ihm gethan hat, gehen läßt, ist dieser verbunden, es ihm zu leisten? Von dem Rechte des Räubers auf diese That kann nicht

die Rede ſeyn. Da es aber einem jeden daran liegt, aus einem, obgleich widerrechtlichen, Angriff, durch das Zutrauen, das man ſeinem Verſprechen giebt, ſeine Perſon davon zu tragen, ſo iſt die Pflicht, daſſelbe zu leiſten, für eine Pflicht gegen das Menſchengeſchlecht zu halten. Sie liegt aber im Gebiet der Tugendpflichten und kann nicht als Rechtspflicht gedacht werden. An ſich nichtig iſt aber jeder Vertrag, worin man ſich zu einer pflichtwidrigen That verbindlich macht.

Wenn im Naturzuſtande des Menſchen die Leiſtung ſeines Verſprechens ihn von der bloßen Willkühr des Andern abhängig machen würde, ſo iſt er zu dieſer Leiſtung nicht verbunden. Denn dieſe Leiſtung widerſpricht der Idee des allgemeinen Willens, die den Promittenten als Glied begreift und das Princip aller Verbindlichkeit aus Verträgen iſt. Zur Erfüllung ſeines Vertrages, den ein Staat mit einem andern Staat geſchloſſen hat, kann derſelbe nicht für verbindlich gehalten werden, wenn dieſe Leiſtung ihn die Abhängigkeit von der bloßen Willkühr des andern Staats, und damit die Vernichtung ſeiner Perſönlichkeit beſorgen läßt. Aber die Grenze dieſer Verbindlichkeit kann durch keine allgemeine Regeln bezeichnet werden. Denn nur aus der Materie des Vertrages iſt der Grund dieſer Beſorgniß zu beurtheilen.

Digitized by Google

Eine Verbindlichkeit zur Leistung seines Versprechens leugnen, weil man nicht gemeint war, es zu erfüllen, da man das Versprechen erklärte, diese practische Regel vernichtet die Möglichkeit des Vertrages, und ist an sich unrecht.

Das dingliche Recht ist ein Recht gegen jeden Besitzer der Sache, d. i., jedermann hat die Verbindlichkeit, sich des Gebrauchs einer Sache zu enthalten, die er schon im rechtlichen Besitz eines Andern findet. Das persönliche Recht ist dagegen ein Recht gegen eine bestimmte Person. Es ist das Recht des Promissars gegen den Promittenten, ihn zu der bestimmten That zu vermögen, die zu leisten er versprochen hat. Zur Erwerbung eines Sachenrechts gehört der Gesammtwille Aller, welchen diese Verbindlichkeit angesonnen wird. Da dieser Gesammtwille sich auch schlechthin voraussetzen läßt, so giebt es eine Erwerbung der Sachen durch einseitigen Willen, d. i., eine ursprüngliche Erwerbung. Das Recht auf eine Sache aus der Tradition desselben ist der Effect eines persönlichen Rechts. Da aber dasselbe ein Recht ist, jeden Andern vom Gebrauch der Sache auszuschließen, so setzt dasselbe eben so wohl, als jedes durch die erste Apprehension einer Sache erworbene dingliche Recht, den angebornen Gesammtbesitz voraus. Aus diesem angebornen Gesammtbesitz geht die Befugniß hervor,

Digitized by Google

auch dieſer Erwerbungsart Grenzen zu ſetzen. Zu Erbverträgen der Regierhäuſer zweyer Staaten z. B. können benachbarte Staaten, ſofern ſie zu fürchten Grund haben, daß ſie von der bloßen Willkühr des ſich vergrößernden Staats abhängig werden dürften, nicht gleichgültig ſeyn. Ihr Recht, ſich ſolchen Verträgen zu widerſetzen, kann nicht in Zweifel gezogen werden.

§. 12.

Begriff des perſönlichen Rechts von dinglicher Art. Dreyerley Gegenſtände dieſes Rechts. Erwerbungsart dieſer Rechte. Recht eines Menſchen auf den Gebrauch der Geſchlechtseigenſchaft einer Perſon andern Geſchlechts. Recht der Aeltern gegen ihr Kind. Recht eines Menſchen, von perſönlichen Vermögen einer Perſon, die ſie ſich erworben hat, Gebrauch zu machen. Das Ius rerum und Eintheilung dieſes Begriffs.

Auch das Vermögen eines Menſchen zu Thaten von einer Art kann Object des Willens eines andern Menſchen ſeyn. Das Vermögen eines Menſchen, etwas zu thun, iſt das Seine eines Andern, wenn dieſer zum ausſchließlichen Gebrauch dieſes Vermögens berechtigt iſt. Auch dieſes Object des Willens eines Menſchen ſteht unter dem Begriff der Perſönlichkeit. Das Recht, die Willkühr eines Menſchen zu Handlungen zu beſtimmen, zu welchen ein gewiſſes perſönliches Vermögen zureicht, iſt ein perſönliches Recht. Ein Rechtsverhältniß iſt hier vorhan-

Digitized by Google

den zwiſchen dem Berechtigten und dem Gegenſtande ſeines Rechts. Dieſes Recht kann alſo nicht urſprünglich erworben werden. Im Verhältniß zu allen andern Menſchen kann es die Qualität dinglicher Rechte haben. Dieſe iſt dann vorhanden, wenn derjenige, der ſo berechtigt iſt, jeden Andern vom Gebrauch des perſönlichen Vermögens eines Menſchen, auf welches er ein Recht hat, ausſchließen darf.

Die Natur hat die Menſchen in die Geſchlechter: Mann und Weib, vertheilt. Die Vermiſchung dieſer Geſchlechter pflanzt das Menſchengeſchlecht fort. Um dieſen Zweck zu erreichen, legte ſie das wechſelſeitige Bedürfniß der Geſchlechter in die Menſchen. Mann und Weib begehren, in Anſehung ihrer Geſchlechtsvermögen einander theilhaftig zu werden. Das Kind, das aus dieſer Vermiſchung entſpringt, iſt die erſte Zeit ſeines Daſeyns mit allen Anlagen zur Perſönlichkeit ein willenloſes Weſen. Iſt das Kind in dieſem Zuſtande der Kindheit, (nach ſeinen verſchiedenen Anlagen, die ſich nach und nach zu Vermögen entwickeln,) Object eines Willens, ſo iſt zu dieſem Willen eines Andern noch kein eigener Wille im Verhältniß zu denken. Aber einſt kann der ausgebildeten Perſon die Behandlung nicht gleichgültig ſeyn, die ihrer Kindheit zu Theil wurde. Eine jede erworbene Facultät eines Menſchen zu Thaten von einer oder der andern Art kann end-

Digitized by Google

lich Object des Willens eines andern Menſchen ſeyn. Ob und wie in dieſen Fällen ein Menſch in Anſehung ſeiner perſönlichen Vermögen das Seine eines Andern ſeyn könne und die Aeußerungen dieſer Vermögen erzwingbar ſind, das iſt zu zeigen.

Mit der Idee des allgemeinen Willens, die jeden Menſchen begreift, deſſen perſönliche Vermögen von einem Andern begehrt werden, iſt der Vertrag die einzige zuſammenſtimmende Erwerbungsart des Rechts, eine Perſon, deren Perſönlichkeit ſich vollſtändig entwickelt hat, zu beſtimmen, den Gebrauch eines ihrer perſönlichen Vermögen zu geſtatten, und keine andere Erwerbungsart des Rechts, eine Perſon in Anſehung eines ihrer perſönlichen Vermögen ausſchließlich zu gebrauchen, iſt mit dieſer Idee vereinbar. Wer aber ein bloß dingliches Recht hat, ſteht im rechtlichen Verhältniß zu ſeiner Sache nicht, weil dieſe willenlos iſt, und der Begriff dieſes Rechts verliert alle Bedeutung, wenn der Berechtigte außer allen practiſchen Verhältniſſen mit andern Menſchen gedacht wird. Aber das Recht des Privatgebrauchs einer Perſon hört dann noch nicht auf, Bedeutung zu haben. Noch bleibt, auch wenn von allem andern abgeſehen wird, das moraliſche Verhältniß des Berechtigten zum Gegenſtande ſeines Rechts, es bleibt das perſönliche Recht übrig.

Digitized by Google

So wenig sich ein Mensch zu einer einzigen pflichtwidrigen That einem Andern verpflichten darf, eben so wenig darf er auf einen Andern ein Recht übertragen, eines seiner Vermögen pflichtwidrig zu gebrauchen. Abgesehen von dem practischen und moralischen Verhältniß des Menschen zu andern Menschen, ist er gegen sich selbst verpflichtet. Handlungen, welche der Persönlichkeit selbst widerstreiten, indem sie den Menschen aus der Idee des allgemeinen Willens scheiden, diese erniedrigen ihn in seinen eigenen Augen zur Sache, und sind Uebertretungen der Pflicht des Menschen gegen sich selbst. Es ist also die Idee der Menschheit, welche der Befugniß Grenzen setzt, die ein Mensch einem andern Menschen einräumen darf, über seine eigene Person zu verfügen.

Den natürlichen Gebrauch seines Geschlechtsvermögens darf ein Mensch einem Andern gestatten. Natürlich heißt dieser Gebrauch, wenn er dem Naturzweck, wozu die Natur den Menschen das Bedürfniß der Vereinigung der Geschlechter fühlen läßt, angemessen ist. Ein Gebrauch des Geschlechtsvermögens, der dem Naturzweck widerstreitet, ist der Idee der Menschheit in seiner eigenen Person zuwider. Diesen natürlichen Gebrauch seiner Geschlechtsvermögen darf kein Mensch einem andern Menschen bewilligen.

Wenn man den Begriff des Naturzustandes und

Digitized by Google

das Verhältniß der Menſchen zu einander in dieſem Zuſtande im Auge behält, ſo ſcheint es, daß die Idee der Menſchheit, mit der zuſammenzuſtimmen der Menſch in Anſehung des Rechts, das er einem Andern geſtattet, von ſeinen Geſchlechtseigenſchaften einen Gebrauch zu machen, verbunden iſt, nicht genauer beſtimmt werden könne. Ob dieſe Verbindung einer Perſon männlichen Geſchlechts mit einer Perſon weiblichen Geſchlechts auch für eine kürzere Dauer als für die Lebenszeit geſchloſſen werden könne; ob ſie Monogamie ſeyn müſſe, um mit dieſer Idee zuſammenzuſtimmen; ja, ob die eine Perſon der andern nicht noch andere perſönliche Rechte von dinglicher Art, als dieſes die Geſchlechtsverbindung angehende Recht zugleich bewilligen dürfe: dieſe Fragen ſind der Geſetzgebung bürgerlicher Vereine von großer Wichtigkeit. Aber für den Naturzuſtand, in welchem alle Theilhaftigkeit der Rechte vom Privatzwang abhängt, ſcheint es an Bedingungen, ſie allgemein gültig zu beantworten, zu fehlen. Daß ſich eine Perſon wegwerfe, wenn ſie den Gebrauch ihrer Geſchlechtseigenſchaften einer andern Perſon nur für ein Mahl, oder nur für einige Zeit verſtattet, und ihr Vertrag keine andere Befugniſſe verſtattet, das kann in einer durch Geſetze gehaltenen bürgerlichen Verbindung ſehr wahr ſeyn. Aber im Naturzuſtande hat jedermann auf die Regel ſeiner auf Andere

Digitized by Google

einfließenden Handlung zu sehen, ob er sie auch in Beziehung auf sich wolle gelten lassen, und ob er sich auch versichert halten könne, daß Andere gegen ihn die Gesetze des Gesammtwillens nicht übertreten werden. Es scheint daher nicht, daß man demjenigen eine Wegwerfung seiner selbst nachweisen könne, der im Naturzustande sich einem Andern für den natürlichen Gebrauch seines Geschlechtsvermögens nach irgend einer Regel übergiebt, nach welcher er des gleichen Rechts über die andere Person theilhaftig wird. Denn man wirft sich im Verhältniß zu andern Menschen nur dann fort, wenn man das Vermögen, sie zu verbinden, aufgiebt. Von dessen Maxime man zeigen kann, daß sie ihn aus der Idee des allgemeinen Willens scheidet, ihn zum Gegenstand des bloßen Beliebens eines Andern macht, dieser allein hört seiner Maxime nach auf, als Person angesehen werden zu können, und erniedrigt sich zur Sache.

Aeltern sind durch die Vereinigung ihrer Geschlechtsvermögen die Ursache des Daseyns des Kindes. Das Kind ist zwar seiner Anlage nach Person, aber es ist noch nicht mit seinem Daseyn zugleich im Zustande der Persönlichkeit. Es fängt sein Daseyn als ein willenloses Wesen an. Es kann der Gegenstand des Willens Anderer seyn.

Das Recht, das Einer hat, alle Andere vom Ge-

Digitized by Google

brauch des Kindes auszuschließen, hat nicht den Gesammtbesitz zu seinem Fundament. Denn das Kind ist nicht Sache.

Wer mit der Anlage der Persönlichkeit existirt, der ist Person. Denn dieser Begriff eines Wesens, das sich der Verbindlichkeit bewußt ist, seinen Privatwillen dem allgemeinen Willen zu unterwerfen, schließt den Begriff der Freyheit in sich, wodurch wir eine übersinnliche Seite dieses Wesens denken, die außer allen Bedingungen des Raums und der Zeit liegt. Es ist also nur der Zustand der Persönlichkeit, dessen Entwickelung von Naturbedingungen abhängt, und dieser künftigen Entwickelung wegen ist es schon vor dieser Entwickelung und sogleich mit seinem Daseyn Person. Es ist Glied des allgemeinen Willens und wird von dieser Idee begriffen. Die Aeltern sind durch eigene That die Ursache des Daseyns ihres Kindes, und dieser Wille kann mit dem Willen ihres Kindes nicht anders zusammenbestehen, als nur sofern sie seine Anlagen zu Vermögen ausbilden, damit, wenn seine Persönlichkeit sich entwickelt hat, es sich fähig finde, im System der Zwecke seine Stelle zu behaupten, und so mit seinem Daseyn zufrieden zu seyn. Sie haben also die Pflicht, ihr Kind zu erhalten und es physisch und moralisch zu erziehen. Hierauf gründet sich ihr Recht, ihr Kind zu diesem Ende zu behandeln

und von dieser Handhabung jeden Andern auszuschließen.

Das Recht gegen das Kind ist nach dem Grade der Entwickelung seiner Persönlichkeit das persönliche Recht, dasselbe zu Handlungen zu bestimmen, welchem Recht die Pflicht des Kindes, den Aeltern zu gehorchen, entspricht. Im Verhältniß zu andern Menschen äußert sich dieses Recht als ein Recht von dinglicher Art, weil es alle Andere von dieser Gewalt über das Kind ausschließt.

Wenn das Kind den Besitz seiner Persönlichkeit vollständig erreicht hat, dem es während der Kindheit sich gradweise näherte, so hört jene Pflicht der Aeltern gegen das Kind auf, und damit hört auch ihr persönliches Recht gegen das Kind, und das Recht von dinglicher Art in Ansehung des Kindes gegen andere Menschen auf. Es giebt aber keine allgemein geltende Regeln im Naturzustande des Menschen zur Bestimmung dieses vollständigen Zustandes der Persönlichkeit des Menschen.

Es kann endlich jedes persönliche Vermögen eines Menschen, das er sich erworben hat, das Seine eines Andern werden. Er kann sich verbindlich machen, ihm als Bote zu dienen, und zum ausschließlichen Gebrauch dieses Vermögens ihn berechtigen. Der Künstler kann das Recht, von seiner Kunst, der Gelehrte das Recht,

Digitized by Google

von seiner Wissenschaft Gebrauch zu machen, auf einen Menschen übertragen. Diese Rechte sind Rechte von dinglicher Art, im Verhältniß zu andern Menschen, sofern diese von dem Gebrauche dieser Vermögen durch den Berechtigten ausgeschlossen werden. Sie sind zugleich persönliche Rechte gegen diejenige Person, die man zu Aeußerungen eines solchen Vermögens bestimmen kann. Von derselben Art ist das Recht des Hausherrn gegen sein Gesinde. Zu mancherley Diensten des Hauswesens hat der Bediente das Recht, seine Kräfte ausschließlich zu gebrauchen, dem Herrn bewilligt. Das Recht des Principals gegen seinen Hauslehrer, das des Kaufmanns gegen seinen Ladendiener, sind persönliche Rechte von dinglicher Art.

Weil nun diese Rechte persönliche und nicht bloß dingliche Rechte sind, weil der Gegenstand Person ist, gegen welchen sie vorhanden sind, so ist die Erwerbungsart an die Bedingung des Vertrages gebunden. Dieses Recht von dinglicher Art geht aus der Leistung eines Versprechens hervor, und diese Leistung ist die Uebergabe des Rechts, seine Person in Ansehung eines ihrer Vermögen zu gebrauchen, und Andere von diesem Gebrauch auszuschließen. Aber Niemand kann einem Andern ein Recht einräumen, das er selbst nicht hat. Wenn der Gebrauch eines Vermögens, den ein Mensch einem Andern verstattet, seine Persönlichkeit

Digitized by Google

vernichtet, indem er dadurch aufgiebt, als Glied des allgemeinen Willens geachtet zu werden, so widerstreitet diese That der Idee der Menschheit. Ihr fehlt die Bedingung, um sie als eine Verbindlichkeit gründende That ansehen zu können. Sie kann daher kein Recht gründen. Wer für seine Lebenszeit einem Andern seine Kräfte einräumt, wenn gleich für einen Lohn, den dieser ihm zu reichen sich verbindlich macht, der erniedrigt sich so zur Sache. Es ist die Einbuße eines eigenen Willens, des Vermögens, sich selbst Zwecke zu setzen, das aus dieser That hervortritt. Die Uebergabe seiner Person, die Einen von der bloßen Willkühr des Andern abhängig macht, ist eine Wegwerfung seiner selbst, (Verleugnung der Menschheit in ihm,) und kann keine Verbindlichkeit und kein Recht gründen. Wer sich zu ihn erniedrigenden Diensten einem Andern hergiebt, der macht sich zwar verächtlich; aber keine Verbindlichkeit für ihn zu diesen Diensten, und kein Recht für den Andern, sie von ihm zu fordern, kann daraus entspringen.

Dienste eines Menschen, die er einem Andern leistet, und die zu erzwingen er ihm ein Recht zu geben gemeint ist, können gradweise sich der vollen Wegwerfung und Erniedrigung seiner selbst nähern. Bestehen sie in Handlungen, die zur allgemeinen Wohlfahrt nichts produciren, die gleichsam in Rauch übergehen, so wie

Digitized by Google

sie geschehen sind, indem sie lediglich den Glanz des Reichen zu bewirken abzwecken, so ist kaum die Herabwürdigung seiner selbst zu verkennen, deren sich derjenige schuldig macht, der diese Verpflichtungen eingeht, wenn er anders Verrichtungen wählen konnte, die im System der Zwecke ihn mehr zum Gliede desselben machen. Wer auf das Geheiß seines Herrn das Feld bearbeitet, oder im Dienste des Handwerkers sich befindet, hat nach diesem Maaß einen größern Werth, wenn er ihn gleich nicht zu haben scheint. Jedoch scheinen diese Beurtheilungen des Werths des Menschen im System der Zwecke, sofern dieser Werth dem Grade nach = o, oder davon als positiver Werth entfernt seyn mag, bloß ethisch zu seyn. Wer auch zu völlig leeren Diensten sich einem Andern verbindlich gemacht hat, indem er seinen Willen äußerte, rechtlich ihm verbunden zu seyn, ist diese wahre Rechtspflicht zu leisten schuldig. Der Idee des allgemeinen Willens mag die getroffene Wahl seiner Lebensart und der mit ihr verbundenen Verpflichtungen sehr wenig entsprechen, so ist doch die Erzwingbarkeit derselben als ihr angemessen zu beurtheilen. Denn die Regel, welche die Leistung der eingegangenen juridischen Verbindlichkeit zu Diensten von dem eigenen Urtheil des Verpflichteten, welchen positiven Werth sie für die Gesellschaft haben, abhängig seyn läßt, macht die wech-

Digitized by Google

seitige Theilhaftigkeit der Dienste der Menschen unmöglich, und widerstreitet der Idee des allgemeinen Willens. Wahrhaft erniedigend aber sind solche Dienste, die dem Menschen das Ansehen der Person rauben. Wer sich als Spion, oder als falscher Zeuge, oder zu andern lügenhaften Geschäften brauchen lassen will, der scheidet aus der Idee des allgemeinen Willens. Manche Dienste werden aber von der öffentlichen Meinung für entehrend gehalten, die es doch an sich nicht sind. Zu wirklich entehrenden Diensten kann es keine Verbindlichkeit geben, wenn gleich ein Vertrag geschlossen ist, der sie hat stiften sollen.

Die Civilisten unterscheiden zwischen dem ius rerum und dem ius in re. Das letzte ist ein Eintheilungsglied des ersten Begriffs, und dieses ius rerum pflegt eingetheilt zu werden: in ius in re, ius ad rem oder personale, und ius possessionis.

Wir haben das ius rerum erwerbliches Recht genannt. Es ist dem angebornen Recht entgegengesetzt, das der Mensch in Ansehung desjenigen Gegenstandes hat, den die Natur mit seinem Willen verbunden hat.

Das Object des Willens dient uns zum Eintheilungsgrund dieses Begriffs. Gegenstände des Willens,

Digitized by Google

die es werden, sind entweder willenlos, (Sachen,) oder sie haben einen Willen, d. i., sie sind Personen. Das Recht in Ansehung der ersten Gegenstände ist ius in re, das in Ansehung der zweyten heißt ius ad rem. Der Gegenstand der zweyten Art ist entweder die bestimmte That einer Person, oder sie ist ihr Vermögen, etwas zu thun. Das persönliche Recht ist hiernach entweder das bloß persönliche Recht, oder es ist das persönliche Recht von dinglicher Art. Auf dieselben Eintheilungsglieder führt die Eintheilung nach dem Eintheilungsgrund der Person, deren Willkühr zu bestimmen das rechtliche Vermögen ius rerum heißt. Das ius rerum ist entweder ein Recht gegen jedermann, (ihn zu bestimmen, vom Gebrauch des Gegenstandes meines Willens abzustehen,) oder es ist ein Recht gegen eine bestimmte Person, (sie zu bestimmen, etwas zu thun.) Das erste ist entweder von der Beschaffenheit, daß sich von dem practischen Verhältniß des Berechtigten zu andern Menschen nicht absehen läßt, ohne alles rechtliche Verhältniß damit aufzuheben, (weil der Gegenstand des Willens Sache ist;) oder es ist von der Beschaffenheit, daß noch ein Rechtsverhältniß bleibt, (zu dem Gegenstande des Willens selbst, weil dieser Person ist,) wenn man von dem practischen Verhältniß zu Andern absieht. Das Recht von dinglicher Art (ius in re) ist hiernach entweder ein bloß ding-

Digitized by Google

liches Recht, oder es ist ein persönliches Recht von dinglicher Art.

Die Civilisten, welche das ius rerum in ius in re, ius ad rem und ius possessionis eintheilen, geben, so viel ich weiß, keinen Eintheilungsgrund zu dieser Eintheilung an. Indessen ist, wie gezeigt worden, die Eintheilung desselben in ius in re und ius ad rem eine richtige Dichotomie. Das ius possessionis ist aber kein neues Eintheilungsglied. Wenn der Gesetzgeber die bloße Inhabung einer Sache unter gewissen Bedingungen, (possessio, — z. B. daß der Inhaber sich bona fide für den rechtlichen Besitzer der Sache hält, daß der Prätendent keinen Rechtsgrund hat, der besser ist als der seinige, u. s. w.,) einen Rechtsgrund seyn läßt, um jedermann von dem Gebrauch der Sache auszuschließen, (zum ius contra quemlibet possessorem,) so ist dieses Recht nicht im geringsten vom ius in re verschieden. Es ist ein einstweiliges Recht des Privatgebrauchs einer Sache, das dem Inhaber der Sache von dem Gesetz zugestanden wird, bis zur gerichtlichen Entscheidung, und so lange die Sache seinem physischen Besitz nicht entgegen ist. Die Benennung: ius rerum, paßt aber zu dem Begriff nicht, den sie bezeichnen soll, weil sie res für einen Gegenstand des Willens überhaupt nimmt, dieses Wort aber eine Sache bezeichnet. Eben so unpassend ist der

Digitized by Google

Ausdruck: ius ad rem, für ius perſonale. Denn das Object des Willens des perſönlichen Rechts iſt die That einer Perſon, und nur bey Verträgen, aus welchen dingliche Rechte entſtehen, kann dieſes perſönliche Recht ein Recht zur Sache genannt werden.

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Das öffentliche Recht.

§. 13.

Die erste Bedingung des rechtlichen Zustandes ist die Gesetzgebung. Wie die Beschaffenheit des rechtlichen Zustandes von dieser Quelle abhängt. Einfluß der Preßfreyheit auf die Functionen der Gesetzgebung. Grundsätze des öffentlichen Rechts für die Repräsentation des Nationalwillens.

Der Naturzustand entspricht der Idee des allgemeinen Willens nicht. Rechte und ihnen correspondirende Rechtspflichten der Menschen gegen einander giebt es freylich auch in diesem Zustande. Aber bloß durch Privatzwang kann man im Naturzustande seiner Rechte theilhaftig werden, und da ist die Gewalt, die Einer über den Andern hat, und der Gebrauch, den er von ihr macht, um die Willkühr des Andern zu bestimmen, dem Rechtsbegriff nicht immer angemessen.

Wer mit Andern in diesem Zustande lebt, ist ihnen Sicherheit zu geben verbunden, gegen seine sie bestimmende Willkühr, daß dieselbe der Idee des allgemeinen Willens nicht entgegen ihre Willkühr bestimmen werde. Wenn jedermann gegen alle Andere so gesichert ist, so ist der Zustand dieser Menschen der **rechtliche Zustand**. Diejenigen Gesetze, die den

Digitized by Google

rechtlichen Zustand der Menschen möglich machen, die also Bedingungen desselben sind, und wirksam seyn müssen, wenn dieser Zustand vorhanden seyn soll, heißen das öffentliche Recht. Die Verbindung der Menschen unter einem öffentlichen Recht heißt der Staat. Das öffentliche Recht wird auch das Staatsrecht genannt. Die Gesetze, die Einen gegen Andere verbinden, verbinden auch jeden Andern gegen ihn. Diese Qualität des Menschen im rechtlichen Zustande macht ihn zum Staatsbürger. Der rechtliche Zustand des Menschen im Staat heißt daher auch der bürgerliche Zustand.

Die Rechtspflichten im Naturzustande sind ungewiß. Sie sind vorhanden, nur sofern derjenige, der sie einem Andern ansinnt, sich derselben Regel gegen ihn unterwirft. Die Idee des öffentlichen Rechts, als der Bedingung des rechtlichen Zustandes, verlangt, daß die Gesetze für die Erzwingbarkeit der Handlungen von dieser Ungewißheit frey sind. Jedermann will seiner Rechtsverbindlichkeiten und der ihm zustehenden Rechte gewiß seyn.

Der Rechtsbegriff verlangt ferner, daß die Gesetze, welchen jede Willkühr unterworfen wird, von ihr selbst als allgemein verbindende Gesetze gewollt werden. Ein rechtlicher Zustand unter Menschen, die im practischen Verhältniß zu einander stehen, kann also nur vor-

Digitized by Google

handen seyn, wenn eine Quelle der Gesetze, die das Organ des Willens Aller ist, die ihnen unterworfen sind, vorhanden ist. Dieser Zustand heißt der Zustand des öffentlichen Rechts, weil dieses Organ des allgemeinen Willens vernommen werden muß, um die verbindenden Gesetze zu wissen, und weil es von jedermann vernommen werden kann.

Daß der rechtliche Zustand des Volks mehr und minder dem Rechtsbegriff in Hinsicht der Quelle der Gesetze entsprechen könne, ist hieraus zu ersehen. Je leichter jedermann sich die Kunde der Gesetze verschaffen kann, folglich auch, je bestimmter sie ausgedruckt sind, je weniger sie, in Beziehung auf jeden Gegenstand des Willens, ihn in Ansehung seiner Befugnisse und Verpflichtungen ungewiß seyn lassen, desto vollkommener ist der rechtliche Zustand. Ferner, je mehr diese Gesetze dem Willen eines jeden, der ihnen unterworfen ist, entsprechen, und sie das Privatinteresse eines jeden als Gliedes des allgemeinen Willens richtig besorgen, desto vollkommener sind diese Gesetze, und desto vollkommener ist der rechtliche Zustand der Menschen unter diesen Gesetzen. Ja endlich, je mehr die Beschaffenheit der Gesetzquelle das diese Güte der Gesetze verbürgende Princip ist, desto vorzüglicher ist der rechtliche Zustand des Volks.

Die Idee des öffentlichen Rechts, das in Anse-

Digitized by Google

hung der Beschaffenheit der Gesetze und der Quelle, woraus sie fließen, dem Rechtsbegriff vollkommen entspricht, stellt ein Ideal auf, das zur Beurtheilung jedes vorhandenen öffentlichen Rechts und des rechtlichen Zustandes, den es bewirkt, dienlich ist, um den Grad seiner Angemessenheit zum Rechtsbegriff bestimmen zu können. Diese Angemessenheit des öffentlichen Rechts eines Volks zum Rechtsbegriff kann in der betrachteten Hinsicht sehr klein seyn, die Gesetze mögen unbestimmt, und jedermann mag ungewiß seyn, wie er sich zu verhalten habe, um der Gegenstände seines Willens, einstimmig mit diesen Ausdrücken des allgemeinen Willens, theilhaftig zu werden, und das Organ selbst der Gesetze mag ein Privatinteresse seyn, das dem allgemeinen Interesse oft widerstreitet; gleichwohl wird der Zustand des Volks, auch bey dieser schlechten Beschaffenheit seiner Quelle der Gesetze, als ein rechtlicher zu beurtheilen seyn, der Existenz eines Organs des allgemeinen Willens wegen. Der rechtliche Zustand des Volks ist die Wirkung seines öffentlichen Rechts, und dieser Effect wird sich nach der Beschaffenheit seiner Ursache richten. Da die Substanz dieser Ursache der Mensch ist, dessen Erkenntnisse von dem, was allgemein interessirt, und was als Regel der Erzwingbarkeit allgemein interessirt, oft fehlerhaft sind, und auch schwerlich eine Lage des Menschen gewiesen werden

Digitized by Google

kann, in der sein Privatinteresse in allen Fällen sicher besorgt wird, wenn er dem allgemeinen Interesse dient; so mag das öffentliche Recht, das einen vollkommenen rechtlichen Zustand hervorbringt, auch schon in Ansehung seiner Quelle der Gesetze, die es enthält, eine unausführbare Idee seyn. Ausführbar aber ist die Verdeutlichung dieser Idee. Dieser Bedingungen, von welchen die Güte des rechtlichen Zustandes abhängt, kann man sich immer mehr bewußt werden. Die erkannten Bedingungen des rechtlichen Zustandes zu realisiren, ist eine Pflicht desjenigen, der zu ihrer Existenz wirken kann.

Ein Mittel, Erkenntnisse der Bedingungen des rechtlichen Zustandes hervorzubringen, ist die jedermann verstattete und ganz ungehinderte Freyheit, seine Gedanken über diesen Gegenstand jedem Andern mitzutheilen. Die ungehinderte Preßfreyheit ist selbst eine dieser Bedingungen des rechtlichen Zustandes.

Wer seine Urtheile an die Urtheilskraft eines Andern hält, bedient sich des besten Mittels, der subjectiven Gründe dieser Urtheile sich bewußt zu werden. Dieser Prozeß macht die Erkenntnißgründe von den subjectiven Gründen des Urtheils frey, und nun erst können wir uns des Effects der ersten bewußt werden. Auf diesem Wege gelangen wir zum Bewußtseyn der Wahrscheinlichkeit und der Wahrheit unserer Urtheile.

Digitized by Google

Wer uns hindert, diese Probe der Wahrheit der Urtheile zu gebrauchen, verschließt uns den Weg zu Erkenntnissen. Das Aufkommen der Urtheile wird von ihm erschwert, und das Bewußtseyn der Wahrheit derselben beynahe unmöglich gemacht.

Wenn es jedem im Volk erlaubt ist, seine Urtheile über die Bedingungen des rechtlichen Zustandes, an welchem er Theil nimmt, laut werden zu lassen, so werden solche Urtheile aufkommen. Denn die Wirkungen der im öffentlichen Recht liegenden Hindernisse seiner Vollkommenheit werden allgemein gefühlt, und so ist jedermann für den rechtlichen Zustand, worin er sich befindet, interessirt. Indem diese Urtheile öffentlich werden, so fallen sie unter die Probe derjenigen Urtheilskraft, die sich auch öffentlich äußert. Dies ist der natürliche Weg, der zu Grundsätzen des öffentlichen Rechts und zur Erkenntniß der Wahrheit derselben führt.

Auch hat der Gesetzgeber keine sicherere Probe, um zu erfahren, ob seine Gesetze den allgemeinen Willen ausdrucken, als diese öffentliche Urtheilskraft. Und wenn auch seine Gesetze weise sind, wenn sie gleich der allgemeinen Wohlfahrt entsprechen, so geschieht dem Volk doch Unrecht, dem sie wider seinen Willen gegeben werden. Aber das wahre allgemeine Interesse und Gesetze, die ihm entsprechen, werden aus der ungehin-

Digitized by Google

derten Aeußerung der öffentlichen Urtheilskraft hervorgehen, und aus der Quelle der Gesetze werden Gesetze fließen, die mit diesem allgemeinen Interesse in keinem Widerspruche stehen, wenn der Gesetzgeber auf die Aeußerungen der öffentlichen Urtheilskraft achtet.

In dieser zwiefachen Hinsicht, damit die Bedingungen des rechtlichen Zustandes erkannt werden, und damit die Gesetzgebung das allgemeine Interesse vernehmen könne, ist die ungehinderte Preßfreyheit selbst eine der Bedingungen des rechtlichen Zustandes, und ist ein nothwendiges Bestandstück des öffentlichen Rechts.

Die Gesetzgebung wird dem Rechtsbegriff entsprechend organisirt seyn, wenn die äußere Beschaffenheit derselben das versichernde Princip ist, daß ihre Gesetze für die Erzwingbarkeit der Handlungen jederzeit den allgemeinen Willen ausdrucken werden. Die Preßfreyheit ist das Mittel, eine öffentliche Meinung im Volk über sein Interesse, welche Zwangsgesetze es demselben zuträglich hält, hervorzubringen. Sie ist das Mittel, aus dem Widerstreit dieser Meinungen ein Bewußtseyn der Wahrheit und eine wahre Erkenntniß seines eigenen Interesse dem Volk hervorgehen zu lassen. Aber nur dann wird diese Meinung des Volks sich offenbaren, und wird das Volk sein Interesse kennen lernen, wenn Hoffnung vorhanden ist, daß ihm keine Gesetze werden aufgedrungen werden, welche die öffentli-

Digitized by Google

che Meinung verwirft. Die Gesetzgebung muß also an diesen Volkswillen gebunden seyn. Das öffentliche Recht des Volks wird der Rechtsidee in dem Grade entsprechen, als seine Gesetzgebung mit dem öffentlichen Urtheil, was als Zwangsgesetz dem allgemeinen Interesse zuträglich ist, so nothwendig verbunden ist.

Der wahre allgemeine Wille des Volks ist der wirkliche Souverän. Sofern das Volk bloß im Verhältniß zu sich selbst gedacht wird, so kann es keine andere Verbindlichkeit desselben gegen eine zweyte Person geben, als nur diejenige, die sich auf seinen Willen, im rechtlichen Zustande zu seyn, gründet. Gesetze, welche dem Volk gegeben werden, sind nur in so fern gerecht, als sie den allgemeinen Willen desselben ausdrucken. Nur als Glied des allgemeinen Willens hat man gegen alle Andere, die von derselben Idee begriffen werden, die Verbindlichkeit, nach diesen Gesetzen zu handeln.

Wer an der Gesetzgebung Theil nimmt, repräsentirt den Souverän. Der Spruch des öffentlichen Rechts ist nun: Niemand repräsentire den Souverän, dessen Privatinteresse dem allgemeinen Interesse fremd ist oder ihm gar widerstreitet. Ferner: Niemand repräsentire ihn, der unfähig ist, das allgemeine Interesse zu erforschen und nach die-

Digitized by Google

sem obersten Princip der Gesetzgebung allgemein geltende Regeln als Gegenstände des allgemeinen Willens zu erkennen.

Diesen Bedingungen des rechtlichen Zustandes scheint nicht entsprochen zu werden, wenn zur Theilnahme an der Gesetzgebung seine Geburt einen Menschen berechtigt, nach welcher er einer gewissen Familie im Volk angehört. Dieser Vorzug einer Familie oder einiger Familien, mit Ausschließung aller andern Glieder des allgemeinen Willens an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, trennt ihr Privatinteresse von dem allgemeinen Interesse. Dieses Privatinteresse wird sich so abgesondert an den Tag legen. Wenn aus einer dem Volk aufgelegten Verbindlichkeit dieses Privatinteresse befördert wird, so wird sie ihm aufgelegt werden, ob sie gleich dem Interesse dieser andern Glieder des allgemeinen Willens widerstreitet, und Gesetze, die der allgemeinen Wohlfahrt sehr zuträglich seyn würden, die aber auf die Glieder der Gesetzgebung ihre wohlthätigen Folgen wenigstens nicht offenbar genug verbreiten, weil die Stelle, die sie einnehmen, sie schon diese Vortheile genießen läßt, werden nicht gegeben werden, weil diese ihre Zuträglichkeit von ihnen nicht erkannt wird. Sie wird aber nicht erkannt, weil es das Interesse der Gesetzgeber nicht ist, um diese Erkenntniß sich zu bemühen. Ihr Interesse wird es seyn, eine öf-

Digitized by Google

fentliche, mit sich selbst einstimmige Meinung des Volks über das, was seinem Interesse widerstreitet, und was dasselbe befördert, zu verhindern. Man kann auch umgekehrt es für ein sicheres Merkmahl aufnehmen, daß das öffentliche Recht eines Volks die Gesetzgebung desselben auf einem vom allgemeinen Interesse abgesonderten Privatinteresse ruhen läßt, wenn es nicht jedermann, über Gegenstände des Rechts frey und öffentlich zu urtheilen, erlaubt ist. Wir denken hier aber freylich nicht an den innern moralischen Grund, an das Gewissen des Gesetzgebers. Möge sich die Gesetzgebung befinden auf welcher Stelle man will, so ist es für denjenigen, den diese Würde kleidet, unmöglich, sich der Verbindlichkeit zu entziehen, von seinem Privatinteresse abzusehen, sich anzusehen, als gehöre er selbst zum Volk, das seinen Gesetzen unterworfen ist, und so seine Gesetze dem Willen des Volks anzupassen. Aber diese Verbindlichkeit ist bloß ethisch in allen Fällen, wo sein Privatinteresse das Interesse des Volks nicht ist, dem er Gesetze giebt. Er ist der Urheber der Zwangsgesetze, und in seiner Gesetzgebung ist er keinem Zwange unterworfen.

Die Gesetzgebung muß also aus demjenigen Willen hervorgehen, der ihren Gesetzen unterworfen wird. Diese Bedingung des rechtlichen Zustandes kann verschiedener Grade der Vollkommenheit fähig seyn, und

Digitized by Google

schwerlich wird eine Organisation derselben angegeben werden können, nach welcher das Privatinteresse des Gesetzgebers durchweg zugleich allgemeines Interesse seyn wird. Aber ein mächtiges Hinderniß der Verrätherey des Vaterlandes, da der Gesetzgeber dem allgemeinen Besten seinen Privatvortheil vorzieht, wird immer das Urtheil seyn, daß es ihm nicht ganz gelingen kann, sein eigenes und das Interesse seiner Familie von dem Interesse des Volks frey zu machen, und die Folgen verderblicher Gesetze ganz von sich abzuwenden. Und glaubt er auch sich schadlos dafür machen zu können, so wird doch das sichere Urtheil, als ein Verräther des Volksinteresse von der Nation angesehen zu werden, nicht wohl aller Wirksamkeit beraubt werden können.

Je wirksamer das öffentliche Recht eines Volks ist, von der Gesetzgebung jeden auszuschließen, der, seinem practischen Verhältniß zum Volk nach, sein Privatinteresse von dem allgemeinen Interesse scheiden kann, desto vorzüglicher wird sein rechtlicher Zustand seyn. Das Interesse eines Familienvaters wird mehr in das allgemeine Interesse eingreifen, als das desjenigen, der bloß auf seine eigene Existenz bedacht ist. Die Qualität desjenigen, dessen reales Capital Beschäftigung der Menschen sucht und sie erweckt, wird ihn zum Gesetzgeber eignen, und ihm den Vorzug vor dem geben,

Digitized by Google

der durch den Gebrauch seiner Kräfte bloß sein Leben erhält.

Um aber Gesetzgeber zu erhalten, die des allgemeinen Interesse kundig sind, scheint es nothwendig zu seyn, daß das öffentliche Recht dasjenige Alter der Menschen zur Bedingung mache, um zum Gesetzgeber gerufen werden zu können, worin in der Regel seine Urtheilskraft von Erfahrung am meisten gewitzigt, er aufgelegt ist, des ganzen Effects der allgemein verbindenden Zwangsgesetze sich bewußt zu werden, und worin folglich das Vermögen, zum Einzelnen das Allgemeine zu finden, zur vollen Wirksamkeit gekommen ist. Und aus demselben Grunde, der die Freyheit, über Gegenstände des Rechts und über die Bedingungen des rechtlichen Zustandes öffentlich zu urtheilen, selbst als eine Bedingung des rechtlichen Zustandes ansehen läßt, aus eben diesem Grunde ist die Zusammensetzung der Gesetzgebung aus Vielen nothwendig. Denn indem das Urtheil des Einen an die Urtheilskraft des Andern gehalten wird, werden die subjectiven Gründe des Urtheils erkannt, und das Bewußtseyn seiner bloß objectiven Gründe und ihres Gewichts wird erhalten. Zu eben diesem Zweck, zur Erkenntniß der Wahrheit des Urtheils nämlich, führt auch die Einstimmigkeit der Urtheilskraft in Ansehung desselben in verschiedenen Zeiten. Zum Bewußtseyn der Wahrheit selbst solcher Ur-

Digitized by Google

theile zu gelangen, die, wie die mathematischen Erkenntnisse, von vollständigen Erkenntnißgründen abhängen, giebt es doch keine andern als diese an sich unvollständigen Erkenntnißgründe. Der Beyfall, den Andere meinem Urtheil geben, und die Gleichstimmigkeit dieses meines Urtheils in verschiedenen Zeiten, da aus jedem wiederhohlten Ueberdenken der Gründe desselben dasselbe Urtheil mir hervorgeht; dies sind die Mittel, unsere Urtheilskraft von subjectiven Gründen frey zu machen. Auch von diesem letzten Mittel hat das öffentliche Recht Gebrauch zu machen, um zur Gewißheit zu gelangen, daß die Zwangsgesetze seiner Quelle der Gesetze dem allgemeinen Interesse entsprechen.

Vielleicht ist von dem Beruf des Menschen, wenn er als Gesetzgeber handelt, ein dem allgemeinen Interesse feindliches Privatinteresse nicht zu trennen, und vielleicht kann kein öffentliches Recht eine Entwickelung desselben auf dieser Stelle eines Menschen durchaus unmöglich machen. Aber die Aeußerungen desselben werden doch erschwert und selten gemacht werden, wenn Publicität die Bedingung ist, an welche jede Handlung, die auf ein Gesetz wirkt, gebunden ist. Die Sprache des Gewissens ist nachdrücklicher, wenn der öffentlichen Beurtheilung der Mensch seine Handlungen nicht entziehen kann. Das öffentliche Recht verlangt daher die Publicität dieser Handlungen eines jeden, der

Digitized by Google

als Gesetzgeber auf ein Gesetz wirkt, oder es zu hindern strebt.

Dieselbe Hinsicht auf die moralische Natur des Menschen muß jeden von der Gesetzgebung ausschließen, der sich solcher Verbrechen schuldig gemacht hat, die ihn um das Vertrauen des Volks bringen, daß er das Interesse desselben auch dann besorgen werde, wenn er sein Privatinteresse davon trennen könnte. Unter diesen Verbrechen steht die Bestechung oben an.

Welche Gründe aber einen Menschen von der Gesetzgebung ausschließen, dieselben Gründe müssen ihn auch von derjenigen Wirksamkeit entfernen, durch welche Bürger zur Gesetzgebung gerufen werden.

§. 14.

Der rechtliche Zustand des Volks hängt zweytens vom Daseyn seiner Regierung ab. Begriff der Regierung. Grundsatz des öffentlichen Rechts in Ansehung der Regierung. Deduction der Pflicht, den Befehlen des Regenten gehorsam zu seyn. Moralischer Gehalt des Begriffs: Gebieten. Die öffentliche Meinung von der Stelle dieser höchsten Gewalt ist der Grund des Daseyns dieser Macht auf dieser Stelle. Leitende Idee für das Gewissen, wenn diese öffentliche Meinung mit sich selbst im Streite ist. Welche moralische Folge der Vertrag des Regenten mit seinem Volk nicht haben kann. Pflicht des leidenden Gehorsams. Unter diesem Begriff steht nicht der Gehorsam gegen Befehle, welche unrecht zu thun ge-

Digitized by Google

bieten. Rex de facto. Rex de iure. Verbrechen der Usurpation der Regierung, worin es besteht. Effect der öffentlichen Huldigung beym Antritt der Regierung.

Welche Regel es auch ist, die ein Mensch ersprießlich für sich und alle Andere halten mag, mit welchen er im Naturzustande lebt, um der mannigfaltigen Objecte ihrer Willen theilhaftig zu werden, so muß er diese Regel für seinen Willen verbindlich halten, wenn er Andern ansinnt, daß sie dieselbe gegen ihn beobachten sollen. Jedermann ist in diesem Zustande zum Privatzwange berechtigt, die Willkühr desjenigen zu bestimmen, der sich einer Verbindlichkeit entzieht, die er doch Andern als eine solche ansinnt, zu deren Leistung er sie zwingen dürfe.

Wer zum Privatzwange sich bereit hält, trauet entweder seiner eigenen Ueberlegenheit an Macht über das physische Vermögen des Widerstandes des Andern, oder er trauet dem Beystande Anderer, durch deren Macht er diesen Widerstand zu überwinden hofft. Daß sein Privatzwang die Grenzen nicht überschreiten werde, die das Gesetz ihm vorschreibt, nach welchem er zwingt und zu dem er die Einstimmung dessen vermuthet, dem der Zwang widerfährt, dafür giebt es im Naturzustande keine Sicherheit.

Der rechtliche Zustand des Menschen schließt erstens die Ungewißheit in Ansehung der Gesetze der

äußern Verbindlichkeit aus, ob die practische Regel, die er dem allgemeinen Interesse zuträglich hält, von der er meint, daß sie der Gegenstände seines Willens einen jeden, zusammenstimmend mit demselben Willen jedes Andern, theilhaftig machen werde, ob diese Regel von allen Andern dafür gehalten werde. Denn die Gesetzgebung ist das Organ des Willens Aller. Ihre Gesetze sind der öffentlich erklärte Ausdruck des allgemeinen Willens.

Aber zweytens macht der rechtliche Zustand die Theilhaftigkeit des Rechts eines Menschen von der Ueberlegenheit seiner Macht über das Vermögen, ihm zu widerstehen, des Verpflichteten unabhängig. Er sey reich oder arm, mächtig oder schwach, verschmitzt oder einfältig, er habe Freunde, oder sey vom Beystande Anderer verlassen: im rechtlichen Zustande wird er unabhängig von seinem persönlichen Zustande seiner Rechte theilhaftig.

Der öffentliche Zwang nimmt im rechtlichen Zustande die Stelle des Privatzwanges im Naturzustande ein. Der Ursprung dieses Zwanges, durch welchen jedermann den Gesetzen des allgemeinen Willens unterworfen wird, heißt die Regierung. Der rechtliche Zustand des Volks hängt also eben so wohl vom Daseyn seiner Regierung, als von dem der Gesetzgebung ab. Die Bedingungen der Existenz der Regie-

Digitized by Google

rung gehören zum öffentlichen Recht. Die Idee der Regierung, welche von ihrer Seite einen vollkommenen rechtlichen Zustand hervorbringt, ist die derjenigen Macht, die mächtiger ist als der Widerstand eines jeden, der den Gesetzen nicht folgen will, und die doch zugleich ohnmächtig ist, selbst unrecht zu thun.

Wenn diese Idee der Regierung, deren Zwang die Grenzen des Rechts nie überschreiten kann, zu den unausführbaren Ideen gehört, so darf sie doch nicht aus den Augen gesetzt werden, wenn man nicht jedes Urtheil über den Grad der Güte des rechtlichen Zustandes aufgeben will. Die Regierung des Volks kann freylich vom Menschen nicht getrennt werden. Das Urtheil des Regenten über die Art der Ausführung des Gesetzes, wie Er zu handeln habe, daß Niemand dem Gesetz zuwider handle, ist oft fehlerhaft. Auch ist nicht zu vermuthen, daß ein dem allgemeinen Interesse, welches die Unterwerfung des Willens eines jeden ohne Ansehen der Person unter das Gesetz verlangt, widerstreitendes Privatinteresse von der Person des Regenten durchweg getrennt werden könne. Die Beschaffenheit des rechtlichen Zustandes hängt aber von der Beschaffenheit der Regierung ab, und er wird unvollkommen bleiben, da diese, der unvollkommenen Substanz wegen, welche sie führt, immer unvollkommen ist.

Der oberste Grundsatz des öffentlichen Rechts in

Digitized by Google

Ansehung der Regierung ist nun: Die Macht des Regenten komme ihm aus dem Vertrauen der Nation, die er beherrscht, und sie sey diesem öffentlichen Vertrauen angemessen.

Die Publicität aller Handlungen der Regierung ohne allen Rückhalt, und die Freyheit, sie öffentlich zu beurtheilen, von Seiten eines jeden, führt zu diesem Vertrauen der Nation zu ihrem Regenten, welches die Quelle einer Macht ist, die jede Widerspenstigkeit gegen das Gesetz überwinden wird.

Wir setzen voraus, daß eine Person mit der Würde der Regierung wirklich bekleidet ist, d. h., daß in dem Urtheil des Volks die Ausführung der Gesetze von ihr ausgeht, und sie in diesem Urtheil der höchste Inhaber des öffentlichen Zwanges ist, möge altes Herkommen die Regentenfolge bestimmen, oder nach irgend einer andern Weise möge eben dieses Urtheil dem Volk zugekommen seyn. Unter dieser Voraussetzung wird aus der den Augen des Volks bloß gestellten Regierungsart, wenn jede Handlung des Regenten die freye und öffentliche Prüfung aushält, wenn durch ihren Beytritt jedermann ohne Ansehen der Person zu seinem Recht verholfen wird, wenn, indem jede Klage über Unrecht, das der Regierung zugeschrieben wird, ohne Hinderniß öffentlich werden kann, und jedermann eben so

Digitized by Google

leicht von ihrem Grunde als von ihrer Grundlosigkeit wirklich überzeugt wird, wenn die Quelle und die Größe der öffentlichen Einkünfte, ihre Erhebungsart und Verwendung dem Volke regelmäßig und genau vorgelegt, und das öffentliche Urtheil den Regenten von jeder groben Verletzung der Rechte des Volks frey spricht, dann wird ihm aus diesem Vertrauen des Volks eine Macht entstehen, die unwiderstehbarer seyn wird, als jede künstliche Gewalt, die seine Regierung von der guten öffentlichen Meinung unabhängig macht. Non exercitus, neque thesauri praesidia regni sunt, verum amici, quos neque armis cogere, neque auro parare queas, officio et fide pariuntur. Sallust. Jedermann wird bereit seyn, den Befehlen des Regenten, dessen Regierung die öffentliche Meinung für sich hat, Folge zu leisten. Denn jeder weiß, daß sein Ungehorsam ihm zum Verderben gereichen muß. Er findet nämlich an dieser öffentlichen Meinung das Urtheil eines jeden, daß es Pflicht ist, den Befehlen der Regierung zu gehorchen, welche Pflicht keine andere ist, als die, im rechtlichen Zustande zu seyn und dadurch Andere gegen unsere Willkühr sicher zu stellen. Er findet daran das Urtheil eines jeden, daß der den Befehlen der Regierung bewiesene Gehorsam zu der Wohlthat führe, auch wechselseitig gegen die bestimmende Willkühr Anderer gesichert zu seyn. Er weiß,

Digitized by Google

daß er der Gerechtigkeit gehorcht, wenn er den Befehlen des Regenten gehorsam ist.

Diese Pflicht des Gehorsams gegen die Befehle des Regenten bedarf keiner schweren Deduction. Angemessen dem rohen und abergläubigen Verstande einiger alten Völker, gaben ihre Gesetzgeber einen Umgang mit höhern Wesen vor, von welchen sie die Gesetze, die sie dem allgemeinen Interesse zuträglich hielten, empfangen haben wollten, um Verehrung derselben hervorzubringen, und sie gaben sich für göttliche Gesandte aus, um ihren Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Dem gebildetern Verstande eines Zeitalters, dem die Maxime eigen ist, von Vorurtheilen die Urtheilskraft frey zu halten, ist das simple Pflichturtheil faßlich: es ist Pflicht, einem jeden, mit dem wir im practischen Verhältniß leben, Sicherheit gegen unsere bloße Willkühr zu geben, weil wir auch gegen ihn gesichert seyn wollen; es ist daher Pflicht, demjenigen gehorsam zu seyn, den die öffentliche Meinung für den Erhalter dieses rechtlichen Zustandes hält.

Befehlen oder gebieten heißt, einem Gesetz die verbindliche Kraft, es zur Richtschnur meiner Handlungen zu machen, dadurch geben, weil ich versichert werde, daß jeder Andere nach demselben Gesetz unsers gemeinsamen Willens gegen mich zu handeln gehalten wird Die Gesetze der Gesetzgebung haben

Digitized by Google

ihre verbindliche Kraft bloß durch die Existenz eines obersten Befehlshabers, (des Regenten.) Eine Gesetzgebung, ohne Unterstützung eines obersten Befehlshabers, ist der Schatten von Gesetzgebung. So innerlich weise und vortrefflich ihre Gesetze seyn mögen, so ist doch keine juridische Verbindlichkeit vorhanden, nach Gesetzen zu handeln, welchen kein Schutz zur Seite steht, der jeden gegen jeden Andern gegen Uebertretungen derselben sichert. Uebertretungen dieser Gesetze sind keine Verletzungen der Rechte Anderer, wenn man sich nicht versichert halten kann, daß diese Andern dieselben Gesetze zur Norm ihres Willens machen müssen.

Auch der Menschenräuber bedient sich gegen seine Beute, und überhaupt jeder, der einen Menschen als bloße Sache zu besitzen meint, bedient sich gegen ihn des Ausdrucks: gebieten. Niemand wird aber eine Pflicht zu übertreten glauben, wenn er die Gelegenheit wahrnimmt, sich dieser unrechtmäßigen Gewalt zu entziehen, und so ihr Gebot zu übertreten. Ganz leer an moralischem Sinn ist doch aber dieses Wort auch aus dem Munde desjenigen nicht, der einen Menschen mit ungerechter Gewalt besitzt. Denn wenn diese Gewalt auch zum Schutz des Sklaven gegen seine Mitsklaven vorhanden ist, die Gewalt möge ihm aus der Meinung dieser Sklaven von ihm entspringen, so daß

Digitized by Google

er den einen durch alle Andere bezwingt, oder sie möge von dieser Meinung unabhängig ihm vorhanden seyn; so sind die Gesetze, die unter ihnen und gegen ihn gelten sollen, wahre Gebote. Und wie auch ein Mensch zur obersten Befehlshaberstelle im Staat gekommen seyn, und seine Regierung beschaffen seyn mag, so gebietet er, d. h., seine Vorschriften haben verbindliche Kraft, wenn die Meinung des Volks von seiner Gewalt, die ihm jeden Willen unterwirft, vorhanden ist.

„Seyd unterthan der Obrigkeit, welche die Gewalt hat.„ Die bloße Gewalt, die ein Mensch über einen Andern hat, giebt ihm freylich noch kein Recht zu allem dem, wozu er ihn durch diese Uebermacht bestimmen kann, und diese Vorschrift sieht nach der bloßen Anrathung der Klugheit aus, daß man ein Uebel erdulden müsse, das man vergrößern würde, wenn man ihm zu widerstehen sucht. Ihr moralischer Gehalt ist aber unverkennbar, und dieser ist die Pflicht, im rechtlichen Zustande zu seyn, worin man sich befindet, wenn man einem öffentlichen Zwange, d. h., einem Zwange, der in der öffentlichen Meinung für groß genug gehalten wird, den Widerstand der Widerspenstigen zu überwinden, unterworfen ist.

Für die Urtheilskraft des Einzelnen im Volk giebt es keinen andern zulässigen Grund, worauf sie die Er-

Digitized by Google

kenntniß gründen kann der Pflicht, den Befehlen einer Person, die sich für den Regenten ausgiebt, zu gehorsamen, als das Urtheil: sie wird von allen Andern für diese Macht gehalten. Ob sie durch den Einfluß ihres Reichthums, der ihr Anhänger verschafft, zu dieser Gewalt über Alle gekommen ist, da sie mit Hülfe Einiger, die ihr aus Interesse anhänglich sind, alle Andere beherrscht, ob sie durch wahre Verbrechen diese Gewalt erlangt hat, ob ein vermeintliches Erbrecht sie auf den Thron ihrer Vorfahren gebracht hat, oder ob eine vorhandene, von der Regierung verschiedene Gesetzgebung des Volks ihr diese Würde zuerkannt hat, (welche Gesetzgebung in diesem Act in der That anders als Regierung nicht handeln konnte,) ob die Volksversammlung sie zum Regenten erhoben hat, (welcher Beyfall des Volks eben so wenig vom öffentlichen Zwange frey war,) das gilt in dem Urtheil, daß es Pflicht ist, den Befehlen dieser Person, die als Regent besteht, zu gehorsamen, gleich viel. Alles kommt darauf an, ob sie als Regent besteht. Sie besteht aber als Regent mit der öffentlichen Meinung von ihr, die das Urtheil aller Andern ist, daß sie Macht habe, die Widersetzlichkeit der Einzelnen zu überwinden. Wenn diese Meinung schwindet, so schwindet ihre Regentschaft. Die Pflicht, seinen Willen ihren Befehlen zu unterwerfen, verschwindet in dem Urtheil eines jeden,

Digitized by Google

der von ihrer Ohnmacht in dem Urtheil aller Andern überzeugt wird. Denn dem Urtheil, daß diese Pflicht vorhanden ist, fehlt es an der nothwendigen Unterlage, an dem Urtheil, daß durch diese Person der rechtliche Zustand erhalten wird.

Es giebt daher auch keine andere leitende Idee für das Gewissen des rechtschaffenen Mannes, der das Unglück hat, zu einer Zeit, da die öffentliche Meinung, wer der rechtmäßige Regent ist, mit sich selbst im Streite ist, zu einem Volk zu gehören. Dieser Zustand des Volks heißt Anarchie. Der Vorzug der Gerechtigkeit der einen Partey vor der andern mag auf sein Urtheil und auf die Wahl seiner Handlungen einen großen Einfluß haben. Aber das Urtheil, welche Partey wahrscheinlicher Weise den Sieg davon tragen werde, welches ihn der Anblick ihrer Macht, der Mittel, gleichgültig welcher, deren sie sich bedient, der Zahl und des Einflusses ihrer Anhänger fassen läßt, das Urtheil also, wie die öffentliche Meinung ausschlagen, und wie der rechtliche Zustand werde hergestellt werden, wird den rechtschaffenen Mann doch vorzüglich leiten, und er wird eine innerlich ungerechte Sache durch seinen Beytritt noch mächtiger machen, wenn er inne wird, daß die öffentliche Meinung von ihrer Macht für sie ausfällt. Und wenn der Erfolg seiner Erwartung nicht entspricht, wenn sich die Partey als Regent behaup-

tet, gegen welche er sich erklärte, so mag er leiden, was seine Thaten, (nach Rechtsbegriffen beurtheilt,) vielleicht werth sind, sein Gewissen wird ihn von Verbrechen frey sprechen.

Ein beym Antritt der Regierung wirklich geschlossener Vertrag des Regenten mit seinem Volk, worin der Regent verspricht, gewisse Rechte des Volks nicht zu verletzen, und worin das Volk erklärt, im Uebertretungsfall dieses Versprechens ihm zum Gehorsam nicht verbunden seyn zu wollen, kann diese moralische Folge nicht haben, und ist ein leerer Vertrag. Denn wenn dieser Uebertreter der Volksrechte die öffentliche Meinung von seiner Gewalt zu behaupten weiß, so bleibt, jenes Vertrages ungeachtet, die Pflicht jedes Einzelnen unwandelbar, den Befehlen dieses Regenten gehorsam zu seyn. Sie ist die Pflicht eines jeden im Volk, gegen alle Andere im rechtlichen Zustande zu seyn.

Es ist also die Gewalt des Regenten in der öffentlichen Meinung, welche dem Urtheil des Einzelnen im Volk, daß es Pflicht ist, ihm zu gehorsamen, zum Grunde liegt. Diese Gewalt des Regenten in der öffentlichen Meinung ist nicht mit seiner Gewalt aus der öffentlichen Meinung zu verwechseln, welcher Begriff auf den Ursprung dieser Gewalt und noch mehr auf die Art sieht, wie sie sich erhält. Ganz unabhängig von der guten öffentlichen Meinung ist die-

Digitized by Google

se Gewalt nicht leicht vorhanden, und mancher Despot hat den eingebildeten Besitz einer solchen Gewalt theuer bezahlt. Wenn er die öffentliche Critik seiner Regierung, ja jede unter Freunden geäußerte Klage über Bedrückung und Unrecht für ein Majestätsverbrechen erklärt, so glaubt er wohl die öffentliche Meinung über ihn unmöglich, und seinen Thron von diesem Fundament ganz frey gemacht zu haben; aber ein zu stark gebogener Bogen bricht, und der Thron befindet sich in keiner größern Gefahr, als wenn die Bedrückungen sich mehren, indessen die Klagen aufhören. Philosophen und Rechtslehrer mögen immerhin die Pflicht des unbegrenzten leidenden Gehorsams einschärfen, es kann dahin kommen, daß jeder im Volk den Blicken jedes Andern Unzufriedenheit über den traurigen Zustand des öffentlichen Rechts abnimmt, und ohne Verabredung können die Augen Aller auf eine Stelle hingerichtet seyn, von welcher sie Hülfe erwarten. Für denjenigen, der von diesem allgemeinen auf ihn gerichteten Vertrauen versichert ist, kann wohl die Pflicht vorhanden seyn, das Steuerruder zu ergreifen, es ungeschickten Händen zu entreißen und das Schiff vom Untergange zu retten.

„Es mag nun aber dabey so viel zu erinnern, zu billigen oder zu tadeln seyn, als nur immer will, so ist es doch als Beyspiel, als Warnung, als calculus

probabilium immer gut, daß ein Jakob II. in England, ein Christiern in Dänemark fortgejagt, ein Peter III. in Rußland abgesetzt, ein Ulrich von Wirtemberg, ein Philipp von Hessen, ein Johann Friedrich von Sachsen etliche Jahre eingesperrt, ein Herzog Carl Leopold von Mecklenburg der Regierung entsetzt worden. Die deutschen Marinelli und ihres Gleichen trösten ihre Sultane damit: daß dergleichen heut zu Tage nicht mehr geschehe, ja, daß es nicht einmahl mehr möglich sey, weil der Kaiser nicht mehr in der That selbst könne, als was die Fürsten, durch die er wirken müsse, wollen; daß aber kein Fürst den andern beiße. Was aber per saltum nicht mehr zu befürchten ist, das ist per gradus möglich, und unsere jetzigen Tage haben noch ganz andere und größere Erscheinungen dargestellt, als daß an kleinern Möglichkeiten nur einmahl gezweifelt werden könnte.„ Politische Wahrheiten des Freyherrn v. Moser.

Die Pflicht des leidenden Gehorsams ist die Pflicht, Ungerechtigkeiten zu ertragen, die uns aus dem öffentlichen Zwange entspringen, und von Thätlichkeiten, d. i., von Versuchen abzustehen, was unsere Privatmacht gegen die öffentliche ausrichten kann. So groß auch diese Uebel sind, die man uns zufügt, so ist diese Pflicht doch immer größer. Denn sie ist die Pflicht eines jeden im Volk, sich gegen alle Andere im rechtli-

Digitized by Google

chen Zustande zu befinden, und die Theilhaftigkeit seiner Rechte vom öffentlichen Zwange abhängen zu lassen. Sie besteht mit der öffentlichen Meinung von der Macht des Regenten. Wenn aber Unrecht zu thun eine Regierung gebietet, so muß man Gott gehorchen, und nicht den Menschen. Der rechtschaffene Mann wird sein Amt aufgeben, wenn sein Gewissen die Handlung verwirft, die ihm vom obersten Befehlshaber im Staat geboten wird. Wenn jeder Beamte Gehorsam versagt, wenn ihm geheißen wird, pflichtwidrige Thaten, (nach seinen Begriffen von Pflicht,) zu vollbringen, dann muß die Regierung gerecht ausfallen, da sie nicht anders als durch Beamte wirken kann. Gewissenhaftigkeit nimmt aber nicht auf die Uebel Rücksicht, welche aus Erfüllung unserer Pflicht uns kommen mögen.

Handelt aber die Regierung recht, wenn sie diese Uebel demjenigen zufügt, der ihren Befehlen den Gehorsam versagt, weil, was sie verlangt, in seinem Urtheil seiner Pflicht widerstreitet? Wenn die Strafe eines jeden Ungehorsams für gerecht zu halten ist, so kann es keinen solchen Widerstreit geben, und dann ist es unbedingt Pflicht, zu thun, was die Obrigkeit gebietet. Wer aber wird den Richter nicht feil und verächtlich finden, der einen Menschen verdammt, den er doch selbst für unschuldig hält, weil diese Sentenz von

ihm verlangt wird? wer nicht den Soldaten feig heißen, der seine Hand zum Gesandtenmorde ausstreckt, weil diese That ihm geboten wird? Keine Regierung darf, dünkt mich, auf Ausführung ihrer Befehle dringen, die der Beamte seiner Pflicht widerstreitend findet. Das Urtheil über Gewissenspflichten muß aber dem Gewissen überlassen bleiben. Welche Beschaffenheit der Gesinnungen kann dem rechtlichen Zustande ersprießlicher seyn, als die Gewissenhaftigkeit? und können die Gebote der Regierung einen moralischen Sinn behalten, wenn sie nicht zum Gewissen der Unterthanen gerichtet werden?

Der tugendhafte Regent wird wirkliche Pflichtübertretungen Keinem zur Pflicht machen, und für keinen Preis wird der tugendhafte Unterthan feil seyn. Aber die Weisheit wird auch das Gewissen schonen, das sich in seinen Pflichturtheilen irret. Ehe sie gebietet, wird sie den möglichen Irrthum des Gewissens desjenigen, dem sie Gehorsam ansinnt, ihrer Aufmerksamkeit würdig finden. Abergläubige Vorurtheile eines Menschen können seinem Gewissen Handlungen verdächtig machen, welche die Erhaltung des rechtlichen Zustandes nothwendig macht. Ihm wird recht geschehen, wenn nach dem Verhältniß, das diese Handlungen zum Staat haben, an dessen wohlthätigem Daseyn ein jeder Theil nimmt, der seine Lasten trägt, ihm diese Wohlthat ent-

Digitized by Google

zogen wird. Man behandelt keinen Menschen unrecht, wenn man die Maxime seiner Handlung gegen Andere, gegen ihn selbst geltend macht. Wenn aber die Regierung jeden Unterthan zum Polizeybeamten macht, indem sie jedem gebietet, ihr denjenigen zu überliefern, den sie eines Verbrechens schuldig erklärt, oder seine Kunde von ihm ihr mitzutheilen, und die Uebertretung dieses Gebots als ein Verbrechen von derselben Art ahndet, so beweiset sie jene Achtung für das Gewissen ihrer Unterthanen nicht. Und sie beweiset, daß sie von dem öffentlichen Zutrauen zu ihrer Gerechtigkeit ihre Macht nicht abhängen lassen will. Keine Betrachtung der seligen Folgen für die Ruhe des Staats kann den verdienten Abscheu vertilgen, der auf Gesetze fällt, welche die Verschwiegenheit der Kunde des Hochverraths für Hochverrath erklären. Die Regierung hat dem Gewissen ihrer Unterthanen das Urtheil, was hier Pflicht ist, zu überlassen; und wenn die öffentliche Meinung von ihrer Gerechtigkeit wohl gegründet, wenn Liebe des Volks zu seinem Regenten vorhanden ist, so wird dieses Gewissen, das ungestört am regsten wirkt, mehr thun, als Polizeymaaßregeln, welche bestimmt werden, diese Wirkung zu vergrößern. Wenn diese als Gebote den treffen, der sich innerlich verbunden hält, ein ihm anvertrauetes Geheimniß nicht zu verrathen, so muß ihm die Regierung, die sie ergreift, grau-

Digitized by Google

sam erscheinen. Er wird sie bloß als Feindinn seines Freundes und desjenigen, der sich ihm anvertrauete, betrachten, und sich es oft als Verdienst anrechnen, wenn er ihr eine Kunde verbarg, die er ihr zu geben sonst vielleicht für Pflicht gehalten haben würde.

Ob die Person, die Rex de facto ist, auch Rex de iure ist, diese Frage läßt sich über jeden Regenten anstellen. Die Geschichte wird nie aufhören, diese moralischen Urtheile der Erzählung der Thaten beyzufügen, die den Beherrschern den Weg zum Thron bahnten. Aber in dem Pflichturtheil des Einzelnen im Volk ist diese Verschiedenheit nicht vorhanden. Wer Rex de facto ist, ist in diesem Urtheil auch Rex de iure. Der Einzelne im Volk hat die Meinung aller Andern zu befragen, wer in derselben für den Regenten gilt. Durch diese öffentliche Meinung von ihrer Gewalt ist eine Person Rex de facto. In dem Urtheil des Einzelnen im Volk, der von dieser Meinung aller Andern versichert ist, ist sie auch Rex de iure. Denn nun ist es für ihn Pflicht, ihren Befehlen zu gehorchen, weil diese Person den rechtlichen Zustand erhält.

In dem Urtheil des Einzelnen im Volk ist Niemand Rex de iure, als derjenige, der Rex de facto ist. Denn dieses Urtheil ist das der Pflicht, den Befehlen derjenigen Person gehorsam zu seyn, die in der öffentlichen Meinung für den obersten Befehlshaber gilt. Da jeder

Digitized by Google

von dieser Gesinnung aller Andern, ihm unterworfen zu seyn, versichert ist, so ist es für ihn Pflicht, ihm nicht zu widerstehen, und nicht diese öffentliche Meinung zu verderben. Die Uebertretung dieser Pflicht wirkt auf Vernichtung des bürgerlichen Zustandes hin. Aber freylich muß es einen andern Gesichtspunkt geben, von welchem die Gegenstände dieser Begriffe nicht immer zusammenfallen. Denn niemand wird sich das Urtheil aufdringen lassen, daß, um ein Recht auf den Thron zu haben, nichts weiter nöthig sey, als ihn glücklich bestiegen zu haben.

Wenn ein Regierhaus in einem Volk vorhanden ist, und seit langer Zeit eine Regentenfolge aus demselben existirte, so erkennt das Volk an dem nächsten Verwandten des Regenten seinen Thronfolger. Man spricht von einem Recht auf die Regierung, das der Thronerbe hat, und er besteigt einst den Thron seiner Vorfahren, indem er sich auf sein Erbrecht gründet. Die Geschichte brandmarkt mit dem Namen: Usurpator, denjenigen, der hinterlistig sich einen Anhang verschaffte, und da er sich in der öffentlichen Meinung schon kräftig fühlte, durch öffentliche Acte der Regierung diese Meinung endlich ganz für sich bestimmte, und den rechtlichen Thronfolger von der Regierung verdrängte.

Daß zwischen dem Erbrecht auf eine Regierung

Digitized by Google

und dem auf ein Landgut eine wesentliche Verschiedenheit in Ansehung des Rechtsgrundes vorhanden ist, das kann nur von Einfältigen und von Fanatikern geleugnet werden. Ein Landgut ist eine Sache, zu welcher Niemand im moralischen Verhältnisse stehen, und gegen welche man unmittelbar weder berechtigt, noch verpflichtet seyn kann. Ein Erbrecht darauf ist das Recht, das Einer hat, alle Andere, (dereinst, wenn der jetzige Besitzer der Sache gestorben ist,) vom Gebrauch dieser Sache auszuschließen. Wenn aber vom Erbrecht auf eine Regierung die Rede ist, so kann nicht übersehen werden, daß der Gegenstand desselben, (das Volk,) Person ist. Hier ist nun an kein anderes Verhältniß zu denken, als das dieser Person zu sich selbst. Dasselbe ist die Pflicht, die jeder im Volk gegen alle Andere hat, sich im Verhältniß zu ihnen im rechtlichen Zustande zu befinden.

Eben dieser Begriff muß den Sinn zum Erbrecht und jedem andern Recht auf eine Regierung hergeben. Wenn die Regentenfolge in einem Volk ein Object einer allgemeinen Kunde ist, so bricht derjenige durch diese öffentliche Meinung, der gesagter Maßen sich selbst die höchste Gewalt im Staat zueignet. Diese Meinung Aller von seiner Macht ist nicht gleich als volle Einheit für ihn vorhanden; und wenn sein Unternehmen auch glücklich ausfällt, und er zuletzt als Erhalter des recht-

Digitized by Google

lichen Zustandes allgemein anerkannt wird, so war doch der Zustand der Ungewißheit der öffentlichen Macht ein nicht-rechtlicher Zustand, durch den er das Volk führte. In diesem Verbrechen gegen das Volk besteht die Usurpation der Regierung.

Wenn aber der völlig entthronte Monarch, oder der Thronerbe, dem die Pforte zum Thron versperrt ist, auf die nun einmahl von ihm gewandte öffentliche Meinung zu wirken anfängt, wer kann anstehen, an diesen Versuchen, zur höchsten Macht zu gelangen, dasselbe Verbrechen zu finden, das jener beging, der ihre Gewalt und ihre Ansprüche vernichtete, der aber jetzt sich im Besitz der öffentlichen Meinung von seiner Regierung befindet? Was haben also diese Prätendenten für sich, um ihren Unternehmungen, die verlorne Herrschaft sich wieder zu verschaffen, die Farbe des Rechts zu geben? Nichts als den Namen einer Sache, (das Erbrecht,) die doch wesentlich von der ihrigen verschieden ist. Wie unbestritten das Recht ihrer Beherrschergewalt gewesen seyn mag, so lange sie dieselbe hatten, so ist doch der Verlust dieser Gewalt zugleich der volle Verlust ihres Rechts. So unrecht und verbrecherisch derjenige sich gegen sie betragen haben mag, der ihnen den Thron raubte, so verbrecherisch er gegen das Volk handelte, dessen Meinung von dem Daseyn der höchsten Gewalt er umwandelte und das

Digitized by Google

er in Rechtlosigkeit stürzte; so ist er doch jetzt durch die allgemeine Anerkennung seiner höchsten Gewalt der Erhalter des rechtlichen Zustandes, und wer es auch ist, der diese nunmehr gegründete öffentliche Meinung zu verderben sucht, sein Verfahren ist eben dasselbe größte juridische Verbrechen, das Menschen begehen können. Der entthronte Monarch wird, wenn er tugendhaft denkt, seine wahre Vaterlandsliebe beweisen, wenn er den Boden desselben verläßt, damit kein Theil der öffentlichen Meinung von seiner bloßen Gegenwart, und auch ohne sein Zuthun ihm zugezogen und der rechtliche Zustand des Volks durch ihn nicht gefährdet werde.

Die dem Regenten beym Antritt seiner Regierung geleistete Huldigung ist zur Versicherung der öffentlichen Meinung bestimmt, durch welche öffentliche Meinung er wirklich regiert. Und ob sie gleich ursprüngliche Aeußerungen der öffentlichen Meinung zu seyn scheinen, so sind sie doch in der That von dem Einfluß der Gewalt der öffentlichen Meinung nicht frey. Wer seine Unterthänigkeit darbietet, thut dieses, indem er der gleichen Gesinnung aller Andern versichert ist, und also immer schon als unterworfen einem öffentlichen Zwange, erklärt er sich, ihm unterworfen seyn zu wollen. Mag aber jemand seinen Eid ernsthaft und wahrhaftig meinen, und sein öffentliches Versprechen auch auf den Nachfolger des Regenten und

Digitized by Google

deſſen Erben eben ſo treu gemeint ausdehnen, ſo wird doch die Veränderung der öffentlichen Meinung über den Ort der oberſten Gewalt, ſie habe ſeinen Beyfall oder nicht, auch ſeine Pflicht der Unterthänigkeit auf dieſe andere Stelle hinweiſen. Denn dieſe Pflicht iſt die, im rechtlichen Zuſtande zu ſeyn, und die Huldigung mit allen ihren Feyerlichkeiten hat keinen andern Zweck, als: zu begründen und zu ſichern die öffentliche Meinung über die Stelle der oberſten Gewalt, durch welche Meinung ſie wirklich vorhanden iſt.

§. 15.

Militäriſche und republikaniſche Regierung. Das öffentliche Recht Englands beweiſet, daß die Macht der Regierung von der guten öffentlichen Meinung abhängig ſeyn kann. Was unter der gemiſchten Regierungsform Englands nicht zu verſtehen iſt. Eine militäriſche Regierung, welche, verlaſſen vom öffentlichen Vertrauen, dem Volk eine Stelle weiſet, die dieſe gute öffentliche Meinung leicht an ſich ziehen, und eine öffentliche Meinung von ihrer Gewalt gründen kann, handelt thöricht und ungerecht gegen ihr Volk. Eine zweckmäßige Repräſentation des Nationalwillens nöthigt die Regierung, um die gute öffentliche Meinung bemüht zu ſeyn. Bewegende Principien militäriſcher Regierungen.

Daß eine öffentliche Meinung von der Gewalt des Regenten vorhanden iſt, das iſt es, was dieſe Gewalt dem Regenten giebt. Ein jeder erkennt in allen Andern die Geſinnung, die es für ſich gerathen hält, ſeiner

Digitized by Google

Widersetzlichkeit keinen Beystand zu geben, und er ist der Bereitwilligkeit aller Andern versichert, ihn zu überwältigen, wenn der Befehl des Regenten dieses gebietet. Keine Regierung kann, unabhängig von der öffentlichen Meinung von ihrer Gewalt, ihre Gewalt behaupten. Aber unabhängig von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ihrer Gewalt behauptet manche Regierung sehr wohl ihre Gewalt. Eine solche Regierung heißt eine militärische Regierung. Sie heißt vielleicht nicht bloß daher so, weil ein stehendes, in der Kunst, Andere zu bezwingen, wohl unterrichtetes Heer dem Regenten zu Gebote steht, sondern auch daher, weil sie Mittel gebraucht, um eine von der guten öffentlichen Meinung unabhängige Gewalt zu haben, die im Militär nicht ungebräuchlich sind. Man hört allgemein versichern, daß jeder Verstoß gegen den Respect der Obern, selbst Klagen des gemeinen Mannes bey der höchsten Behörde über Mißhandlung von Officieren, Beschwerden zu seines Gleichen geführt über erlittenes Unrecht im Militär sehr hart, oft mit dem Tode bestraft werden müssen. Man erreicht so den Zweck, und dieser ist der Grund dieser Nothwendigkeit, eine Gewalt zu gründen, die von der guten Meinung der ihr Unterworfenen ganz unabhängig wirkt. Wer will es wagen, gegen die Regeln der strengen Subordination zu sündigen, da

er des Beystandes der Kameraden sich nicht versichert halten kann? wer auch nur in Klagen zu seinem Gefährten ausbrechen, da die Verrätherey als Treue demselben angerechnet wird, und auf Belohnung Anspruch macht? Und damit die Gewalt des obersten Befehlshabers auch von der Beschaffenheit der Meinung der Befehlshaber der Armee nicht abhänge, so wird die Armee in die verschiedenen Provinzen des Reichs vertheilt, das Ansehen dieser Chefs wird einander gleich gemacht, und jede Zusammenthuung ihrer Meinungen, die eine Abhängigkeit der Gewalt des ersten Befehlshabers von der guten Meinung von ihm besorgen läßt, für ein Hochverrath erklärt. Hier haben wir eine Gewalt, die freylich durch die öffentliche Meinung besteht, die aber von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt im hohen Grade unabhängig ist. So ist die große Kunst der Götter der Erde beschaffen, die sie über die gute Meinung ihrer Mitmenschen erhaben macht.

Eine Regierung ist republikanisch, wenn ihre Gewalt von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ihrer Gewalt abhängt. Von der öffentlichen Meinung von ihrer Gewalt ist die Gewalt einer jeden Regierung abhängig. Eine jede Regierung beherrscht ihr Volk durch diese öffentliche Meinung. Man begreift auch leicht, daß, wenn diese öffentliche

Digitized by Google

Meinung einmahl errichtet und fest gegründet ist, diese Meinung, und folglich auch die Gewalt der Regierung, unter keinen Umständen nicht sogleich vernichtet wird, wenn die Kunde mancher Ungerechtigkeiten, deren sie sich schuldig macht, dem Volke zukommt. Die Güte der öffentlichen Meinung von der Regierung hat Grade, so wie die Regierungsart selbst mehr und minder gerecht seyn kann. Das öffentliche Recht kann auch auf verschiedene Weise den Einfluß der guten öffentlichen Meinung von der Regierung auf ihre Gewalt besorgen.

Was hindert Großbritanniens König, dem Volk eigenmächtig Taxen aufzulegen? Was nöthigt ihn, in seinen Befehlen sich an Gesetze zu binden, die seinem bloßen Belieben Schranken setzen und seinem begreiflichen Privatinteresse schlecht entsprechen? Was hindert sein Ministerium, die Freyheit der Rede im Parlement zu beschränken, die alle Acte der Regierung mustert, für jede schlecht getroffene Maaßregel den Minister ohne Scheu und öffentlich tadelt? Was bewegt sie, den öffentlichen Tadel der Regierungshandlungen in Schriften zu ertragen, und keine andern und wirksamern Mittel dagegen zu ergreifen, als die langsame Mühe, diese Angriffe zu widerlegen?

An dieser Regierung haben wir ein Beyspiel von der Abhängigkeit der höchsten Macht von der guten

Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt. Die volle executive Macht befindet sich im Könige. Das Parlament hat keinen Theil an derselben. Auch besteht der König als Regent, wie jede andere Regierung durch die öffentliche Meinung von ihrer Gewalt. Aber ein Parlament ist einmahl da. Die Nation hängt den Begriff des Vertreters ihres Willens an dasselbe. Unternehmungen der Regierung gegen den erklärten Willen des Parlaments, da die Verhandlungen desselben öffentlich sind, würden ihr das Ansehen des Despotismus geben. In dem Grade das öffentliche Zutrauen zur Regierung sich dann vermindern würde, indessen das Parlament den Beyfall der öffentlichen Meinung hätte, würde die öffentliche Meinung von ihrer Gewalt, und folglich diese Gewalt selbst sich vermindern. Diese öffentliche Meinung von der Stelle der obersten Gewalt, und so diese Stelle selbst, würde sich umwandeln, und dies kann geschehen ohne Einmischung eines sich hervorthuenden Privatinteresse, das die öffentliche Meinung zu verderben sucht. Das Parlament, des öffentlichen Zutrauens zu ihm versichert, würde zu Regierungshandlungen schreiten. Die gute Meinung von dem Gebrauch seiner Gewalt würde sehr bald eine öffentliche Meinung von seiner Gewalt errichten, und so würde dem Parlament die Regierung zufallen, ohne ihm übertragen und ohne von ihm

usurpirt zu seyn. Dagegen wird kein Parlament vermögen, die öffentliche Meinung von der obersten Gewalt des Königs, und so diese Gewalt selbst ihm zu rauben, wenn er sich im Besitz der guten öffentlichen Meinung vom Gebrauch dieser Gewalt befindet. Selbst unconstitutionelle Maaßregeln der Regierung gegen das Parlament würde die Regierung durchsetzen können, wenn sie nur sicher ist, daß ihr Verfahren vom Volk gebilligt werden wird, dafern dieses anders möglich ist.

Die englische Regierungsform pflegt eine gemischte Regierungsform genannt zu werden. Will man damit sagen, daß das Parlament einen Antheil an der executiven Macht habe, der darin besteht, daß es den König hindern könne, unrecht zu thun, so scheint diese Meinung einer Berichtigung zu bedürfen. Der König allein hat die höchste Macht im Staate, und von jedem Antheil an der Regierung ist das Parlament ausgeschlossen. Damit es als Regierung handeln und den König wirklich hindern könne, unrecht zu thun, (damit es befehlen könne,) muß die öffentliche Meinung von seiner Gewalt entstanden, und dieser muß die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt vorhergegangen seyn. Die Regierung, die dem Könige dann entfällt, geht zum Parlament über. Aber freylich ist es die Ueberzeugung

Digitized by Google

des Regenten, daß der Verlust der guten öffentlichen Meinung von seiner Regierung wahrscheinlich die öffentliche Meinung selbst von seiner Gewalt ihn verlieren machen, und dieselbe aufs Parlament übergehen würde, die ihn hindert, unrecht zu thun.

Wenn aber das Parlament in ungerechten Bewilligungen der Regierung die Hand bieten; wenn dieses Organ des Nationalwillens sein Privatintereſſe von dem allgemeinen Intereſſe trennen, und bereit seyn sollte, in allen Versuchen des Miniſters, die Regierung von der guten öffentlichen Meinung unabhängig zu machen, ihn zu unterstützen: so muß auf diesem Wege dieser Zweck in einem hohen Grade erreicht werden können. Denn nun fehlt es an einer andern Stelle, um welche sich die öffentliche Meinung sammeln, zu der sie zugleich Zutrauen gewinnen, und so zu einer öffentlichen Meinung von der höchsten Gewalt ausschlagen könnte. Ungerechtigkeit und Bedrückung muß sehr groß werden, wenn auch unter diesen Umständen die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt sich von der gewohnten Stelle losreißen soll; und da dieses doch nicht anders möglich ist, als daß zuerst eine gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch der höchsten Gewalt für eine andere Stelle erzeugt wird, so setzt dieses voraus, daß eine solche andere Stelle, eine andere, das öffentliche Zutrauen anziehende Person vorhanden

ist. Indessen würde ein rascher Fortschritt der Despotie unter Beystand des Parlaments in England wahrscheinlich diese Folge haben, da nach dem jetzigen Bestande seines öffentlichen Rechts es mehr als Einen Pharos giebt, der in der allgemeinen Finsterniß leuchten, und um den die öffentliche Meinung sich sammeln würde. Die Unabhängigkeit der Regierung von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ihrer Gewalt kann zu einem weit höhern Grade gebracht werden in Staaten, in welchen seit Jahrhunderten die öffentliche Meinung gewohnt ist, an dem Regenten auch den Vertreter des Nationalwillens zu sehen, und die militärische Regierung Keinem die Gelegenheit verstattete, sich hervorzuthun, die Augen des Volks auf sich zu ziehen, und so mit der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch seiner Gewalt auch diese öffentliche Meinung von seiner Gewalt zu gewinnen, nachdem sie den Despoten verlassen hat.

In Staaten dieser Art kann eine Regierung thöricht und ungerecht gegen ihr Volk handeln, wenn sie ohne volle Ueberzeugung von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ihrer Gewalt eine solche Stelle für diese öffentliche Meinung erschafft, sofern sie ohne ihr Zuthun nicht da war. Frankreichs letzter König und seine Rathgeber haben dieser Thorheit sich schuldig gemacht. Zu einer Zeit, da die Regierung

Digitized by Google

das öffentliche Zutrauen verloren hatte, berief sie die Nationalversammlung. Auch war es schlecht gerathen, daß sie dem dritten Stande das Uebergewicht über den Adel und die Geistlichkeit bewilligte. Denn nun mußte die gute öffentliche Meinung, welche die Nationalversammlung umgab, sogleich in die öffentliche Meinung von ihrer Gewalt umschlagen. So verließ diese höchste Gewalt den König und ging zur Nationalversammlung über. Keine Wahrheit durchdringt den Menschen schneller als die, daß er nur in dem Grade gegen andere Menschen verpflichtet ist, als diese Andern sich gegen ihn verpflichtet halten, sie durchdringt ihn, auch wenn er noch so lange unter dem Vorurtheil gehalten worden, daß Andere gegen ihn nur Rechte, er gegen sie nur Pflichten habe. Aber diese Idee der Freyheit und Gleichheit wird unter diesem Umstande zwar stärker gefühlt, und der Mensch von ihr lebhafter ergriffen, als wenn er schon lange mit ihr vertraut war. Ihres ganzen Gehalts sich bewußt zu werden, muß jedoch die Lebhaftigkeit ihres ersten Eindrucks auf die über Unrecht, das sie geduldet zu haben meint, empörte Seele sich vermindert haben, und Zeit ist erforderlich, daß die öffentliche Meinung von diesem ersten Gefühl frey und des Gehalts dieser Begriffe inne werde. Wenn also diese öffentliche Meinung so berichtigt und geläutert im Volk noch nicht vorhanden ist, so

Digitized by Google

stürzt der Regent sein Volk in den Abgrund der Rechtlosigkeit, wenn er, wie es Ludwig XVI. that, vom öffentlichen Zutrauen entblößt, unter dieser Beschaffenheit der öffentlichen Meinung, einen Ort dem Volke weiset, dem die oberste Gewalt zufällt, sobald er nur gesehen wird. Dieser Zustand des Volks, bevor die öffentliche Meinung über die neue Stelle der höchsten Gewalt fest gegründet ist, ist der Zustand der Rechtlosigkeit, der lange dauern kann, in diesem unglücklichen Lande lange dauerte, und vielleicht noch nicht für beendigt zu halten ist.

Ein wohldenkender und weiser Regent sey auf dem Thron. Die höchste Gewalt in seinen Händen sey von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt in einem so hohen Grade unabhängig, als es nur immer möglich ist. Durch Erbrecht möge ihm die Regierung, und mit ihr die Vertretung des Nationalwillens zugefallen seyn. Welche Einrichtungen wird dieser Weise auf dem Thron für nöthig finden, damit seine eigene höchste Gewalt und die Regierung seiner Nachfolger von der guten öffentlichen Meinung von ihr abhängig werde? Er wird vor allen Dingen eine gute öffentliche Meinung von seiner Regierung zu begründen suchen. Die Publicität aller Regierungshandlungen, die Preßfreyheit, die einem jeden erlaubt, seine Urtheile, wie er über die Re-

Digitized by Google

gierung denkt, wie er die Gesetze, die von ihr ausgehen, und die Befehle, wodurch sie dieselben ausführt, beurtheilt, öffentlich zu machen, und das sichtbare Bestreben des Regenten, den Wunsch der Nation, der auf diesem Wege von ihm erkannt wird, und auch nur auf diesem Wege der Wunsch des sein wahres Interesse erkennenden Nationalwillens werden kann, diesen Wunsch zu befriedigen, sind die Mittel, eine gute öffentliche Meinung von der Regierung zu gründen. Seine gerechte Regierung hat ihm die Liebe seines Volks verschafft. Jetzt kann er den künstlichen Schild ablegen. Die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch seiner Gewalt sichert ihm die öffentliche Meinung von seiner Gewalt. Ein Marc Aurel entspricht den Forderungen der Pflicht und der Weisheit auf dem Thron nicht ganz, wenn er es an Einrichtungen ermangeln läßt, die seinen Nachfolger nöthigen, um die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch seiner Gewalt eifrig sich zu bemühen, die ihn nöthigen, weise zu seyn, dafern er die öffentliche Meinung von seiner Gewalt behalten will.

Was hierzu führt, ist eine zweckmäßige Repräsentation des Nationalwillens. Wenn der bisher souveräne Regent diese seine Repräsentation der Souveränität des Volks den zum Volk gehörigen, aus ihm hervorgehenden und zu ihm zurückgehenden Gliedern des

Digitized by Google

allgemeinen Willens abtritt, und die Dauer seiner Regierung ihm Zeit giebt, die öffentliche Meinung für diese Repräsentation zu gewinnen; wenn die Achtung, die er ihr beweiset, indem er die Ausübung seiner höchsten Gewalt dem Nationalinteresse, das diese Repräsentation zu erkennen giebt, subordinirt, ihr die Achtung des Volks verschafft: so wird diese einmahl gegründete öffentliche Meinung den Regenten nöthigen, um die gute öffentliche Meinung von seiner Regierung bemüht zu seyn, weil er einsieht, daß er in Gefahr ist, die Meinung von seiner höchsten Gewalt zu verlieren, wenn er so unglücklich ist, diese gute öffentliche Meinung zu verlieren.

Das bewegende Princip in Despotieen ist nach Montesquieu's Urtheile Furcht, in Monarchieen Ehre, und in Republiken ist es Tugend.

Die menschliche Natur bietet vielerley an, das der militärischen Regierung zum Fundament dienlich ist, worauf sie das Gebäude der öffentlichen Meinung von ihrer Gewalt bauen kann. Je stärker diese Unterlage des Charakters ihres Volks ist, desto besser kann sie der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ihrer Gewalt entbehren. In der Gegenwart des orientalischen Despoten kann der Unterthan nur durch tiefe Unterwürfigkeit bestehen. In Geberden und Worten verleugnet er seine Menschheit, und legt die

Selbsterkenntniß seines eigenen moralischen Nichts, und daß er sich als Gegenstand des bloßen Beliebens des Despoten ansieht, zu Tage. Ihm sind aber Andere eben so unterworfen. Diese Stufenreihe von Unterwürfigkeit, daß der Sklave wieder auf Sklaven treten kann, und die Hoffnung, die jeder hegt, zu einer größern Gewalt zu gelangen, versichern dem Despoten, der Keinen über sich hat, durch dessen Daseyn dieses Interesse erhalten und befriedigt wird, die öffentliche Meinung von seiner Gewalt, und versichern die Unterwürfigkeit der großen Masse Sklaven, die keine Andere unter sich haben. Eine lange Zeit macht das Fundament dieser Regierung und die darauf gebauete Gewalt fest und fast unumstößlich. In einem Sklavenvolk existiren öffentliche Meinungen von höherer Gewalt und von der höchsten Gewalt. Aber eine gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch der höchsten Gewalt kann in ihm nicht aufkommen, weil kein Ort für sie ist, und weil auch die Anlage dafür im Volk wie erloschen zu seyn scheint. Unklugheit des Despoten kann ihn das Zepter an seinen ersten Sklaven verlieren machen, an dessen Geburt oder Rang die öffentliche Meinung die höchste Gewalt zu knüpfen schon aufgelegt ist, wenn er so gefährliche Nachbarn nicht von sich entfernt hält, und wenn er die öffentliche Meinung über die Stelle der höchsten Gewalt nicht be-

Digitized by Google

wacht. Die gute öffentliche Meinung hat an Revolutionen in diesen Staaten keinen Theil. Niemand erwartet von diesen Veränderungen der Stelle der obersten Gewalt Verbesserung des rechtlichen Zustandes. Niederträchtigkeit der ausgearteten Menschheit ist also eigentlich das Fundament dieser militärischen Regierung.

Die wahre und innere Ehre des Menschen besteht in dem Interesse des Menschen, vor seinem innern Richter nicht verwerflich zu erscheinen. Auch ist das Urtheil anderer Menschen über seinen moralischen Werth dem rechtschaffenen Mann nicht gleichgültig. Dieses Urtheil Anderer dient ihm zur Probe der Wahrheit des Urtheils, das er selbst über sich fällt. Der Mensch ist aber fähig, das vortheilhafte Urtheil Anderer über seinen moralischen Werth an und für sich als ein Gut zu begehren, und gleichgültig zu werden, wie derselbe wirklich beschaffen ist. Ambition ist dieses Interesse eines Menschen für das vortheilhafte Urtheil Anderer über ihn. Sie hat in der moralischen Anlage des Menschen ihren Grund. Aber diese Sucht, in den Augen Anderer zu gelten, indessen man um den eigenen wahren moralischen Werth unbekümmert ist, entfernt den Verstand von Begriffen dieses Werths, und der Ehrsüchtige trachtet nur nach dem Lobe Anderer, mögen diese moralischen Urtheile auch falsch seyn.

Digitized by Google

Wie von dieser Beschaffenheit des Menschen, da er der Ambition fähig ist, Regenten Gebrauch machen, um eine öffentliche Meinung von ihrer Gewalt zu gründen und zu erhalten, welche von der guten öffentlichen Meinung von ihrer Regierung nur wenig abhängt, das ist bekannt. In so regierten Staaten giebt es einen Geburtsadel. Die Augen des Menschen von gemeiner Abstammung ertragen den Glanz des Throns nicht. Der Adel ist die angeborne Würdigkeit, zu den ersten Aemtern im Staat zu gelangen. Kränkungen des Edelmannes an seiner Ehre von Menschen von gemeiner Abkunft müssen hart geahndet werden. Die Ehre des letzten bedeutet weit weniger, und der Beleidiger ihrer Ehre, wenn er zu diesem höhern Stande gehört, ist sehr wenig strafbar. Diese Vorrechte sich und seinen Nachkommen zu verschaffen, sind das höchste Ziel der Wünsche des Menschen von bürgerlicher Abkunft. Aber auch der Reichthum kann sie doch nicht ganz befriedigen. Denn gemeines Blut fließt noch in den Adern der ersten Generation. Von dem Stande, zu welchem er sich drängt, nicht für voll geachtet, will ihn jedoch die Meinung, die er von sich hegt, über den Stand erheben, den er verläßt. Diese Betrachtung hält vom Zutritt zur adeligen Kaste zurück, und ist diesem Maschinenwesen des Staats günstig. Aber dieses Vorurtheil des Volks bringt Abstufungen der

Digitized by Google

Stände auch in der bürgerlichen Klasse hervor. Der Handwerker fühlt sich beglückt, wenn er voraussieht, daß seine Nachkommenschaft zur Klasse der Kaufleute und zum gelehrten Stande sich erheben werde, und dieses Vorurtheil erhält Familien in Dürftigkeit, weil die Erwerbungsart, die sie ernähren würde, in ihrer Meinung ihren Stand beschimpft. Ordensbänder, Erhebung zur adeligen Würde, Titel, die Ehre, der Person des Regenten nahe zu seyn, diese Ehren, die seine Gnade ausspendet, sind die beneidenswerthesten Gegenstände, und bewähren dem Regenten die öffentliche Meinung von seiner Gewalt. Der Niedere im Volk erwartet vom Höhern die Befriedigung seiner Wünsche, und freuet sich, daß Andere seine höhere Würde verehren müssen. Von der guten öffentlichen Meinung von demjenigen, der einmahl sich im Besitz der öffentlichen Meinung von seiner Gewalt befindet, hängt diese letzte sehr wenig ab, wenn diese dem allgemeinen Interesse im Wege stehenden Vorurtheile vorhanden sind. Nur anders modificirte Niederträchtigkeit ist auch hier das Fundament, worauf das Gebäude dieser Regierung ruhet.

Es giebt aber noch andere Mittel, wodurch Regenten die öffentliche Meinung von ihrer höchsten Gewalt von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt unabhängig zu machen wissen.

Digitized by Google

Wer kennt nicht die Maxime: abergläubige Vorurtheile und ein Cultus, der sie erhält, sind für die gemeine Klasse des Volks nothwendig, weil die Furcht vor dem unsichtbaren Herrn der Welt sie seinen sichtbaren Stellvertretern unterwürfig macht. Priester des Cultus müssen vom Staat belohnt und begünstigt werden. Aber mit dieser Maxime muß die Regierung Wachsamkeit auf diese Boten des Himmels und Ausleger seines Willens verbinden. Denn, „was Archimedes nicht finden konnte, das haben sie gefunden, eine andere Welt, wohin sie ihre Maschinen bringen können, um diese Welt in Bewegung zu setzen.„ Hume.

Eine Anerkennung der guten öffentlichen Meinung von der Regierung als einer Quelle der öffentlichen Meinung von ihrem Daseyn, und doch zugleich ein Widerspruch eben dieses Urtheils, ist in der bekannten Maxime der Regenten enthalten: Der Regent darf sich kein Démenti geben. Wenn eine Regierungshandlung ungerecht ist, so stört der Regent durch sie die gute öffentliche Meinung von seiner Regierung. Die Wiederholung derselben scheint nicht geeignet zu seyn, diese Störung aufzuheben. Daß aber das freye und offene Geständniß der Fehler der Regierung, und das sichtbare Bestreben, sie zu verbessern, dem öffentlichen Zutrauen zum Regenten nichts entziehen werde, dieses Urtheil scheint unwidersprechlich zu seyn. Wenn nun

Digitized by Google

Regenten dafür halten, daß sie keine Uebereilungen und keine Ungerechtigkeiten ihrer Regierung öffentlich eingestehen, und eben daher sie nicht heben dürfen, um die gute öffentliche Meinung zu behalten, so setzt dieses Urtheil den Volksglauben an die Unfehlbarkeit der Regenten voraus. Fürsten, die in dieser Voraussetzung sich nicht irren, diese irren sich in dieser Art nicht, eine gute öffentliche Meinung von ihrer Regierung sich zu erhalten. Von diesem Glauben des Volks hängt das Ansehen ihrer Regierung ab.

Von gleicher Beschaffenheit und von gleichem Werth scheint die Maxime zu seyn: ein glänzender Hof muß die Würde des Regenten dem Volk sichtbar machen. Eine Regierung unter dieser Maxime scheint ebenfalls sagen zu wollen, daß sie der guten öffentlichen Meinung bedürfe. Sie scheint vorauszusetzen, daß die Bewunderung und das Staunen des Volks über die Pracht des Regenten die allgemeine Versicherung seines innern Werths und der Gerechtigkeit seiner Regierung hervorbringen müsse. Daß aber alle orientalische Pracht eine Regierung vor öffentlichem Mißcredit und vor der öffentlichen Verachtung nicht schützen könne, davon hat die Erfahrung unserer Tage uns ein Beyspiel gegeben. Wenn die Regierung es ihrer Würde nicht zuwider hält, von der Anwendung der öffentlichen Einkünfte dem Volk fortdauernd Rech-

Digitized by Google

nung abzulegen; wenn so jedermann von einer weisen Verwaltung des Staatsvermögens überzeugt wird: so wird im Gegentheil die größte Frugalität der eigenen Haushaltung des Regenten das sicherste Mittel seyn, ihm die Liebe seines Volks zu sichern, und dieser Regent ist es, der, wenn nach dem Mechanism der Verfassung von der guten öffentlichen Meinung von seiner Regierung dieselbe unabhängig ist, Einrichtungen treffen kann, welche sie für die Zukunft davon abhängig machen, ohne damit den rechtlichen Zustand des Volks in Gefahr zu bringen.

Wie die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt abhängig seyn könne von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt, das zeigt England schon seit Jahrhunderten. Rex debet esse sub lege, quia lex facit regem, ist der Grundsatz seines öffentlichen Rechts. Der Sinn desselben ist: Um die öffentliche Meinung von seiner höchsten Gewalt zu erhalten, ist der König gezwungen, um die gute öffentliche Meinung von seiner Regierung bemüht zu seyn. Der Verlust der letzten setzt ihn in Gefahr, die erste zu verlieren, und würde ihn wahrscheinlich darum bringen. Das justinianeische öffentliche Recht sagt dagegen: In omnibus Imperatoris excipitur fortuna, cui ipsas leges Deus subiecit. Dieser Grundsatz ist militärischen Regierungen eigen.

Digitized by Google

Decet tamen principem, servare leges, quibus ipse solutus est, wird ihren Unterthanen zur Beruhigung gesagt. Wozu bedürfen sie dann aber einer öffentlichen Gewalt, da auch sie ein Gewissen haben, das die Ansprüche eines jeden gegen Andere in den Grenzen der Bescheidenheit halten wird?

Der Begriff der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt, welche diese höchste Gewalt auf dieser Stelle erhält, scheint auf das Urtheil zu leiten, daß die monarchische Regierung eben dieser Natur der höchsten Macht am meisten entspricht. Die Existenz mehrerer Machthaber wird eine Theilung der öffentlichen Meinung über die Stelle der höchsten Gewalt oft hervorbringen. Wenn einer von ihnen von der zu seinem Vortheil ausschlagenden guten öffentlichen Meinung sich versichert hält, so wird dieselbe ihm die höchste Gewalt zu versichern scheinen, und doch kann eben seine Führung als alleiniger Regent ihn um das Zutrauen bringen. Die öffentliche Meinung von seiner Gewalt fängt an unsicher zu werden, und Ungewißheit über die Stelle der höchsten Gewalt, nach dem Grade, in welchem sie vorhanden ist, ist der Zustand der Rechtlosigkeit. Die monarchische Regierungsform ist unserer Meinung nach die wirklich natürliche, zu welcher versteckt oder offenbar jede Regierung überzugehen scheint, und die mit allen Bedin-

Digitized by Google

gungen des öffentlichen Rechts, welche die oberste Macht von dem öffentlichen Zutrauen abhängig erhalten, sehr wohl bestehen kann.

§. 16.

Ohne Preßfreyheit giebt es keine republikanische Regierung. Begriff der politischen Freyheit. Preßfreyheit und eine gut beschaffene Repräsentation des Nationalwillens sind Bedingungen ihres Daseyns. Reife des Volks für politische Freyheit. Gewisse Versprechen des Regenten sind eine dritte Bedingung, von der das Daseyn der politischen Freyheit abhängt. Der Regent stirbt nicht.

Die ungehinderte Publicität der Urtheile eines jeden im Volk, wie er über den Regenten, die Maximen der Regierung und einzelne Regierungshandlungen denkt, ist ein Grundsatz des öffentlichen Rechts, der ihm nicht fehlen darf, wenn dem Daseyn des rechtlichen Zustandes nicht eine Bedingung abgehen soll, die ihn seiner Idee entsprechend macht. Beschränkungen dieser Publicität, unter welchen Umständen sie vorhanden seyn mögen, sind das sicherste Merkmahl der Despotie, d. i., derjenigen Regierungsart, die, weil sie besorgt ist, daß die öffentliche Meinung ihr nicht zugethan sey, dahin strebt, sich diese gute öffentliche Meinung entbehrlich zu machen.

Die Urtheile: in der öffentlichen Meinung über die Stelle der höchsten Gewalt besteht die höchste Ge-

Digitized by Google

walt auf dieser Stelle, und: diese öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt soll von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt abhängen, mögen immerhin metaphysische Geburten, die keinen Werth haben, gescholten werden. Die Anstalten der Regierungen gegen die Oeffentlichkeit tadelnder Urtheile, die sie und ihre Handlungen in Anspruch nehmen, so wie die Gunst, die sie ihrem Lobe widerfahren lassen, beweisen, daß dieses metaphysische Gespenst in den Augen der Machthaber nicht ohne Wirklichkeit ist. „Es giebt einen Richterstuhl, der bey jeder Nation sich vorfindet, der unsichtbar ist, weil er keine Zeichen hat, die ihn den Augen darstellen können, der aber beständig wirksam und mächtiger als Obrigkeit, Gesetze, Minister und Könige ist; den schlechte Gesetze verkehren, gute aber leiten, verbessern, gerecht und tugendhaft machen können, der aber von beiden nicht angefochten und beherrscht werden kann. Dieser Richterstuhl, der uns durch die That beweiset, daß die Souveränität beständig und wirklich beym Volk sich befindet, und der nicht unterläßt, sie auf gewisse Art auszuüben, ob er sie gleich den Händen Vieler oder eines Einzigen, eines Senats oder eines Königs, zur Verwahrung übergab; dieser Richterstuhl ist der Richterstuhl der öffentlichen Opinion.„ Filangieri.

In unsern Tagen haben Regierungen, die von

der guten öffentlichen Meinung ihrer Völker sehr wenig abhängen, manche Beweise gegeben, daß diese gute öffentliche Meinung ihnen doch nicht gleichgültig war. Oft war es wirkliche Besorgniß, daß von derselben ihre Macht abhängig geworden sey, was diese Aufmerksamkeit ihnen anrieth. Regierungen, die aus diesem Grunde ihre Maximen änderten, jetzt in ihren Verordnungen ihre väterliche Sorgfalt für das Wohl ihrer Unterthanen ausdrückten, auch wohl das Gebot mit der Ermahnung umtauschten, was sie doch ehedem nicht thaten, haben diese Hinsicht auf die gute Meinung ihrer Unterthanen wieder aufgegeben, seitdem ihnen die Ueberzeugung zurückgekommen ist, daß sie derselben nicht bedürfen. Daß Grundsätze dieser Art, ob sie gleich nicht aufrichtig gemeint, und nur in der Noth angenommen, oft auch gewiß nichts weniger als dem Nationalinteresse angemessen waren, doch ihren Zweck nicht verfehlten, das hat seinen Grund in der Lethargie der Völker, die so wenig eine gute als eine schlimme Meinung von ihren Regierungen haben, wenn sie nur in dem gewohnten Gleise erhalten werden, welches eine Folge der militärischen Regierungsart ist, mit der sie beherrscht werden.

Daß Regierungen sich bemühen, die gerechte Seite ihrer Maaßregeln, sowohl gegen ihr Volk als gegen andere Völker, hervorzuheben, und Ungerechtigkeiten

den Schein des Rechts aufzudrucken, daß sie auch von mancher ungerechten Maaßregel abstehen, wenn keine Kunst ihr den Schein des Rechts geben kann, das erfahren wir in unsern Tagen selbst von Regierungen, deren Gewalt sehr unabhängig von der guten Meinung der ihr Unterworfenen ist, und das sind die wohlthätigen Folgen der Publicität der Urtheile über Regierungen, so wie sie jetzt vorhanden ist und ohne Vereinigung aller Regenten kaum mehr beengt werden kann. Despotisch gesinnte Regenten vermögen nicht mehr, man kann es frey gestehen, das moralische Urtheil ihrer Völker und der Welt über sie unmöglich zu machen. Und obgleich sie und ihre Rathgeber nichts für sich befürchten dürfen, wenn sie diesen Urtheilen trotzen, so ist es doch ihre eigene moralische Natur, die Respect für diesen unsichtbaren Richter ihnen einflößt.

Da die Sache so steht, so scheint es, daß die Regenten in unsern Tagen nichts ersprießlicheres für sich selbst und ihre Völker thun können, als wenn sie diesem Zwange der Publicität der Urtheile über sie sich ergeben, und auch die Hindernisse aufheben, welche der Preßfreyheit noch angelegt sind. Besorgnisse für die Ruhe des Staats, welche diese Hindernisse ihnen anrathen, sind eigentlich Besorgnisse, daß die Regierung von der guten öffentlichen Meinung abhängig werden dürfte. Daß die ganz ungehinderte Publicität

der Urtheile diese Wirkung hervorbringen könne, bezweifeln wir nicht. Denn ein seit langer Zeit an diese Freyheit, seinen Regenten zu beurtheilen, gewöhntes Volk hat eine öffentliche mit sich selbst zusammenstimmende Meinung über ihn. Ein allgemeines sich selbst verstehendes Interesse ist hier vorhanden. Ein solches entwickelt sich auch mit Leichtigkeit über alle Gesetze und alle Befehle, die von der Regierung ausgehen. Wenn die Regierung eines solchen Volks sich Ungerechtigkeiten erlaubt und, ohne auf die öffentliche Mißbilligung zu achten, damit fortfährt, so kann die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt wohl eine andere Stelle finden, und wenn sie den Regenten gleich nicht ganz verläßt, ihn doch zu Einrichtungen zwingen, welche für die Zukunft die öffentliche Meinung von seiner höchsten Gewalt von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch seiner Gewalt auf eine feste Art abhängig machen.

Die politische Freyheit eines Volks besteht in dieser unglücklichen Verbindung der öffentlichen Meinung von der höchsten Gewalt mit der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt. Zwey Dinge sichern dieselbe einem Volk, und ohne diese ist sie nicht vorhanden. Das eine ist die freye Oeffentlichkeit der Urtheile über alle Gegenstände des öffentlichen Rechts. Aus derselben entspringt die öffent-

Digitized by Google

liche mit sich selbst zusammenstimmende Meinung über diese Gegenstände. Das zweyte ist eine aus Gliedern des Nationalwillens bestehende Gesetzgebung. Diese letzte ist nicht die Regierung und ist mit keinem Theil der höchsten Gewalt bekleidet. Sie kann nicht befehlen. Sie ist aber gleichsam die Standarte für die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt, wenn der Regent das öffentliche Zutrauen verliert. Sie wird dann erst gebieten, wenn sie des Gehorsams versichert ist, und die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt auf diesen Ort gerichtet ist. Auch stehen beide Dinge in einer nothwendigen Verbindung.

Was will das Urtheil sagen: ein Volk ist für die Freyheit noch nicht reif? Diese eben erklärte politische Freyheit kann hier nur gemeint werden. Dieses Urtheil kann oft sehr gegründet, und ein Volk kann reifer für dieses höchste rechtliche Gut seyn, als es ein anderes ist. Auch kann kein Volk plötzlich zu dieser Reife gelangen.

Wenn ein Volk durch Jahrhunderte von einer militärischen Regierung beherrscht worden, so wird allem Vermuthen nach dieses Volk für politische Freyheit noch unreif seyn. Wenn der Regent eines solchen Volks der öffentlichen Meinung von seiner Gewalt zu viel trauet und über das gewohnte Joch noch mehr

Lasten seinem Volk auflegt, wenn dieses Verfahren die öffentliche Meinung ihm abwendig machen und sie auf einen andern Ort bringen sollte, so kann man in der Regel sich versichert halten, daß dem Volk nicht gründlich geholfen wird. Es ist schon viel, wenn diese neue Stelle, auf welcher in der öffentlichen Meinung die höchste Gewalt vorhanden ist, dieselbe nicht anders tragen kann, als wenn sie der öffentlichen Meinung eine Gesetzgebung weiset, die ihr zur Seite steht. Diese öffentliche Meinung ist aber mit sich selbst nicht zusammenstimmend. Bald wird die Gesetzgebung die Regierung usurpiren und, des öffentlichen Zutrauens auch wieder in ihrer Reihe beraubt, dieselbe einer andern Stelle wieder abtreten. Rechtlosigkeit wird auf Rechtlosigkeit folgen, die politische Freyheit wird in der öffentlichen Meinung verrufen werden, und das Volk, endlich dieser Unglücksfälle müde, sich aufs neue und willig einer vom öffentlichen Zutrauen ganz unabhängig wirkenden Gewalt unterwerfen. Gleichwohl dürfte dieser neue Regent sich verrechnen, wenn er dem Ueberdruß der Nation an politischen Abenteuern zu viel zutrauet.

Die Unreife des Volks für politische Freyheit ist die unreife, fehlerhafte und mit sich selbst nicht zusammenstimmende öffentliche Meinung über die Art und Weise, wie die öffentliche Meinung von der höchsten

Digitized by Google

Gewalt von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch derselben abhängig werden könne. Wenn aber das Salz dumm ist, womit kann man salzen? Wie kann man erwarten, daß auch die aus dem Volk hervorgehende Gesetzgebung ihre wahre Stelle, die ihr das öffentliche Recht giebt, und ihr Verhältniß zu der öffentlichen Meinung kennen werde, wenn diese öffentliche Meinung noch wenig Wurzel geschlagen hat? Eine souveräne Regierung wird ihr Volk für die Freyheit reif machen, wenn sie der Publicität der Urtheile über alle Gegenstände des öffentlichen Rechts keine Hindernisse in den Weg legt.

Nichts Anderes als diese Reife des Volks für politische Freyheit, als diese Beschaffenheit der öffentlichen Meinung, die den Regenten hindert, seine höchste Gewalt zu mißbrauchen, weil ihm eine Gesetzgebung zur Seite steht, die das öffentliche Zutrauen und damit auch das Vermögen, zu gebieten, dann an sich ziehen würde, und welche auch die Gesetzgebung hindert, die Regierung zu usurpiren, weil für diesen Fall sie sich verlassen von der guten öffentlichen Meinung sehen würde, diese Beschaffenheit der öffentlichen Meinung ist in dem Urtheil: Tugend ist das bewegende Princip in Republiken, unter dem Worte: Tugend, zu nehmen, wenn man auf seiner Behauptung bestehen will.

Man mißversteht das öffentliche Recht, wenn

Digitized by Google

man von dem Vertrage des Regenten mit seinem Volk beym Antritt der Regierung, worin er gewisse Freyheiten des Volks nicht zu verletzen verspricht, die Vorstellung hat, daß jedermann von der Pflicht, ihm gehorsam zu seyn, entbunden sey, dafern der Regent sein Versprechen bricht. Da diese Pflicht keine andere ist, als die, gegen alle Andere, zu welchen man in practischen Verhältnissen steht, sich im rechtlichen Zustande zu befinden, dieser Zustand aber von der öffentlichen Meinung über die Stelle der höchsten Gewalt abhängt, so bleibt jene Pflicht unverändert, so lange, durch welche Mittel es auch geschehen mag, der Regent diese öffentliche Meinung von seiner Gewalt zu behaupten vermag. Wenn die Armee, die er begünstigt, ihm ergeben bleibt, so behauptet er durch diese Macht die öffentliche Meinung von seiner höchsten Gewalt. In dem Urtheil des Einzelnen im Volk bleibt er nichts desto weniger der rechtmäßige Regent, ob er gleich für den Uebertreter der Volksrechte angesehen wird und so anzusehen ist. Wenn die Regierung, dem Bestande des öffentlichen Rechts nach, militärischer Art ist, so scheint das römisch-imperatorische: *Decet* tamen principem, servare leges, quibus ipse solutus est, vor allen Formen, die den Regenten so leere Versprechen thun lassen, den Vorzug zu verdienen. Denn wenn er diese Versprechen bricht, und nichts ist im Wege,

Digitized by Google

das ihn daran hindert, so dienen sie nur dazu, seine Regierung verhaßt, und indem nach Umständen sich eine Stelle hervorthut, die das öffentliche Zutrauen an sich zu ziehen scheint, ihn zum wahren Feinde und Tyrannen seines Volks zu machen, dem er jetzt so wenig trauet, so wenig ihm das öffentliche Vertrauen zu Theil wird. Aber unter republikanischen Regierungen sind diese Formen, obwohl aus einem andern Gesichtspunkt, nichts weniger als leere Formen, und sie scheinen unumgänglich nothwendige Bedingungen eines mit seiner Idee wohl zusammenstehenden rechtlichen Zustandes zu seyn, die das öffentliche Recht nicht übersehen darf. Denn dafern die Gesetze, welche der Regent zu beobachten, und sie für die Richtschnur seiner Regierung dienen zu lassen verspricht, dem wahren Nationalinteresse entsprechen, und keine Klasse des Volks zum Nachtheil aller übrigen begünstigen, wenn sie wohl berechnete Grundsätze sind, die durchaus die öffentliche Meinung von seiner Gewalt nicht stören und irre machen können, sondern sie bloß an das öffentliche Zutrauen knüpfen, wodurch allein die Gewalt des Regenten unüberwindlich ist; so dienen diese Gesetze und die Versprechen des Regenten, sie zu beobachten, der öffentlichen Meinung zum Maaß, um einstimmig mit sich selbst ein gutes oder ein übles Urtheil von dem Regenten zu haben. Desto leichter und ohne

Digitized by Google

gewaltige Störung des rechtlichen Zustandes wird sich das öffentliche Zutrauen, und mit ihm die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt auf den Repräsentanten des Volkswillens wenden können, dafern der Regent seine Verbindlichkeit vergessen sollte. Versprechen des Regenten, daß er nicht eigenmächtig dem Volk Taxen auflegen und nicht wider Gesetze handeln werde, welche die Einsammlung der Taxen bestimmen; daß er die Beweggründe zum Kriege oder Frieden der Gesetzgebung vorlegen werde; daß er keinen Menschenraub begehen werde, wenn er den Unterthan zur Vertheidigung des Vaterlandes auffordert; daß er die Function des obersten Richters, welche die Gesetze nicht von ihm abhängig wissen wollen, sich nicht beylegen werde; Versprechen, daß seine Gebote immer dem Nationalwillen subordinirt seyn sollen, den die Repräsentation des Volks ausdruckt; daß er Urtheile in dieser Gesetzgebung, die ihm nicht gefallen, nie ahnden werde; u. s. w.; sind nothwendige Stücke des öffentlichen Rechts, damit der Regent genau die Mittel wisse, wodurch er sich das öffentliche Zutrauen versichern könne, und damit eine gute oder schlimme, immer mit sich selbst zusammenstimmende öffentliche Meinung von ihm und seiner Regierung möglich sey.

Diese Verträge des Regenten mit seinem Volk sind also ethischer, und nicht juridischer Natur. Damit

der Einzelne im Volk von seiner Pflicht, ihm zu gehorchen, sich entbunden halten könne, muß er zuvor versichert seyn, daß die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt auf eine andere Stelle übergegangen sey. Diese Veränderung der öffentlichen Meinung kann zwar durch gute Gesetze geleitet und möglich gemacht werden, sie kann aber durch kein Gesetz geboten werden, weil für dieses Gebot kein Gebieter vorhanden ist. Man kann nur durch die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt herrschen. Aber die Herrschaft über diese öffentliche Meinung ist ein Begriff ohne Realität. Wenn Artikel der Constitution mit Absetzung und andern Strafen den Regenten bedrohen, dafern er seine Versprechen brechen und die Volksrechte verletzen sollte, so bezwecken sie die Herrschaft über die öffentliche Meinung, durch welche doch allein jede Herrschaft möglich ist.

„Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn die Bedrückungen der höchsten Gewalt schnell auf einander folgen und die Constitution mit Zerstörung bedrohen, das Volk sich die Gefühle der Menschheit nicht wegvernünfteln lasse, und seine Freyheit aus peinlicher Anhänglichkeit an Maximen, die, um diese Freyheit zu erhalten, ursprünglich angenommen wurden, nicht aufopfern werde. Wenn auch das positive Gesetz schweigt, so können wir schon aus der Erfahrung eine Lehre neh-

Digitized by Google

men, welche Natur und Vernunft bestätigen. Als Jakob II. das Fundament der Constitution verletzte, so erklärte das Parlament, daß er dem Thron entsagt habe. Der Thron war nun vacant, und neue Bestimmungen über die Krone waren nun nothwendig. So weit dieses Beyspiel führt und nicht weiter, dürfen wir ein Gesetz, das eben dadurch und seitdem vorhanden ist, gegen öffentliche Bedrückung aufführen. Wir sind nun autorisirt, zu erklären, daß, wenn einmahl ein König in England die Constitution untergraben, wenn er den ursprünglichen Contract zwischen Souverän und Volk brechen, die Fundamentalgesetze verletzen und das Königreich verlassen sollte, daß diese Umstände zusammen zu einer Entsagung des Throns zureichen und den Thron vacant machen. Es geziemt uns aber nicht, zu erklären, daß ein Umstand dieser Art oder zwey solche Umstände diese Lage der Sache vollständig machen, weil unser Beyspiel so weit nicht reicht. In Ansehung solcher oder anderer Umstände, welche von einer fruchtbaren Einbildungskraft mögen ausgebildet werden, geziemt es auch uns, zu schweigen, da Gesetz und Geschichte schweigen. Wir überlassen künftigen Geschlechtern, wenn allgemeine Noth und die Sicherheit des Ganzen sie nothwendig machen, die Darlegung dieser der Gesellschaft einverleibten, (wenn gleich versteckten,) Kräfte, die kein Clima, keine Zeit, keine

Digitized by Google

Constitution, kein Contract weder vernichten noch vermindern kann. — Der König kann Alles thun, das die Constitution nicht entweder ausdrücklich oder als offenbare Folge aus ihren Grundsätzen, als Ausnahme oder Grenze seines Vermögens, zu gebieten, festgesetzt hat, indem sie erklärt hat, daß so weit und nicht weiter seine Prärogative reichen sollen. Denn sonst, wenn es irgend einem Menschen oder einer Gesellschaft unter dem ordentlichen Laufe der Gesetze erlaubt seyn sollte, der höchsten Gewalt den Gehorsam zu versagen, so würde diese ein bloßer Name und Schatten seyn, der den Staat nicht erhalten kann. Ich sage: im ordentlichen Laufe der Gesetze. Denn ich spreche jetzt nicht von der außerordentlichen Zuflucht zu den ersten Principien, die nothwendig ist, wenn der ursprüngliche Contract der Gesellschaft in Gefahr ist, aufgelöset zu werden, und das Gesetz eine zu schwache Vertheidigung gegen die Gewalt des Betruges und der Unterdrückung ist. Weil man auf diesen klaren Unterschied nicht geachtet hat, so sind die Lehren von der absoluten Gewalt des Fürsten und von dem Widerstande des Volks von Advocaten der Sklaverey auf der einen, und von Demagogen auf der andern Seite sehr mißverstanden und verkehrt worden. Da die ersten bemerkten, daß die absolute Gewalt und die überschwengliche Herrschaft der Krone auf das nachdrücklichste eben

so wohl in unsern Gesetzbüchern als in geistlichen Vorträgen eingeschärft werden, so wollen sie keinem Fall eine Ausnahme von einer so allgemeinen positiven Regel verstatten. Sie vergessen, daß es unmöglich ist, in irgend einem practischen System der Gesetze jene excentrischen Hülfsmittel zu bezeichnen, welche die plötzliche Noth gebieten und diese Noth allein rechtfertigen kann. Indem aber die zu häufigen Republikaner die Ungereimtheit des unbegrenzten leidenden Gehorsams bemerken, so gehen sie zu einem andern Extrem über. Weil der Widerstand des Volks gegen den Fürsten für rechtmäßig zu halten ist, wenn der Staat selbst in Gefahr ist und die öffentliche Stimme diesen Widerstand nothwendig macht, so bewilligen sie jedem Einzelnen im Volk das Recht, über die Zulässigkeit dieses Widerstandes zu urtheilen, und seiner Privatmacht sich zu bedienen, um auch einer bloßen Privatbedrückung zu widerstehen. Diese Lehre führt zur Anarchie und ist der bürgerlichen Freyheit so gefährlich als die Tyranney. Denn die bürgerliche Freyheit besteht in der Existenz des Schutzes der Rechte der Individuen durch die vereinigte Macht der Gesellschaft. Dieser Schutz aus der Gesellschaft ist aber unmöglich, wenn nicht jeder Einzelne der höchsten Gewalt gehorsam ist, und Gehorsam ist ein leeres Wort, wenn jeder Einzelne nach seinem eigenen Belieben gehorsam ist.„ Blackstone's Commentaries on the laws of England.

Digitized by Google

Welche Art der Regentenfolge entspricht dem rechtlichen Zustande am besten? Nach unserer Entwickelung der Idee der Regierung ist diese Frage einerley mit folgender: Wie ist unter allerley Wechsel der Person des Regenten die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt unwandelbar zu erhalten? Das öffentliche Recht muß die Bedingung zur Erhaltung dieser öffentlichen Meinung erhalten, und dieser Grundsatz kann ausgedruckt werden: der Regent stirbt nicht.

Man ist seit langer Zeit gewohnt, der erblichen Regierung vor jeder andern Regentenfolge, welche von der Wahl oder vom Loose abhängt, den Vorzug zu geben. Der Wechsel des Regenten in Staaten unter erblicher Regierung scheint keinem andern Wechsel den rechtlichen Zustand zu unterwerfen, als dem der Maximen der Regierung. Aus dem Hintritt des Regenten erfährt die öffentliche Meinung über die Stelle der höchsten Gewalt keinen Stoß. Seine Regierung geht nach einer gewissen Regel, die ein Object der allgemeinen Kunde ist, ruhig und ununterbrochen auf seinen Verwandten über. Dieser besteht schon als Regent noch vor der Huldigung, die ihm sein Volk leistet. Wenn er des öffentlichen Zutrauens nicht schon im voraus, noch ehe er es verdient hat, sich fest versichert hält, so hält er dieselbe für eine Ceremonie, die ihm unnütz ist,

Digitized by Google

und die gefährlich für ihn und für den rechtlichen Zustand des Volks ausfallen könnte. Auch dient sie in der That bloß zur Versicherung und Bekräftigung der öffentlichen Meinung von seiner Gewalt. Damit diese öffentliche Meinung keine Störung leide, sind nur wenige Vorsichtsregeln zu beobachten. Man stellt den Leichnam des verstorbenen Regenten der öffentlichen Schau aus, damit kein Zweifel, daß er todt sey, sich im Volk verbreite. Man bewacht auch die öffentliche Meinung über die Aechtheit der Geburt des Thronfolgers. Auch ist das Vorurtheil des Volks von einem wirklichen Recht auf die Regierungsnachfolge, daß dem Thronerben Unrecht geschehen und ihm das Seine geraubt werden würde, wenn er von der Thronfolge ausgeschlossen werden sollte, der Erhaltung der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt sehr günstig. Ein zweytes, dieser Erhaltung des rechtlichen Zustandes nicht weniger günstiges Vorurtheil ist die Meinung von der innern Vortrefflichkeit der Glieder, die zu einem alten Fürstenhause gehören, dem das Volk schon seit Jahrhunderten seinen rechtlichen Zustand und vielleicht eine große innere Wohlfahrt verdankt, das wie ein alter Baum vielen Stürmen Widerstand leistete, dessen Schatten die Vorfahren erfreuete und der in dem Wunsche des Volks zum Glück der Nachkommenschaft noch lange stehen wird. Zu diesem letz-

ten Vorurtheil ist jedes Volk aufgelegt. Dasselbe ist die Aufgelegtheit zu einer guten öffentlichen Meinung, noch ehe Thaten vorhanden sind, welche sie begründen. Um es zu erhalten und auf die künftige Generation zu bringen, gehört bloß eine wirklich weise Regierung, welche als Bestätigung der Wahrheit desselben vom Volk aufgenommen wird.

Vorurtheile sind indessen keinem System von Urtheilen eine sichere Unterlage. Wenn die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt kein anderes Fundament hätte, als diese Urtheile, so würde sie und mit ihr der rechtliche Zustand des Volks aufhören, sobald sie als Vorurtheile erkannt werden. Man sieht aber wohl, daß diese Urtheile, so lange sie für wahr gelten, zu welchen auch das vor der Untersuchung gefaßte Urtheil zu zählen ist, daß die erbliche Monarchie die beste Staatsform ist, bloß zur Gründung einer guten öffentlichen Meinung von dem Regenten, der nach dieser Form besteht, dienlich sind. In dem Grade eine solche erbliche Regierung von dieser auf Vorurtheilen beruhenden guten öffentlichen Meinung abhängt, würde ihre Existenz unsicher werden, wenn diese Vorurtheile im Volk sich vermindern, indessen dem Regenten kein besser gegründetes öffentliches Zutrauen zu Theil würde.

Da die Natur es nicht macht, daß die Tugenden

des Vaters sich auf den Sohn fortpflanzen, so dürfte diese Wahrheit den vorurtheilsfreyen Mann wohl immer hindern, der erblichen Regierungsform eine absolute Vollkommenheit zuzuschreiben. Die Geschichte lehrt freylich von vielen Wahlreichen, daß der Zustand des Volks während der Wahl ein rechtloser Zustand, daß die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt mit sich selbst im Streite war, daß dieser Zustand oft lange dauerte, und daß auch der Regent seine Erhebung zur Regentenwürde dem Privatinteresse Einiger im Volk, und nicht dem allgemeinen öffentlichen Zutrauen verdankte. Erscheinungen dieser Art beweisen die Existenz sehr grober Fehler des öffentlichen Rechts; und wer wird zweifeln, daß die erbliche Regierung vor jedem öffentlichen Recht unter Mängeln der Art, die solche Folgen hervorbringen, den Vorzug behaupte? Aber niemand kann mit Grunde behaupten, daß Bedingungen unmöglich sind, welche die Erhebung zur Regentenwürde an das öffentliche Zutrauen knüpfen. An sich selbst scheint auch nichts vernünftiger zu seyn, als daß die Regierung nur für eine gewisse bestimmte Zeit, und nicht für ihre ganze Lebenszeit einer Person verliehen werde. Wenn überhaupt die Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt von der guten öffentlichen Meinung abhängig seyn kann, so wird man nicht in Abrede seyn können, daß die Ge-

wißheit, das öffentliche Vertrauen zu verlieren, das die Quelle seiner Macht ist, den Regenten hindern werde, die Zeit seiner Regierung verlängern zu wollen, wenn die öffentliche Meinung ihn nur für diese Zeit als den Regenten anerkennt.

Ochlokratie aber, wie auch die Art seyn mag, nach welcher die Volksversammlung ihre Stimmen giebt, ist dem rechtlichen Zustande am wenigsten ersprießlich. Rousseau's Meinung, die aus der Stelle des Contrat social hervorgeht: „Die englische Nation hält sich für frey. Sie irret sehr. Sie ist es bloß während der Wahl der Parlementsglieder. Sobald diese gewählt sind, ist das Volk Sklave, es ist nichts.„ ist ein handgreiflicher Irrthum. In der That ist es die unsichtbare Gewalt der öffentlichen Meinung, welche die Glieder einer solchen Versammlung gewissen Gesetzen ihre Beystimmung zu geben, oder der Wahl gewisser Personen zur Magistratswürde ihre Stimmen zu geben zwingt, und welche sie auch zwingt, in der gewohnten Form ihrer Versammlung einherzugehen. Aber die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt selbst während dieser Versammlungen kann selten anders als getheilt erscheinen, und das ist es, was diesen Zustand des Volks zu einem rechtlosen macht. Wir glauben, den vernünftigen und bestehenden Sinn des Spruchs: vox populi est vox Dei, entwickelt zu

haben. Ochlokratieen geben einen Schein, daß sie diese Wahrheit geltend machen, und unter allen Verfassungen sind sie von ihr am weitesten entfernt.

§. 17.

Der rechtliche Zustand des Volks hängt drittens vom Daseyn des höchsten Richters ab. Verhältniß desselben zu den zwey andern Bedingungen des rechtlichen Zustandes. Die Regierung ist diejenige von ihnen, unter deren Existenz Gesetzgebung und Gerichtshof möglich sind. Die öffentliche Urtheilskraft darf weder der Stelle der Regierung noch der der Gesetzgebung angehören. Versprechen des Regenten, die Selbstständigkeit der richterlichen Functionen nicht anzutasten.

Die Regierung macht jeden seiner Rechte theilhaftig. Sie giebt Schutz jedem, dessen Recht durch die That des Andern angefochten wird. Dieser Schutz erhält ihn bey dem Seinen. Jedermann ist durch sie mächtig, demjenigen zu widerstehen, der ihm Unrecht thun will.

Dem Urtheil desjenigen, der gewisse Rechte zu haben behauptet, kann das Urtheil des Andern widerstreiten, dem die Rechtsverbindlichkeit angesonnen wird. Aber eine Regierung ist vorhanden, damit jedem die Rechtsverbindlichkeiten geleistet werden, die ihm Andere wirklich und nicht in seiner bloßen Meinung schuldig sind.

Der Function der Regierung muß also das Ur-

Digitized by Google

theil vorhergehen, welches dem Einen das Recht und die demselben correspondirende Rechtsverbindlichkeit dem Andern anerkennt, und eine von subjectiven Gründen freye und von bloß objectiven Gründen abhängige Urtheilskraft muß dieses Urtheil fällen.

Diese Urtheilskraft heißt die öffentliche Urtheilskraft. Sie heißt auch der Gerichtshof, auch der Richterstuhl. Richter heißt die wirkliche Person, die in der öffentlichen Meinung für diese Urtheilskraft gilt. Sie heißt höchster Richter, wenn ihre Urtheile jedem Rechtsstreit schlechthin ein Ende machen.

Diese öffentliche Urtheilskraft ist die Ergänzung der Gesetzgebung und Regierung zu demjenigen vollständigen Grunde, von dessen Existenz die Existenz des rechtlichen Zustandes abhängt. Keine dieser Bedingungen des rechtlichen Zustandes kann ohne Verbindung mit den andern beiden diesen Zustand hervorbringen. Aus der wohl eingerichteten Gesetzgebung geht nichts mehr als die Erkenntniß des wahren Nationalinteresse hervor, welche Regeln der Erzwingbarkeit der Handlungen demselben entsprechen, welche ihm widerstreiten. Die richtigste und genaueste Erkenntniß desselben gründet aber noch keine Verbindlichkeit, diesen Gesetzen seinen Willen zu unterwerfen, auch für den nicht, der sie hat, so lange er nicht versichert ist, daß

Digitized by Google

jeder Andere auch gegen ihn nach eben dieſen Geſetzen zu handeln beſtimmt wird. Die Regierung iſt dieſes verſichernde Princip. Sie iſt die Stelle im Volk, auf welcher die öffentliche Meinung eine Macht findet, die jeden Widerſtand überwindet, der dieſen Geſetzen widerſtreitet. Der Regent iſt aber Despot, wenn er ſelbſt dieſem allgemeinen Intereſſe widerſtreitet. Dieſem Zwange, der jeden zur Leiſtung ſeiner Rechtsverbindlichkeit beſtimmt, muß das Urtheil vorhergehen, daß dieſe Verbindlichkeit wirklich vorhanden iſt. Aber kein Rechtsſpruch iſt möglich, wenn die Urtheilskraft des Richters nicht mit Rechtsgrundſätzen verſehen iſt; und in dem Grade es zweifelhaft iſt, ob dieſen Geſetzen jeder Wille unterworfen werde, fehlt es auch dieſen Rechtsſprüchen an verbindlicher Kraft. Auch giebt es nicht mehr als dieſe drey Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes. So innerlich ſchlecht ſie beſchaffen ſeyn mögen, ſo iſt doch kein Staat ohne dieſelben möglich. Von der Beſchaffenheit dieſer Bedingungen wird die größere oder mindere Angemeſſenheit des rechtlichen Zuſtandes zu ſeiner Idee abhängen.

Wie auch dieſe Bedingungen beſchaffen ſeyn mögen, ſo iſt doch immer die Regierung diejenige von ihnen, unter deren Exiſtenz die zwey andern vorhanden ſind. Die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt und mit ihr die Regierung muß

Digitized by Google

vorhanden seyn, wenn Gesetzgebung und ein oberster Richter existiren soll, und so schlecht diese auch seyn mögen, so sind sie stets vorhanden, sobald diese öffentliche Meinung vorhanden ist. Die Regierung schafft die Gesetzgebung. Diese Behauptung gilt nicht bloß, wenn der Regent zugleich Gesetzgeber des Volks ist. Sie gilt, auch wenn die Gesetzgebung als eine für sich bestehende Bedingung des rechtlichen Zustandes angesehen wird. Auch sagt sie nicht bloß, daß von dem Regenten die Repräsentation des Volkswillens berufen wird. Sie behält ihre volle Bedeutung, auch wenn die Repräsentation des Volks oder die Volksversammlung selbst den Regenten wählt. Denn diese gesetzgebende That geschieht nie, und kann nie ohne eine schon vorhandene öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt geschehen, welche öffentliche Meinung jedes Glied dieser Gesetzgebung und dieser Volksversammlung zu handeln, oft selbst eine Stimme abzugeben hindert, das dem Willen dieser Macht nicht gefällt. Unter dieser in Ochlokratieen oft wenig mit sich selbst zusammenstimmenden öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt, und folglich unter einer Regierung, erhalten Gesetzgebung und die Regierung, die aus derselben hervorgeht, ihr Daseyn. Auch die öffentliche rechtsprechende Urtheilskraft ist bloß unter der Existenz der Regierung möglich. Mag der Regent

Digitized by Google

selbst höchster Richter seyn, oder mögen die richterlichen Functionen an einem Grunde haften, der für sich zu bestehen und frey von allem Einfluß der Regierung zu seyn scheint und es auch wirklich ist, so muß doch eine öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt und von dem Ort, worauf sie sich befindet, d. h., eine Regierung muß schon vorhanden seyn, wenn ein oberster Richter da seyn soll.

Wenn ein Volk eine Regierung hat, so befindet es sich im rechtlichen Zustande, und Gesetzgebung und Gerichtshof sind durch die Regierung und mit derselben zugleich vorhanden, so unvollkommen sie oft seyn mögen. Von diesen beiden andern Bedingungen des rechtlichen Zustandes ist die Regierung verschieden, wie von jeder Wirkung die Ursache verschieden ist. Und obgleich kein Zeitraum diese Wirkung von ihrer Ursache trennt, so unterscheidet doch der Verstand dasjenige, was durch einen Grund möglich ist, von diesem Grunde, durch den es möglich ist.

Gesetzgebung und Gerichtshof sind also der Regierung nothwendig subordinirt. Aus dem Begriff des rechtlichen Zustandes und dem der Regierung, die unter den Bedingungen dieses Zustandes die einzige ist, wodurch er erhalten wird, und die durch die öffentliche Meinung von ihrer höchsten Macht, diese Macht hat, geht diese Subordination hervor.

Digitized by Google

Von der Gesetzgebung und vom Gerichtshofe gehen keine Gebote aus. Und wenn der letzte als eine von der Regierung abgesonderte Bedingung des rechtlichen Zustandes seine Sentenzen executirt und so gebietet, so ist es das öffentliche Ansehen der Regierung, wodurch er gebietet. Aus dieser allein entspringen Gebote. Verfassungen der Art, welche der öffentlichen Meinung das Urtheil aufdringen, daß die Repräsentation des Volks in seiner Gesetzgebung und der dem Volk angewiesene oberste Richter dem Regenten Widerstand leisten dürfen, weit gefehlt, daß sie unsere Behauptung, daß diese Bedingungen des rechtlichen Zustandes ihre Existenz lediglich von der Regierung erhalten, umstoßen sollten, thun sie nichts mehr, als daß sie sich als schlechte Verfassungen an den Tag legen. Sie bringen stete Störungen der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt, d. h., Störungen des rechtlichen Zustandes des Volks, hervor.

Gleichwohl bleibt unsere Behauptung: die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt, und daher auch diese Gewalt selbst, die aus ihr entspringt, soll von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt abhängig seyn, in ihrer vollen Kraft. Diesen Einfluß der guten öffentlichen Meinung von dem Regenten auf seine Regierung, besorgt freylich eine wohl eingerichtete Repräs-

Digitized by Google

sentation des Volks, und eben hierzu dienen gewisse bestimmte Versprechen des Regenten beym Antritt der Regierung, sofern von ihnen gewiß ist, daß ihre Verletzungen dem allgemeinen Interesse stets widerstreiten, und es gewiß ist, daß diese Versprechen nicht Hindernisse seiner Macht abgeben, um einen dem allgemeinen Interesse günstigen Gebrauch von ihr zu machen. Aber an diesen Versprechen hat das Volk nicht die Gewährleistung, daß der Regent sie erfüllen werde. Auch hat es an seiner Repräsentation keine Macht, die den Regenten zwingen könne, von seinen Versprechen nicht abzuweichen. Beide sind vorhanden, damit es dem Volk möglich sey, eine mit sich selbst zusammenstimmende gute oder schlimme Meinung von seinem Regenten zu haben. Bloß zu diesem Zweck will das öffentliche Recht, daß der Regent diese Versprechen dem Volk gebe, damit die Despotie sich nicht verstecken und keinen Theil der öffentlichen Meinung täuschen könne. Wenn der Regent Handlungen übt, die mit dem rechtlichen Wohl des Volks unverträglich sind, so begreift das Volk und es wird nur eine Meinung seyn, was es zu seinem Regenten sich zu versehen habe, sofern es diese Handlungen als Treulosigkeiten beurtheilt, wodurch er die Versprechen bricht, die er von sich gab. Das bloße Daseyn einer Repräsentation des Volks wird ihn aber hin-

Digitized by Google

dern, so treulos zu handeln, weil er an ihr die Stelle im Volke findet, zu welcher das öffentliche Vertrauen sich wenden und zu der auch unaufhaltbar die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt übergehen würde, wenn diese Untreue gegen das Volk ihn um das Vertrauen des Volks bringen sollte.

Aus dem Verhältniß der Regierung zum Volk, damit sich ihre Macht auf die gute öffentliche Meinung von ihr gründe, geht der Grundsatz des öffentlichen Rechts für den Gerichtshof hervor: die öffentliche Urtheilskraft, als die Quelle entscheidender rechtlicher Erkenntnisse, muß einer andern Stelle angehören, als derjenigen, worauf sich die höchste Gewalt befindet. Die höchste Gewalt, die mächtiger ist, als der Widerstand jedes Einzelnen, ist vorhanden, damit jeder gegen die bestimmende Willkühr Anderer gesichert sey, daß sie ihn nicht anders als nach Gesetzen des allgemeinen Willens bestimmen werde. Daß nun diese Gewalt selbst nicht unrecht thun werde, diese Versicherung ist anders nicht möglich, als wenn man versichert ist, daß die richterlichen Functionen von allem Einfluß der Regierung unabhängig bestehen.

Auch muß die öffentliche Urtheilskraft nicht der Stelle der Gesetzgebung angehören. Das Urtheil, das dem Einen ein Recht und dem Andern die dem Recht correspondirende Rechtsverbindlichkeit zuerkennt, ist ein

Digitized by Google

Urtheil nach einem Rechtsgrundsatz. Dieser Grundsatz muß zum Behuf der öffentlichen Urtheilskraft, als Gesetz, das jeden Willen bindet, schon vorhanden seyn, wenn für irgend welchen Fall ein solches Urtheil gesprochen werden soll. Es ist der Vorzug des bürgerlichen Zustandes vor dem Naturzustande, daß die Regeln, nach welchen Handlungen erzwungen werden können, als gewisse Regeln in diesem rechtlichen Zustande vorhanden sind. Diese Gesetze sind in denselben als Objekte des allgemeinen Willens gewiß; im Naturzustande sind sie als solche ungewiß. Wenn aber die Rechtsurtheile von eben derselben Repräsentation des Volks ausgehen, welche die Gesetze giebt, so ist dieser Vorzug des rechtlichen Zustandes vor dem Naturzustande nicht vorhanden. Die richterliche Function ist zugleich gesetzgebend. Ihr Gesetz in einer rechtlichen Erkenntniß ist eine lex ex post facto.

Ein Gerichtshof des Volks kann nicht existiren, wenn keine Regierung vorhanden ist. Aber doch soll auf seine Functionen diese höchste Gewalt keinen Einfluß haben. Wenn alle innere Bedingungen einer sich bloß nach Erkenntnißgründen bestimmenden Urtheilskraft an diesem Gerichtshofe vorhanden sind, wenn jedermann sich von dieser Beschaffenheit desselben versichert hält, so wird der Regent sich dieses Einflusses enthalten. Er wird nicht Rechtssprüche sei-

Digitized by Google

nem Willen unterwerfen, wenn er weiß, daß ihn dann die öffentliche Meinung als Feind des Volks beurtheilen, sich gegen ihn erklären und er die öffentliche Meinung selbst von seiner höchsten Gewalt zu verlieren in Gefahr seyn würde.

Unter den Versprechen des Regenten beym Antritt der Regierung, die unter Voraussetzung der Existenz einer wohl eingerichteten, für das öffentliche Vertrauen gut geeigneten Repräsentation sich nicht als leere Versprechen offenbaren werden, ist seine Zusage, daß er die Selbstständigkeit der Functionen der öffentlichen Urtheilskraft nicht antasten werde, vielleicht für das erste und wichtigste Versprechen zu halten, für dessen treue Erfüllung jedermann am meisten interessirt ist. Aber die Einrichtung des Gerichtshofes muß den innern Bedingungen einer freyen Urtheilskraft entsprechen, damit eine öffentliche mit sich selbst zusammenstimmende Meinung von dieser Güte seiner Beschaffenheit existire. Denn wenn diese Beschaffenheit ihm fehlt, so wird der Regent, wenn er sein Versprechen bricht, einen Theil und vielleicht das Ganze der öffentlichen Meinung für sich haben.

Indessen ist doch die Repräsentation des Volks diejenige Stelle in demselben, zu welcher die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt sich hinbewegen würde, wenn sie aus irgend welchen Gründen

Digitized by Google

den Regenten verläßt, und es scheint in der Natur der Sache zu liegen, daß sie dem obersten Richter nicht zufallen werde. Blackstone sagt in seinem schon angeführten Werke: „Eine freye Constitution hat nichts so sehr als die Vereinigung der Provinzen eines Richters und eines Staatsministers zu verhüten. Daß die absolute Macht der Regierung einer benachbarten Nation erträglicher ist, als die unter orientalischen Regierungen, das hat diese Nation der richterlichen Gewalt seiner Parlemente zu verdanken, welche von der gesetzgebenden und der executiven Gewalt abgesonderte Körper sind. Wenn diese Nation ihre Freyheit jemahls wieder erhalten sollte, so wird sie dieselbe den Bestrebungen dieser Collegien verdanken. In der Türkey sind der Sultan und seine Minister Alles, die Despotie befindet sich auf ihrer größten Höhe und hat ein furchtbareres Ansehen.„ Es war aber die, obgleich nur geringe, gesetzgebende, und nicht die richterliche Qualität dieser französischen Parlemente, welche die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt hätte an sich ziehen können. Auch scheint diese Stütze, worauf sich ihr Widerspruch gegen die Forderungen der Krone fußte, nicht größer gewesen zu seyn, als nöthig war, den König zu veranlassen, eine Nationalversammlung zu berufen. Diese aber, sobald sie vorhanden war,

Digitized by Google

war wirklich diese Stelle, welche die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt dem Regenten verminderte, dieselbe an sich zog, und welche zuletzt zum vollen Besitz derselben gelangte.

§. 18.

Jede rechtliche Erkenntniß besteht aus einem Urtheil über die Thatsache und einem Urtheil über das Recht. Subjective Gründe der Urtheile. Niemand muß zur richterlichen Würde gelangen können, der in der öffentlichen Meinung der Unredlichkeit verdächtig ist. Wie rein-subjective Gründe von der öffentlichen Urtheilskraft abzuhalten sind. Wie Schein von ihr abzuhalten ist. Effect der legalen Criterien für die Erkenntnißgründe. Qualität des Richters über das Recht. Zusammensetzung der öffentlichen Urtheilskraft aus mehrern Richtern. Gesetzliche Revision des Urtheils. Urtheil, das beiden Theilen der rechtlichen Erkenntniß vorhergeht. Schlußbemerkung.

Der innern Bedingungen der öffentlichen Urtheilskraft, damit ihre Rechtsurtheile den Rechtsbedürfnissen eines jeden im Volk entsprechen, sich bewußt zu werden, müssen die Bestandtheile eines solchen Urtheils unterschieden werden. Wer ein Recht gegen einen Andern behauptet und dieses Urtheil der öffentlichen Urtheilskraft sucht, muß darthun, daß die Bedingungen vorhanden sind, von welchen das Gesetz spricht, nach welchem Gesetz er eine Rechtsverbindlichkeit dem Andern ansinnt. Die öffentliche

Digitized by Google

Urtheilskraft hat also zweyerley zu entscheiden. Sie hat zu entscheiden: erstens, ob der Fall so ist, wie er angegeben wird; und zweytens, ob das Gesetz von Fällen dieser Art redet. Jede richterliche Erkenntniß erkennt also über die Thatsache und zweytens über das Recht. Das öffentliche Recht hat die Grundsätze anzugeben, nach welchen jeder Theil dieser Erkenntniß als das Urtheil einer von subjectiven Gründen freyen und sich nach bloß objectiven Gründen bestimmenden Urtheilskraft zu beurtheilen ist.

Die Lüge und der Irrthum sind die Urtheile, welche von subjectiven Gründen bewirkt werden. Beide sind falsche Urtheile. Die erste wird für ein falsches Urtheil vom Urtheilenden selbst gehalten, und es wird nur für wahr von ihm ausgegeben. Der Irrthum ist das von ihm für wahr gehaltene falsche Urtheil. Der subjective Grund des Irrthums ist entweder rein-subjectiv, oder er hat eine objective Seite, d. i., ein wirklicher Erkenntnißgrund ist mit ihm verbunden. Rein-subjective Gründe der Urtheilskraft, welche dieselbe von der Wahrheit abziehen, sind: Liebe, Haß, Gemüthsstimmungen, welche von Dispositionen des Körpers herrühren, Heiterkeit, Traurigkeit, u. s. w. Irrthümer heißen abgeschmackt, wenn Gründe dieser Art sie hervorbringen. Subjective Gründe von objectivem Ansehen ma-

chen den Schein aus und verleiten ebenfalls zu falschen Urtheilen. Die Gewohnheit, Empfindungen von einer gewissen Art auf Ursachen einer gewissen Art in unsern Erfahrungserkenntnissen zu beziehen, ist der subjective Grund alles Sinnenscheins. Wegen der Zusammenstimmung der Merkmahle eines Begriffs mit den Theilbegriffen eines andern Begriffs nimmt die Urtheilskraft oft Objecte des einen dieser Begriffe für Gegenstände des zweyten Begriffs, und Vernunftschein ist der subjective Grund, der zu diesen Irrthümern verleitet.

Daß Niemand zum Richteramt gelange, der in der öffentlichen Meinung der Unredlichkeit verdächtig ist, das hat das öffentliche Recht zu besorgen. Nicht allein, daß der Weg der Klage für jeden geebnet seyn muß, der sich von dem lügenhaften Rechtsurtheil eines Richters für unterrichtet hält, und daß dieselben öffentlichen Bedingungen, zur Wahrheit oder Falschheit dieser Beschuldigung zu gelangen, auch für diese Klage vorhanden seyn müssen, welche als solche zutreffende Bedingungen für jede andere Klage vorhanden sind, so muß es der öffentlich anerkannten Unredlichkeit und selbst dem der Unredlichkeit verdächtigen Menschen unmöglich seyn, die Function der öffentlichen Urtheilskraft zu üben. Wer durch richterliche Sentenz solcher Verbrechen schuldig erklärt wor-

Digitized by Google

den, die ihren Thäter um das öffentliche Vertrauen zu seiner Wahrhaftigkeit bringen, — lügenhaftes Versprechen, Abläugnen eines wirklich gegebenen Versprechens, lügenhaftes Zeugniß, jede Untreue in einem öffentlichen Amt oder in Privatverhältnissen, und überhaupt Verbrechen, welche die Vermuthung hervorbringen, daß der Thäter derselben feil ist, gehören zu dieser Art von Verbrechen, — muß für immer an allem Einfluß auf rechtliche Erkenntnisse durch das Gesetz gehindert seyn. Keine Stelle der öffentlichen Urtheilskraft darf er einnehmen. Auch muß Niemand zur richterlichen Würde gelangen können, dessen Rechtschaffenheit die öffentliche Meinung bezweifelt.

Um aber für jede Rechtssache eine Urtheilskraft zu erhalten, die nicht aus rein-subjectiven Gründen zum Irrthum aufgelegt ist, muß jede Person von der rechtlichen Erkenntniß ausgeschlossen werden, die das Vertrauen derjenigen nicht hat, die das Rechtsurtheil suchen. Wer mit der einen Partey in Verhältnissen der Freundschaft und der Abhängigkeit steht, muß von der entgegengesetzten Partey ausgeschlossen werden können, und sie muß jeden davon entfernen können, den sie feindseliger Gesinnungen gegen sie selbst verdächtig hält. Auch muß der Richter nicht inquiriren. Aus dem Geschäfte der Untersuchung können sich subjective Gründe entwickeln, die das Ur-

theil des Inquirenten verderben. Nach demjenigen, was die Inquisition ergiebt, ein Urtheil zu fällen, dazu allein ist der Richter bestimmt. Oeffentlich muß endlich die Untersuchung geführet und öffentlich das Rechtsurtheil gesprochen werden. Denn nichts vermag so sehr die Urtheilskraft an ihre eignen Gesetze zu halten und subjective Gründe von ihr abzuhalten, als die Versicherung, daß ihr Spruch von der öffentlichen Opinion werde gerichtet werden, und daß sie diesem Richterstuhl der öffentlichen Meinung nicht entgehen könne.

Die Erkenntniß über die Thatsache ist ein Urtheil nach andern Grundsätzen als die Erkenntniß über das Recht. So verschieden diese Theile der rechtlichen Erkenntniß sind, so abgesondert müssen die Erkenntnißvermögen gehalten werden, woraus sie fließen. Denn der Schein, der das Urtheil über die Thatsache ansicht, stört nicht das Urtheil über das Recht. Und die Urtheilskraft des Richters über das Recht kann von subjectiven Gründen bestimmt werden, die keinen Einfluß auf das Urtheil über die Thatsache haben.

Die Natur der Urtheilskraft wird dem Gesetzgeber die Erkenntnißquelle seyn für die Regeln der Erkenntnißgründe, welche zu einem Urtheil über Thatsachen zureichen. Daß der Effect dieser Gesetze nur

negativ seyn dürfe, die öffentliche Urtheilskraft zu hindern, wenn den vorhandenen Erkenntnißgründen die legalen Criterien abgehen, und daß er nicht positiv seyn dürfe, diese Urtheilskraft nothwendig zu bestimmen, wenn die vorhandenen Erkenntnißgründe die legalen Criterien der Wahrheit an sich tragen, das geht selbst aus der Kenntniß der menschlichen Urtheilskraft hervor.

Der juristische Beweis der wahren Beschaffenheit einer Thatsache muß mit dem Begriff des Beweises nicht im Widerspruch stehen. Dieser Gefahr ist er ausgesetzt, wenn die gesetzlichen Criterien einem Erkenntnißgrund, der diese Criterien hat, nicht bloß die Zugänglichkeit zur öffentlichen Urtheilskraft verstatten, sondern wenn sie ihn zu einem vollständigen Erkenntnißgrund erheben, der sein Urtheil nothwendig bewirkt. Keine Logik ist im Stande, allgemeine Regeln zu geben, nach welchen die Unvollständigkeit eines Erkenntnißgrundes für Nichts und derselbe als vollständig zu beurtheilen ist. Diese Lehre der Gesetze des Denkens giebt kein Gesetz für den Uebergang der Erkenntniß der Wahrscheinlichkeit zu der der Wahrheit, und kein Gesetz, nach welchem der Glaube in ein Wissen übergeht. Mögen also die Criterien für die Gültigkeit der Erkenntnißgründe zum Beweise der Thatsachen den Forderungen der Logik noch

Digitized by Google

so wohl entsprechen, so dünkt uns, daß dennoch die Urtheilskraft, die über Thatsachen entscheidet, frey bleiben müsse, und daß, wenn der Gesetzgeber nur für die Gewinnung einer tauglichen Urtheilskraft selbst weise bedacht war, ihre Functionen nicht erzwungen werden müssen.

Das Urtheil über das Recht ist die Subsumtion der Thatsache unter das Gesetz. Die Urtheilskraft, die es fällt, muß der Gesetze kundig seyn. Sie muß demnach nach einer Regel hervorgehen, die jeden, der den Gesetzen unterworfen ist, versichert, daß seine Richter über das Recht, des Rechts verständig sind. Nach Gesetzen, die vorhanden sind, richtet diese Urtheilskraft. Denn so wie die Gesetzgebung den Willen jedes Einzelnen vertritt, der auf Gesetze der Erzwingbarkeit der Handlungen, um seiner Gegenstände theilhaftig zu werden, gerichtet ist, der sich selbst überlassen oft mit dem Willen der Andern nicht zusammenstimmt und sich nicht als sich selbst verstehender allgemeiner Wille zu erkennen giebt, so wie die Regierung den Zwang eines jeden, der sich Recht verschaffen will, vertritt, eben so vertritt die öffentliche Urtheilskraft des Richters über das Recht, die Urtheilskraft eines jeden, wenn das Recht streitig ist und seiner Anwendung des Gesetzes auf seinen Fall von Andern widersprochen wird. Verwerflich ist die Meinung, daß, weil der Gesetzgeber den Sinn sei-

Digitized by Google

ner Gesetze am besten wissen werde, die Urtheile über das Recht von ihm ausgehen müssen. Denn diese Rechtssprüche sollen dem Verstande der Gesetze, wie ihn das Volk hat, entsprechen. So weit diese Meinung reicht, nimmt sie den Gesetzen das Daseyn, und der Richter über das Recht kann, wenn sie besteht, nicht als Vertreter der Urtheilskraft des Volks angesehen werden.

Eben dieser Begriff der öffentlichen, das Recht sprechenden Urtheilskraft, nach welchem sie als Vertreter der Urtheilskraft der Einzelnen im Volk anzusehen ist, wird in der bekannten Behauptung: der Richter soll nach dem Geiste der Gesetze sprechen, zu der rechtlichen Bedeutung des Ausdrucks: Geist der Gesetze, leiten. Wenn der Sinn des Gesetzes in dem Verstande des Volks von dem Sinn desselben, den der Gesetzgeber wirklich meinte, verschieden ist, so spricht der Richter nach dem Buchstaben und nicht nach dem Geist des Gesetzes, dessen Rechtsspruch jenen ursprünglichen Sinn des Gesetzes ausdruckt. Seine Gelehrsamkeit, mit der er den Gedanken des Gesetzgebers entwickelt, mag bewundernswürdig und diese Entwickelung wahr seyn, sein Spruch wird nichts desto weniger unweise und ungerecht seyn.

Im Geiste des Gesetzes wird also der Richter sprechen, dessen Spruch dem Sinn des Gesetzes an-

Digitized by Google

gemessen ist, den ihm die öffentliche Meinung unterlegt. Wenn der bestehende Gesetzgeber des Volks um die Verbesserung der Gesetze, sie dem allgemeinen Interesse näher zu bringen, wenig bekümmert ist, und er die Gesetze eines alten Gesetzbuchs immerfort für Objecte des Nationalwillens erklärt, so veralten viele Gesetze in der öffentlichen Meinung. Viele Rechtsgegenstände wird die öffentliche Meinung durch andere Gesetze bestimmt halten, als diese alten Gesetze und auch der wirkliche Sinn des Gesetzgebers vor Jahrhunderten sie bestimmen. Die verbesserte Kunde des allgemeinen Interesse kann diese Meinung des Volks von dem, was das Gesetz will, veranlassen. Ist es nun zweifelsfrey, daß der Richter über das Recht die Urtheilskraft der Einzelnen im Volk vertritt, so ist es auch gewiß, daß sein Urtheil nur dann gerecht ist, wenn er nach dem Gesetze spricht, das in der öffentlichen Meinung vorhanden ist. Der ursprüngliche Sinn des Gesetzes muß ihm für den Buchstaben und nicht für den Geist des Gesetzes gelten. In einem der Ungewißheit der Gesetze wegen wenig erfreulichen Rechtszustande dieser Art thut nicht die Kunde dieser alten Gesetze, auch die Gelehrsamkeit nicht, welche ihren veralteten Sinn aufdeckt, und auch die geübte Urtheilskraft noch nicht, die in der Anwendung derselben nicht fehlt, den Ansprüchen des

Digitized by Google

Volks an seine Richter ganz eine Genüge. Bey einer solchen Beschaffenheit der Gesetze bedarf das Volk Richter von gesetzgebendem Vermögen, die ihm keine Gesetze aufdringen, die es verwirft, weil es sie nicht zu haben meint. Ihre Rechtssprüche werden dienen, die öffentliche Meinung dem Rechtsbegriff angemessener zu machen, und zu einem verbesserten System der Gesetze werden sie die öffentliche Meinung und den Gesetzgeber vorbereiten. Eine Gesetzcommission aber, welche im zweifelhaften Fall über den Sinn des Gesetzes dem Richter Auskunft geben soll, ist ein Zweig der Gesetzgebung. Ihre Function ist richterlich und zugleich gesetzgebend, und sie verstößt gegen die Regel, die keinen Abbruch leiden darf, daß das promulgirte Gesetz, in der Beschaffenheit, wie es vorhanden ist, der öffentlichen Urtheilskraft anheim gefallen ist, welche der Richter über das Recht vertritt und welche mit dem Gesetz versehen seyn will, um über Recht und Unrecht urtheilen und ihre Handlungen bestimmen zu können.

Für jeden Theil der rechtlichen Erkenntniß muß der Gerichtshof aus mehrern Richtern zusammengesetzt seyn. Dieses Versuchs mit unsern Urtheilen, wie sie von Andern aufgenommen werden, um der subjectiven Gründe derselben uns bewußt zu werden und unsere Grundsätze von ihnen zu reinigen, haben

wir erwähnt, so wie auch der Probe, ob wir zur andern Zeit noch eben so denken, wie wir ehedem dachten. Auch dieser letzten Reinigungsprobe unterwirft das öffentliche Recht die öffentliche Urtheilskraft, und der Vorwurf, daß der Gerichtshof, der heute das Urtheil verwirft, das er vor wenigen Tagen fällte, an der öffentlichen Achtung verlieren werde, ist ungegründet. Die Vernichtung eines Urtheils der niedern Instanz von einem höhern Richter vermindert das öffentliche Ansehen des niedern Gerichts nicht. Eben so wenig wird die gute öffentliche Meinung von einem Gerichtshofe gestört werden, wenn er sein eignes früheres Urtheil aufgiebt. Diese gesetzlich wiederholte Revision des Urtheils eines Gerichtshofes von ihm selbst und vor der Rechtsbeständigkeit desselben, der jedes Rechtsurtheil zu unterwerfen ist, entspricht vielleicht ihrem Zweck besser als die bekannte Veränderung des Richters, der als höhere Instanz das Urtheil des niedern Richters bestätigen, verändern oder ganz aufheben kann. Wie diese Veränderung des Richters eine Regel für die wirkliche Verbesserung der rechtlichen Erkenntniß abgeben könne, da der zweyte Richter eine für sich bestehende Urtheilskraft ist, die nicht gehalten ist, die Gründe des frühern Richters auf ihr Urtheil einfließen zu lassen, ist kaum begreiflich. Sie setzt die Parteyen einem zweyten

Digitized by Google

einseitigen Urtheil aus, wenn es das erste war. Bekannt aber ist das Uebel der lange dauernden Ungewißheit des Rechts, das sie hervorbringt, und dieses Unglück, das oft größer ist als ein schnell gegebenes Unrecht für Recht, das dem rechtlichen Zustande, worin der Gebrauch der Privatmacht unerlaubt ist, in dieser Hinsicht den Vorzug vor dem Naturzustande nimmt, wird durch keinen Vortheil vergolten. Wenn die Bedingungen des öffentlichen Rechts, um eine öffentliche Urtheilskraft zu erhalten, gut gekannt und an einer ersten Urtheilskraft glücklich realisirt sind, so wird es keiner zweyten und dritten bedürfen, und der öffentlichen Nachfrage nach Rechtsurtheilen wird durch diese gut eingerichteten Gerichtshöfe, die in erster und letzter Instanz rechtsbeständig urtheilen, am besten entsprochen werden.

Beiden Urtheilen, der Erkenntniß über die Thatsache und der über das Recht, geht ein Urtheil vorher, dessen wir noch nicht erwähnt haben. Dasselbe ist die Antwort auf die Frage: ob, angenommen, daß die Thatsache sich so verhält, wie sie derjenige angiebt, der ein Recht darauf gründen will, dieser Fall unter das Gesetz zu subsumiren ist, und so die Klage anzunehmen oder zu verwerfen ist. Eine aus Richtern über das Recht zusammengesetzte Urtheilskraft hat diese Frage zu beantworten. Das öffentliche

Digitized by Google

Recht Englands hat an seiner Grand-Jury diese Urtheilskraft, die in Criminalsachen über diese Frage entscheidet. Die Absonderung dieser Urtheilskraft von derjenigen, die über die Thatsache entscheidet, und eben so von derjenigen, welche die besondere Anwendung des Gesetzes auf die ausgemittelte Thatsache ausspricht, wird der Gewinnung eines wahren Rechtsurtheils für jede Rechtssache günstig seyn, und sie scheint nothwendig zu seyn, wenn diese letzten Erkenntnißvermögen abgesondert erhalten werden. Diese Urtheilskraft ist es, die jeder Klage Gehör geben muß. Sie ist es aber auch, die der Ansinnung einer Rechtsverbindlichkeit und jedem weitern Rechtsgesuch ein Ende macht, und die Untersuchung, die zu der wahren Beschaffenheit der Thatsache führt, keinen Anfang nehmen läßt, wenn sie über die Richtigkeit der Klage entschieden hat.

Die Tugendlehre enthält das Gebot: sich zu vervollkommnern. Die physischen Anlagen seiner Natur immer mehr zu Vermögen auszubilden, auch sein moralisches Interesse immer mehr zu verstärken und zur Abweisung sinnlicher Triebfedern immer mächtiger zu machen, das fordert diese Pflicht, und jeder Mensch kann ihr entsprechen. Die Vollkommenheit des Men-

Digitized by Google

schen besteht in der Maxime der Vervollkommnerung, die seine Denkungsart aufgenommen hat. Eben so urtheilen wir von der besten Staatsverfassung. Sie ist diejenige, die einen Grund zur Verbesserung in sich enthält. Unvollkommen ist die Verfassung, die nicht zum Bessern fortschreitet. Wenn das öffentliche Recht eines Volks für ewige Zeiten geschlossen ist und kein Grund zur Verbesserung der Bedingungen des rechtlichen Zustandes in demselben vorhanden ist, dann ist dieses öffentliche Recht, d. i., die Staatsverfassung dieses Volks, unvollkommen.

Die Vervollkommnerung des Menschen und das, daß er die Maxime derselben hat, ist ein Werk seiner Freyheit. Nur durch ein moralisches Interesse kann der Mensch sein moralisches Interesse erhöhen. Wer kann zweifeln, daß auch die Verbesserung einer Staatsverfassung immer als das Werk eben dieses übersinnlichen Vermögens des Menschen zu beurtheilen ist. Sie wird immer das Werk der moralischen Güte der Menschen, und zwar derjenigen seyn, die auf diese Verbesserung wirken können. Da die Regierung den Staat erhält und die Gesetzgebung und die Gerichtshöfe durch sie existiren, so kann die Verbesserung dieser Bedingungen des rechtlichen Zustandes nur von der Weisheit der Regierung erwartet werden. Nur sie kann einen Grund legen, der, wenn er einmahl exi-

Digitized by Google

stirt, auf fortdauernde Verbesserungen wie von selbst wirksam ist. Ein weiser Monarch, der auch Gesetzgeber seines Volks ist, begreift es, daß, wenn gleich seine Regierungsart von der einer wahren republikanischen Regierung nicht verschieden ist, die Verfassung des Staats, den er regiert, doch sehr fehlerhaft ist, sofern diese gerechte Regierungsart bloß von seiner persönlichen Tugend abhängt. Er wird auf eine Repräsentation des Volkswillens bedacht seyn. Daß aus dem Daseyn dieser Repräsentation die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt, (daß Er die Macht sey, welche den Widerstand der Einzelnen im Volk zu überwinden vermögend ist,) keine Störung erfahre, das wird seine Weisheit zu verhüten wissen. Wenn aber diese Repräsentation vorhanden ist; wenn der Patriotismus, der ihn belebt, sich auf diese gesetzgebende Versammlung verbreitet und das Volk den wahren Vertreter seines allgemeinen Interesse an derselben erkennt; wenn der Regent solche Zusicherungen dem Volke giebt, die er nie anders als mit Abbruch des wahren Nationalinteresse unerfüllt lassen kann, und vorzüglich, wenn er die öffentliche rechtsprechende Urtheilskraft von allem fremden Einfluß befreyet hat: so ist die Regierung von der guten öffentlichen Meinung abhängig geworden. Der jedesmahlige Regent wird um diese bemüht seyn müs-

Digitized by Google

sen, weil sie ihm nicht mehr gleichgültig seyn kann und weil er sich bewußt ist, daß despotische Anschläge die öffentliche Meinung von seiner höchsten Gewalt anfänglich erschüttern und sie endlich vernichten werden. Auf diesem Wege wird die Weisheit auf dem Thron die Verfassung des Staats verbessern und wird zur fortdauernden Verbesserung derselben den Grund legen.

Diese Anlagen in der Verfassung für die republikanische Regierungsart sind wie manche Gemüthsstimmungen für die moralische Denkungsart. Das Mitgefühl, das Gefühl für Schönheit und Schicklichkeit, das Ehrgefühl, selbst eine religiöse Gemüthsstimmung, sind die tugendhafte Gesinnung selbst nicht; sie sind aber der Boden, worauf dieselbe gedeiht und den die Tugend, um sich zu erhalten, einer sorgfältigen Cultur werth findet. Eine tugendhafte Regierung wird solche Anlagen in die Verfassung des Staats legen, welche auf die republikanische Regierungsart hinwirken. Indem jene der Tugend bloß günstigen Gemüthsstimmungen die Tugend selbst freylich nicht sind, so sind sie und ihre Cultur doch das Werk der Tugend. Eben so sind auch solche Anlagen einer Verfassung, welche auf die republikanische Regierungsart hinwirken, diese republikanische Regierungsart selbst noch nicht. Von der Tugend des Regenten

Digitized by Google

müssen sie aber angelegt und von ihr müssen sie cultivirt werden. Auch wird ganz unabhängig von der patriotischen Denkungsart der Gesetzgeber des Volks, und ganz unabhängig von der Gerechtigkeitsliebe seiner Richter das rechtliche Heil des Volks nicht hervorgebracht werden können. Jene Anlagen der Verfassung sind aber wünschenswürdig, damit diese Tugenden erhalten werden, so wie auch immer wieder es der Tugend bedürfen wird, um diese Anlagen zu legen und sie zu cultiviren.

Für erbliche souveräne Monarchieen ist die tugendhafte Erziehung des künftigen Regenten das erste und sicherste Mittel, das dem weisen Souverän sich darbietet, um sein Volk einst eines vollkommenen rechtlichen Zustandes theilhaftig zu machen. Der wirkliche Verlust der guten öffentlichen Meinung und die Besorgniß, auch die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt zu verlieren, verleitet Regenten zuweilen zu Versuchen, auf eine regelmäßige Weise ihre Regierung von der guten öffentlichen Meinung abhängig werden zu lassen. Diese in der Noth gemachten Versuche der Regenten gerathen selten und oft endigen sie mit dem vollen Verlust der öffentlichen Meinung von ihrer höchsten Gewalt. Aber nicht die Noth, sondern die freye Tugend, die der Liebe und des Vertrauens ihres Volks versichert ist, muß die

Anlagen zu einer republikanischen Regierung legen. Kein Weg dazu scheint sicherer, keiner weniger gefahrvoll zu seyn, daß die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt eine Störung erleiden, und der rechtliche Zustand des Volks gefährdet werden möchte, als die tugendhafte Erziehung des Thronerben des Staats. Durch sie verlängert der Regent seine weise Regierung. Auf diesem Wege wird die Regierung zu dem festen Grunde, nämlich zu dem mit sich selbst einstimmigen öffentlichen Vertrauen gelangen, der nothwendig erst gelegt seyn muß, wenn Anlagen haften sollen, welche einst die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch der höchsten Gewalt zur Bedingung ihrer Existenz machen.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Das Privatrecht im bürgerlichen Zustande.

§. 19.

Es giebt drey rechtliche Bestimmungen des Menschen im bürgerlichen Zustande.

Der Zustand des Menschen unter einem öffentlichen Recht hat drey Bestimmungen.

Die Erkenntniß der Bedingungen des bürgerlichen Zustandes giebt die Rechtspflichten zu erkennen des Staatsgenossen gegen denjenigen, der den Staat erhält. In der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der Einzelnen im Volk wird der rechtliche Zustand für Alle erhalten. Wer sich im Besitz der öffentlichen Meinung von der ihm zustehenden höchsten Gewalt befindet, erhält durch dieselbe den Staat, und heißt Oberhaupt des Staats. Im Verhältniß zum Staatsoberhaupt heißt der Staatsgenosse Staatsunterthan. Den Pflichten des Unterthans correspondiren Rechte des Staatsoberhaupts. Unterthan des Staatsoberhaupts ist der Staatsgenosse; aber er ist nicht sein Sklave. Er hat Rechte gegen das Staatsoberhaupt. Diesen Rechten correspondiren Rechtspflichten des Staatsoberhaupts ge-

Digitized by Google

gen den Unterthan. Die Rechte des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan sind begrenzt. Maßt sich das Staatsoberhaupt Rechte an, die außer den von der Vernunft bestimmten Grenzen liegen, so handelt es unrecht. Der ungerechte Gebrauch von seiner höchsten Gewalt kann das Staatsoberhaupt um die öffentliche Meinung von dieser höchsten Gewalt bringen. Wenn so seine Macht widerstehbar geworden ist, dann ist der wirkliche Widerstand der Einzelnen im Volk, den sie seinen Ungerechtigkeiten entgegensetzen, nicht weiter unrecht. Also sind diese Pflichten des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan als Rechtspflichten, und nicht bloß als Tugendpflichten zu beurtheilen. Die erste Bestimmung des Menschen, als eines Staatsgenossen, ist seine Unterthänigkeit. Sie ist ein unmittelbares Verhältniß des Staatsgenossen zum obersten Befehlshaber des Staats.

Die zweyte Bestimmung des rechtlichen Zustandes, die jedem Menschen zukommt, der im Staate lebt, ist ein unmittelbares Verhältniß zu jedem andern Staatsgenossen. Er ist jedem Andern vor dem Gesetz gleich. Ein jeder ist jedem Andern nach Gesetzen ihres gemeinsamen Willens verbunden. Dieses Verhältniß ist das des Staatsbürgers zum Staatsbürger. Zugleich ist dasselbe ein mittelba-

res Verhältniß des Unterthans zum Staatsoberhaupt. Denn nur durch die Existenz desselben, nur durch sein Gebot, einander das zu leisten, was dem Gesetz Genüge thut, das sie Alle wollen, sind diese Pflichten enge Pflichten, welchen sich Niemand entziehen darf. Daß Keinem vergönnt ist, von Handlungen unter diesen Gesetzen zu denken, daß sie für ihn keine Pflichten sind, das kommt daher, daß er sich als Unterthan eines Staatsoberhaupts zu denken hat.

Die dritte Bestimmung des Staatsgenossen geht aus jenen beiden Verhältnissen hervor. Der Leistung seiner Pflichten, sowohl nach dem Verhältniß zum Staatsoberhaupt, als nach dem Verhältniß zu jedem andern Staatsbürger, entzieht sich Niemand, weil er versichert ist, daß die Uebertretung derselben ein Uebel für ihn zur Folge hat, welches die Lust überwiegt, die ihm aus dieser Uebertretung kommen möchte. Gesetze, die diese Zusicherungen ausdrucken, heißen Strafgesetze. Als Staatsunterthan und als Staatsbürger steht der Staatsgenosse unter Strafgesetzen.

Das Privatrecht im bürgerlichen Zustande ist der Inbegriff der Gesetze für diese drey Bestimmungen des Staatsgenossen. Das Bewußtseyn der Grundsätze hervorzubringen, nach welchen diese Gesetze als Objecte des allgemeinen Willens zu

Digitized by Google

erkennen sind, das ist der Vorwurf dieses Hauptstücks.

Des Privatrechts im bürgerlichen Zustande

Erster Abschnitt.

Von der Unterthänigkeit des Staatsgenossen, als dem unmittelbaren Rechtsverhältniß des Staatsunterthans zum Staatsoberhaupt.

§. 20.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts, den Staat zu erhalten, ist die einzige Quelle seiner Rechte gegen den Staatsunterthan. Recht des Staatsoberhaupts, die persönlichen Kräfte des Unterthans zur Vertheidigung des Vaterlandes aufzufordern. Grenzen dieses Rechts. Recht des Staatsoberhaupts, Krieg und Frieden zu beschließen. Gesetze, nach welchen der Unterthan zum persönlichen Kriegsdienst aufzufordern ist. Ungerecht gegen sein Volk handelt der Regent, der, ungereizt von andern Staaten, eine stehende Armee hält. Republikanische Beherrschung einer stehenden Armee. Die Freyheit, über die Gründe zum Kriege zu urtheilen, wird den dem Nationalinteresse fremden Beweggründen entgegen wirken. Wenn eine stehende Armee dem Staate nothwendig ist.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts, den rechtlichen Zustand zu erhalten, ist die Idee, die zur Erkenntniß seiner Rechte gegen den Staatsunterthan

führen wird, derjenigen Rechte des Staatsoberhaupts, die auch ohne das Verhältniß des Staatsunterthans als Bürgers zu andern Bürgern bestehen und sich erkennen lassen. Man wird keinen andern Grund für diese Rechte, als diese Pflicht, den Staat zu erhalten, finden, auch wird man keinen andern Grund mit dieser Pflicht zugleich für zulässig beurtheilen können. Denn als Sklave, und nicht als Staatsunterthan, ist derjenige zu denken, der von der Willkühr eines andern Menschen abhängt, wenn das Gesetz dieser Abhängigkeit nicht seinen eigenen Willen begreift.

Wenn das Staatsoberhaupt wahre und doch auf jene Pflicht, den Staat zu erhalten, sich nicht gründende Rechte gegen einen Staatsunterthan hat, so ist es in dieser Hinsicht nicht als Staatsoberhaupt zu denken. Dieses sein Verhältniß zum Unterthan ist das Verhältniß des Staatsbürgers zum Staatsbürger. Der rechtliche Zustand eines Volks ist für sehr unvollkommen zu halten, in welchem die Scheidung dieses zweyten Verhältnisses des Staatsoberhaupts als eines Staatsbürgers zu jedem andern Staatsbürger, gegen welchen er Rechte haben und sie geltend machen kann, und auch zur Leistung seiner Pflichten gegen ihn gehalten werden kann, von dem ersten Verhältniß des Staatsoberhaupts zum Unterthan nicht wirklich vorhanden ist.

Digitized by Google

Die Erhaltung des rechtlichen Zustandes für Alle, die in practischen Verhältnissen zu einander stehen, ist der Gegenstand des Willens eines jeden, der an dieser Verbindung Theil nimmt. Demnach ist auch diejenige Abhängigkeit der Willkühr eines jeden Unterthans vom Willen des Staatsoberhaupts, ohne welche der rechtliche Zustand unmöglich ist, der Gegenstand eben dieses allgemeinen Willens.

Diese dem Staatsoberhaupt schuldigen Pflichten des Unterthans geben sich zu erkennen, wenn man nach den Bedingungen der Existenz des Staats fragt. Der Staat steht im Verhältniß zu andern Staaten und im Verhältniß zu ihm selbst. Ihn nach beiden Verhältnissen zu erhalten, das ist die Pflicht des Staatsoberhaupts.

Aus dem äußern Verhältniß des Staats können Ursachen der Störung oder gar der Vernichtung seines rechtlichen Zustandes, und es können auch Verletzungen der Rechte Einzelner im Volk hervorgehen. Daß diese Ursachen nicht aufkommen, oder daß doch ihre Wirksamkeit zur Verletzung des bürgerlichen Zustandes gehindert werde, und daß auch der Einzelne im Volk im Verhältniß zu andern Völkern seiner Rechte theilhaftig sey, dieses zu bewirken, ist die Pflicht des Staatsoberhaupts.

Der Unterthan ist dem Staatsoberhaupt zu Al-

Digitized by Google

lem verpflichtet, wodurch dem allgemeinen Willen, seinem äußern Verhältnisse nach ein Staat zu seyn, Genüge geleistet werden kann. Das Oberhaupt des Staats hat die Pflicht, den Staat gegen äußere Feinde zu beschützen. Daher hat es auch das Recht, den Unterthan aufzufordern, mit den Kräften seiner Person und seines Vermögens dem Vaterland zu dienen.

Wenn die Noth des Vaterlandes wirklich vorhanden ist, wenn auch die Kräfte der Unterthanen, wodurch sie gehoben werden soll, zu diesem Zweck angewandt werden, und keine Kraft verschwendet wird, und wenn endlich diese Lasten auf Alle gleich vertheilet werden, dann bleibt das Staatsoberhaupt, das diese Dienste von den Unterthanen fordert, innerhalb der Grenzen seines wahren Rechts.

Die Versprechen des Regenten beym Antritte der Regierung dienen, wie wir gezeigt haben, eine gute oder üble mit sich selbst zusammenstimmende öffentliche Meinung von seiner Regierung möglich zu machen. Für unweise würde aber die Constitution zu halten seyn, welche Versprechen vom Regenten fordert, deren treue Erfüllung dem Zweck des Daseyns der Regierung widersprechen. Eine so unzutreffende Bedingung des rechtlichen Zustandes würde ein Volk an dem Versprechen des Regenten haben, daß er keinen Krieg unternehmen und keinen Frieden ab-

Digitized by Google

schließen, sondern von der Gesetzgebung diese Beschlüsse annehmen werde. Denn von der Regierung allein kann das richtige Urtheil über die äußern Verhältnisse des Staats erwartet werden. Daß die Bewegungsgründe zum Kriege oder zum Frieden der Repräsentation des Volks vorgelegt, daß auch die Art, wie der Krieg geführt wird, und auch die bestehenden oder gehobenen Gefahren des Vaterlandes zu ihrer Kunde gebracht werden, hierzu allein muß der Regent durch öffentliche, der Nation gegebene Versprechen sich verbunden halten. Diese Regel des öffentlichen Rechts wird seine Regierung an das öffentliche Vertrauen knüpfen.

Gesetze müssen die Art bestimmen, wie der Unterthan zum persönlichen Kriegsdienst aufzufordern ist. Diese Gesetze und die Abhängigkeit der Macht des Regenten von der guten öffentlichen Meinung schützen den Unterthan vor dem Raube seiner Person. Dergleichen Vertheilung dieser öffentlichen Last widerstreitet aber nicht das Gesetz, nach welchem nur derjenige zum Kriegsdienst aufgeboten wird, dessen Lebensalter die Beschwerden des Krieges ertragen kann, und dessen productive Kräfte am ersten entbehrt werden können. Von dessen Existenz nicht die Existenz Anderer unmittelbar abhängt, der nicht Familienvater ist, dessen Kräfte bloß ihn selbst nähren und sein

Digitized by Google

Alter und die Beschaffenheit seiner Kräfte ihn zu diesem Dienst vor Andern aufgelegt machen, ist dem Vaterlande diese Dienste schuldig. Menschenraub aber ist der Zwang, der einen Menschen lebenslang diesem Dienst unterwirft, und eben so verwerflich ist es, einen Menschen zum niedrigen Dienst bestimmen, und ihm keine Aussicht lassen, durch Geschicklichkeit und Tapferkeit zu höhern Kriegsstellen zu gelangen. Ungerecht und der gleichen Vertheilung der Kriegslasten zuwider sind die Gesetze, die einer Klasse Unterthanen den Vorzug geben, ohne persönliches Verdienst höhere Stellen zu erhalten, indem sie einer andern Klasse nur unter der Bedingung dieses Verdienstes Beförderungen zusichern.

„Die Armee ist der Schild des Staatskörpers. Aber der Schild muß zu den Kräften desjenigen ebenmäßig seyn, der ihn zu tragen hat; er soll ihn nur decken, und oft drückt seine Last ihn zu Boden.„ Sonnenfels. Wer den Schild anlegt, wenn er nicht angegriffen wird, macht nicht allein sich selbst unfähig, seine Kräfte nützlich zu gebrauchen. Indem er Andere auffordert, gegen ihn auf ihrer Hut zu seyn, so hindert er auch diese an dem nützlichen Gebrauch ihrer Kräfte, und bald findet er sich gezwungen, mit diesem Schilde bedeckt zu bleiben. Stehende Armeen sind dieser Schild der Staaten. Die

Digitized by Google

productiven Kräfte, die der allgemeinen Wohlfahrt entzogen werden, müssen auf Unkosten derjenigen, die zurückbleiben, unterhalten werden. Sie machen die gleiche Rüstung der benachbarten Staaten nothwendig. Die Lust, in diesen Bedrohungen gegen einander den Vorzug zu behaupten, wird rege gemacht. Aber an der gegenseitigen Sicherheit der Staaten kann keiner von ihnen gewinnen. Wenn ein Staat die Zahl seiner Truppen vermehrt, so legt er seinen Nachbarn die Nothwendigkeit auf, ebenfalls ihre Armeen zu vergrößern. Der Vorzug seiner Sicherheit läuft nun auf Nichts hinaus. Diejenige Regierung handelt ungerecht gegen ihr eigenes Volk, die, unaufgefordert von ihren Nachbarn, ihrem Volke die Last auflegt, diese drohende Beschaffenheit anzunehmen. Sie handelt schon ungerecht, wenn sie zur Aufhebung oder Verminderung der stehenden Armeen die benachbarten Staaten nicht zu bewegen sucht, und ihre eigene Bereitwilligkeit ihnen nicht an den Tag legt, den Schild, der sie deckt, abzulegen, dafern sich ihr die Gelegenheit dazu darbietet.

Daß stehende Armeen zur Erhaltung der innern Ruhe der Staaten nothwendig sind, diese Meinung ist ein Vorurtheil. Es hat Staaten gegeben, ehe man an stehende Armeen dachte, und ehe man ihre Möglichkeit begreifen mochte. Der militärischen

Regierung, die ihre Gewalt von der guten öffentlichen Meinung nicht abhängig wissen will, ist dieses Vorurtheil ihres Volks günstig, damit auch nicht der Wunsch nach diesem Verhältniß der Unterthanen zum Staatsoberhaupt im Volk aufkommen möge. Der Soldat einer stehenden Armee und diese Armee ist Maschine. Wenn ihr oberster Befehlshaber von der Strenge der Kriegszucht nichts nachläßt, so hat er an seiner Armee die aus der Meinung eines jeden von dem Gehorsam aller übrigen ihm hervorgehende Gewalt, durch welche er die Macht der Einzelnen zu überwinden im Stande ist. Die Wissenschaft hat Grundsätze hergegeben, nach welchen diese Gewalt weit gewisser werden kann, als sie es an sich selbst durch ihre natürliche Beschaffenheit ist. Wenn diese Grundsätze in Ausübung gebracht sind, so ist der Inhaber dieser Macht desto mächtiger, sowohl gegen die Einzelnen, welche Glieder dieses Instruments sind, als gegen alle andere Staatsgenossen, die sich bloß als Gegenstände, und nicht als Theile desselben denken können. Indem der Unterthan, der nicht Soldat ist, sich der militärischen Gewalt unterworfen denkt, so sieht er hierbey nicht auf die Bereitwilligkeit, dem Regenten gehorsam zu seyn, seiner Mitgenossen des Staats. Alle erblicken an der stehenden Armee die Macht, die

bereit ist, sie Alle niederzuwerfen, wenn sich aus ihnen ein Widerstand gegen den Willen des Regenten entwickeln sollte. Bloß in der Armee ist jedes Glied derselben dem obersten Befehlshaber aus dem Grunde unterworfen, weil es von derselben Unterwürfigkeit jedes Andern versichert ist. Aber nicht immer ist es die allgemeine Meinung von der Weisheit des Regenten, in welcher jeder die Bereitwilligkeit aller Andern, ihn zu überwältigen, erblickt, wenn er dem Willen des obersten Befehlshabers widerstehen sollte, sondern es sind die Regeln der Disciplin und die für den Mechanismus ihrer Anwendung aufgelegte Natur des menschlichen Willens, vorzüglich des gemeinen Mannes, dem das Bewußtseyn seiner Menschenwürde nie aufgegangen ist, welche der Meinung eines jeden von dem Gehorsam aller Andern zum Boden dienen. Der Mißbrauch der höchsten Gewalt muß hier weit gehen, wenn diese Meinung des Einzelnen von dem Gehorsam der Andern erschüttert und ihm die Vermuthung und Versicherung werden soll, daß sein Widerstand Unterstützung finden werde. Von der Abhängigkeit der Regierung von der guten öffentlichen Meinung, wenn dem Regenten eine stehende Armee zu Gebote steht, wird bloß dieses gelten: der Regent wird nicht alle Rücksicht auf die Beschaffenheit der Meinung, welche die Armee von

Digitized by Google

ihm hat, beseitigen dürfen. Die strengen Regeln der Disciplin und die durch eine lange Zeit hervorgebrachte Gewöhnung an dieselben werden seine Macht sehr unabhängig von der guten Meinung seiner Armee erhalten. Daß er aber in der Meinung, welche sie von ihm hat, nicht für grausam gelte, und nicht jedermann gegen Anfälle seiner bösen Laune sich unsicher finde, diese Rücksichten sind beynahe die einzige Sorge für die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch seiner höchsten Gewalt, des Regenten, der mit einer stehenden Armee sein Volk beherrscht. Denn was der Unterthan, der nicht Soldat ist, von ihm halten mag, das kann ihm gleichgültig seyn.

Stehende Armeen sind die sichersten Fundamente militärischer Regierungen. Es ist doch nur die gute Meinung der Armee von ihrem obersten Befehlshaber, um welche dieser bemüht seyn darf. Eine Kriegszucht, die den Soldaten in steter Aufmerksamkeit auf seinen Dienst erhält, welche geringe Dienstvergehen hart ahndet, und eine blinde Subordination unter den Willen der Obern von ihm fordert, gegen welchen er seinen eigenen Willen verleugnen muß, vermindern auch dieses Bedürfniß. Je weiter diese Regeln und je angemessener sie der Rechtsidee sind, die jedes Gesetz verwirft, nach welchem Menschen für Sachen gelten, desto mehr muß es dem Regenten um

Digitized by Google

die Anhänglichkeit der Armee an seine Person zu thun seyn. Wenn aber diese Ergebenheit der Armee nicht aus dem Urtheil entspringt, das sie von seiner Gerechtigkeit hat; wenn sie nicht aus der Versicherung jedes Einzelnen hervorgeht, durch die Macht des Regenten vor jeder Ungerechtigkeit gesichert zu seyn; wenn sie die Begünstigung des Soldaten vor jedem andern Staatsbürger zum Grunde hat: so wird die Regierung von der Armee abhängig. Die Ansinnungen derselben, ihr immer größere Vortheile auf Kosten der andern Staatsbürger zu bewilligen, werden unbegrenzt, und der Staat geht seinem Untergange entgegen.

So wie aber die öffentliche Meinung der Nation überhaupt von der Stelle der höchsten Gewalt an die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt geknüpft werden kann, und dieser Begriff keine Chimäre ist, für eben so realisirbar halten wir den Begriff der republikanischen Beherrschung einer stehenden Armee. Wenn ihr Daseyn ein Uebel ist, das die äußern Verhältnisse des Staats vielleicht nothwendig machen, so wird doch dieses Uebel weniger empfunden werden, wenn statt solcher militärischen Einrichtungen und Gesetze, die ganz angelegt sind, den Soldaten zum willenlosen Wesen zu erniedrigen, Einrichtungen vorhanden sind,

Digitized by Google

welche auf einen Gehorsam des Einzelnen hinwirken, der seinen Grund in der Versicherung hat, daß alle Andere demjenigen gehorchen, von dem sie rechtliches Heil erwarten, und der im Besitz dieses Vertrauens ist. Auch gehört die Frage, wie diese militärischen Einrichtungen mit jenen Bedingungen des rechtlichen Zustandes, welche die Macht des Regenten von dem öffentlichen Vertrauen abhängig machen, in Verbindung zu bringen sind, nicht zu den unauflösbaren Aufgaben. Daß die Armee und die Nation einander nicht fremd werden, dahin müssen die Gesetze wirken, nach welchen die Armee erschaffen und erhalten wird.

Hierzu wird das Versprechen des Regenten führen, daß er keine Fremden in die Armee aufnehmen werde. Nur geborne Staatsgenossen, und solche, die, vorhandenen Gesetzen gemäß, ihnen gleich zu achten sind, dürfen zum Kriegsdienst berufen werden. Jedes Gesindel, das einheimische eben so wohl als das fremde, muß von diesem Dienst für das Vaterland ausgeschlossen seyn. Denn Menschen, deren Lebensweise sagt, daß sie kein Vaterland haben und käufliche Waaren sind, darf das Vaterland nicht seine Vertheidigung gegen den äußern Feind anvertrauen, und eben so muß es sie für unfähig beurtheilen, die Vertreter der öffentlichen Meinung zu seyn, von de-

Digitized by Google

ren dem Regenten günstigen Beschaffenheit seine Gewalt abhängt.

Daß die Regierung nicht militärisch werde, indem sie mit einer stehenden Armee ihr Volk beherrscht, dahin wird ferner das Versprechen des Regenten führen, daß er in Friedenszeiten sie nicht eigenmächtig vergrößern werde; daß er die Gründe, warum er sie und ihre Vergrößerung für nöthig halte, der Gesetzgebung vorlegen, und ihre Beschlüsse befolgen werde. Auch über die Vertheilung derselben in die Provinzen des Reichs in Friedenszeiten muß die Meinung der Nation und des Organs ihres Willens vernommen und befolgt werden.

Der Gerichtshof des Soldaten und die Gesetze, nach welchen für ihn über Recht und Unrecht erkannt wird, dürfen von dem Gerichtshof jedes andern Bürgers, und von den Gesetzen, nach welchen für ihn erkannt wird, nicht verschieden seyn; das Gegentheil dieser Regel führt dahin, den Soldaten der Nation fremd zu machen.

Die Nothwendigkeit des Staats, sich zum Kriege zu entschließen, und die, ihn durch einen Friedensschluß zu beendigen, kann dem Staat aus mancherley Ursachen kommen. Einige derselben sind mit der gesetzlichen Erkenntniß des Nationalwillens, wie ihn die Repräsentation desselben ausdruckt, nicht in

Einstimmigkeit zu bringen, auch wenn diese Repräsentation noch so vortrefflich organisirt wäre. Die Nation muß der Weisheit der Regierung vertrauen, daß sie ihr Heil besorgen, und die richtige Erkenntniß davon haben werde. Wenn aber gleich das Versprechen des Regenten, keinen Krieg zu unternehmen oder einen Frieden abzuschließen, bevor er den Wunsch der Nation durch ihre Repräsentation vernommen hat, aus dem öffentlichen Recht ausgeschlossen werden muß; so wird doch das öffentliche Vertrauen zu seiner Regierung wachsen, wenn er in allen Fällen, die es verstatten, nicht allein die Verhältnisse des Volks zu benachbarten Völkern seinem Volk und der Repräsentation desselben zur Kunde bringt, sondern auch diese Repräsentation des Volks zur Aeußerung ihres Wunsches auffordert und ihre Beschlüsse ausführt. Daß aber die Nation mit den Gründen, welche die Regierung zum Kriege oder zum Frieden bestimmen, ausführlich bekannt gemacht werde, und das freye und öffentliche Urtheil über den Werth dieser Gründe, so wie über die Art, wie der Krieg geführt wird und geführt worden ist, einem jeden im Volk verstattet werde, das ist eine unnachlaßliche Forderung des öffentlichen Rechts, das auf eine Regierung hinwirkt, die durch die gute öffentliche Meinung von ihr mächtig ist.

Digitized by Google

Ungerecht gegen die Nation, die er beherrscht, handelt der Regent, wenn er einen Krieg veranlaßt und beschließt, den die Nation nicht will. Dem Nationalinteresse fremde Beweggründe zum Kriege sind persönliche Feindschaft des Staatsoberhaupts gegen den Souverän eines andern Volks, Ruhmsucht und Habsucht des Staatsoberhaupts, und endlich der Beweggrund, seine eigene Gewalt zu vergrößern, indem es sie von dem Vertrauen seines Volks unabhängig zu machen sucht. Die Freyheit der Urtheile über die Beschaffenheit der Ursachen, die den Krieg hervorbringen, in der gesetzgebenden Versammlung, und außer derselben die Freyheit, diese Urtheile zu äußern, wird den Regenten, der die öffentliche Meinung gegen sich empören würde, wenn er diese Freyheit einzuschränken versuchen sollte, hindern, durch Gründe dieser Art sich zum Kriege bestimmen zu lassen. Aber eben diese Freyheit der Urtheile wird auch eine der Wahrheit angemessene öffentliche Meinung von der Beschaffenheit der Gründe, die den Krieg herbeyführten, hervorbringen, und das öffentliche Vertrauen zum Beherrscher des Staats, und damit auch Vergrößerung seiner Macht, den bestehenden Krieg und künftige Kriege glücklich zu führen, wird die sichere Folge der allgemeinen Ueberzeugung von der Gerechtigkeit des Krieges seyn. Diese Ver-

sicherung eines jeden von der weisen und gerechten Anwendung der Staatskräfte wird jeden bereit machen, dem Vaterlande die Opfer zu bringen, die seine Erhaltung von ihm fordert. Wie aber ein Krieg gegen die Nation ungerecht seyn könne, gegen welche er geführt wird, diese Frage gehört für das Völkerrecht.

Eine stehende Armee haben und sie unterhalten, hierzu kann eine Regierung nur dann für berechtigt gehalten werden, wenn die nachbarlichen Staaten dieselbe drohende Verfassung gegen ihren Staat nicht aufgeben wollen. Wenn aber ein Staat von mächtigen Staaten umgeben ist, gegen welche seine Macht in keinem Verhältniß steht, wenn seine Existenz von dem Verhältniß desselben zu diesen andern Staaten, so wie von dem Verhältniß derselben zu einander, nicht aber von der Größe seiner Macht abhängt; so ist der Muthwille des Regenten, der diese Last seinem Volk auflegt, belachenswerth in den Augen anderer Völker und verbrecherisch gegen sein eigenes Volk. Wenn das Volk inne wird, daß die Armee der vorzüglichste Gegenstand der Gedanken seines Beherrschers ist, und wahre Regentenpflichten ihm wenig wichtig sind, so wird ihm die Ueberzeugung aufgedrungen, daß das Staatsoberhaupt seines großen Berufs unkundig und seiner Pflichten uneingedenk ist.

Digitized by Google

Unter solchen Verhältnissen eines Staats, die ihm eine stehende Armee unnütz machen, ist die Absicht, sie zu unterhalten, um eine militärische Regierung durch sie zu begründen, noch nicht die am meisten verbrecherische. Es giebt noch eine größere Nichtswürdigkeit, welcher Regenten sich schuldig machen können. Sie ist der auf Erwerb gerichtete Zweck, wenn der Regent an andere Regierungen seine Truppen verkauft, oder sie vermiethet. Dieser Frevel einer Regierung gegen ihr Volk verdient den Abscheu der Welt, dem er auch nicht entgehen kann.

Nach dem Grade die Regierung republikanisch, das Volk von ihrer Güte überzeugt und seinem Regenten ergeben ist, nach diesem Grade ist dem Staate eine stehende Armee entbehrlich. Offenheit und Rechtlichkeit der Gesinnungen des Regenten gegen andere Staaten und Oeffentlichkeit derselben gegen sein Volk werden nur selten äußere feindliche Verhältnisse aufkommen lassen. Wenn sie aber doch aufkommen, so wird eine Nationalmiliz, deren jedes Glied von der Meinung des Gehorsams der übrigen, Alle aber von der Meinung der Gerechtigkeit ihrer Sache und daß sie dem Vaterlande dienen, indem sie dem Regenten gehorchen, belebt werden, mit mehr Entschlossenheit den Gefahren des Todes entgegen ge-

Digitized by Google

hen, als eine Armee aus Miethlingen, die kein Vaterland haben: denn so groß auch die Versicherung eines jeden derselben von dem Gehorsam aller Andern, so groß daher auch sein eigener Gehorsam seyn mag; so wird er doch in seiner eignen Denkungsart die Denkungsart seiner Kameraden finden, daß sie nämlich den Befehlen der Obern gehorchen, wenn der Ungehorsam ein Unglück ihnen bringt, das seine Vortheile überwiegt, daß diese Bereitwilligkeit aber aufhört, wenn ihnen geboten wird, sich in ein Elend zu stürzen, das von keiner Strafe des Ungehorsams mehr übertroffen werden kann. Man sucht das Ehrgefühl zu wecken, das an der Stelle der wahren Vaterlandsliebe und der Versicherung wirken soll, daß man dem Vaterlande die theuersten Güter aufopfere. Aber nur unter dunkeln Vorstellungen von moralischem Werth kann die Ambition Heldenthaten hervorbringen, und dieser tapfere Geist verraucht, wenn dem Verstande das Meteor zerplatzt, dessen Farben die Seele bezauberten, und wenn er inne wird, daß die Regierung thörichte Vorurtheile dem Unterthan einflößt, damit er ein Mittel ihrer selbstsüchtigen Zwecke abgebe.

Für die innere Ruhe des Staats kann ein stehendes Heer nur für relativ-nothwendig gehalten werden. Mit dem Dictator in Rom, dem Ostracismus

in Athen, der Staatsinquisition in Venedig, mit den lettres de cachet in Frankreich steht dasselbe in Einer Klasse. Ein wohldenkender Minister in Frankreich, der den Mißbrauch der lettres de cachet verabscheute, würde auf dieses Mittel doch nicht haben Verzicht thun wollen, weil er es für die innere Ruhe des Staats für nothwendig hielt, und diese Meinung möchte nicht ungegründet seyn. Sie sind aber insgesammt Fundamente militärischer Regierungen. Der Regent, der seiner Pflicht Genüge thun will, und, eingedenk der kurzen Periode seiner äußern Würde, nach innerm Werth und dem Lohne strebt, den die Tugend giebt, wird von diesen Fundamenten seine Regierung frey zu machen suchen. Wenn er des Gebrauchs derselben, der als ein Erbstück auf ihn gekommen ist, sich sogleich noch nicht entäußern kann, so wird er ihn doch seltener werden lassen, je mehr die öffentliche Meinung von der Gerechtigkeit und Weisheit seiner Regierung an Festigkeit gewinnt. Ein langer Nichtgebrauch dieser ungerechten Mittel zur Erhaltung der innern Ruhe des Staats macht es endlich dem Regenten und seinen Nachfolgern unmöglich, zu ihnen wieder ihre Zuflucht zu nehmen, und legt ihnen die Nothwendigkeit auf, ihren Thron gänzlich auf das Fundament der Liebe und des Vertrauens ihres Volks zu bauen.

Digitized by Google

Jedermann ist verbunden, mit den Kräften seiner Person das Vaterland gegen den äußern Feind zu vertheidigen, und die Regierung hat das Recht, ihn zu diesem Dienst aufzufordern. Das Gesetz und der Befehl des Regenten muß ohne Ansehen der Person jeden finden und aufrufen, der nicht Familienvater ist, und das persönliche Vermögen hat, das zum Kriegsdienst nothwendig ist. Von dieser Art ist die Einheit, welche der Rechtsbegriff für das Maaß angiebt, das der Staatsbürger haben muß, wenn er in die Klasse der für den Aufruf stets bereiten Vertheidiger des Vaterlandes aufgenommen werden soll. Nach diesem Maaßstabe muß die Classification der persönlichen Staatskräfte von der Regierung gemacht und unterhalten werden.

§. 21.

Art und Weise, wie gebildete persönliche Vermögen für den Staatsdienst erhalten werden können. Verschiedenheit zwischen Staatswürde und Staatsamt. Einfluß der Regierung auf die Berufung zur Gesetzgebung und zur richterlichen Staatswürde. Vergeltung der Dienste desjenigen, der mit einer Staatswürde bekleidet ist. Die Erblichkeit und Lebenswierigkeit der Staatswürden bringt ein Privatinteresse hervor, das sich vom allgemeinen Interesse entfernt. Der Richter muß vom Staat besoldet werden. Die Berufung zum Staatsamt geschieht durch die Regierung. Ver-

Digitized by Google

käuflichkeit der Staatsämter. Maximen der Regierung bey diesen Berufungen.

Der gemeine Kriegsdienst verlangt nicht viel grössere als natürliche Geschicklichkeiten. Eine geringe Abrichtung der natürlichen Beweglichkeit des Menschen macht ihn fähig, als Glied einer Maschine zu wirken, die von dem Verstande ihres Führers in Bewegung gesetzt wird. Der Staat ist aber auch solcher persönlichen Dienste seiner Unterthanen bedürftig, die ohne Kenntnisse und ohne eigenen Verstand desjenigen, dem sie obliegen, nicht geleistet werden können, und diese Kenntnisse, so wie die Geschicklichkeit ihrer Anwendung, können nicht ohne Fleiß erworben werden. Das Gebot des Staatsoberhaupts, das denjenigen zu seinem Dienst auffordert, der dieses gebildete persönliche Vermögen für diese Dienste hat, kann dem Interesse des Staats nicht entsprechen. Denn diese Vermögen werden nur von demjenigen erworben, der sich des freyen Gebrauchs derselben versichert hält. Das Staatsoberhaupt muß diese Dienste suchen, indem es demjenigen, der sie leisten kann, Vortheile anbietet. Indem die Regierung diese Nachfrage thut, erweckt sie den Fleiß der Unterthanen, sich auf Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu legen, die von ihr gesucht werden und bey ihr einen Preis finden. Wenn der Beweglichkeit der Kräf-

Digitized by Google

te der Menschen gesetzliche Hindernisse nicht im Wege liegen, und es jedem frey steht, seine Vermögen und ihre Cultur auf Gegenstände zu wenden, die ihm den größten Gewinn versprechen; wenn die Regierung von Beförderungsmitteln absteht, die den Zweck haben, die Waare, die sie sucht, wohlfeilen Preises zu erhalten: so wird sie auf diesem Wege am sichersten den Zweck erreichen, nicht bloß stets jede ihrer Nachfragen befriedigen, sondern sie auch der wahren Nationalwohlfahrt angemessen befriedigen zu können. Auf diesem Wege werden der allgemeinen Betriebsamkeit, die aus dem Fleiß aller Einzelnen zusammengesetzt ist, von welchen der Eine dasjenige producirt, was der Nachfrage eines Andern Genüge thut, um von ihm und Andern die Dinge zu erhalten, die seine Bedürfnisse befriedigen, nicht mehr Kräfte entzogen werden, als dem Staate wirklich nöthig sind, und auf diesem Wege der freyen Bewerbung aus der allgemeinen Nachfrage den größten Nutzen zu ziehen, wird es der Regierung möglich seyn, Diener des Staats zu haben, deren persönliche Vermögen ihrem Beruf entsprechen werden.

Regenten pflegen zuweilen sich selbst Diener, auch erste Diener des Staats und erste Magistratspersonen zu heißen. Diese Sprache soll das Rechtsverhältniß des Staatsoberhaupts

gegen den Unterthan andeuten, daß daſſelbe nicht aus lauter Rechten des erſten gegen den letzten beſtehe, und daß der Regent auch Pflichten gegen den Unterthan habe. Das gefühlte Bedürfniß der guten öffentlichen Meinung ſcheint dieſe Sprechart ihnen empfohlen zu haben. Eben ſo weſentliche Bedingungen des bürgerlichen Zuſtandes, als es die Regierung iſt, ſind aber auch die Geſetzgebung und die öffentliche Urtheilskraft. Wer zu dieſen Functionen berufen iſt, wird Diener des Staats heißen und es ſeyn, ſo wie es auch der Regent iſt. Aber weder jene noch dieſer ſind Staatsbeamte.

Die Repräſentanten des Volks ſind zwar als Unterthanen, aber nicht als Geſetzgeber den Befehlen der Regierung unterworfen. Denn die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt iſt unter einer republikaniſchen Regierung an die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt gebunden. Verletzungen der Geſetzgebung von der Regierung werden den Regenten um dieſes öffentliche Vertrauen bringen. Die Geſetzgebung iſt aber dann ein Staatsamt, wenn ſie in ihren Functionen den Befehlen der Regierung unterworfen iſt. Räthe des Regenten, der dann zugleich Geſetzgeber ſeines Volks iſt, ſind die Glieder einer ſolchen Geſetzgebung. Sie ſind Staatsbeamte, aber keine Repräſentanten des Nationalwillens.

Digitized by Google

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Functionen der öffentlichen Urtheilskraft. Die Richter dienen dem Staat; aber Staatsbeamte sind sie nicht. Die Abhängigkeit der richterlichen Functionen von den Befehlen des Regenten macht die Richter zu Staatsbeamten. Nach einer solchen Verfassung ist der Regent Richter. Unter der militärischen Regierung sind diejenigen, welche Richter genannt werden, Räthe und Gehülfen der richterlichen Geschäfte des Regenten. Auf diese wirft er die Geschäfte, die ihm eine Last sind. Vielleicht sind ihre Entscheidungen kein Gegenstand seiner Aufmerksamkeit. Sie geschehen jedoch unter seinem Willen, dessen Aeußerungen nur nicht und so lange nicht gemerkt werden, als diese Richter, die statt seiner richten, seinem Privatinteresse ergeben bleiben, und sie von ihm so angesehen werden.

Diese Unterscheidung zwischen der Staatsbedienung und dem Staatsamt, und so zwischen Dienern des Staats und Staatsbeamten, ist nicht unwichtig. Sie ist aber auch nicht ungewöhnlich. In Ländern, welche Landstände haben, pflegt man diese Repräsentanten des Volks nicht Staatsbeamte zu heißen. Sie dienen dem Staat. Aber der Charakter ihrer Dienste ist ihre Freyheit vom äußern Zwange. Denn wenn sie diesem unterworfen und die Befehle der

Digitized by Google

Regierung in ihren Functionen zu befolgen angewiesen sind, so mögen sie die Repräsentation des Nationalwillens repräsentiren, den wahren Nationalwillen repräsentiren sie nicht. Daß aber in eben diesen Ländern doch die Richter Staatsbeamte heißen, kommt daher, weil sie es wirklich sind, d. h., zuwider den Bedingungen des rechtlichen Zustandes ihre Functionen auf mancherley Weise den Befehlen der Regierung unterworfen sind.

Staatswürde wird die ihrem Begriff angemessene Bezeichnung für die Stelle in der Gesetzgebung und im Gerichtshofe seyn, um diese Freyheit der Functionen der einen von allem Einfluß der Regierung, und die Unabhängigkeit der zweyten von der Gesetzgebung und von der Regierung zu bedeuten. Auch wird sie die Selbstständigkeit der Regierung, die keiner höhern Gewalt unterworfen ist, bezeichnen. Der militärische Regent mag seine Diener mit großen Titeln behängen und ihre Dienerschaften Staatswürden heißen. Wahre Staatswürden sind diese Dienerschaften nicht. Denn Würde ist nicht der relative Werth, den seine Willfährigkeit einem Menschen in den Augen eines Andern giebt, weil er zu jedem Dienst bereit ist, den dieser Andere ihm ansinnt.

Wer dem Staat dient, indem er den Befehlen

der Regierung gehorsam ist, ist Staatsbeamter. Sein Beruf heißt ein Staatsamt. So beschaffen ist der Beruf des Soldaten von höherm und niederm Kriegsdienst, der Beruf des Staatsökonomen, der Beruf der schützenden und der austheilenden Gerechtigkeit. In diese Functionen vertheilt sich das Geschäft der höchsten Gewalt, welche Gewalt die Macht der Einzelnen, sich Recht zu verschaffen, die als Privatzwang im Naturzustande oft unrecht thun kann, als öffentliche Macht im bürgerlichen Zustande vertritt, und stets innerhalb der Grenzen des Rechts bleibt. In diesen Berufen ist der Staatsbeamte dem Regenten dienstbar. Durch diese Dienstbarkeit des Beamten, durch die freye Disposition des Regenten über das persönliche Vermögen seiner Beamten beherrscht der Regent sein Volk. Der militärische Beruf und der des Verwalters der Staatseinkünfte sind Mittel zum Zweck, und dieser Zweck ist der bürgerliche Zustand, worin jedermann seiner Rechte theilhaftig ist. Daß nicht die öffentliche Sicherheit durch die Sicherheit, ungestraft Verbrechen begehen zu können, gefährdet werde, dazu ist die schützende Gerechtigkeit, und daß der Rechtsausspruch der öffentlichen Urtheilskraft in Erfüllung gehe, dazu ist die austheilende Gerechtigkeit vorhanden. Die schützende und die austheilende Gerechtigkeit heißt die Polizey und die Beamten derselben heißen Polizeybeamte.

Digitized by Google

Der Einfluß der Regierung auf die Berufung eines Bürgers zur Würde der Gesetzgebung und zur richterlichen Würde darf nur der Einfluß der schützenden Gerechtigkeit seyn. Daß die Gesetze nicht übertreten werden, welche den Zutritt zur Repräsentation des allgemeinen Willens jedem vom allgemeinen Interesse abgesonderten Privatinteresse verweigern, das wird der Schutz der Regierung bewirken. Auch wird ihre schützende Gerechtigkeit die Uebertretung der Gesetze für die Berufung zum Richteramt verhindern, welche Gesetze vorhanden sind, damit Niemand Richter des Volks werde, der nicht der Idee der öffentlichen Urtheilskraft in der öffentlichen Meinung entspricht.

Diese Gesetze für die Berufung so wohl zur Würde des Gesetzgebers als der des Richters werden den Forderungen des öffentlichen Rechts genügen, wenn sie von allem positiven Einfluß auf diese Berufung die Regierung ausschließen. Denn wenn der Regent Gesetzgeber und Richter macht, so sind sie seine Diener. Ein weiser und gerechter Regent wird Räthe finden, die seinen Gesinnungen entsprechen, welche dem Vaterlande dienen, indem sie ihm dienen. Noch leichter wird aber eine selbstsüchtige Regierung Werkzeuge ihrer Absichten finden. Diese werden dem Privatinteresse des Re-

Digitized by Google

genten, aber nicht dem Vaterlande ergeben seyn. Gesetze, die diese Ausschließung beabsichtigen, werden um so vollkommener seyn, je weniger sie umgangen werden können, d. i., je weniger es der Regierung möglich ist, diesen Einfluß zu üben, ohne die Gesetze zu übertreten, die ihn verhindern wollen. Aber kein anderes Hinderniß kann von der offenbaren Uebertretung dieser Gesetze den Regenten abhalten, als die Achtung für die gute öffentliche Meinung, als die Besorgniß, mit dieser die Meinung von seiner höchsten Gewalt zugleich zu verlieren. Daß die Nation für diese politische Freyheit reif seyn müsse, wenn sie gedeihen soll, d. h., daß der Charakter der Nation den Grund zu dieser Besorgniß seines Regenten abgeben müsse, wollen wir nicht bezweifeln. Aber gewiß ist es auch, daß umgekehrt eben die politische Freyheit, sofern eine tugendhafte Regierung ihre Gesetze annimmt, diese Reife der Nation nach und nach hervorbringen, und die Regierung sich so zur Beherrscherinn freyer Menschen umwandeln werde, nachdem sie vorher mehr oder minder Sklaven beherrschte.

Die Berufung zur Würde des Gesetzgebers und des Richters muß vom Volk geschehen. Daß auch in dieser Berufung vom Volk kein Privatinteresse wirksam sey, das dem allgemeinen Interesse widerstrei-

Digitized by Google

ter, ist ein großer Zweck einer weisen Gesetzgebung. Sie hat diese Berufung unter Gesetze zu bringen, welche jeden versteckten und die Gesetze umgehenden Einfluß des auch aus dem Volk hervorgehenden Privatinteresse unmöglich machen. Die Uebertretung dieser Gesetze wird von der Wachsamkeit der um die Liebe ihrer Unterthanen sich bewerbenden und ihrer bedürftigen Regierung verhütet werden.

Wenn die Gesetze diesen Einfluß eines dem allgemeinen Interesse feindlichen Privatinteresse auf die Berufung zur Gesetzgebung und zur richterlichen Würde glücklich verhindern, so wird die öffentliche Meinung frey wirken. Derjenige wird zu diesen Würden berufen werden, der das öffentliche Vertrauen erworben hat. Gegenstände der Bewerbung müssen diese Würden seyn. Denn die selbstständige Wirksamkeit nicht gemeiner, sondern durch Fleiß erworbener persönlicher Vermögen kann nur von demjenigen erwartet werden, der frey handelt, wenn er diese Würden annimmt. Zu einer Stelle in der Gesetzgebung kann nur die Kenntniß des wahren Nationalinteresse, noch mehr die Fähigkeit, die Gegenstände richtig zu treffen, und den Schein aufzulösen, der hier oft zu falschen Grundsätzen verleitet, nach welchen die Nationalwohlfahrt nicht befördert, sondern gehindert wird, ferner das Vermögen der Mittheis-

lung seiner Gedanken, und wahrer Patriotismus, der keinen Eingebungen eines unerlaubten Privatinteresse Gehör giebt, den natürlichen Beruf geben. Wenn die Nation der Freyheit der Urtheile über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts lange gewohnt ist, so werden die Talente und auch die moralischen Qualitäten, die aus ihrer Mitte entspringen, auf diesem Wege sich ihr zu erkennen geben, und auf diesem Wege wird auch ihre Urtheilskraft reif geworden seyn, diese Vermögen anzuerkennen, um ihnen die Vertretung ihres Willens anzuvertrauen. Kenntniß der Gesetze, das Vermögen, sie anzuwenden, und das Vertrauen derjenigen, die ihre Rechtssache ihm anvertrauen, müssen die Eigenschaften desjenigen seyn, der als Richter über das Recht die öffentliche Urtheilskraft vertreten will. Die Publicität der gerichtlichen Handlungen ist der Weg, auf welchem eine allgemeine Kunde dieser persönlichen Vermögen, die in der Nation liegen, und darum erworben worden sind, damit sie gebraucht werden, zu erreichen ist. Nach dieser Kunde wird sich die aus dem Volk hervorgehende Urtheilskraft richten, welche die Berufung zum Richteramt ausübt, und an diese Kunde wird sich auch die Urtheilskraft des Bürgers halten, dem das Gesetz die Freyheit zusichert, von dem Urtheil über seine Rechtssache jeden gesetzlich

berufenen Bürger auszuschließen, der nicht sein Vertrauen hat.

Wer die persönlichen Vermögen sich zu verschaffen sucht, die zu den Würden des Gesetzgebers und Richters gefordert werden, muß Fleiß, Zeit und Auslagen dazu verwenden. Daß ihm diese Verwendungen vergolten werden, in dieser Hinsicht macht er sie, und unterläßt es, um Kenntnisse und Geschicklichkeiten anderer Art, die ihn nähren würden, sich zu bewerben. Er sieht hierbey auf die Zahl seiner Mitbewerber, so wie auf die Größe des öffentlichen Bedürfnisses, auf seine Fähigkeiten und die Größe der Ausbildung, die er ihnen geben muß, auf die Zeit und den Kostenaufwand, den diese Ausbildung erfordert, und endlich auf das öffentliche Vertrauen, wovon seine wirkliche Berufung und die Fortdauer derselben einst abhängen wird. Er sieht also einerseits auf die Wahrscheinlichkeit, seinen Zweck zu erreichen, und anderseits auf diesen Zweck selbst, ob derselbe, wenn er seiner theilhaftig wird, die Vorbereitungen ihm vergelten werde. Die Achtung seiner Mitbürger, die mit diesen Staatswürden verbunden ist, kommt in diesem Blicke auf künftige Vergeltung auch in Anschlag, und wer sich um sie, schon in der Erwerbung der persönlichen Vermögen, die sie erfordern, bewirbt, sieht nicht bloß auf diejenigen reellen Vor-

theile, worauf jeder sieht, der aus dem allgemeinen Verkehr mit dem, was sein Fleiß produciren kann, Nutzen zu ziehen sucht, und diesem Fleiß eine bestimmte Richtung giebt.

So wenig das Publicum an irgend einer Waare, zu welcher Nachfrage vorhanden ist, Mangel leidet, eben so wenig ist zu besorgen, daß das öffentliche Bedürfniß persönlicher Vermögen für die Gesetzgebung und den Richterstuhl unbefriedigt bleiben werde. Je aufgeklärter aber die öffentliche Meinung von der wahren Wichtigkeit des einen und des andern Berufs denkt, je angemessener auch die Begriffe sind, welche sie von den persönlichen Eigenschaften hat, welchen sie übertragen werden können, je größer demnach auch die Sorgfalt ist, mit welcher diese persönlichen Eigenschaften gesucht werden, desto größer muß die Vergeltung dieser dem Vaterlande geleisteten Dienste seyn. Dieselbe folgt der Regel des freyen Verkehrs, welchen Menschen mit den Producten ihres Fleißes treiben, woraus ein natürlicher Preis der Waaren und der Arbeiten entsteht. Der Preis der Arbeiten steigt, je größer die Cultur der Vermögen ist, durch welche sie producirt werden, je kostbarer diese Cultur ist, und je nöthiger das öffentliche Vertrauen und die Beständigkeit dieses Vertrauens zu seiner Rechtlichkeit demjenigen ist, der sie Andern anbietet.

Digitized by Google

Die Repräsentation des Volks hat über die Vergeltung dieser Staatsbedienungen und der des Regenten zu bestimmen. Denn nur das Volk kennt die Verhältnisse der Werthe der Dinge, und nur von ihm kann die Wissenschaft ausgehen, wie groß die mit diesen Würden verbundene Belohnung seyn müsse, damit Talente sie zu Objecten ihrer Bewerbung machen. Ein Vorurtheil aber ist die Meinung, daß der Regent darum vorzüglich belohnt werden müsse, damit er einen glänzenden Hof halten könne, und daß dieser Glanz nothwendig sey, um Achtung für die Regierung und eine willige Unterwerfung unter ihre Befehle hervorzubringen. Wenn die Regierung nicht erblich ist, und die Verfassung des Staats schon auf die Berufung zur Regentenwürde die Wirksamkeit des öffentlichen Vertrauens versichert, so wird dieser große Beruf, zu dessen Führung große persönliche Vermögen gehören, auf welche Führung auch mehr als auf jede andere Staatsbedienung die Augen der Nation gerichtet sind, freylich ausgezeichnet belohnt werden müssen. Aber die Regierung, welche das öffentliche Vertrauen als die wahre Quelle ihrer Macht sich nicht versiegen läßt, kann ihren Sitz nehmen, wo es ihr beliebt, keine Pracht mag ihr Haus von der Wohnung des Privatmannes unterscheiden, und gewiß wird diese Entfernung jedes unnützen Aufwan-

Digitized by Google

des des Staatsvermögens die Liebe des Volks und das öffentliche Zutrauen zu ihr vergrößern.

Die Erblichkeit der Staatswürden und auch ihre Lebenswierigkeit wird unvermeidlich das Privatinteresse desjenigen, der damit bekleidet ist, von dem allgemeinen Interesse entfernen. Sie sind der steten Abhängigkeit ihrer Functionen von dem öffentlichen Vertrauen entgegen wirkende Principien. Die gesetzlich beschränkte Dauer dieser Würden und die Wiederkehr der Berufung zu denselben innerhalb bestimmter Perioden kann allein diese Abhängigkeit ihrer Functionen von dem öffentlichen Vertrauen erhalten. Daß Niemand sich um die persönlichen Vermögen bewerben werde, welche das Richteramt verlangt, wenn nicht die Versorgung lebenslänglich ist, die ihm mit demselben zufällt, und daß zu besorgen sey, daß diese große Staatswürde mit Menschen werde versehen werden, welchen die dazu erforderliche Geschicklichkeit abgeht, diese Besorgniß scheint ungegründet zu seyn. Die beschränkte Dauer dieser und jeder andern Staatswürde kann sie dem Staat kostbarer machen, das ist der einzige Nachtheil, den sie gegen ihre lebenswierige Besetzung haben dürfte. Denn derjenige, der nicht der steten Fortdauer seines Berufs, zu dessen Vorbereitung er Fleiß und Vermögen verwandte, versichert ist, verlangt eine bessere Belohnung

seiner Dienste, als derjenige, der auf die fortdauernde Einbringlichkeit des Amtes rechnet, dessen er nicht entsetzt werden kann. Aber das Privatinteresse, das sich aus der Lebenswierigkeit der Staatswürden entwickelt, bringt Mißbräuche in die Verwaltung derselben, und vielleicht übertreffen diese Mißbräuche an Kostbarkeit jene öftere Berufung und die Besoldung der Berufenen. Die Lebenswierigkeit der Staatswürden verewigt die Mißbräuche, die aus ihr entspringen, indem sie die Verfälschung der öffentlichen Meinung bewirkt. Diese sieht keine andern als krumme Wege, die jedermann gehen muß, der seines Rechts theilhaftig werden will. Kein Wunder, wenn ihr die Wahrheit nie aufkommt, daß die gerade Linie der kürzeste Weg zwischen zwey Punkten ist, und daß sie auch nicht den Wunsch äußert, den kürzesten Weg geführt zu werden.

Der Richter muß vom Staat besoldet werden. Denn die freye Zugänglichkeit zur öffentlichen Urtheilskraft für jeden, der ein Rechtsurtheil sucht, kann mit der Bezahlung der Prozeßkosten nicht zusammen bestehen. Diese von den Parteyen bezahlte Urtheilskraft ist dem Reichen zugänglicher als dem Armen, der oft Unrecht dulden wird, weil er die Kosten nicht entbehren kann, die ein theurer Rechtsgang ihm verursachen möchte.

Zur Gesetzgebung, zur Regierung und zum Gerichtshof kann nur das Volk die Vertreter seines Willens, seiner Macht und seiner Urtheilskraft berufen. Freylich bezeichnet dieser Ausdruck: das Volk, einen ziemlich weiten Begriff. Von der Organisation einer Berufung vom Volk haben wir keine Meinung zu äußern. Wir lassen es bey der Angabe ihres Zwecks bewenden: daß diese Organisation dem öffentlichen Vertrauen den Zutritt zu der Berufung verstatte. Die Art und Weise, wie das öffentliche Vertrauen sich in den Berufungen zu Staatswürden selbstständig beweisen könne, darin besteht die Organisation dieser Berufungen vom Volk. Daß jede dieser Berufungen, auch selbst die zur Regentenwürde, in Staaten, deren Regierung nicht erblich ist, doch stets unter dem Daseyn einer Regierung geschehen müsse, und daß von der Regierung allein der bürgerliche Zustand erhalten werde, das glauben wir erwiesen zu haben. Der Einfluß der Regierung auf diese Berufungen vom Volk darf aber nur der der schützenden Gerechtigkeit seyn, nämlich zu verhindern, daß kein dem allgemeinen Interesse feindliches Privatinteresse sich in denselben äußere. Diese Wirksamkeit der Regierung muß durch Gesetze bestimmt seyn. Da aber das Subject der öffentlichen Meinung, das Volk selbst, für die politische Freyheit in verschiedenem

Grade reif seyn kann, so ist sehr zu vermuthen, daß diese Gesetze für die Organisation der Berufungen vom Volk stets nur relativ gut seyn werden, daß nämlich dieser Volkscharakter in Betrachtung zu ziehen sey, wenn die Güte der Gesetze eines Volks für die Berufung zu Staatswürden zu beurtheilen ist.

Wesentlich verschieden von diesen Staatswürden ist das Staatsamt des Agenten der Regierung. Als öffentliche höchste Gewalt beweiset sich die Regierung durch ihre Agenten. Dieser Begriff des Staatsbeamten führt auf die Berufung zum Staatsamt durch die Regierung.

Auch die Regierung bedarf großer und ausgebildeter persönlicher Vermögen zu den Staatsbedienungen, zu welchen sie beruft. Diese Staatsbedienungen müssen daher eben so wohl als die Staatswürden zu Gegenständen der Bewerbung gemacht werden. Vergeltung des Fleißes und der Ausgaben, welche auf die Ausbildung dieser Vermögen verwandt wurden, und die Hoffnung, angestellt zu werden, wenn man der Anstellung würdig ist, werden diesen Fleiß und die Lust zu diesen Ausgaben erwecken. Die weisen Maximen der Regierung dürfen nur bekannt seyn, und jedermann muß auf die Festigkeit dieser Maximen für die Berufungen, die von ihr ausgehen, mit Sicherheit rechnen können, so wird die Nachfrage der

Regierung nach Talenten für alle Zweige der Staatsverwaltung Befriedigung finden.

Oeffentliche Prüfungen der Candidaten werden die Kunde allgemein machen der Kenntnisse und Geschicklichkeiten, die derjenige haben muß, der auf ein Staatsamt Anspruch machen will. Die Nachfrage der Regierung nach diesen Vermögen wird eine Nachfrage nach Gelegenheiten, diese Vermögen sich zu verschaffen, hervorbringen. Diese Nachfrage wird Lehrer aufkommen lassen, die sie befriedigen werden; und indem die Regierung nichts mehr zu thun braucht, als sich jeder Hinderung des freyen Verkehrs der Menschen mit ihren Arbeiten und mit dem, was ihr Fleiß producirt, zu enthalten, wird sie würdige Staatsbeamte sich verschaffen können, und sie wird wohl thun, wenn sie das ihr fremdartige Geschäft der Erziehung zu Staatsbeamten der eigenen Betriebsamkeit des Volks überläßt.

Eine der zweckwidrigsten Maximen für die Berufung zu Staatsämtern, die eine Regierung annehmen kann, ist die Verkäuflichkeit des Staatsamts. Wenn diese Maxime einmahl angenommen ist, so greift sie durch alle Zweige der Regierung. Der obere Staatsbeamte verkauft an den Meistbietenden die niedere Staatsbedienung. Dieser will das Recht, sie wieder veräußern zu können, nicht ganz einbüßen.

Digitized by Google

Daß ihm die größte Nachsicht werde erwiesen werden, indem er sein Amt zu benutzen sucht, das ist die laute oder stillschweigende Bedingung, unter welcher er kauft, und dieses Versprechens seiner Obern hält er sich versichert, da auch sie auf demselben Wege und unter gleichen Bedingungen zu ihren Aemtern gekommen sind. Die Fähigkeit und die moralische Würdigkeit des Candidaten ist nur eine zweyte Rücksicht unter dieser Maxime, der größte Kaufpreis ist ihre erste und vorzüglichste Rücksicht. Wehe dem Staat, der selbst die richterliche Staatswürde für verkäufliche Waare hält. Diese Freyheit ihrer Aemter macht die Regierung niederträchtig, und es kann nicht fehlen, daß eine niedrige, jedes Patriotismus unfähige Denkungsart nicht den Charakter des Volks ergreifen sollte. Wenn dieser Nation das Glück wird, einen tugendhaften, diese Maxime verabscheuenden Regenten zu erhalten, so wird er eben dieses eingewurzelten und allgemeinen Verderbnisses seines Volks wegen, doch nur vorsichtige Schritte thun dürfen, wenn er die Berufung zu Staatsämtern von dieser Maxime befreyen will, um Keinem Unrecht zu thun, der in diesem verdorbenen Geiste der öffentlichen Meinung seine Stelle erworben hat, und um nicht die Liebe des Volks zu verlieren, indem er dieselbe zum Fundament seiner Regierung zu machen sucht.

Digitized by Google

Der Regierung kommt die Berufung zu den Staatsämtern zu, weil sie durch ihre Staatsbeamten regiert. Gleichwohl sind die Maximen, nach welchen sie hierin handelt, der Nation nicht gleichgültig. Wenn ihre Grundsätze zur Besetzung dieser Stellen mit würdigen Subjecten führen, und aus der Oeffentlichkeit dieser Handlungen jedermann überzeugt wird, daß sie nicht Gunst erweisen, sondern das Volk gerecht behandeln will, so muß dem Regenten die Liebe seines Volks zufallen. Denn jeder Staatsbeamte repräsentirt den Regenten, und die öffentliche Meinung von dem moralischen Geiste der Staatsbeamten überhaupt wird zugleich das untrügliche Urtheil über die Maximen der Regierung und den moralischen Werth des Regenten seyn.

Die Zusicherung des lebenslänglichen Besitzes eines Staatsamts, welche die Berufung zu demselben giebt, überhebt den Beamten der Mühe, durch treue Erfüllung seiner Pflichten sich fortdauernd des Vertrauens seiner Obern würdig zu machen. Dem Wohl des Staats zuträglicher, dünkt uns, wird die Berufung auch zu Staatsämtern in bestimmten Zeiten und für bestimmte Zeiten seyn. Der Besorgniß, daß diese Bedienungen an immer neue und unerfahrne Subjecte fallen werden, steht die stete Erfahrung der entgegengesetzten Maxime gegen über, daß ein Amt

Digitized by Google

ungeschickten und untreuen Händen bis an das Lebensende des Subjects bleibt, dem es einmahl zugefallen ist. Wenn auch für die Lebenszeit Staatsbedienungen gegeben werden, so wird doch eine weise Regierung um Grundsätze dieser Berufung bemüht seyn, nach welchen sie den ihres und des öffentlichen Vertrauens würdigen Mann vom Unwürdigen, der sich ihr aufdringen will, unterscheiden kann. Um eben diese Grundsätze wird es ihr zu thun seyn, und keine andern wird sie zu befolgen haben, wenn ihre Berufung den lebenslänglichen Besitz des Amtes dem Berufenen nicht zusichert. Der Natur des öffentlichen Verkehrs nach, werden die Besoldungen der Beamten, die nicht für ihre Lebenszeit berufen werden, größer seyn. Aber die Regierung wird gewinnen, wenn ihre Beamten nicht aufhören dürfen, sich ihres Vertrauens würdig zu machen, und der Besitz ihrer Stelle und ihrer Einkünfte an diese Bedingung gebunden ist.

Unter allen Staatsbedienungen ist es die des gemeinen zur Vertheidigung des Vaterlandes abzweckenden Militärdienstes, zu welcher durch Zwang zu berufen, die Noth des Vaterlandes den Regenten berechtigt. Das Staatsvermögen wird zu kurz fallen, um diesen Beruf zum Object der Bewerbung zu machen. Er ist der persönliche Tribut, den jeder Ge-

Digitized by Google

nosse des Staats zu entrichten hat, wenn nach Gesetzen der Gleichheit ihm diese Stellung seiner eigenen Person zuerkannt wird. Die bloße Unterhaltung seiner Person während des Dienstes darf allein dem Staate zugemuthet werden, und sie wird dem Zweck des Kriegsdienstes entsprechen. Verwerflich aber sind Begünstigungen des Soldaten in Friedenszeiten und als Gliedes der stehenden Armee, wodurch er vor Andern zu Zweigen der Erwerbung berechtigt wird, ohne ihre Lasten tragen zu dürfen, und wodurch der Soldatenstand freylich zum Object der Bewerbung gemacht wird; denn diese Begünstigungen der Soldaten führen zur militärischen Regierung.

§. 22.

Das Recht des Staatsoberhaupts, den Unterthan zu beschatzen. Die wahren Staatsbedürfnisse, worin sie bestehen und worin sie nicht bestehen.

Das Recht des Staatsoberhaupts, den Unterthan zu beschatzen, ist die zweyte Bestimmung des unmittelbaren Rechtsverhältnisses des einen zum andern, und die Rechtspflicht, die diesem Rechte correspondirt, ist die zweyte Bestimmung der Unterthänigkeit des Staatsunterthans.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts, den Staat zu erhalten, ist der Grund seines Rechts, den Un-

Digitized by Google

terthan zu beschatzen. Kein anderer Grund darf diesem Grunde untergeschoben werden. Jede Verkürzung des Vermögens des Unterthans von Seiten des Staatsoberhaupts, die nicht auf diesen Zweck gerichtet ist, ist ungerecht. Das öffentliche Recht muß aber die Unterscheidung des Staatsoberhaupts vom Bürger an der Person des Staatsoberhaupts möglich machen. Ansprüche des Staatsoberhaupts als Bürgers auf das Vermögen eines andern Bürgers sind nicht mit Ansprüchen desselben als Staatsoberhaupts einerley. Ein öffentliches Recht, das diese Unterscheidung nicht enthält, giebt zu erkennen, daß es nicht auf diese Pflicht des Staatsoberhaupts, den bürgerlichen Zustand zu erhalten, das Recht desselben, den Unterthan zu beschatzen, gründen wolle. Aber mit der Wegräumung dieses Grundes wird zum mindesten das reine Rechtsverhältniß des Staatsoberhaupts zum Unterthan selbst aufgehoben. Denn obgleich die Pflicht, gehorsam zu seyn, demjenigen, der in der öffentlichen Meinung für den Regenten gilt, stets und mit dieser öffentlichen Meinung von seiner höchsten Gewalt vorhanden ist, und der Begriff der Unterthänigkeit noch immer, auch wenn dieser Grund nicht anerkannt wird, moralische Realität behält: so ist doch diesem Verhältniß das des Sklaven zu demjenigen, der die Gewalt über ihn hat, beygemischt,

Digitized by Google

und dieses Verhältniß ist von allem Recht entblößt.

„Welches sind die wahren Staatsbedürfnisse? Völker, entsetzet euch nicht. Ihr seyd einst gewohnt gewesen, sie mit der Favoritinn eines Königs, mit dem Ehrgeiz eines Eroberers, mit den Aufwand fressenden Speculationen eines Ministers, mit der Verschwendung eines Fürsten, mit der Gier der Höflinge, mit der Pracht und mit allen den Lastern, die bisweilen die Thronen zu umgeben pflegen, zu verwechseln; aber dies waren die Bedürfnisse des Staats nicht, als Titus, Trajan und Marc Aurel zu Rom regierten.„ Filangieri. Aus dem Verhältnisse des Staats zu andern Staaten und aus dem Verhältniß desselben zu ihm selbst entspringen die wahren Staatsbedürfnisse. Diese müssen befriedigt werden, damit der Staat existire, und nur durch das Realvermögen der Unterthanen können sie befriedigt werden.

Die Verhältnisse des Staats zu nachbarlichen Staaten, gegen welche er sich im Naturzustande befindet, und seines Rechts gegen sie nur durch Gewalt theilhaftig werden kann, legen ihm die Nothwendigkeit auf, ihnen seine Macht zu präsentiren, die den Bedrohungen von ihrer Seite den Nachdruck nimmt. Wirkliche Angriffe, die er erfährt, hat er durch Ge-

Digitized by Google

walt abzuweisen. Vertheidigungsanstalten und Vertheidiger des Vaterlandes müssen mit dem realen Staatsvermögen unterhalten werden. Selbst die Wachsamkeit der Regierung, die sie den äußern Verhältnissen des Staats widmet, die Unterhaltung der Minister bey den Regenten der benachbarten Staaten, die eigentlich das Mißtrauen ihrer Regierung repräsentiren, ist nur mit einem realen Staatsvermögen zu bewirken möglich.

Damit es dem Staat nicht an den persönlichen Vermögen für Staatswürden und Staatsämter fehle, müssen diese zu Gegenständen der Bewerbung gemacht werden. Belohnungen dieser Dienste aus dem Realvermögen des Staats machen sie zu Objecten der Bewerbung. Die Berufung zu diesen Würden und Aemtern und die Verrichtung der Functionen derselben wird oft durch dasselbe Vermögen bewirkt werden müssen.

Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt, die eigentlich mit dem Begriffe des Staats nichts zu thun haben, für deren Existenz aber jedermann interessirt ist, werden gewöhnlich als Zwecke weiser Regierungen vorgestellt. Lehranstalten, welche die moralische und physische Belehrung des Volks beabsichtigen, Erleichterungen des Verkehrs durch Verbindungen der Flüsse, durch Wegverbesserungen und Anlagen neuer

Digitized by Google

Wege, durch Posten, durch Formung und Beglaubigung des Mittels des Verkehrs, nämlich der Münze, auch Medicinalanstalten, welche die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Unterthanen beabsichtigen, Veranstaltungen, welche den zulänglichen Vorrath der wahren Lebensnothwendigkeiten im Volk besorgen, und zur Verhütung der Ausfuhr oder Beförderung der Einfuhr des Getreides und anderer Lebensmittel bestimmt sind, und viele andere Dinge liegen ganz außer dem Begriff des Staats. Sie werden jedoch oft und fast immer für nothwendige Objecte der Sorgfalt der Regierungen gehalten und von ihnen dafür aufgenommen. Ihre Existenz wird zu den Staatsbedürfnissen gezählt, welchen das Realvermögen der Unterthanen abhelfen muß. Hinter der väterlichen Sorge vieler dieser Veranstaltungen liegt aber oft eine andere Absicht versteckt. Das Staatsoberhaupt stiftet sie, um an ihnen eine reichhaltige Quelle seiner Einkünfte zu haben. Es verbietet den Unterthanen, sich mit denselben Gegenständen zu befassen, damit die Einkünfte aus ihrem Daseyn bloß zu seinem Vortheil fließen. Diese Einmischungen der Regierung in die Geschäfte des Unterthans stören den Fortschritt des Volks in der allgemeinen Wohlfahrt. Denn der Fleiß des Volks kann jetzt den natürlichen Weg nicht nehmen, den er nehmen würde,

Digitized by Google

wenn diese Verbote ihn nicht lähmten, und doch ist nur der natürliche Weg, der freye Spielraum nämlich der persönlichen und der Realvermögen eines jeden im Volk, um aus der öffentlichen Nachfrage den größten Nutzen zu ziehen, auch der gerade Weg zur allgemeinen Wohlfahrt. Auch werden eben diese Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt, welche die Regierung zu realisiren unternimmt, eben daher, weil sie jede Mitbewerbung verbietet, den Bedürfnissen des Volks nur schlecht entsprechen. So viel, dünkt mich, leuchtet unwidersprechlich ein, daß, wenn auch zugegeben werden müßte, daß einige dieser Veranstaltungen von Seiten der Regierung zur wahren Nationalwohlfahrt gereichen, und obgleich der Fleiß des Volks, der sie unternähme, keine Richtung nehmen könnte, die wohlthätiger für das Ganze wäre, derselbe doch aus Gründen, die im Volkscharakter liegen, aus Mangel an demjenigen Muth, mit dem sie unternommen werden müssen, aus Unfähigkeit der Speculation, um ihren Vortheil zu berechnen, dieser Fleiß des Volks sie doch nicht unternimmt, daß, sage ich, es doch einleuchtet, daß die Regierung bloß das Verdienst haben dürfe, dem Erwerbfleiß der Unterthanen Objecte anzuweisen, und daher Privatunternehmungen und der Wetteifer des Unterthans mit der Regierung nicht untersagt werden müsse.

Von diesen die Nationalwohlfahrt beabsichtigenden Anstalten ist der Gerichtshof wesentlich verschieden. Denn seine Existenz gehört zum Wesen des Staats, und eine Privatunternehmung desselben widerspricht seinem Begriff und dem Begriff des Staats. Als Widerstreit seiner Functionen offenbart sich aber die Bestimmung desselben zur Quelle der Staatseinkünfte. Bezahlung der Prozeßkosten und der Zufluß der Strafgelder in die Kasse der öffentlichen Einkünfte sind mit den Bedingungen des rechtlichen Zustandes nicht zu vereinigen.

Was die Versorgung des Volks mit Lebensnothwendigkeiten betrifft, so ist es begreiflich, warum die Völker orientalischer Staaten sie ihren Regenten ansinnen, und warum diese Völker zur Empörung aufgelegt sind, wenn sie Mangel fühlen. Diese öffentliche Meinung hat mit der Stimmung einer Armee, welcher der Sold vorenthalten wird, indessen sie in verheerte Provinzen geführt wird, einerley Grund. Für sich selbst zu sorgen, das ist ihnen untersagt. Aber auch der Sklave, der sonst sich als Sache eines Andern ansieht, kann sich doch nicht überreden, daß er auch das Recht auf seine Versorgung aufgegeben habe, und es wird ihn dünken, daß er für die ganze Hingebung seiner Persönlichkeit diesen Theil von ihr, das Recht nämlich, von diesem Andern genährt

zu werden, sich ausbedungen habe. Wenn die öffentliche Meinung dagegen bestimmt würde, dafür zu halten, daß, wer essen will, arbeiten müsse, und wenn die freye Beweglichkeit des Erwerbfleißes der Unterthanen durch Gesetze gesichert wäre, so würden Ansinnungen dieser Art an das Staatsoberhaupt nicht gemacht werden, und die Regierung würde einer Sorge enthoben seyn, die ihr sonst obliegen muß, wenn sie es unternimmt, den Fleiß des Unterthans zu leiten und ihre Urtheile über die Nützlichkeit seiner Arbeiten ihm aufzudringen.

§. 23.

Der natürliche Fortschritt des Volks in der allgemeinen Wohlfahrt. Capital und Gewinn aus demselben. Theile dieses Gewinnes. Nationalcapital und Gewinn desselben.

Die Natur producirt die Materie, welche dem Menschen zur Nahrung und zur Erhaltung seiner Existenz dient. Es bedarf aber seines eignen Fleißes, um ihre Gesetze ihr abzulernen, nach welchen sie producirt. Mit der Kenntniß dieser Gesetze wird er auf sie wirken, damit die Menge und die Güte ihrer Producte seinen Bedürfnissen abhelfen. Nur wenige derselben sind in derjenigen Beschaffenheit brauchbar, wie sie die Natur giebt. Ihre Verhältnisse zu sei-

Digitized by Google

nen Bedürfnissen muß er kennen lernen, und er muß die Gesetze suchen, nach welchen sie brauchbar zu machen sind. Durch eigene Arbeit muß er sie zu Nahrungsmitteln bereiten. Materien aus dem Thier- und Pflanzenreich muß er formen, damit sie ihm zur Kleidung dienen. Er bedarf einer Wohnung, um sich gegen die Witterung und feindliche Anfälle zu schützen, und nur selten bieten sich Plätze an, die als Werke der bloßen Natur dem Bedürfniß des rohen Naturmenschen genug thun werden. Seine Arbeit muß ihm das Haus bauen, das er bewohnen will.

Der sehr vereinzelte Mensch kann seine Bedürfnisse nur schlecht befriedigen, weil er der Hülfe Anderer entbehrt. Eine einzige Familie, deren Glieder fast in jeder Art von Arbeit vereinigt wirken, und jedes Glied derselben viele seiner Bedürfnisse durch seine eigene Arbeit befriedigen muß, wird die Mittel dazu nur kärglich herbeyschaffen können. Wenn aber vereinzelt lebende Familien sich enger zusammenziehen, so wird die Kenntniß der einen von dem Ueberfluß der andern an Dingen, woran sie Mangel leidet, und die Kenntniß des Mangels derselben an Dingen, die sie im Ueberfluß hat, sie zum Tausch führen, der den Bedürfnissen einer jeden abhilft. Die Erfahrung dieser Vortheile führt sie auf die Ver-

Digitized by Google

theilung der Arbeiten. Wer sich mit dem Landbau beschäftigt, fängt an, inne zu werden, daß er die Hütung der Herden, die Jagd und andere Arbeiten, die ihm seine Bedürfnisse, da er einzeln lebt, auflegten, in Gesellschaft Andern überlassen kann, so wie diese ihm den Landbau überlassen. Die Vortheile der Vertheilung der Arbeiten werden wahrgenommen, je mehr sich die Gesellschaft vergrößert, und sie wird selbst der Grund des Zusammenziehens der Familien und der Vergrößerung der Gesellschaft. Gewinnung der Producte des Fleißes in größerer Menge und von besserer Beschaffenheit sind die Vortheile aus der Vertheilung der Arbeiten. Dieselbe Größe productiven Fleißes, wenn er in den einzelnen Zweigen einer zusammengesetzten Arbeit vertheilt ist, liefert mehr und liefert bessere Producte, als der unvertheilte Fleiß, da jeder Arbeiter verschiedenartige Verrichtungen leistet, liefern kann. Denn wer von einer Arbeit zu einer andern mit ihr verschiedenartigen geht, wendet in diesem Uebergange eine Zeit auf, die er gewinnt, wenn er bey einerley Arbeit bleibt. Auch wird er aus der steten Beschäftigung mit einerley Verrichtung Vortheile entdecken, die ihn zur Verkürzung der Arbeit führen.. Die Fertigkeit in diesen Arbeiten wird größer, und er wird endlich sich aufgefordert fühlen und glücklich in seinen Versuchen seyn,

Maschinen zu erfinden, deren Verrichtungen die Stelle seiner Arbeiten einnehmen werden. Die erste Stufe der Vertheilung der Arbeiten ist die Absonderung des Fleißes, der der Natur ihre Producte abgewinnt, von demjenigen, der diese rohen Materien für den Gebrauch tauglich macht. Jeder dieser Zweige der schon vertheilten Arbeit wird sich in kleinere Zweige in dem Verhältniß zergliedern, in welchem sich die Gesellschaft und mit ihr die Nachfrage nach allerley Gegenständen des Bedürfnisses sich vergrößert. In den ersten Zuständen der Gesellschaft werden viele Arbeiten ihren Mann noch nicht nähren. Er wird sie noch mit andern verbinden müssen. Die Gesellschaft ist nicht groß genug, daß z. B. die Fabrication eiserner Nägel einen Menschen ganz beschäftigen müßte, um ihre Nachfrage zu befriedigen. Er wird mit ihr andere Arbeiten in Eisen verbinden müssen; und ist die Gesellschaft sehr klein, so ist er genöthigt, noch andere ganz davon verschiedene Arbeiten zu vereinigen. Indem sich aber die Menschen vermehren, so vergrößert sich die Nachfrage nach allerley Objecten des Bedürfnisses, und selbst solche zusammengesetzte Arbeiten, wodurch Objecte producirt werden, die für den Gebrauch einfach sind, werden nach und nach in ihre Zweige aufgelöset. Das Geschäft des Tausches, der bloße Verkehr wird selbst ein abgesonderter Zweig

des allgemeinen Fleißes. Die Nachfrage nach den Objecten der Bedürfnisse wird das Object einer Nachfrage werden, und wird einen Fleiß rege machen, eine allgemeine Kunde der Bedürfnisse und der Nachfragen im Volk hervorzubringen. Handel wird entstehen, und auch dieser Zweig des allgemeinen Fleißes wird sich in viele Zweige vertheilen. Dieser Fleiß des bloßen Verkehrs wird sich derjenigen Waare, die im Verhältniß zu andern Waaren von großem Werth und von kleiner Quantität ist, zum Mittel des Verkehrs bedienen; d. i., indem sich die Gesellschaft vergrößert, die Vertheilung der Arbeiten zunimmt, und der bloße Verkehr zu einem Geschäfte geworden ist, wird eine, oder es werden mehrere Waaren den Werth und den Gebrauch des Geldes erhalten. Was einer Theilung in jedem Verhältniß fähig ist, und in der Aufbewahrung seinen Werth nicht vermindert, wird vor allen andern Waaren die Bedeutung des Geldes annehmen, d. i., es wird über seinen ursprünglichen Werth, da es eine Sache von unmittelbarem Gebrauch ist, noch den besondern Werth erhalten, daß es geschätzt wird, weil man durch seine Veräußerung Dinge von unmittelbarem Gebrauch erhalten kann. In diesem mittelbaren Gebrauch seiner bloßen Veräußerung besteht sein Werth und seine Bedeutung als Geld. In dem Laufe dieser Ver-

Digitized by Google

theilung der Arbeit, da die Kenntnisse dessen, was zu jeder dieser besondern Verrichtungen gehört, zunehmen, werden nach und nach Nachfragen nach diesen Kenntnissen sich hervorthun, und ein Fleiß wird erweckt werden, diese Nachfragen zu befriedigen. Endlich werden auch um ihrer selbst willen Kenntnisse und Künste geschätzt zu werden anfangen. Sie werden gesucht werden, und diese Nachfrage wird einen Fleiß erwecken, der auf die Cultur der Wissenschaften und der schönen Künste gerichtet ist. — So ist, (nach Smith und nach meinem Bedünken,) der natürliche Gang beschaffen, den Menschen gehen, indem sie ein Volk werden, und ist der Weg beschaffen, auf dem das Volk in der allgemeinen Wohlfahrt fortschreitet.

In diesem Fortschritt in der Nationalwohlfahrt fängt der Begriff des Capitals an, sich im Volk hervorzuthun. Wer mehr erworben hat, als er zu seiner und seiner Familie Subsistenz bedarf, wird inne, daß er den Fleiß anderer Menschen damit auffordern könne. Sein Capital setzt ihn in den Stand, die Menge und die Güte der Gegenstände der Bedürfnisse zu vermehren, auch wohl nach Gegenständen Nachfrage zu erwecken, die man vorhin nicht suchte, weil man sie nicht kannte. Er belohnt den Fleiß seiner Arbeiter, und aus

Digitized by Google

der allgemeinen Nachfrage nach Dingen, die er ihr anbietet, zieht er einen Gewinn, der entweder sein Capital vergrößert, oder der zu seiner Subsistenz verwandt wird.

Das Capital eines Menschen kann allerley Gestalten haben. In Aeckern, Gärten, Minen, Häusern, rohen und verarbeiteten Erzeugnissen der Reiche der Natur, und selbst in Menschen, sofern er den Gebrauch ihrer Kräfte gemiethet hat und sie ihm zu dienen verbunden sind, kann sein Capital bestehen. Denn dasselbe ist derjenige Theil seines Vermögens, den er nicht verbraucht, sondern ihn gebraucht, um durch diesen Gebrauch zu gewinnen. Selbst die persönlichen Vermögen des Menschen, sofern er damit was leisten kann, wonach Nachfrage vorhanden ist, gehören zu seinem Capital. Sie sind sein angebornes, aber der Verbesserung durch eigene Cultur fähiges Capital. Um die Werthe verschiedenartiger Capitalien im Verhältniß zu denken, dazu giebt Geld die Einheit her, und diese Einheit kann auch, (wie die Makute in Congo,) bloß imaginär seyn. Wenn aber der erweiterte Verkehr die Nachfrage nach reellem Gelde, als nach dem Mittel des Verkehrs, hervorgebracht hat, dann wird das Capital eines Menschen auch in der Materie, die tauglich ist, diese Nachfrage zu befriedigen, bestehen können. Sie

wird als Waare von unmittelbarem Gebrauch, und sie wird auch als Geld, um sie wieder zu veräußern, gesucht. Derjenige besitzt sie als Capital, der die eine oder die andere Nachfrage befriedigt, und indem er das Capital selbst behält, durch diesen Gebrauch desselben gewinnt.

Derjenige Theil des Gewinnes aus dem Gebrauch des Capitals eines Menschen, der der reine Ueberschuß über den Theil desselben ist, welchen der Besitzer zu seiner Subsistenz verwendet, heißt Rente. Die natürliche Bestimmung der Rente eines Capitals ist die: das Capital zu vergrößern. Aus dem Gebrauch dieses vergrößerten Capitals wird dem Besitzer ein größerer Gewinn zufließen; und indem es die Objecte, wofür Nachfrage im Volk vorhanden ist, vervielfältigt, wird es die Nationalwohlfahrt vergrößern. Diese Wirksamkeit der Capitalien im Volk, indem sie die Mittel der Subsistenz herbeyschaffen, und diese Subsistenz einem jeden im Volk erleichtern, veranlassen eine Vergrößerung des Volks selbst, und somit eine Vermehrung der persönlichen Kräfte, die den schätzbarsten Theil des Capitals ausmachen, das in der Nation enthalten ist. Sie suchen Fleiß und belohnen ihn.

Oft vergrößert die Rente das Capital nicht, und

Digitized by Google

der Besitzer des Capitals verbraucht sie zu seiner Subsistenz. Dessen Capital groß genug ist, um von der Rente desselben subsistiren zu können, kann den Gebrauch desselben einem Andern für die Rente überlassen, die dieser ihm vom ganzen Gewinn zu geben hat. Ein jedes Capital ist dieser Vermiethung fähig. Auch kann der Miether eines Capitals ein ihm eigenes Capital anlegen, indem er diesen Gebrauch eines fremden Capitals übernimmt. Wer ein Landgut pachtet, verbindet gewöhnlich sein eigenes Capital, das in Wirthschaftsgeräthen, Vieh u. s. w. besteht, mit diesem fremden Capital. Der Gewinn aus dem Gebrauch dieses verbundenen Capitals enthält die Rente aus dem fremden Capital. Der zweyte Theil dieses Gewinnes kann auch eine Rente enthalten, die dem Pächter selbst zufließt, und er enthält auch die Portion, von der er lebt.

Der Inbegriff aller einzelnen Capitalien im Volk ist das Nationalcapital. Jene zwey Theile, die sich im Gewinn des einzelnen Capitals unterscheiden lassen, sind als unterschieden im Gewinn des Nationalcapitals zu denken.

§. 24.

Die Staatseinkünfte dürfen das Nationalcapital nicht vermindern und nur von der Rente desselben gehoben wer-

Digitized by Google

den. Unterscheidung zwischen National- und Staatscapital. Vier Arten von Staatscapital.

Wenn die Einkünfte des Staats, die ihm zur Selbsterhaltung dienen, das Capital der Nation vermindern, so gleicht der Staat dem Menschen, der, um sich zu erhalten, von seinem Leibe zehrt. Das Nationalcapital ist ein Heiligthum, von dem sich Auflagen entfernt halten müssen. Bloß von der Rente des Nationalcapitals darf der Staat seine Einkünfte erheben.

Nach der Frugalität eines Menschen, und der Art, wie er über den Lebensgenuß denkt, wird sich das Verhältniß richten, das er den Theilen des Gewinnes seines Capitals giebt. Nun verbietet zwar die Moral die nutzlose Verwendung des Vermögens und das Uebermaaß der Genüsse, weil der Verschwender das gesellschaftliche Capital und hiermit die allgemeine Wohlfahrt zu vergrößern unterläßt. Aber keine Pflicht steht dem frohen Genuß des Lebens entgegen, den uns ein mäßiger Verbrauch unserer Einkünfte geben kann. Die Sittenlehre gebietet nicht, den Verbrauch unseres Einkommens bloß auf die Befriedigung wahrer Lebensbedürfnisse einzuschränken. Die Maxime dieser Frugalität ist entweder das Laster des Geizes, oder sie ist der Wahn, übermenschlich seyn zu wollen, indem sie von der allgemeinen Menschenliebe ihr eigenes Subject ausnimmt.

Digitized by Google

Drückend sind Erhebungen der Staatseinkünfte, wenn sie schon den Theil des Gewinnes der Capitalien im Volk verkürzen, wodurch der frohe Lebensgenuß bewirkt wird. Wenn der Druck einer Auflage auch nur von einigen im Volk gefühlt wird, und eine Auflage dieser Art eine Vergrößerung ihrer Capitalien ihnen unmöglich macht, so wird die Besorgniß nicht ohne Grund seyn, daß zum mindesten von einer Seite das Nationalcapital wirklich vermindert, und daß diese Auflage eine Verminderung desselben auch im Ganzen zur Folge haben werde.

Die wirkliche Gefahr des Vaterlandes, wenn ein mächtiger Feind ihm den Untergang droht, kann allein das Staatsoberhaupt zu Auflagen berechtigen, welche als drückende gefühlt werden und das Nationalcapital vermindern. Das Aufgebot der persönlichen Vermögen, das Vaterland zu vertheidigen, ist selbst eine Auflage dieser Art, welche den edelsten Theil dieses Capitals vermindert, indem sie der Nationalwohlfahrt einen Theil derjenigen Kräfte entzieht, wodurch sie bewirkt wird.

Staatseinkünfte, welche das Nationalcapital verkürzen, vermindern die Nationalwohlfahrt. Aber auch der Fortschritt der Nation in ihrer Wohlfahrt kann von Erhebungen der Staatseinkünf-

Digitized by Google

te auf mancherley Art gehindert werden. Sie können ihn gänzlich hemmen und die Nation auf diesem Wege zum Stillstande bringen. Sie können ihn auch bloß verzögern und kleiner machen, als er ohne diese Erhebungen gewesen seyn würde.

Jede Erhebung der Staatseinkünfte wird freylich zum mindesten die Rente des Nationalcapitals vermindern. Wenn aber diese Einkünfte nicht verschwendet, sondern zur Erhaltung des Staats nach seinem zwiefachen Verhältniß angewandt werden, so entziehen sie der Nationalwohlfahrt nichts. Denn das, daß das Volk ein Staat ist, das macht seine Wohlfahrt und den Fortschritt in derselben möglich. Wenn aber die Auflagen das Nationalcapital angreifen, und wenn mit diesen Erhebungen fortgefahren wird, so muß das Volk aufhören zu seyn, und damit auch der Staat zu existiren aufhören.

Der Rente des Nationalcapitals kann mehr entzogen werden, als die wirklichen Staatsbedürfnisse erfordern. Auch kann die Erhebungsart der Staatseinkünfte die Rente des Nationalcapitals verkürzen, welche bey einer andern Erhebungsart größer gewesen seyn würde. In beiden Fällen wird der Fortschritt des Volks in seiner Wohlfahrt aufgehalten. Wenn die für die wahren Staatsbedürfnisse viel zu großen Staatseinkünfte im Lande bleiben, und ent-

Digitized by Google

weder zur Anhäufung eines Schatzes aufbewahrt, oder vom Staatsoberhaupt zur Erhaltung eines glänzenden Hofes, zum Unterhalt einer unnützen Dienerschaft und einer stehenden Armee, und selbst zum Unterhalt einer überflüssigen Schaar Finanzbediente verbraucht werden; so ist dieses Uebel zwar nicht so groß, als wenn dieser Theil des Nationalvermögens dem Vaterlande entrissen und gleichsam ins Meer geworfen würde: aber die Verzögerung des Fortschrittes des Volks in seiner Wohlfahrt ist doch ein Uebel, und es geschieht dem Volk Unrecht, indem es ihm zugefügt wird.

Die Anhäufung eines Staatsschatzes sieht auf ein künftiges vielleicht unversehens eintretendes Staatsbedürfniß. Dieses Bedürfniß würde, wenn kein Staatsschatz existirte, nicht ohne drückende Auflagen befriedigt werden können. Aber Unzufriedenheit mit der Regierung könnte so Eingang in die öffentliche Meinung gerade zu einer Zeit finden, da auch die sonst militärische Regierung der guten öffentlichen Meinung bedarf. Auch wird der Staatsschatz feindlichen Bedrohungen den Nachdruck nehmen.

Sofern der Staatsschatz in einem aufgehäuften Mittel des Verkehrs besteht, ist er ein unwirksamer Theil des Nationalcapitals. In den Händen des Volks würde er Fleiß suchen und Fleiß belohnen, er

würde die Gegenstände der Bedürfnisse vermehren und verbessern, einem jeden im Volk die Subsistenz erleichtern, die Volksmenge vergrößern, und so zur Vergrößerung des Nationalcapitals und seiner Rente wirksam seyn. Die Nation wird reicher seyn, wenn sie keinen Staatsschatz hat, als sie es mit demselben ist. Wenn also gleich die von einem dringenden Staatsbedürfniß verursachte Verkleinerung oder Vernichtung dieses Staatscapitals von Keinem im Volk unmittelbar gefühlt wird, und positive Beyträge dagegen vielleicht von jedermann empfunden werden, so wird doch einerley Aufwand dem reichen Volk mehr als dem weniger reichen zurücklassen. Das Staatscapital will aber auch wieder hergestellt werden; und obgleich die Nation das außerordentliche Staatsbedürfniß nicht fühlte, da es vorhanden war, so wird doch seine Last desto mehr empfunden werden, wenn es nicht mehr vorhanden ist. Die Existenz eines Staatsschatzes ist nur relativ-nothwendig, so wie es die einer stehenden Armee ist. Je weniger republikanisch eine Regierung ist, und je weniger die Grundsätze der Verfassung auch in Ansehung der öffentlichen Einkünfte auf eine republikanische Regierung hinwirken, indessen doch der Staat von benachbarten Staaten bedrohet wird, desto mehr bedarf die Regierung und der Staat eines öffentlichen Schatzes

Digitized by Google

Einer Regierung, die von der guten Meinung ihres Volks ihre Macht nicht abhängig wissen mag, kann die Existenz eines Staatsschatzes nicht gleichgültig seyn. Seine Anhäufung erhält das Volk arm, indessen das Staatsoberhaupt durch ihn reich und mächtig ist.

Der Staatsschatz kann auch als Capital vom Staatsoberhaupt gebraucht werden, um eine Rente zu gewinnen. Besteht er in Geld, so kann dasselbe auf Zinsen ausgeliehen werden. Wenn aber auch diese Zinsen zu den wahren und bestehenden Staatsbedürfnissen angewandt werden, und der Unterthan eben deßwegen mit Auflagen weniger beschwert wird, so wird doch die Wirksamkeit dieses Capitals zur Vermehrung der Nationalwohlfahrt geringer seyn, als sie seyn würde, wenn es in den Händen des Volks geblieben wäre. Schon ist der Uebergang desselben aus den Privatcassen in die öffentliche Casse, wodurch der Schatz seine Existenz erhält, ein Zustand der Unwirksamkeit. Auch ist nicht zu vermuthen, daß dieses Capital als Staatsschatz so wohlthätig wirksam seyn werde, als es als ein im Volk vertheiltes Capital seyn würde. Schon das kann diese Wirksamkeit verdächtig machen, daß es von seinem natürlichen Wege abgeleitet worden. Als ein unter Privatbesitzern vertheiltes Capital geht es mit der Erweckung

des Fleißes und Herbeyschaffung der Gegenstände der Bedürfnisse den natürlichen Weg, der gerade zu diesem ihm von der Natur gesetzten Ziel führt, die Bedürfnisse im Volk zu befriedigen. Die Sorgfalt des Besitzers, das, was er hat, zu erhalten und zu vermehren; die Ueberlegung, die er anstellt, ob es gerathen für ihn ist, es zu verleihen, und sich mit den Zinsen desselben zu begnügen, oder es selbst zu gebrauchen, es in Aecker oder Manufacturen zu verwandeln, oder auf den Handel anzulegen: das führt allem Ansehen nach schneller und sicherer zur allgemeinen Wohlfahrt, als wenn das Staatsoberhaupt den öffentlichen Fleiß zu beleben unternimmt. Demselben stehen auch Mittel zu Gebot, sich seiner ausgeliehenen Capitalien und der Zinsen zu versichern, oder auch selbst einen Gebrauch von dem Staatscapital zu machen, die dem Staatsunterthan fehlen. Diese größere und wenigstens sicherere Rente des Staatscapitals ist aber keinesweges als eine solche des Nationalcapitals anzusehen. Der Gewinn dieses Theils des Nationalcapitals ist vielleicht stets ein reiner Verlust desselben in seinen andern Theilen.

Das Staatscapital kann auch in Grundstücken des Staatsterritorii bestehen. Getreideboden, Waldungen, Bergwerke, Salzwerke, Gewässer und andere Theile des Bodens oder des Innern der Erde,

Digitized by Google

die durch ihre verschiedenen nutzbaren Erzeugnisse sich unterscheiden, sind diese Arten von Staatscapital. Sie heißen Domänen. Der Gewinn aus diesem Staatscapital gehört zu den Staatseinkünften. Um ihn zu erhalten, wird das Staatsoberhaupt seine Domänen entweder selbst benutzen oder es wird sie verpachten.

Der Besitzer eines Capitals, der es selbst gebraucht, will den Gewinn desselben mit Niemanden theilen. Obgleich die Rente desselben groß genug ist, um davon subsistiren zu können, so unterzieht er sich doch derjenigen Arbeit, die mit dem Gebrauch des Capitals verbunden ist, um auch den Theil des Gewinnes zu behalten, mit dem der Miether seines Capitals sich begnügen würde. Durch diesen eigenen Gebrauch des Capitals gelangt die Rente desselben zu ihrer Bestimmung, nicht verzehrt zu werden, sondern das Capital zu vergrößern. Aber der eigene Fleiß des Eigenthümers kann oft den Gebrauch seines Capitals nicht bestreiten. Die Größe oder die Beschaffenheit desselben verlangt einen Fleiß, um den Ertrag zu erhalten, den es geben kann, den aber der Besitzer ihm nicht widmen kann. Er vermiethet es, und hat an der Rente, die ihm gegeben wird, einen größern Gewinn, als ihm die eigene Benutzung des Capitals geben würde. Vermiethungen der Ca-

pitalien, worin sie auch bestehen mögen, erhalten in einer industriösen und reichen Nation auf diesem Wege ihren Ursprung. Indem sie aus dem allgemeinen Bestreben fließen, den größtmöglichen Gewinn von den Capitalien zu erhalten, gereichen sie der Nation zur vergrößerten Nationalwohlfahrt.

Der Ertrag verpachteter Domänen wird, mit wenigen Ausnahmen, größer seyn, als der aus Benutzungen derselben durch den Fleiß des Staatsoberhaupts selbst. Schon findet der fleißige Privatmann es gerathen, Grundstücke zu verpachten, die sein Fleiß nicht verwalten kann. Wie wird es der Regierung, die ihren Pflichten genügen will, möglich seyn, ihre Landgrundstücke selbst zu benutzen? Verpachtungen der Domänen unter Bedingungen, welche die Klugheit auch des Privateigenthümers räthlich findet, werden, indem sie auf einen größern Ertrag hinwirken, auch der Nationalwohlfahrt ersprießlicher seyn, als Verwaltungen derselben von dem Staatsoberhaupt selbst.

Aber Staatseinkünfte aus Domänen, wenn sie auch aufs beste benutzt werden, verkürzen die Rente des Nationalcapitals. Das Nationalcapital wird durch die Existenz der Domänen an einer größern Rente gehindert. Ein Landgrundstück als Privateigenthum eines einzigen Besitzers vertheilt sich

Digitized by Google

oft unter mehrere Eigenthümer, und oft geht es zur Vermehrung seines Landeigenthumes auf einen andern Besitzer über. Wer sein Capital zum Theil oder ganz aus Grundstücken zieht, und es in eine andere Gestalt verwandelt, erwartet einen größern Gewinn aus dieser andern Form seines Capitals, so wie derjenige, der in Landeigenthum sein Capital, das eine andere Gestalt hatte, umwandelt, ihm die Bestimmung giebt, die er für die beste hält. Dieser freye Verkehr mit Capitalien im Volk kann ohne Irrthum der Verkehrenden Statt finden. Die Größe und Beschaffenheit der Capitalien, und die Art des Fleißes, den ihre Benutzung verlangt, bestimmen die verschiedene Annehmlichkeit derselben. Aber eine größere Rente aus allen Capitalien im Volk, d. i., aus dem Nationalcapital, wird der Erfolg dieses freyen Verkehrs seyn, wenn es jedem verstattet ist, seinem Capital diejenige Gestalt zu geben, die ihn die vortheilhafteste zu seyn dünkt. Nun sind Domänen ein dem allgemeinen Verkehr entzogenes Capital. Die Nachfrage nach dieser Gestalt von Capital, (der in Landgrundstücken,) kann durch sie nicht befriedigt werden. Je größer sie sind, desto kleiner wird die Rente des Nationalcapitals seyn.

Wenn alle Grundstücke des Staats als Domänen existirten, so scheint dieser Zustand des Volks

auf den, daß es ein Volk ohne Vaterland ist, hinzuwirken. Der Regent bedient sich der Kräfte seiner Unterthanen, um zu gewinnen. Der Unterthan ist ihm fremd, und muß die Gesetze des Willens, dessen Güte ihn ernährt, anerkennen. Auf diesen Zustand des Volks, der von dem der Knechtschaft wenig entfernt ist, scheint die Maxime der Vergrößerung der Domänen hinzuwirken.

Auch wird die Erscheinung nicht selten seyn, daß das Staatsoberhaupt von diesem Theil des Nationalcapitals zu Beweisen seiner Gunst Gebrauch machen wird. Für eine geringe Rente wird der Regent seinen Günstlingen Domänen verpachten. Diese werden die Pachtung für einen höhern Preis Andern abstehen. So werden jene reich werden. Aber einer unfruchtbarern Stelle, als diese ist, kann ein Capital nicht zufallen. Denn der der Nationalwohlfahrt ersprießliche Gebrauch eines Capitals ist nur von demjenigen Besitzer zu erwarten, der durch Fleiß und gute Wirthschaft es erworben hat.

Eben so wenig als Grundstücke werden Staatscapitalien von anderer Gestalt und aus denselben Gründen der allgemeinen Wohlfahrt förderlich seyn. Man hat Staatscapitalien aus dem gesammten Nationalcapital noch nach einer andern und, wie es scheint, sehr verwerflichen Regel gezogen. Gewisse

Digitized by Google

Producte des Bodens oder der Reiche der Natur überhaupt, innerhalb des Staatsterritorii, werden unter dem Namen: Regale, für Staatseinkünfte erklärt. Das Staatsoberhaupt ist der einzige Besitzer dieser Capitalien im Volk. Sie werden von ihm entweder selbst benutzt oder verpachtet. Erze, Salz, Salpeter, Bernstein, Wild, u. s. w., sind in vielen Staaten Staatseinkünfte aus einem Capital, das dem öffentlichen Verkehr entzogen ist. Ihre Wirksamkeit zur Beförderung der Nationalwohlfahrt ist weit geringer, sofern sie als Staatscapital existiren, als sie es seyn würde, wenn sie Gegenstände des freyen Verkehrs wären. Was sie aber mehr als Grundstücke verwerflich macht, das sind die Vexationen und wahren Ungerechtigkeiten, die mit Staatseinkünften aus diesem Capital für den Unterthan verbunden sind. Sie stören ihn oft in dem Gebrauche seines eigenen Capitals. Er darf das Wild nicht fangen, das die Früchte von seinen Aeckern frißt. Er muß sich die Durchsuchung seines Bodens gefallen lassen, wenn auf und in demselben ein Regale vermuthet wird. Auch ist für ihn die Erhebungsart dieser Einkünfte oft nicht weniger beunruhigend.

Geld, Grundstücke und Staatscapitalien, die durch die Art ihres Productes über das ganze Staatsterritorium oder über einen Theil desselben

Digitized by Google

als solche bezeichnet sind, sind dreyerley Staatscapitalien von verschiedener Art. Noch giebt es eine vierte Art von Staatscapital. Diese besteht in Zweigen der Industrie, die als Capital, und zwar als Staatscapital, wirksam sind, sofern der Staatsbeherrscher sich solche Zweige anmaßt und jeden Unterthan von diesem Fleiß und dem Verkehr mit demselben ausschließt. Das Post- und Münzwesen, die Anlegung der Landstraßen und Canäle, Zweige des Handels, z. B. Banken, auch Manufacturen, sind ihrer Natur nach nicht als Capitalien zu denken. An sich betrachtet sind sie Zweige des Fleißes, der nicht selbst ein Capital, sondern die Erwerbung eines Capitals ist. Wer aber von einem Zweige der Industrie jeden Andern ausschließen kann, der besitzt allerdings an demselben ein Capital. Aus diesem Begriff dieser Art von Staatscapital erhellet, daß dasselbe nicht als Theil des Nationalcapitals anzusehen ist, wie es die ersten Arten sind.

Was von den vorigen Arten des Staatscapitals gilt, daß sie nämlich die Vergrößerung des Nationalcapitals, und folglich den Fortschritt des Volks in seiner Wohlfahrt hemmen, das gilt vielleicht noch mehr von Zweigen der Industrie, wenn das Staatsoberhaupt durch Bemächtigung derselben sie zu Staatscapitalien macht. Indem sie dem Volk die Möglich-

Digitized by Google

keit, industriös zu seyn, verkürzen, so sind sie einer wirklichen Verminderung des Nationalcapitals gleich zu achten. Was aber kann das Publicum Gutes von den Producten eines Fleißes erwarten, der die Mitbewerbung scheuet und sich vor derselben sicher stellt? Wenn das Staatsoberhaupt Zweige der Industrie aufbringt, und eine Zeit lang den Mitbewerber mit dem Staatsbürger macht, so wird es sich um die Nationalwohlfahrt verdient machen. Wenn es sich aber derselben bemächtigt, so wird es den Fortschritt des Volks in seiner Wohlfahrt unausbleiblich verzögern.

Das Staatsoberhaupt steht dem Zweige der Industrie, dessen es sich bemächtigt, entweder selbst vor, und ist selbst Kaufmann und Manufacturist, oder es verpachtet ihn, indem es dem Pachter das Recht bewilligt, jeden Andern von diesem Fleiße auszuschließen. Vielleicht ist die erste Art der Benutzung dieses immer unnatürlichen Staatscapitals minder der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilig, als es die zweyte Art ist. Denn es ist doch die Scheu vor der öffentlichen Unzufriedenheit, welche die Regierung und ihre Beamten bestimmen wird, das Publicum nicht ganz zu vernachlässigen. Der Pachter dieses Erwerbzweiges nimmt diese Rücksicht nicht. Er ist nur auf seinen Vortheil bedacht. Producte von schlechter

Beschaffenheit, die eine geringe Auslage erfordern und doch nicht entbehrt werden können, vergrößern seinen Gewinn. Vortheilhafter für das Volk ist noch die Verpachtung an Mehrere, weil sie Mitbewerbung schafft. Aber das Interesse dieser Mehrern, das durch keine Einmischung Anderer gestört werden kann, wird ihnen doch die Maxime anrathen, nicht feindlich gegen einander zu handeln, und wird eine moralische Verbindung unter ihnen hervorbringen, wie die ist unter Gliedern räuberischer Gesellschaften, deren Treue gegen einander eine Treulosigkeit gegen alle andere Menschen ist.

Die Existenz des Gerichtshofes ist ein Staatsbedürfniß, das nur durch Staatseinkünfte befriedigt werden kann. Es ist daher unnatürlich, wenn er zu einer Quelle der letzten umgewandelt wird. Diese ihm aufgezwungene Bestimmung muß ihn um seine Würde in den Augen des Volks bringen. Als eine Quelle der Staatseinkünfte unterscheidet er sich von Zweigen der Industrie, daß er nicht als Zweig der Industrie im Volk gedacht werden kann, welches seinem Begriff widerspricht.

Wenn die Maxime angenommen ist, gewisse Zweige des Fleißes zu Staatscapitalien zu machen, so scheint diese Theorie schon von selbst dahin zu führen, sich auch des geschäftigen Müßigganges in glei-

Digitized by Google

cher Absicht gleichsam als eines Zweiges der Industrie zu bemächtigen, und die öffentliche Nachfrage mit Ausschließung jeder Mitbewerbung zu befriedigen. Hazardspiele sind dieser Zweig eines Fleißes, der nichts producirt. Indem der Gewinner gerade um das Capital reicher wird, um welches der Verlierer ärmer wird, kann dieser Wechsel des Besitzers eines Capitals das Nationalcapital nicht vergrößern. Wenn der Hang zu dieser falschen Betriebsamkeit sich im Volk verbreitet, so vermindert sich in demselben Grade die Lust, sich nützlich zu beschäftigen. Lotterieen, zu welchen das Staatsoberhaupt selbst die Spiellustigen einladet und durch seine Beamten das Spiel führen läßt, und Verpachtungen derselben und anderer Hazardspiele sind die Arten, wie das Staatsoberhaupt aus diesem unnatürlichen und unmoralischen Staatscapital Einkünfte gewinnt. Es giebt noch ein nichtswürdigeres Gewerbe, dessen als eines Erwerbzweiges im Volk sich Regierungen zu bemächtigen pflegen, indem sie für eine Rente die Freyheit, es zu treiben, verworfenen Personen bewilligen. Staatseinkünfte dieser Art beschweren sichtbarlich keinen Menschen. Und doch wird eine Regierung, die dieser ganz unerlaubten Mittel sich bedient, um Einkünfte zu gewinnen, der öffentlichen Achtung entbehren, die der auch in der Besteuerung des Volks

stets rechtlich handelnden Regierung selbst dann zufließen wird, wenn sich das Volk von Auflagen beschwert fühlen sollte.

§. 25.

Einfluß der Staatscapitalien, sofern sie vorhanden sind, auf die Nationalwohlfahrt, und Einfluß derselben, sofern sie aufkommen. Staatseinkünfte aus Besteuerungen. Personen-, Vermögenssteuer. Besteuerung des Erwerbfleißes. Accise. Rechtliche Grundsätze der Besteuerung der Form und der Materie nach.

Staatscapitalien, sofern sie vorhanden sind, werden nur den Fortschritt des Volks in seiner Wohlfahrt verzögern und diese Wohlfahrt selbst nicht vermindern. Wenn aber Theile des Nationalcapitals dem öffentlichen Verkehr entzogen und zu Staatscapitalien gemacht werden, und eben so, wenn Zweige der Industrie den Händen des Volks entrissen und Staatscapitalien werden, dann wird dieser Einfluß des Staatsoberhaupts auf den öffentlichen Verkehr und auf die Gegenstände desselben die Nationalwohlfahrt selbst vermindern. Diese Einrichtungen, indem sie aufkommen, werden die Nation nöthigen, manchen Schritt, um welchen sie auf dem Wege zu ihrer Wohlfahrt weiter gekommen war, zurück zu thun, und sie wird denselben Weg jetzt langsamer gehen, als vorhin, da diese Staatscapitalien nicht existirten. Das aber,

Digitized by Google

daß die Erhebung der Staatseinkünfte von Staatscapitalien, die einmahl bestehen, Keinen im Volk drückt, und daß Niemand die Hindernisse des Fortschrittes in der allgemeinen und in seiner Privatwohlfahrt unmittelbar wahrnimmt, indessen er sich doch immer der Möglichkeit, seinen Zustand zu verbessern, bewußt bleibt, das macht diese Erhebungsart annehmlich und scheint ihr den Vorzug vor Auflagen und der eigentlichen Besteuerung des Volks zu geben. Diese zweyte Erhebungsart der öffentlichen Einkünfte muß unter der Idee einer gleichen Vertheilung dieser öffentlichen Lasten getroffen werden, widrigen Falls dem einen Staatsbürger im Verhältniß zu andern Staatsbürgern Unrecht geschehen würde, und diese Rücksicht hat die Erhebung der Staatseinkünfte von Staatscapitalien nicht zu nehmen. Durch Staatseinkünfte von Staatscapitalien wird dem Volk überhaupt Unrecht gethan, sofern nämlich Staatscapitalien das Nationalcapital verkürzen, und das Volk einer geringern Wohlfahrt theilhaftig wird. Diese verkürzte Möglichkeit, zum Bessern fortzuschreiten, vertheilt sich über Alle im Volk auf gleiche Art, wenn Theile des Nationalcapitals sich in den Händen des Staatsoberhaupts befinden.

Wenn es wahr ist, daß die Rente des Nationalcapitals größer seyn würde, wenn kein Theil des-

Digitized by Google

selben als Staatscapital existirt, als wenn Staatscapitalien vorhanden sind, so wird auch nicht geläugnet werden können, daß einerley Betrag von Staatseinkünften den Fortschritt der Nation in ihrer Wohlfahrt weniger verzögern werden, wenn sie von der Rente des Nationalcapitals gehoben werden, das sich ganz im Volk befindet, als wenn sie die Rente eines Staatscapitals sind. Dieser Vorzug der Besteuerung des Volks vor dem Staatseinkommen aus Staatscapitalien mag aber wohl, das können wir einräumen, durch eine kostbare Erhebungsart, die einen zu großen Theil der öffentlichen Taxen verzehrt, ehe sie zu ihrer Bestimmung gelangen, aufgewogen werden. Auch die unbequeme Zeit, zu welcher die Abgabe an den Staat vom Unterthan erhoben wird, da sie gefordert wird, wenn sein Capital den Gewinn noch nicht producirt hat, kann diesen Vortheil vielleicht aufheben. Endlich kann die Besteuerung mit Ungerechtigkeiten verbunden seyn, entweder daß das Gesetz die Steuerfreyheit gewissen Personen zusichert, indessen Andere mit Abgaben desto mehr belästigt werden, oder daß dem Betrug und der Bestechung ein Spielraum verstattet wird, um die öffentlichen Lasten von sich ab- und sie dem gewissenhaften Mann im vergrößerten Maaß zuzuwenden. Vielleicht läßt sich behaupten, daß Ungerechtigkeiten dieser Art der

Digitized by Google

Rente des Nationalcapitals mehr Abbruch thun können, als Staatseinkünfte, die aus Staatscapitalien hervorgehen. Zum mindesten wird die sehr beschränkte Wohlfahrt des schwer belasteten Staatsbürgers ihm den Wunsch nach Befreyung von Abgaben durch die Existenz von Staatscapitalien erwecken.

Scheinbar und doch falsch sind die Grundsätze, welche für die Personensteuer und für die Vermögenssteuer angegeben werden. Von der ersten wird gesagt, daß sie für die Sicherheit der Person, von der zweyten, daß sie für die Sicherheit des Vermögens zu entrichten sey. Da der Wohlthat des Staats, der Sicherheit seiner Rechte jedes Glied desselben im gleichen Grade mit jedem andern theilhaftig wird, so kann auch nur die gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten, welche die Staatsbedürfnisse verursachen, mit dem Rechte eines jeden bestehen. Wird nun von diesen Rechten das angeborne Seine, (die Person,) des Menschen hervorgehoben, so ist die Materie dieses Rechts des einen Menschen mit der jedes andern Staatsgenossen von gleichem Werth, und es scheint daher, daß die Beyträge gleich seyn müssen, durch welche der Staat, der diese Wohlthat Allen gewährt, erhalten wird.

Aber so wie in dieser Ansicht der Staatsgenosse als eine öffentliche Last gedacht wird, die vom Staat

getragen wird, und die Verbindlichkeit zu gleichen Beyträgen aus der gleichen Beschwerde, die jeder macht, abgeleitet wird: so wird aus der eben so reellen Ansicht, nach welcher jeder Staatsbürger mit seinem persönlichen Vermögen als eine mitwirkende Ursache der Wohlfahrt des Ganzen, welche von dem Fleiße Aller bewirkt wird, zu denken ist, erhalten, daß die Besteuerung eines Bürgers um so geringer seyn müsse, je mehr dieselbe die Möglichkeit, industriös zu seyn, für ihn beschränkt. Wenn die Besteuerung den Armen hindert, eine Familie aufzubringen, so hindert dieselbe die Nation an der Vergrößerung ihrer Wohlfahrt. Denn die productiven Kräfte des Volks sind die Gründe, welche die Nationalwohlfahrt bewirken.

Mit der Vermögenssteuer verhält es sich eben so. Das äußere Seine des Staatsbürgers gereicht dem Staat, der es zu beschützen hat, nicht bloß zur Last. Es ist als Capital im Volk zur Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt wirksam. Auflagen, welche einem Theil der Capitalien im Volk die Vergrößerung unmöglich machen, indem sie ihnen die Rente wegnehmen, wirken dem Fortschritt der Nation in ihrer Wohlfahrt entgegen. Die Gesichtspuncte der Beschwerde, die der Schutz der Personen und des Vermögens dem Staate macht, stellen demnach die Be-

Digitized by Google

steuerung des Volks unter falschen Rechtsgrundsätzen vor. Zwischen dem Staat, durch welchen die Theilhaftigkeit seiner Rechte eines jeden Gliedes desselben bewirkt wird, und einer Assecuranzanstalt, die nach Verhältniß des Werths der Waaren, deren Sicherung sie übernimmt, sich einen Preis ausbedingt, ist ein großer Unterschied.

Eine Personensteuer wird zum Theil eine Besteuerung des Nationalcapitals seyn. In allen Fällen ist sie es, wo sie die Existenz des Besteuerten verkümmert. Sie hindert aber die Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt in allen Fällen, wo sie die Verbesserung des Wohlstandes des Besteuerten unmöglich macht. Wenn sie diese Wirkungen für denjenigen nicht hat, der sie zu entrichten hat, so ist es in der That die Rente seines Capitals, welche besteuert wird. Eben dieses gilt von der Vermögenssteuer. In Ansehung ihres Effects führen daher diese Besteuerungen unrichtige Benennungen. Die persönlichen Dienste des gemeinen Militärdienstes, so wie das Pretium, das derjenige zahlt, der einen Andern statt seiner zu diesem Dienste stellt, würde mit dem Namen der Personensteuer zu belegen seyn, wenn der Effect der Steuer, d. i., dasjenige an dem Seinen des Staatsbürgers, das durch sie verkürzt wird, bezeichnet werden soll. Aber diese Be-

nennungen sollen die Rechtsgründe der Besteuerung unterscheiden, und dieser Gesichtspunct ist verwerflich, weil er die Person und das Vermögen des Unterthans bloß als Beschwerde sehen läßt, die dem Staat verursacht wird, der sie zu beschützen hat.

Verwerflich sind ferner alle Taxen, welche der freyen Beweglichkeit des Erwerbfleißes Hindernisse abgeben. Wenn die Freyheit der Industrie von dieser und jener Art und des Verkehrs mit den Producten derselben erkauft werden muß, so wird diese Abgabe dem Capital entzogen, noch ehe es den erwarteten Gewinn producirt hat. Der Zutritt zu einem Erwerbzweige ist demjenigen verweigert, der nicht reich genug ist, um diese Auflage zu machen. Indem so sein Fleiß von derjenigen Richtung abgelenkt wird, die er nehmen würde, wenn diese Auflage nicht vorhanden wäre, und eben diese Auflage ihn bestimmt, der vorhandenen öffentlichen Nachfrage nicht in dem Grade angemessen zu wirken, als seine persönlichen Vermögen es verstatten, wird die allgemeine Wohlfahrt weniger durch ihn befördert, als es geschehen würde, wenn diese Taxe nicht existirte. Zu diesen den Erwerbfleiß beschwerenden Auflagen, welche die Capitalien im Volk beschneiden, noch ehe sie den Gewinn producirt haben, gehören auch die Zölle. Der Fleiß des Verkehrs

mit den Producten des Fleißes wird belästigt, wenn für die Einfuhr oder Ausfuhr einer Waare in das Gebiet des Staats oder aus demselben, und in Provinzen und Städte innerhalb dieses Gebiets oder aus denselben, Taxen bezahlt werden müssen. Von diesen Zöllen sind aber die Abgaben zu unterscheiden, welche für die Erlaubniß, auf gut unterhaltenen Wegen seine Waaren fortzubringen, für den Gebrauch der Anstalten und der vorhandenen Hülfe, sie über einen Fluß zu schaffen, oder für den kurzen und sichern Weg eines Canals, den man sie machen läßt, erlegt werden müssen. Diese sind Einkünfte aus einem Staatscapital, sofern das Staatsoberhaupt diesen Zweig des allgemeinen Fleißes, der in der Erleichterung des öffentlichen Verkehrs besteht, dem öffentlichen Fleiß entzogen hat und jeden Unterthan von diesem Fleiße ausschließt. Zölle in jener engern Bedeutung gehören zu den Besteuerungen, und der verkehrende Fleiß wird durch sie besteuert. Aber freylich läßt sich vermuthen, daß alle und jede Producte eines Fleißes, dessen sich das Staatsoberhaupt bemächtigt, und von dem es den Unterthan ausschließt, mit einer Taxe beladen seyn werden, die derjenige zu zahlen hat, der sie haben oder von ihnen Gebrauch machen will. Staatseinkünfte, die hieraus fließen, sind aus zwey Theilen zusammengesetzt. Sie

Digitized by Google

sind zum Theil wirkliche Taxen, zum Theil aber Einkünfte aus einem Staatscapital, das wir unnatürlich nannten, weil es kein Theil des Nationalcapitals ist, und nur als Zweig des allgemeinen Fleißes, der jede Mitbewerbung ausschließt, als Capital wirksam ist. Daß diese Besteuerungen dem öffentlichen Fleiß eine für die allgemeine Wohlfahrt entsprechende Wirksamkeit anweisen, und ihn von einer unfruchtbaren Richtung ablenken, wird zur Rechtfertigung dieser Taxen gesagt. Wie aber kann die Nationalwohlfahrt wohl besser und sicherer besorgt werden, als wenn es jedermann verstattet ist, auf die öffentliche Nachfrage zu achten, und mit den Producten, die sein Fleiß ihr darbieten kann, den größten Nutzen zu gewinnen? Eine Regierung, die in Maximen dieser Art sich verliert, scheint ihr Volk von einer Seite mit Glückseligkeit übersättigen, und von einer andern Seite die Glückseligkeit desselben beschränken zu wollen. Jener Ueberfluß und dieser Mangel sind aber gleich ungedeihlich, und das wahre Nationalinteresse verschmäht diese väterlichen Gesinnungen.

Die mit dem Lehnssystem verbundenen und bis auf unsere Zeiten sich erhaltenen Abgaben, die bey dem Wechsel des Besitzers des Lehnguts, oder für besondere Begünstigungen, z. B. Schulden zu contra-

Digitized by Google

hiren, das Lehn zu veräußern, und andere, erlegt werden müssen, sind Taxen, welche auf Capitalien im Volk fallen, indem sie ihre Rente anticipiren. Lehen sind, so wie Domänen, wenn nicht der allgemeinen Wohlfahrt selbst, so doch dem Fortschritt des Volks in derselben hinderlich, indem sie den Verkehr mit den Capitalien im Volk hemmen. Einige dieser Taxen vermindern diese Hindernisse. Aber der Fortschritt des Volks in seiner Wohlfahrt leidet immer Verzögerung, wenn Gesetze die freye Beweglichkeit der Capitalien im Volk hindern, und Taxen dieselbe wieder herstellen.

Die Taxe aus dem Wechsel des Besitzers eines Capitals, welche ursprünglich auf Lehngütern haftete, ist in vielen Staaten auch auf andere Capitalien ausgedehnt worden. Daß Kauf- oder Miethcontracte und andere Verhandlungen, wodurch Capitalien selbst oder ihr Gebrauch von Einem auf den Andern übergetragen werden, eine juridische Verbindlichkeit nur dann begründen, wenn sie auf Stempelpapier geschrieben sind, für welches eine Taxe, die in dem Verhältnisse des Werthes des Uebertragenen steht, bezahlt werden muß, diese Besteuerung erschwert die freye Beweglichkeit aller Capitalien im Volk. Die Capitalien selbst werden durch sie besteuert, da sie erhoben wird, ehe die Capitalien den Gewinn producirt haben.

Digitized by Google

Daß die Vorurtheile des Standes wahre Verderbnisse der öffentlichen Meinung sind, das wird kein vernünftiger und um innern Werth sich bewerbender Mensch bezweifeln. Die Abstufungen der Stände, welche durch Titel bezeichnet werden, und der Grad der Verehrung, den jeder Stand zu fordern berechtigt ist, mögen mit dem Geist militärischer Regierungen sehr wohl zusammenstimmen. Dem Fortschritte der moralischen Cultur des Volks wirken diese Vorurtheile entgegen. Die Einbildung, daß man des innern Werths entbehren könne, wenn man doch der Bezeichnung desselben theilhaftig ist, und beynahe der Verlust des Begriffs von innerm Werth des Menschen, ist die Folge dieser verderbten öffentlichen Meinung. Das Staatsoberhaupt, das Titel für Geld giebt und diesen moralischen Unsinn im Volk zu einer Quelle der öffentlichen Einkünfte macht, nährt diese öffentliche Verkehrtheit. Die Erhöhung aber zum Adelstande führt Ungerechtigkeiten mit sich, sofern dem Edelmann mancherley Rechte zustehen, z. B. zu vornehmen und einbringlichen Staatsämtern und zu Staatswürden zu gelangen, die dem Mann von bürgerlicher Abkunft und von diesem Stande versagt sind. Diese Standeserhöhung ist eine moralische Erniedrigung desjenigen, der sie sich geben läßt.

Digitized by Google

Die Besteuerung der Consumtibilien, sofern sie als verkäufliche Waaren der öffentlichen Nachfrage angeboten werden, ist die Accise. Der Verkäufer, der die Taxe bezahlt, läßt diese Auslage sich von dem Käufer der Waare wieder erstatten. Sie fällt zuletzt auf denjenigen, der sie kauft, um sie zu gebrauchen, und in diesem Gebrauche sie verbraucht. So scheint diese Taxe allein den Verzehrer zu beläſtigen. Sie scheint so von dem Willen eines jeden abzuhängen, ob er sie bezahlen will oder nicht.

Wenn wahre Lebensnothwendigkeiten mit dieser Taxe belegt werden, so ist die Vorstellung dieser beruhigenden Seite, die man an ihr zu zeigen pflegt, eine Verspottung des Armen. Arm ist derjenige, von dessen Capital sich keine Rente gewinnen läßt, weil der ganze Gewinn zu seiner Susistenz nothwendig ist. Selbst den Armen zu beschatzen, der Nichts hat und dem Steuereinnehmer Nichts geben kann, und sein Leben kummervoll zu machen, indem ihm die nothwendigen Mittel, sein Leben zu erhalten, verkürzt werden, dahin zweckt die Besteuerung der Lebensnothwendigkeiten durch die Accise ab.

Daß aber diese Taxe lediglich auf den Verzehrer der veracciseten Waare, daß sie also auf den Aufwand, und nicht auf das Einkommen des Staatsbürgers falle, diese Meinung ist einer Berichtigung

bedürftig. Da der Preis der Waare um diese Taxe erhöhet wird, so wird allerdings kein anderer als der Consument unmittelbar besteuert. Aber die Accise hat auch mit der Besteuerung des Erwerbfleißes eine ganz gleiche Wirkung. Je mehr sie die Waare vertheuert, desto kleiner wird die Nachfrage nach derselben werden. Ein Theil des Nationalcapitals und desjenigen Fleißes, der auf ihre Production würde angelegt werden, wenn diese Taxe nicht existirte, erhält durch sie eine andere Richtung. Diese künstliche Richtung des Fleißes ist der allgemeinen Wohlfahrt selbst dann nicht günstig, wenn diese Taxe entbehrliche Waaren und Dinge, die zum Wohlleben gehören, vertheuert. Denn wie kann sich die Nation wohl befinden, wenn sie nach den Launen ihrer Regierung ihre Begriffe von Wohlbefinden bestimmen soll? Die Erhebungsart dieser Taxen macht sie am meisten verwerflich. Das Heer von Acciseedienten, das sie nothwendig macht, besteht aus nützlichen Kräften, die der allgemeinen Wohlfahrt von ihr entzogen und unproductiv gemacht werden. Sie ist ferner mit gewaltsamen Störungen des Verkehrs verbunden. Und des ungestörten Gebrauchs seiner gekauften Waare läßt sie auch den Consumenten nicht theilhaftig seyn, der vor der Nachforschung nicht sicher ist, ob er die Accise bezahlt hat.

Digitized by Google

Mehr als jede andere Taxe reitzt die Accise die Verschlagenheit, sich derselben zu entziehen. Sie hat nicht das Ansehen einer gleichen Vertheilung. Wer sie entrichtet, wird nicht gewahr, daß Andere mit ihm von derselben Besteuerung in gleichem Grade erreicht werden. Seine Familie und ihre Bedürfnisse sind größer als die eines Andern. Indessen der Beytrag zur allgemeinen Wohlfahrt, den er leistet, indem er ihre productiven Kräfte vermehrt, größer ist, als der, den Andere leisten, wird er doch für seine größere Consumtion zu einer größern Taxe angehalten. Die Wachsamkeit der Accisebeamten über seine Verzehrnisse vergrößert den Reitz, Gebrauch von den Mitteln zu machen, die sich ihm offenbaren, um dieser lästigen Auflage zu entgehen. Die Bestechlichkeit dieser Beamten ist der bequemste und sicherste Weg, der ihn zum Ziele führt. Diese listigen Künste scheinen mit Wahrhaftigkeit zu bestehen und erlaubt zu seyn, um so mehr, je weniger auch der rechtlichste Mann sich des Vertrauens der Regierung theilhaftig findet. Dieses Mißtrauen in seine Rechtlichkeit erweckt in ihm den Gedanken einer stillschweigenden Uebereinkunft, sich einander mit Verschmitztheit zu begegnen. Der wirkliche Betrug ist von dieser Maxime nicht weit entfernt, und die Bedrohungen mit schweren Strafen einer jeden Verheim-

Digitized by Google

lichung der nicht veracciseten Waare erleichtern diesen Uebergang.

In einigen kleinen republikanisch regierten Staaten, in welchen der Unterthan an seiner Regierung bloß den Erhalter des rechtlichen Zustandes zu sehen gewohnt ist, und Nichts von Rechten des Regenten weiß, die sich auf dieses Verhältniß nicht beziehen, in welchen der Unterthan von der zweckmäßigen Anwendung und der wirthschaftlichen Verwaltung der Staatseinkünfte sich versichert hält, giebt es eine Vermögenssteuer von folgender Beschaffenheit. Dem Gewissen des Unterthans ist es überlassen, sein Vermögen zu schätzen, ohne diese Schätzung angeben zu dürfen, und den verhältnißmäßigen Theil desselben zur öffentlichen Casse zu tragen, ohne sagen zu dürfen, was er zu den öffentlichen Bedürfnissen beygetragen hat. Was nun von dieser allgemeinen Versicherung von der Treue der Obrigkeit in der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte sich erwarten läßt, das bestätigt die Erfahrung. Diese Quelle der öffentlichen Einkünfte ist die ergiebigste in diesen republikanischen Staaten.

Ganz entsprechend dem obersten Grundsatz einer gerechten Besteuerung, welche die Renten der Capitalien im Volk, aus welchen das Nationalcapital zusammengesetzt ist, in gleichen Verhältnissen besteuert,

Digitized by Google

ist diese Besteuerungsart freylich nicht. Die Bedürfnisse des Staats müssen befriedigt werden. Wenn der gewissenlose Mann sein Vermögen zu geringe schätzt, so muß die Taxe um diesen Abgang erhöhet werden, und der Mann von Gewissen hat auch für den zu bezahlen, der innerlich zum Betruge aufgelegt ist und von keiner Furcht vor Entdeckung davon abgehalten wird.

Aber diese durch die Erfahrung bestätigte Bemerkung, daß im Allgemeinen der Unterthan bereit ist, dem öffentlichen Bedürfniß seinen Beytrag zu leisten, wenn er sich von der gewissenhaften Verwaltung der öffentlichen Einkünfte versichert hält, kann tugendhafte Regenten auf die wahren rechtlichen Grundsätze der Besteuerung, der Form und der Materie nach, leiten.

Von einer republikanischen Regierung kann die Maxime nicht geschieden seyn, mit der Beschaffenheit und der Größe der öffentlichen Bedürfnisse die Nation so genau bekannt zu machen, und sie damit bekannt zu erhalten, als es möglich ist. Auch die Quellen der öffentlichen Einkünfte und die Größe derselben müssen Gegenstände der öffentlichen Kunde werden. Endlich muß die Verwaltung und Anwendung derselben nicht vor dem Volke verborgen gehalten werden. Zu dem Wesen der republikanischen

Regierung gehört die Besorgung dieser öffentlichen Kunde. Sie kann von ihrem Begriff nicht getrennt werden. Diese Gegenstände als Staatsgeheimnisse ansehen wollen, das verträgt sich mit der Idee dieser Regierung nicht. Selbst die unvollkommene, aus bloßen Vermuthungen des Statistikers hervorgehende öffentliche Kunde dieser Gegenstände, um welche eine Regierung ein negatives Verdienst hat, wenn sie die Oeffentlichkeit dieser Untersuchungen nicht verbietet, thut diesem Begriff noch nicht Genüge. Durch fortlaufende Verzeichnisse der vorhandenen Staatsbedürfnisse, der Quellen und des Betrages der öffentlichen Einkünfte, und der Art und Weise, wie sie zur Befriedigung der einzelnen Staatsbedürfnisse angewandt werden und angewandt worden sind, das Volk von diesen Gegenständen zu unterrichten, das halten wir für eine unnachlaßliche Pflicht jeder Regierung, sofern das Rechtsverhältniß derselben als Staatsoberhaupts zum Volk bestehen soll.

Dieser Weg führt zum öffentlichen Vertrauen und zur Liebe des Volks zu seinem Regenten, und unausbleiblich wird dem Regenten die gute öffentliche Meinung zufallen, wenn er sich entschließt, so offen und ehrlich gegen sein Volk zu handeln. Wenn dieser Weg einmahl betreten ist, und die öffentliche Meinung an diese Kunde und an dieselbe als einen

Digitized by Google

Grund ihres Vertrauens zur Regierung gewöhnt worden ist, so wird es dem Regenten und seinen Nachfolgern nicht wohl möglich seyn, sich wieder davon zu entfernen. Diese einmahl angenommene Maxime wird für die Zukunft die Regierung mehr als irgend eine andere von der guten öffentlichen Meinung abhängig machen. Sie wird sich genöthigt sehen, um diese gute öffentliche Meinung bemüht zu seyn.

Diese von der Regierung hervorgehende und von ihr besorgte Oeffentlichkeit aller Gegenstände der Staatsökonomie, verbunden mit den wirksamen Grundsätzen des öffentlichen Rechts, und vorzüglich mit dem Versprechen des Regenten beym Antritt der Regierung, für die ordentlichen Staatsbedürfnisse dem Volk nicht eigenmächtig Taxen aufzulegen, diese Staatsbedürfnisse und ihre Größe zur Kunde der Repräsentation des Volks zu bringen und durch dieselbe das Volk sich selbst beschatzen zu lassen, wird einen heitern Zustand der Gesellschaft herbeyführen. Wenn jedermann sich von der treuen Verwaltung der Staatseinkünfte versichert hält, und im Verhältniß zu Andern sich nicht ungerecht behandelt findet; wenn jeder, der dem Staat das Seine entzieht, das Verwerfungsurtheil gegen sich selbst aussprechen muß: so werden die Beyträge zu den öffentlichen La-

sten gewissenhaft und willig entrichtet werden, und Niemand wird sich in der Verbesserung seines Wohlstandes durch die öffentlichen Lasten aufgehalten finden.

Die wahren Grundsätze der Besteuerung der Materie nach, welche die Wirkung der Besteuerung der bloßen Rente aller in der Nation befindlichen Capitalien in gleichem Verhältniß hervorbringen, werden auf dem Wege der Publicität aller Gegenstände der Staatsökonomie von Seiten der Regierung und der ungehinderten Publicität der Urtheile eines jeden über diese Gegenstände erkannt und immer vollkommener erkannt werden.

Das wirksame, eine Rente hervorbringende Capital eines Menschen kann nicht leicht vor seinen Mitbürgern verborgen bleiben. Die Schätzung seines Capitals und der Rente desselben darf daher nicht ganz von seiner eigenen Angabe abhängen. Auf diese von seinen im Ruf der Rechtschaffenheit stehenden Mitbürgern geschätzte Rente ist im Verhältniß der allgemeinen Taxe zu der Rente des Nationalcapitals die Steuer zu legen, die er dem Staat zu entrichten hat. Durch den Gebrauch dieser Methode der wechselseitigen Schätzung wird sie sich vervollkommnern, und schwerlich wird eine andere gefunden werden, welche die Nation dem Ziele näher füh-

Digitized by Google

ren kann, daß erstens die öffentlichen Einkünfte das Nationalcapital nicht vermindern, daß sie zweytens nur die Rente desselben vermindern, und daß sie drittens die Rente aller einzelnen Capitalien im gleichen Verhältniß beschweren.

Die Mannigfaltigkeit der Taxen hat, wie es scheint, in der Besorgniß der Regenten ihren Grund, daß die öffentliche Meinung sich gegen sie erklären werde, wenn eine directe Steuer dem Volke die großen Lasten sichtbar macht, die ihm aufgelegt werden, ohne ihm die Ueberzeugung zu geben, daß sie ihm zum Heile gereichen. Auch das Fundament militärischer Regierungen, so unerschütterlich das Gebäude einer von der guten öffentlichen Meinung unabhängigen Gewalt zu stehen scheint, giebt nach, wenn die Lasten dem Volke sichtbar werden, die es beschweren, ohne ihm zu nützen. Unter allen Fundamenten ist noch eine stehende, wohl disciplinirte Armee, deren Sold durch die öffentlichen Taxen ihr nicht verkürzt zu werden scheint, der festeste Boden für eine Regierung, die wenig Rücksicht auf das öffentliche Gefühl dieser Beschwerden nehmen mag. Aber diese allgemeine Unzufriedenheit kann auch die Armee ergreifen, und kluge Regenten bedienen sich lieber des Mittels, diese Taxen mannigfaltig und indirect zu machen, um sie den Augen des Volks zu

Digitized by Google

entziehen. Diese scheinbar wohlthätige Täuschung hervorzubringen, ist aber eine kostbare Kunst. Damit das Volk seine Lasten nicht wahrnehme, müssen sie vervielfältigt werden. Auch wird die Versicherung der Regierung von dieser Unsichtbarkeit der Hindernisse, die sie dem Fortschritt der Nation in ihrer Wohlfahrt in den Weg legt, sie zu Ersparnissen und wirthschaftlichen Maximen nicht aufgelegt machen. Aus diesem System der indirecten Taxen steigt ein Fundament für militärische Regierungen hervor, und das ist es, was solchen Regierungen dieses System vorzüglich angenehm macht. Eine große Schaar von Staatsbeamten ist nöthig, um es in Bewegung zu erhalten. Diese besoldeten Diener der Regierung sind zwar keine Macht, bestimmt, das über Bedrückung unzufriedene Volk im Zaum zu halten; aber sie, und mit ihnen alle, welche für das Recht, Andere von ihrem Erwerbzweige auszuschließen, eine Steuer bezahlt haben, sind von der Weisheit der Regierung, von ihrem Recht, das Volk nach Belieben zu beschatzen, und von der Güte jeder Beschatzungsart überzeugt, und sie machen keinen unbeträchtlichen Theil der öffentlichen Meinung aus.

Das Versprechen des Regenten, daß er für die ordentlichen Staatsbedürfnisse nicht eigenmächtig, sondern durch ihre Repräsentanten die Nation sich

selbst beschatzen, und die Angabe der Staatsbedürfnisse von dieser Repräsentation prüfen und anerkennen lassen werde, ist eine Forderung des öffentlichen Rechts, damit die Bedingungen des rechtlichen Zustandes zu einer dieser Idee entsprechenden Wirkung zureichen. Eine unzweydeutige Regel ist dieses Versprechen für das Volk, aus welcher eine mit sich selbst zusammenstimmende gute oder üble öffentliche Meinung von seinem Regenten hervorgehen wird. Ein Versprechen des Regenten aber, auch dann, wenn außerordentliche Staatsbedürfnisse sich hervorthun, da der Staat in Gefahr ist, unterzugehen, wenn diese Bedürfnisse nicht gleich befriedigt werden, auch unter diesen Umständen die Nation nicht selbst zu beschatzen, oder durch freywillige Anleihen von den Reichen im Volk, oder von Unterthanen anderer Staaten und ihren Regierungen die Mittel zur Ableitung dieser Gefahr herbeyzuschaffen, dieses Versprechen würde ein Widerspruch des öffentlichen Rechts mit sich selbst seyn. *)

*) Herr Krönke, in seinem belehrenden und vortrefflichen Werk: Ueber das Steuerwesen nach seiner Natur und Wirkungen, behauptet ebenfalls den Vorzug der directen Besteuerung vor jeder indirecten. Er nimmt diese Ausdrücke in der Bedeutung, worin ich sie nehme. Directe Steuern fallen, nach ihm, demjenigen zur Last, von dem der Staat sie unmittelbar erhebt; indi-

Digitized by Google

§. 26.

Dritte Bestimmung des unmittelbaren Rechtsverhältnisses des Staatsoberhaupts zum Unterthan, die sich auf die Ausführung der Staatsidee bezieht. Polizeygesetze und der Begriff, dem sie zu entsprechen haben.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts, den Staat zu erhalten, ist der Grund seiner Rechte, den Unterthan zu persönlichen Diensten aufzufordern und ihn zu beschatzen. Der Gebrauch dieser Rechte gewährt dem Staatsoberhaupte die Mittel, den Staat zu erhalten.

recte sind diejenigen, welche dem unmittelbaren Bezahler nicht zur Last fallen, sondern von ihm auf seine Waare geschlagen werden. Zu dem vielleicht wahren und moralischen Grunde, warum indirecte Steuern, wenn sie einmahl in einem Lande eingeführt sind, durchaus nicht plötzlich, sondern nur sehr allmählig abgeschafft werden dürfen, daß nämlich in vielen Menschen die Lust, zu genießen, aber nicht Arbeitsamkeit in gleichem Verhältniß möchte vergrößert werden, wenn die durch sie verursachte Vertheuerung der Waaren plötzlich aufhört, welchen Grund Herr Krönke anführt, kommt noch dieser: Der Betrag der Staatseinkünfte aus indirecten Steuern ist der Regierung genau genug bekannt; der aus der directen Besteuerung, wenn sie eingeführt wird, ist es nicht. Jene gewissen Einkünfte können für diese ungewissen nicht aufgegeben werden. Nur einer patriotisch gesinnten und republikanischen Regierung kann der Gedanke kommen, eine directe Besteuerungsart einzuführen, und es scheint, daß auch nur diese ihn glücklich ausführen werde. Wenn sie sich dazu entschließt, so muß sie auch den Entschluß fassen, den Betrag der Einkünfte aus den bisherigen Quel-

Digitized by Google

Gesetzgebung, Regierung und Gerichtshof sind die Bedingungen, von welchen die Theilhaftigkeit der Rechte eines jeden, d. i., der rechtliche Zustand des Volks, abhängt. Aber vermittelst der öffentlichen Meinung von seiner höchsten Gewalt macht der Regent wirklich jeden seiner Rechte theilhaftig. Er führt die Staatsidee aus.

Wer die Mittel zur Ausführung eines Begriffs herbeyschafft, führt hierin diesen Begriff noch nicht

len der Nation offen anzugeben, und eben so offen den Betrag der directen Steuern, zu deren Versuch ein vergrößertes Staatsbedürfniß sie veranlaßte, ihr vorzulegen. Wenn die Regierung auf diesem Wege zur Kunde der neuen Quelle der Staatseinkünfte gekommen, und der Nation diese Kunde nicht verbirgt, so wird sie endlich mit Gewißheit des Betrages der Einkünfte aus der directen Besteuerung und mit Ueberzeugung von der Zufriedenheit des Volks mit dieser Umwandlung, nicht bloß die indirecten Steuern aufhören lassen, sondern auch ihre Staatscapitalien aufgeben können. Wie Herr Kröncke über die Prägravation durch Steuern gewisser Capitalien und der Begünstigung anderer urtheilt, daß nämlich nur der erste Eigenthümer derselben entweder ungerecht belastet, oder zur Belästigung Anderer begünstigt wird, dem stimme ich bey. Wenn diese Lasten oder diese Begünstigungen für die folgenden Besitzer, die schon im Kaufpreise diese große Taxe oder die Steuerfreyheit mit in Anschlag brachten, wieder aufgehoben werden, so wird die Ungerechtigkeit wiederhohlt, das ist gewiß; daß aber um deßwillen diese Belästigungen oder Begünstigungen gewisser Capitalien für

Digitized by Google

aus. Indem das Staatsoberhaupt von seinen Rechten auf das persönliche und auf das Realvermögen des Unterthans Gebrauch macht, so gewinnt er die Mittel, die Staatsidee auszuführen. Wenn aber wirklich jedermann seiner Rechte gegen jeden Andern durch den Regenten theilhaftig gemacht wird, so wird die Staatsidee von ihm ausgeführt. Die Ausführung der Staatsidee heißt die Polizey.

ewige Zeiten bleiben sollen, darin bin ich nicht der Meinung dieses Schriftstellers. Mit diesen Besteuerungen verhält es sich wie mit unweisen Civilgesetzen, z. B. Zunftgesetzen. Bloß im Anfange, da sie gegeben wurden, waren sie ungerechte Gesetze. Sie hören aber nie auf, unweise Gesetze zu seyn, die den Fortschritt der Nation in ihrer Wohlfahrt sehr merklich behindern. Eine aufgeklärte Gesetzgebung wird Grundsätze für die allmählige Befreyung des Nationalcapitals von diesen Fesseln anzunehmen haben. Kein begünstigter Capitalist wird diese Wirksamkeit der Gesetze mit Grund eine Ungerechtigkeit nennen können. Es müßte auch sonst folgen, daß Capitalien, deren Besitzer sich für gänzlich unbesteuerbar halten, und das Privilegium einer absoluten Steuerfreyheit auch gründlich darthun können, durch keine Besteuerung, die ein neues Staatsbedürfniß nothwendig macht, angefochten werden können, weil auch diese Besitzer im Kaufpreise auf diese Steuerfreyheit gesehen haben. Gegen diese Folgerung erklärt sich Herr Krönke. Sie scheint aber nothwendig zu seyn, wenn man sich mit der Aussicht begnügen will, daß, nachdem einmahl diese Ungerechtigkei-

Aus diesem Begriff wird sich ein drittes unmittelbares Rechtsverhältniß des Staatsoberhaupts zum Unterthan ergeben. Die Unterthänigkeit des letzten wird auch Pflichten gegen das Staatsoberhaupt begreifen, die sich auf die Ausführung der Staatsidee beziehen.

Ein Staat ohne Polizey ist eine That ohne Handlung, die Idee des Staats aber noch kein wirklicher Staat. Damit eine Polizey existire, dazu

ten geschehen sind, die Capitalien ihren natürlichen Gang gehen, und keinem der folgenden Besitzer Unrecht geschieht oder auf Kosten Anderer eine Gunst erwiesen wird. — Aber auf die Rente, d. i., auf denjenigen Theil des Gewinnes des Capitals, worin es auch bestehen mag, der zur Vergrößerung des Capitals bestimmt ist und nicht verzehrt wird, muß die Taxe fallen, und nicht, wie Herr Krönke annimmt, auf die Capitalien oder Kräfte selbst. Daß ein Mensch einen größern Theil des Gewinnes seines Capitals verbraucht, als ein anderer, dessen Capital und Gewinn desselben eben so groß ist, das wird man nicht für einen Einwurf gegen die Ausführbarkeit der obigen Idee einer gerechten Besteuerungsart halten. Zwischen der Verzehrniß einer schwelgenden Familie und einer gleich großen, die ihre Consumtion auf Lebensnothwendigkeiten beschränkt, giebt es eine mittlere Bestimmung, welche doch für das Maaß nothwendiger Bequemlichkeiten des Lebens, wenn auch nicht für das der Lebensnothwendigkeiten gelten wird. Derjenige Theil des Gewinnes der Capitalien, der über diese Bestimmung reicht, ist Rente und ist besteuerbar.

Digitized by Google

sind Gesetzgebung, Regierung und Gerichtshöfe vorhanden. Das Volk wird mit Abgaben beschwert und zu persönlichen Diensten aufgefordert, bloß damit eine Polizey vorhanden sey.

Die allgemeine Versicherung, daß jede Uebertretung eines Gesetzes ein Uebel zur Folge hat, das die Lust vertilgt, die von der Uebertretung erwartet werden kann, bringt eine allgemeine Folgsamkeit und die Unterwerfung des Willens eines jeden unter das Gesetz des allgemeinen Willens hervor. Die Existenz der Polizey bewirkt diese allgemeine Versicherung von der den Uebertreter der Gesetze treffenden Strafe. Wenn man nicht selten von Verbrechen hört, zu welchen der Thäter unbekannt bleibt, oder nicht gefunden wird, oder nicht selten verurtheilte Verbrecher der Strafe entgehen, so ist die Polizey von schlechter Beschaffenheit. In dem Grade sie schlecht ist, ist der rechtliche Zustand des Volks unvollkommen und der Staat dem bloßen Namen nach vorhanden.

In denjenigen wirksamen Anstalten, die keinem Menschen einen Grad von Versicherung verstatten, daß er als Uebertreter der Gesetze unbekannt bleiben, oder der Vollziehung des richterlichen Urtheils gegen ihn entgehen werde, beweiset sich das Daseyn der Polizey. Durch Rechte des Staatsoberhaupts ge-

Digitized by Google

gen den Unterthan, und demnach durch Pflichten des letzten gegen den ersten, die sich auf die Ausführung der Staatsidee beziehen, werden diese Veranstaltungen denkbar und möglich seyn.

Gesetze heißen Polizeygesetze, wenn sie dem Verkehr der Staatsbürger mit ihren persönlichen und ihren Realvermögen Regeln zum Behuf der Wirksamkeit der Polizey vorschreiben, indessen sie den Verkehr selbst nicht stören und belästigen. Je weniger sie den Verkehr beschweren, und je tauglicher sie doch für die Wirksamkeit der Polizey sind, desto vollkommener sind sie.

Die Materie der Polizeygesetze wird nach der verschiedenen Beschaffenheit der Vergehen und ihrer Begehungsart verschieden seyn. Auch die mannigfaltigen Zustände des Volks, die Volksmenge und die Größe des Verkehrs an verschiedenen Orten, mancherley örtliche Bestimmungen und besondere Umstände eines Orts, die entweder immer dauern, oder auch zu seyn aufhören, werden sehr verschiedene Polizeygesetze nöthig machen. Auch wird die Unvollkommenheit eines Polizeygesetzes, da es eine den Verkehr der Menschen wirklich belästigende Regel enthält, doch eine relative Vollkommenheit seyn, wenn nämlich unter gewissen Umständen durch keine andere Regel jene allgemeine Versicherung von der

Digitized by Google

Strafe, die den Verbrechen folgt, erhalten werden kann.

Damit der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt keine Störung widerfahre, mögen nach Beschaffenheit der Handlungen, die sie stören können, auch nach Verschiedenheit der Staatsverfassung, und der Regierung, ob sie militärisch oder republikanisch ist, sehr verschiedene Polizeygesetze nothwendig seyn. Ein Gesetz, welches öffentliche Einladungen der Bürger, um sich über politische Gegenstände zu unterhalten, und zahlreiche Versammlungen, welche diese Absicht haben oder haben können, verbietet, kann nach Umständen gerecht und ein nothwendiges Polizeygesetz seyn. Wenn zu besorgen ist, daß aus der freyen Oeffentlichkeit der Urtheile über politische Gegenstände diese Störung der öffentlichen Meinung entspringen werde, so werden Censurgesetze diese Freyheit beschränken müssen. Daß öffentliche Urtheile die öffentliche Meinung der Regierung abwendig machen können, daß die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt dadurch erschüttert werden und mit sich selbst in Widerstreit kommen könne, das wird Niemand zweifelhaft machen wollen. Wenn nun auch zugestanden würde, daß die Preßfreyheit diese Wirkung nur dann haben kann, wenn die Regierung des öffentlichen

Vertrauens wirklich unwürdig ist, so ist doch der Zustand des Volks auch unter einer despotischen Regierung noch immer ein rechtlicher Zustand, und man wird Polizeygesetze preiswürdig finden, welche die Producte des Schriftstellers der Censur unterwerfen, damit jene öffentliche Meinung nicht gestört und ein rechtloser Zustand nicht herbeygeführt werde. Dieses Unglück der Anarchie kann über ein Volk durch die Preßfreyheit gebracht werden, wenn dasselbe an politische Freyheit nicht gewöhnt und es derselben unkundig ist. Aber die Versagung oder Belästigung des Verkehrs der Menschen mit ihren Urtheilen, und zwar mit Urtheilen über das Recht, das jeden Gegenstand an Wichtigkeit übertrifft, erhält das Volk in dieser Unreife. Die Bedingungen des rechtlichen Zustandes, welche ihn mit seiner Idee zusammenstimmend und die Regierung von der guten öffentlichen Meinung abhängig machen, werden eben daher nicht aufkommen, weil die Regierung den Verkehr der Gedanken hindert. Wenn bey der größten Freyheit der Oeffentlichkeit der Urtheile über jeden Gegenstand des öffentlichen Rechts doch jedermann in Ansehung der innern Ruhe und der Festigkeit des bürgerlichen Zustandes unbesorgt bleibt, Besorgnisse aber entstehen, sobald die Preßfreyheit angegriffen wird; so ist diese Erscheinung das Zeichen

von der Existenz einer wahren politischen Freyheit. Dieselbe hervorzubringen, und Polizeygesetze, welche die Preßfreyheit beschränken, allmählig überflüssig und zuletzt unmöglich zu machen, diese Pflicht ist jede Regierung ihrem Volke schuldig.

Ein großer, dem öffentlichen Recht gefährlicher Irrthum ist die Meinung, daß die innere Ruhe des Staats ohne Censurgesetze und ohne eine Polizey, die über ihre Beobachtung wacht, nicht bestehen könne, und daß wohl gar von dem Begriff eines wohlgeordneten Staats diese Polizeygesetze nicht zu trennen sind. Sie sind nur relativ-nothwendig. Diese Nothwendigkeit, wo sie auch vorhanden ist, ist ein unfehlbares Merkmahl, woran sich erkennen läßt, daß der Staat nicht wohlgeordnet ist, daß die Maximen der Regierung das Licht scheuen und vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung nicht bestehen werden, und daß dem öffentlichen Recht Bedingungen des rechtlichen Zustandes fehlen, die den Regenten nöthigen, um die gute öffentliche Meinung bemüht zu seyn. So relativ-nothwendig, und doch der Nationalwohlfahrt und dem Rechte der Menschen schlecht entsprechende Polizeygesetze sind auch diejenigen Gesetze, welche gegen den Anwachs des Reichthums der Bürger wirken, damit die öffentliche Meinung von dem Reichthum eines Unterthans

nicht zu einer öffentlichen Meinung von seiner höchsten Gewalt ausschlage. Fehlerhafte Gesetze des Civilrechts, welche eine Klasse Unterthanen begünstigen, indessen sie den Verkehr Anderer mit ihren Capitalien und den Producten derselben belästigen, vermögen diesen übermäßigen Anwachs des Reichthums eines Unterthans oder einiger zu bewirken, und freylich auch die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt auf sie zu bringen. Gegen diese Wirkungen eines so fehlerhaften und ungerechten Civilrechts sind Polizeygesetze nothwendig, die diese Vergrößerung des Reichthums zu verhindern streben. Diesen Polizeygesetzen steht an der Spitze das Gesetz vollständig despotischer Regierungen, das den Reichen, dessen Reichthum die Regierung mit dem Verlust ihrer Macht bedroht, für einen Verbrecher ansieht, der seines Vermögens beraubt werden, ins Exil verwiesen oder gar getödtet werden müsse; ein Gesetz, das vollzogen wird, ohne gegeben zu seyn, und dessen Vollziehung daher auch keines richterlichen Spruchs bedarf. Wo dieses Gesetz im Gebrauch ist, da wird es für ein nothwendiges Uebel gelten, dem bekannten Grundsatze nach: es ist besser, daß ein Mensch sterbe, denn daß Alle verderben. Niemand wird zweifeln, daß ein Staat, der, um zu bestehen, solcher Polizeygesetze bedarf, sehr übel geordnet ist. Aber

auch die glimpflichern Mittel einer Polizey, um den der Regierung verdächtigen Reichthum ihrer Unterthanen zu verkleinern und zu zerstreuen, wenn sie durch ihr Beyspiel die Lust zum Verthun in den Reichen erweckt, ein glänzender Hof sie reitzen muß, die Verwaltung und Verbesserung ihres Vermögens mit den Vergnügen der Residenz und dem Hofleben oder mit glänzenden Gesandtschaften zu vertauschen, Standeserhöhungen sich zu erkaufen, u. s. w., auch diese Maximen der Polizey zeugen von wesentlichen Gebrechen des öffentlichen und des Privatrechts desjenigen Staats, dem sie nothwendig sind. Mögen sie immerhin Maximen der Staatsklugheit seyn und heißen, stets werden weise Regenten es unanständig finden, sie zu den ihrigen zu machen.

Wenn die Gesetze eine Religionssecte zum Nachtheil anderer, oder das stehende Militär zum Nachtheil anderer Bürger, die Verwandten des Regenten, den Adel und unter diesem den hohen Adel vor jedem andern Unterthan, oder irgend eine Corporation zum Nachtheil aller Bürger, die nicht zu ihr gehören, begünstigen; so sind Polizeygesetze nothwendig, um zu verhüten, daß diese Vorrechte die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt nicht an sich ziehen. Eine privilegirte Klasse von Unterthanen hat schon an ihren Vorrechten eine Gewalt, mit

Digitized by Google

welcher sie die Vermehrung derselben oft erzwingen kann. Die unaufgeklärte öffentliche Meinung wird es oft mit ihr halten, wenn sie über Schmälerung ihrer Rechte klagt, und nicht selten gelingt es ihr, ein Ansehen zu erhalten, das der höchsten Autorität gefährlich ist. Diese Bewegungen im Volk werden dann durch Polizeygesetze gehindert, die den Verkehr der Bürger belästigen, und bey allem Druck, womit sie beschweren, und der Grausamkeit der Strafe, die ihre Uebertretungen ahndet, zur Erhaltung der innern Ruhe für nothwendig zu halten sind.

Für die Repräsentation des Volks, dafern das öffentliche Recht eines Volks diese Bedingung zu einer republikanischen Regierung in sich aufgenommen hat, muß es Polizeygesetze geben, theils für ihre Entstehung aus dem Volk, theils für sie selbst als existirende Staatswürde. Manche Versprechen des Regenten, die er dem Volke gethan hat, werden sich als Polizeygesetze für die Regierung selbst ansehen lassen. Sie sind es nämlich, wenn ihre Uebertretung das Volk mit Gefahr bedroht, daß seine Rechte werden verletzt werden, obgleich wirklich noch Keinem Unrecht geschieht. Auch für den Gerichtshof wird es Polizeygesetze geben, die eben so bloß als ein Damm gegen wirkliche Verletzungen der Rechte, der Personen, die mit der Würde des Richters

Digitized by Google

bekleidet sind, gegen einander, des Richters gegen denjenigen, der Recht sucht, oder desselben gegen den Richter und der Parteyen gegen einander zu denken sind. Gesetze, die demselben Begriff in Ansehung eines Staatsamts genug thun, sind Polizeygesetze dieses Staatsamts.

Damit vom öffentlichen Verkehr Betrug und offenbare Ungerechtigkeiten abgehalten werden, sind mancherley Polizeygesetze nothwendig. Um so besser werden sie seyn, je wirksamer sie zu diesem Zwecke sind und je weniger sie den Verkehr belästigen. Eine gesetzliche Bestimmung des Maaßes und Gewichts, dessen sich jeder öffentliche Verkäufer bedienen muß, ist ein lobenswürdiges Polizeygesetz. Wenn aber der Preis der Waaren, des Korns, Brodes, Fleisches und anderer Dinge auch gesetzlich bestimmt wird, so belästigt dieses Gesetz den Verkehr und vermindert die Nationalwohlfahrt. Gleichwohl werden doch auch Gesetze dieser Art, die den Preis der Waaren bestimmen, für nothwendige Polizeygesetze anzusehen seyn, sofern Zünfte bestehen und durch Gesetze geschützt sind, sofern die Zünftigen eines Orts von ihrem Rechte Gebrauch machen, die Vergrößerung ihrer Zahl an diesem Ort zu verhindern, oder Waaren, die nicht von zünftigen Meistern verfertigt sind, den Zugang zum Markt zu verweigern. Aber das

Digitized by Google

Uebel für die Gesellschaft, das Zünfte hervorbringen, die Hemmung des freyen Verkehrs der Bürger mit den Producten ihres Fleißes und ihrer Capitalien, die eine Hinderung des Fortschrittes des Volks in seiner Wohlfahrt ist, kann durch kein Polizeygesetz gehoben werden. Gesetze, welche den Verkauf der Gifte und anderer tödtlicher oder sonst gefährlicher Dinge dahin beschweren, daß sie dem Materialisten verbieten, diese Waaren an Niemanden zu verkaufen, dem die Kenntniß dieser gefährlichen Eigenschaften oder die Geschicklichkeit, damit umzugehen, nicht zuzutrauen ist, welche Personen das Gesetz bezeichnet, solche Gesetze sind nicht für Beläſtigungen des Verkehrs zu halten, und sind vernünftige Polizeygesetze. Eben so wenig sind diejenigen Gesetze so anzusehen, welche vom öffentlichen Verkehr mit Waaren dieser Art, und mit der vorgegebenen Geschicklichkeit, sie zur Heilung der Krankheiten anwenden zu können, und überhaupt jeden, der sich für einen Arzt ausgiebt, von diesem Verkehr ausschließen, ehe er öffentliche Beweise seiner Wissenschaft und seiner Kunst gegeben hat. Die Wohlthat dieser Polizeygesetze wird aber sehr gemindert, wenn diese Verbote zugleich die Zunft begünstigen. Wenn die Freyheit dieses Verkehrs erkauft werden muß, und diese Kosten auch das Talent abhalten, auf Kenntnisse dieser

Art sich zu legen, oder den geschickten Mann zurückhalten, von seinen Kenntnissen Gebrauch zu machen, weil er diese Kosten nicht bezahlen kann, so wirken diese Gesetze gegen die allgemeine Wohlfahrt. Sie bedrücken insbesondere den Armen, indem sie auf die Vertheuerung der Medicamente und der Hülfe des Arztes hinwirken.

Gesetze, welche dem Gebrauch gewisser Dinge, die dem Leben der Menschen, der Gesundheit oder dem Eigenthum gefährlich sind, Regeln vorschreiben, um von ihrem Gebrauch diese Gefahr abzuwenden, sind wohlthätige Polizeygesetze. Der Gebrauch der Feuergewehre an volkreichen Orten, des Feuers, das Fahren und Reiten, Ziegeldecken, Eröffnung der Keller, das Auswerfen aus den Häusern, die Beerdigungen und andere Handlungen machen Polizeygesetze nothwendig, am meisten für Orte von grosser Volksmenge, die nicht den Gebrauch der Dinge und den Verkehr beschweren, sondern ihn erleichtern, indem sie ihn unschädlich machen. Ohne diese Polizeygesetze würde sich zwar Niemand vergehen, der durch Handlungen dieser Art keinen Menschen verletzt, und z. B. Keinen tödtet, indem er an einem frequenten Ort ein Gewehr abfeuert. Er würde aber auch die Verschuldung zu verantworten haben, wenn er wirklich Schaden anrichtet. Wenn diese Po-

Digitized by Google

lizeygesetze vorhanden sind, so vergeht sich schon derjenige, der gegen diese ihm vorgeschriebene Ordnung handelt, wenn gleich aus dieser Handlung keine Verletzung eines Andern entspringt.

Auch Gesetze, welche für gewisse Waaren den öffentlichen Markt bestimmen, indem sie verbieten, sie in die Wohnungen der Bürger zu bringen, um sie hier feil zu bieten, und ihnen, sie zu kaufen, verbieten, und andere Gesetze derselben Art, sind als Beschwerungen des Diebstahls und des Verhehlens gestohlner Sachen lobenswürdige Polizeygesetze. Ob aber ähnliche Verbote, die gegen Aufkaufungen selbst solcher Dinge, die für Lebensnothwendigkeiten gelten, gerichtet sind, sich auch so ansehen lassen, das scheint zweifelhaft zu seyn. Wenn gleich die nächsten Wirkungen solcher Verbote als Wohlthaten gefühlt werden mögen, so sind doch ihre entferntern Wirkungen als Folgen der Belästigung eines nützlichen Verkehrs der allgemeinen Wohlfahrt und der Vergrößerung derselben kaum gedeihlich.

Wohlthätig ist ferner das Polizeygesetz, welches die Betteley verbietet, theils damit der Müßiggang kein Erwerbzweig werde, theils um die Räubereyzu verhindern, der sie oft zum Vorwande dient. Derjenige bettelt, der um Mittel zu seinem Unterhalt einen Menschen bittet, zu dem er in keinem nä-

hern ethischen Verhältnisse, als in dem des Menschen zum Menschen steht.

Armenversorgungsanstalten müssen unter dem Begriff ausgeführt werden, den gute Menschen im Auge haben, wenn sie der Pflicht zur Verminderung der Noth, die der Mangel wirklicher Lebensnothwendigkeiten hervorbringt, genug thun, und von dem Ihrigen dazu beytragen wollen. Die Maxime, jedem eine Gabe zu geben, der darum bittet, oder wenn dieses nicht möglich ist, nur einigen ein Almosen zu geben und andere leer abgehen zu lassen, ist unweise, und doch ist man gezwungen, nach dieser Regel die Pflicht der Wohlthätigkeit zu üben, wenn es keine giebt, nach welcher der wirklich Unglückliche von dem Müßiggänger unterschieden werden kann. Wohlthätige Menschen werden sich mit einander gern verbinden, eine gemeinschaftliche Casse zu errichten, zu der jeder von ihnen beyträgt; und was dem Einzelnen nicht möglich war, das wird der Gesellschaft von Menschenfreunden möglich seyn, nämlich eine Prüfung der Armen, wiefern sie der Unterstützung würdig sind, in Gang, und sie mit der Hülfe aus dieser Casse in Verbindung zu bringen. Wer an dieser Verbindung Theil nimmt, wird, ohne Besorgniß, eine Gewissenspflicht zu übertreten, den Armen, der seine Hülfe anfleht, abweisen und zu dieser Versor-

Digitized by Google

gungsanstalt hinweisen. Nun ist die Pflicht des Staatsoberhaupts einleuchtend, Armenversorgungsanstalten zu errichten, wenn Polizeygesetze die Betteley verbieten. Sie müssen aber dem Begriff der Versicherung jedes Menschenfreundes genug thun, daß er, ohne pflichtwidrig zu handeln, den Bettler abweisen könne. Durch Publicität der Verwaltung der zu diesem Behuf einkommenden Gelder, und der Art und Weise, wie der der Hülfe Würdige vom Unwürdigen unterschieden wird, wird diese öffentliche Versicherung erhalten. Da aber die Pflicht, dem Nothleidenden zu helfen, eine bloße Gewissenspflicht ist, die sich als juridische Pflicht nicht ansehen läßt, so ist es unrecht, den Unterthan zu betaxen und Beyträge zur Armencasse, zu welchen er nicht freywillig sich verbindlich machte, von ihm zu erzwingen. Wenn in wahren Schilderungen der Größe des öffentlichen Elendes die Vorsteher der Armenpflege das Publicum unterrichten, von deren Wahrheit und der Gewissenhaftigkeit dieser Beamten jedermann überzeugt werden kann, und das Publicum stets von dem Verhältniß des Cassenbestandes zu dieser öffentlichen Noth belehrt wird, so wird keine Rechnung sicherer seyn, als diejenige, welche die Mildthätigkeit des Publicums in Anschlag bringt. Wenn die Größe des Beytrags von dem Willen eines jeden abhängt, und ihm bloß an-

Digitized by Google

gesonnen wird, die Verbindlichkeit, die er sich selbst auflegt, als eine juridische, deren Leistung von ihm erzwungen werden kann, gelten zu lassen, so werden diese Beyträge reichlich fließen.

Armenanstalten bedürfen der Leitung der Regierung, weil das Polizeygesetz, das die Betteley verbietet, von ihr ausgeht. Aber die Errichtung und Verwaltung derselben den einzelnen Gemeinden im Volk so nahe als möglich zu bringen, und diese Verwaltung an Aufträge und Wahlen, welche jede Gemeinde macht, und sie nicht an ein Staatsamt zu knüpfen, das scheint doch der Begriff von ihnen zu verlangen, daß sie Anstalten sind, vermittelst welcher jedermann der Pflicht der Menschenliebe gegen Nothleidende am besten Genüge thun kann, und daß sie in keinem Verhältniß zur Unterthänigkeit gegen das Staatsoberhaupt stehen. Das Gesetz, das die Betteley verbietet, darf aber kein Verbot seyn, einem Armen, er mag um eine Gabe bitten oder nicht, sie ihm darzureichen. Denn von der Pflicht, dem Nothleidenden unmittelbar zu helfen, kann sich doch Niemand anders für befreyet ansehen, als wenn er von der Güte der Armenversorgungsanstalt versichert ist. Diese Versicherung läßt sich aber nicht aufdringen, und auch bey den besten Anstalten dieser Art muß dem Gewissen kein Zwang geschehen.

Digitized by Google

Die beste Hülfe, die dem Armen, der noch Kräfte hat und doch am Nothwendigen Mangel leidet, weil er nicht Arbeit finden kann, zu erweisen möglich ist, ist freylich die, daß ihm Arbeit, die er sucht, gegeben wird, damit er von den Früchten seines Fleißes leben könne, und von einer Armenversorgungsanstalt darf diese Vorsorge nicht getrennt werden. Daß sie aber nothwendig ist, das hat doch vorzüglich in den Belästigungen des Verkehrs seinen Grund. Falsche Besteuerungsarten und gesetzliche Vorurtheile eines herkömmlichen Civilrechts, die den Verkehr mit Capitalien beschweren, das Zunftwesen beschützen, und am meisten die Gesetze, welche einer großen Klasse im Volk geradezu die Beweglichkeit ihrer Kräfte rauben, indem sie sie an einen Boden fesseln und für ein Leibeigenthum erklären und indirect die schädlichste Wirkung auf die ganze Nation haben, endlich die Vorurtheile der öffentlichen Meinung in Ansehung des Standes, die durch Gesetze unterhalten und begünstigt werden, sind die Belästigungen des Verkehrs, aus welchen die Armuth entspringt, die Noth leidet, weil sie nicht Arbeit finden kann, oder sich zu arbeiten schämt. Denn wenn es auch möglich wäre, daß die Wohlfahrt eines Volks bis zum Uebermaaß groß werden könnte, d. i., daß productive Kräfte im Ueberfluß vorhanden wären, so daß noth-

Digitized by Google

wendig ein Theil derselben durch Verkümmerung wieder verschwinden müßte, (ein Begriff, dem schwerlich Realität beyzulegen ist,) so ist doch dieser Zustand eines Volks, da ein Theil seiner Wohlfahrt gleichsam überläuft und Arbeit beynahe keinen Preis mehr findet, in unsern Tagen gewiß in keiner Nation vorhanden und ist auch noch nicht vorhanden gewesen. Wenn er aber vorhanden wäre, so würde eine Armenversorgungsanstalt, die dem Armen Arbeit schafft, die er sonst nicht finden kann, unmöglich seyn.

Von der Betteley ist in Ansehung ihrer Wirkungen das öffentliche Hazardspiel wesentlich nicht verschieden. Der Spieler will reich werden, ohne doch seinen Beytrag zur Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt leisten zu wollen. Dieser Wechsel des Besitzes producirt nichts, und Capitalien, für dieses Gewerbe aufbehalten, werden unwirksam erhalten. Ein Polizeygesetz, das es verbietet, wird stets die aufgeklärte öffentliche Meinung für sich haben.

Wenn Personen, die sich feil bieten, gleich nicht die Rechte anderer Menschen verletzen, so schwächt doch diese öffentliche Feilschaft, die an dem Menschen das bloße Thier sehen läßt, den Eindruck der Idee der Menschenwürde auf das Gefühl des Volks. Als Polizeygesetz ist das Gesetz anzusehen, das dieses Gewerbe verbietet.

Digitized by Google

§. 27.

Polizeygesetze, die mit ihrem Begriff nicht zusammenstimmen. Polizeygesetze für die Religion, die Erziehung, die Wissenschaften und für das körperliche Wohlbefinden der Unterthanen.

Wir haben die wahren, mit der bürgerlichen und politischen Freyheit des Staatsbürgers wohl zusammenbestehenden Polizeygesetze weder als ein System vorstellen, noch sie vollständig aufführen wollen. Den Begriff derselben haben wir bestimmen und erläutern wollen. Polizeygesetze werden den möglichen Verschuldungen und Verbrechen, wodurch die mannigfaltigen Rechte im Volk verletzt werden, und folglich den Strafgesetzen gegen diese Vergehen parallel laufen. Sie sehen auf die Begehungsarten der Vergehen. Der Gesetzgeber hält Belästigungen des Verkehrs von diesen Gesetzen entfernt und sucht die möglichen Verletzungen der Rechte durch sie zu erschweren.

Sie sind selbst Strafgesetze. Ein Polizeyvergehen an sich betrachtet ist keine Verletzung der Rechte eines Menschen. Es ist aber eine Zerreißung des gesetzlichen Dammes, nach welcher die Sicherheit gegen diese Verletzungen aufhört. Die Begehungsart und die Natur vieler Verbrechen führt die Möglichkeit mit sich, daß der Verbrecher verbor-

Digitized by Google

gen bleiben werde. Aber die Uebertretung des Polizeygesetzes, von welchem das Gesetz gegen Verletzungen der Verbrecher gleichsam umgeben ist, kann dem Auge der Polizey nicht entgehen. Polizeygesetze vergrößern demnach die Wirksamkeit der Polizey.

Eine weitere Ausdehnung dieses Begriffs ist schwerlich weder mit dem Recht noch mit der allgemeinen Wohlfahrt zu vereinigen. Gesetze, welche die Religion, die Erziehung, die Wissenschaften und das körperliche Wohlbefinden der Staatsbürger zum Gegenstande haben, ohne doch an dem Begriff Theil zu nehmen, daß sie gegen Verletzungen der Rechte sichern, indem sie die Wirksamkeit der Polizey vergrößern, sind keine wahren Polizeygesetze. Gesetze dieser Art geben der Regierung das Recht, sich in die Geschäfte der Unterthanen zu mischen. Sie belästigen den Verkehr mit den Producten des Fleißes, und trotz des freundlichen Ansehens, das sie haben, halten sie die allgemeine Wohlfahrt danieder. Verzögerung des Fortschrittes der Nation in der allgemeinen Wohlfahrt ist der sichere Effect dieser Gesetze.

Religion, Erziehung und die unter den Staatsbürgern verbreiteten wissenschaftlichen Kenntnisse sind keine gleichgültigen Dinge ihrer Regierung, und sie

Digitized by Google

stehen freylich in einem gewissen Verhältniß zur Ausführung der Staatsidee. Die Versicherung des Menschen von einer höhern Bestimmung nach diesem Leben, die Gewöhnung an legale Handlungen, die man seiner lenksamen Jugend verschaffte, und ein durch Unterricht gebildeter Verstand, der über die Folgen menschlicher Handlungen richtig urtheilt, lassen die Lust zu Verbrechen nicht aufkommen, oft auch dann nicht, wenn er sich vor Entdeckung sicher halten kann. Gesetze, nach welchen diese Gegenstände hervorzubringen sind, haben das Ansehen wohlthätiger Polizeygesetze. Es ist indessen immer ein Unterschied zwischen Gesetzen, nach welchen die Versicherung der Strafe für Vergehen erhöhet, und auf diese Weise Folgsamkeit des Privatwillens unter die Gesetze des allgemeinen Willens bewirkt wird, und Gesetzen, welche auf die moralische und physische Bildung des Geistes der Nation hinzuwirken bestimmt sind. Daß aber auch dieser geistige Theil der allgemeinen Wohlfahrt besser gedeihen werde, wenn keine andern Gesetze auf den Verkehr der Gedanken einfließen, als die bloß negativ wirksamen, welche ihn in Ansehung dieser Producte des menschlichen Fleißes frey lassen und bloß Verletzungen der Rechte von ihm entfernen, davon halten wir uns überzeugt.

Digitized by Google

Gesetzliche Begünstigung der Anhänger einer Religionssecte, die Wahl ihrer Lehrer und Bestimmung ihrer Besoldungen unter dem Einfluß der Regierung, und Gesetze, welche diesen verbieten, von gewissen Glaubensartikeln in ihren Lehren abzuweichen, Gesetze, welche dem Unterthan verbieten, eine kirchliche Gemeinde von andern Grundsätzen und die frey von diesem Einfluß der Regierung ist, zu errichten, und endlich Gesetze, die dem Unterthan einen gewissen Cultus zur Pflicht machen, sind diese Polizeygesetze, welche Freygeisterey vom Volke abzuhalten bestimmt sind.

Verdeutlichung der Urtheile, die aus dem Gewissen entspringen, und Religion als Inbegriff von Urtheilen über das Verhältniß des Menschen zu Gott und der übersinnlichen Welt sind Bedürfnisse, welche die Stimme des Gewissens erweckt. Diese Bedürfnisse im Volk machen Moral und Religion zu Objecten der öffentlichen Nachfrage. Ehe Regierungen es unternahmen, die Befriedigung dieser Nachfrage zu leiten, und die Objecte, die derselben angeboten werden, ihrer Musterung zu unterwerfen, war diese Nachfrage vorhanden, und ein Fleiß war vorhanden, der sich sie zu befriedigen bestrebte.

So lange diese Gegenstände dem öffentlichen Fleiß überlassen bleiben, so wird derselbe Grund,

Digitized by Google

der den freyen Verkehr stets zu dem Ziele immer vollkommnerer Producte dieses Fleißes führt, auch hier wirksam seyn, immer vollkommnere Objecte der öffentlichen Nachfrage anzubieten. Ein Bestreben, diesen Bedürfnissen genug zu thun, wird vorhanden seyn und sich durch die Versicherung eines jeden erhalten, der von dieser Nachfrage den Lohn seiner Bemühungen ziehen will, daß Andere mit ihm diesen Fleiß theilen und auf denselben Zweck ihre Bemühungen hinrichten. Und wenn es gleich nicht fehlen wird, daß Priester einer Afterreligion anfänglich die beliebtesten Lehrer des Volks seyn werden, weil diese die Kunst lehren, durch Tand und ohne moralische Verbesserung die Gewissen zu beruhigen, so wird doch eben dieser freye Verkehr besser und früher als jede Vorsorge des Staatsoberhaupts das Bewußtseyn der wahren Stelle dieser Bedürfnisse im Volk, die nur durch gründliche Urtheile befriedigt werden können, hervorbringen.

Daß der Hang zur Afterreligion sowohl in den Staatsoberhäuptern als in ihren Unterthanen an jenen Polizeygesetzen, von welchen man rühmt, daß ohne sie das Volk in Verwilderung zurückfallen und jeder bürgerlichen Gewalt widerstehen würde, großen Theil hat, das ist schwerlich zu verkennen. Sie sind Beschirmungen eines Instituts, aus dem falsche

Digitized by Google

Beruhigungen dem Gewissen dargereicht werden, dessen Vorwürfe doch die moralische Verbesserung des Menschen zum Naturzweck haben. Eine in der Natur liegende Anlage kann indessen durch Gesetze gehemmt, aber wohl nicht vertilgt werden. Zum Trotz dieser gesetzlichen Hindernisse entspringen verbesserte moralische Urtheile im Volk, und eine Religion, die zu den moralischen Bedürfnissen im wahren Verhältnisse steht, erhält doch ihren Ursprung. So schreitet die Nation auch in ihrer moralischen Wohlfahrt fort, obgleich Polizeygesetze ihren Fortschritt verzögern, und nicht diesen Gesetzen, sondern den gesellschaftlichen Kräften, die auch unter großen Hindernissen zu demselben Ziel hinwirken, ist es zuzuschreiben, wenn Moral und Religion sich allmählig reinigen, wenn diese Urtheile sich verdeutlichen, und nun endlich die Zunftgenossen liberale Grundsätze annehmen, welche die Wirkungen der Polizeygesetze ihrer Zunft weniger schädlich machen.

Daß das freye Bestreben im Volk nach Urtheilen von dem Verhältniß des Menschen und der Natur überhaupt zur übersinnlichen Welt Secten hervorbringen werde, das ist aus der Beschaffenheit dieser Urtheile begreiflich, die sich durch Erfahrung nicht erproben lassen und auf dem langsamen Wege der Verdeutlichung der abgezogensten Begriffe von den

Digitized by Google

Bedingungen aller Erkenntniß zur Haltbarkeit gelangen, und ist aus der Freyheit dieses Bestrebens begreiflich. Wie Menschen, welche dieselbe Straße nach entgegengesetzten Richtungen fahren, wenn kein Polizeygesetz die Ordnung bestimmt, nach welcher der eine dem andern Platz zu machen hat, sich oft verletzen würden, so würden auch Religions- und philosophische Secten ohne Polizeygesetze vielleicht oft auf einander stoßen. Gesetze dieser Art, welche nicht den Gedankenverkehr beläſtigen, aber ihm eine Ordnung vorschreiben, die Verletzungen der Rechte zu verhindern, dafern es wirklich solcher Gesetze bedarf, werden stets lobenswürdige Polizeygesetze seyn.

Das Kind tritt mit Rechten in die Welt. Auch im Naturzustande liegt den Aeltern ob, dieses anfänglich willenlose Wesen so zu behandeln, daß, wenn es seiner Persönlichkeit sich bewußt geworden ist, es sich fähig finde, im System der Zwecke sich als Glied zu behaupten. Die Leistung dieser Pflicht hat einen großen Spielraum. Die Kräfte der Aeltern vermögen bald viel, bald wenig, und es kommt auf die Neigungen und Anlagen des Kindes, und auf äußere Bedingungen an, wenn seine Cultur beschlossen wird. Dieser Pflicht kann aber auch gerade entgegen gehandelt werden. Das Kind kann getödtet,

Digitized by Google

auf mannigfaltige Weise gemißhandelt, und Naturkräfte und Anlagen können in ihm nicht bloß nicht cultivirt, sondern vernichtet, und der Mensch kann unfähig werden, ein selbstständiges Wesen in dem gesellschaftlichen System abzugeben, wozu er gehört.

Die Idee des allgemeinen Willens begreift auch das Kind selbst in seinem willenlosen Zustande, und die Gesetzgebung, welche den Willen Aller vertritt, ist auch die Vertreterinn der Rechte des Kindes. In Strafgesetzen sind die Verbrechen gegen das Kind zu verbieten, und im Verhältniß zu diesen verschiedenen Verbrechen und ihrer Begehungsart sind mancherley Polizeygesetze nothwendig, welche die Versicherung der Strafe vergrößern und für die Wirksamkeit der Polizey berechnet sind. Das Gesetz, welches die Verheimlichung der Schwangerschaft unverehelichter Personen und die heimliche Geburt verbietet; das Gesetz, das nur öffentlich autorisirten Personen erlaubt, sich als Hebammen brauchen zu lassen; dasjenige, das den Apothekern verbietet, Medicamente, die auch als Gift zur Tödtung der Frucht im Mutterleibe wirksam sind, an Personen zu verkaufen, die das Gesetz als dieser Absicht Verdächtige bezeichnet, sind wohlthätige Polizeygesetze, bestimmt, verbrecherische Thaten zu erschweren. Selbst ein Gesetz, das die Verwandten der Aeltern, ihre Nach-

barn und Hausgenossen verantwortlich macht, wenn die Behandlung des Kindes dem Zweck widerstreitet, zu welchem die Natur und die Gesetze das Recht der Handhabung des Kindes den Aeltern und Andern, die ihre Stelle vertreten, anvertrauen, wird sich als ein wohlthätiges Polizeygesetz ansehen lassen.

Wenn aber Erziehungs- und Unterrichtsanstalten von der Regierung unterhalten werden, und diesen seine Kinder zu übergeben ein Gesetz dem Unterthan gebietet, so beläſtigt dieses Gesetz den Verkehr der Menschen mit den Producten ihres Fleißes. Die Erziehung wird von einer Zunft betrieben, und die Producte derselben werden den zünftigen Meister nicht verläugnen. Von einer Armenanstalt darf ein Erziehungsinstitut für Kinder armer Aeltern und älternlose Kinder ohne Vermögen nicht getrennt werden. Daß öffentliche Institute dieser Art existiren, dazu wird eine weise Regierung die Hand bieten, und diese allein dürfen ihrer Aufsicht und Leitung anvertrauet seyn.

Daß ein Polizeygesetz der Erziehung viel helfen werde, welches sich als Erzieher dem Publicum anzubieten einem jeden verbietet, der nicht obrigkeitliche Zeugnisse seiner Kenntnisse und Geschicklichkeit darbringen kann, das ist sehr zu bezweifeln. Wenn jeder versichert ist, daß die Sorge für das Heil sei-

ner Kinder ihm allein überlassen ist, so wird wahrscheinlich das allgemeine Wohl besser besorgt werden. Der freye Verkehr wird das Bestreben, diese Vermögen öffentlich zu zeigen, um das Vertrauen der Aeltern zu erwerben, in denjenigen von selbst hervorbringen, die dieses Guts bedürfen, um bey der Mitbewerbung Anderer den Preis zu erhalten oder neben ihnen bestehen zu können. Eine öffentliche und wahre Meinung über Erziehung und die Erfordernisse eines Erziehers wird auf diesem Wege sich am ersten und besten ausbilden. Die Geschicklichkeit des Erziehers, und die Art, sie zur öffentlichen Kunde zu bringen, die ohne Gefahr in ihren ersten Versuchen viel Unglück anzurichten besteht, darf nicht mit der Geschicklichkeit des Arztes und der Kenntniß der einfachen und zusammengesetzten Stoffe und ihrer Wirkungen auf den menschlichen Körper des Apothekers, und der Gefahr, durch unwissende Practiker um Gesundheit und Leben zu kommen, vermischt werden. Oeffentliche Schulen, welche die Regierung unterhält, so schlecht und unwürdig des öffentlichen Vertrauens sie auch in der Regel sind, machen die öffentliche Meinung irre, wenn es gleich jedermann erlaubt ist, von ihnen keinen Gebrauch zu machen. Privatinstitute, so nützlich sich auch diejenigen ihrem Publicum machen könnten, die sie ihm

Digitized by Google

anbieten, werden durch das bloße Daseyn der öffentlichen Schulen zurück gehalten.

Auch ist der Cultur der Wissenschaften die Vorsorge der Regierung wenig gedeihlich, wenn sie hohe Schulen stiftet und unterhält, und den wissenschaftlichen Markt bestimmt, indem sie die Lehrer derselben wählt und besoldet, und von öffentlichen Aemtern, welche Kenntnisse fordern, die hier gelehrt werden, jeden ausschließt, der nicht Zeugnisse seines Aufenthalts auf einer Landesuniversität und des Besuchs ihrer Vorlesungen vorzeigen kann. In dem schönsten Zeitalter Griechenlands existirten wissenschaftliche Märkte ohne öffentliche Besoldungen der Lehrer der Wissenschaften; und wie die Erweiterung dieses Marktes und der Ort, auf welchen er sich vorzüglich fixirte, stets im natürlichen Verhältniß zur öffentlichen Nachfrage geblieben ist, das hat die Geschichte dieser Zeit aufbehalten. Das römische Recht verdankt seinen Ursprung keinen vom Staat besoldeten Professoren, und keinem Polizeygesetz, das jedem, der ein richterliches Amt suchte, die Pflicht auflegte, auf einer Universität studirt zu haben, sondern dem freyen Verkehr der Menschen mit den Producten ihres Fleißes und dem natürlichen Bestreben, das sich in der Gesellschaft entwickelt und mit ihrer Vergrößerung sich verbessert, Bedürfnissen abzuhelfen, die aus ge-

sellschaftlichen Verhältnissen entspringen. Die Theologen zu unserer Zeit scheinen keinen würdigern Gegenstand ihres gelehrten Berufs zu kennen, als den, die Theologie einer Vorwelt zu wissen, zu welcher diese ohne öffentlich unterhaltene Institute gekommen war. Aber der Existenz dieser seitdem aufgekommenen und sich immerfort erhaltenden wissenschaftlichen Institute ist größten Theils das Unglück zuzuschreiben, daß die Wissenschaft der Gesetzgebung durch Jahrhunderte bey dem römischen Recht geblieben ist, und das gemeine Wesen so vieler Staaten immerfort unter der Last veralteter, in einer fremden Sprache geschriebener, oft vieldeutiger und durch einen verschiedenen Gerichtsgebrauch oft mannigfaltig modificirter Gesetze seufzt, und doch daran einen Spruch des Schicksals zu verehren scheint, als können diese Uebel von dem gesellschaftlichen Zustande und von den Rechten des Bürgers unmöglich getrennt werden. Daß es mit der Gottesgelahrtheit immerfort so beschaffen ist, wie wir eben sagten, und Dinge unter diesem Namen gelehrt werden, nach welchen zuverlässig keine Nachfrage vorhanden seyn würde, wenn dieses nutzlose Wissen nicht jedem aufgelegt würde, der ein geistliches Amt sucht, das ist doch lediglich den hohen Schulen und ihren theologischen Facultäten beyzumessen. Schließen, daß, weil Aufklärung und

Digitized by Google

die sichtbare Verbesserung der Geistesbeschaffenheit eines Volks sich von keinem andern Grunde als von der wissenschaftlichen Betriebsamkeit seiner und der Universitäten anderer Staaten ableiten lasse, Wissenschaften und Aufklärung im Volk nicht vorhanden seyn, und die jetzt civilisirten und cultivirten Menschen noch Barbaren seyn würden, wenn diese Institute nicht existirten, diese Schlußart ist den Zunftgenossen aller Zünfte eigen. Gewiß nicht diesen Instituten, sondern der in der Natur der menschlichen Gesellschaft liegenden Anlage, zum Bessern fortzuschreiten, welche durch schlechte Gesetze zwar zurückgehalten, aber nicht wohl vertilgt werden kann, ist diese Verbesserung der Geisteswohlfahrt der Völker zuzuschreiben.

Es giebt noch andere Gründe, welche für die Unentbehrlichkeit und große Wohlthat dieser vom Staat unterhaltenen Institute angegeben zu werden pflegen. Große Besoldungen verschaffen ihren Lehrern Ruhe und Sorgenfreyheit, ohne welche gelehrte und tiefsinnige Untersuchungen sich nicht anstellen lassen. Die wissenschaftlichen Entdeckungen, die jetzt dem menschlichen Leben so große Vortheile gewähren, würden unterblieben seyn, wenn diese gelehrten Anstalten nicht vorhanden wären. Man darf aber nur für die Materie dieses Schlusses die Sache jeder andern Zunft nehmen, und die Wohlthat ihrer Exi-

Digitized by Google

stenz für das gemeine Wesen wird sich nicht weniger gründlich beweisen lassen. Wenn eine Zunft in Gefahr ist, der Magistrat ihres Orts werde das Privilegium, ihr Gewerbe zu treiben, noch Andern geben, so wird sie, man kann sich dessen versichert halten, und die Erfahrung bestätigt es, ihre bisher bewiesene Großmuth rühmen, wie sie stets das kostbarste Material angeschafft und verarbeitet habe, obgleich das Publicum die schlechte Beschaffenheit einer Materie, (z. B. in den Zusammensetzungen aus mancherley Stoffen des Apothekers,) die sie sich theuer bezahlen lassen konnte, nicht hätte bemerken können. Sie wird versichern, daß, so edel gegen das Publicum zu handeln, durch Vergrößerung der Zahl der Mitbewerber ihr werde unmöglich gemacht werden, und wird so die Unentbehrlichkeit ihrer auf eine kleine Zahl Mitbewerber beschränkten Zunft gleich gründlich darthun.

Wenn die Lage und das Verhältniß der Universität eines kleinen Staats zu den hohen Schulen anderer Staaten es auch für die Zukunft unwahrscheinlich macht, daß dieser wissenschaftliche Markt Ausländer an sich ziehen werde, und wenn die Regierung nicht verhindern kann, was sie auch zuverläßig nicht verhindern darf, daß auswärtige Universitäten von ihrer reichen Landesjugend besucht werden, so

wird die Regierung Lob verdienen, wenn sie die Mitbewerbung mit andern Staaten aufgiebt. Wenn aber ihre berühmten Lehrer, die sie durch Erhöhung ihrer Besoldung nicht mehr halten mag, dem Rufe folgen, der sie zu einem größern Markte zieht, so wird es mehr zum allgemeinen Wohl gereichen, ihre Stellen gar nicht wieder zu besetzen, als sie mit Subjecten zu besetzen, die kleinern Angeboten zu folgen bereit sind. So wenig sich die Natur das hohe Alter eines Menschen zum Bewegungsgrunde dienen läßt, sein Leben zu verlängern, eben so wenig darf das Alter einer Universität und der Ruf, den sie vor Jahrhunderten hatte, einen Grund abgeben, der ihre längere Existenz nothwendig macht. An die Stelle dieser allmählig eingehenden Landesuniversität würde mit unendlich großen Vorzügen der Beschluß der Regierung zu setzen seyn, daß Kenntnisse und Geschicklichkeit, sie mögen auf Universitäten oder anderswo erworben seyn, den Zugang zu jedem Amte finden sollen, das diese Ausbildung verlangt. Diese gesetzliche Erklärung wird Privatlehrer und Institute aufkommen lassen, die öffentliche Meinung über die Unentbehrlichkeit und die großen Vortheile des Universitätsunterrichts und des Aufenthalts auf Universitäten wird sich nach und nach berichtigen, und allem Ansehen nach wird diese Erklärung sich im

Digitized by Google

Fortgange der Zeit wirksam beweisen, Vorurtheile früher abzuschaffen, welche von dem Zunftwesen hoher Schulen und ihrer Facultäten sich über viele Zweige der öffentlichen Verwaltung, über die Gesetzgebung und Justizpraxis und über den Volksreligionsunterricht verbreiten. — Eine Aufklärungspolizey ist ein neues Wort, das einen großen moralischen und staatsrechtlichen Sinn zu haben scheint. Aber kaum ist zu glauben, daß die alte Sache, die damit bezeichnet wird, dem Recht und der Aufklärung der Völker jemahls besonders dienlich gewesen sey, noch es je seyn werde.

Eben so verwerflich sind unserm Bedünken nach die Gesetze, welche das körperliche Wohlbefinden der Staatsbürger betreffen, wenn sie mehr bewirken sollen, als die Möglichkeit der Verletzungen der Rechte, und zwar der Verletzungen des angebornen Seinen eines Menschen, durch Handlungen eines Andern zu erschweren. Ein Gesetz, das jedem, der sich an einem Orte aufhält, wo eine ansteckende Krankheit herrscht, verbietet, Orte zu besuchen, wo sie noch nicht ist, ist ein wahres und wohlthätiges Polizeygesetz. Ohne dieses Gesetz würde derjenige, durch den diese Krankheit sich weiter verbreitet, für die Verschuldung dieser That haften. Das Polizeygesetz verhindert diese Vergehen. Man sieht aber wohl

Digitized by Google

den Unterschied, der vorhanden ist zwischen Gesetzen dieser Art und demjenigen, welches die Art der Bekleidung in verschiedenen Jahrszeiten vorschreibt, oder über Eßwaaren verfügt, deren und welcher Compositionen aus den Stoffen der Naturreiche sich jedermann zu enthalten habe. Oeffentliche Belehrungen vernünftiger Aerzte, welchen das Publicum sein Vertrauen giebt, aber keine Polizeygesetze sind hier an ihrer Stelle. Eben so verschieden sind die vernünftigen Polizeygesetze, welche für den Bau neuer Wohnungen in Städten die Straßen zu verengen oder über eine gewisse Höhe die Häuser zu erhöhen, die Häuser mit Stroh zu decken, oder sie im baufälligen Stande zu lassen verbieten, von den Gesetzen, welche verbieten, an Orten sich anzubauen, welche für ungesund gehalten werden, den Plan vorschreiben, nach welchem neue Häuser zu erbauen sind, und ihre innere Einrichtung bestimmen, die Verzierung angeben, die sie haben sollen, und andere Gesetze, welche den Begriff eines Polizeygesetzes überschreiten.

§. 28.

Rechte der Polizey gegen den Unterthan. Das Recht der Meinung gegen ihn in Ansehung öffentlicher Verbrechen. Art und Weise, zu Erkenntnißgründen dieses vorläufigen Urtheils zu gelangen. Recht der Polizey, dem Widerspenstigen Uebel zuzufügen, um seinen Widerstand

zu besiegen. Sie hat kein Recht, ihn zu bestrafen. Sie ist nicht Gesetzgebung, und nicht Richter. Ihr Daseyn sichert die Vollziehung des richterlichen Strafurtheils.

Der Begriff der Ausführung der Staatsidee führt auf Rechte des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan, deren Gebrauch jeden Staatsgenossen seiner Rechte gegen jeden Andern theilhaftig macht.

Was das Staatsoberhaupt gegen jeden Unterthan thun kann, um eine allgemeine Versicherung hervorzubringen, daß Verbrecher nicht unentdeckt bleiben und daß sie der Strafe nicht entgehen werden, womit Strafgesetze sie bedrohen, das wird als ein Recht des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan gedacht, das sich auf diese Ausführung der Staatsidee bezieht.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts zu derjenigen Wachsamkeit, die Keinem, der zum Verbrechen aufgelegt ist, das Urtheil verstattet, er werde des Zwecks seiner verbrecherischen That theilhaftig werden und der Strafe derselben entgehen, ist der Grund von mancherley Rechten des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan.

Im bürgerlichen Zustande ist die, jedem Beleidigten zustehende Klage über Rechtsverletzung vor einem Gerichtshof, und das ihm zustehende Gesuch um Erkenntniß nach dem Strafgesetz gegen den Beleidi-

Digitized by Google

ger, zusammen mit der allgemeinen Versicherung, daß das Daseyn einer Polizey für die Vollziehung jedes richterlichen Strafurtheils bürgt, dasjenige, was die verbrecherische Absicht niederschlägt. Viele Verbrechen stehen aber zur Ausführung der Staatsidee in dem Verhältniß, daß die Klage über diese Rechtsverletzungen von der Regierung selbst anzustellen und von dem Begriff der Polizey die Pflicht, zu klagen, nicht zu trennen ist. Verbrechen von dieser Beschaffenheit heißen öffentliche Verbrechen. Rechtsverletzungen, welche das Recht eines jeden verletzen, oder doch die Theilhaftigkeit seiner Rechte einem jeden unsicher machen, sind öffentliche Verbrechen. Versuche, die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt dem Regenten abwendig zu machen, sind Vergehen von dieser Art, gegen welche der Polizey die Klage gebührt. Verbindungen, die man sucht und eingeht, um dem öffentlichen Zwange der Regierung Widerstand zu leisten, verbrecherisches Einverständniß mit den Feinden des Vaterlandes, gesetzwidriger Einfluß auf die Gesetzgebung und auf den Gerichtshof, jeder Mißbrauch, den Staatsbeamte von der öffentlichen Gewalt machen, Straßenraub und Mord sind insgesammt Gegenstände einer Klage, welche zur Pflicht der Polizey gehört. Eine Rechtsverletzung heißt aber ein Pri-

Digitized by Google

vatverbrechen, wenn die allgemeine Versicherung von der bloß dem Beleidigten zustehenden Klage, und die Versicherung, daß dem Beleidigten der richterliche Spruch gegen den Verbrecher und die Vollziehung der Strafe an demselben, die er sucht, nicht entstehen kann, von verbrecherischen Thaten jeden abhalten wird. Die körperliche Verletzung eines Menschen, sofern der Beleidigte den Beleidiger kennt, und es nur von ihm abhängt, ob gegen den Beleidiger werde erkannt und dieses Urtheil werde vollzogen werden, eine in Worten ausgedruckte Injurie gegen einen Menschen, der Diebstahl des Hausdiebes, sind Privatverbrechen und keine Gegenstände der Klage der Polizey.

In Ansehung der Privatverbrechen wird die Wirksamkeit der Polizey in der allgemeinen Versicherung bestehen, die aus ihrem Daseyn hervorgeht, daß der Beleidiger der richterlichen Erkenntniß gegen ihn und der Vollziehung der Strafe, die ihm zuerkannt wird, nicht entgehen werde, dafern der Beleidigte gegen ihn klagt. Verhaftung seiner Person, wenn er keine andere Sicherheit geben kann, daß er dem Rechtsgange nicht entweichen werde, den der Beleidigte gegen ihn anstellt, bewirkt die Polizey, wenn dieser Beystand von ihr verlangt wird.

In Ansehung öffentlicher Verbrechen fängt die

Wirksamkeit der Polizey früher an. Sie selbst verfolgt den Verbrecher.

Sie hat das Recht der Meinung wegen des Urhebers der That gegen jeden Unterthan. Die Polizey darf Haussuchung, Beschlag seiner Papiere, Beschlag der Briefe, die an ihn gerichtet sind, gegen jeden Unterthan verfügen, über den sie urtheilt, daß er Urheber eines vorhandenen öffentlichen Verbrechens seyn kann. Kein Gesetz darf die Wirksamkeit dieses Urtheils hemmen. Daß dieses Recht der Polizey von ihr nicht gemißbraucht, es nicht zur Chicane gebraucht, und der schuldlose Staatsbürger von ihr nicht unnützer Weise beunruhigt werde, das kann durch kein Gesetz bewirkt werden. Die Furcht vor der öffentlichen Meinung kann allein diesen Mißbrauch verhüten, und die freye Publicität der Urtheile eines jeden über das Verfahren der Regierung und ihrer Beamten wird diese Furcht wirksam erhalten.

Dieses Verfahren der Polizey soll zu Anzeigen des Urhebers des Verbrechens führen, worauf der öffentliche Ankläger seine Klage gründen kann. Offenheit dieses Verfahrens von Seiten der Polizey gegen den Staatsbürger, über den sie so vorläufig urtheilt, ist die nothwendige Bedingung, unter der dieser Zweck erreicht werden, und unter welcher dieses

Verfahren gegen einen des Verbrechens noch nicht überführten Staatsbürger gerecht heißen kann. Vor seinen Augen muß diese Untersuchung angestellt, kein Papier darf in seiner Abwesenheit ergriffen und gelesen werden.

Was die Art betrifft, wie sich die Polizey Gründe zu diesem vorläufigen Urtheil über den Thäter eines öffentlichen Verbrechens verschafft, so muß es ihr erlaubt seyn, Anschuldigungen oder Vermuthungen von jedem anzunehmen, der sie ihr anbietet. Wer sie ihr giebt, ist weder als Kläger noch als Zeuge anzusehen. Seine an die Polizey gerichtete Erklärung will dieselbe mit Gründen zu einem vorläufigen Urtheil über den Verbrecher versehen. Sie ist nicht an den Richter über die That gerichtet. Für die Wahrheit seiner Anschuldigung steht der Angeber nicht, und auch seine Lüge ist kein juridisches Verbrechen. Will der Angeber nicht bekannt werden, so ist die Polizey verpflichtet, seinen Namen geheim zu halten. Ueber die Glaubwürdigkeit seiner Angabe urtheilt die Polizey auf ihre eigene Gefahr. Ein Polizeyverfahren, das von seichten Gründen bestimmt wird, hat die öffentliche Meinung gegen sich. Der Blick auf diesen Richter von Seiten der Polizey, und die Besorgniß, durch lügenhafte Aussagen sich um das Vertrauen und die Achtung der Obrig-

Digitized by Google

keit zu bringen, von Seiten des Angebers, sind, wie es scheint, die einzigen Gewährleistungen, die der unschuldige Mann hat, von der Polizey nicht beunruhigt zu werden.

Zwey Mittel giebt es, welche der Polizey das Geschäft erleichtern, zu einer Meinung über den Urheber eines öffentlichen Verbrechens zu gelangen. Verheißung einer Belohnung, die sie dem Angeber zu geben verspricht, und Bedrohung mit Strafen, die den treffen sollen, der seine Kunde von dem Urheber des Verbrechens der Polizey nicht mittheilt, sind diese Wege, die immerhin zum Ziele führen mögen, und doch den Beyfall der moralischen Vernunft schwerlich haben werden. Als allgemeiner Satz wird sich das Urtheil, daß es Pflicht ist, den Urheber einer verbrecherischen That der Polizey anzugeben, nicht behaupten lassen. Denn diese Pflicht ist eine Gewissenspflicht, und nach verschiedenen Verhältnissen des Staatsbürgers, der diese Kunde hat, ist sie mannigfaltiger Bestimmungen fähig. Aber mag jemand die Wahrheit dieser Behauptung auch nicht anerkennen, so wird er doch die widrige Wirkung auf das moralische Gefühl nicht läugnen können, welche obrigkeitliche Anſinnungen von dieser Art oft in den besten Gemüthern hervorbringen. Es ist nicht Empfindeley, sondern in vielen Fällen wird das moralische

Gefühl des Mannes sich empören, dem die Polizey gebietet, das ihm anvertrauete Geheimniß einer verbrecherischen That ihr zu verrathen, oder diejenige Person als den Urheber derselben ihr anzugeben, gegen welche er Pflichten zu haben glaubt, die dieser ihm angesonnenen Pflicht widerstreiten. Strafgesetze, die diese Angabe gebieten, sind grausam. Wer mit Gefahr, das große Unglück auf sich zu bringen, womit diese Gesetze den Uebertreter bedrohen, der Gewissenspflicht den Vorzug giebt, wird an der Obrigkeit nur seinen Feind erblicken. Aber auch Verheißungen, die dem Angeber Belohnungen zusichern, schmälern das ehrwürdige Ansehen der Obrigkeit, die bereit zu seyn scheint, sich mit Verbrechern zu verbinden, um dem Urheber eines Verbrechens auf die Spur zu kommen. Am wenigsten, dünkt uns, sind obrigkeitliche Erklärungen zu billigen, die dem Verbrecher, der seine Mitschuldigen angiebt, Befreyung von der Strafe zusichern, oder ihn doch weniger strafbar finden wollen, als er es ist. Daß der Verbrecher sich selbst anzugeben habe, das kann nicht allgemein für Pflicht und gewiß nie für juridische Pflicht erklärt werden. Eben daher ist es möglich, daß derjenige, der seine Mitverbrecher angiebt, durch diesen Verrath seine Nichtswürdigkeit vergrößert. Daß er um dieser That wegen einer geringern Strafe würdig ge-

Digitized by Google

funden werden soll, mit dieser Erklärung ist das moralische Urtheil, das ihn für einen größern Verbrecher als seine Genossen ansieht, nicht zu vereinigen.

Von der Nothwendigkeit geheimer Ausspäher und Ankläger, sofern sie ein Zweig der Polizey sind, kann nur in despotisch regierten Staaten die Rede seyn. Die Beobachtung eines Polizeygesetzes, das jeden auch zu Freunden ausgesprochenen Tadel der Regierung und des Verfahrens ihrer Beamten, und jedes Urtheil über Gegenstände des öffentlichen Rechts verbietet, wird hier durch Spione bewacht, die sich im Solde der Polizey befinden. Das Unglück des Unterthans unter Gesetzen und einer Polizey von dieser Art ist vollkommen, wenn die Polizey auch Richter ist.

Dieses Verfahren der Polizey hat zu seinem Grunde das vorläufige Urtheil über den Thäter eines öffentlichen Verbrechens, und zu seinem Zweck: sich mit Erkenntnißgründen zu versehen, die sie als öffentlicher Ankläger dem Gerichtshofe vorlegt, der über die That zu entscheiden hat. Die Polizey ist nicht Richter. Der Polizeybeamte, der diese Untersuchung führt, darf kein Strafurtheil fällen. Er darf aber demjenigen, der sich ihm widersetzt, Uebel zufügen, die groß genug sind, um den Widerstand, den dieser leistet, zu überwinden. Wörtliche und andere Beleidigungen, die dem Polizeybeamten geschehen, so lange sie nicht Wider-

Digitized by Google

setzlichkeiten sind, sind Gegenstände der Klage, die selbst zu bestrafen und Richter in seiner eigenen Sache zu seyn, er nicht befugt ist. Wegen jeder Beleidigung, die von Seiten des Polizeybeamten einem Unterthan widerfährt, muß der letzte sein Recht suchen und erhalten können. Eben daher muß das Polizeyverfahren, das dem vorläufigen Urtheil über den Thäter eines öffentlichen Verbrechens nachgeht, in Gegenwart von Zeugen geschehen, damit auf ihre Aussagen sich derjenige von ihnen berufen könne, der über die Beleidigung des Andern zu klagen Ursache zu haben glaubt.

Die Pflicht der Wachsamkeit der Polizey begreift aber auch die Pflicht, der Ausführung eines Verbrechens, zu welchem die Vorbereitung schon getroffen ist, zuvorzukommen. Zu diesem Zweck existiren Polizeygesetze, deren Begriff oben entwickelt worden. Ihre Uebertretungen sind öffentliche und in der Regel sichtbare Vergehen. Indem sie dem Auge der Polizey nicht wohl versteckt werden können, so ist diese im Stande, die wirkliche Rechtsverletzung zu verhüten, zu welcher das Polizeyvergehen hinführen kann. Der Kaufmann, dessen Maaß und Gewicht von dem abweicht, das ein Polizeygesetz vorgeschrieben hat, übertritt dieses Gesetz, wenn er sich damit versieht. Die wachsame Polizey, die dieses Vergehen entdeckt, verhütet den Betrug, in den es ausschlagen könnte. Ein

Polizeygesetz verbietet die Betteley. Die Polizey verhütet den Diebstahl, wenn sie den Bettler ergreift und das Strafurtheil über sein Vergehen besorgt.

Die Polizey verhütet durch ihre Macht auch die Vollendung eines Verbrechens, in dessen Ausführung der Thäter begriffen ist. Sie überfällt den nächtlichen Dieb und den Straßenräuber, der sein Verbrechen noch nicht vollendet hat. Dem aufkommenden Widerstand gegen die öffentliche Macht wird sich eben diese Macht entgegensetzen, und die Polizey ist berechtigt, jedes Uebel dem Widerspenstigen zuzufügen, das nöthig ist, um seine Unterwerfung zu erzwingen.

Jeder Widerstand gegen Unternehmungen der Polizey muß von ihr besiegt werden können. Die öffentliche Macht der Polizey muß diese Größe haben, die größer ist, als jede Privatmacht, die ihr widerstehen könnte. Eine Polizey, welche die öffentliche Meinung für sich hat, wird an derselben diejenige unüberwindliche, obgleich unsichtbare Gewalt haben, die es ihr möglich macht, mit einer kleinen sichtbaren die Staatsidee auszuführen.

Die Polizey darf jeden Unterthan verhaften, gegen welchen sie mit Anzeigen eines öffentlichen Verbrechens versehen zu seyn glaubt, und ihr gebührt das Urtheil über die Gültigkeit jeder andern Versicherung seiner Person. Aber Niemand darf verhaftet werden,

Digitized by Google

ohne ihm die verbrecherische That und die Gründe des vorläufigen Urtheils zu nennen, das ihn für den Thäter zu halten aufgelegt ist. Da diese Verhaftung seiner Person noch keine Strafe ist, so ist jedes Uebel, das über diese Versicherung seiner Person ihm von Polizeybeamten zugefügt wird, selbst ein öffentliches Verbrechen. Das größte unter diesen Verbrechen ist die Verzögerung der öffentlichen Anklage.

Versprechen des Regenten, daß er keinen Bürger werde verhaften lassen, ohne ihm das Verbrechen zu nennen, dessen er angeschuldigt wird, und daß er in der gesetzlichen Frist die öffentliche Anklage gegen ihn bewirken werde, gehören zum öffentlichen Recht, und führen zu einer mit sich selbst zusammenstimmenden öffentlichen Meinung über den Geist der Regierung. Aber zum Widerspruch dieser öffentlichen Meinung mit sich selbst wird jedes Versprechen des Regenten führen, dessen gewissenhafte Beobachtung der Wirksamkeit seiner Polizey widerstreitet. Wenn das Versprechen des Regenten ihn verbindet, den Stand des Angeschuldigten in Betrachtung zu ziehen, und Personen von einem gewissen Stande nicht zu verhaften, oder über gewisse Grenzen die Polizeygewalt nicht zu erweitern, oder keinen Gebrauch von seiner Macht zu machen, den Widerstand der Widerspenstigen zu besiegen, so wird der Regent, der dieses Versprechen

Digitized by Google

bricht, immer auf einen Theil der öffentlichen Meinung mit Sicherheit rechnen können. Diese Versprechen des Regenten, als Grundsätze des öffentlichen Rechts, sind der wahren politischen und bürgerlichen Freyheit des Staatsunterthans entgegenwirkende Principien.

Die Polizey ist weder Gesetzgebung noch Richter. Wenn sie zu ihrer Wirksamkeit ein Polizeygesetz für nothwendig hält, so hat sie der Gesetzgebung diese Nothwendigkeit zu erkennen zu geben. Wohl aber kann die Gesetzgebung der Polizey die Befugniß geben, durch gewisse Polizeygesetze die Unterthanen zu verbinden, den Umständen angemessen, da sie dem allgemeinen rechtlichen Heil bald ersprießlich, bald demselben entbehrlich sind, und als Regeln, die den Verkehr belästigen, wieder aufgehoben werden können. Krieg und bürgerliche Unruhen, ansteckende Krankheiten, eine Noth, welche die Unterthanen benachbarter Staaten zur Auswanderung treibt, und andere Umstände, machen Polizeygesetze oft für den ganzen Staat, oft für gewisse Städte und Provinzen, um wirkliche Rechtsverletzungen zu erschweren, nothwendig, welche Gesetze bald mehr, bald minder den Verkehr der Menschen unter einander belästigen. Die Regierung selbst und die ihr untergeordneten Obrigkeiten müssen zu dem Urtheil über das Daseyn solcher Umstände, welche ein

Digitized by Google

Polizeygesetz nothwendig machen, und zu dieser gesetzgebenden That berechtigt seyn. Auch diese Befugniß gehört zu den Bedingungen des öffentlichen Rechts. Denn wenn sie der Regierung nicht verliehen ist, so läßt das öffentliche Recht es an einer Bedingung für die Abhängigkeit der Regierung von der guten öffentlichen Meinung fehlen, da diese öffentliche Meinung mit sich selbst im Streite seyn wird, wenn die Regierung, obgleich eigenmächtig und gegen ihre Versprechen, Polizeygesetze giebt, welche die allgemeine Noth erfordert.

Die Polizey darf aber nie die Functionen der richterlichen Würde sich anmaßen. Das Vergehen eines Menschen mag ein Polizeyvergehen oder eine wirkliche Rechtsverletzung seyn, so muß ein richterliches Urtheil der Vollziehung der Strafe vorhergehen, und die Polizey ist Richter in ihrer eigenen Sache, wenn sie dieses Urtheil fällt. Denn sie kann ihr Interesse nicht verläugnen, ihre Meinung über den Thäter eines öffentlichen Verbrechens zu einem vollen Urtheil zu bringen, und dieses Interesse wird oft der subjective Grund seyn, der sie überredet, dieses Urtheil zu haben. Geständnisse vom Angeschuldigten zu erpressen durch Uebel, mit welchen er bedrohet wird, dieses Recht hat kein Gerichtshof, und weit weniger darf die Polizey sich dazu für berechtigt halten. Sie überschreitet die

Digitized by Google

Grenzen ihres Begriffs, wenn sie dem Angeschuldigten mehr Uebel zufügt, als sein wirklicher oder besorglicher Widerstand nothwendig macht.

Das Daseyn der Polizey ist endlich der Grund der allgemeinen Versicherung, daß jedes richterliche Strafurtheil werde vollzogen werden. Daß der Beleidiger den Schaden ersetzen werde, den sein Vergehen dem Beleidigten gestiftet hat, und daß er die Strafe erdulden werde, welche der richterliche Spruch ihm zuerkennt, diese Versicherung hat jedermann kraft des Daseyns einer Polizey. Weder die Strafe dieses richterlichen Urtheils zu mildern, noch sie zu vergrößern, kann zu den Befugnissen der Polizey gezählt werden. Das Vermögen, Gnade für Recht zu erweisen, thut eben dieser allgemeinen Versicherung von der dem Verbrechen folgenden Strafe, und folglich der allgemeinen Sicherheit der Rechte Abbruch. Diese Einmischung der Polizey in das Geschäft der Gesetzgebung und des Gerichtshofes ist aber nicht zu verhüten, wenn die Strafe des Gesetzes von dem wahren Verhältniß der Strafe zum Verbrechen weit abweicht, wenn diese Strafgesetze vieldeutig sind, und wenn aus beiden Gründen das richterliche Strafurtheil von der öffentlichen Meinung für ungerecht gehalten wird. Bey einer solchen Beschaffenheit der Criminalgesetzgebung und einer fehlerhaften Einrichtung der Gerichtshöfe

ist die öffentliche Meinung für die Verbesserung der Strafurtheile durch die Regierung.

Montesquieu's bekanntes und von Schriftstellern in der Polizeywissenschaft oft angeführtes Urtheil: Dans l'exercice de la police c'est plutôt le magistrat qui punit que la loi; dans le jugement des crimes c'est plutôt la loi qui punit que le magistrat, druckt den unbestimmten Begriff aus, den das Wort: Polizey, zu bezeichnen pflegt. Zur Bestimmung dieses Begriffs trägt es nichts bey. Daß einige Vergehen der willkührlichen Strafe obrigkeitlicher Personen, andere der Strafe nach Strafgesetzen zu unterwerfen sind, das wird behauptet und das Geschäft jener obrigkeitlichen Personen das der Polizey genannt. Aber welche Vergehen vom Magistrat und nicht vom Gesetz zu bestrafen sind; ob diese stets Polizeyvergehen oder auch andere Vergehen sind: auf diese Fragen giebt der Geist der Gesetze des berühmten Verfassers entweder keine oder doch sehr unbestimmte Antwort. Man soll nicht, lehrt er, die großen Verletzungen der Gesetze mit bloßen Polizeyvergehen (violations de la simple police) vermischen. Er tadelt das Gesetz der Republik Venedig, welches das bey sich tragen eines Feuergewehrs als ein Capitalver-

brechen bestraft. Aber was Polizeyvergehen sind; nach welchem Princip ihre Strafen zu bestimmen sind, (eine Frage, die für das Criminalrecht gehört;) ob diese Strafen stets von der Willkühr des Magistrats abhängen sollen: diese Fragen beantwortet M. nicht.

Unter dem Schutz der Unbestimmtheit der Begriffe: Polizey und Polizeygesetze, scheint sich die Meinung zu erhalten, daß einige Vergehen von der Polizey nach ihrem eigenen Urtheil bestraft werden müssen, und dieses Urtheil durch kein Gesetz in Schranken gehalten werden dürfe. Auch scheint die Unbestimmtheit dieser Begriffe die Unterscheidung zwischen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizey hervorgebracht zu haben, und ihr noch immer einen Werth zu geben. Die Polizey, sagt man, welche die öffentliche und die Privatsicherheit der Staatsbürger bewacht, ist die Sicherheitspolizey. Die öffentliche Sicherheitspolizey schützt den Staat. Die Privat-Sicherheitspolizey schützt den Staatsbürger gegen Verletzungen seiner Person, seines Eigenthums, gegen Beschränkungen seiner Freyheit und gegen Angriffe auf seine Ehre. Aber die Wohlfahrtspolizey hat, wie man anzugeben pflegt, der Entvölkerung des Staats, der Unsittlichkeit, der Unwissenheit, der Armuth und dem Elend der Staatsgenossen entgegen zu wirken.

Das Daseyn der Polizey ist der Grund der Ver-

sicherung eines jeden von der Theilhaftigkeit seiner Rechte, und eben daher kann nur von der Polizey und nicht von einer Sicherheitspolizey die Rede seyn. Unter Voraussetzung, daß die Strafgesetze mit einer dem Verbrechen angemessenen Strafe den Verbrecher bedrohen, ist die allgemeine Versicherung von der dem Verbrechen folgenden Strafe der Grund der Versicherung eines jeden, daß seine Rechte von Niemanden werden verletzt werden. Wenn nun gleich die Wirksamkeit der Polizey in Ansehung der öffentlichen Verbrechen von derjenigen in Ansehung der Privatverbrechen verschieden ist, so giebt doch diese Verschiedenheit keinen Grund, die öffentliche Sicherheitspolizey von der Privat-Sicherheitspolizey zu unterscheiden, und läßt noch keinen Eintheilungsgrund zu dieser Eintheilung des Begriffs der Polizey erkennen. Mit welchem Grunde kann auch wohl die Aufsicht auf die Verwaltung der Civil- und Criminaljustiz der Privat-Sicherheitspolizey, dagegen die Wachsamkeit, daß nicht von Räuberbanden der Staatsbürger beunruhigt werde, der öffentlichen Sicherheitspolizey zugeschrieben werden? und mit welchem Grunde kann diese Sicherheit gegen Räuber eine Sicherheit des Staats genannt werden? Man pflegt die allgemeine, persönliche, Eigenthums-, Freyheits-, und Ehren-Sicherheitspolizey als Arten der Privat-Sicherheitspolizey vorzustellen. Eine Ein-

theilung der Polizeygesetze nach dem Eintheilungsgrund der Rechtsverletzung ist statthaft. Schwerlich aber läßt sich der Begriff: Polizey, nach diesem Grunde eintheilen.

Polizeygesetze und Polizey sind Ausdrücke für unbestimmte Begriffe, auch in den vorzüglichsten Werken der Polizeywissenschaft. Die ganze Civil- und Criminalgesetzgebung unter dem Worte: Polizeyrecht, zu begreifen, dazu kann die Unbestimmtheit dieses Begriffs und die Materien verleiten, die unter diesem Namen abgehandelt werden. Hr. v. Berg führt in dem Hauptstück von der Bevölkerungspolizey seines sonst vortrefflichen Handbuchs des teutschen Polizeyrechts das Recht der Polizey, die Vertheilung der Grundstücke zu begünstigen, und die sogenannten Amortisationsgesetze als Rechte der Polizey auf. Zugegeben, daß diese und viele andere Gesetze der Nationalwohlfahrt ersprießlich sind, so sind sie doch Civilgesetze der Erwerbung gewisser Sachen- und persönlicher Rechte, und keine Polizeygesetze. Von Prodigalitätserklärungen gegen Verschwender spricht jedes Polizeyrecht. Aber die Frage, ob Gesetze, welche die Sachen- und persönlichen Rechte verschwenderischer Personen beschränken, dem allgemeinen Interesse entsprechen, und diese Gesetze gehören in das Civilrecht. Sind solche Gesetze vorhanden, so gehört zum Rechte der Polizey

Digitized by Google

nichts mehr als die Ausführung des öffentlichen Urtheils nach diesen Gesetzen. Daß über einen Verschwender dieses Urtheil werde gesprochen werden, und sein Vermögen, Verträge zu schließen, für beschränkt gelten werde, diese Versicherung gewährt das Daseyn der Polizey. Unter dem Namen: Hauswirthschaftspolizey, pflegen die Aufwandsgesetze genannt zu werden, welche die Verschwendung durch Kleiderpracht, Bedienten, Equipage u. d. g. verbieten, und sich auch wohl herausnehmen, die Zahl der Schüsseln und der Gäste, die man zu Gastmahlen bitten darf, nach Beschaffenheit des Standes, den man in der Gesellschaft hat, zu bestimmen. Diese Gesetze haben das Eigenthümliche, daß ihre Uebertretungen sich weder als Rechtsverletzungen noch als Polizeyvergehen denken lassen. Was in Polizeyrechtslehren unter dem Titel des Gesinde-Polizeyrechts vorgetragen zu werden pflegt, besteht zum Theil aus ungerechten Civil- und Criminalgesetzen. Dahin ist das vorgeschriebene Maaß des Gesindelohns, das keine Herrschaft überschreiten darf, und das Verbot zu zählen, keine außerordentliche Geschenke dem Gesinde zu geben. Sehr verschieden hiervon sind die wahren und oft heilsamen Polizeygesetze, welche verbieten, Personen, die noch nicht gedient haben, in Dienst zu nehmen, sofern sie keinen obrigkeitlichen Erlaubnißschein vorweisen, und welche ein Gesinde, das schon gedient

Digitized by Google

hat, zu miethen verbieten, wenn es den Entlassungsschein seiner vorigen Herrschaft nicht nachweiset. Denn diese Gesetze sind gegen mögliche Rechtsverletzungen gerichtet, und ihre Uebertretungen sind Polizeyvergehen.

Daß auch das Recht, Aufsicht auf die Sittlichkeit der Unterthanen zu haben und grobe Uebertretungen des Sittengesetzes zu bestrafen, der Polizey eingeräumt zu werden pflegt, fließt ebenfalls aus keiner andern Quelle, als aus den unbestimmten Begriffen von Polizey und Polizeygesetzen. „Wer die Gesetze der Sittlichkeit verletzt, ohne dadurch Andere zu beleidigen, begeht freylich kein Verbrechen, und die Criminaljustiz hat ohne Zweifel damit nichts zu thun: aber wenn seine Handlungen dennoch gemeinschädlich sind; so ist gerade darum, weil es dem peinlichen Richter nicht erlaubt ist, sein Amt zu thun, die Wirksamkeit der Polizey doppelt nützlich und wohlthätig.„ v. Berg. Die anerkannte Redlichkeit und die wahre Tugend des Regenten wird unter jeder Verfassung auf die Verbesserung des moralischen Geistes seines Volks unbeschreiblich wirken. Sein Beyspiel wird auch andere Staatsdiener rühren. Der Volksrepräsentant wird dem allgemeinen Interesse nicht untreu, der Richter unbestechlich seyn, und wer im Namen des Regenten zu handeln hat, wird in dem Geiste dieser Regierung handeln. Eine solche Regierung wird den National-

Digitized by Google

charakter veredeln, und wenn sie lange dauert, so werden auch viele schlechte Regierungen, die ihr und auf einander folgen, den Eindruck, den sie ihm gab, nicht ganz vertilgen. Bloß in dem Bestreben des Regenten, eine sittliche Denkungsart in sich selbst hervorzubringen, und wenn er vor der öffentlichen Meinung sich nicht zu fürchten glaubt, die Furcht vor dem eigenen Urtheil in sich zu erhalten, wird wohl alle Sittenpolizey bestehen dürfen.

Eben derselben Sonderung der Civil- und Criminalgesetze von eigentlichen Polizeygesetzen bedarf die Feuer- und Wasserschadens-Polizey-Rechtslehre, die Landwirthschafts-, Landbaus-, Viehzuchts-, Forst- und Jagd-, Bergbaus-, Stadtwirthschafts-, Manufactur-, Fabrik-, Gewerke- und Handwerks-, und die Handlungs-Polizey-Rechtslehre. Ehe vom Recht der Polizey, ein Haus niederzureißen, um der Wuth eines Feuers Einhalt zu thun, die Rede seyn kann, muß ein Civilgesetz diese Grenzen der Sachenrechte bestimmen, daß das Recht des Privatgebrauchs einer Sache für jeden aufhört, wenn ihre Erhaltung und Schonung andere Staatsbürger mit dem Verlust des Ihrigen bedroht. Ob das Verbot der Ausfuhr des Getreides beym Steigen des Getreidepreises dem allgemeinen Interesse zuträglich sey, diese Frage fällt in die Untersuchung der Grundsätze des peinlichen Rechtes, und ein Gesetz, das diese

Digitized by Google

Ausfuhr verbietet, ist ein Criminal-, und kein Polizeygesetz. Denn wenn es wahr ist, daß die Getreide-Ausfuhr das Leben vieler Staatsgenossen nothwendig kümmerlich macht und sie dem Hungertode aussetzt, so ist ein Gesetz, das sie verbietet, gegen wirkliche, und nicht gegen mögliche Rechtsverletzungen gerichtet, und ist mit Criminalgesetzen, welche den Mord und den Diebstahl verbieten, von einerley Art. — Es ist nicht bloß das Interesse der Wissenschaft, das diese Sonderung verlangt. Daß unter dem Namen von Polizeyrecht nicht falsche Civilgesetze den Fortschritt des Volks in seiner Wohlfahrt stören, und nicht ungerechte Criminalgesetze die staatsbürgerliche Freyheit beschränken, oder unter dem Namen der Polizey eine Gewalt im Staat existire, die sich das Recht anmaßen dürfe, Gesetze dieser Art zu geben und den Staatsbürger zu richten, das insbesondere ist es, was die Bestimmung der Begriffe: Polizeygesetze und Polizey, wünschenswürdig macht. Die Rechtslehre befriedigt diese Forderungen der Wissenschaft bis jetzt nicht, und die Meinung des Herrn Thibaut, daß von dem Polizeyrecht eine bloß negative Erklärung möglich sey, scheint die Wahrheit dieses Vorwurfs zu bestätigen. „Der Begriff des Polizeyrechts,„ sagt dieser Gelehrte, „worunter nach der Etymologie eigentlich das ganze Regierungsrecht verstanden werden sollte, aus welchem man

aber nach und nach einzelne Theile unter einem besondern Namen, nämlich das Criminal-, Cameral-, und Finanz- und Prozeßrecht herausgerissen hat, läßt sich eben deßwegen nur negativ dahin definiren; es begreift alle denkbaren Arten der Regierungsgesetze, mit Ausnahme der vorhin genannten.„ System des Pandektenrechts, §. 304.

Unternehmungen des Staatsoberhaupts, worin dasselbe eine öffentliche Nachfrage zu befriedigen sucht, werden der Polizey zugeschrieben. Sofern die Mitbewerbung des Unterthans verboten wird, und die Unternehmung auf die Vermehrung der Staatseinkünfte angelegt ist, wird die Nationalwohlfahrt durch sie nicht vergrößert, sondern der Fortschritt des Volks in derselben aufgehalten. Wenn aber gleich nützliche Zweige des Nationalfleißes durch erste Unternehmungen des Staatsoberhaupts rege gemacht und erweckt werden, so sind sie doch keine Gegenstände der Polizey. Die Errichtung und Verwaltung der Feueranstalten, der Rettungsanstalten bey Feuers- und Wassersgefahr, der Brandversicherungsanstalten, öffentlicher Anstalten zur Verhütung der Wassergefahr, des Postwesens und anderer Dinge, mögen immerhin sehr nützliche Unternehmungen von Seiten des Staatsoberhaupts seyn; der Begriff von Polizeyanstalten kann sie doch nicht begreifen.

Digitized by Google

Man hat die Frage aufgeworfen, ob neben dem Schutz der Rechte auch die allgemeine Wohlfahrt der Zweck des Staates sey. „In der Vereinigung der drey verschiedenen Gewalten besteht das Heil des Staats, worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muß, denn die kann, (wie auch Rousseau behauptet,) im Naturzustande, oder auch unter einer despotischen Regierung viel behaglicher und erwünschter ausfallen, sondern den Zustand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien zu verstehen hat,„ sagt Kant. Diese Behauptung scheint mit folgendem Urtheil des ehrwürdigen Schlözer im Widerspruch zu stehen. Er sagt: „Beym Fortgang der Cultur entdeckte man, daß das heilige Depot von Millionen durch den Staat vereinigter Kräfte noch zu weit mehrerm als zum bloßen Schutz hinreiche; daß ein Volk glücklicher wie ein anderes sey, wenn es reich, zahlreich und aufgeklärt wäre; daß eine weise Regierung in alle diese drey Specialzwecke mächtig wirken könne. Seit dieser Entdeckung und nach dem Erwachen aus langem Schlummer fordern die Völker von ihren Herrschern diese Einwirkung als Pflicht, was weiland nur für Gnade galt.„ Allgem. Staatsrecht, S. 18.

Man wird unserer Meinung nach nicht unrichtig den ganzen Zweck des Staats in die allgemeine

Wohlfahrt setzen. Die Realisirung der Gegenstände des allgemeinen Willens bewirkt die allgemeine Wohlfahrt. Civilgesetze und Criminalgesetze, die dieser Idee entsprechen, ein Staatsoberhaupt, dessen Rechtsverhältniß zum Unterthan dieser Idee angemessen bestimmt ist, und ein öffentliches Recht, das jeden Staatsunterthan von der Realität dieses Verhältnisses versichert, ist eine Glückseligkeit, die sich über alle Staatsgenossen verbreitet. Wenn man dann unter Polizey die Quelle von Gesetzen und Thaten verstehen will, die den Unterthan zu dieser Glückseligkeit führen, so wird die Polizeywissenschaft und die gesammte Rechtswissenschaft eine und dieselbe Lehre seyn.

Verkehrte Civilgesetze können die Vermehrung der productiven Kräfte im Volke sehr hindern, und diese weniger zahlreiche Nation wird auch weniger reich seyn, als sie es seyn würde, wenn diese Hindernisse nicht vorhanden wären. Auch wird mancher gesetzliche Damm gegen die Verbesserung der Gesetze, und Polizeygesetze, die der freyen Oeffentlichkeit der Urtheile im Wege stehen, die Nation in der Kenntniß ihres eigenen Interesse und in der allgemeinen Aufklärung zurückhalten. Aber, welche Gesetze der Bevölkerung, der Vergrößerung des Nationalreichthums und der Aufklärung zuträglich sind; welche Gesetze diesem Zweck des allgemeinen Willens widerstreiten: diese Fragen gehören

nur so weit in eine Polizeyrechtslehre, als sie mit der Frage nach Gesetzen, welche die Wirksamkeit der Polizey vergrößern, indem sie wirkliche Rechtsverletzungen erschweren, in Verbindung stehen. Der Regierung unter dem Namen des Polizeyrechts das Recht einräumen, die Glückseligkeit ihrer Unterthanen durch Gesetze und Thaten nach ihrem eigenen Gutbefinden zu besorgen, das widerstreitet wahren Grundsätzen des öffentlichen Rechts. Atque adeo nihil largiatur princeps, dum nihil auferat; non alat dum non occidat; nec deerunt qui filios concupiscant. Plin. in Panegyr.

Des Privatrechts im bürgerlichen Zustande

Zweyter Abschnitt.

Grundsätze des Civilrechts.

§. 29.

Begriff des Civilrechts. Unterschied der Rechtsverhältnisse des Staatsbürgers unter einem Civilrecht von denjenigen des Menschen im Naturzustande. Die Rechtsgesetze sind für beiderley Zustände dieselben. Unterschied der Verbindlichkeiten nach diesen Gesetzen in beiden Zuständen. Positive Gesetze. Ethische Verbindlichkeit, von dem Recht nach einem positiven Gesetz doch keinen Gebrauch zu machen. Weise und unweise, gerechte und ungerechte Civilgesetze. Richterliche Erkenntniß im Verhältniß zu unweisen und zu ungerechten Gesetzen. Prüfung der Behauptung: Der Richter

soll nach natürlichen Rechtsgesetzen sprechen, wenn positive Gesetze denselben nicht widersprechen. Form der Gesetze.

Wer sich befugt hält, um des Gegenstandes seines Willens theilhaftig zu werden, einem Andern, der ihm widersteht, Zwang anzuthun, beruft sich auf eine Regel des allgemeinen Willens, nach welcher er an der Theilhaftigkeit des Objects seines Privatwillens nicht bloß nicht verhindert werden, sondern auch dieser Verhinderung Gewalt entgegensetzen darf. Er gesteht demnach, daß in seinen Verhältnissen zu Andern er sich nach derselben Regel der Gegenstände ihres Willens zu enthalten habe, und daß er den Zwang, der ihm von ihnen kommen würde, wenn er ihrem Willen entgegenstrebt, derselben Idee des allgemeinen Willens gemäß halte. Der allen Rechtsansprüchen des Menschen im Naturzustande zum Grunde liegende Grundsatz ist: Jeder Mensch ist in Ansehung der Gegenstände seines Willens jedem Andern gleich zu achten; er darf daher, ihn an der Theilhaftigkeit eines Gegenstandes seines Willens nicht zu hindern, einen jeden zwingen, dessen Maxime ist, Andern mit Zwang zu begegnen, die in gleichen Fällen seinem Willen widerstehen.

Unter diesem Grundsatz steht auch das Recht des Stärkern, das ist, das Gesetz des allgemeinen Willens, keine andere Regel für die Theilhaftigkeit der Gegenstände jedes Privatwillens gelten zu lassen, als die

Digitized by Google

größere Gewalt, — eine Regel, nach welcher sich dieser allgemeine Wille vernichtet. Obgleich demjenigen kein Unrecht geschieht, dessen Verhältniß zu Andern durch keine andere Regel bestimmt wird, wenn nach derselben gegen ihn verfahren wird, so vernichtet sie doch allen Gebrauch der Dinge, worauf der allgemeine Wille gerichtet ist. Diese Regel ist innerlich unrecht.

Es giebt auch für den Naturzustand practische Gesetze, von welchen jedermann begreift, daß man sich ihnen unterwerfen müsse, wenn anders ein Privatgebrauch der Dinge und so ein Mein und Dein an denselben möglich seyn soll. Die Grundsätze der ersten Apprehension, der Verjährung und des Vertrages, und viele diesen untergeordnete Grundsätze sind solche Gesetze, und oft wird in diesem Zustande das pflichtwidrige Betragen eines Menschen unwidersprechlich seyn, der diesen Regeln nicht seinen Willen unterwirft. Aber in diesem Zustande sind diese moralischen Gesetze für die Urtheilskraft Grundsätze von weiter Bestimmtheit. Es kommt auf die Maxime desjenigen an, der dem Andern ansinnt, eine solche Regel gegen ihn gelten zu lassen, ob er sie auch zur Norm *seines* Willens mache. Wenn aber der Gültigkeit dieser Regel von demjenigen widersprochen wird, dem sie für seinen Fall angesonnen wird, so ist im Naturzustande kein Richter vorhanden, dessen Spruch als rechtsgültig anzusehen,

Digitized by Google

die Verbindlichkeit sich stets mit Gewißheit darthun läßt. Auch bey der rechtlichsten Gesinnung der Menschen wird doch das Recht des Stärkern oft der Grundsatz seyn, nach welchem im Naturzustande rechtlich geurtheilt werden wird.

Das Civilrecht ist der Inbegriff der Gesetze des erwerblichen Seinen des Menschen im bürgerlichen Zustande. Die Ansprüche des Staatsbürgers an diese Civilgesetze gehen ihre Form und ihren Inhalt an.

Man kann nicht sagen, daß die Rechtsgesetze für die Theilhaftigkeit der Gegenstände des Privatwillens im Naturzustande einen andern Inhalt haben, als die Civilgesetze im bürgerlichen Zustande. Die Conformität dieser Gesetze zu einer und derselben Idee bestimmt die Güte dieser Gesetze in dem einen und in dem andern Zustande, und diese Idee ist die des allgemeinen, auf den Privatgebrauch der Objecte gerichteten Willens. Welchen Regeln in Ansehung der Gegenstände seines Willens, die auch von Andern begehrt werden, muß sich jedermann unterwerfen, damit das, was Alle wollen, herauskomme, nämlich, daß jedermann gewisser Gegenstände seines Willens theilhaftig sey, welcher Wille doch mit demselben Willen jedes Andern zusammen besteht? Es ist nicht abzusehen, daß diese Frage anders beantwortet werden könne, wenn angenommen wird, daß die Glieder dieses allgemeinen Willens sich

Digitized by Google

im Naturzustande befinden, als wenn sie unter einer höchsten Gewalt vereinigt gedacht werden. An sich werden diese Gesetze für den einen und den andern Zustand dieselben seyn.

Aber zwey Dinge haben auf die Verbindlichkeit des Menschen, diesen Gesetzen seinen Willen zu unterwerfen, einen Einfluß, der diese Verbindlichkeit im Naturzustande von derjenigen im bürgerlichen verschieden machen kann. Es giebt kein Organ des allgemeinen Willens im Naturzustande. Das Urtheil des Einen über die Güte einer practischen Regel, damit durch die Unterwerfung Aller unter dieselbe jeder Gegenstand des Willens das Seine eines Menschen werden könne, indessen dieselbe Regel denselben Zwecken jedes Andern am besten entspricht, wird nicht immer das Urtheil jedes Andern seyn. Und nun läßt sich in diesem Zustande keine Verbindlichkeit denken, von dem, was man selbst für recht hält, abzugehen, und dieses Urtheil zu Gunsten der Meinung und dem Vortheil Anderer aufzugeben. Wenn aber auch die größte Uebereinstimmung der Urtheile über diese Güte einer practischen Regel vorhanden ist, so kommt es noch auf die Versicherung eines jeden an, die er von der Maxime der Andern hat, daß sie gesinnt sind, dieses Gesetz für ihn gelten zu lassen. Denn Niemand ist verbunden, ein Gesetz zur Norm seines Willens im Verhältniß

Digitized by Google

zu Andern zu machen, wenn eben dieses Gesetz im Verhältniß zu ihm von ihnen nicht beobachtet wird. Im bürgerlichen Zustande wird der allgemeine Wille repräsentirt. Die Gesetze für die Rechtsverhältnisse des Staatsbürgers zum Staatsbürger sind positiv. Ein Widerstreit der Privaturtheile über die Güte dieser practischen Regeln ist eben daher hier nicht vorhanden. Endlich ist die Existenz einer höchsten Gewalt der Grund der Versicherung eines jeden, daß in seinen Verhältnissen zu Andern er nach denselben Gesetzen, Gegenstände seines Willens als das Seine erwerben und haben werde, nach welchen sie im Verhältniß zu ihm der Objecte ihres Willens theilhaftig werden.

Freylich ist nicht zu vermuthen, daß die positiven Gesetze irgend eines Civilrechts durchgängig die Meinung jedes Staatsbürgers, der ihnen unterworfen ist, für sich haben werden, und noch weniger ist zu vermuthen, daß sie in Ansehung ihres Inhalts absolut gut seyn werden. Auch ist die Vernunft nirgendwo vorhanden, der man dieses fehlerfreye Urtheil über die Güte dieser Gesetze zutrauen kann. Der bürgerliche Zustand ist aber das Object des allgemeinen Willens, und diese Idee begreift auch den Zustand unter positiven Gesetzen des Rechtsverhältnisses der Staatsbürger zu einander. Diese Gesetze sind die Regeln für den Willen eines jeden in diesen Verhältnissen, möge sein Ur-

Digitized by Google

theil über ihre Güte seyn, welches es wolle. Es ist besser, unter Gesetzen sich zu befinden, deren Gültigkeit von jedem angenommen wird, zu dem man in practischen Verhältnissen steht, wenn sie auch in unserm Privaturtheil der Idee des allgemeinen Willens nicht wohl entsprechen, als in diesen Verhältnissen von dem Privaturtheil eines jeden, was er für recht hält, abzuhängen. Von diesem wahren Grundsatz ist die Verbindlichkeit abzuleiten, die positiven Civilgesetze für die Regeln der Gerechtigkeit aufzunehmen.

Eine Verbindlichkeit aber, von dem Recht, das man einem Civilgesetze nach gegen einen Andern hat, doch keinen Gebrauch zu machen, läßt sich nach zweyerley Gründen denken. Dieses Gesetz kann ungerecht seyn. Gesetze, welche die stgatsbürgerliche Eigenschaft, (nach welcher dem Staatsgenossen jeder Andere auf gleiche Weise und nach einerley Gesetzen verbunden ist, als er ihm verbunden ist,) an einer Klasse im Volk nicht anerkennen, sind gegen jeden, der zu ihr gehört, ungerecht. Eine Verbindlichkeit, von seinem Recht nach Civilgesetzen von dieser Art keinen Gebrauch zu machen, wird sich für viele Fälle erkennen lassen. Es kann zweytens ein Civilgesetz mit der bürgerlichen Freyheit desjenigen, der darnach verbunden ist, sehr wohl zusammenstimmen, und doch kann für denjenigen, der gegen ihn berechtigt ist, eine Verbindlichkeit vorhanden

seyn, von seinem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Die tugendhafte That, die dieser Pflicht entspricht, ist die Billigkeit. Diese Pflichten sind Tugendpflichten.

Zum Gebiet der Grundsätze des Civilrechts gehört aber wohl folgende Frage: Wenn ein Civilrecht nicht bloß die staatsbürgerliche Eigenschaft, sondern die Persönlichkeit selbst an einer Klasse von Staatsbürgern nicht anerkennt, ist die Verbindlichkeit, die ihr angesonnen wird, wirklich vorhanden, sich als Sache von andern Staatsgenossen, welche für Staatsbürger gelten, behandeln zu lassen? Eine Pflicht des Menschen gegen sich selbst, die er in jeder Hingebung seiner Persönlichkeit übertritt, kommt hier in Betrachtung, und dieser Pflicht entspricht der Sklave, der im Bewußtseyn seiner Menschenwürde sich dieser ungerechten Gewalt entzieht. Feigherzigkeit, und selbst die Trägheit, die an der Zerreißung dieser Banden ihn ein Unglück sehen läßt, machen den Menschen schändlich, der sich durch sie bestimmen läßt. Die Beraubung der Persönlichkeit eines Menschen hat aber Grade. Wenn nach Civilgesetzen ein Mensch an einen Boden gefesselt und zu gewissen Diensten seinem Gebieter verpflichtet ist, aber dieselben Gesetze ihm doch die Möglichkeit eines Eigenthums und der Klage sichern, dafern ihm mehr aufgelegt und er härter behandelt wird, als er zu leisten und zu tragen verbunden ist, so ist diese Leibeigenschaft

Digitized by Google

von milderer Beschaffenheit, als die volle Sklaverey. Wenn die Gesetze den Preis bestimmen, für den der Leibeigene die Locomotivität sich erkaufen kann, und dieser Preis seinen im Zustande der Leibeigenschaft gehemmten Kräften ganz angemessen ist, so existirt nur noch der Name eines jetzt veralteten großen Unrechts, das im frühern Zeitalter der Menschheit Schande machte. Die Frage nach der wirklich vorhandenen Verbindlichkeit, welche im Verhältniß zu andern Staatsgenossen dem Leibeigenen nach Civilgesetzen obliegt, wird ohne Hinsicht auf diese Beschaffenheit seines Zustandes nicht beantwortet werden können.

Darf aber der Richter nach Gesetzen sprechen, die er für ungerecht hält? Diese Frage ist zu unterscheiden von der: ob Grundsätze der Billigkeit auf das richterliche Urtheil Einfluß haben dürfen. Man begreift leicht, daß die Befugniß des Richters, da es ihm verstattet ist, sein Urtheil von der Pflicht des Gläubigers, von seinem Recht gegen seinen Schuldner keinen Gebrauch zu machen, zum Rechtsausspruch zu machen, den bürgerlichen Zustand um seinen Vorzug bringt, den er an positiven Gesetzen vor dem Naturzustande hat. Ehe wir die obige Frage beantworten, wollen wir die Begriffe von billigen und unbilligen, von gerechten und ungerechten, und von weisen und unweisen Gesetzen bestimmen.

Digitized by Google

Man redet von Civilgesetzen, die den Charakter der Billigkeit haben. Die gesetzgebende That wird in Urtheilen dieser Art nur nach der Analogie mit der tugendhaften Handlung eines Berechtigten gedacht, der es für seine Pflicht hält, von dem ihm zuerkannten Recht doch keinen Gebrauch zu machen. Denn die bloße Idee des allgemeinen Willens hat der Gesetzgeber zu befragen, und seine Gesetzgebung, die jeder nach Gesetzen zu beurtheilenden That vorhergeht, ist als die That Aller, die sich dem Gesetz unterwerfen, in keinem Verhältniß zu einer zweyten Person zu denken; sie kann daher weder billig noch unbillig seyn. Wenn aber das allgemeine Interesse einseitig repräsentirt wird, so sind Gesetze, die aus diesem Privatinteresse fließen, ungerecht gegen jede Klasse Staatsbürger, der sie zum Nachtheil gereichen. Wenn viele Staatsbürger die Schuldner anderer Staatsbürger sind und Civilgesetze gewisse Fristen für die Bezahlung dem Debitor bisher vergönnten, so würde ein neues Gesetz, das diese Fristen abschafft und den Creditoren das Recht giebt, von Schuldnern, die ihren Termin nicht halten, die Bezahlung sofort zu erzwingen, ungerecht seyn. Denn Niemand, der zu der Zeit, da dieses Gesetz gegeben wurde, einem Andern schuldig war, und auf diese dem Debitor bisher gesetzlich gestatteten Fristen rechnete, wird dem Gesetz Beyfall geben, das sie ab-

Digitized by Google

schafft. Wenn aber umgekehrt das Gesetz aufkommt, das den Debitoren diese Fristen bewilligt, so würde diese gesetzgebende That, sofern zur Gesetzgebung alle Gläubiger im Volk gehören, und diese dieses Gesetz bewirkten, ihrer Billigkeit zugeschrieben werden können. Eben dieses Gesetz bloß im Verhältniß zum allgemeinen Interesse betrachtet, wobey jeder, der auch jetzt Creditor ist, es für möglich hält, daß er einmahl Debitor werden könne, und es auch seinem Interesse entsprechend findet, ist weder billig noch unbillig zu nennen. Billigkeit und Unbilligkeit sind Maximen desjenigen, der nach einem vorhandenen Gesetz ein Recht gegen einen Andern hat, und indem es von seinem Belieben abhängt, von diesem Recht Gebrauch zu machen, doch eine Gewissenspflicht in Betrachtung zu ziehen hat, der diese That widerstreiten würde. Gerechtigkeit aber und Ungerechtigkeit sind Prädicate der Gesetze selbst. Uebersieht der Gesetzgeber das Interesse derjenigen, die seinem Gesetze unterworfen werden, und steht sein Gesetz, das sein eigenes, dem allgemeinen Interesse fremdes Interesse zur Quelle hat, mit dem Willen derjenigen, die es als Rechtsnorm anerkennen sollen, im Widerspruch, so ist sein Gesetz ungerecht.

Aber auch die beste Repräsentation des allgemeinen Willens kann sich in den Gegenständen des allge-

Digitized by Google

meinen Interesse irren. Gesetze, die aus dieser Quelle der Unwissenheit fließen, sind unweise Gesetze. Viele Gesetze, die unter dem falschen Namen von Wohlfahrtspolizeygesetzen die freye Beweglichkeit der persönlichen Kräfte und der Capitalien im Volke hindern, sind unweise Civilgesetze. Sie verzögern den Fortschritt des Volks zur allgemeinen Wohlfahrt, den doch der Gesetzgeber beschleunigen will. Es kann nicht fehlen, daß durch Gesetze von dieser Art, indem sie ihren Ursprung erhalten, nicht einem Theile des Volks Unrecht geschehen sollte. Indem aber diejenigen, die dieses Unrecht litten, aus ihren practischen Verhältnissen nach und nach heraustreten, hören auch diese Gesetze auf, ungerecht zu seyn, und sie behalten nur noch den Charakter der Thorheit des Gesetzgebers, der sie gleich anfänglich bezeichnete. Ein plötzlicher Uebergang zur Weisheit wird in der Regel gegen Viele im Volk, die nach diesen bisher bestandenen Gesetzen das Ihre erwarben und bey demselben erhalten seyn wollen, abermahls eine Ungerechtigkeit seyn. Wenn der Gesetzgeber einer Zunft ihr Daseyn giebt, so thut er Allen Unrecht, die er von ihrem Gewerbe ausschließt, zu dem sie nach der bisher bestandenen Freyheit sich berechtigt hielten. Die in der Nation liegenden persönlichen Vermögen und Capitalien nehmen aber nach und nach die Richtung, die ihnen diese

falsche Kunst vorschreibt. Wer sich zu einer zünftigen Hanthierung entschließen will, wird auf die Zahl der Mitbewerber, auf sein Vermögen, die Auslagen zu machen, welche die Gesetze der Zunft vorschreiben, auf die durch Gesetze bestimmte Anzahl Zunftgenossen, und so auf die Möglichkeit sehen, daß er seine Auslagen wieder gewinnen werde und daß sein Fleiß werde belohnt werden. Da es jedermann verstattet ist, sich zu derjenigen Lebensart und Hanthierung zu bestimmen, die ihm gefällt, so thun diese Gesetze, wenn sie einmahl existiren, fernerhin Niemanden Unrecht. Unrecht aber würde den Genossen der Zunft, die es nach dem bisher bestandenen Gesetz geworden sind, geschehen, wenn die volle Freyheit ihres Gewerbes plötzlich wieder hergestellt werden sollte. Unweise Civilgesetze hemmen den Fortschritt der Nation in ihrer Wohlfahrt; und damit das Unrecht nicht gefühlt werde, das ihre plötzliche Aufhebung anrichten würde, so werden neue Gesetze sie nur unmerklich bewirken, und nur allmählig die verbindende Kraft ihnen entziehen dürfen.

Nach bestehenden positiven Gesetzen hat der Richter Recht zu sprechen. Sein Urtheil über die Weisheit oder Thorheit eines Gesetzes sey welches es wolle, so ist seine Pflicht, nach dem Gesetz, das vorhanden ist, jeden Streit zu entscheiden, der darunter fällt. Die Freyheit des Richters, seine Meinung von dem, was

der allgemeinen Wohlfahrt zuträglich ist, den vorhandenen Gesetzen aufzudringen, bringt den bürgerlichen Zustand um seinen Vorzug, den er an positiven Gesetzen vor dem Naturzustande hat. Was aber von der plötzlichen Aufhebung unweiser Gesetze gilt, daß sie nämlich eine Ungerechtigkeit gegen jeden ist, der nach denselben das Seine erworben hat, das gilt von rechtlichen Erkenntnissen, wenn gar ohne diese gesetzliche That der Richter den Gesetzgeber macht.

Wir verhehlen indessen unsere Meinung nicht, daß doch unter gewissen Umständen der Richterspruch des eben so wohl mit den bestehenden Gesetzen als mit den wahren Grundsätzen alles Civilrechts gut bekannten Richters die Aufhebung unweiser Civilgesetze vorbereiten und sie endlich vollenden könne. Denn wenn dem buchstäblichen Verstande eines Gesetzes ein anderes Gesetz widerspricht, und dieser Widerspruch eine Deutung des einen von beiden nothwendig macht, um es mit dem Sinne des andern in Uebereinstimmung zu bringen, so muß die Thorheit des Gesetzes der Vernunft Platz machen, wenn auch erwiesen werden könnte, daß diese richterliche Auslegung des Gesetzes seinem ursprünglichen Sinne widerspricht. Nach und nach entsteht ein Gerichtsgebrauch, und dieser giebt der Auslegung ihre volle gesetzliche Kraft. Bedenklich in Beziehung auf das Recht ist freylich jede Introduction

Digitized by Google

eines Gesetzes auf diesem Wege, und nur ein schlechter Zustand der Gesetze und der Gesetzgebung kann ihr das Wort reden. Ungerecht ist aber die richterliche Erkenntniß, die der durch den Gerichtsgebrauch bestimmten Auslegung eines Gesetzes widerspricht, möge sie dem buchstäblichen Verstande des nicht aufgehobenen Gesetzes auch noch so wohl entsprechen. Denn der Gerichtsgebrauch beweiset die Gültigkeit des Gesetzes, und unrecht ist es, nach einem Gesetz richten, das dem geltenden Gesetz widerspricht. Wenn aber ein Gerichtsgebrauch einem andern Gerichtsgebrauch entgegen ist, so ist dieses eben so viel, als wenn die Gesetze des Gesetzbuchs sich widersprechen. Zu richterlichen Erkenntnissen nach strittigen Gesetzen bedarf das gemeine Wesen Richter von gesetzgebendem Vermögen, das den Gesetzen und den Auslegungen der Gesetze den Vorzug zu geben im Stande ist, die mit dem allgemeinen Interesse und auch mit der öffentlichen Meinung an dem vorhandenen Gesetz am besten zusammenstimmen.

Es kann auch unweise Gesetze geben, die nie aufhören, ungerechte Gesetze zugleich zu seyn. Gesetze, nach welchen Menschen, ihrer Geburt, oder Abstammung, oder ihrer Religion wegen, im System der Zwecke für schlechtere Wesen als andere Staatsgenossen gelten, sind diese sowohl der allgemeinen Wohl-

fahrt widerstrebende, als auch gegen eine Klasse Staatsgenossen fortdauernd ungerechte Gesetze. Wenn dieser Ursachen wegen Staatsgenossen von dem Ankauf liegender Gründe, oder von gewissen Gewerben ausgeschlossen, oder mit höhern Auflagen als andere Staatsgenossen belastet werden; wenn auch der Weg zu Staatswürden und Staatsämtern aus gleichen Ursachen ihnen verschlossen ist; und wenn endlich Criminalgesetze ihre Strafbarkeit für Rechtsverletzungen größer beurtheilt wissen wollen, als die Strafbarkeit anderer Staatsgenossen für gleich große Rechtsverletzungen: so ist die Ungerechtigkeit dieser Gesetze dauerhaft; sie bleibt so lange, als diese Gesetze bestehen. Gesetze dieser Art rauben dem Staatsgenossen seine staatsbürgerliche Qualität. Noch größer ist die Ungerechtigkeit derjenigen Gesetze, die aus gleichen Gründen die Persönlichkeit des Staatsgenossen schmälern. Richterliche Erkenntnisse nach ungerechten Gesetzen sind das wirklich angethane Unrecht, wozu das Gesetz die Regel giebt. Wenn aber im Dienste der Gerechtigkeit Ungerechtigkeiten gethan werden müssen, so wird der gewissenhafte Mann eine Würde verschmähen, deren Führung mit einer Unwürde in seinen eigenen Augen verbunden ist.

Wir halten die Unterscheidung der natürlichen von der civilen Rechtsverbindlichkeit für einen Miß-

Digitized by Google

verstand, und haben diese Meinung schon in der Einleitung geäußert. Die Verbindlichkeit, zu deren Leistung man gezwungen werden darf, (dieser Zwang der Idee des allgemeinen Willens angemessen ist,) muß von der Verbindlichkeit, zu deren Leistung man nicht gezwungen werden darf, d. i., die juridische Verbindlichkeit muß von der bloß ethischen unterschieden werden. Da aber die Gesetze des Civilrechts von den Rechtsgesetzen, die den Menschen im Naturzustande verbinden, dem Inhalte nach nicht verschieden sind, sofern diese Gesetze aus einer und derselben Idee hervorgehen, und die Antwort auf die Frage sind: Welche Regeln sind die ersprießlichsten, damit jeder Gegenstand des Willens das Seine eines Menschen werden könne? so ist auch die civile Verbindlichkeit von der Verbindlichkeit im Naturzustande an sich nicht verschieden. So verhält es sich mit diesen Verbindlichkeiten, wenn sie im Verhältniß zu diesen Gesetzen gedacht werden. Aber die Verbindlichkeit nach einem Gesetz hört im Naturzustande für jeden auf, dem die Versicherung fehlt, daß Andere im Verhältniß zu ihm sich demselben Gesetz unterwerfen, d. i., die natürliche Rechtsverbindlichkeit ist im Naturzustande nicht immer dieselbe. Was ist nun von der bekannten Behauptung zu halten, daß der Richter nach natürlichen Rechtsgesetzen sprechen müsse, wenn kein positives Gesetz demselben

Digitized by Google

widerstreitet, und daß demnach jede natürliche Zwangspflicht, der keine civile entgegensteht, einen vollen Effect vor Civilgerichten habe? Sie ist ein grundloser Trost des Staatsbürgers, dessen Rechtsverhältnisse von einem mangelhaften Civilrecht abhängen und darnach bestimmt werden. Wenn der Gesetzgeber sich unbestimmt ausdruckt, wenn ein Widerspruch der Gesetze vorhanden ist, und wenn endlich die richterlichen Entscheidungen in ähnlichen Fällen noch keine beständige Regel abnehmen lassen; so bleibt dem Richter nichts anderes übrig, als in die Idee des allgemeinen Willens einzugehen, diese Quelle aller Gesetze zu befragen, und seinen Spruch nach einer Regel zu fällen, die weise und gerecht ist und von der öffentlichen Meinung so aufgenommen wird. So würde jene Behauptung zu verstehen seyn. Diesem Sinne derselben aber zu entsprechen, das dünkt uns nicht so leicht zu seyn, als es, wie wir vermuthen, von vielen gehalten wird, welche an die Rechtsverbindlichkeit im Naturzustande denken, die ihrer Meinung nach sofort vorhanden ist, wenn der Gesetzgeber sie nicht aufgehoben hat.

Regeln, welche dem allgemeinen Willen, daß jeder Gegenstand des Willens das Seine eines Menschen werden könne, am besten entsprechen, sind die wahren natürlichen Rechtsgesetze. Aus bloß natürlichen Rechtsgesetzen soll jedes Civilrecht bestehen. Im

bürgerlichen Zustande sind diese Gesetze positiv. Im Naturzustande sind sie es nicht. Weil Niemand in diesem letzten Zustande verbunden ist, sein Urtheil, was er für recht hält, zu Gunsten der Meinung eines Andern aufzugeben, so giebt es in eben diesem Zustande keine allgemeine Verbindlichkeit nach diesen natürlichen Rechtsgesetzen. Der große Vorzug des bürgerlichen Zustandes vor dem Naturzustande besteht in der Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Staatsbürger zu einander durch positive Gesetze. Mögen diese Gesetze von natürlichen Rechtsgesetzen auch weit abweichen, mag immerhin die Kunst die Natur verderben, so ist doch jedermann in diesem Zustande seiner Verbindlichkeiten und seiner Rechte gegen jeden andern gewiß. Diese Gewißheit wird für das Interesse eines jeden selbst die Ungerechtigkeit aufwiegen, die manche Gesetze zur Regel machen. Mit Civilgesetzen verhält es sich wie mit Auflagen. Die Ungewißheit ist das größte Uebel. Eine drückende Auflage, wenn ihre Größe und die Zeit, wenn sie zu entrichten ist, nur genau bekannt sind, wird den Unterthan weniger beschweren, als geringere Abgaben, wenn er nicht weiß, wenn und wie viel ihm werde abgefordert werden.

Der Begriff von positiven Gesetzen, welchem die Gesetze des Civilrechts zu entsprechen haben, wird

zu den Bestimmungen führen, in welchen die Form dieser Gesetze besteht. Die Angemessenheit derselben zu dem Verstande eines jeden Staatsgenossen, der von seinen Rechtsverhältnissen zu andern Staatsgenossen belehrt seyn will, ist die wahre Form dieser Gesetze.

Wenn sie in einer Sprache abgefaßt sind, die von denjenigen nicht verstanden wird, welche durch sie verbunden werden sollen, so ist es nicht viel weniger, als wenn sie nicht vorhanden sind. „Man ist versucht, dafür zu halten, der Geschichtschreiber habe die Leichtgläubigkeit seiner Leser auf die Probe stellen wollen, wenn er erzählt, daß ein Tyrann einst Gesetze in einer sehr kleinen Schrift auf einer hohen Säule ausgesetzt habe; aber wenn man sich erinnert, daß fast ganz Europa lange durch Gesetze, in einer fremden Sprache geschrieben, beherrscht worden, so ist man geneigt, ihm zu glauben. Für die, welche sie befolgen sollen, ist das gleich viel: Gesetze nicht lesen können, oder sie nicht verstehen.„ Sonnenfels. Die Abfassung der Gesetze in einer fremden, und am meisten in einer veralteten und bloß den Gelehrten bekannten Sprache ist der größte Verstoß gegen die wahre Form der Gesetze. Wenn man sich derjenigen Bestimmungen bewußt werden will, welche zur Form der Gesetze gehören, so muß man schon voraussetzen, daß der Gesetzgeber in der Sprache der Staatsbürger reden werde.

Digitized by Google

Denn man muß voraussetzen, daß dasjenige Ding da sey, dessen Form erkannt werden soll.

„In Athen, in Sparta, in dem alten Rom wurden die Gesetze nicht nur öffentlich gemacht, sondern auch auf gewisse Täfelchen geschrieben, die man in den Tempeln und auf den öffentlichen Plätzen aufhing, und dieses geschah allezeit in der gemeinen Sprache des Volks. Nachdem sich aber die Gesetze häuften und wegen der Schwierigkeit der Sprache fremd, und weniger bekannte Geheimnisse geworden waren, so unterdrückte sie die unendliche Menge der Ausleger, und diese Republiken fielen unter den Regeln, durch deren Stärke sie gewachsen waren. Ja, diejenigen Gesetze, welche, wenn sie bekannt sind, geliebt und durchgängig beobachtet werden, und welche die Glückseligkeit und Größe der Völker ausmachen, verwandeln sich, wenn sie unbekannt sind und überschritten werden, in ein innerliches Gift, welches die Bande der Gesellschaft heimlich zernagt, so daß es besser wäre, wenn sie gar nicht vorhanden wären, damit die Menschen von ihrem Geräusche nicht betäubt würden und die Kraft des in ihre Brust eingedrückten natürlichen Gesetzes desto besser empfinden könnten. Denn sie behalten in der Hand der Boshaften und Gewaltigen allezeit Kraft genug, schaden zu können, allein in der Hand der Guten und Unver-

Digitized by Google

mögenden haben sie nicht gleiche Stärke, zu nutzen.„ Genovesi.

Die Gesetze des Civilrechts, sollen Grundsätze für die Urtheilskraft des Staatsbürgers seyn, um nach denselben von seinen Rechtsverhältnissen zu jedem andern eine genaue Erkenntniß zu haben. Mit diesen Gesetzen und mit keinen andern Grundsätzen ist der Richter versehen, welcher als öffentliche, die Urtheilskraft jedes Staatsgenossen vertretende Urtheilskraft ein rechtsgültiges Urtheil fällen soll, wenn das Recht, das Einer zu haben meint, ihm von Andern bestritten wird. Die Eigenschaften des Grundsatzes, der zu genauen Erkenntnissen tauglich ist, muß jedes Civilgesetz haben, und hierin wird die dem allgemeinen Interesse entsprechende Form dieser Gesetze bestehen.

Die der gesunden und mit keiner Gelehrsamkeit ausgerüsteten Urtheilskraft genugthuende Bestimmtheit sowohl des Rechtsgegenstandes, (des möglichen Objects des Willens eines Menschen,) als des Verhältnisses des Privatwillens zum allgemeinen Willen in Ansehung jedes Gegenstandes dieses Begriffs wird dieser Forderung entsprechen. Jedes Civilgesetz druckt diese zwey Begriffe aus, und giebt ein Verhältniß zu erkennen, in welchem die Gegenstände des ersten Begriffs zum zweyten stehen sollen. Diese Gesetze bestimmen für jeden Privatwillen in Ansehung eines jeden seiner

Digitized by Google

Gegenstände, der auch das Object des Willens eines Andern seyn kann, sein Verhältniß zum allgemeinen Willen. Der dem Begriff dieser Gegenstände genau angemessene Ausdruck muß ihn bezeichnen und jede Ungewißheit und jeden Irrthum der Subsumtion unmöglich machen. Zweytens muß das rechtliche Vermögen der Theilhaftigkeit des Gegenstandes im Verhältniß zu dem Interesse Anderer eben so bestimmt bezeichnet seyn, daß es zum mindesten der von dem Einfluß subjectiver Gründe freyen Urtheilskraft des Richters, da ihr kein Spielraum für die Auslegung verstattet ist, zu irren unmöglich ist. Diese Eigenthümlichkeit des Ausdrucks in den Gesetzen muß die erweiternden und einschränkenden Erklärungen unmöglich machen.

Deutlichkeit der Begriffe in dem Verstande des Gesetzgebers und Eigentlichkeit des Ausdrucks derselben sind die Vollkommenheiten der Gesetze, die ihre Form ausmachen. Der Staatsbürger in seinen Verhältnissen zu jedem andern Staatsbürger, und der Richter, der als öffentliche Urtheilskraft nach vorhandenen Gesetzen über diese Verhältnisse entscheiden soll, suchen den Willen des Gesetzgebers zu erforschen. Wenn die Art des Ausdrucks die Undeutlichkeit der Begriffe des Gesetzgebers errathen läßt, oder doch die Erkenntniß seines Willens unsicher macht, so hebt diese

Beschaffenheit des Gesetzes den Begriff des Positiven an demselben auf. Daß die Gesetze diesem Begriff entsprechen, darauf ist die größte Sorgfalt zu wenden. Eine Gesetzcommission, als Zweig der Gesetzgebung, welche der Richter zu befragen hat, wenn ihm der Wille des Gesetzgebers zweifelhaft ist, widerspricht dem Begriff der öffentlichen die Urtheilskraft der Staatsbürger vertretenden Urtheilskraft, die nach Gesetzen, die vorhanden sind, zu entscheiden hat. Das Gesetz, wie es auch seiner Form nach beschaffen seyn mag, ist der Urtheilskraft derjenigen, die, nach demselben gegen einander verbunden sind, und demnach auch dem Richter, der diese Urtheilskraft vertritt, anheim gefallen. Das Gesetz existirte schon, da jemand nach demselben ein Recht erworben zu haben meinte. Findet er Widerspruch und wird dasselbe Gesetz dem Sinn, den er ihm unterlegt, zuwider ausgelegt, so bedarf es einer Urtheilskraft, welche an seiner und seines Gegners Stelle rechtsgültig das bestehende Gesetz auszulegen und ihren Streit zu entscheiden hat. Aber eine Censur der Gesetze als Zweig der Gesetzgebung, welche auf die Verbesserung der Form der Gesetze, um jede Ungewißheit des Willens des Gesetzgebers unmöglich zu machen, fortdauernd hinwirkt, wird dem allgemeinen Interesse für positive Gesetze besser entsprechen.

Digitized by Google

Dieses höchste Gut des rechtlich gesinnten Mannes, die positive Beschaffenheit der Rechtsgesetze wird ohne dieses wirksame Princip derselben schwer und nur langsam erreicht werden können. Eine Censur der Gesetze wird die Undeutlichkeit in den Begriffen der Gesetze, die sich dem Gesetzgeber oft erst aus den Entscheidungen der Richter über das Recht zu erkennen giebt, zu entfernen suchen, und sie wird über den Ausdruck dieser Begriffe wachen, damit ihr Sinn und der wahre Wille des Gesetzgebers nie verfehlt werde.

Wenn dieses die Verbesserung der Form der Gesetze immerfort bewirkende Princip nicht vorhanden ist, so kann es nicht fehlen, daß im Fortschritte der Zeit die Gesetze an ihrem positiven Charakter nicht verlieren, und endlich sehr unvollkommen werden sollten. Die Vervielfältigung der Gegenstände des Verkehrs und die Veränderung der Sprache des Volks werden nach und nach den Willen des Gesetzgebers in seinen vor Jahrhunderten abgefaßten Gesetzen ungewiß machen. Die Unterscheidung des Geistes der Gesetze vom Buchstaben und der natürlichen Rechtsgesetze von positiven wird aufkommen und wird den Tod der Gesetze und einen betrübten Rechtszustand verkündigen. Die Gesetze werden mehr einem Hinterhalt auf die Bürger, als einer Norm ihrer Handlungen ähnlich werden.

Digitized by Google

Das System der Gesetze ist die Form der Summe derselben. Die Eintheilung derselben nach einem wahren Eintheilungsgrunde muß sie als ein geordnetes Ganzes darstellen, faßlich dem Verstande eines jeden, der im Verhältniß zu Andern von seinen Rechten und seinen Rechtsverbindlichkeiten belehrt seyn will. Keine ungeheure Masse der Gesetze wird den Verstand des Staatsbürgers unterdrücken, wenn diese Gesetze des Civilrechts die wahren natürlichen Rechtsgesetze sind, wenn sie diesen Willen des Gesetzgebers bestimmt ausdrucken, und wenn sie endlich in derjenigen natürlichen Ordnung gesehen werden, die sie von selbst anzunehmen scheinen, sofern sie aus der reinen Quelle aller verbindenden Gesetze, aus dem wohlgetroffenen allgemeinen Interesse fließen und keine trübe Quelle für sie eröffnet ist. Ein Rechtscatechism wird dann ein ausführbarer Begriff werden. Die große Nachfrage nach rechtsgelehrten und rechtserfahrnen Männern, die in der Verschlossenheit des Gesetzbuchs und dabey in dem natürlichen Wunsch der Menschen den Spielraum ihrer Vermögen gegen einander zu erweitern ihren Grund hat, ist gewiß kein Zeichen eines erfreulichen Rechtszustandes. Die stete Vervollkommnerung der Form der Gesetze wird der Rechtsgelehrsamkeit ihren falschen Glanz nehmen. Mögen immerhin viele dieser Rechtsgelehrten das Naturrecht ver-

Digitized by Google

spotten und die Kenntniß des positiven Rechts als die einzige Rechtskunde, die einen Werth hat, vorstellen: ihr eigenes Daseyn kann zum Beweise des unpositiven Zustandes ihrer positiven Gesetze angeführt werden, und diese schlechte Beschaffenheit der Gesetze legt ihnen die Pflicht auf, die Rechtsidee sich zu verdeutlichen, um bey der Finsterniß der Gesetze von ihr geführt zu werden, damit sie nicht unrecht thun, indem sie der Gerechtigkeit dienen.

§. 30.

Ziel der Gesetzgebung für den Inhalt der Civilgesetze. Der Grundsatz der Gerechtigkeit für dieselbe. Ungerechtigkeit des gesetzlichen Unterschiedes der Stände. Ungerechtigkeit sumtuarischer Gesetze. Ungerecht sind die Gesetze, welche dem bürgerlichen Stande den Zugang zu Staatswürden und Staatsämtern versagen. Welche Maximen eines Menschen den Gesetzgeber berechtigen, der Vergrößerung seines Antheils am Nationalcapital Grenzen zu setzen. Gesetze, welche einer Klasse Staatsgenossen die Theilhaftigkeit ihrer selbst versagen, sind am weitesten von der Idee der Gerechtigkeit entfernt. Welcher Ursprung der Sklaverey rechtmäßig ist. Rechtsgrund für die Leibeigenschaft. Falsche Rechtsgründe für dieselbe.

Den Ideen der Gerechtigkeit und der Weisheit zu entsprechen, ist das Ziel der Gesetzgebung für den Inhalt der Civilgesetze.

Der Grundsatz der Gerechtigkeit ist:

Digitized by Google

Jeder Staatsgenosse ist jedem andern vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz, das den Einen gegen Andere verbindet, verbindet die Andern gegen ihn. In dieser Gleichheit der Staatsgenossen unter Civilgesetzen besteht die bürgerliche Freyheit. Ein Staatsgenosse heißt Staatsbürger, sofern er bürgerlich frey ist.

Ein nach Gesetzen angeborner Unterschied der Stände, nach welchem Staatsgenossen ihres gemeinen Herkommens wegen von der Theilhaftigkeit gewisser Gegenstände ihres Willens ausgeschlossen sind, widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit.

Wenn gewisse Grundstücke nur von Gliedern der adeligen Volksklasse erworben werden können, so ist dieses Gesetz gegen jeden ungerecht, dessen bürgerliches Herkommen ihn von dieser Erwerbung ausschließt. In der Erklärung, daß Kauf und Verkauf, Tausch und andere Verträge für den Uebergang des Seinen eines Menschen auf einen Andern Regeln abgeben sollen, druckt der Gesetzgeber den allgemeinen Willen aus, der auch im Naturzustande vorhanden ist. Auch im Naturzustande stellen sich der Vertrag und die Arten des Vertrags als Regeln dar, nach welchen die Theilhaftigkeit der Gegenstände eines Privatwillens zusammenbestehend mit demselben Willen jedes Andern möglich ist. Wer im bürgerlichen Zustande nach Ge-

Digitized by Google

setzen dieser Art von der Theilhaftigkeit gewisser Objecte seines Willens ausgeschlossen ist, kann nicht über Ungerechtigkeit klagen. Denn ohne die Gültigkeit dieser Regeln für seine practischen Verhältnisse mit Andern, kann auch er auf keine Theilhaftigkeit der Gegenstände seines Willens rechnen. Wenn aber Gesetze ihn von der Wohlthat dieser Gesetze ausschließen, so geschieht ihm Unrecht.

Ungerecht sind die sumtuarischen Gesetze, die dem bürgerlichen Stande einen Aufwand verbieten, den sie dem Edelmann erlauben. Sie sind ungerechte Civil- und Criminalgesetze. Gewisser Gegenstände seines Willens lassen sie den Staatsgenossen, der zu dieser Klasse gehört, nicht theilhaftig werden. Uebertretungen dieses Gesetzes gelten obenein für Rechtsverletzungen gegen die Würde des Edelmanns, mit dem in seinen Genüssen sich auf gleichen Fuß zu setzen, dem Mann von gemeiner Geburt nicht geziemen soll. Wenn zwar nicht die Geburt, aber doch das Gewerbe der Menschen, auch in der bürgerlichen Klasse des Volks Stände gründet und sie von einander scheidet, und sumtuarische Gesetze nach einer gesetzlichen Abstufung der Stände den Grad des Aufwandes in Kleidern, Mobilien, Wohnung u. s. w. bestimmen, so sind sie freylich weniger ungerecht, weil in der Wahl seines Gewerbes doch jedermann frey ist. Auch

Digitized by Google

sind die Vorzüge des Adels vor dem bürgerlichen Stande Ungerechtigkeiten nur von dieser letzten Art, wenn jeder, der bürgerlichen Standes ist, sich den Adel erkaufen kann. Wenn man aber gleich für Geld zu einem höhern Stande sich erheben und die gesetzliche Freyheit, vieler Dinge, die dem niedern Stande versagt sind, theilhaftig zu werden, erhalten kann; so sind diese Gesetze doch ungerecht gegen jeden, dessen niederer Stand, in den ihn die Geburt gesetzt hat, selbst der Grund seines Unvermögens ist, sich zum höhern Stande hinauf zu arbeiten. Aufwand in derjenigen Volksklasse, die durch Arbeiten von gemeiner Art, wozu das persönliche Vermögen eine nur geringe Bildung verlangt, doch viel erwirbt, sind ein sicheres Zeichen von dem Fortschritt der Nationalwohlfahrt. Sie sind ein Zeichen eines großen und sehr wirksamen Nationalcapitals, das, weil es angewandt werden will, nach Arbeit Nachfrage hervorbringt. Wohlstand in den Wohnungen der gemeinen Arbeiter wird den Menschenfreund mehr erfreuen, als der Luxus weniger Reichen, wenn jene größere Volksklasse arm ist. Aber eine durch Gesetze gegründete und durch eine gerechte und schnelle Justizpraxis beförderte allgemeine Freyheit, denjenigen Theil seines Vermögens, den man als Capital ansehen kann, auch so zu gebrauchen, wird der Lust, zu verschwenden, kräftiger entgegen wirken, als alle Aufwandsgesetze.

Digitized by Google

Wenn Aufwandsgesetze allgemein und in gleichem Grade verpflichten, so sind sie unweise Criminalgesetze, weil sie unschuldige Handlungen, wodurch die Rechte keines Menschen verletzt werden, den Rechtsverletzungen gleich setzen. Auch sind sie unweise Civilgesetze, weil sie die Theilhaftigkeit der Gegenstände für jeden Privatwillen vermindern. Die Maxime der guten Wirthschaft, welche unnütze Verzehrnisse sich versagt, und zum Capital schlägt, was sie erübrigen kann, ist allerdings der allgemeinen Wohlfahrt zuträglich, die Maxime der Verschwendung ist ihrem Fortschritte hinderlich. Die Menschen aber durch Strafgesetze vom Verthun abhalten wollen, ist zweckwidrig, weil die Vergrößerung des Nationalcapitals, das in der Summe der im Volk befindlichen und freylich nur durch Wirthschaftlichkeit erworbenen einzelnen Capitalien besteht, nur der Erfolg der uneingeschränkten Freyheit eines jeden seyn kann, von dem Seinen jeden Gebrauch zu machen, der ihm beliebt. Aber Gesetze, welche einer Klasse Staatsbürger einen gewissen Verbrauch ihres Vermögens versagen, den sie doch einer andern Klasse erlauben, sind nicht bloß unweise, sondern auch ungerechte Civil- und Criminalgesetze. Auch werden diese Gesetze eine Verkehrtheit der moralischen Urtheile im Volk bewirken. Die Natur hat das moralische Gefühl in den Menschen gelegt. Es äußert

sich in der Selbstbilligung und Selbstmißbilligung, wenn er seinen Privatwillen an die Idee des allgemeinen Willens hält. Mit derselben Idee der Menschheit vergleicht er jeden andern Menschen, und Achtung ist der Effect seines Urtheils, das sich der Tugend eines Andern versichert hält. Jene Gesetze lenken die Urtheilskraft von dieser Vergleichung ab. Der Rang in der Gesellschaft wird das Maaß der Achtung; und wenn sich gleich der moralische Sinn diesem Worte entzieht und der anerkannten Rechtschaffenheit in jedem Stande die wahre Achtung zu Theil werden wird, so ziehen doch diese Gesetze von dieser natürlichen Richtung die Urtheilskraft ab. Sie unterdrücken die Aeußerungen der moralischen Anlage, sich aus dem Urtheil des innern Richters über uns etwas zu machen, indem sie uns den vornehmen Stand sehen lassen, durch den wir vor Andern bevorzügt sind.

Wenn Kenntnisse und das öffentliche Vertrauen zur Geschicklichkeit und zum moralischen Charakter die gesetzlichen Bedingungen für die Erreichung einer Staatsbedienung sind, so geschieht Keinem Unrecht, dem sie versagt wird, wenn diese Erfordernisse bey ihm vermißt werden. Denn Keinem geschieht Unrecht, dessen feil gebotener Waare die Waare eines Andern von der öffentlichen Nachfrage vorgezogen wird. Diese Civilgesetze schränken die Theilhaftigkeit eines Gegen-

Digitized by Google

standes des Privatwillens bloß auf die Zusammenstimmung mit der Idee des allgemeinen Willens ein. Wenn aber zu einer Staatswürde und zu einem Staatsamt Niemand von bürgerlicher Abkunft gelangen kann, so sind diese Civilgesetze ungerecht. Denn sie entziehen einer Klasse Staatsgenossen schlechthin diese Gegenstände.

Eben so ungerechte Civilgesetze sind diejenigen, die einem Menschen seiner unehelichen Geburt oder seiner Religion wegen den Zutritt zu gewissen Gewerben versagen. Wenn aber die Grundsätze eines Religionsaberglaubens der Existenz des bürgerlichen Vereins widerstreiten, so geschieht den Genossen dieser Religion Recht, wenn sie von Civilgesetzen nur als Fremde, und nicht als Staatsbürger betrachtet werden. Sie nicht bloß von Staatsbedienungen, sondern auch vom Ankauf liegender Gründe und von jeder Art des Nationalcapitals ausschließen, ist recht, weil Niemand auf die staatsbürgerliche Existenz gerechten Anspruch machen kann, dem das staatsbürgerliche Interesse fehlt. Die Grundsätze einer abergläubigen Religion können in verschiedenem Grade den Pflichten des Staatsbürgers widerstreiten. Wenn sie ihren Anhängern Familienverbindungen mit andern Glaubensgenossen verbieten, so wird sich das Interesse dieser Volksklasse von dem Nationalinteresse absondern. Wenn diese

Maxime die Staatsgenossen von einander trennt, so kann das Recht derjenigen Volksklasse, die im Besitz des öffentlichen Rechts sich befindet, jeden von dieser Theilnahme auszuschließen, dessen Grundsätze ihn dem allgemeinen Interesse entfremden, nicht bestritten werden. Er ist nicht Staatsbürger. Die Civilgesetzgebung, welche den Privatwillen eines jeden in Ansehung der Theilhaftigkeit seiner Gegenstände mit dem allgemeinen Interesse vereinigt, hat an ihm bloß den Weltbürger, und nicht den Staatsbürger zu betrachten. Ihn von dem Staatsterritorium vertreiben, oder in seinen Verhältnissen zu Staatsbürgern ihm die Gerechtigkeit verweigern, oder seine Rechte für schlechter, als die Rechte anderer Staatsgenossen erklären, oder für seinen Aufenthalt im Staat und seine Ortsveränderung in demselben eine Taxe ihn bezahlen heißen, die sonst von Keinem verlangt wird, und welche die ihn erniedrigende Vorstellung einer bloßen Waare erweckt, mit welcher ihn der Gesetzgeber zusammenstellt, das Alles widerspricht den Grundsätzen der Humanität und macht der Gesetzgebung Schande, welche an diesen Ungerechtigkeiten eines barbarischen Zeitalters durch Erhaltung dieser Gesetze Theil nimmt. Wenn aber eine solche sich selbst durch ihre Grundsätze von der Nation trennende Volksklasse an der Vergrößerung ihres Antheils am Nationalcapital durch

Digitized by Google

Gesetze gehindert wird, und sie im Besitz bloß desjenigen Antheils an demselben erhalten wird, worin sie sich seit langer Zeit befunden hat, indessen ihr doch die vollen staatsbürgerlichen Rechte nicht verweigert werden, dafern sie ihre Vorurtheile ablegt; so ist die Vorsicht des Gesetzgebers nicht zu tadeln, der dieses fremde Interesse zurückhält, damit es das Interesse derjenigen, die er repräsentirt, nicht verdränge.

Von diesen Grundsätzen einer Volksklasse, nach welchen sie keine Familienverbindung mit andern Staatsgenossen eingeht, und damit ein Privatinteresse beweiset, das im Fortgange der Zeit sich immer mehr vom Nationalinteresse entfernt, sind Religionsmeinungen zu unterscheiden, die ein bloß auf den Himmel sich beziehendes Interesse ihren Anhängern einflößen, worin sie von den Meinungen und dem Interesse anderer Staatsgenossen abgehen. Einen Menschen dieser unschuldigen Meinungen wegen, da er nach seinen Grundsätzen zu der Nation, die durch in einander greifende Verbindungen nur eine Familie ausmacht, gehören will, an seinem Staatsbürgerrecht auf irgend eine Weise schmälern, das ist unrecht. Eben so wenig ist die Schmälerung der staatsbürgerlichen Qualität zu rechtfertigen, wenn sie denjenigen trifft, der von dem Verhältniß der Menschen zur übersinnlichen Welt gar keine Meinung zu haben vorgiebt. Denn die Ver-

Digitized by Google

sicherung des Staatsbürgers, daß er seiner Rechte im Verhältniß zu Andern theilhaftig werde, ist die Versicherung von der Existenz einer öffentlichen Macht, und hat mit den Religionsmeinungen und selbst mit der Moralität der Staatsgenossen nichts zu schaffen.

Aber die Vorurtheile des Standes, welche Personen der adeligen Klasse hindern, sich mit bürgerlichen Familien zu verbinden, und von ungerechten Civilgesetzen unterstützt werden, so wie die ganz gleichen Vorurtheile, die auch in der bürgerlichen Klasse die Familien wie Völkerschaften scheiden, ob sie gleich von Gesetzen weniger unterstützt werden, diese Vorurtheile zerreißen das allgemeine Interesse. Der Adel, der doch den kleinern Theil des Volks ausmacht, und von diesen Verbindungen mit der bürgerlichen Volksklasse wähnt, daß sie unter seiner Würde sind, ist nach Rechtsbegriffen jener Religionssecte gleich zu setzen, die, weil sie ihr eigenes Interesse hat, zur Nation nicht gerechnet werden kann. Die Vorurtheile in der bürgerlichen Klasse, die auch hier Stände von einander scheiden, verschwinden nach und nach, sofern keine Gesetze sie begünstigen. Die ganz uneingeschränkte Freyheit eines jeden, seine Kräfte und sein reales Capital anzulegen, wie es ihm beliebt, und darin ganz seiner Meinung von dem Nutzen, der für ihn entspringen wird, nachzugehen, ist die Freyheit

Digitized by Google

von Gesetzen, welche die Vorurtheile des Standes begünstigen. Die Gründung dieser wahren bürgerlichen Freyheit wird die Vorurtheile des Standes in der bürgerlichen Klasse wegräumen. Zu einer allgemeinen Civilisirung des Volks wird sie den Grund legen. Denn Rohheit der Sitten ist mit keiner Beschäftigung des Menschen als wesentlich verbunden anzusehen, und sie wird allmählig der Verfeinerung Platz machen, wenn die Gesetze aufhören, welche den Begriffen von Stand und Rang Realität geben.

Wenn die Gesetze von gewissen Gewerben den Edelmann abhalten, so scheinen sie die Ungerechtigkeit vergüten zu wollen, die sie der bürgerlichen Volksklasse zufügen, wenn sie dieser die Theilhaftigkeit vieler Gegenstände verweigern, wozu nur die adelige Geburt einen Menschen berechtigen kann. Oft ist diese Vergütung der Ungerechtigkeit der Gesetze das Werk bloßer Vorurtheile. Der verarmte Edelmann, der sich und seiner Familie leicht aufhelfen würde, wenn er einen bürgerlichen Erwerbzweig ergreifen und seine Kinder dafür erziehen möchte, glaubt durch dieses Mittel der Erhaltung sich zu entehren. Auch in der bürgerlichen Volksklasse verhindern oft dieselben Vorurtheile das Wohlbefinden der Familien. Sie hindern an der Vermehrung und Vergrößerung derselben und bewirken Dürftigkeit, weil die Menschen

Digitized by Google

sich zu arbeiten schämen, da diese Arbeiten einem Stande gehören, der unter dem ihrigen ist.

Am weitesten von der Idee der Gerechtigkeit entfernen sich diejenigen Gesetze, welche einer Klasse Staatsgenossen die Theilhaftigkeit ihrer selbst versagen.

Für einen rechtmäßigen Ursprung der Sklaverey eines Menschen pflegt seine Erbeutung im Kriege gehalten zu werden, da derjenige, der ihn zum Kriegsgefangenen macht, ihm unter der Bedingung das Leben schenkte, das er ihm nehmen durfte, daß er als Sklave ihm unterworfen seyn wolle. Wenn ein Volk mit dieser Maxime Krieg führt, so ist das Recht der mit ihr kriegführenden Nation nicht zu bezweifeln, nach demselben Grundsatz gegen dasselbe zu handeln und die Gefangenen dieses so gesinnten Volks zu Sklaven zu machen. Diese gesetzliche Erklärung ist nicht für ungerecht zu halten, ob sie gleich die Tugendpflicht nicht aufhebt, die nach Verhältnissen des Siegers zum Besiegten vorhanden seyn mag, von seinem Recht, das ihm das Gesetz giebt, doch keinen Gebrauch zu machen. Ein Pactum des Besiegten mit dem Sieger, worin der erste seine Persönlichkeit veräußert, ist allerdings moralisch unmöglich. Aber weder dieses noch der Grund, daß man das Leben einem Andern nur dann nehmen dürfe, wenn man auf keine

Digitized by Google

andere Weise gegen seinen Angriff sicher ist, diese Sicherheit aber von demjenigen, der einen Andern zum Sklaven macht, anerkannt wird, kommen hier in Betrachtung. Ungerecht ist aber das Gesetz, das auch die Nachkommen dieser so rechtmäßig erworbenen Sklaven für Sklaven erklärt. Auch als Maxime der Wiedervergeltung kann diese gesetzgebende That nicht gerechtfertigt werden. Denn das Kind des Sklaven, das in diesem Zustande der Sklaverey ihm geboren wurde, ist kein Glied des Volks seiner Aeltern. Es ist ein für sich bestehendes moralisches Wesen. Es ist ein Staatsgenosse des Volks, unter dem es sein Daseyn erhalten hat. Es hat die natürliche Qualität eines Staatsbürgers, die es nur durch Verbrechen sollte verlieren können. Eben so ungerecht sind die Gesetze, welche den Sklavenhandel verstatten, und dem Staatsbürger einen Menschen, den er von einem Freyen eines andern Volks, bey welchem die Sklaverey eingeführt ist, erhandelt hat, als Waare zusichern. Daß die aus dem Innern Africa's den europäischen Comtoirs zugeführten Sklaven als Kriegsgefangene in den Kriegen dieser Völkerschaften stets von den Besiegern getödtet werden würden, wenn diese nicht durch den Preis, der ihnen für ihre Gefangenen angeboten wird, zur Schonung ihres Lebens bewogen würden, ist ein seichter Grund, der wirkliche Abscheulichkeiten nicht

in Gerechtigkeit umwandeln wird. Dieser von Europäern den africanischen Völkerschaften angebotene Handel wird diesen unmenschlichen Kriegsgebrauch bey ihnen erhalten, und er wird Eroberungskriege von dieser schändlichen Art immerfort hervorbringen.

Wenn Gesetze von dieser ungerechten Art und hiermit die Verkehrtheit der Begriffe, die das für recht hält, was unrecht ist, als Hinterlassenschaft der Vorfahren eines Volks auf dasselbe gekommen ist, so ist es Pflicht der Gesetzgebung, diese Ungerechtigkeit der Gesetze zu vertilgen. Kein Grund darf die Gesetzgebung hindern, den Sklavenhandel zu verbieten und die Kinder der Sklaven für freye Menschen und für Staatsbürger zu erklären. Was aber die nach den bis jetzt bestandenen Gesetzen erworbenen Sklaven betrifft, so kann die volle Freyheit dieser Menschenklasse, der sie nie geraubt werden durfte, ihr und ihren Herren zum größten Unglück gereichen. Die bloße Leibeigenschaft derselben, nach welcher sie zwar nach einem dinglichen Recht ihren Herren angehören, doch aber auch, nach Grundsätzen des persönlichen Rechts, in Rechtsverhältnissen zu ihnen stehen, muß die Stelle der vollen Sklaverey einnehmen. Die Möglichkeit der Erwerbung eines Eigenthums um den mäßigen Preis zu gewinnen, für welchen jeder Leibeigene seine Freyheit erkaufen kann, müssen die

Digitized by Google

Civilgesetze ihm zusichern. Denn wenn der Preis für die Loslassung des Leibeigenen gar nicht gesetzlich bestimmt ist, oder die Gesetze einen Preis bestimmen, der für die gelähmten Kräfte des Leibeigenen beynahe unerschwinglich ist, und der Richter, der über Rechtsverhältnisse des Leibeigenen zu seinem Herrn entscheidet, von dem letzten abhängig ist; so ist der Zustand des Leibeigenen von dem des vollen Sklaven wesentlich nicht verschieden.

Bloß als nothwendiges Uebel, um den Zustand der Rechtlosigkeit zu verhüten, der über ein Volk kommen könnte, wenn seine Sklaven für freye Menschen erklärt werden, wird die Leibeigenschaft mit Grundsätzen des Rechts zusammenbestehend gedacht werden können. Nicht die plötzliche Aufhebung, sondern ihre allmählige Verschwindung müssen die Gesetze bewirken. Es giebt keinen andern Rechtsgrund für die Leibeigenschaft. Gesetze, welche auch die Kinder des Leibeigenen für leibeigen erklären, sind ungerecht, weil sie diesen Zustand einer Menschenklasse verewigen. Daß der Leibeigene, wenn er krank oder alt ist, der Sorge für sich selbst überhoben und sein Gebieter verbunden ist, ihn dann zu ernähren und zu verpflegen, das pflegt als eine volle Vergeltung seiner Leibeigenschaft vorgestellt zu werden. Man versichert, daß Leibeigene nicht frey werden wollen und das Ge-

Digitized by Google

schenk der Freyheit für die größte Ungerechtigkeit ansehen würden, das nicht anders als wider ihren Willen ihnen aufgedrungen werden könnte; daß sie es selbst wissen, daß sie frey geben so viel heiße, als sie brodlos machen und sie verstoßen; und daß dieses Geständniß des Leibeigenen der überzeugendste Beweis sey, daß in diesem Zustande ihm mehr gegeben als genommen werde.

Dem Leibeigenen in seinem hülfsbedürftigen Zustande erklären, daß er sich hinbegeben könne, wohin es ihm beliebt, und daß man für diese ihm aufgedrungene Freyheit sich berechtigt glaube, ihn der eigenen Sorge für sich selbst, d. i., seinem Elende zu überlassen, heißt freylich ihm mehr nehmen als ihm geben. Die Ungerechtigkeit eines Gesetzes, nach welchem dieses Verfahren gegen Leibeigene für recht zu erkennen wäre, ist an sich offenbar, und empört gegen sich jede Seele, die der Empfänglichkeit für moralische Urtheile nicht ganz beraubt ist. Aber gereichen die zu einem Grundstück gehörigen Leibeigenen dem Besitzer desselben bloß zur Beschwerde, welcher Last er gern überhoben seyn möchte? Derselbe Grund, der ihn bewegt, für sein Zugvieh Sorge zu tragen, derselbe Grund treibt ihn an, für den Bestand auch dieser vernünftigen Thiere zu sorgen. Dieser Bestand muß den Bedürfnissen seines Bodens stets angemessen seyn,

und sein Interesse treibt ihn an, Bedacht zu haben, daß sie bey ihren Kräften, und daß ihre Rasse selbst erhalten werde. Er bedarf ihrer Arbeiten. Er wird nicht aufhören, der Arbeiten durch Menschenkräfte zu bedürfen, wenn die Leibeigenschaft aufgehört hat. Eine freye Nachfrage nach Arbeit und ein Preis der Arbeit nach dem Verhältniß dieser Nachfrage zu der Zahl derjenigen, die ihre Kräfte feil bieten, wird an die Stelle der Herrschaft über Wesen treten, welche die Natur bestimmte, ihre eigenen Herren zu seyn. Der väterlichen Fürsorge Anderer, die vermuthlich für das Wohl derjenigen, von deren Erhaltung sie sich nicht länger Nutzen verspricht, in der Regel sehr nachlässig besorgt ist, bedürfen freye Menschen nicht.

Die Stupidität einer ganzen Nation, deren Geisteskräfte von despotischen Beherrschern Jahrhunderte durch an aller Aeußerung und Entwickelung gehindert worden, kann wohl sehr weit gehen, daß sie Begriffe von politischer Freyheit für Träume hält, die nimmer Realität haben können, und Mißhandlungen, die ihr widerfahren, für Züge der Gerechtigkeit aufnimmt. Eben daher wird man sich nicht wundern dürfen, wenn auch die Klasse der Leibeigenen eines Volks keinen Wunsch nach natürlicher Freyheit an den Tag legt, und wohl gar die Besorgniß äußert, daß sie bey diesem Wechsel ihres Zustandes

Digitized by Google

mehr verlieren als gewinnen werde. Ein von Kindheit an vom Umgange mit andern Menschen und von der Ausbildung seiner Vermögen mit Gewalt entfernt gehaltener Mensch wird auch in erwachsenen Jahren keinen Begriff des Unrechts haben, das man ihm angethan hat. Aber dieses Verfahren gegen ein moralisches Wesen verliert an Schändlichkeit nichts, daß ihm die Augen, es wahrzunehmen, nie geöffnet werden.

§. 31.

Grundsatz der Weisheit für die Civilgesetze. Nationalreichthum und Nationalcapital. Preis der Waaren, Marktpreis, natürlicher Preis. Unweise sind die Civilgesetze, welche den Marktpreis der Waaren von ihrem natürlichen Preise entfernen. Lehn- und Familienfideicommißgüter. Milde Stiftungen. Gemeindegüter. Staatscapitalien. Ausfuhr- und Einfuhrverbote. Geldausfuhr-Verbote. Zünfte. Prämien für Arten des Gebrauchs der Capitalien.

Der Grundsatz der Gerechtigkeit für die Civilgesetze druckt für die Theilhaftigkeit der Gegenstände des Willens die Gleichheit der Verbindlichkeit aus. Diese Gesetze sind gleich verbindlich, wenn sie für jeden Privatwillen Regeln ausdrucken, nach welchen im Verhältniß zu Andern er von der Theilhaftigkeit gewisser Gegenstände eben so ausgeschlossen ist, als sie davon im Verhältniß zu ihm ausgeschlossen sind.

Der Grundsatz der Weisheit für die Civil-

Digitized by Google

gesetze sagt: diese Gesetze sollen der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Gegenstände für den allgemeinen, und folglich auch für den Privatwillen, den diese Idee begreift, entsprechen. Civilgesetze sind unweise, wenn sie den allgemeinen Willen an der Theilhaftigkeit seiner Gegenstände hindern und dieselbe vermindern.

Die Größe dieser Theilhaftigkeit der Gegenstände des allgemeinen Willens bestimmt den Nationalreichthum. Das Nationalcapital ist das Instrument des Reichthums der Nation. Die Summe der dem menschlichen Willen annehmlichen Objecte, wodurch persönliche Vermögen aufgefordert werden, Gegenstände des Willens zu produciren, und dieser persönlichen Vermögen selbst, ist das Nationalcapital.

Wer das Werk seines Fleißes der Nachfrage Anderer anbietet, richtet an diese seine Nachfrage nach Gegenständen, die ihm angenehm sind. Was mit dem Willen eines Menschen so verbunden ist, daß er die Theilhaftigkeit desselben aufzugeben bereit ist, wenn er statt dessen eines andern Gegenstandes theilhaftig werden kann, das hat für ihn einen Preis. Die Größe des Preises eines Dinges für das Interesse eines Menschen heißt der Werth desselben, den es in seinen Augen hat. Was einen Preis hat, heißt Waare. Jeder Gegenstand des Willens eines Men-

Digitized by Google

schen, sofern er desselben theilhaftig ist, kann einen Preis haben. Sachen, mit welchen er so verbunden ist, bestimmte Handlungen seiner persönlichen Vermögen, und diese persönliche Vermögen selbst kann er hingeben, er kann die Theilhaftigkeit derselben aufgeben, um eines andern Objects seines Willens theilhaftig zu werden. Diese Gegenstände haben für ihn dann einen Preis. Unter allen Objecten des Willens ist es die Tugend, deren Begriff den des Preises ausschließt. Denn der Wille ist nicht tugendhaft, dessen Tugend feil ist.

Der Marktpreis einer Waare ist der Effect der öffentlichen Nachfrage nach derselben. Wenn jedermann, der ihrer theilhaftig werden will, weiß, daß sie zu haben ist, so entspringt aus dem Verhältniß der Menge derselben zu der Größe ihrer Nachfrage ein Preis, welcher Marktpreis genannt wird. Wenn mehr Waaren von einer gewissen Art der öffentlichen Nachfrage angeboten werden, als eine Nachfrage da ist, die den Preis, für den sie feil geboten wird, zu geben bereit ist, so wird ein geringerer Preis die Nachfrage vergrößern und die Waare annehmlicher machen. Wenn umgekehrt die Nachfrage mehr Waare einer gewissen Art sucht, als davon vorhanden ist, so wird derjenige, der vor andern sie haben will, mehr für sie zu geben bereit seyn, und die vergrößerte Nachfrage wird den Marktpreis der Waare erhöhen.

Digitized by Google

Natürlich wird der Marktpreis der Waaren zu nennen seyn, wenn die Wirkung des Nationalcapitals nicht von Gesetzen gestört wird. Wenn also die persönlichen Vermögen der Staatsbürger ihrer Kenntniß von der öffentlichen Nachfrage frey folgen können, indessen jedermann für das Werk seines Fleißes, das er ihr anbietet, die größte Theilhaftigkeit der Objecte seines Willens, d. i., den größten Nutzen sucht, und wenn auch die Realcapitalien im Volk eben so ungehindert der öffentlichen Nachfrage nach demjenigen, das durch sie bewirkt werden kann, folgen können; so wird diese Freyheit des Nationalcapitals den natürlichen Marktpreis der Waaren bewirken.

Gesetze, welche den Marktpreis der Waaren von ihrem natürlichen Preise entfernen, sind unweise Civilgesetze.

Unweise sind viele Civilgesetze, nach welchen das volle dingliche Recht einer Sache kein Besitzer derselben haben kann. Lehn- und Familienfideicommißgüter enthalten diese unweisen Beschränkungen dinglicher Rechte. Der Besitzer eines Grundstücks, der weder dasselbe ganz noch einen Theil desselben veräußern, und folglich auch nicht Schulden contrahiren kann, deren Bezahlung von seinem Grundstück versichert werden, wird an dem Gebrauche seines Capitals gehindert. Wenn es vortheilhaft für ihn

Digitized by Google

wäre, Theile seines Grundstücks oder das ganze Grundstück zu veräußern, so würde dieser größere Gewinn seines Capitals den Gewinn des Nationalcapitals vergrößern. Eben dieses wird von den reellen Vortheilen desjenigen gelten, der es seinem Interesse angemessen finden würde, ein Grundstück zu kaufen, das nun nach Gesetzen dieser Art unveräußerbar ist. Auch dieser vortheilhafte Gebrauch eines Privatcapitals ist für eine Vergrößerung des Gewinnes des Nationalcapitals anzusehen. Dadurch, daß diese Gesetze den Grundstücken die Fähigkeit nehmen, ein angeliehenes Capital zu versichern, verschlechtern sie es und vermindern das Nationalcapital.

Keinem Menschen darf das Recht zugestanden werden, das dingliche Recht einer als Capital wirksamen Sache, die ihm gehört, für alle folgende Besitzer in unabsehbaren Zeiten zu beschränken. Denn diese Sache ist ein Theil des Nationalcapitals, und nur nach Gesetzen des allgemeinen Willens ist ein rechtlicher Besitz derselben möglich. Das Ansinnen eines Menschen an die Gesetzgebung, ihm die Befugniß zu geben, zu Gunsten seines Aberglaubens sein Grundstück für ewige Zeiten allem Verkehr und allem Gebrauch zu entziehen, wird jedermann für Thorheit halten. Der Gesetzgeber begünstigt aber eine Thorheit von gleicher Art, deren Wirkung nur weniger

schädlich ist, wenn er Lehngüter stiftet, und Familienfideicommisse zu stiften Staatsbürgern die Befugniß giebt. Diese Thaten der Gesetzgebung und diese Befugnisse haben in einem unwissenden Zeitalter ihren Ursprung erhalten. Mögen diese Befugnisse allgemein oder nur als Vorzüge eines Standes gelten, so wird doch Niemanden Unrecht geschehen, wenn sie aufgehoben werden. Wer aber nach Gesetzen, wenn sie auch unweise sind, zu dem Seinen gekommen ist, muß dabey erhalten werden. Wenn also gleich die Schranken dieser Sachenrechte für die Zukunft aufgehoben werden können, so müssen doch diese Rechte im Verhältniß zu demjenigen, zu dessen Vortheil sie beschränkt sind, auch so beschränkt bleiben. Personen aber, die nur in der Idee existiren, geschieht kein Unrecht, wenn sie um die Wohlthat gebracht werden, die ihr Stammvater ihnen zudachte, da diese chimärische Wohlthat eine reelle Verkleinerung der allgemeinen Wohlfahrt ist.

Der Besitzer eines Capitals kann dasselbe auf mannigfaltige Weise entweder ganz oder zum Theil verbrauchen und das Nationalcapital um den Gewinn bringen, den eine bessere Anwendung desselben geschafft haben würde. Indessen sind doch Aufwandsgesetze, welche die Verschwendung verhindern sollen, stets unweise Civilgesetze, und nicht weniger sind es Civilge-

setze, welche den Staatsbürger in dem Gebrauch seines Capitals zu leiten beabsichtigen. Denn welcher Gebrauch seines Capitals den größten Vortheil schaffen werde, diese Frage ist eine Privatangelegenheit. Eigenes Interesse treibt ihn an, sich gründlich davon zu unterrichten, und der größtmögliche Gewinn seines Privatcapitals ist der größtmögliche Zuwachs des Gewinnes des Nationalcapitals, der demselben von seiner Seite kommen kann. Diese Freyheit des Staatsbürgers, über den Gebrauch seines Capitals zu verfügen, und auch zu disponiren, wer nach seinem Tode Besitzer desselben seyn soll, auch es ganz oder zum Theil zu Fideicommissen für eine gewisse Zeit und eine gewisse Zahl Erben, die einander im Besitz desselben folgen sollen, zu machen, wird die Nationalwohlfahrt befördern, wenn auch diese freye That des Staatsbürgers, der über den Gebrauch seines Capitals verfügt, demselben oft verderblich ausfallen sollte. Fideicommisse, welche für eine gewisse Zeit und für einige auf einander folgende Besitzer eines in Grundstücken oder andern Sachen bestehenden Capitals das Sachenrecht beschränken, können den Gewinn desselben befördern. Aber die gänzliche Vernichtung eines wichtigen Theils des Sachenrechts an einer als Capital wirksamen Sache, wie Lehen und Fideicommisse, sind einer wahren Beraubung eines Theils des Nationalcapitals gleich zu achten.

Digitized by Google

Mit den so genannten milden Stiftungen, welche aus frommen oder menschenfreundlichen Absichten zur Unterhaltung der Kirchen und Klöster, zum Unterhalt ihrer Angehörigen, zum Besten öffentlicher Unterrichts- und wissenschaftlicher Anstalten und zur Verpflegung der Armen, als Capitalien wirksame Sachen dem öffentlichen Verkehr entziehen und ein volles Sachenrecht an denselben für ewige Zeiten vernichten, verhält es sich wie mit Lehn- und Familienfideicommißgütern. Wie diese, so schmälern auch sie das Nationalcapital. Wenn auch die wirklich guten und vernünftigen Absichten ihrer Stifter erreicht würden und auch die Verwalter der zu diesen Stiftungen gehörigen Grundstücke dieses Capital zu verbessern suchen sollten, welche Erscheinung gewiß zu den seltenen gehören wird, da diese Verwalter nicht von dem verbesserten Capital, sondern von demjenigen, das sie in Händen haben, Nutzen zu ziehen hoffen können; so wird doch ihre Unveräußerbarkeit dem Nationalcapital den ganzen Gewinn entziehen, der ihm aus allen Vortheilen der Käufer und Verkäufer entstehen würde, von welchen jene wirklich gewinnen, wenn sie ihrem Capital den Bestand in diesen Grundstücken geben, und diese ebenfalls gewinnen, wenn sie dem ihrigen einen andern Bestand geben. Wer nach Gesetzen, die das Daseyn milder Stiftungen möglich machten, ge-

Digitized by Google

wisse Rechte erworben hat, muß bey dem Seinen erhalten werden. Aber kein Rechtsgrund ist vorhanden, welcher die Gesetzgebung hindern könnte, das Nationalcapital von beschwerlichen Fesseln zu befreyen, welche die Vorwelt demselben angelegt hat, und als weise Gesetzgebung wird sie diese Hindernisse der freyen Wirksamkeit irgend eines Theils des Nationalcapitals nicht entstehen lassen. Die Gesetzgebung längst verstorbener Vorfahren begreift nicht den sich besser verstehenden Nationalwillen eines spätern und aufgeklärtern Zeitalters. Ihnen geschieht kein Unrecht, wenn ihre gutgemeinten Stiftungen aufgehoben werden. Hier ist nicht die Pflicht der Zeitgenossen gegen Verstorbene aus ihrer Mitte vorhanden. Denn dieser Pflichtbegriff ist reell, weil Zeitgenossen von der Idee eben des allgemeinen Willens begriffen werden, nach dessen Gesetzen ihre verstorbenen Mitbürger von gewissen Befugnissen Gebrauch machten.

Auch vermindert das Eigenthum mehrerer Familien an einer als Capital wirksamen Sache, (Gemeindegut,) den Gewinn des Nationalcapitals. Diese Verminderung ist auch dann vorhanden, wenn die Wirksamkeit der Sache als Capital in diesem gemeinsamen Besitz wirklich vergrößert wird, und ihre Verbesserung nicht größer seyn würde, wenn ein einziger Besitzer das volle Sachenrecht derselben hätte. Denn

Digitized by Google

alle die wahren Vortheile, welche Käufer und Verkäufer derselben haben würden, wenn sie den Bestand ihrer Capitalien in Ansehung derselben wechseln, würde ein Gewinn des Nationalcapitals seyn, der demselben durch ihre Unveräußerbarkeit entzogen wird. In frühen Zeiten der Gesellschaft entsprang der allgemeine Wille, gewisse Sachen nur in Gemeinschaft zu besitzen, indem sich Familien einander mehr näherten, die anfänglich ein größerer Raum von einander trennte, und was als Regel einer stillschweigenden Uebereinkunft im Naturzustande galt, wurde als Civilgesetz im bürgerlichen Zustande angesehen. Eine aufgeklärte Gesetzgebung wird dem wahren Nationalinteresse besser entsprechen, wenn sie die von diesen Gesetzen herrührenden Hinderniſſe der Aufhebung der Gemeindegüter aufhebt. Die Freyheit der Gemeinde, unter ihre Mitglieder das Gemeindegut zu vertheilen, oder es zu veräußern und den Preis unter sich zu theilen, so wie die Freyheit eines jeden der Berechtigten, sein Recht auf einen der übrigen überzutragen und zu allem dem keiner Erlaubniß der höchsten Gewalt zu bedürfen, wird allmählig zur Befreyung des Nationalcapitals von Hindernissen dieser Art führen.

Staatscapitalien, worin sie auch bestehen mögen, vermindern den Gewinn des Nationalcapitals, und die Gesetze, welche diesen Theil des Nationalcapitals

dem öffentlichen Verkehr entziehen, ſtehen unter dem Begriff von unweiſen Civilgeſetzen.

Unter eben dieſem Begriff ſtehen Ausfuhrverbote der Waaren, die der vaterländiſche Boden und der Fleiß ſeiner Bewohner producirt, aus dem Gebiete des Vaterlandes, und Einfuhrverbote ausländiſcher Waaren in das Gebiet des Vaterlandes. Denn wenn der Fremde einen höhern Preis für die vaterländiſchen Producte zu geben bereit iſt, als der größte Preis iſt, den die öffentliche einheimiſche Nachfrage hervorbringt, ſo wird der Gewinn des Nationalcapitals größer ſeyn, wenn die Waare dem Ausländer überlaſſen wird, als wenn ſie im Lande bleibt. Der größere Gewinn des Verkäufers wird ihn mehr in den Stand ſetzen, den Theil ſeines Vermögens, den er nicht verbraucht, und der als Capital wirkſam iſt, zu vergrößern, und kräftiger perſönliche Vermögen zur Producirung der dem menſchlichen Willen annehmlichen Objecte aufzufordern, indem er ihren Fleiß belohnt, und dieſe Vergrößerung der Privatcapitalien im Volk wird zu einer Vergrößerung des Nationalcapitals ausſchlagen. Daſſelbe gilt von dem Vaterlande des Fremden, und Völker, die durch freyen Verkehr mit einander verbunden ſind, gewinnen wie Staatsbürger eines und deſſelben Staats, wenn die Wirkſamkeit ihrer Privatcapitalien der öffentlichen Nachfrage frey folgen kann. Unweiſe ſind

Digitized by Google

die Verbote der Ausfuhr selbst solcher Dinge, die zu den ersten Lebensnothwendigkeiten gezählt werden, und ungegründet ist die Besorgniß, daß diese Mittel der Befriedigung der ersten und größten Bedürfnisse den Staatsgenossen fehlen, und die ärmere Volksklasse ihre Existenz verlieren werde, wenn sie den hohen Preis nicht mehr bezahlen kann, den der durch ihre Ausfuhr bewirkte Mangel dieser Waaren hervorbringen wird. Denn in den persönlichen Vermögen der arbeitenden Volksklasse besteht der Haupttheil des Nationalcapitals. Jedes Realcapital ist nur durch diese wirksam. Der Besitzer eines Realcapitals wirkt, sich selbst unbewußt, auf die Erhaltung der persönlichen Vermögen hin. Die Wirksamkeit seines Capitals bedarf derselben, und er muß ihren Arbeitslohn erhöhen, wenn er den Preis ihrer Lebensnothwendigkeiten erhöhet. Die Nachfrage des Fremden wird die Nachfrage des Einheimischen nicht niederschlagen, und ohne alle Vorsorge der Gesetzgebung wird die Quantität dieser Waaren im Lande bleiben, deren die innere Consumtion nicht entbehren kann. Auch wird eine große Nachfrage nach Lebensnothwendigkeiten bey jedem Verhältniß des Vaterlandes zu andern Völkern, und wie auch die Maximen derselben in Ansehung der Ausfuhr und Einfuhr für ihre Gebiete seyn mögen, die Wirksamkeit eines Theils des Nationalcapitals zum Einkauf dieser Dinge von Fremden leiten.

Digitized by Google

Nicht weniger verwerflich sind Ausfuhrverbote, welche die Absicht haben, die ersten Lebensnothwendigkeiten im niedrigen Preise zu erhalten, um den Kunstfleiß der Eingebornen auf Producirung solcher Waaren zu leiten, die von andern Völkern sehr begehrt werden, und um Künstler des Auslandes ins Vaterland zu ziehen. Diese Gesetze werden einen Theil der Capitalien im Volk, die auf Producirung dieser Lebensnothwendigkeiten hinwirken, von dieser Anlage abziehen und ihn zu Unternehmungen führen, welche das Ziel dieser Gesetze sind. Die Absicht des Gesetzgebers, einen stets wohlfeilen Preis der ersten Lebensnothwendigkeiten zu bewirken, wird also nicht erreicht werden; wohl aber wird die Absicht der Vergrößerung des Kunstfleißes und der Vermehrung der Waaren, die derselbe producirt, erreicht werden. Der Boden des Vaterlandes, der ehedem vielen Völkern unfruchtbarer Länder Lebensmittel erzeugte, wird unter Gesetzen dieser Art oft nicht im Stande seyn, seine eignen Kinder zu ernähren, und sie werden genöthigt seyn, für die Producte ihres vergrößerten Kunstfleißes sich Lebensnothwendigkeiten von andern Völkern zu erkaufen. Der Gesetzgeber setzt sein Volk in die Lage einer Nation, die einen sterilen Boden bewohnt und deren persönliche und schon erworbene Realcapitalien von der öffentlichen Nachfrage anderer Völker auf

Digitized by Google

Manufacturen, auf den Handel und selbst auf einen Oekonomiehandel geleitet werden, um einen Gewinn zu ziehen, der ihnen die Lebensnothwendigkeiten von Völkern fruchtbarer Länder verschafft. Diese künstliche Richtung des Nationalcapitals ist seiner Wirksamkeit nicht ersprießlich. Mag die unfruchtbare Beschaffenheit des Bodens, oder mögen Verbote der Ausfuhr seiner Producte einen großen Theil des Nationalcapitals von ihm entfernt halten, so werden doch keine Gesetze im Stande seyn, die Richtung zu Manufacturen oder eine andere Anlage desselben, von welcher der Gesetzgeber wähnt, daß sie der allgemeinen Wohlfahrt vorzüglich zuträglich sind, zu erzwingen. Die Erwartung eines größern Gewinnes wird auch im zweyten dieser Fälle, wenn nämlich von der Nachfrage nach Lebensnothwendigkeiten der Fremde ausgeschlossen wird, einem Theil des Nationalcapitals diese Richtung von selbst geben und zu diesen Anlagen ihn veranlassen. Wenn er nun ohne diese Ausfuhrverbote diese Richtung nicht genommen haben würde und dieser Theil des Nationalcapitals auf Producirung natürlicher Erzeugnisse wäre angelegt worden, so muß dieses für einen Beweis gelten, daß der Gewinn desselben in dieser seiner natürlichen Richtung größer gewesen seyn würde, als er es in der Bahn ist, die ihn jene Gesetze zu nehmen veranlassen.

Digitized by Google

Verbote der Einfuhr gewisser Waaren haben oft die Absicht sumtuarischer Gesetze. Die Consumtion solcher Dinge, die nur vom Auslande erhalten und doch nicht zu Lebensnothwendigkeiten gezählt werden können, will der Gesetzgeber nicht gestatten. Dieser Theil des Gewinnes des Nationalcapitals soll erhalten werden und soll das Capital vergrößern. Die größte Freyheit eines jeden, das Seine zu gebrauchen, wie ihm beliebt, und es auch zu verbrauchen, und zugleich die volle Gewißheit und Sicherheit seiner Rechte sind die nothwendige Substanz, die gelegt seyn muß, wenn aus der Natur des menschlichen Begehrungsvermögens sich Wirthschaftlichkeit entwickeln und dem Hange zum Verthun entgegen wirken soll. Jedermann wird den Gedanken unerträglich finden, daß er seine Genüsse nach Gesetzen wählen müsse und vieles nicht genießen dürfe, weil die Gesetze es ihm untersagen. Der Verschwender und der wirthschaftliche Mann denken hierin gleich. Der Beherrscher eines Staats, der als Gesetzgeber solche Gesetze giebt, vergißt sein Verhältniß zum Staatsunterthan, der nie aufhört, Staatsbürger zu seyn. Aber auch die Absicht dieser sumtuarischen Gesetze kann durch sie nicht erreicht werden. Denn in Ansehung des Gewinnes des Nationalcapitals ist es gleichgültig, ob Producte des ausländischen Bodens und des Fleißes des Fremden

Digitized by Google

verschwenderisch verbraucht werden, oder ob inländische Erzeugnisse die Gegenstände der Verschwendung sind. In beiden Fällen kommt es auf nichts anderes als auf den Theil des Gewinnes des Capitals eines Menschen an, den er zum Verbrauch bestimmt, um den Grad seiner Wirthschaftlichkeit oder Verschwendung bestimmen zu können. Für das Nationalcapital und dessen Gewinn aus diesen Maximen der Staatsbürger ist es einerley, ob ihre Verzehrnisse vaterländische oder fremde Erzeugnisse sind.

Verbote der Einfuhr solcher natürlichen Erzeugnisse, die auch der vaterländische Boden hervorbringen kann, und derjenigen Fabricate, zu welchen an Stoff es dem vaterländischen Fleiß nicht fehlen kann, haben die Absicht, an dem Gewinn des Nationalcapitals andere Völker nicht Theil nehmen zu lassen. Sie scheinen die Meinung vorauszusetzen, daß belästigende Verträge, welche zum Vortheil des einen der Paciscenten ausfallen, stets nachtheilig dem andern seyn müssen, und haben das Ansehen der menschenfeindlichen Denkungsart, die eines Glücks gern beraubt seyn mag, um es nur nicht mit andern theilen zu dürfen. Diese Einfuhrverbote werden der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, und einen Theil des Nationalcapitals auf Anlagen leiten, diese Dinge zu produciren. Wenn Anlagen dieser Art schon vorhanden sind, so werden

Digitized by Google

diese Einfuhrverbote noch mehr Capitalien denselben Weg zu gehen veranlassen. Wenn nun zugestanden wird, daß Einfuhrverbote von selbst diese Wirkung auf das Nationalcapital hervorbringen werden, die kein Zwang hervorbringen könnte, ohne sie aber viele Capitalien diese Richtung nicht genommen haben würden, sondern ein Theil des Nationalcapitals zur Einfuhr dieser Erzeugnisse von Fremden angewandt worden wäre, so wird man auch zugestehen müssen, daß diese Verbote den Gewinn des Nationalcapitals nicht vergrößern, sondern ihn vermindern werden. Denn daß die Capitalien im Volk stets der Aussicht des größten Gewinnes nachgehen, diese Wahrheit wird nicht bezweifelt werden, und eben so gewiß ist auch das Urtheil, daß der Gewinn aller einzelnen Capitalien der Gewinn des Nationalcapitals ist. Mit diesen Verboten der Einfuhr pflegen Verbote der Ausfuhr der natürlichen Erzeugnisse des vaterländischen Bodens verbunden zu werden, aus welchen die Kunst Dinge, die dem Begehrungsvermögen annehmlich sind, producirt. Damit der Fabrikant sie für einen wohlfeilen Preis erhalte und das auf die Fabrication angelegte Capital eines großen Gewinnes sicher sey, das beabsichtigen diese Ausfuhrverbote. Wenn diese Fabrikanten die Vortheile der Zunft genießen und der Zugang zu ihrem Gewerbe andern Capitalien auf man-

Digitized by Google

nigfaltige Weise erschwert ist, so ist nicht zu zweifeln, daß Ausfuhrverbote des Stoffs ihrer Fabrication den Gewinn ihres Capitals vergrößern werden. Ihr größerer Gewinn ist ein Verlust für viele andere Capitalien und muß nothwendig dem Gewinn des Nationalcapitals zur Verminderung gereichen.

Die Summe des Geldes der Nation ist ein Theil ihres Nationalcapitals. Die Materie des Geldes kann als Capital wirksam seyn, auch wenn sie nicht Geld ist. Aber für denjenigen, der aufhört, sie so zu gebrauchen, daß, indem er sie oder ihren Werth behält, er aus ihrem Gebrauche gewinnt, ist sie ein Object des Verbrauchs, das als Capital in seinen Händen nicht wirksam ist. Geld heißt diese Materie, wenn ihr Gebrauch in der Veräußerung besteht. Die Wirksamkeit der Capitalien im Volk erweckt die Nachfrage nach Geld. Denn wer den Bestand seines Capitals zu verändern wünscht, findet nicht gleich denjenigen, dem diese Materie seines Capitals so annehmlich ist, als ihm die Sache ist, die dieser besitzt, und der Gewinn des Capitals, der seiner Substanz nach weder zu Capital gemacht werden kann, noch sich zu einem Object des Verbrauchs für denjenigen eignet, dem er zugehört, wird oft vergeblich denjenigen suchen, dem er annehmlich ist, und der dasjenige dafür geben kann, was seinem Besitzer lieb ist. Aus diesem Be-

Digitized by Google

trieb der Capitalien wird eine Nachfrage hervorgehen nach Dingen, die stets veräußerbar sind, weil sie von jedem begehrt werden, der für das, was er hat, Dinge von anderer Art zu haben wünscht. Unter den Dingen, die um ihrer selbst willen Objecte des Begehrungsvermögens sind, wird diese Nachfrage auf diejenigen fallen, die in dem Gebrauch als Mittel des Verkehrs doch wenig verbraucht werden, deren Theilung in jedem Verhältniß leicht bewirkt werden kann, und welchen, verglichen mit den meisten übrigen Objecten des menschlichen Willens, aus der Nachfrage nach ihnen, als nach Dingen von unmittelbarem Gebrauch und auch als nach Mitteln des Verkehrs, im Verhältniß zu der Menge, in welcher sie die Natur und der dieser Nachfrage nachgehende Fleiß hervorbringt, ein Preis erwächst, nach welchem eine kleine Quantität derselben einer viel größern Quantität anderer Dinge an Werth gleich ist. Die aus der sich vergrößernden Wirksamkeit der Capitalien entspringende Nachfrage eines Volks nach Geld, wird diejenige Waare dazu ausersehen, die unter allen Naturerzeugnissen und Producten des menschlichen Fleißes diese drey Eigenschaften im größten Grade besitzt; und wenn diese Eigenschaften sich in gewissen fremden Erzeugnissen mehr vereinigt finden, als in denjenigen Nationalproducten, die am meisten zu Mitteln des Ver-

Digitized by Google

kehrs geeignet sind, so werden diese ausländischen Erzeugnisse der Gegenstand der Nachfrage nach Geld werden.

Wenn nun ein Volk einen Theil seines Geldes, sey es inländisches oder ausländisches Erzeugniß, gegen andere Producte des Auslandes hingiebt, so wird diese Geldausfuhr das Nationalcapital nicht vermindern, sondern seinen Gewinn vergrößern. Denn die so wirksamen Capitalien im Volk gehen der öffentlichen Nachfrage nach, und diesen Weg gehen sie, weil sie auf demselben den größten Gewinn erwarten. Nur dann wird die Geldausfuhr, wenn nicht das Nationalcapital, doch den Gewinn desselben vermindern, wenn diese Nachfrage von Verschwendern herrührt, die in ausländischen Producten ihr Capital oder doch einen zu großen Theil des Gewinnes desselben aufzehren. Aber Geldausfuhr-Verbote werden die verschwenderischen Maximen einiger Elenden im Volk nicht vertilgen. Sie werden eine Art der Verzehrniß ihnen versagen, aber die Möglichkeit, das Ihrige zu verprassen, ihnen nicht nehmen können. Der in Geld bestehende Theil des Nationalcapitals eines Volks kann groß seyn und das Nationalcapital sich auf dieser Seite immerfort vergrößern, welches freylich dann geschehen wird, wenn Geldausfuhr-Verbote den Abfluß des Geldes aus dem Lande verhindern, wenn andere Völker der Producte

seines Bodens nicht wohl entbehren können und Geld geben müssen, um sie zu haben, und wenn die Materie des Geldes selbst ein Product des Nationalbodens ist, und doch kann das Nationalcapital dieses Volks klein und besonders dieser Theil desselben so unwirksam seyn, daß viel von dieser Materie, der geringen Nachfrage nach Mitteln des Verkehrs wegen, in Dinge von unmittelbarem Gebrauch übergeht und in dieser Qualität verbraucht wird. Dagegen kann die Geldarmuth eines Volks den verkehrenden Fleiß der Staatsbürger, zu Geldscheinen seine Zuflucht zu nehmen, nöthigen. Indem aber jedermann von der Existenz des Capitals versichert ist, das die Realität dieser Zeichen verbürgt, so wird der Geldmangel doch wenig gefühlt werden, und ein großer Nationalreichthum kann der Effect dieser Wirksamkeit der Capitalien im Volk seyn, welche die Nachfrage nach Geld anderer Völker befriedigt, ohne von demselben Bedürfniß im Lande aufgehalten zu werden.

Daß Ausfuhr- und Einfuhrverbote eines Staats im Verhältniß zu einem andern Volk, das so thöricht ist, durch diese unweisen Gesetze sich selbst zu schaden und andern Völkern keinen Gewinn zu gönnen, als Retorsion gegen dasselbe, den Grundsätzen des Rechts nicht widersprechen, ist nicht zu läugnen. Wer aber in eben dem Grade sich selbst wehe thut, in welchem

Digitized by Google

er seinem Gegner ein Uebel zufügt, gewinnt nichts. Wenn es also nicht die Hoffnung ist, die zuweilen gegründet seyn mag, einen Staat zur Aenderung seiner Maximen, die ihm sowohl als andern Völkern zum Nachtheil gereichen, dadurch zu bewegen, daß man dieselben Grundsätze gegen ihn annimmt, so widersprechen auch diese Retorsionen den Grundsätzen der Weisheit.

Zölle, welche für Waaren, die aus dem Lande gehen, und für Waaren, die eingeführt werden, entrichtet werden müssen, sind in Ansehung ihrer Wirkung auf die Nationalwohlfahrt bloß dem Grade nach von Ausfuhr- und Einfuhrverboten verschieden. Durch Vergrößerung dieser Abgaben kann der Gesetzgeber ihre Wirkung der aus jenen Verboten gleich machen. Wenn sie aber gleich diese volle Wirkung nicht erreichen, so wird doch auch von ihnen gelten, was von diesen Verboten gilt, daß sie nämlich den Gewinn des Nationalcapitals verkleinern und so den Fortschritt des Volks in seiner Wohlfahrt verzögern.

Die wahre Staatswirthschaft kann unserm Bedünken nach keinen andern Zweck haben, als den, die Staatseinkünfte auf eine dem Volke mindest beschwerliche Art und den Gewinn des Nationalcapitals mindest verkürzende Art zu heben, und die Anwendung derselben zur Befriedigung wahrer Staats-

bedürfnisse von unnützen Ausgaben zu befreyen. Durch Ausfuhr- und Einfuhrverbote den Gewinn des Nationalcapitals vergrößern und überhaupt dem Nationalcapital die Art seiner Wirksamkeit vorschreiben wollen, das überschreitet diesen Begriff. Diese Staatswirthschaft ist verwerflich, weil sie den Staatsbürger unter Vormundschaft hält, und ihre Vexationen nicht mit dem Vortheil vergütet, den sie ihm aus der Vergrößerung des Nationalcapitals zu leisten verspricht.

Unweise sind die Civilgesetze, welche den Zugang zu gewissen Anlagen den Real- und persönlichen Capitalien im Volke erschweren. Zunft heißt die Anlage eines Capitals, wenn Gesetze Capitalien von ihr abhalten, die denselben Weg gehen würden, wenn diese Gesetze nicht vorhanden wären. Zünfte halten das Talent zurück, weil es die Ausgaben nicht bestreiten kann, die mit dem Eintritt in die Genossenschaft verbunden sind, und oft auch, weil die Genossenschaft ihre Vergrößerung zu verhindern berechtigt ist. Sie vermindern den Gewinn dieser persönlichen Capitalien, und viele Realcapitalien, welche zu Unternehmungen zureichen würden, zu welchen eine Zunft ausschließlich berechtigt ist, müssen von diesen vortheilhaften Anlagen entfernt bleiben. Die Summe dieser Verkürzungen der Gewinne der Privatcapitalien ist einer wahren Verminderung des Gewinnes des National-

Digitized by Google

capitals gleich zu achten. Mögen immerhin die durch solche Gesetze begünstigten Capitalien viel mehr gewinnen, als ohne diese Gunst der Gesetze irgend ein Capital im Volk zu gewinnen im Stande seyn könnte, so wird doch das durch die bloße öffentliche Nachfrage bewirkte freye Bestreben aller Capitalien im Volk, einen natürlichen Preis der Dinge hervorzubringen, den persönlichen Theil des Nationalcapitals vergrößern. Realcapitalien sind aber nur durch persönliche wirksam, und diese machen den vorzüglichsten Theil des Nationalcapitals und die wahre Quelle der Nationalwohlfahrt aus.

Wenn Gesetze Prämien den Capitalien verheißen, welche zu Unternehmungen von einer gewissen Art angelegt werden, z. B. die Ausfuhr oder die Einfuhr gewisser Waaren, oder die Production gewisser Dinge durch versprochene Belohnungen zu befördern suchen, wenn sie zu eben diesem Zweck ein Gewerbe von öffentlichen Abgaben befreyen, oder gar einen Theil der Ausgaben, die seine Erlernung kostet, demjenigen abnehmen, der es zu seinem Erwerbzweig wählt; so bringen diese Gesetze die Producte des Fleißes, den sie ermuntern, noch mehr unter den natürlichen Preis, als sie es schon des günstigen Fleißes anderer Erwerbzweige wegen seyn würden. Daß alle diese gesetzlichen Ermunterungen den Gewinn des Nationalcapi-

tals nicht vergrößern, sondern daß sie ihn vermindern, ist klar, weil, wenn sie nicht vorhanden wären, viele Capitalien, geleitet von der öffentlichen Nachfrage, einen andern Weg nehmen würden. Wenn jedes dieser Capitalien auf seinem Wege den größten Gewinn macht, so wird die Summe dieser Gewinne größer seyn, als die, welche herauskommt, wenn die Gesetze die Mitbewerbung einiger Anlagen durch Belohnungen vergrößern. Denn ein Theil dieser durch Prämien bewegten Capitalien bestrebt sich, eine Nachfrage, die in der bloßen Einbildung des Gesetzgebers existirt, zu befriedigen. Eben daher sind diese Bestrebungen einem reellen Verlust, der dem Gewinne des Nationalcapitals widerfährt, gleich zu halten. Gereichen wohl Stipendien, Besoldungen der Lehrer der Wissenschaften vom Staat und andere gesetzliche Anstalten, welche die Anzahl gewisser persönlichen Vermögen, nach welchen Nachfrage vorhanden ist, zu vermehren bestimmt sind, zum allgemeinen Besten? Die großen Theils schlechte Beschaffenheit der unter ihren natürlichen Preis gefallenen Waaren ist der Erfolg dieser Unterstützungen. Die dadurch aufkommenden nutzlosen persönlichen Capitalien zehren von dem Gewinn anderer Capitalien. Einen Schein der Nützlichkeit geben sie ihren Verrichtungen, und dieses gelingt ihnen unter dem Schutz der Gesetze, welche dem Volk gewisse Dienste aufdrin-

Digitized by Google

gen, nach welchen die öffentliche Nachfrage in der Art und in dem Grade nicht vorhanden ist, als diese Gesetze sie zu befriedigen suchen.

Diejenigen, die dafür halten, daß bürgerliche Gesetze Ungerechtigkeiten und Störungen der allgemeinen Wohlfahrt nothwendig bey sich führen, sind einer Meinung ergeben, die auch Montaigne hatte. Les lois mêmes de la justice, sagt dieser große Mann, ne peuvent subsister sans quelque mélange d'injustice. Et dit Platon que ceux-là entreprennent de couper la tête de Hydra qui prétendent ôter des lois toutes incommodités et inconveniens. Omne magnum exemplum habet aliquid ex iniquo, quod contra singulos utilitate publica rependitur, dit Tacitus. Daß diese Eigenschaften civilen Gesetzen wesentlich angehören, das wird schwerlich an irgend einem Beyspiel bewiesen werden können. Daß aber keine Gesetzgebung mit Allwissenheit begabt und auch die Aufgabe, von der Gesetzgebung jedes dem allgemeinen Interesse entgegenstrebende Privatinteresse zu entfernen, vielleicht für unauflösbar zu halten ist, das ist eine ganz andere Sache. Ja, was die unweisen Gesetze betrifft, die als Erbstück von Vorfahren, welche in den Gegenständen des allgemeinen Interesse sich selbst zu wenig verstanden, auf ein Volk gekommen sind, so wird die

Gerechtigkeit dieser Thorheit nachsehen müssen. Denn unweise Gesetze plötzlich aufheben, heißt Unrecht thun allen, die nach diesen Gesetzen das Ihre erworben haben.

§. 32.

Eintheilung des Civilrechts in Gesetze, nach welchen dingliche Rechte; Gesetze, nach welchen bloß persönliche Rechte; und Gesetze, nach welchen persönliche Rechte von dinglicher Art möglich sind. Erwerbbare, unerwerbbare Objecte. Bedingungen, unter welchen Sachen für unerwerbbar zu erklären sind. Beschränkte Erwerbbarkeit der Sachen. Unerwerbbare persönliche und auf dingliche Art persönliche Rechte. Vier Arten dinglicher Rechte. Begriff des Eigenthums. Wie Theile des Eigenthums einer Sache unerwerbbar seyn können. Miteigenthum. Gesetzliche Unveräußerbarkeit des Eigenthums einer Sache. Unerwerbbarkeit noch anderer Theile des Eigenthums an Sachen. Einschränkungen des Eigenthums durch Rechte Anderer. Ursprüngliche Einschränkungen des Eigenthums durch Rechte Anderer. Nutzung einer Sache. Nutzungsrecht auf fremde Sachen. Arten der Unerwerbbarkeit dieses Rechts. Arten des Nutzungsrechts auf fremde Sachen. Recht der Inhabung einer Sache. Es ist entweder Pfandrecht oder Depositum. Hypothekenrecht. Ursprüngliche Hypotheken- und Pfandrechte. Erwerbbare Hypotheken- und Pfandrechte. Gesetzliches Verwahrungsrecht einer Sache. Erwerblichkeit des Depositi. Recht der ausschließlichen Annahme gewisser dinglicher Rechte. - Erbrecht.

Jeder Gegenstand des menschlichen Willens fällt entweder unter die Idee des allgemeinen Willens, oder

er wird von dieser Idee nicht begriffen. Gegenstände der letzten Art, (willenlose Objecte,) heißen Sachen. Gegenstände, die unter der Idee des allgemeinen Willens stehen, sind Personen. Der Inbegriff der Gesetze, nach welchen die Theilhaftigkeit seiner Gegenstände eines jeden Privatwillens mit der Idee des allgemeinen Willens zusammenstimmt, ist das Civilrecht. Derjenige Theil des Civilrechts, der die Gesetze enthält, nach welchen der Privatwille zusammenstimmend mit der Idee des allgemeinen Willens der Sachen theilhaftig werden und seyn kann, heißt das Sachenrecht. Der Inbegriff derjenigen Gesetze, nach welchen eine solche Theilhaftigkeit der Personen möglich ist, heißt das persönliche Recht.

Wer nach Civilgesetzen eines Gegenstandes seines Willens theilhaftig wird und darnach desselben theilhaftig ist, der hat ein Recht. Dieser Begriff druckt die mit dem allgemeinen Willen zusammenbestehende Erzwingbarkeit der Willkühr Anderer aus, ihn an dieser Theilhaftigkeit nicht zu hindern. Diese Andern sind rechtlich gegen ihn verpflichtet, sich dieser Hinderung zu enthalten. In dieser Möglichkeit, Andere zu zwingen, mich an der Theilhaftigkeit des Gegenstandes meines Willens nicht zu hindern, besteht die Theilhaftigkeit desselben in rechtlicher Bedeutung. Denn wenn gleich die Theilhaftigkeit der Gegenstände

Digitized by Google

meines Willens von mancherley physischen Bedingungen abhängt, so ist doch in der Rechtslehre nicht von diesen Bedingungen, sondern nur von solchen, die in dem Willen Anderer liegen, die Rede. Das Daseyn der öffentlichen Macht versichert den Staatsgenossen von dieser Theilhaftigkeit der Gegenstände seines Willens nach Civilgesetzen. Im Naturzustande, in welchem alle Theilhaftigkeit der Gegenstände des Willens desjenigen, der in practischen Verhältnissen mit Andern lebt, vom Privatzwange und von der Größe seiner Privatmacht abhängt, giebt es zwar Rechte; aber diese Erzwingbarkeit der Willkühr Anderer wird in diesem Zustande oft nur die moralische Möglichkeit des Zwanges bezeichnen, daß nämlich Andern nicht Unrecht geschehen würde, wenn sie von demjenigen, der ein Recht hat, gezwungen werden, ihn an der Theilhaftigkeit eines Gegenstandes seines Willens nicht zu hindern. Wer in diesem Zustande ein Recht hat, ist an Macht nicht immer demjenigen überlegen, der ihm rechtlich verpflichtet ist. Ein Recht haben, und des Objects seines Rechts theilhaftig seyn, diese Dinge sind im Naturzustande nicht immer zugleich vorhanden. Ob aber gleich auch für den bürgerlichen Zustand diese Begriffe verschieden sind, so fallen doch ihre Gegenstände in demselben zusammen. Der Staatsgenosse hat an seinen Rechten zugleich die Theilhaf-

Digitized by Google

tigkeit der Gegenstände derselben, d. i., vermittelst der öffentlichen Macht kann er die Willkühr jedes Andern bestimmen, ihn an dieser Theilhaftigkeit der Gegenstände seines Willens nicht zu hindern.

Die Theilhaftigkeit einer Sache nach Civilgesetzen heißt ein Recht auf diese Sache, (ein dingliches Recht, ius in re.) Das Recht gegen jeden Besitzer druckt nichts anderes aus, als eben dieses Vermögen, die Willkühr eines jeden zu bestimmen, uns an der Theilhaftigkeit dieser Sache nicht zu hindern. Die Theilhaftigkeit einer Person nach Civilgesetzen heißt ein persönliches Recht. Da dieser Gegenstand des Willens eines Menschen selbst Person und Glied des allgemeinen Willens ist, so besteht diese Theilhaftigkeit einer Person in dem Vermögen, sie zu zwingen, uns an der Theilhaftigkeit dessen, was an ihr Object unsers Willens ist, nicht zu hindern. Wenn eine gewisse That einer Person das Object des Willens und die Materie des Rechts einer andern Person ist, so heißt dieses Recht ein bloß persönliches Recht. Bloß diese Person ist, um ihrer That theilhaftig zu seyn, der Gegenstand des Zwanges dieses Rechts. Wenn aber das persönliche Vermögen eines Menschen zu Handlungen von einer gewissen Art das Object des Willens und die Materie des Rechts einer andern Person ist, so heißt dieses

Recht ein auf dingliche Art persönliches Recht. Um der Aeußerungen dieses Vermögens theilhaftig zu seyn, ist nicht bloß die Person, die das Subject des Vermögens ist, der Gegenstand des Zwanges dieses Rechts. Der Berechtigte ist befugt, auch die Willkühr jedes Andern zu bestimmen, ihn an der Theilhaftigkeit dieses Gegenstandes seines Willens nicht zu hindern. Dieses persönliche Recht ist demnach zugleich ein Recht gegen jeden Besitzer der Person; es ist ein persönliches Recht und hat zugleich die Qualität dinglicher Rechte.

Diese dreyerley Gegenstände des menschlichen Willens veranlassen die Eintheilung des Civilrechts in Gesetze, nach welchen dingliche Rechte; in Gesetze, nach welchen bloß persönliche Rechte; und in Gesetze, nach welchen persönliche Rechte von dinglicher Art möglich sind.

Eines Gegenstandes nach Civilgesetzen theilhaftig werden, heißt ihn erwerben. Da alle Theilhaftigkeit der Gegenstände, (in rechtlicher Bedeutung,) in dem Vermögen besteht, Andere zu zwingen, uns an dem Gebrauche derselben nicht zu hindern, so sind die Ausdrücke: ein Recht erwerben, und: ein Object unsers Willens, (als die Materie des Rechts,) erwerben, gleichbedeutend.

Dem öffentlichen Verkehr Objecte entziehen, heißt,

Digitized by Google

sie für unerwerbbar erklären. Unerwerbbar in der vollen Bedeutung ist eine Sache, wenn kein Privatgebrauch von ihr verstattet wird. Diese gesetzliche Erklärung über eine als Capital wirksame Sache wird dem Grundsatze der Weisheit für die Civilgesetzgebung nur dann nicht widersprechen, wenn sie von der allgemeinen Wohlfahrt, damit diese erhalten werde, nothwendig gemacht wird. Es kann nothwendig seyn, einen Theil des Staatsterritorii zur Vertheidigung des Staats gegen die Angriffe anderer Völker zu bestimmen, und die volle Unerwerbbarkeit dieser Theile des Nationalbodens wird dem allgemeinen Interesse entsprechen, wenn jede Art des Privatgebrauchs derselben mit dieser Bestimmung unverträglich ist. Wenn Naturbegebenheiten den Untergang des Nationalcapitals oder eines Theils desselben verursachen können, so wird der zum Schutz gegen diese Gefahren angewandte Theil des Nationalcapitals oft für vollkommen unerwerbbar erklärt werden müssen, weil die Erhaltung des größten Theils und der größten Wirksamkeit des Nationalcapitals nur dadurch zu erreichen ist. Diese gesetzlichen Erklärungen sind Civilgesetze, welche der allgemeinen Wohlfahrt wegen diesen Gegenständen des menschlichen Willens die Theilhaftigkeit versagen. Polizeygesetze sind sie nicht, unter welchen Begriff sie gestellt zu werden pflegen.

Digitized by Google

Sie sind zugleich Criminalgesetze, die mit Strafen den öffentlichen Verbrecher bedrohen, dessen von den Gesetzen verbotener Privatgebrauch dieser Dinge die allgemeine Wohlfahrt verletzt. Aber Polizeygesetze werden diesen Strafgesetzen oft zugegeben werden müssen, um die Wirksamkeit der Polizey zu vergrößern und das öffentliche Wohl gegen Verbrechen dieser Art zu sichern.

Wenn Sachen zu Denkmählern der Tugend und der Verdienste um das Vaterland bestimmt sind, so werden auch diese Dinge dem öffentlichen Verkehr gänzlich entzogen. Sofern die Wirksamkeit derselben als Capital nur geringe ist, und sie mehr Gegenstände des Verbrauchs als des Gebrauchs sind, so wird die öffentliche Meinung ihrer Bestimmung zu Beweisen der Nationaldankbarkeit den Beyfall nicht versagen, und wird den Strafgesetzen Beyfall geben, die jeden Privatgebrauch derselben für Verbrechen erklären.

Für unerwerbbar sind Sachen nicht zu halten, welche als Theile eines Gemeindeguts von der Gemeinde für unerwerbbar erklärt und dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, dafern diese Bestimmung bloß von dem Willen der Gemeinde abhängt. Sofern sie über gewisse Gebäude, Plätze und Monumente frey verfügen kann, ist sie dieser Sachen theilhaftig.

Digitized by Google

Aber unter dem Namen: Polizeygesetze, beschränken oft Civilgesetze die Erwerbbarkeit dieser Dinge, und verkürzen unnützer Weise die Wirksamkeit des Nationalcapitals.

Die Erwerbbarkeit der Sachen kann auf mancherley Weise beschränkt seyn. Sachen sind nicht vollkommen unerwerbbar, wenn sie nach Civilgesetzen bloß unveräußerbar sind, indessen sie doch anderer Arten des Privatgebrauchs fähig bleiben. Diese Gesetze liegen unter dem Vorwurf, daß sie das Nationalcapital schmälern. Denn die Veräußerbarkeit einer Sache ist ein wichtiger Bestandtheil ihrer Theilhaftigkeit, der dasjenige an ihr ist, wodurch sie am meisten als Capital zu wirken fähig ist. Von anderer Art ist die Unerwerbbarkeit öffentlicher Landstraßen. Die Art des Privatgebrauchs für jedermann, wozu sie bestimmt sind, ist mit der Veräußerbarkeit und jedem andern Privatgebrauch unverträglich. Aber ihr Daseyn und die gute Beschaffenheit derselben unterhält die Wirksamkeit aller Capitalien im Volk, und indem sie weniger erwerbbar sind als andere Sachen, wird doch diese verminderte Theilhaftigkeit derselben die Theilhaftigkeit aller Gegenstände des Willens vergrößern.

Keine Sache kann den Grad der Theilhaftigkeit haben, der das Nationalcapital und seine Wirk-

samkeit vermindern würde. Wenn die Erhaltung eines Gebäudes alle andere Häuser eines Orts in Gefahr setzt, von einer vorhandenen Feuersbrunst verzehrt zu werden, so muß es niedergerissen werden. Wenn zu besorgen ist, daß Waaren des Kaufmanns den Stoff einer ansteckenden Krankheit verbergen, so müssen sie vernichtet werden. Wenn der Feind vom vaterländischen Boden nur dadurch abgehalten werden kann, daß ihm die Mittel, auf demselben zu subsistiren, entzogen werden, so wird der vorhandene Ueberfluß aus den Provinzen, die ihm nahe liegen, fortgeschafft oder vernichtet werden müssen. Daß in einer allgemeinen Hungersnoth der Kaufmann und Landmann verbunden werden, für einen ihnen gesetzten Preis ihr Getreide zu verkaufen, die Nothwendigkeit dieser Unerwerbbarkeit scheint nur Grund zu haben, wenn zugleich andere Gesetze auf die Entfernung des Marktpreises der Waaren von ihrem natürlichen Preise hinwirken, wenn diese allgemeine Noth durch Ausfuhr- und Einfuhrverbote, die den Handel mit dem Auslande stören, hervorgebracht wird, wenn die Existenz der Zünfte den freyen Verkehr mit Capitalien von aller Art hindert, und wenn um deswillen vielleicht manche persönliche Kräfte, sich die Mittel ihrer Erhaltung durch ihren Fleiß zu verschaffen, zu kurz kommen. — Wenn Gesetze mit dem Grundsatze der

Weisheit vollkommen zusammenstimmen, indem sie diese Unerwerbbarkeit gewisser Sachen erklären, so werden sie doch nur dann auch mit dem Grundsatze der Gerechtigkeit zusammenstimmen, wenn sie volle Entschädigung dem Staatsgenossen zusichern, der um des allgemeinen Besten willen an seinen dinglichen Rechten verkürzt wird.

Pflichtwidrige Thaten einer Person, sie mögen einer Rechtspflicht oder einer vollkommenen Tugendpflicht zuwiderlaufen, sie mögen Uebertretungen einer Pflicht des Menschen gegen sich selbst oder bloß gegen andere Menschen seyn, können von Niemanden erworben werden. Die Theilhaftigkeit dieser Gegenstände fällt aus dem Gebiete des persönlichen Rechts. Dasselbe gilt von Handlungen, die zu versprechen man durch unbefugte Privatgewalt gezwungen worden, wenn sie gleich an sich keiner Pflicht widerstreiten. Einen Menschen zu irgend einer That und so auch zu einem Versprechen zwingen, heißt, ihn versichern, daß die Unterlassung dieser That ein Uebel für ihn zur Folge haben werde, das die Lust überwiegt, die er sich davon versprechen mag, welche Versicherung ihn nach Gesetzen des Begehrungsvermögens zu dieser That bestimmen muß. Wenn der Gebrauch seines Rechts die That ist, mit der jemand einen Andern bedroht, um ihn zu einem Versprechen zu bestimmen,

so kann dieser Zwang der Erwerbbarkeit der Handlung aus diesem Versprechen nicht im Wege seyn. Wer aber mit einer That, wozu er kein Recht hat, den Andern bedroht, um ihn zu einem Versprechen zu bewegen, kann dadurch kein Recht erwerben. Wenn nun gleich keine juridische Verbindlichkeit vorhanden ist, so wird doch schwerlich die ethische Verbindlichkeit, zu leisten, was man so gezwungen versprochen hat, dafern dieser That keine Pflicht entgegensteht, geläugnet werden können. Mag diese Pflicht immerhin keine Verbindlichkeit gegen denjenigen seyn, der uns mit ungerechter Gewalt begegnete, so ist sie doch als eine Pflicht gegen das Menschengeschlecht anzusehen. Denn daß auch der Räuber und daß derjenige, der selbst lügenhaft zu versprechen nie ansteht, den Zusicherungen vertrauet, die man ihm giebt, weil man in Noth ist, daran ist jedermann gelegen. Der Gewaltthätige darf freylich die öffentliche Macht nicht anrufen, um die Leistung des von ihm erzwungenen Versprechens zu erhalten; aber kein Rechtsspruch darf das geleistete Versprechen aufheben, und eine condictio indebiti, um dasjenige wieder zu erhalten, was man dem Versprechen gemäß gegeben hat, darf nicht gestattet werden.

Derjenige, der durch betrügerische Vorstellungen zu einem Versprechen einen Andern verleitet hat,

Digitized by Google

kann kein Recht aus demselben erwerben. Das zu leisten, was man so veranlaßt versprochen hat, dazu ist auch keine ethische Verbindlichkeit vorhanden.

Der Mangel an Fähigkeit bey einem Menschen, die Folgen seiner Handlungen zu übersehen, ist ein mit seiner Persönlichkeit wohl zusammenbestehender Grund für die Gesetzgebung, seine Handlungen für unerwerbbar zu erklären. Diese gesetzliche Erklärung der Unmündigkeit wird sich das Gesetz der Natur, nach welchem ein gewisses Lebensalter des Menschen zur vollen Entwickelung seiner Verstandeskräfte nothwendig ist, zur Leitung dienen lassen, und die Lebensperiode des Staatsgenossen bestimmen, während welcher es der vormundschaftlichen Führung und Einwilligung bedarf, wenn seine Versprechen persönliche Rechte gegen ihn hervorbringen sollen. Da sich diese Fähigkeiten gradweise entwickeln, so wird das Gesetz Stufen in dieser Periode, und nach der Wichtigkeit der persönlichen Rechte, die einem Andern eingeräumt werden können, diese Rechte zu unterscheiden haben, welche der Unmündige und Minderjährige auch ohne Vormund einem Andern bewilligen kann. Verstandeskranke Menschen sind den Unmündigen gleich zu achten, und die gesetzliche Erklärung, daß ihre Handlungen unerwerbbar sind, ist ihrer Persönlichkeit, welche von der Gesetzgebung vertreten wird, ange-

messen. Dasselbe gilt von Personen, welche zwar am Verstande nicht krank, doch wie Menschen anzusehen sind, welche die Folgen ihrer Handlungen zu beurtheilen nicht vermögen, weil Leidenschaften sie beherrschen, die des Gebrauchs ihrer Vernunft sie unfähig und stets aufgelegt machen, um ihre Begierden zu befriedigen, Rechte gegen sich zu bewilligen, deren Gebrauch ihnen Dürftigkeit und Elend zuzieht. Der Anwendung dieser Gesetze, nach welchen die Handlungen geisteskranker und verschwenderischer Personen unerwerbbar sind, muß eine richterliche Untersuchung vorhergehen, und nur ein Richterspruch kann das öffentliche Urtheil hervorbringen, daß diese Gesetze auf sie anzuwenden sind. Eine Pflicht der Polizey ist es, von der Geisteskrankheit und der eingewurzelten Unklugheit eines Staatsgenossen Kunde zu nehmen, und diese richterliche Untersuchung zu verlangen.

Die Unerwerbbarkeit persönlicher Rechte von dinglicher Art steht mit der Unerwerbbarkeit bloß persönlicher Rechte unter gleichen Gesetzen. Rechte auf seine eigene Person, die einen Menschen um seine Persönlichkeit bringen, und indem sie ihn aus dem Gebiete des allgemeinen Willens gleichsam vertreiben, ihn bloß als Sache ansehen lassen, sind für unerwerbbare Rechte zu erklären. Wenn ein Mensch

Digitized by Google

sein eigenes Urtheil über die pflichtgemäße Beschaffenheit seiner Handlungen aufgiebt, indem er einem Andern den Gebrauch seiner Person bewilligt, so erniedrigt er sich zur bloßen Sache. Aus diesem Versprechen, sich zu jeder That und auch zu pflichtwidrigen Handlungen gebrauchen zu lassen, können keine Rechte hervorgehen. Juridische Verbrechen sind ihrem Thäter zuzuschreiben, und Niemand darf den Auftrag eines Andern, dem er dieses dingliche Recht über seine Person, das seine Persönlichkeit vernichtet, zugestanden hat, als einen Grund anführen, der ihn schuldlos macht. Aus keinem Versprechen kann die Leibeigenschaft eines Menschen und noch weit weniger die volle Sklaverey erworben werden.

Wird von der Materie des dinglichen Rechts, die jede sich zu einem Object des menschlichen Willens eignende Sache seyn kann, abgesehen, und bloß auf die Art der Theilhaftigkeit einer Sache überhaupt gesehen, so geben sich vier Arten des dinglichen Rechts zu erkennen.

Wer die Substanz einer Sache gebrauchen kann, der ist Eigenthümer derselben. Eine eßbare Sache und ein Kleid sind das Eigenthum desjenigen, der die erste genießen und das Kleid durch Tragen verbrauchen kann, ohne daß jemand befugt ist, ihn an dem Gebrauche dieser Dinge zu hindern. Viele

Sachen sind durch ihre Natur unverbrauchbar. Ein Platz auf dem Erdboden bleibt stets brauchbar und ist kein Gegenstand des Verbrauchs. Aber diese Substanz kann verschlechtert und verbessert werden, ohne sie zu vermindern. Diese Theilhaftigkeit der Substanz einer Sache heißt das Eigenthum derselben.

Die Unerwerbbarkeit eines Theils des Eigenthums einer Sache ist eine Beschränkung desselben durch Civilgesetze. Wer die durch ihre Natur an ihrer Substanz unverminderbare Sache der öffentlichen Nachfrage nicht feil bieten kann, sondern sein Recht, sie nach Belieben zu gebrauchen, diese Substanz zu verbessern und zu verschlechtern, wie ihm beliebt, auf keinen andern als den gesetzlichen Nachfolger übertragen kann, der ist eingeschränkter Eigenthümer. Er ist es noch mehr, wenn dieser Nachfolger befugt ist, sich seinen Verfügungen über die Substanz der Sache, die demselben Verschlechterungen zu seyn scheinen, zu widersetzen. Diese Beschränkungen können sich gradweise dem vollen Unvermögen, über die Substanz der Sache zu verfügen, nähern. Wenn diese Beschränkungen des Eigenthums eines Menschen an einer Sache so viel und so groß werden, daß er der Substanz derselben gar nicht mehr theilhaftig ist, so hört sein Eigenthum entweder ganz auf, oder es wird ein bloßes Miteigenthum. Wenn unter

Digitized by Google

mehrern Eigenthümern einer Sache keiner von ihnen über die Substanz derselben ohne den Willen der Andern verfügen darf, so ist jeder von ihnen Miteigenthümer. Unerwerbbar ist das volle Eigenthum einer Sache, an welcher nach Civilgesetzen alles Eigenthum ein Miteigenthum ist.

Kein Theil des Eigenthums an einer Sache ist erwerbbar, wenn jede Art der Theilhaftigkeit ihrer Substanz nach Civilgesetzen unmöglich ist. Diese und andere Verminderungen der Wirksamkeit der Sachen als Capitalien betrachtet, werden nur dann für weise gelten, wenn ohne sie das Nationalcapital weniger wirksam seyn würde.

Die Veräußerbarkeit der Substanz einer Sache kann bloß zum Theil unerwerbbar seyn. Diese Beschränkung des Eigenthums ist vorhanden, wenn der Eigenthümer der öffentlichen Nachfrage sein Eigenthumsrecht zwar feil bieten, dasselbe jedoch auf keinen andern, als auf einen gesetzlichen Nachfolger übertragen darf, sofern derselbe von dem Rechte Gebrauch machen will, das ihm die Gesetze geben, für den höchsten dem Eigenthümer gebotenen Preis das Eigenthum der Sache an sich zu bringen. Auch diese Beschränkung des Eigenthums einer Sache an der Veräußerbarkeit ihrer Substanz ist eine Unerwerbbarkeit, sofern sie nach Civilgesetzen vorhanden ist. Sie ist

Digitized by Google

dieses nicht, wenn sie selbst ein erwerbbares Object ist, d. i., wenn der Eigenthümer dieses Näherungsrecht auf einen Andern übertragen kann. Die erste vermindert die Wirksamkeit des Nationalcapitals. Das vom Eigenthümer freywillig zugestandene Näherungsrecht hat diese Wirkung nicht. Er hat seinen Vortheil im Auge, indem er dieses Recht einem Andern bewilligt, und dieser Gewinn, so wie der Gewinn desjenigen, der dieses Recht erwirbt, sind reelle Vergrößerungen des Gewinnes des Nationalcapitals.

Auch ist die Veräußerbarkeit der Substanz einer Sache bloß zum Theil unerwerbbar, wenn die Gesetze bloß theilweise und in gewissen Zeiten sie zu veräußern erlauben, so wie, wenn sie die Ausfuhr derselben verbieten. Diese gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums an manchen Sachen vermindern die Wirksamkeit derselben als Capital. Die Nothwendigkeit dieser Gesetze zur Erhaltung des Nationalcapitals, und um dasselbe wirksam zu erhalten, wird sich schwerlich anders behaupten lassen, als unter der Voraussetzung, daß andere Gesetze vorhanden sind, welche den Fortschritt der Nationalwohlfahrt verzögern, da dann vielleicht diese Einschränkungen des Eigenthums nothwendig sind, um die verderbliche Wirkung solcher Gesetze zu vermindern.

Auch andere Theile des Eigenthums einer Sache,

Digitized by Google

außer der Veräußerbarkeit ihrer Substanz, können unerwerbbar seyn. Wer sein Haus im baulichen Stande zu erhalten durch Gesetze verpflichtet ist, dessen Eigenthum an demselben ist eingeschränkt. Solche Gesetze sind der Wirksamkeit der Polizey wegen vorhanden. Sie sind Civil- und zugleich Polizeygesetze. Es gehört zu den Pflichten der Polizey, von dieser Beschaffenheit der Gebäude bewohnter Plätze Kunde zu haben, die richterliche Untersuchung und Entscheidung über jedes Gebäude, das sie für baufällig hält, zu verlangen, und es sind noch andere Gesetze nothwendig, nach welchen sie zu verfahren hat, wenn der Eigenthümer gegen die Gefahren der Baufälligkeit seines Hauses das Publicum zu sichern unterläßt. Eine Beschränkung des Eigenthums an einem Hause, die eine Unerwerbbarkeit eines Theils des Eigenthums ist, ist die gesetzliche Nothwendigkeit, an demselben nichts aufzuhängen oder aufzustellen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte, so wie die, keine Kellerthüren anzulegen, welche auf eine Straße gehen.

Beschränkungen des Eigenthums sind nicht für Unerwerbbarkeiten eines Theils des Eigenthums an einer Sache zu halten, sofern sie nicht nach Gesetzen vorhanden sind. Wer ein ihm abgehendes Recht, über die Substanz einer Sache zu verfügen, sich zu

Digitized by Google

berschaffen, durch Gesetze nicht gehindert ist, dessen Eigenthum ist bloß durch das Recht eines Andern eingeschränkt, und dieser Theil des Eigenthums ist erwerblich.

Wenn aber gleich Theile des Eigenthums an einer Sache erwerbbare Objecte sind, und keine Gesetze die Theilhaftigkeit derselben versagen, so wird doch der ursprüngliche Zustand des Eigenthums an einer Sache oft durch Gesetze für eingeschränkt erklärt werden müssen. Wenn ein gewisser Gebrauch einer Sache, von der jemand Eigenthümer ist, einem Andern schadet, so wird die Idee der größtmöglichen Wirksamkeit ihrer Capitalien der Gesetzgebung zur Leitung dienen müssen, um das Eigenthum an Sachen dieser Art entweder als ursprünglich eingeschränkt durch die Rechte Anderer, oder für frey zu erklären. Wenn der Besitzer eines oberhalb liegenden Grundstücks durch auf demselben zu machende Veranstaltungen das wild ablaufende Wasser nicht abführen kann, so wird das Eigenthum seines unterhalb liegenden Nachbars ursprünglich für eingeschränkt gelten, der nämlich diesem Abfluß auf seinem Grund und Boden keine Hindernisse in den Weg setzen darf, dafern der Nutzen, den beide Grundstücke unter dieser Einschränkung des Eigenthums am zweyten hervorbringen, größer ist, als der, den sie schaffen würden, wenn

Digitized by Google

diese Beschränkung nicht vorhanden wäre. Diese dem Grundsatz der Weisheit angemessene ursprüngliche Einschränkung des Eigenthums wird aber nur dann dem Grundsatz der Gerechtigkeit nicht widersprechen, wenn Entschädigung für den Verlust, den von sich abzuhalten, diese Schranken seines Eigenthums den Eigenthümer hinderten, ihm durch Gesetze gesichert wird, und ihn schadlos zu machen derjenige verbunden ist, der durch den Gebrauch seines Rechts ihm diesen Verlust verursacht hat. Eben so ursprünglich durch Gesetze eingeschränkt ist das Eigenthum an einem Hause, wenn der Eigenthümer an demselben nichts machen darf, das dem Hause seines Nachbars zum Schaden gereicht, oder ihn in dem Gebrauche desselben hindert. Die Idee des größtmöglichen Nutzens wird auch hier die Gesetzgebung leiten müssen, um für die vielen Fälle dieses Begriffs ursprüngliche Einschränkungen des Eigenthums an Häusern dann zu bestimmen, wenn der Gewinn derselben unter diesen wechselseitigen Beschränkungen größer ist, als er es ohne dieselben seyn würde.

Nutzung heißt der Gebrauch einer Sache, der ihrer Substanz keinen Abbruch thut. Man hat von einem Boden Nutzung, wenn er seiner substantiellen Beschaffenheit nach erhalten wird, indessen man ihn bearbeitet, besäet und seine Früchte erntet. Eine

Digitized by Google

gewisse Cultur erhält seine substantielle Beschaffenheit, durch die er fähig ist, unter einerley Witterung und andern äußern Umständen stets denselben Gewinn hervorzubringen. Eine geringere Cultur macht ihn dessen unfähig. Sie verschlechtert seine Substanz; und wenn auch ein solcher Platz des Erdbodens nicht gleichsam vertilgt und zu allem Gebrauch untauglich gemacht werden kann, so wird doch die Verminderung seiner Cultur die Fähigkeit des Ackerbodens vermindern, und diesem Begriff von ihm, durch den er als Substanz gedacht wird, nicht entsprechen. Die Substanz eines Hauses kann erhalten werden, und es wird genutzt, indem es bewohnt wird. Diese substantielle Beschaffenheit desselben, die dem Begriff einer Wohnung entspricht, vermindert sich durch Alter und Gebrauch, wenn sie nicht unterhalten wird; und obgleich in der physischen Bedeutung des Worts die Substanz der Sache bleibt, so kann sie doch in dieser practischen Bedeutung gänzlich vernichtet werden. Der Gebrauch genießbarer Sachen ist ein Verbrauch ihrer Substanzen. Mehr als genießbare Sachen eignet sich ein Kleid zu einer bloßen Nutzung und ist zugleich weniger als ein Haus dazu geeignet.

Das dingliche Recht einer Sache kann nun auch das Recht ihrer Nutzung seyn. Diese Theilhaftigkeit einer Sache kann ohne Verbindung

Digitized by Google

mit dem Eigenthum derselben und so für sich bestehen. Das Recht der Nutzung einer Sache ist eine zweyte Art, wie ein Recht auf dieselbe, (ein dingliches Recht,) möglich ist. Es ist, wie das Eigenthum der Sache, ein Recht gegen jeden Besitzer, d. i., der Berechtigte ist befugt, die Willkühr eines jeden zu bestimmen, ihn an der Nutzung dieser Sache nicht zu hindern. Eingeschränkt ist das Eigenthum an einer Sache, dem das Recht ihrer Nutzung abgeht. Denn dieser substantiellen Beschaffenheit derselben, welche die Quelle derjenigen Accidenzen ist, die ein Object ihrer Nutzung sind, ist der Eigenthümer nicht theilhaftig.

Wenn gleich kein Theil des Eigenthums an einer Sache erwerbbar ist, so kann doch das Recht der Nutzung derselben dem öffentlichen Verkehr bleiben und kann erwerbbar seyn. Die Weisheit des Gesetzgebers kann jeden Theil des Eigenthums an manchen Sachen dem öffentlichen Verkehr entziehen, und demselben Begriff zu genügen, legt er der Erwerbbarkeit ihrer Nutzungen keine gesetzlichen Hindernisse in den Weg, so lange die Rücksicht auf die größtmögliche Wirksamkeit des Nationalcapitals diese Beschränkungen nicht nothwendig macht. So wie Theile des Eigenthums an einer Sache und auch jeder Theil desselben unerwerbbar seyn kann, eben so kann auch

Digitized by Google

die Nutzung einer Sache bloß theilweise, und es kann auch die ganze Nutzung unerwerbbar seyn. Die dem öffentlichen Verkehr entzogene Nutzung einer Sache ist zugleich eine Einschränkung des Eigenthums an derselben. Unweise und ungerecht sind aber Gesetze, welche die Befugniß der Nutzung mancher Sachen nach dem Stande bestimmen, den man in der Gesellschaft einnimmt.

Das Eigenthum an einer Sache kann unter den Miteigenthümern so getheilt seyn, daß der eine von ihnen bloß über die Substanz zu verfügen, der andere dagegen zu ihrer Nutzung zugleich berechtigt ist. Ein so getheiltes Eigenthum setzt noch andere Bestimmungen an der Substanz der Sache voraus, außer derjenigen, die sie für diese Nutzung eignet.

Das Nutzungsrecht auf eine fremde Sache kann mit dem Eigenthum einer Sache des Berechtigten verbunden seyn. Die leitende Idee der Gesetzgebung für die Bestimmung ursprünglicher Beschränkungen des Eigenthums durch Nutzungsrechte kann keine andere seyn, als die Hinsicht auf den größten Gewinn, den zwey Sachen geben, wenn das Eigenthum an der einen durch das Recht der Nutzung des Eigenthümers der zweyten Sache beschränkt ist, und die Hinsicht auf die Wirksamkeit der Capitalien im Volk, die durch diese Beschränkungen des Eigen-

Digitized by Google

thums nicht verkürzt, sondern vergrößert wird. Daß der Eigenthümer eines Grundstücks berechtigt sey, über das Grundstück eines Andern zu gehen, zu fahren, sein Vieh zu treiben, Wasser aus seinem Brunnen zu schöpfen, u. s. w., und der Besitzer des Hauses zu manchem Gebrauche an dem Hause seines Nachbars berechtigt sey, selbst zu dem, diesen zu hindern, Geschäfte zu treiben, die ihn und andere Nachbarn in dem Betrieb ihrer Gewerbe stören oder den Aufenthalt in seiner Nähe unerträglich machen, daß diese Nutzungsrechte auf fremde Sachen in vielen Fällen als ursprünglich verbunden mit dem Eigenthumsrecht auf andere Sachen gelten müssen, das kann keinen Zweifel leiden. Es ist aber nicht möglich, alle mögliche Nutzungen der Sachen und der Verhältnisse einer Sache zu andern Sachen anzugeben. Es wird daher auch der Gesetzgebung nicht möglich seyn, diese ursprünglichen Berechtigungen der Eigenthümer gegen einander für alle diese Verhältnisse zu bestimmen. Ein Gesetz wird jene Idee geltend machen müssen; und indem sich diese Verhältnisse nach und nach offenbaren, so wird auch die Gesetzgebung die ursprünglichen Nutzungsrechte nach dieser Idee bestimmen. Diese Gesetze werden aber andere nothwendig machen, welche über Entschädigungen der Eigenthümer bestimmen, die durch den Gebrauch der

Andern von ihren als Capital wirksamen Sachen an dem Gewinn derselben verlieren. Diese ursprünglichen Nutzungsrechte, die das Eigenthum an manchen Sachen beschränken, sind aber erwerbbare Objecte. Die Gesetze, nach welchen sie vorhanden sind, befördern die Wirksamkeit der Capitalien im Volk. Die Freyheit des Eigenthümers einer Sache, das ihm abgehende Nutzungsrecht von demjenigen, dem es die Gesetze ursprünglich zugestehen, zu erwerben, stimmt sehr wohl mit eben diesem Zweck dieser Gesetze zusammen. Gesetzliche Hinderniße dieser Erwerbung sind Hinderniße der Wirksamkeit der Capitalien im Volk. Denn wer dieses ihm nach Gesetzen zustehende Nutzungsrecht auf eine fremde Sache ihrem Eigenthümer veräußert, beabsichtigt seinen Gewinn. Dieser Gewinn, so wie derjenige, dessen der Eigenthümer theilhaftig wird, gereichen zur Verbesserung ihrer Capitalien, und diese gesetzliche Freyheit wird dem Nationalcapital zum Vortheil gereichen.

Das Nutzungsrecht auf eine Sache ist erwerbbar, wenn der Eigenthümer der Sache, oder ein Anderer, der dieses Recht hat, dasselbe auf Andere übertragen kann. Eine Sache kann mancherley Nutzungen fähig seyn. Der Eigenthümer derselben kann das Recht, sie vollständig zu benutzen, auf einen Andern übertragen. In diesem vollständigen

Nutzungsrecht auf eine fremde Sache besteht der Nießbrauch derselben. Das Recht, auf eine gewisse bestimmte Weise eine Sache zu benutzen, kann einem Andern verliehen werden. Solcher Rechte kann eine Person theilhaftig seyn bloß für eine bestimmte Zeit, die in Leih- und Miethverträgen bestimmt worden ist, in welchen Verträgen sich der Eigenthümer der Sache, oder ein Anderer, der berechtigt ist, das Recht der Nutzung auf Andere überzutragen, sich zu dieser Uebertragung verbindlich machte. Ein solches Recht kann einem Menschen bloß für seine Lebenszeit verliehen werden. Es kann ihm zugleich mit dem Recht, es auf Andere überzutragen, verliehen werden, und Erbpachtverträge stiften die Verbindlichkeit, diese zwey verbundenen Rechte auf eine Sache einer Person zu übergeben. Auch diese Rechte sind bloße Nutzungsrechte auf eine Sache und noch kein Eigenthum derselben. Der Eigenthümer hat ein Interesse an dem Bestande der Substanz, und dieses Interesse gegen den Erbpächter geltend zu machen, der diese Substanz nicht verschlechtern darf, bleibt er als Eigenthümer gegen jeden, dem das Nutzungsrecht zusteht, berechtigt. Wenn dem Nutzungsrecht auf eine Sache die Verbindlichkeit des jedesmaligen Berechtigten anhängt, dasselbe an keinen Andern als den gesetzlich bestimmten Nachfol-

Digitized by Google

ger abzutreten, dem auch das Erbrecht auf diese Nutzung mit derselben Bedingung zusteht, so hat die Sache keinen Privateigenthümer, und ist ein Familienfideicommiß. Der Staat ist als Eigenthümer derselben anzusehen. Ihm liegt die Pflicht ob, auf die Erhaltung ihrer Substanz zum Besten aller folgenden Besitzer wachsam zu seyn. Dieses Eigenthum hat das Besondere an sich, daß es dem Eigenthümer von keinem Nutzen ist, dem ein reeller Gewinn zufallen wird, wenn er sein Recht aufgiebt.

Jede Sache, die eines Gebrauchs, der ihre Substanz bestehen läßt, fähig ist, kann die Materie eines vom Eigenthum getrennten Nutzungsrechts derselben seyn. Der Gebrauch einer Sache als eines bloßen Capitals wird einem Andern eingeräumt, wenn er zu jedem Gebrauch derselben, den dieser Begriff zuläßt, berechtigt wird. Das Recht des Eigenthümers gegen den mit diesem Nutzungsrecht Berechtigten ist von jedem Recht auf die Sache frey geworden. Er hat aufgehört, Eigenthümer derselben zu seyn, und sein dingliches Recht ist in ein persönliches Recht übergegangen, von demjenigen, dem er die Sache übergab, das Capital zu fordern, das in dieser Sache liegt. Geld ist seinem Begriffe nach bloß zu Nutzungsrechten dieser Art, welche das bloße Capital und nicht die Materien der Sachen betreffen, geeignet.

Digitized by Google

Das Nutzungsrecht auf eine fremde Sache kann auch sehr wohl mit dem Recht auf Handlungen des Eigenthümers oder Besitzers derselben zugleich vorhanden seyn. Dieses letzte Recht, gewisse Prästationen von dem Besitzer einer Sache zu fordern, kann für sich bestehen, und es kann auch verbunden mit dem Eigenthum an einer andern Sache vorhanden seyn. Diese Rechte sind, wie jedes Recht eines Menschen auf die Handlung eines Andern, persönliche Rechte, und würden unrichtig Servituten, die im Thun bestehen, genannt werden, wenn man dem Begriff des Rechts, eine fremde Sache zu gebrauchen, den das Wort: Servitut, bezeichnet, treu bleiben will. Noch weniger stehen unter diesem Begriff die so genannten Bannmühlen, Bannschenken, u. s. w. Denn die Pflicht des Besitzers eines Hauses, sein Getreide in keiner andern Mühle, als in der gegen ihn so berechtigten mahlen zu lassen, ist die Pflicht, etwas nicht zu thun, und das Recht des Berechtigten kann eben daher nicht servitus, die in faciendo besteht, genannt werden. Der freye Verkehr der Menschen mit ihren Capitalien kann Rechte dieser Art wohl entstehen lassen. Auch diese Wirksamkeit der Capitalien im Volk ist nicht als Schmälerung des Gewinnes des Nationalcapitals anzusehen. Rechte derselben Art aber, die eine gesetzgebende That zu ihrem

Grunde haben, diese Privilegien sind Hindernisse der Nationalwohlfahrt und ihrer Vergrößerung. Sie sind es am meisten dann, wenn sie nach Gesetzen zugleich unveräußerbare Rechte sind.

Die Inhabung einer Sache ist von ihrer Nutzung verschieden. Man kann berechtigt seyn, eine Sache zu haben, wenn man gleich nicht Eigenthümer derselben und auch kein Nutzungsrecht auf sie hat. Eine dritte Art dinglicher Rechte ist dieses Recht der Inhabung einer Sache. In Hinsicht auf die Erwerbung dieses Rechts ist dasselbe entweder Pfandrecht oder Depositum. Die Hypothek ist auf einer Seite weniger und einer andern mehr als Pfandrecht. Sie ist kein Recht der Inhabung der Sache. Sie ist aber ein wahres Miteigenthum an der Sache. Wer zur Versicherung seiner Zahlung ein Hypothekenrecht auf seine Sache auf seinen Gläubiger überträgt, räumt ihm das Recht ein, ihn selbst an Veränderungen der Substanz der Sache zu hindern, die mit dieser Sicherheit des Gläubigers nicht bestehen. Unter dem Begriff von Pfandrecht, als Recht der Inhabung einer Sache, steht das Hypothekenrecht nicht. Das Recht aber aus dem so genannten antichretischen Vertrage ist nur in so fern ein Pfandrecht, als es ein Recht der Inhabung einer Sache ist, auf welche der Inhaber ein davon verschiedenes Nutzungsrecht zugleich hat.

Digitized by Google

Das Inhabungsrecht auf eine fremde Sache zur Versicherung der Theilhaftigkeit eines persönlichen Rechts gegen denjenigen, der entweder Eigenthümer ist, oder doch selbst rechtlicher Inhaber der Sache seyn würde, wenn dieses persönliche Recht gegen ihn nicht vorhanden wäre, ist das Pfandrecht.

Es kann ursprüngliche Hypotheken- und Pfandrechte auf Sachen geben, so wie es solche Nutzungsrechte giebt. Daß die Rechte des Unmündigen und jedes sich als Person zu führen unvermögenden Menschen durch Gesetze gesichert seyn sollen, das giebt die Idee des bürgerlichen Zustandes zu erkennen. Ein Hypothekenrecht auf das Realvermögen ihrer Vormünder und Curatoren, und wenn dieses nicht zureicht, Pfandrechte auf Theile dieses Vermögens, zur Sicherheit der Leistung, die diese ihnen schuldig sind, diese Rechte müssen ihnen nach Gesetzen zustehen. Diese Rechte eines jeden so unvermögenden Staatsbürgers, so lange dieser Zustand dauert, geltend zu machen, das gehört zu den Pflichten der Polizey. Wenn durch richterlichen Spruch zur Sicherheit der Leistung seines Schuldners nach vorhandenen Gesetzen jemanden ein Hypotheken- oder Pfandrecht zuerkannt worden, so sind auch diese Rechte für ursprüngliche zu halten. Denn durch diese Gesetze sind sie vorhanden, und nicht ihr Daseyn, sondern

Digitized by Google

das zweifelsfreye Urtheil, daß sie da sind, wird durch den richterlichen Ausspruch erhalten. Auch ist das so genannte Zurückbehaltungsrecht ein nach Gesetzen vorhandenes ursprüngliches Pfandrecht auf eine Sache. Die Pfändung einer Sache, um den Ersatz eines zugefügten Schadens sich dadurch zu versichern und künftige Beschädigungen zu verhüten, steht unter demselben Begriff. Wenn die Gesetze der Besteuerung dem Princip der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten entsprechen, so müssen eben diese Rechte auch für den Staat auf das Vermögen des Unterthans vorhanden seyn, der die öffentlichen Abgaben nicht bezahlt, die er dem Staate schuldig ist. Der Begriff des Pfandrechts schließt das Recht in sich, sich der Leistung des Schuldners vermittelst dieses dinglichen Rechts theilhaftig zu machen. Gesetze, nach welchen ursprüngliche Pfandrechte vorhanden sind, machen andere Gesetze nöthig, welche Regeln vorschreiben, wie die Inhabung des Pfandes zur Theilhaftigkeit der Rechte, die das Pfandrecht versichert, führen dürfe. Der Idee der größtmöglichen Wirksamkeit der Capitalien im Volk müssen die Gesetze, nach welchen ursprüngliche Pfandrechte möglich sind, und diejenigen, nach welchen jeder, dem sie zustehen, der persönlichen Rechte theilhaftig werden kann, die er als Pfandgläubiger hat, nicht wider-

Digitized by Google

sprechen. Ein Pfandrecht des Fiscus auf das Wirthschaftsgeräthe des Landmanns, der die öffentlichen Abgaben zu bezahlen säumt, und ein Recht, es zu verkaufen, um sich bezahlt zu machen, ohne auf die Einreden des Schuldners achten zu dürfen, diese Rechte und die Gesetze, nach welchen sie möglich sind, entsprechen dieser Idee nicht.

Diese Hypotheken- und Pfandrechte sind ursprüngliche, d. i., durch Gesetze vorhandene Rechte. Erwerbbar ist ein Hypotheken- und Pfandrecht, wenn der Eigenthümer der Sache oder der rechtliche Inhaber derselben das Hypotheken- oder Pfandrecht auf dieselbe auf Andere übertragen kann. Gesetzliche Hindernisse der Erwerblichkeit dieser Rechte sind Hindernisse der Wirksamkeit der Capitalien im Volk. Wer eines fremden Capitals bedürftig ist, muß den Gewinn entbehren, dessen er dadurch theilhaftig werden könnte, weil ihm diese Gesetze nicht erlauben, durch Rechte dieser Art seinen Gläubiger zu versichern, und auch dieser entbehrt des bessern Gewinnes, den er von diesem Gebrauche seines Capitals machen würde. Verkürzungen des Gewinnes des Nationalcapitals sind die nothwendigen Folgen dieser gesetzlichen Fesseln desselben, mögen sie Besteuerungsgesetze, die ernten wollen, wenn noch nicht gesäet ist, oder verkehrte Civilgesetze seyn, welche Grundstücke zu bevorzügen

Digitized by Google

meinen, wenn sie die Möglichkeit, durch fremde Capitalien sie zu verbessern, ihren Besitzern erschweren. Hypothekenbücher unter öffentlicher Autorität, wenn sie dem Zweck, wozu sie da sind, entsprechen, wenn ihr Daseyn nicht zur Quelle von Staatseinkünften gemacht wird, und Eintragungen in dieselben der beweglichen und unbeweglichen Sachen, auf welche derjenige Hypothekenrechte begehrt, der ihrem Eigenthümer Capitalien anleiht, leicht zu erhalten sind, befördern die Erwerbbarkeit dieser Rechte, und was dieser und der Erwerbbarkeit der Pfandrechte günstig ist, ist einer Beförderung der Wirksamkeit des Nationalcapitals gleich zu achten.

Aus der Pflicht, eine fremde Sache zu verwahren, geht das Recht der Inhabung dieser Sache ebenfalls hervor. Für viele Fälle kann die Pflicht, die Sache eines Andern zu verwahren, gesetzlich seyn. Für eben diese Fälle sind die Inhabungsrechte auf Sachen ursprüngliche Rechte. Damit die Substanz einer Sache sich nicht verliere oder verderben werde, unterdessen der Rechtsstreit, wem das Eigenthum an derselben zukomme, nicht entschieden ist, werden Gesetze nothwendig seyn, welche Staatsbeamten die Pflicht auflegen, diese Sache eines Andern aufzubewahren und sie gegen Verletzungen in Sicherheit zu setzen. Vormünder und Curatoren sind

Digitized by Google

eben so für verbunden zu erklären. Ihnen liegt die juridische Pflicht ob, die Sachen derjenigen, deren Persönlichkeit sie vertreten, zu verwahren. Da eine Sache ihrem rechtlichen Inhaber auch ohne alles Versehen von seiner Seite verloren gehen kann, und da der Grad des Versehens, wodurch sie verloren wird, sehr verschieden seyn kann: so sind Gesetze nothwendig, nach welchen über Entschädigung des Eigenthümers, wenn die Substanz der Sache in der Inhabung eines Andern Schaden gelitten hat, rechtlich zu erkennen ist. Ursprüngliche Nutzungs- und Pfandrechte verlangen gleiche gesetzliche Bestimmungen. Denn Nutzungsrechte schließen die Rechte der Inhabung der Sachen in sich.

Erwerblich ist ein Depositum, wenn der rechtliche Inhaber der Sache dieses Recht der Inhabung auf Andere übertragen kann. Diesem übergetragenen Recht correspondirt die Pflicht des Depositars, die Sache des Andern zu verwahren, und diese seinem Rechte der Inhabung zum Grunde liegende Pflicht ist übernommene Pflicht. Sie kann bloß ethisch seyn. Wenn es rechtliche Präsumtionen geben darf, so wird die Vermuthung für das Daseyn einer bloßen Gewissenspflicht gelten dürfen, dafern sie in keinem belästigenden Vertrage ihren Grund hat. Gesetze, die diesen ethischen Grund eines Depositi und seine Folgen,

Digitized by Google

(zu keiner Entschädigung des Eigenthümers rechtlich verbunden zu seyn, wie groß auch das Versehen des Depositars, der sie hat untergehen lassen, gewesen seyn mag,) nicht anerkennen, stören den Verkehr mit Gefälligkeiten.

Die Rechte des Verwalters fremder Güter sind Rechte des Depositars, die sich auch auf den Gewinn dieser als Capitalien wirksamen Sachen erstrecken. Wenn an der zur Verwaltung übergebenen Sache das bloße Capital zu betrachten ist, so geht mit der Uebertragung des Inhabungsrechts das Eigenthum an dieser Sache des Deponenten in ein persönliches Recht gegen den Depositar über, ihm das Capital sammt Gewinn desselben während der Verwaltung wieder zu erstatten. Dieser Effect des Depositi ist dann vorhanden, wenn der Gegenstand desselben Geld ist.

Wenn man aber gleich nicht Eigenthümer einer Sache, auch nicht sie zu benutzen berechtigt ist, auch endlich nicht das Recht der Inhabung auf diese Sache hat, so kann doch das Recht vorhanden seyn, eines dieser dinglichen Rechte ausschließlich zu acceptiren. Dieses Recht schließt jeden Andern von dieser Annahme aus, und ist die vierte Art dinglicher Rechte. Es heißt Erbrecht, sofern der Tod eines Menschen die Bedingung war, unter wel-

Digitized by Google

cher das Recht, die dinglichen Rechte, die er im Leben hatte, ausschließlich anzunehmen, auf einen Andern übergegangen ist.

Die moralischen Verhältnisse eines Menschen zu Andern sind der Grund seines Interesse, bestimmen zu können, wer nach seinem Tode auf die Sachen, worauf er während des Lebens dingliche Rechte hat, das Erbrecht haben soll. Selbst persönliche Rechte wünscht er mit der Möglichkeit, sie zu vererben, erwerben zu können. Er hält sich einem Menschen mehr verpflichtet als Andern, und das Glück eines Menschen interessirt ihn mehr, als ihn Andere angehen. Dem allgemeinen Interesse wird die gesetzliche Bestimmung entsprechen, die diese Möglichkeit, seine dinglichen, und auch die persönlichen Rechte, sofern diese letzten mit dem Willen des Verpflichteten, eben so auch gegen den Erben des Berechtigten verbunden zu seyn, von ihm erworben worden sind, jedem Staatsgenossen zusichert. Der Inbegriff der dinglichen und persönlichen Rechte, die der Gegenstand eines Erbrechts sind, heißt die Verlassenschaft des Verstorbenen. Selbst Erbrechte können zu der Verlassenschaft eines Verstorbenen gezählt werden, sofern er dieselbe während des Lebens hatte, und sie auf Andere übertragen berechtigt war. Ein Erbrecht in der vollen Bedeutung dieses Worts hat der-

jenige, der ein Recht hat, die Verlassenschaft eines Verstorbenen ausschließlich anzunehmen. Ein Erbrecht in eingeschränkterer Bedeutung ist das Recht, einzelne dingliche und einzelne persönliche Rechte, die der Verstorbene hatte, ausschließlich anzunehmen. Die Erklärung des Erbrechts als einer universitatis iuris scheint diesen Begriff nicht zu treffen. Denn der Erbe der Verlassenschaft eines Verstorbenen hat mit dem Erbrecht das Recht auf diese Verlassenschaft selbst noch nicht. Dieses Recht ausschließlich anzunehmen, dazu allein ist er als Erbe berechtigt.

So wie die durch Gesetze gesicherte Möglichkeit, das Seine zu vererben, dem allgemeinen Interesse entspricht: so werden auch Gesetze, welche zur Bedingung der Annahme einer Verlassenschaft die Uebernahme der Pflichten des Verstorbenen machen, die er im Leben hatte, dafern er Andern gegen sich Rechte, mit dem Willen, daß seine Verlassenschaft sie ihnen verbürgen soll, einräumte, dasselbe allgemeine Interesse besorgen und ausdrucken. Gesetze, welche die Einsicht in den Werth der Verlassenschaft dem Erben verstatten und erleichtern, um sich zum Gebrauch seines Erbrechts entschließen zu können, entsprechen ebenfalls dem allgemeinen Interesse. Ein Testament ist die Willenserklärung eines Menschen, wer nach seinem Tode Erbe seiner Verlassenschaft seyn, und wer ein-

Digitized by Google

zelne dingliche oder persönliche Rechte, die ihm gebühren, haben soll. Der Erbe einzelner dinglicher oder persönlicher Rechte ist Erbe in eingeschränkter Bedeutung, und heißt Legatar. Dieser hat gegen den Erben der Verlassenschaft, der dieselbe angenommen hat, persönliche Rechte, ihn derjenigen Rechte theilhaftig zu machen, zu deren Annahme ihn das Testament berechtigte, und die er angenommen hat.

Wer schon während seines Lebens die Annahme des Erbrechts auf seine Verlassenschaft, oder die Annahme einzelner Erbrechte einem Andern frey stellt, und sich gegen ihn, der diese Rechte angenommen hat, verbindlich macht, sie auf keinen Andern überzutragen, der schließt einen Erbvertrag. Auch diese gesetzliche Möglichkeit der Erbverträge befördert die Wirksamkeit der Capitalien im Volk, und die Gesetzgebung wird durch die gesicherte Freyheit dieses Verkehrs auf Vergrößerung der Nationalwohlfahrt hinwirken.

Die Frage, ob Testamente und Erbverträge auch nach bloßem Naturrecht Rechte und Verbindlichkeiten bewirken, scheint wissen zu wollen, ob ihnen diese Wirksamkeit auch im Naturzustande beyzulegen ist. Denn den Sinn: ob Gesetze, die diese Freyheit, seine Verlassenschaft zu vererben, dem Staatsgenossen sichern, dem allgemeinen Interesse entsprechen, mögen

Digitized by Google

wir ihr nicht unterlegen. Unter dieser Bedeutung muß diese Frage auch für die Intestaterbfolge bejahend beantwortet werden, und alle und jede positive Gesetze sind naturrechtliche Gesetze, wenn sie den Ideen der Weisheit und Gerechtigkeit vollkommen entsprechen. Auch im Naturzustande begründen Testamente und Erbverträge Rechte und Verbindlichkeiten. Daß aber Andere sich den Gesetzen unterwerfen werden, die sie zur Norm unsers Betragens gegen sie uns anſinnen, dafür giebt es in diesem Zustande keine allgemeine Sicherheit. Nach demjenigen Grade, worin diese letzte vorhanden ist, ist der Grad der Verbindlichkeit abzumessen, die jedem in diesem Zustande obliegt, Erbrechte anzuerkennen, die sich auf Testamente und Verträge gründen. Und wenn unter Menschen, die noch zu keinem bürgerlichen Zustande vereinigt sind, sich eine gewisse Intestaterbfolge durch lange Gewohnheit erhalten hat, so thut jeder unrecht, der Erbrechte nach dieser Regel nicht anerkennen will, dafern er sich doch versichert halten könnte, daß dieser Regel gegen ihn von Andern kein Abbruch geschehen würde.

Unter den Begriff der mit dem allgemeinen Interesse zusammenstimmenden Möglichkeit, das Seine zu vererben, will sich aber die Möglichkeit, auch der Nachwelt, die in dem Gesammtwillen nicht begriffen

Digitized by Google

ist, den die Gesetzgebung repräsentirt, Verbindlichkeiten aufzulegen, nicht stellen lassen. Dem längst verstorbenen Testator, der sein Vermögen Kirchen, Klöstern und milden Stiftungen vermachte, oder andere Bestimmungen traf, welche die Wirksamkeit desselben als Capital sehr vermindern, geschieht nicht Unrecht, wenn die verbindliche Kraft dieser Bestimmungen von einer spätern Gesetzgebung nicht anerkannt wird. Die Befreyung des Nationalcapitals von diesen beschwerlichen Fesseln wird die Weisheit des Gesetzgebers kund thun, so wie die Vorsorge, daß die nach bisher bestandenen Gesetzen wohl erworbenen Rechte keines Menschen durch diese gesetzgebende That verletzt werden, seine Gerechtigkeit darthun wird.

Ein ursprüngliches Erbrecht ist das nach Gesetzen vorhandene Erbrecht. Der nach Gesetzen zu erben Berechtigte heißt Intestaterbe, weil sein Recht nicht von der Willenserklärung des Erblassers abhängt. Auch in gesetzlichen Bestimmungen über die Intestaterbfolge, wenn sie, unbeschadet der Freyheit des Staatsgenossen, von ihr abzugehen und durch Testament oder Erbvertrag das Erbrecht auf seine Verlassenschaft auf Andere überzutragen, die nicht Intestaterben sind, vorhanden ist, kann die Gesetzgebung dem allgemeinen Interesse entsprechen. Sie wird es, wenn sie die Gründe der engern und wei-

Digitized by Google

tern ethischen Verpflichtungen, die Menschen gegen einander haben, berathet und sich dieselben als leitende Idee zur Bestimmung dieser Erbfolge dienen läßt. Die Grade der Verwandtschaft eines Menschen mit Andern in auf- und absteigender Linie und insbesondere seine eheliche Verbindung mit einer Person sind diese Gründe für die Vermuthung, daß er diesen Personen mehr als Andern während seines Lebens sich verpflichtet hielt. Gesetze über Intestaterbfolge, die von dieser Idee sehr abweichen, werden sehr oft nur als Beschwerde gefühlt werden, und der gänzliche Mangel aller Gesetze über Erbfolge scheint vor solchen Gesetzen den Vorzug zu verdienen.

Das gesetzliche Erbrecht ist von zweyerley Art. Es ist entweder bloß dann vorhanden, wenn der Erblasser kein Testament gemacht und keinen Erbvertrag geschlossen hat, oder es ist gegen diese Thaten des Erblassers vorhanden. Ein Erbrecht nach Gesetzen, das auch der Wille des Testators nicht vernichten kann, ist das gesetzliche Erbrecht von der zweyten Art, und wird ein Pflichttheil genannt. Die Pflicht der Aeltern, ihr Kind, das noch nicht fähig ist, sich als Person zu führen, zu unterhalten und zu erziehen, macht diese Gesetze nothwendig. Auch gegen den unnatürlichen Willen der Aeltern, die ihr Kind enterben wollen, gestatten ihm die Gesetze das Erb-

Digitized by Google

recht auf eine Portion ihrer Verlassenschaft, die groß genug ist, um unterhalten und erzogen werden zu können. Gesetze, die diesen Pflichttheil als aliquoten Theil der Erbschaft bestimmen, scheinen den Zweck nicht zu beabsichtigen, den wir für die einzig wahre Bestimmung ihres Daseyns halten. Denn dieser gesetzlich bestimmte Theil einer kleinen Verlassenschaft wird oft nicht zureichen, dem Kinde Unterhalt und Erziehung zu verschaffen. Die Unnatürlichkeit dieser Enterbung noch unerzogener und unmündiger Kinder von Seiten ihrer Aeltern wird diese Erscheinung nur selten seyn lassen, und nur selten Gelegenheit geben, die unzureichende Beschaffenheit dieser Gesetze zu bemerken. Die gesetzliche Fürsorge auch für andere, im vollen Besitz ihrer Persönlichkeit sich befindende Personen, die auch diesen Erbrechte von gleicher Art auf die Verlassenschaft eines mit ihnen verwandten Verstorbenen bewilligt, scheint keinen juridischen Grund zu haben.

Ein Erbrecht des Fiscus auf die Verlassenschaft eines Verstorbenen, wenn keine Testamentserben und kein auf Erbvertrag sein Erbrecht gründender Erbe vorhanden ist, auch kein Intestaterbe sich vorfindet, wird schwerlich anders, als mit der Bedeutung, daß diese als Capital wirksame Verlassenschaft nicht dem Nationalcapital entrissen werde, gerechtfertigt werden können.

Digitized by Google

§. 33.

Eintheilung der Erwerbungsarten dinglicher Rechte in unmittelbare und mittelbare Erwerbungsarten. Die Eintheilung derselben in natürliche und civile ist unzulässig. Erwerbung herrenloser Sachen durch Bemächtigung. Angefangene, vollendete Besitznehmung einer solchen Sache. Erwerbung verlorner Sachen und Erwerbung auf fremdem Boden befindlicher herrenloser Sachen durch Bemächtigung. Erwerbung durch Accession. Bedingungen derselben. Begriff der Specification. Auslegung des Grundsatzes: Accessorium sequitur suum principale. Begriff des physischen Besitzes einer Sache, durch welchen Rechte auf dieselbe erworben werden. Redlicher, unrechtfertiger, unredlicher Besitzer. Ius possessionis, ius possidendi. Vollständiger, unvollständiger rechtlicher Besitz. Erwerbung dinglicher Rechte durch Verjährung. Leitende Idee der Gesetzgebung für die Bestimmung der zu dieser Erwerbung erforderlichen Verjährungszeit. Erwerbung dinglicher Rechte aus einem Erbrecht. Erwerbung des Erbrechts aus dem Willen eines Verstorbenen. Gesetzliche Criterien der Wahrheit des letzten Willens eines Verstorbenen. Erwerbung dinglicher Rechte durch Tradition derselben.

Des Rechts auf eine Sache theilhaftig werden, heißt, es erwerben. Die Erwerbungsart dinglicher Rechte ist entweder von dem Willen eines Andern abhängig, oder sie bedarf dieser Beystimmung eines Andern nicht, und ist davon unabhängig. Dieser Eintheilung der Erwerbungsarten dinglicher Rechte in mittelbare und unmittelbare, ist der Vorzug einzuräumen vor derjenigen, die sie in natürliche

und civile eintheilt. Erwerbungsarten, die im Naturzustande Gültigkeit haben, z. B. die Occupation einer herrenlosen Sache, werden natürliche genannt. Erwerbungsarten, von welchen man meint, daß sie nur im civilen Zustande möglich sind, (die Erwerbungsart aus einem Testament oder als Intestaterbe und noch andere werden dafür gehalten,) pflegen civile Erwerbungsarten genannt zu werden. Die Zusammenstimmung dieser civilen Erwerbungsarten mit der Idee des allgemeinen Willens giebt ihnen denselben naturrechtlichen Charakter, den die natürlichen Erwerbungsarten haben. Es giebt also keinen reellen Unterschied zwischen natürlichen und civilen Erwerbungsarten.

Unmittelbare Erwerbungsarten dinglicher Rechte nach Civilgesetzen sind: die Bemächtigung, die Accession, der physische Besitz, die Verjährung, und die Annahme dinglicher Rechte, zu welcher Erbrechte berechtigen.

Sachen, deren Niemand theilhaftig ist, (herrenlose Sachen,) sind Objecte der Erwerbung durch Bemächtigung. Wer einer solchen Sache theilhaftig wird, und durch den Gebrauch, den er von ihr macht, deutlich anzeigt, daß er ihrer theilhaftig bleiben will, der hat sie erworben. Im Naturzustande stellt sich die erste Apprehension als Erwerbungsart jedem Ver-

stande von selbst dar, weil keine Theilhaftigkeit der Sachen möglich ist, wenn sich des Gebrauchs der Sachen, deren schon Andere theilhaftig sind und theilhaftig bleiben wollen, Niemand enthalten will. Aber die Grenzen dieser Erwerbungsart, die sie in diesem Zustande hat, lassen sich nicht bestimmen. Auch wird die Herrenlosigkeit einer Sache sich oft nicht mit Gewißheit erkennen lassen, weil Grundsätze für diese Erkenntniß nur nach positiven Gesetzen möglich sind.

Die Civilgesetzgebung stiftet eine gesetzliche Möglichkeit, brauchbare Dinge zu gebrauchen, wenn sie die erste Apprehension herrenloser Sachen für eine Erwerbungsart derselben erklärt. Diese Erklärung wirkt auf Vergrößerung der Nationalwohlfahrt. Gesetze, welche die Bemächtigung herrenloser Sachen verbieten, um Staatseinkünfte von ihnen zu gewinnen, entsprechen diesem Zweck nicht. Gesetze, welche Bergwerke, die entdeckt werden, neu entstandene Inseln in den Flüssen, jeden Boden, der noch wüst liegt, für Staatseigenthum, und damit die Bemächtigung derselben für eine unzulässige Erwerbungsart erklären, verhindern das Aufkommen neuer Capitalien im Volk an diesen Sachen. Wenn Arten wilder Thiere, Fische und Vögel, Bernstein, Salpeter und andere Naturproducte Staatseigenthum sind, so wer-

Digitized by Google

den Staatscapitalien geschaffen, welche die Natur großen Theils nicht für den Privatbesitz bestimmen, sondern nur die Producte derselben als herrenlose Sachen jedermann anbieten wollte, um durch Bemächtigung des Rechts auf diese Dinge theilhaftig zu werden.

Wenn der Privatgebrauch dieser Dinge die Wirksamkeit des Nationalcapitals vermindert, so ist der Zutritt zu demselben diesen neuen Capitalien entweder zu erschweren, oder gänzlich zu verhindern. Wenn das seiner Natur nach unerwerbbare Capital doch durch die gänzlich uneingeschränkte Erwerbungsart der Bemächtigung endlich vernichtet werden kann, so werden auch für diesen Fall gesetzliche Einschränkungen, nach welchen sie nur für bestimmte Zeiten gestattet wird, damit die Natur ihr Capital wieder herstellen könne, dem allgemeinen Besten entsprechen. Verbote der Jagd und der Fischerey in gewissen Jahrszeiten haben diesen wohlthätigen Zweck der Conservation derjenigen Capitalien, die Wild und Fische produciren, und sich in keinem Privatbesitz befinden. Auf Capitalien von derselben Art, die aber Privateigenthum sind, können diese gesetzlichen Einschränkungen nicht bezogen werden. Denn Fische in Gewässern, die einen Eigenthümer haben, und Wild in geschlossenen Thiergärten, die zum rechtlichen Pri-

Digitized by Google

vatbesitz gehören, sind Gegenstände des Nutzungsrechts, und keine Objecte der Erwerbung durch Bemächtigung. Gesetzliche Einschränkungen dieser Nutzungsrechte verkürzen den Gewinn der Capitalien ihrer Eigenthümer, der stets dann am größten ausfällt, wenn die Freyheit des Eigenthümers in Ansehung des Bestandes seines Capitals uneingeschränkt für ihn vorhanden ist. Ganz verschieden von diesen Belästigungen, die, indem sie Privatcapitalien beschweren, das Nationalcapital selbst belästigen, sind die ursprünglichen Einschränkungen des Eigenthums am Wilde, an wilden oder zahmen Thieren, die zur allgemeinen Wohlfahrt gereichen, wenn ohne diese gesetzlichen Schranken diese Dinge dem Eigenthum und der Person Anderer gefährlich sind. Wenn die zerstörende Gewalt thierischer Wesen oder auch der leblosen Natur nicht anders als mit vereinten Kräften der Staatsbürger überwunden werden kann, so ist das Staatsoberhaupt für berechtigt zu halten, die persönlichen Kräfte der Staatsbürger zu diesem Zweck aufzufordern.

Wer durch Bemächtigung eine Sache erworben haben will, muß die Besitznehmung vollendet haben. Die Besitznehmung einer Sache ist vollendet, wenn man ihrer theilhaftig ist, oder doch theilhaftig seyn würde, dafern man von Andern daran nicht gehin-

Digitized by Google

dert würde, die zu diesem Gebrauche ihrer Macht nicht befugt sind. Wer die Besitznehmung einer herrenlosen Sache vollendet und einen Gebrauch von ihr gemacht hat, der jedermann kund thut, daß er ihrer theilhaftig bleiben will, der hat sie erworben. Gesetzliche Bestimmungen für die vollendete Besitznehmung und für die Anzeige des Willens, der Sache theilhaftig zu bleiben, nach der Verschiedenheit der Sachen und des Gebrauchs, dessen sie fähig sind, werden um so vollkommener seyn, je mehr sie eben diesen Begriffen entsprechen. Dessen Anstalten zur Besitznehmung einer Sache ihn doch der Sache nicht theilhaftig machen, ob ihn gleich Niemand daran hindert, der hat die Besitznehmung derselben nicht vollendet. Sie hört auch nicht auf, herrenlos zu seyn, ob sie gleich der Theilhaftigkeit mag näher gebracht worden seyn, (ein Wild z. B. wirklich getödtet oder doch tödlich verwundet worden,) wenn derjenige, der diese Besitznehmung angefangen hat, doch den Ort nicht weiß, wo sie sich befindet, und sie zu suchen auch aufgehört hat. Aber eine schon angefangene, obgleich noch nicht vollendete Besitznehmung legt doch schon jedem Andern die Verbindlichkeit auf, dem unvollendeten Besitznehmer, der die Sache zu suchen noch nicht aufgehört hat, nicht vorzugreifen. Gesetzliche Regeln, nach welchen mit Sicherheit die ange-

Digitized by Google

fangene Besitznehmung, der die Gesetze diese rechtliche Wirkung beylegen, zu erkennen ist, werden für viele Fälle nothwendig seyn.

Unter dem Begriff von Sachen, die nicht herrenlos sind, weil ihre Besitznehmung angefangen hat, ob sie gleich noch nicht vollendet ist, stehen verlorne Sachen, sofern der Verlierer die Hoffnung, sie wieder zu finden, noch nicht aufgegeben hat. Man begreift die Nothwendigkeit positiver Gesetze, welche diese noch nicht aufgegebene Hoffnung, verlorne Sachen wiederzufinden, unter unzweydeutige Regeln bringen. Diese Gesetze werden ihrer Idee um so besser entsprechen, wenn sie zugleich dem Verlierer den Weg erleichtern, zur Kunde zu gelangen, wo seine verlorne Sache sich befindet. Eine Sache ist herrenlos geworden, wenn demjenigen, der aufgehört hat, ihrer theilhaftig zu seyn, auch ohne von Andern daran gehindert zu werden, sich keine Möglichkeit offenbart, ihrer wieder theilhaftig zu werden. Ins Meer und in Flüsse gefallene Sachen sind es auch, wenn ihrer wieder theilhaftig zu werden, sich dem Verlierer keine Möglichkeit zeigt. Dieser Verlust einer Sache ist ein Verlust des Rechts, das man auf sie hatte, und macht sie zur herrenlosen Sache. Wenn aber der Verlust einer Sache in der Unwissenheit des Orts, wo sie sich befindet, seinen

Digitized by Google

Grund hat, und jeder, der ihren Ort entdeckt, sich auch derselben bemächtigen kann, so ist die Bemächtigung dieser deutliche Spuren ihres Gebrauchs an sich tragenden brauchbaren Sache noch keine Erwerbung derselben. Ein Gesetz, welches den Finder einer solchen verlornen Sache, die auch in der Regel von irgend einem im Volk wiedergefunden wird, zur öffentlichen Anzeige seines Fundes verpflichtet, wird sie dem rechtlichen Besitzer wieder zuführen. Dieses Gesetz und auch gesetzliche Bestimmungen, die dem Finder die Wiedererstattung der Kosten, die er auf Erhaltung der gefundenen Sache verwandt hat, und einen angemessenen Lohn für seine Mühe zusichern, wirken auf Verbesserung des Privatbesitzes, d. i., auf vergrößerte Theilhaftigkeit der Sachen. Derselben Idee zu entsprechen, sind aber andere Gesetze nothwendig, die der Erhaltung dieses rechtlichen Privatbesitzes Gränzen setzen, weil ohne dieselben brauchbare Sachen oft gesetzlich unbrauchbar seyn würden. Der fremde Boden, auf welchem sich eine verlorne Sache befindet, bringt ihren Verlierer nicht um sein Recht. Gesetze, die dieser Idee widersprechen, sind unweise, auch wenn sie, wie das Strandrecht, bloß gegen Fremde gelten. Die angefangene Besitznehmung einer herrenlosen Sache auf fremdem Boden zu vollenden, wenn diese vollendete Besitzneh-

mung dem Besitzer desselben zu keinem Nachtheil gereicht, muß für erlaubt gelten. Wenn der Gewinn aus der auf fremdem Boden vollendeten Besitznehmung allen Schaden reichlich vergütet, der dem Besitzer des Bodens zugefügt wird, so kann wohl auch dieses Nutzungsrecht einer fremden Sache zu einem gesetzlichen Nutzungsrecht geeignet seyn. Auch ist die Herrenlosigkeit einer Sache, die sich auf dem Boden befindet, der schon das Seine eines Menschen ist, und die anfangende und vollendete Besitznehmung dieser Sache auf diesem Boden, kein durchweg mit dem Princip der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Sachen streitender Begriff. Unter diesem Begriff der Herrenlosigkeit wird eine Sache stehen, wenn der Besitzer des Bodens, worauf sie sich befindet, ihrer nicht theilhaftig ist, ob er gleich von Andern nicht gehindert wird, ihrer theilhaftig zu werden. Anders verhält es sich mit Sachen, die über oder unter der Erdoberfläche, die einen rechtlichen Besitzer hat, verborgen liegen. Denn derselbe kann ihrer theilhaftig werden, wenn er die Nachforschung selbst anstellt. Wenn aber Niemand berechtigt seyn darf, wider den Willen dieses Besitzers die Besitznehmung einer solchen auf seinem Boden verborgen liegenden Sache durch Suchen derselben anzufangen, so läßt sich kaum ein Grund zu den Gesetzen vermuthen, die den in sei-

Digitized by Google

nem Geschäfte auf diesem Boden begriffenen Arbeiter oder Hausdiener, der zufällig einen Schatz entdeckte, zur Vollendung dieser Besitznehmung berechtigen, indem sie ihm das Recht auf einen Theil desselben zusichern. Das Strandrecht und das Recht des Soldaten, das Eigenthum der Unterthanen eines feindlichen Staats, ob sie gleich nicht zur Armee desselben gehören, zur Beute zu machen, widersprechen der Rechtsidee dann nicht, wenn sie als Wiedervergeltungen gegen denjenigen Staat zugelassen werden, der Maximen von dieser Art nicht aufgeben will. Sachen, welche der Feind erbeutet hat, sind verlorne Sachen. Das Recht auf dieselben ist ihrem Verlierer zu erhalten. Der vom Feinde erbeuteten und ihm wieder abgenommenen Sache ist der Verlierer wieder theilhaftig zu machen. Daß aber auch dieses solchen Verlierern durch Gesetze zu erhaltende Recht gesetzlich begränzt seyn müsse, ist von selbst klar. Wenn der sichere Ort, wohin der Feind seine Beute gebracht hat, keine Hoffnung, ihrer Sachen wieder habhaft zu werden, den Verlierern gestattet, so sind sie herrenlose Sachen, und wer sie dem Feinde wieder abnimmt, hat sie durch Bemächtigung erworben.

Die durch Bemächtigung erwerbbaren dinglichen Rechte können Eigenthum und Nutzungsrecht seyn. Die Hinsicht auf die größtmögliche Wirksamkeit des

Digitized by Google

Nationalcapitals kann der Grund zu Gesetzen seyn, die keine Erwerbung der Substanzen, sondern nur die der Nutzungsrechte gewisser Sachen durch Bemächtigung gestatten. Auch das Recht der Inhabung fremder Sachen kann wohl als Object der Erwerbung durch Bemächtigung herrenloser Sachen gedacht werden. Wenn zur Sicherheit seiner persönlichen Rechte Gesetze dem Creditor die Pfändung gewisser Sachen seines Schuldners gestatten, so ist die Bemächtigung nach diesen Gesetzen eine gültige Erwerbungsart des Pfandrechts auf eine Sache, und der Bemächtiger erwirbt durch diese erste Besitznehmung ein Recht, das von keinem andern Gläubiger angefochten werden darf.

Wenn mit einer Sache, worauf ein dingliches Recht vorhanden ist, entweder eine andere Sache oder eine dingliche Qualität, die sie vorhin nicht hatte, in Verbindung kommt, und Gesetze an diese Verbindung die Erwerbung des Rechts auf diese zweyte Sache und auf diese neue Qualität derselben Sache knüpfen, so heißt die Erwerbung dieses dinglichen Rechts Erwerbung durch Accession.

Auf die Früchte einer Sache, die nach dem Laufe der Natur aus ihr entstehen, steht dem Nutzungsberechtigten der Sache von selbst das Recht zu, und dieses Recht ist kein Gegenstand der Erwerbung durch

Accession. Das Recht auf das Gras einer Wiese, auf die Früchte eines Baumes, oder auf das Junge eines Thiers, ist in dem Recht auf die Substanz dieser Sachen enthalten, und kann auch als ein vom Eigenthum abgesondertes Nutzungsrecht vorhanden seyn. Was Zweckbegriffen gemäß, die jedermann mit dem Gebrauch gewisser Substanzen verbindet, sein Daseyn erhält, ist Gegenstand eines Rechts, das von dem Rechte dieses Gebrauchs nicht verschieden ist.

Wenn eine Sache mit einer andern sich allmählich vergrößernden Sache sich verbindet, so erweitert sich das dingliche Recht auf die erste eben so allmählich auch auf diese zweyte Sache. Wenn durch allmähliches Anspülen fremder Erdtheile, oder durch allmähliche Veränderung des Flußbettes sich das im rechtlichen Besitz befindende Ufer eines Flusses vergrößert, so gehört dieser Zuwuchs demjenigen, dem das Ufer gehört. Denn keine dieser einzelnen Verbreitungen des Ufers konnte durch Besitznehmung von Andern erworben werden, ohne ihn an der Theilhaftigkeit der Sache, die schon das Seine war, zu hindern. Die Hinsicht auf die größere Wirksamkeit des Nationalcapitals kann indessen den Gesetzgeber bestimmen, dieser Accession, und folglich auch der Erwerbung durch dieselbe Gränzen zu setzen. Wenn aber die Erweiterung einer Sache durch Verbindung

Digitized by Google

mit einer andern Sache, deren Brauchbarkeit für sich selbst besteht, nicht nach und nach, sondern auf ein Mahl geschieht, so ist diese zweyte Sache ein Object der Erwerbung durch Bemächtigung. Auch Inseln, die in einem Fluß entstehen, der selbst in keinem Privatbesitz sich befindet, scheinen nicht als Gegenstände der Erwerbung durch Accession, sondern als herrenlose Sachen, die durch Besitznehmung erwerbbar sind, angesehen werden zu müssen.

Wenn die sich mit einer Sache verbindende Sache das Seine eines Menschen ist, so kann sie weder der Besitzer der ersten Sache durch Accession, noch irgend ein Anderer durch Bemächtigung erwerben. Sie hört nicht auf, demjenigen zu gehören, dem sie vor dieser Verbindung gehörte. Diesen Privatbesitz für jeden der Besitzer so verbundener Sachen vermögen Gesetze so lange zu sichern, als jeder derselben seiner Sache theilhaftig seyn kann, ohne dadurch zugleich dem Andern an dem Gebrauch der seinigen hinderlich zu seyn. Der Besitzer eines Ufers kann ein Stück Land, das sich an dasselbe anlegt, nicht durch Accession erwerben, wenn dieses, das einem Andern gehört, von demselben gebraucht werden kann, ohne jenen an dem Gebrauch seines Bodens zu hindern, und diese Theilhaftigkeit zu vermindern. Unter demselben Begriff von Verbindung zweyer

Sachen, die keine Erwerbung durch Accession hervorbringt, steht die Einfassung eines Steins, der einen Besitzer hat, in ein Metall, das einem Andern gehört, und das Anschweißen eines Stücks Metall an ein anderes, und andere Arten der Vereinigung zweyer Körper, die verschiedenen Besitzern gehören, sofern diese Verbindungen an sich den Werth der so verbundenen Sachen im Verhältniß zu diesen Dingen nur wenig vergrößern und leicht gehoben werden können. Selbst die Confusio flüssiger oder geschmolzener Materien von verschiedener Art und verschiedenem Werth wird noch unter denselben Begriff zu stellen seyn. Denn wenn auch die Trennung dieser verbundenen und verschiedenen Besitzern gehörigen Körper sich entweder gar nicht oder nur mit großer Verringerung dieses Werths dieser verbundenen Sachen bewirken läßt, so ist doch eine Theilung dieses durch Vereinigung entstandenen Körpers im Verhältniß des Werths der Materien dieser Besitzer möglich. Eben dahin ist auch die Vermischung trockener Körper von verschiedener Art, z. B. Fruchtkörner, zu zählen, wenn wegen der Quantität, in der diese Materien in ihrer Vermischung vorhanden sind, ihre Absonderung von einander eine Arbeit verlangt, die ihren Werth vernichten oder sehr vermindern würde. Aber auch diese Vermischung ist einer Thei-

Digitized by Google

lung im Verhältniß des Werths der Materien fähig. Daß bey diesen Erörterungen auf die rechtliche Folge der Verbindung verschiedenen Besitzern gehöriger Sachen ganz allein gesehen wird, das versteht sich von selbst.

Wenn aber die Verbindung an sich zweyer verschiedenen Besitzern gehöriger Sachen von beträchtlichem Werthe ist, der vertilgt werden würde, wenn sie gehoben würde, so ist diese Verbindung an sich eine dingliche Qualität, die unter dem Begriff von Specification steht. Unter Specification wird die brauchbare Qualität einer Sache verstanden, sofern menschliche Handlungen sie bewirkt haben. Dieser der Sache anhängende Effect einer That hat einen Werth, der geringer als der Werth der Sache seyn, ihm gleich kommen und ihn auch übertreffen kann. Diese dingliche Qualität kann das Werk seyn eines von dem Besitzer der Sache verschiedenen Urhebers. Auch die Werth habende Verbindung zweyer verschiedenen Besitzern gehörigen Sachen kann das Werk eines dieser Besitzer, oder doch das Seine eines dieser Besitzer seyn; sie kann auch einem dritten gehören, der auf die Materien selbst kein Recht hat.

Keine andere mit naturrechtlichen Principien zusammenstimmende Auslegung ist dem Grundsatz zu geben: Accessorium sequitur suum principale,

als diese: der Besitz einer Sache oder einer dinglichen Qualität von minderm Werthe muß dem Besitze der Sache oder der dinglichen Qualität von größerm Werthe weichen, Der Besitzer einer Sache oder einer ihr gegebenen dinglichen Qualität von höherm Werthe ist von Civilgesetzen als derjenige anzusehen, der den Besitzer der mit jener verbundenen Sache oder Qualität von geringerm Werthe zu entschädigen im Stande ist. Wer das Nutzungsrecht eines Bodens hat, erwirbt den darauf ausgesäeten Samen, der einem Andern gehört, und erwirbt die Pflanze eines andern Besitzers, so bald sie auf seinem Boden Wurzel getrieben hat. Der Besitz eines Gebäudes auf fremdem Boden wird nicht stets dem Besitz des Bodens weichen dürfen. Der Besitzer des Gebäudes wird umgekehrt den Platz, worauf es steht, durch Accession erwerben, wenn der Werth des letzten unter den Werth des ersten fällt. Die Baumaterialien eines Hauses und die Qualität des Gebäudes, die ihnen gegeben ist, können verschiedenen Besitzern gehören. Derjenige von ihnen erwirbt durch Accession dasjenige, worauf der Andere ein Recht hat, dessen Rechtsgegenstand den des andern Besitzers an Werth übertrifft. Das Gemählde eines geschickten Künstlers überwiegt den niedrigen Werth des Holzes oder der Leinwand, worauf es sich befindet. Der Besitzer des

ersten erwirbt durch Accession auch diese Materie des Gemähldes. Die auf einem Papier enthaltene, noch nicht der öffentlichen Kunde übergebene Schrift ist zu dem angebornen Seinen ihres Besitzers zu rechnen, das ohne seine Einwilligung auf keinen Andern übergehen kann. Was die Natur unmittelbar mit dem Willen des Menschen verbunden hat und doch auch Object des Willens Anderer seyn kann, ist das ihm angeborne Seine. Es giebt freylich keinen andern Gegenstand dieses Begriffs als den Leib des Menschen. Des Innern seines Wesens können Andere unmittelbar nicht theilhaftig werden. Aber des Ausdrucks seiner Gedanken können sich Andere bemächtigen. Die wider den Willen eines Menschen geschehene Bemächtigung seiner ausgedruckten Gedanken ist einer Verletzung des angebornen Seinen gleich zu achten. Die auf einem Papier enthaltene Schrift ist also keine bloß dingliche, sie ist auch eine persönliche Qualität, und dem Besitzer derselben gebührt der Vorzug vor demjenigen, der das Papier besitzt.

Wenn die durch Specification einer Sache gewordene brauchbare Qualität an die Stelle einer andern gekommen ist, die dadurch vernichtet worden, so ist der Werth auch dieser verlornen Qualität ihrem Besitzer zu ersetzen. Derjenige, aus dessen silber-

Digitized by Google

ner Schüssel Löffel verfertigt worden, welche Qualität einem Andern gehört, hat ein Recht sowohl auf die Materie, als auf jene Form, die sie vorhin hatte, und in der Schätzung der Rechte eines jeden dieser Besitzer auf diesen neu specificirten Körper kommt ihr Werth gegen den der der Materie gegebenen neuen Qualität in Betrachtung.

Auch diese Erörterungen betreffen ganz allein die rechtlichen Folgen der einer Specification gleich zu achtenden Verbindung einer Sache mit einer andern, der Verbindung einer oder mehr Materien mit einer dinglichen Qualität, sofern diese Sachen und diese Qualitäten verschiedenen Besitzern gehören, ohne auf den Grund und die Gültigkeit des Besitzes eines jeden zu sehen. Wenn die That des Specificanten zu dem Seinen des Besitzers der specificirten Materien gehört, so ist von keiner Erwerbung einer dinglichen Qualität durch Accession die Rede. Dieser Erwerbung des Effects einer Handlung liegt ein Vertrag zum Grunde. Die Art und Weise, wie jemand zu der Sache gekommen ist, der er eine brauchbare Qualität gegeben hat, kann seinem Recht zum Nachtheil gereichen. Verbrechen oder Verschuldung von seiner Seite kann sie ihm zugeführt haben. Es ist von selbst klar, daß diese Art und Weise, wie man zum physischen Besitz einer einem Andern rechtlich zuge-

Digitized by Google

hörigen Sache, die man mit einer Sache oder mit einer Qualität, zu der man selbst Besitzer ist, verbunden hat, gekommen ist, auf die Erwerbung durch Accession gesetzlichen Einfluß haben müsse. Es scheint aber, daß die Gesetze dieses Einflusses unter Grundsätzen anderer Art stehen, die von denjenigen unterschieden werden müssen, von welchen die Gesetze der Erwerbung durch Accession abzuleiten sind.

Eine Erwerbungsart dinglicher Rechte, die nicht der Bestimmung eines Andern bedarf, sondern vom Gesetz unmittelbar bewirkt wird, ist drittens der physische Besitz einer Sache. Wer sich als Besitzer des Rechts auf eine Sache beträgt, hat um dieses Betragens willen das Recht auf diese Sache. Dieses Betragen eines Menschen in Ansehung einer Sache als eines Berechtigten, wenn er es gleich nicht ist, legt jedem Andern, dem dieser physische Besitz bekannt ist, die Pflicht auf, sich des Gebrauchs der Sache zu enthalten, und giebt demjenigen, der sich so beträgt, wirklich ein Recht auf diese Sache.

Gesetze, nach welchen dieser physische Besitz einer Sache, (das Betragen eines Menschen in Ansehung der Sache als eines Berechtigten,) eine Erwerbungsart des Rechts auf dieselbe ist, wirken auf die Theilhaftigkeit der Sachen für jeden Privatwillen,

Digitized by Google

und entsprechen der Idee des allgemeinen Willens. Denn eine Theilhaftigkeit der Sachen ist nicht vorhanden, wenn es jedem, der ein Recht auf die Sache zu haben vorgiebt, frey steht, denjenigen zu beunruhigen, in dessen physischem Besitz er die Sache findet, und dessen Handlungen ihm beweisen, daß er sich selbst für berechtigt hält.

Dieser physische Besitz bewirkt einen rechtlichen, auch wenn das Recht, das der Besitzer zu haben vorgiebt, bloße Anmaßung ist, und dieser rechtliche Besitz gilt auch gegen denjenigen, dessen Rechtsanspruch, ihn der Sache theilhaftig werden zu lassen, wohl gegründet ist. Die richterliche Entscheidung über den Werth des Anspruchs auf das Recht einer Sache gegen denjenigen, der sich als Berechtigter beträgt, macht diesem rechtlichen Effect des physischen Besitzes ein Ende. Das die Richtigkeit des Rechts auf die Sache des physischen Besitzers derselben aussprechende Rechtsurtheil hebt diesen Rechtstitel und seine Wirkung auf. Wenn das richterliche Urtheil das Recht des physischen Besitzers gegen denjenigen anerkennt, der es zu bestreiten suchte, so ist sein Recht auf die Sache nicht weiter als Wirkung des physischen Besitzes der Sache, sondern als Effect des Gesetzes anzusehen, nach welchem er das Seine erworben hat, und dessen Anwendung auf seinen Fall

Digitized by Google

durch die Erkenntniß des Richters außer Zweifel gesetzt worden ist. Der physische Besitz einer Sache ist also eine Erwerbungsart desjenigen dinglichen Rechts, in dessen Ausübung dieser Besitz besteht, und dieser rechtliche Effect desselben gilt gegen jeden, der das Recht, sich als Berechtigter zu betragen, dem physischen Besitzer bestreitet und es selbst zu haben vorgiebt, und er gilt bis zur rechtlichen Entscheidung, die diesem Streit ein Ende macht.

Derjenige heißt redlicher (physischer) Besitzer, der sich gegen jeden, der ihm sein Recht bestreitet, fortdauernd als Berechtigter in Ansehung einer Sache beträgt, weil dieses Betragen einen gesetzlichen Grund der Erwerbung dinglicher Rechte hat, und ihm auch nicht bewußt ist, daß sich die Sache in einem rechtlichen Besitz befindet, von dem sie seine, obgleich gesetzliche, That nicht befreyen kann. Der nicht-redliche Besitzer einer Sache ist entweder unredlicher oder bloß unrechtfertiger Besitzer. Unredlich ist der Besitz, entweder wenn sich der Besitzer bewußt ist, daß die Art, wie er zum Besitz gekommen, keine gültige Erwerbungsart ist, oder wenn auch dieses Verfahren gesetzlich ist, ihm doch nicht unbekannt ist, daß die Sache in einem rechtlichen Besitze ist, den seine gesetzliche Erwerbungsart nicht aufheben kann. Bloß unrechtfertig und nicht unred-

Digitized by Google

lich ist der Besitz, wenn zwar die Art, wie der Besitzer zu seinem Betragen als Berechtigter in Ansehung der Sache gekommen, keine gesetzliche Erwerbungsart ist, sie aber von ihm dafür gehalten wird. Wer redlicher Besitzer einer Sache ist, hört in dem Augenblick auf es zu seyn, und wird unredlicher Besitzer, da er von dem rechtlichen Besitz eines Andern überzeugt wird, den seine, obgleich gesetzliche, Erwerbungsart nicht aufheben konnte, und dessen ungeachtet das Betragen eines rechtlichen Besitzers der Sache fortsetzt. Auch der unrechtfertige Besitzer wird unredlicher Besitzer, wenn er den physischen Besitz der Sache fortsetzt, nachdem er überzeugt worden ist, daß sein Besitz auf keinem gesetzlichen Grunde beruht. Der Unterschied zwischen dem unredlichen und dem unrechtfertigen Besitzer darf wegen der rechtlichen Wirkungen dieser Begriffe nicht übersehen werden. Wer eine gestohlne Sache gekauft hat, da er nicht wußte, daß sie einem Andern entwendet worden, und kein Gesetz ihm die Verbindlichkeit auflegt, dem rechtlichen Grunde des Besitzes desjenigen, der sie ihm zum Verkauf anbietet, nachzuforschen, ist redlicher Besitzer. Wenn aber, um den Diebstahl zu erschweren, ein Polizeygesetz öffentliche Marktplätze für den Verkehr mit gewissen Waaren anweiset und an andern Orten sie feil zu stellen und zu kaufen verbietet, so

ist derjenige ein unrechtfertiger Besitzer, der eine gestohlne Sache in seinem eigenen Hause gekauft hat, indessen ihm dieses Gesetz unbekannt war. Der Mißgriff jenes redlichen Besitzers ist einem Zufall zuzuschreiben; die Unwissenheit des Gesetzes des unrechtfertigen Besitzers ist als Verschuldung anzusehen, und ist ihm zuzurechnen.

Mag aber das Betragen eines Menschen in Ansehung einer Sache ein redlicher, oder bloß unrechtfertiger, oder selbst ein unredlicher Besitz seyn, so ist er doch eine wahre Erwerbungsart eben des dinglichen Rechts, das dieser Besitzer sich zueignet. Dieser physische Besitz gründet ein wahres dingliches Recht gegen jeden, der den Titel dieses Besitzes nicht gelten läßt, sich selbst für den rechtlichen Besitzer der Sache hält, und seines behaupteten Rechts theilhaftig seyn will.

Der Effect der Beschaffenheit des physischen Besitzes, ob er redlich, oder unredlich, oder bloß unrechtfertig war, vermittelst des richterlichen Erkenntnisses, muß nach Gesetzen geschehen. Ein Gesetz, das dem redlichen Besitzer, dem das richterliche Urtheil den rechtlichen Besitz abspricht, den Nutzen der Sache zusichert, den er im physischen Besitz hatte, entspricht der Idee der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Sachen für den allgemeinen und für jeden Privatwillen.

Digitized by Google

Denn dieses Ziel der Civilgesetze kann unter der steten Besorgniß, daß der rechtliche Besitz desjenigen, der sein Recht auf eine Sache auf einen Andern übertragen will, vielleicht nicht gegründet seyn mag, nicht erreicht werden. Der unredliche und der bloß unrechtfertige Besitzer sind für verbunden zu erklären, denjenigen vollkommen zu entschädigen, dessen rechtlichen Besitz der Sache sie turbirt haben. Die That ihres physischen Besitzes ist aber auch nach Criminalgesetzen zu beurtheilen. Sie ist ein Verbrechen des unredlichen Besitzers, und eine bloße Verschuldung, die vieler Grade fähig ist, des unrechtfertigen Besitzers.

Die Verschiedenheit der Sachen, in Ansehung deren man sich als Berechtigter betragen kann, macht Gesetze nothwendig, die diesen Begriff des physischen Besitzes für die mannigfaltigen Materien desselben mehr bestimmen. Eben so nothwendig sind gesetzliche Bestimmungen der Art und Weise, wie derjenige zum physischen Besitz einer Sache gekommen seyn müsse, der ein Recht auf dieselbe aus dieser Erwerbungsart behaupten will, wenn der Rechtsgrund zu diesem physischen Besitz von einem Andern angefochten wird. Wer das Betragen eines Berechtigten in Ansehung einer Sache annimmt, die er doch schon im physischen Besitz eines Andern findet, kann kein dingliches Recht dadurch erwerben, weil sonst die Erwerbungs-

Digitized by Google

art durch physischen Besitz ein Widerspruch seyn würde. Daß auch diese Erwerbungsart gesetzliche Gränzen haben müsse, und daß nach diesen Gesetzen dem Gesuch desjenigen, der gegen den physischen Besitzer Anspruch auf die Sache macht, den physischen Besitz noch vor Beendigung ihres Rechtsstreits aufzuheben, in den Fällen zu willfahren sey, wenn seine Besorgniß gegründet ist, daß der Gegenstand des strittigen Rechts in dem physischen Besitz des Andern untergehen oder an Werth verlieren könne, ist von selbst klar.

Wir haben hier von dem Recht auf Sachen gehandelt, das aus dem physischen Besitz derselben entspringt. Dasselbe ist ein Recht, sich als Berechtigter in Ansehung einer Sache zu betragen, weil man sich so beträgt. Es gilt gegen jeden Turbanten, der auf die Sache ein Recht zu haben vorgiebt. Dem Rechte aus dem physischen Besitz correspondirt die Pflicht des Turbanten, die Theilhaftigkeit seines Rechts von dem richterlichen Urtheil, das über die Gültigkeit seines Anspruchs entscheidet, abhängen zu lassen. Dieses Recht aus dem physischen Besitz, (welches ius possessionis genannt zu werden pflegt,) ist also vom Recht zum physischen Besitz, (dem iure possidendi,) welches unabhängig von dem ersten besteht und das dem physischen Besitzer eben so wohl fehlen

als ihm zukommen kann, zu unterscheiden. Das ius possidendi desjenigen, der Anspruch auf die Sache macht, die sich im physischen Besitz eines Andern befindet, kann selbst ein ius possessionis seyn. Wer um den physischen Besitz einer Sache von einem Andern gebracht ist und nur vermittelst richterlicher Erkenntniß dessen wieder theilhaftig werden kann, wird sich auf seinen frühern Besitz berufen, und folglich ein ius possidendi zu haben behaupten können, weil er ein ius possessionis hat.

Das ius possessionis als eine besondere Art des Sachen- (erwerblichen) Rechts aufzuführen und diesen Begriff in die drey Arten: ius in re, ius ad rem und ius possessionis, einzutheilen, ist unzulässig. Denn der Gegenstände des menschlichen Willens, die es werden können, giebt es nicht mehr als diese zwey: willenlose Dinge, und Dinge, die unter dem Begriff des Willens stehen. Es giebt daher auch der erwerblichen Rechte nicht mehr als zwey: dingliche und persönliche Rechte. Als eine fünfte Art dinglicher Rechte, die vom Eigenthum, dem Rechte der Nutzung, dem Rechte der Inhabung einer Sache und vom Erbrecht verschieden ist, haben Andere das ius possessionis ansehen wollen. Auch diese Meinung scheint ungegründet zu seyn. Als dingliches Recht gehört jedes ius possessionis nothwendig zu

Digitized by Google

einer der vier Arten dieses Begriffs. Man kann sich als Eigenthümer einer Sache, bloß als Nutzungsberechtigter, als zur Inhabung der Sache Berechtigter, und als Berechtigter, eine Verlassenschaft ausschließlich anzunehmen, betragen, und aus diesem physischen Besitz dieses Recht als ius possessionis gegen denjenigen behaupten, der ein ius possidendi zu haben vorgiebt. Dieses Recht ist kein besonderes dingliches Recht, sondern bloß sein Ursprung, die Erwerbungsart desselben ist von andern Erwerbungsarten zu unterscheiden. Was hierher nicht gehört, aber doch zur Bestätigung der Behauptung, daß das ius possessionis kein besonderes von jenen dinglichen Rechten verschiedenes dingliches Recht ist, angeführt werden kann, ist die Bemerkung, daß auch persönliche Rechte aus physischem Besitz möglich sind. Wer sich als Berechtigter auf gewisse Handlungen eines Andern beträgt, und indem er sie von ihm fordert, sie ihm geleistet werden, hat ein ius possessionis gegen den Andern erworben, dafern dieser das Recht auf seine Handlungen bezweifeln und sich der fortdauernden Leistung entziehen will.

Der aus dem physischen Besitz einer Sache erworbene rechtliche Besitz ist ein unvollständiger Besitz. Denn dieser Effect des Gesetzes besteht nur bis zum richterlichen Urtheil, das über den Anspruch

desjenigen, der aus einem für sich bestehenden Rechtsgrunde rechtlicher Besitzer der Sache zu seyn behauptet, entschieden hat. Vollständig ist der rechtliche Besitz, der von einem für sich bestehenden Rechtsgrunde abhängt.

Der Idee der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Sachen zu entsprechen, sind auch Gesetze nothwendig, welche dem physischen Besitz einer Sache die Wirkung des vollständigen rechtlichen Besitzes versichern. Diese Erwerbungsart einer Sache aus dem physischen Besitz derselben heißt Verjährung. Wer sich als Berechtigter in Ansehung einer Sache während einer vom Gesetz bestimmten Zeit beträgt, hat nach diesem Gesetz den vollständigen rechtlichen Besitz erworben. Ein vollständig rechtlicher und zugleich sicherer Besitz ist allein nach Gesetzen dieser Erwerbungsart möglich. Ohne diese Gesetze kann kein rechtlicher Besitzer, nach welchem gesetzlichen Grunde er seine Sache auch erworben haben mag, sich versichert halten, daß nicht ein Anderer ein Recht auf diese Sache habe, das durch die Art seiner Erwerbung nicht aufgehoben werden kann.

Die Verjährungszeit dinglicher Rechte zu bestimmen, nach deren Ablauf derjenige, dessen Recht auf die Sache gegen den physischen Besitzer derselben auch noch so gut gegründet seyn mochte, dasselbe

Digitized by Google

doch verloren hat, empfiehlt sich der Gesetzgebung als leitende Idee diejenige Beschaffenheit der Sachen, die es demjenigen, der sie erwerben will, leicht oder schwer macht, von der Rechtlichkeit des Besitzes der Vorgänger im Besitz Kunde zu haben, und ob für einen dieser Vorgänger im Besitz oder für eine Reihe derselben die Verjährungszeit abgelaufen sey. Grundstücke und unbewegliche Sachen überhaupt sind Gegenstände einer leichten Erkundigung nach der Beschaffenheit des Besitzes ihrer Besitzer und der Vorgänger derselben für eine Reihe von Jahren. Je größer der Werth derselben, als Capitalien betrachtet, ist, desto seltener wechseln sie ihre Besitzer, und für eine um so längere Zeit erhält sich die öffentliche Kunde von den Personen, die sie im Besitz hatten, und von der Beschaffenheit ihres rechtlichen Besitzes. Bewegliche Sachen eignen sich schon ihrer Beweglichkeit wegen weit weniger zu Gegenständen dieser öffentlichen Kunde. Je verbrauchbarer und vergänglicher sie sind, desto kürzer wird die Zeit seyn, in der sich diese Kunde erhält. Gesetzliche Bestimmungen der Verjährungszeiten unter dieser Idee der leichter oder schwerer zu erhaltenden Erkundigung, wie die Sache, die man von einem Andern erwerben will, von ihm erworben worden, und ob diese gesetzliche Zeit während seines und seiner Vorgänger Besitz

Digitized by Google

abgelaufen sey, vergrößern die Brauchbarkeit der Sachen. Der gänzliche Mangel dieser Gesetze, und vielleicht mehr als dieser Mangel, Gesetze, die von dieser Idee weit abweichen, vermindern ihre Brauchbarkeit. Denn die Unsicherheit des rechtlichen Besitzes, in dem Grade sie vorhanden ist, entzieht den Dingen ihre Brauchbarkeit.

Die Beschaffenheit des physischen Besitzes, ob er redlich oder unredlich oder bloß unrechtfertig ist, hat auch auf die Erwerbung durch Verjährung Einfluß. Sachen, in Ansehung deren sich ein unredlicher und unrechtfertiger Besitzer als Berechtigte betragen, können von ihnen durch keine Verjährung erworben werden. Als Verjährungszeit kann eine Zeit nur dem redlichen Besitzer ablaufen. Wer von einem unredlichen oder unrechtfertigen Besitzer durch gültige Erwerbungsart eine Sache erworben hat, und redlicher Besitzer der Sache ist, kann keinen Theil der Zeit während jenes Besitzes zur Verjährungszeit zählen. Aber die Zeit seines eigenen redlichen Besitzes fließt ihm und allen ihm folgenden redlichen Besitzern als Verjährungszeit, deren vollständiger Ablauf einen vollständigen rechtlichen und unbestreitbaren Besitz ihrem Besitzer hervorbringt.

Die durch Verjährung erwerblichen dinglichen Rechte können von allerley Art seyn. Das Eigen-

Digitized by Google

thum einer Sache, das Nutzungsrecht, auch das Recht der Inhabung einer Sache und das Erbrecht, sind Gegenstände dieser Erwerbungsart. Wer sich als rechtlicher Inhaber einer Sache, um der Theilhaftigkeit eines persönlichen Rechts sich zu versichern, beträgt, gelangt, auch abgesehen von dem Titel, worauf er sein Recht gründet, zu diesem vollständigen Recht durch die gesetzliche Verjährungszeit, die ihm während seines redlichen Besitzes abgelaufen ist.

Die Erwerbung dinglicher Rechte aus einem Erbrecht und auch desjenigen Erbrechts, das, unabhängig von dem Willen des Verstorbenen, bloß durch Gesetze besteht, des Erbrechts nämlich auf den Pflichttheil der Verlassenschaft, ist, wie die vorhergehenden Erwerbungsarten, unabhängig von der Beystimmung Anderer, und ist die fünfte und letzte dieser Erwerbungsarten. Das Recht, die dinglichen Rechte einer Verlassenschaft ausschließlich anzunehmen, ist von diesen Rechten selbst verschieden. Jenes mag aus dem letzten Willen des Verstorbenen den Ursprung herleiten. Die Erwerbung der Rechte aus diesem Recht ist durch den Willen des als Erbe Berechtigten allein möglich.

Mittelbare, von dem Willen eines Andern abhängige Erwerbungsarten dinglicher Rechte sind die Erwerbungsart des Erbrechts aus dem Willen

eines Verstorbenen, und die irgend welcher dinglicher Rechte aus der Tradition derselben.

Das Erbrecht aus einem Testament und auch dasjenige, das man als Intestaterbe hat, sofern der Verstorbene in seinem letzten Willen den Intestaterben übergehen konnte und ihn nicht übergangen hat, entspringen dem Erben aus dem letzten Willen des Verstorbenen. Dieser Wille des Erblassers ist der Erwerbungsgrund dieser Rechte. Das Ende seines Lebens ist der Anfang des Erbrechts seines Erben. Der Begriff dieses Rechts schließt den Willen desjenigen aus, der eine Verlassenschaft ausschließlich anzunehmen berechtigt wird. Ohne eigene Willensäußerung erhalten diese Erben ihre Erbrechte bloß durch den letzten Willen ihrer Erblasser.

Daß durch Civilgesetze, die diese Erwerbungsart begründen, dem allgemeinen Interesse entsprochen wird, ist schon gezeigt worden. Da der letzte Wille des Erblassers als Rechtsgrund dieser Erwerbung dann erst zu wirken anfängt, wenn der Erblasser nicht mehr am Leben ist, so sind gesetzliche Criterien nothwendig, an welchen dieser Wille des Verstorbenen mit Gewißheit erkannt werden kann. Diese Gesetze sind um so vollkommener, je mehr sie dem Begriff von Grundsätzen für die Urtheilskraft entsprechen, die stets zu wahren Urtheilen führen. Ein

Digitized by Google

letzter Wille des Verstorbenen ist aber jederzeit vorhanden, wenn Gesetze vorhanden sind, nach welchen Erbrechte durch Testamente und durch Intestaterbfolge erworben werden können. Denn der Mangel des Testaments ist der Wille des Verstorbenen, aus welchem dem Intestaterben das Erbrecht zufällt. Unvollkommene gesetzliche Regeln, welche für die Erkenntniß der Wahrheit der Testamente sehr unsichere Grundsätze abgeben, führen zu Urtheilen, die entweder ein Testament finden, das nicht vorhanden ist, oder die das Daseyn eines vorhandenen Testaments nicht anerkennen. Man wird Gesetzen, die falsche Urtheile von der letzten Art leichter als falsche Urtheile von der ersten Art hervorbringen, den Vorzug vor Gesetzen, nach welchen die Möglichkeit größer ist, ein Testament zu finden, das nicht vorhanden ist, bloß dann einräumen können, wenn weise Gesetze für die Intestaterbfolge dem Erblasser eine Willensmeinung beylegen, die in der Regel von seiner wahren Meinung nicht sehr abweicht.

Gesetzliche Bestimmungen für die Intestaterbfolge eines Verstorbenen sind als sein natürlicher letzter Wille anzusehen. Daß er von dieser ersten und natürlichen Willensmeinung abgegangen ist, dieses Urtheil muß bewiesen werden. Aus diesem Grunde ist den legalen Criterien der Wahrheit des Testaments

die negative Wirksamkeit beyzulegen, daß ihr Mangel an einem vorgegebenen letzten Willen eines Verstorbenen stets die Nichtigkeit desselben hervorbringen müsse. Aber schwerlich dürfen Gesetze der richterlichen Urtheilskraft Gewalt anthun, sie zu nöthigen, ein Testament für wahr zu erkennen, das die gesetzlichen Kennzeichen der Wahrheit an sich trägt, ob es gleich von ihr für falsch erkannt wird. Gesetze, welche auf eine von subjectiven Gründen freye richterliche Urtheilskraft, die über diese Thatsache zu erkennen hat, hinwirken, werden dem Zweck, den wahren Willen des Verstorbenen nicht zu verfehlen, besser entsprechen, als Gesetze, welche die Freyheit der Urtheilskraft vernichten, die kaum noch diesen Namen führen kann, wenn Gesetze dem Richter vorschreiben, ein Testament für wahr zu erkennen, das er dafür nicht hält. Daß die Erklärung mehrerer Personen, der Verstorbene habe ihnen seinen letzten Willen mündlich anvertrauet, auch wenn sie in ihren Aussagen noch so wohl zusammenstimmen, kein legales Criterium der Wahrheit des Testaments abgeben, und der Gerichtshof ein solches vorgegebenes Testament nicht anerkennen dürfe, das leuchtet von selbst ein. Wenn aber Gesetze die mit eigener Hand geschriebene und unterschriebene, seinem Freunde anvertrauete, oder in seiner Verlassenschaft gefundene Wil-

Digitized by Google

lenserklärung eines Menschen, deren Aechtheit sich aus Vergleichung dieser Schrift mit andern Handschriften derselben Person beurtheilen läßt, für kein Kennzeichen der Wahrheit dieses Testaments gelten lassen, so sind sie übertrieben peinlich. Das nach diesen Gesetzen gesprochene richterliche Urtheil wird sehr oft dem Urtheil der gesunden Urtheilskraft, die über den Gegenstand an sich entscheidet, widersprechen. Gesetze dieser Art, die dann, wenn sie gar aus ganz unnützen Förmlichkeiten legale Criterien der Wahrheit der Testamente machen, noch beschwerlicher sind, werden öfter zur Uebertretung wahrer Gewissenspflichten gegen Verstorbene Gelegenheit geben, als es geschehen würde, wenn die gesetzlichen Criterien zweckmäßiger wären, und die gut beschaffene richterliche Urtheilskraft in ihrer Freyheit, über die Wahrheit eines diese Criterien an sich tragenden Testaments zu entscheiden, nicht beschränkt wäre. Denn in vielen Fällen wird derjenige, dem es gelingt, ein den vorgeschriebenen Pünctlichkeiten nicht ganz genugthuendes Testament, von dessen Wahrheit er doch überzeugt ist, umzustoßen, eine solche Gewissenspflicht übertreten. Dieses Vergehen ist aber nicht juridisch. Das Daseyn dieser Pflicht und ihre Größe, folglich auch den Grad der Schändlichkeit derjenigen That, die immerhin ganz innerhalb der Gränzen des Rechts

liegen mag, und den dem Thäter wohl bewußten letzten Willen des Testators zu vernichten sucht, zu bestimmen, das ist nur unter Hinsicht auf die moralischen Verhältnisse möglich, in welchen der Thäter zu dem Testator gewesen ist.

Endlich können dingliche Rechte durch Tradition derselben erworben werden. Wer durch sie erwirbt, leitet das Seine von dem Willen eines Andern ab.

Der Gegenstand dieses Willens eines Menschen, aus welchem Willen eine andere Person erwirbt, ist das in einem bestimmten Zeitpunct angehende dingliche Recht einer andern Person. Nun kann ein Vertrag den ersten als Promittenten verbinden, eine solche verabredete Zeit für diejenige gelten zu lassen, in welcher ein dingliches Recht, in dessen Besitz er sich bis dahin befindet, auf den Promissar übergehen wird. Der bloße Ablauf der Zeit kann dem Vertrage gemäß den Zeitpunct dieses Ueberganges herbeyführen. Auch an unbestimmtere Bedingungen, (z. B. an die Bezahlung der verabredeten Kaufsumme,) kann die Erscheinung dieses Zeitpunets im Vertrage geknüpft werden. Wenn nun der bisherige rechtliche Besitzer über diese im Vertrage bestimmte Zeit kein Recht auf die Sache aus seinem physischen Besitz gegen den Promissar, der Anspruch darauf

Digitized by Google

macht, herleiten will, so ist die Erscheinung dieses Zeitpuncts das Ende seines dinglichen Rechts, und ist der Anfang eben dieses rechtlichen Besitzes für den Promissar. Die Erscheinung dieses Zeitpuncts vollendet die Tradition.

Eine Tradition geschieht auch durch die annehmende Willenserklärung desjenigen, dem die Annahme eines sogleich wirksamen dinglichen Rechts angeboten wird, so lange dieses Angebot dauert. Wer dieses Angebot einem Andern macht, giebt ihm ein mit dem Erbrecht gleich beschaffenes dingliches Recht, das Recht nämlich, ausschließlich ein gewisses, im Angebote bezeichnetes dingliches Recht anzunehmen. Es unterscheidet sich vom Erbrecht darin, daß dieses keinen Widerruf des Testators besorgen läßt, den derjenige erklären kann, der einem Andern ein dingliches Recht anzunehmen angeboten hat, so lange diese Annahme nicht geschehen ist.

Unanwendbar auf die Erwerbung durch Tradition dinglicher Rechte scheinen die Begriffe von Erledigung des rechtlichen Besitzes des bisherigen Besitzers und von Besitzergreifung des folgenden Besitzers zu seyn. Denn ein dingliches Recht, das stets vorhanden ist, kann nicht für erledigt gelten. Wohl aber schließt der Begriff des Erbrechts den Begriff von Erledigung der dinglichen Rechte, die der Erblasser

Digitized by Google

hatte, in sich. Das Verhältniß einer Sache zu demjenigen, der ein Erbrecht auf sie hat, macht sie in Ansehung derjenigen dinglichen Rechte, die er erst durch ihre Annahme erwerben kann, zu einer res vacua. — Die Erwerbung des Erbrechts, gewisse dingliche Rechte ausschließlich anzunehmen aus einem Erbvertrage, ist ebenfalls eine Erwerbung durch Tradition. Sie gründet sich auf die Verbindlichkeit des Promittenten, den Augenblick seines Todes für den Zeitpunct gelten zu lassen, der dieses Recht dem Promissar zuführt. Da man nicht sagen kann, daß der Promittent bey seinem Leben dieses Recht hatte, so kann nicht der Begriff des Ueberganges eines dinglichen Rechts von einer Person auf eine andere dieser Tradition untergelegt werden.

Rechte auf Sachen sind nicht diese Sachen selbst. Aus diesem Grunde scheint die Tradition dinglicher Rechte den Begriff der körperlichen Handlung auszuschließen, wodurch diese Rechte übergeben werden, und eben daher scheint der Begriff der symbolischen Tradition dinglicher Rechte für keine gesetzliche Bedeutung geeignet zu seyn.

§. 34.

Gegenstände des persönlichen Rechts. Gesetzliche Erschwerungen der Tradition dinglicher Rechte und Beläst-

Digitized by Google

gungen der persönlichen Capitalien überhaupt vermindern die allgemeine Wohlfahrt. Die Erwerbungsart persönlicher Rechte ist der Vertrag. Nicht durch Gesetze unmittelbar, auch nicht durch richterliche Erkenntniß können persönliche Rechte erworben werden. Auch aus der Beleidigung eines Andern erwirbt man kein persönliches Recht gegen ihn. Erwerbung eines persönlichen Rechts aus der Geschäftsführung ohne Auftrag nach der gesetzlichen Voraussetzung eines Vertrages. Prüfung der Deduction persönlicher Rechte aus so genannten Quasi-Contracten. Gesetzliche Ergänzungen der Willenserklärungen der Paciscenten in einem Vertrage. Eintheilung der Verträge in wohlthätige, beläſtigte und Gesellschaftsverträge. Arten wohlthätiger Verträge. Der Schenkungsvertrag. Der Leihvertrag. Das unverzinsbare Darlehn. Der unvergeltliche Bevollmächtigungsvertrag. Das Depositum. Der unvergeltliche Versicherungsvertrag. Der unvergeltliche Bürgschaftsvertrag. Die Delegation.

Wenn die That eines Menschen Gegenstand des Beliebens eines Andern und dieser befugt ist, die Willkühr des ersten zu dieser That zu bestimmen, so heißt dieses Recht ein persönliches Recht. Der Gegenstand desselben ist die That eines Menschen, d. i., eine bestimmte Aeußerung seiner Willkühr.

Wer dingliche Rechte mit dem rechtlichen Vermögen, sie auf Andere überzutragen, besitzt, kann zu dieser That juridisch verbunden seyn. Das dieser Rechtspflicht correspondirende Recht ist ein persönliches Recht auf die Tradition dinglicher Rechte. Diejenige That eines Menschen, die einer Sache eine

Digitized by Google

Qualität giebt, kann Gegenstand eines persönlichen Rechts seyn. Endlich Handlungen eines Menschen von jeder andern Art, die nicht Traditionen dinglicher Rechte sind, auch nicht dingliche Qualitäten produciren, aber doch Objecte des Belieben eines andern Menschen sind und erzwungen werden dürfen, sind Gegenstände persönlicher Rechte.

Gesetze, welche auf die größtmögliche Theilhaftigkeit der Gegenstände dieses Rechts hinwirken, sind weise Gesetze. Menschliche Thätigkeit vervielfältigt und verbessert die natürlichen Erzeugnisse, deren Menschen bedürfen. Brauchbar werden sie durch menschliche Arbeit. Viele Dienste, die Menschen einander leisten können, sind an sich geeignet, ihr Wohlbefinden zu vergrößern. Gesetze vermindern die allgemeine Wohlfahrt, wenn sie die nützliche Betriebsamkeit menschlicher Kräfte und den Verkehr mit Handlungen erschweren. Gesetze, welche die Tradition dinglicher Rechte erschweren, vermindern mit dieser Classe Handlungen zugleich ihre Folgen. Wenn der Besitzer einer als Capital wirksamen Sache den Bestand seines Capitals nicht verändern kann, so wird diese Wirksamkeit verringert. Traditionen dinglicher Rechte haben dieser Folgen wegen einen Werth und sind deswegen Gegenstände des allgemeinen Interesse. Handlungen, die dingliche Qualitäten unmittel-

Digitized by Google

bar bewirken, von den Werken des gemeinen Arbeiters bis zu den Werken des unterrichteten Künstlers, und alle Handlungen, die, ohne an Sachen etwas zu produciren, um ihrer selbst willen begehrt werden, sind Dinge, die an sich selbst Werth haben. Ihr Daseyn ist Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt. Sie sind die Effecte der persönlichen Capitalien im Volk. Gesetze, welche die Wirkungen persönlicher Capitalien aufhalten, sind der Vermehrung und Verbesserung dieser Capitalien im Wege und verzögern den Fortschritt der Nationalwohlfahrt.

Es giebt aber eine Tradition dinglicher Rechte, von der nicht gerühmt werden kann, daß sie zur Vergrößerung der Wirksamkeit der Capitalien bloß den Bestand derselben verändern, und einen der allgemeinen Wohlfahrt zuträglichen Wechsel der Besitzer hervorbringe. Der Uebergang eines Capitals von einem Besitzer auf einen andern, das im Spiel verloren und gewonnen wird, producirt nichts. Diese Traditionen befördern die allgemeine Wohlfahrt nicht. Eine weise Gesetzgebung wird sie unter Rechtsgegenstände nicht aufnehmen. Aber die gesetzliche Erlaubniß, zurückzufordern, was man im Spiel verloren und wirklich bezahlt hat, scheint die Befugniß der Gesetzgebung zu überschreiten. Denn die Verbindlichkeit zur Leistung dessen, was man im

Digitized by Google

Spiel verloren hat, besteht noch als ethische Verbindlichkeit. Sie kann freylich von andern Pflichten überwogen werden. Aber sie zu vernichten, das liegt außer dem Gebiete der Gesetzgebung. Anders verhält es sich mit den Schulden unmündiger und für Verschwender öffentlich erklärter Personen. Was diese geleistet haben, ist widerruflich, weil Vormünder und Curatoren ihre Persönlichkeit vertreten. Die Zurückforderung dessen, was sie während dieses Unvermögens als Bezahlung ihrer Verbindlichkeiten Andern leisteten, muß ihnen gestattet seyn, auch dann, wenn dieses Unvermögen aufgehört hat, bis sie als Personen, die sich selbst vertreten, diesem Recht entsagt haben.

Unter dem Begriff von gewagten Geschäften pflegen Spiele begriffen zu werden. Mit Versicherungsverträgen, mit dem Kauf einer Sache, die noch nicht da ist, deren Daseyn und deren gute Beschaffenheit von zufälligen Bedingungen abhängt, mit Leibrenten und vielen andern Verträgen, haben zwar Spiele den unsichern Ausgang gemein, ob man gewinnen oder verlieren werde: aber die Nützlichkeit für das allgemeine Interesse fehlt dem Spiel, und dieses Merkmahl ist von dem Begriff von Geschäften, sie mögen auch gewagte seyn, nicht zu trennen.

Handlungen Anderer aber, deren ein Mensch

bedarf, wenn dieses Bedürfniß gleich eingebildet ist, sie mögen nun dingliche Qualitäten hervorbringen, oder bloß als Dienste denkbar seyn, sind zu Rechtsgegenständen geeignet. Denn wer diese Dienste der Nachfrage Anderer anbietet, meint für den Preis, den er gewinnt, wenn sie angenommen werden, seinen Zustand zu verbessern. Wenn also auch die dem Reichen geleisteten Dienste zum unnützen Aufwande gehören, so gereichen sie doch zur Verbesserung der Capitalien im Volke.

Die sich dem Verstande von selbst darstellende, mit dem Begriff des angebornen Seinen des Menschen zusammenbestehende Erwerbungsart persönlicher Rechte gegen ihn ist der Vertrag. Der Begriff von unmittelbaren, bloß durch Gesetze bewirkten Erwerbungen persönlicher Rechte scheint keine rechtliche Realität zu haben, weil der Gegenstand dieser Rechte zur Persönlichkeit des Menschen gehört. Auch können persönliche so wenig wie dingliche Rechte durch richterliche Erkenntniß erworben werden. Denn diese Erkenntniß hebt bloß den Streit, der über Rechte, die schon da sind, vorhanden ist.

Es fragt sich, ob man aus der Beleidigung eines Andern persönliche Rechte gegen ihn erwerben könne? Aus dem Begriff des bürgerlichen Zustandes, der ein Zustand der Theilhaftigkeit seiner Rechte ist,

Digitized by Google

geht das Recht des Staatsgenossen auf Ersatz des Schadens, den ihm ein Anderer zugefügt hat, unmittelbar hervor. Die Materie dieses Rechts ist allerdings eine Leistung, deren Werth dem Verluste gleich kommen soll, den der Berechtigte erlitten hat. Es ist also ein persönliches, aber doch kein erworbenes Recht. Denn man erwirbt nichts, wenn man nur bey dem Seinen erhalten wird.

Anders verhält es sich mit dem Recht, das jemand auf die Wiedererstattung seiner Auslagen und die Vergeltung seiner Mühe gegen denjenigen hat, dessen Geschäft er ohne seinen Auftrag geführt hat. Das Gesetz, das diese Entschädigungen zusichert, entspricht dem vernünftigen Willen jedes Menschen, der es gern hat, daß Andere von ihm einen Schaden abwenden, wenn Abwesenheit oder andere Umstände ihn selbst daran hindern. Also ist dieses Recht vom Vertrage abzuleiten, der zwar nicht geschlossen worden ist, aber auch nicht geschlossen werden durfte, um anerkannt zu werden, und der nach einem Gesetz vorhanden ist, das den Willen, so rechtlich verbunden zu seyn, desjenigen mit Grunde voraussetzt, der aus der Hülfe Anderer noch immer gewinnt, wenn er gleich gehalten ist, ihnen Alles zu leisten, was sie mit dem darauf angewandten Capital sonst zu gewinnen im Stande gewesen wären. Wenn Gesetze dem

negotiorum gestor kein Recht auf Vergeltung seiner Mühe gestatten, so übersehen sie es, daß auch diese Anwendung seiner persönlichen Kräfte, Schaden von einem Andern abzuwenden, die Anlage eines Capitals ist, und daß dieser Andere mit dem Schaden des Geschäftsführers reicher werde, wenn seine Mühe ihm unvergolten bleibt. Von dieser Geschäftsführung ohne Auftrag kann gesagt werden, daß sie denjenigen, dessen Geschäfte geführt worden quasi ex contractu, zur Leistung desjenigen verbinde, was er zwar nicht versprochen hat, aber doch versprochen haben würde, wenn ihn nicht Umstände gehindert hätten, einen Vertrag zu schließen. Daß diese gesetzliche Voraussetzung eines Vertrages keine andere Geschäftsführung zum Gegenstande haben dürfe, als diejenige, welche Schaden von einem Andern abwendet, ist von selbst klar. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Andern, die ihm positiven Nutzen verschaffen soll, ist für eine unbefugte Einmischung in fremde Angelegenheiten zu halten, welche, wenn sie auch nicht stets einer Verletzung der Rechte Anderer gleich kommt, doch jederzeit ihrer Willenserklärung bedarf, daß sie die Thaten des Geschäftsführers sich zueignen und unter dieser Bedingung ihm quasi ex contractu verbunden seyn wollen.

Mit der Verbindlichkeit aus der Geschäftsfüh-

Digitized by Google

rung ohne Auftrag, die in einem Vertrage gegründet ist, den die Gesetze als geschlossen mit Grunde voraussetzen, haben die Verbindlichkeiten des Vormundes und seines Pupillen gegen einander, des Erben, der eine Verlassenschaft im Besitz hat, gegen seine Miterben, desjenigen, der eine einzelne Sache, die ihm und Andern zugleich gehört, im Besitz hat, gegen diese Mitberechtigten, desjenigen, der eine Erbschaft angetreten hat, gegen die Legatarien und Fideicommissarien, und endlich die Verbindlichkeit, zurückzugeben, was man als Bezahlung einer Schuld empfangen hat, wenn doch keine Schuld vorhanden war, nicht einerley Ursprung. Eine vom Begriff des Staatsoberhaupts nicht zu trennende Pflicht ist die Vertretung der Persönlichkeit der noch unmündigen Staatsgenossen. Wer eine Vormundschaft freywillig übernimmt, schließt wirklich einen Vertrag, und giebt Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über unmündige Staatsgenossen anvertrauet ist, das Versprechen, diese zu erziehen und ihr Vermögen zu verwalten. Aus demselben wahren Vertrage ist die Pflicht des mündig gewordenen Pupillen abzuleiten, den Vormund zu entschädigen, wenn er Auslagen für ihn gemacht hat, und seine Mühe zu vergelten. Sie ist die Pflicht aus einem Versprechen, das der Staat für ihn gab. Es verhält sich nicht anders mit der Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit des Erben gegen seine Miterben und mit der Verbindlichkeit desjenigen, der eine Sache besitzt, gegen andere Mitberechtigte. Diesen Verbindlichkeiten liegen wirkliche Verträge und nicht ein Versprechen zum Grunde, das als gethan die Gesetze demjenigen beylegen, der es gegeben haben würde, wenn diese Willenserklärung ihm möglich gewesen wäre. Auch diese Verbindlichkeiten von so genannten Quasi-Contracten ableiten wollen, das führt zur Verwirrung der Begriffe. Mit dem Recht, eine Bezahlung zurückzufordern, mit der man eine Schuld zu tilgen suchte, die man zu haben glaubte, und die nicht vorhanden war, ist es wie mit dem Recht auf Schadensersetzung aus der Beleidigung eines Andern bewandt. Es ist kein erworbenes Recht, sondern das Prädicat des Staatsgenossen, seiner Rechte gegen jeden andern Staatsgenossen theilhaftig zu seyn.

Der physische Besitz, die Verjährung und die Annahme des Rechts auf die Verlassenschaft eines Verstorbenen sind freylich auch Erwerbungsarten persönlicher Rechte; aber diese Erwerbungsarten bestehen nur unter der Hinsicht auf wirklich geschlossene Verträge. Das Betragen eines Menschen als eines persönlich Berechtigten gegen einen Andern ist der physische Besitz gewisser Handlungen dieses Andern. Wer eine Handlung als eine fortdauernde Schuldig-

Digitized by Google

keit von einem Andern fordert, erwirbt dadurch ein Recht, die Wiederholung dieser Handlung zu fordern, wenn dieser Andere seiner Forderung bisher Genüge gethan hat. Dieses unvollständige Recht gilt bis zur richterlichen Erkenntniß, die über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des für sich bestehenden Rechtsgrundes entscheidet. Wer nun gewisse Handlungen auf das Geheiß eines Andern thut, giebt mit diesen Leistungen die Erklärung, dem Andern zur Wiederholung derselben verbunden seyn zu wollen, und giebt ihm das unvollständige persönliche Recht auf diese Handlungen.

Uebertragbare persönliche Rechte sind Objecte der Erwerbung durch Verjährung. Die größere oder geringere Möglichkeit, von dem Rechtsgrunde der frühern Besitzer eines solchen Rechts Kunde zu haben, für denjenigen, der es von dem Berechtigten erwerben will, wird auch für die gesetzliche Bestimmung der Verjährungszeit persönlicher Rechte die leitende Idee abgeben. Auch wird man als Object des allgemeinen Interesse die Verjährung als eine Erwerbungsart der Befreyung von einer Verbindlichkeit, der ein persönliches Recht correspondirt, anzusehen haben. Wer aber durch Verjährung persönliche Rechte gegen sich erwerben, oder solche Rechte, die er gegen Andere hatte, untergehen läßt,

Digitized by Google

giebt durch Handlungen seinen Willen zu erkennen, daß diese Rechte gegen ihn entstehen, oder Rechte, die er hatte, aufhören sollen. Es sind wahre obligatorische oder liberatorische Verträge, die er durch positive Handlungen oder durch Unterlassungen wirklich geschlossen hat. Auch persönlichen Rechten aus der Annahme des Rechts auf die Verlassenschaft eines Verstorbenen liegen wahre Verträge zum Grunde. Denn derjenige, gegen den sie erworben werden, hat zu der Uebertragbarkeit des Rechts gegen ihn seinen Willen gegeben.

Als ein bloß vom Gesetz bewirktes persönliches Recht pflegt das Recht des Kindes gegen seine Aeltern, von ihnen unterhalten und erzogen zu werden, genannt zu werden. Aber auch die Erwerbung dieses Rechts und der Ursprung der demselben correspondirenden Verbindlichkeit sind mittelbare Entstehungsarten. Sie sind von der That abzuleiten, wodurch Aeltern die Urheber des Daseyns ihres Kindes sind. Das Gesetz verknüpft mit dieser That das persönliche Recht des Kindes gegen die Aeltern als Folge derselben. Demnach ist das Versprechen dieser Leistungen mit dieser That verbunden, das dem Staat gegeben wird, der die Persönlichkeit des Kindes vertritt.

Auch ist es gewöhnlich, den Begriff von unmittelbarer, nach Gesetzen vorhandener Verbindlichkeit

Digitized by Google

auf diejenige Verbindlichkeit zu beziehen, die der Besitzer einer Sache hat, sie demjenigen vorzuzeigen, der Gründe angeben kann, welche vermuthen lassen, daß sie ihm gehöre. Gesetze für diese Beschränkungen dinglicher Rechte sind als weise Gesetze zu denken, die der Theilhaftigkeit der Sachen nicht im Wege stehen, ob man gleich einsieht, daß diese Gesetze auch Regeln für jene Vermuthungsgründe enthalten müssen, von welchen das Recht auf Vorzeigung der Sache abhängt. Aber als dingliches und nicht als persönliches Recht ist dasselbe zu denken. Es gilt gegen jeden Besitzer der Sache, und die Materie desselben ist als ein Gebrauch der Sache anzusehen, den zu gestatten jeder Besitzer der Sache demjenigen verbunden ist, der mit legalen Vermuthungsgründen, daß ihm die Sache gehöre, versehen ist.

Versprechen und Annahme des Versprechens sind die physischen Bedingungen des Vertrages. Aus ihrem Daseyn entspringen die rechtlichen Wirkungen: Verbindlichkeit zu der versprochenen That auf Seiten des Promittenten und das derselben correspondirende Recht auf Seiten des Promissars. Da diese Willensmeinungen der Pacisenten nur aus ihren Erklärungen abgenommen werden können, so ist der nicht erfolgte Widerruf des Versprechens bis zu der Annahme des Promissars eine gesetzliche Fortdauer des Ver-

Digitized by Google

sprechens, die selbst durch den wirklichen Widerruf nicht gestört werden darf, dafern derselbe zur Wissenschaft des Promissars erst dann gelangt, wenn er schon seine Annahme des Versprechens erklärt hat.

Da aber die Verbindlichkeit aus einem Vertrage von der Willenserklärung des Promittenten, so verbunden seyn zu wollen, abhängt, so werden Gesetze über Verträge dem allgemeinen Interesse genug thun, wenn sie zur Versicherung des Staatsbürgers führen, daß keine andere Verbindlichkeit aus einem Vertrage, den er geschlossen hat, ihm könne angesonnen werden, als diejenige, die er entweder ausdrücklich übernommen hat, oder die zu übernehmen er sich erklärt haben würde, wenn seine Willensmeinung deutlich auszudrucken er veranlaßt worden wäre. Diese Idee scheint die Scheidung der wohlthätigen von den belästigten Verträgen nothwendig zu machen.

Die Verbindlichkeit desjenigen, der bey seinem Versprechen keinen Vortheil für sich selbst beabsichtigt, und wenn er gleich auch ein Versprechen annimmt, doch bloß den Nutzen desjenigen zum Zweck hat, der es ihm giebt, ist nach Gesetzen so lange als bloß ethische Verbindlichkeit zu beurtheilen, als der Promissar noch nichts im Vertrauen auf die Leistung dieses Versprechens und mit Bewilligung des Promittenten gethan hat. Diese Verbindlichkeit aus wohl-

Digitized by Google

thätigen Verträgen wird juridisch, wenn das unerfüllte Versprechen dem Promissar zum Schaden gereichen würde.

Ein Vertrag kann auf dreyfache Art wohlthätig seyn. Die That, zu der man in wohlthätigen Verträgen sich verpflichtet, kann die Uebertragung eines Rechts seyn. Auch kann man sich verbindlich machen, gewisse Rechte des Andern bloß zu erhalten. Endlich kann man von der Verbindlichkeit, die einem Andern obliegt, ihn zu befreyen versprechen. Die Schenkung, der Leihvertrag, das unverzinsbare Darlehn und das unentgeltlich übernommene Mandat sind wohlthätige Verträge der ersten Art. Der Verwahrungsvertrag, worin man die Verwahrung der Sache eines Andern, oder auch des Fundaments, worauf er ein persönliches Recht gründet, ohne Vergeltung zu übernehmen verspricht, ist ein Vertrag der zweyten Art. Auch gehört hierher jeder unentgeltliche Versicherungsvertrag. Jemanden seine Schuld zu erlassen, oder die Verbindlichkeit, die er gegen Andere hat, für den Fall zu übernehmen, wenn er sie selbst nicht erfüllt, oder eine solche Verbindlichkeit schlechthin zu übernehmen, zu diesen Handlungen macht man sich in Verträgen der dritten Art verbindlich.

Wer dingliche oder persönliche Rechte so voll-

Digitized by Google

ständig, als er sie selbst besitzt, auf einen Andern überzutragen verspricht, der macht ihm eine Schenkung. Die wirkliche Uebergabe dieser Rechte, welche denselben Namen führt, muß vom Schenkungsvertrage unterschieden werden. Da sich nicht vermuthen läßt, der Promittent habe rechtlich zur Erfüllung seines Versprechens verbunden seyn wollen, so darf auch das Gesetz nicht diese Annahme machen. Aber die Einwilligung des Schenkenden zu Handlungen des Beschenkten in Hinsicht auf die sichere Leistung des Versprechens ist die Willenserklärung, ihm so verbunden zu seyn. Die wirkliche Uebergabe des Geschenks setzt diesen Willen des Geschenkgebers außer Zweifel. Gesetze, welche für die Zurückforderung wirklich übergebener Geschenke dem Geschenkgeber noch eine Zeit gestatten, sind übertrieben besorglich. Sie beschränken den an sich erlaubten Spielraum einer nützlichen Wirksamkeit des menschlichen Willens. Die gesetzliche Widerruflichkeit des übergebenen Geschenks eines Uebermaaßes wegen, scheint gleich tadelhaft zu seyn. Unzweckmäßig ist die Fürsorge des Gesetzgebers für Geschenkgeber, wenn das gesetzliche Maaß des unwiderruflichen Geschenks durch eine bestimmte Größe, oder auch einen aliquoten Theil, z. B. die Hälfte, des Vermögens des Schenkenden bestimmt wird. Denn eine bestimmte Summe

Digitized by Google

aus einem kleinen Vermögen, oder die Hälfte desselben, kann einen Geschenkgeber zum armen Mann machen, indessen sie einen andern, der reich ist, noch immer reich bleiben läßt. Auch die Verarmung des Geschenkgebers scheint sich zu keinem Grunde einer gesetzlichen Widerruflichkeit des übergebenen Geschenks zu eignen. Diese Gesetze vermindern die Theilhaftigkeit menschlicher Handlungen und der dinglichen Rechte, die aus diesen Traditionen hervorgehen. Auch darf das Ereigniß, daß nach Uebergabe des Geschenks Kinder dem Geschenkgeber geboren werden, kein gesetzlicher Grund seyn, der die Schenkung widerruflich macht. Denn die Verbindlichkeit, diese Kinder zu unterhalten und zu erziehen, war vor der geleisteten Schenkung nicht vorhanden. In einer That des Schenkenden hat sie ihren Ursprung. Eine Schenkung aber, die das Vermögen des Schenkenden verkürzt, wahren rechtlichen und zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Verbindlichkeiten eine Genüge zu thun, ist gesetzlich nichtig, weil sie eine Läsion der Rechte Anderer seyn würde. Ein juridisches Verbrechen des Geschenknehmers gegen den Gebenden kann auch als Undank gedacht werden. Diese ethische Ansicht giebt keinen Grund für die Gesetzgebung, Geschenkgeber zu berechtigen, ihre Geschenke dieses groben Undanks wegen zurückzufordern. Die verdienst-

Digitized by Google

liche Handlung des Geschenkgebers ist Object einer bloß ethischen Beurtheilung, und die gegen ihn bewiesene Undankbarkeit darf nur nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden.

Auch die Verbindlichkeit aus einem Leihvertrage, den Gebrauch einer Sache einem Andern einzuräumen, ist bloß ethisch. Juridisch wird sie, wenn der Leiher im Vertrauen auf die Zusage des Verleihers und mit seiner Bewilligung Handlungen übte, die schädlich für ihn ausfallen müssen, wenn das Versprechen nicht geleistet würde. Das dem Verleiher gesetzlich zu bewilligende Recht, die geliehene Sache zu jeder Zeit zurückzufordern, wird sich nach der Natur der Sache und ihres Gebrauchs, der dem Leiher gestattet worden, beurtheilen lassen. Die Entziehung des fernern Gebrauchs einer Sache kann ihrem Leiher bloß Vortheile entziehen, die er haben würde, wenn er sie länger gebrauchen könnte; sie kann ihm aber auch Schaden verursachen. Nach diesem zwiefachen Effect der Zurückforderung geliehener Sachen sind die Willenserklärungen der Paciscenten gesetzlich zu ergänzen. In diesem Vertrage verspricht der Leiher, während seines Besitzes vor Beschädigung und Verlust die Sache zu bewahren und sie in dem Stande, wie sie ihm gegeben worden, dem Verleiher zurückzugeben. Die Annahme der Sache zum Ge-

Digitized by Google

brauch von Seiten des Leihers ist der Anfang seiner Verbindlichkeiten. Sein Recht, als Besitzers der Sache, ist ein dingliches Recht. Es gilt gegen jeden, der nicht befugt ist, ihn in dem Gebrauch der geliehenen Sache zu stören. Seine persönlichen Rechte gegen den Verleiher, ihn schadlos zu machen, wenn derselbe die Uebergabe der Sache, zu der er rechtlich verbunden war, verweigert oder verzögert hat, ihm die Auslagen zu ersetzen, die er auf die Erhaltung der Sache verwandt hat, und ihn zu entschädigen, wenn der Verleiher die gefährlichen Eigenschaften der Sache, die ihm Schaden zufügten, ihm verschwiegen hat, sind von dem Rechte auf die Sache, das ihm als Besitzer derselben zusteht, verschieden. Für die Bestimmung dieser persönlichen Rechte, sofern sie aus den Willenserklärungen der Paciscenten nicht erkannt werden können, sind Gesetze nothwendig, die diese Willenserklärungen ergänzen. Sowohl diese Gesetze als auch gesetzliche Bestimmungen für die Rechte des Verleihers gegen den Leiher, der mit oder ohne Schuld die Sache verloren hat, oder doch nicht mehr im Stande ist, sie in der guten Beschaffenheit zurückzugeben, die sie hatte, da sie ihm übergeben wurde, müssen dem Begriff des wohlthätigen Vertrages angemessen seyn, wenn sie zur wahren Auslegung des nicht erklärten Willens der Paciscenten führen sollen.

Digitized by Google

Das unverzinsbare Darlehn unterscheidet sich vom Leihvertrage in dem Umstande, daß mit der Uebergabe der dargeliehenen Sache das dingliche Recht des Darleihers in ein persönliches Recht gegen den Borger übergeht.

Der Vertrag, worin jemand verspricht, Handlungen, zu welchen ein Anderer berechtigt ist, an seiner Stelle und für ihn unentgeltlich zu verrichten, ist der unentgeltliche Bevollmächtigungsvertrag. Die Handlung, zu der sich der Promittent verbindlich erklärt, ist, wie im Schenkungs- und Leihvertrage, die Uebertragung gewisser Rechte. Der Bevollmächtiger eignet sich die Handlungen zu, die diesem Versprechen gemäß geschehen. Die Handlungen des Bevollmächtigten innerhalb der Gränzen des Auftrages sind das Seine des Bevollmächtigers.

Eine Verbindlichkeit aus diesem Vertrage mag nach ethischen Gesetzen vorhanden seyn, so ist sie doch nur dann erst nach Civilgesetzen für vorhanden zu erklären, wenn das unerfüllte Versprechen den Bevollmächtiger verletzt, der im Vertrauen auf die Leistung desselben und mit Zustimmung des Bevollmächtigten gehandelt, oder Handlungen unterlassen, und sich dadurch geschadet hat. Gesetze, welche den Bevollmächtiger zur Entschädigung berechtigen, wenn

Digitized by Google

die Geschäftsführung des Bevollmächtigten ihm geschadet hat, sind Ergänzungen der Willenserklärungen dieser Paciscenten, die diesen Willen richtig auslegen, wenn sie den Bevollmächtigten für Verletzungen des Bevollmächtigers aus grober Vernachlässigung des Interesse desselben, die schon den bösen Willen, ihm nicht nützlich zu seyn, und für Verletzungen aus bösem Willen, ihm zu schaden, zur Entschädigung verbindlich erklären. Niemand wird einem Menschen die Führung seines Geschäfts auftragen, wenn ihm bekannt ist, daß dessen Vortheile mit seinen eigenen Vortheilen aus der Geschäftsführung im Widerspruche stehen. Aus diesem Grunde wird die gesetzliche Ergänzung der Willenserklärung dieser Paciscenten, die den Bevollmächtigten zur vollen Entschädigung des Bevollmächtigers verbindet, wenn er dem Interesse desselben seinen eigenen Vortheil vorgezogen hat, diesem Vertrage angemessen seyn. Da auch Niemand demjenigen eine Geschäftsführung anvertrauen wird, von dem er weiß, daß er schon mit der Geschäftsführung eines Andern, dessen Vortheile mit den seinigen nicht zusammen bestehen, beauftragt ist, so handelt der Bevollmächtigte, der diese einander entgegengesetzten Aufträge annimmt, verbrecherisch. Er ist zur vollen Entschädigung desjenigen Machtgebers für verbunden zu erklären, dessen Interesse zum Vortheil des Andern er vernachlässigt hat.

Digitized by Google

Eben so wie einem Depositar, dem eine fremde Sache zu verwahren übergeben wird, ein wahres dingliches Recht, das Recht nämlich der Inhabung der Sache, zukommt, so erhält auch der Mandatar ein dingliches Recht, wenn ihm eine Sache übergeben worden, an der er eine Qualität zu produciren, oder sie an einen andern Ort zu schaffen, oder durch Verkauf, Tausch oder andere Verträge sie einem Andern zu übergeben versprochen hat. Im Namen seines Principals übt er persönliche Rechte, die diesem gegen Andere zustehen. Wiefern andere Personen an den Thaten des Geschäftsführers ein Interesse haben, und es ihnen nicht einerley ist, ob jemand selbst sein Geschäft betreibt, oder es durch einen Andern und durch wen es führen läßt, sind gesetzliche Beschränkungen des Vermögens, durch Andere Handlungen verrichten zu lassen, wozu man selbst berechtigt ist, nothwendig. Nicht die bessere Besorgung der Rechte eines Menschen durch die Geschäftsführung seines Bevollmächtigten, sondern die besorgliche Läsion der Rechte Anderer durch ihn, ist für sie zu einem gesetzlichen Grunde geeignet, um ihn von dieser Geschäftsführung entfernen zu können.

Zu den Bevollmächtigungsverträgen pflegt die Assignation gezählt zu werden. Der Assignant verspricht dem Assignatar, ein persönliches Recht auf

Digitized by Google

ihn überzutragen, und die Uebertragbarkeit eines solchen Rechts ist die Bedingung des Vertrages, der beläſtigt und wohlthätig seyn kann. Er ist eine Schenkung, wenn der Assignant dem Assignatar ein persönliches Recht abzutreten verspricht, ohne damit eine gegen ihn vorhandene Verbindlichkeit tilgen zu wollen. Diesem Vertrage ist der Begriff des Mandats kaum anzumerken, ob sich gleich der Assignatar in der Führung seines eigenen Geschäfts das Ansehen eines Mandatars gegen den Assignanten geben darf.

Begünstigt durch den Schenkungsvertrag ist derjenige, dem dingliche oder persönliche Rechte übergeben werden. Die Uebergabe des Rechts, eine Sache zu gebrauchen, unter der Bedingung, daß ihre Substanz dem Verleiher erhalten werde, begünstigt den Leiher. Aus dem Verwahrungsvertrage dagegen geht die Gunst dem Deponenten hervor, der das Recht der Inhabung einer Sache auf den Depositar überträgt, und dieser, der die Sache des Andern zu verwahren verspricht, ist der die Gunst Erweisende. Die Verbindlichkeit auch aus diesem Vertrage ist so lange bloß nach ethischen Grundsätzen zu beurtheilen, als der Promissar im Vertrauen auf die Erfüllung des Versprechens und mit Gutheißen des Promittenten nichts gethan hat, das ihm zum Schaden gereichen würde, wenn das Versprechen unerfüllt bleibt.

Digitized by Google

Eine gesetzliche Ergänzung der Willenserklärungen dieser Paciscenten, nach welcher der Depositar für den Verlust und jede Beschädigung der Sache in seiner Verwahrung haften muß, wenn auch kein böser Wille des Depositars die Ursache dieser Unglücksfälle ist, ist schwerlich mit dem Begriff dieses wohlthätigen Vertrages zu vereinigen. Wenn aber der Depositar eigenmächtig die Sache gebraucht, die er nur zu haben berechtigt ist, so ist dieser böse Wille vorhanden, und dieser Promissar hat die Eigenschaft des Promittenten nicht, der dem Promissar eine Gunst zu erweisen hat. Da die Dienste des Depositars ein wahrer Erwerb des Deponenten sind, so läßt dieser Begriff das Depositum auch als Bevollmächtigungsvertrag denken.

Wer ohne Absicht eigenen Erwerbes demjenigen, der den Gegenstand seines dinglichen oder persönlichen Rechts zu verlieren in Gefahr ist, das Versprechen giebt, ihn zu entschädigen, wenn dieser Verlust eintreten sollte, schließt einen unentgeltlichen Versicherungsvertrag. Wenn mit Einstimmung des Promittenten der Promissar den Gegenstand seines Rechts der Gefahr, ihn zu verlieren, aussetzt, und ihn wirklich ganz oder theilweise verliert, so wird die gesetzliche Zusicherung des Rechts auf Entschädigung dem Begriff dieses Vertrages wohl

Digitized by Google

entsprechen. Der Promissar aber, der ohne diese Einstimmung des Promittenten den Gegenstand eines Rechts der Gefahr aussetzt, worin derselbe untergeht, darf vielleicht von Seiten des Promittenten Entschädigung erwarten, und zu derselben ihn verbunden halten; das rechtliche Vermögen, sie zu erzwingen, widerstreitet dem Begriff dieses wohlthätigen Vertrages.

Ein persönliches Recht, das man gegen einen Andern hat, kann man aufgeben, und ihm so die Verbindlichkeit erlassen, die diesem Recht correspondirt. Auch die Verbindlichkeit zu dieser That aus einem Versprechen ist bloß als ethische Verbindlichkeit anzusehen und vom Gesetz dafür zu erklären. Die wirkliche Erlassung der Schuld ist an das Gutheißen des Promittenten geknüpft, wenn mit demselben der Promissar im Vertrauen auf die Erfüllung des Versprechens Handlungen verrichtet, die ihm zum Schaden gereichen, wenn das Versprechen unerfüllt bleibt.

Wer die Verbindlichkeit eines Andern zu leisten verspricht, dafern sie dieser nicht erfüllen sollte, schließt mit demjenigen, der dieses Versprechen annimmt, einen Bürgschaftsvertrag. Dieses dem Gläubiger gegebene Versprechen bewirkt eine rechtliche Verbindlichkeit, und dieser Vertrag gehört zu den beläſtigten. Dagegen begründet das einem Men-

schen gegebene Versprechen, sich für ihn zu verbürgen, um ihm Glauben und den ungestörten Gebrauch fremder Capitalien zu verschaffen, eine bloß ethische Verbindlichkeit, und dieser Vertrag ist wohlthätiger Art. Handlungen des Promissars, die ihm zum Nachtheil gereichen, und unterblieben wären, wenn das Versprechen der Bürgschaft sie nicht veranlaßt, und dieser Promittent in Hinsicht auf die sichere Leistung seines Versprechens, sie zu thun, dem Promissar nicht gestattet hätte, werden die Verbindlichkeit aus seinem Versprechen juridisch machen. Daß der Bürge dann erst in Anspruch genommen werden dürfe, wenn auf gesetzlichem Wege der Gläubiger seines Rechts gegen den Hauptschuldner nicht theilhaftig werden kann, das erhellet aus dem Begriff dieses Vertrages. Aber diese Unmöglichkeit, von dem Hauptschuldner Befriedigung zu erhalten, scheint gesetzlicher Bestimmungen benöthigt zu seyn. Denn die Schwierigkeit, vom Hauptschuldner Zahlung zu erhalten, kann viele Grade haben, und von der absoluten Unmöglichkeit mehr oder minder entfernt seyn. Gesetze, welche zu Gunsten des Gläubigers große Schwierigkeiten für Unmöglichkeiten, vom Hauptschuldner bezahlt zu werden, erklären, und diese Fälle bestimmen, werden die Willenserklärungen des Vertrages richtig ergänzen.

Digitized by Google

Da Spielverträge keine rechtliche Verbindlichkeit gründen können, so ist auch der Verbürgung für die Bezahlung einer Spielschuld diese rechtliche Wirkung abzusprechen. Die Nutzlosigkeit der Leistungen aus diesen Verträgen ist der Grund zu diesen Gesetzen. Die Verbürgung für Schulden unmündiger und anderer Personen, deren Persönlichkeit nach Gesetzen vertreten wird, ist juridisch gültig. Denn diese Verbürgung stört nicht die Fürsorge des Gesetzgebers für Menschen, die sich als Personen zu führen nicht vermögen. Da aber die Verbindlichkeit des Hauptschuldners nicht rechtlich ist, das sie nur durch seine Willenserklärung als mündig gewordener Person werden kann, so nähern sich diese Verbürgungen dem expromissorischen Versprechen, worin man die Verbindlichkeit des Andern ganz auf sich zu nehmen verspricht.

Für Verbindlichkeiten, den Schaden zu ersetzen, den Verbrechen gestiftet haben, sind Verbürgungen gesetzlich möglich. Aber schwerlich werden Gesetze vertheidigt werden können, die dem zur Geldstrafe verurtheilten Verbrecher, für die Leistung dieser Verbindlichkeit einen Bürgen zu stellen, gestatten. Denn mag es auch dem Fiscus einerley seyn, ob der Hauptschuldner oder der Bürge die Geldstrafe erlegt, so ist es doch dem Staatsbürger nicht einerley, der

Digitized by Google

in der Gewißheit der dem Verbrechen folgenden Strafe seiner Rechte versichert ist.

Angemessen der Natur dieses Vertrages ergänzt das Gesetz die Willenserklärungen des Bürgen und Hauptschuldners in dem Versprechen und der Annahme desselben, wenn es dem Bürgen das Recht des von ihm bezahlten Gläubigers zusichert. Die Cession dieses Rechts ist gesetzliche Folge der Bezahlung der Schuld von Seiten des Bürgen. Wer ohne den Willen des Schuldners sich für ihn verbürgt, schließt bloß mit dem Gläubiger einen Vertrag. Die wirkliche Leistung der Verbindlichkeit von Seiten dieses Bürgen ist die Führung eines Geschäfts des Hauptschuldners, ohne von ihm Auftrag zu haben. Verbindlichkeiten, deren entgegenstehende Rechte übertragbar sind, können an der Stelle des Schuldners von einem Andern geleistet und diesem diese Rechte übertragen werden, ohne Absicht des neuen Gläubigers, dem Schuldner eine Gunst zu erweisen. In diesem Wechsel der berechtigten Subjecte ist der Begriff von Verbürgung nicht vorhanden. Wer gegen Vergeltung für die Schuld eines Andern zu haften verspricht, schließt einen belästigten Versicherungsvertrag. Die Absicht, dem Hauptschuldner eine Gunst zu erweisen, ist diesem Bürgen nicht beyzulegen.

Ein Vertrag, worin man einem Schuldner ver-

spricht, seine Verbindlichkeit zu übernehmen, und sie an seiner Stelle zu leisten, kann wohlthätiger und belästigter Art seyn. In Verbindung mit diesem Vertrage ist der Vertrag des sich substituirenden Schuldners mit dem Gläubiger, der gegen das Versprechen desselben, die Verbindlichkeit zu leisten, den ersten Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreyet. Die Leistung seiner Verbindlichkeit ihm zu erleichtern, oder auch ihn ganz davon zu befreyen, ist die wohlthätige Absicht des delegirten Schuldners. Die Willenserklärungen auch dieser Paciscenten sind nach Grundsätzen, die aus der Natur wohlthätiger Verträge fließen, gesetzlich zu ergänzen.

§. 35.

Unterscheidung wohlthätiger und belästigter Verträge von einseitigen und zweyseitigen Verträgen. Belästigte Verträge begründen eine rechtliche Verbindlichkeit unmittelbar. Eintheilung dieser Verträge in Real- und Consensualverträge. Kauf- und Tauschverträge sind Realverträge. Gesetzliche Ergänzungen der Willenserklärungen dieser Paciscenten dieser Verträge. Das verzinsbare Darlehn giebt sich als Consensualvertrag zu erkennen. Gesetze für diesen Vertrag. Der Miethvertrag. Das Recht des Miethers einer Sache ist dinglicher Art. Miethverträge über Sachen sind Consensualverträge. Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für die Dauer der Miethen und die Bezahlungszeit der Miethzinse. Gesetzliche Gründe, diesen Vertrag zu brechen. Miethverträge über persönliche

Digitized by Google

Vermögen. Als Consensualverträge sind sie von zwiefacher Art. Gesetzliche Vorschriften für den Preis vermietheter Dienste. Pflicht, sich der Führung des Geschäftes eines Andern zu enthalten, wenn man keinen Auftrag von ihm erhalten hat. Der Büchernachdruck. Beläſtigte Versicherungsverträge. Gesellschaftsverträge.

Wer ein Versprechen giebt, weil er aus einer That des Andern, die ihm dafür versprochen wird, Gewinn erwartet, schließt einen beläſtigten Vertrag. Da keine einander begünstigende Absichten der Paciscenten diesen Verträgen zum Grunde liegen, so stiften sie rechtliche Verbindlichkeiten. Beläſtigte Verträge sind ihrem Begriff nach zugleich zweyseitige Verträge. Auch in wohlthätigen Verträgen kann derjenige, der ein sein Wohl bezweckendes Versprechen annimmt, sich durch ein dem Promittenten gegebenes Versprechen verbinden. Aber sein Versprechen ist kein Erwerb seines Promittenten, und diese Verträge können auch bloß einseitig seyn.

Der rechtliche Effect beläſtigter Verträge ist von zweyerley Art. Entweder ist die Verbindlichkeit aus einem solchen Vertrage erst durch die Leistung der Zusage des einen Paciscenten für den andern, oder sie ist unmittelbar aus dem Vertrage vorhanden. Das gegenseitige Versprechen der Paciscenten in Verträgen der ersten Art ist das der Leistung ihrer Zusagen, wenn einer von ihnen die seinige erfüllt hat.

Digitized by Google

Die Erzwingbarkeit der Leistung eines jeden dieser Promittenten hängt also von der Erfüllung der Zusage von Seiten des andern ab. Die That desjenigen Paciscenten, der früher als der andere seine Zusage erfüllt, ist nicht als Leistung seiner Verbindlichkeit anzusehen; aber sie bewirkt die rechtliche Verbindlichkeit zur Leistung seiner Zusage für den andern Paciscenten. Belästigte Verträge von der zweyten Art bewirken dagegen für den einen der Paciscenten unmittelbar eine rechtliche Verbindlichkeit. Ein Recht des Promissars, die Erfüllung dieser Zusage zu erzwingen, ist aus dem Vertrage vorhanden, und diese Zusage ist ein gegebenes Versprechen. Verträge der ersten Art werden Realverträge, die von der zweyten Art Consensualverträge genannt.

Diese Verschiedenheit belästigter Verträge und ihrer rechtlichen Wirkungen giebt sich aus Begriffen zu erkennen, und sie ist ein Gesichtspunct für die Gesetzgebung, damit die gesetzlichen Ergänzungen der Willenserklärungen dieser Paciscenten mit ihrem wahren Willen zusammenstimmen.

Entweder ist ein Vertrag, den bestimmten Willenserklärungen der Paciscenten nach, ein Real- oder ein Consensualvertrag, oder diese Beschaffenheit des Vertrages ist aus den Willenserklärungen der Paciscenten nicht zu erkennen. Gesetzliche Ergänzungen

Digitized by Google

dieser unbestimmten Willenserklärungen sind wahre Rechtsbedürfnisse. Oft entspringen diese Regeln belästigter Verträge aus dem Verkehr der Menschen mit Handlungen und demjenigen, das diese produciren, und schon vor dem Daseyn der Gesetze sind Normen der Willensmeinungen im Gebrauch, die allgemein anerkannt werden. Es läßt sich vermuthen, daß diese natürlich entstandenen Regeln auch der Natur der Verträge angemessen und mit dem wirklichen Willen der Paciscenten am besten zusammenstimmen werden.

Sofern in Kauf- und Tauschverträgen keiner der Paciscenten sich verpflichtet, seine Zusage zu leisten, ehe der andere die seinige erfüllt hat, sind sie als Realverträge anzusehen. Der Kauf ist ein Vertrag, worin ein Paciscent zur Abtretung eines Rechts, so vollständig als er es selbst besitzt, gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme, die der andere verspricht, sich verbindlich macht. Ein Tauschvertrag wird geschlossen, wenn der eine Paciscent zur Abtretung eines Rechts, so vollständig als er es selbst besitzt, gegen Ueberlassung eines Rechts des andern in derselben vollständigen Beschaffenheit seines Besitzes sich verpflichtet. Diese Rechte, die man in Kauf- und Tauschverträgen auf Andere überzutragen verspricht, können sowohl dingliche als übertragbare

Digitized by Google

persönliche Rechte seyn. Nicht bloß das Eigenthum einer Sache kann man verkaufen oder vertauschen. Wer als bloßer Nutzungsberechtigter zugleich das Recht besitzt, dieses Nutzungsrecht einer Sache auf einen Andern überzutragen, ist Verkäufer desselben, wenn er gegen Erlegung einer Geldsumme einem Andern es zu überlassen verspricht. Wer aber als Eigenthümer einer Sache zur Uebertragung des Nutzungsrechts derselben auf einen Andern gegen eine Geldsumme sich verbindlich macht, schließt einen Miethvertrag. Inhabungs- und Erbrechte sind Objecte der Kauf- und Tauschverträge, sofern der Besitzer derselben seinen vollständigen Besitz auf einen Andern überzutragen verspricht.

Kauf- und Tauschverträge enthalten nichts, woraus die Willensmeinung der Paciscenten, daß der eine von ihnen zur Erfüllung seiner Zusage verbunden seyn wolle, noch ehe der andere die seinige geleistet hat, erkannt werden kann. Keiner dieser Paciscenten ist berechtigt, von dem andern die Erfüllung seiner Zusage zu fordern, als bis er die seinige erfüllt hat. Derjenige dieser Paciscenten verletzt den andern, der sein Versprechen nicht erfüllt, nachdem ihm die Zusage dieses andern geleistet worden. Gesetze, welche diesen Verletzer zum Schadensersatz verpflichten, sind diesen Verträgen angemessen. Für

Digitized by Google

eine so wahre gesetzliche Ergänzung der Willenserklärungen der Paciscenten ist das dem Verkäufer zustehende Recht zu halten, die schon übergebene Sache von dem Käufer, der den Kaufpreis nicht bezahlt, zurückzufordern. Daß derjenige Paciscent, der bereitwillig ist, seine Zusage zu erfüllen, berechtigt seyn müsse, den Vertrag zu brechen, wenn er diese Bereitwilligkeit nicht bey dem andern findet, auch dieses erhellet aus der Natur dieser Verträge. Eben so wahr erklären Gesetze die Willensmeinung dieser Paciscenten, wenn sie demjenigen, der seine Zusage nicht erfüllt, obgleich der andere ihm die verkaufte oder vertauschte Sache zu übergeben bereit ist, die Gefahr des Schadens oder des Verlustes der Sache zuerkennen. Endlich sind gesetzliche Ergänzungen der Willenserklärungen der Paciscenten für die gute Beschaffenheit der diesen Verträgen gemäß übergebenen Sachen nothwendig. Wer durch Kauf oder Tausch eine Sache an sich bringen will, setzt Eigenschaften bey ihr voraus, die sie ihm wünschenswerth machen. Oft giebt diese Beschaffenheit einer Sache sich nicht unmittelbar zu erkennen. Im Glauben, daß sie ihr nicht fehlen werde, schließt man den Vertrag, und in demselben Vertrauen tritt der Paciscent ihren Besitz an. Zu diesen Bestimmungen der Sache, deren Daseyn man vermuthet, gehört auch ein recht-

Digitized by Google

licher Besitz, der durch kein Recht eines Dritten angefochten werden kann. Gesetze werden Beyfall verdienen, wenn sie einzelne verborgene Eigenschaften vieler Gegenstände des Verkehrs nennen, für deren Daseyn derjenige haften muß, der, einem belästigten Vertrage gemäß, dem andern Paciscenten eine Sache übergiebt. Aber Störung des Verkehrs und seiner wohlthätigen Folgen verursacht das Gesetz, das dem Käufer schlechthin gestattet, den Vertrag zu entkräften, wenn der Kaufpreis den Werth der gekauften Sache in irgend einem Verhältnisse übersteigt. Noch zweckwidriger ist die gleiche Fürsorge des Gesetzes für den Verkäufer einer Sache. Denn der den Werth der Sache übersteigende Kaufpreis kann sich noch auf einen Irrthum des Käufers gründen, der Eigenschaften der Sache vermuthete, die sie nicht hat. Aber ein Kaufpreis unter dem Werth der Sache kann keinen Irrthum des Verkäufers zu seinem Besten rechtlich vermuthen lassen.

Als Consensualvertrag giebt sich das verzinsbare Darlehn zu erkennen. Ein solcher Darlehnsvertrag ist vorhanden, wenn gegen Wiedererstattung und für bedungene Zinsen ein Capital versprochen wird. Als Capital ist die Materie zu denken, welche der Darlehner zu übergeben verspricht, sie mag Geld seyn oder in andern Dingen bestehen, und dieser Be-

Digitized by Google

griff läßt bemerken, daß das dingliche Recht des Darlehngebers auf die Materie des Darlehns in ein persönliches gegen den Empfänger übergeht, ihm das Capital zu erstatten, das in der empfangenen Sache vorhanden ist. Aus diesem Vertrage entspringt die rechtliche Verbindlichkeit für den Darlehner unmittelbar, dem andern Pacisccenten das Capital in derjenigen Materie, die der Vertrag bestimmt, zu übergeben. Erst nach empfangenem Darlehn ist auf Seiten des andern Pacisccenten die Verbindlichkeit vorhanden, das Capital wieder zu erstatten und die bedungenen Zinsen zu entrichten. Wenn die Materie dieses Capitals Geld ist und die Zinsen in Gelde bestehen, so ist dieser Darlehnsvertrag nohwendig ein Consensualvertrag. Denn ein Abzug der Zinsen bey der Uebergabe des Capitals verkleinert das dargeliehene Capital, und diese Vorauszahlung der Zinsen, die eigentlich das nicht ist, was sie heißt, hat die Absicht, höhere Zinsen zu erhalten, als der gesetzliche Zinssatz zu nehmen erlaubt.

Ein gesetzlicher Zinssatz entfernt den Preis der Darlehne vom natürlichen Preise. Die Wirkung dieser Gesetze ist Hemmung der Wirksamkeit des Nationalcapitals. Eine Wirkung von gleicher Art, die vielleicht verderblicher ist, hat eine schlechte Beschaffenheit des Civilprozesses in Verbindung mit Civil-

Digitized by Google

gesetzen, die nicht dem Verstande jedes Staatsbürgers zugänglich sind. Dieser üble Rechtszustand macht den Rechtsbeystand des Advocaten bey Darlehnsverträgen zum Bedürfniß. Das Vertrauen, das ihm, unter dessen Führung das Geschäft rechtsgültig wird, gegeben wird, führt ihm nach und nach die Nachfrage nach Darlehnen zu. Der unnatürliche Gang dieser Nachfrage, die Provision zahlen muß, um befriedigt zu werden, erhöhet den Preis der Darlehne. Diese Negotiationen scheuen das Licht. Indem sie die Nachfrage zurückhalten, öffentlich zu werden, verhindern sie das natürliche Gleichgewicht der Nachfrage nach Darlehnen mit den Capitalien, die diese Beschäftigung suchen. Diese Betriebsamkeit, die sich ein wichtiges Ansehen zu geben weiß, ist Wucher im genauen Verstande. Von diesem Uebel ein Volk zu befreyen, das ist nur durch einen vollkommnern Rechtszustand möglich.

Wenn der Empfänger des Darlehns sich zu Leistungen, die nicht in Geld bestehende Zinsen sind, verbindlich macht, so kann dieser Vertrag auch ein Realvertrag seyn. Weil aber diese Leistungen, worin sie auch bestehen mögen, als Rente des dargeliehenen Capitals anzusehen sind, so sind Darlehnsverträge überhaupt Consensualverträge, und diese Bestimmung derselben als gesetzliche Ergänzung unbe-

Digitized by Google

stimmter Willenserklärungen der Paciscenten scheint dem Sinne des Vertrages angemessen zu seyn. Gesetze, welche den Promittenten, der, ohne sein Versprechen zu erfüllen, die Zeit verfließen läßt, da er dem Vertrage gemäß ein Darlehn geben sollte, zur Entschädigung des verletzten Promissars verbunden erklären, und diesen vom Vertrage abzugehen berechtigen, entsprechen der Willensmeinung dieser Paciscenten. Das Versprechen des Darlehns gründet sich auf Voraussetzung solcher persönlichen und Vermögensumstände des Promissars, die dem Promittenten Sicherheit geben, daß ihm sein Capital werde erhalten und die verabredeten Zinsen werden bezahlt werden. Verschlechterung dieser Umstände vor der Uebergabe des Darlehns ist daher zu einem gesetzlichen, mit der Natur dieses Vertrages wohl zusammenstimmenden Grunde geeignet, von der Verbindlichkeit, dieses Versprechen zu leisten, befreyet zu werden. Auch wird diese Veränderung der Umstände den Promittenten berechtigen dürfen, das Darlehn vor Ablauf der im Vertrage bestimmten Zahlungszeit zurückzufordern. Die Verbindlichkeit des Borgers, das versprochene Darlehn anzunehmen, erhellet aus dem Begriff dieses beläſtigten Vertrages, und das Gesetz, das ihn zur Entschädigung des Darlehners verbindet, wenn er das Darlehn nicht annimmt, wird diesem Begriff entsprechen.

Digitized by Google

Wer ein Recht, so vollständig als er es besitzt, auf einen Andern überzutragen sich verbindlich macht, schließt einen Veräußerungsvertrag. Kauf, Tausch und verzinsbares Darlehn sind belästigte Veräußerungsverträge. Wer als Besitzer eines Rechts ein damit verbundenes, und nur als Accidenz dieses rechtlichen Vermögens denkbares Recht auf einen Andern gegen Vergeltung überzutragen verspricht, schließt einen Miethvertrag.

Man kann einem Andern den Gebrauch gewisser Eigenschaften einer Sache gegen Vergeltung einzuräumen versprechen. Auch kann man den Gebrauch eines persönlichen Vermögens gegen Vergeltung ihm zu gestatten versprechen. In Verträgen dieser Art werden Eigenschaften der Sachen und persönliche Vermögen vermiethet. Eigenschaften einer Sache bestehen aber nur durch ihre Substanz. Wer als Eigenthümer einer Sache Eigenschaften derselben vermiethet, überträgt auf einen Andern ein Recht, das nicht durch sich selbst besteht, sondern durch das Eigenthum der Sache vorhanden ist. Der Miether darf diese Eigenschaften benutzen. Aber ein Gebrauch, der ihre Nutzbarkeit vermindern würde, verletzt ihre Substanz in rechtlicher Bedeutung, und dieser Gebrauch ist ihm nicht gestattet. Auch kann wohl der Miether einer Sache berechtigt seyn, sein Recht,

Digitized by Google

die Sache zu gebrauchen, auf einen Andern überzutragen. Er ist selbst Vermiether, wenn er Rechte, die nur durch das Recht bestehen, das er als Miether besitzt, gegen Vergeltung auf einen Andern überträgt. Auch das Recht eines Menschen, das persönliche Vermögen eines andern Menschen zu gebrauchen, besteht nur durch das angeborne Seine dieses Andern, dessen Gegenstand die Natur mit seinem Willen verbunden hat, worauf er Rechte hat, die nicht erworben sind.

Das Recht des Miethers einer Sache, dem sie übergeben ist, ist, wie das Recht des Leihers einer Sache, dinglicher Art. Dieses Recht des Gebrauchs der Sache gilt gegen jeden, der ihn an dem Gebrauch derselben hindern will, und zu dieser Hinderung nicht befugt ist. Es ist von dem persönlichen Recht auf Erfüllung des Vertrages verschieden. Wenn gleich das Recht des Miethers keinesweges mit dem Rechte des Bevollmächtigten einerley ist, so kann dieser Begriff eines Gebrauchs der Sache im Namen des Vermiethers, wenn man ihn auch anwendbar finden will, doch nicht die Vorstellung des persönlichen Rechts an dem Rechte des Miethers hervorbringen. Denn dinglich ist auch das Recht des Bevollmächtigten, der, seinem Versprechen nach, einer Sache eine Qualität giebt, und im Namen des Principals diesen Gebrauch von ihr macht.

Digitized by Google

Da aus dem Gebrauch der Sache die Rente gewonnen wird, die dem Vermiether gebührt, so sind Miethverträge über Sachen Consensualverträge. Das Gesetz, das den Vermiether verbindet, die vermiethete Sache dem Miether zu übergeben, noch ehe er den Miethzins erhalten hat, wird die unbestimmten Willenserklärungen dieser Paciscenten dem Sinne des Vertrages angemessen ergänzen. Diese Verbindlichkeit des Vermiethers fließt aus dem Vertrage unmittelbar. Dagegen sind seine Rechte gegen den Miether, ihm die Substanz der Sache zu erhalten, und den Miethzins ihm zu bezahlen, dann erst vorhanden, wenn er sein Versprechen erfüllt hat. Für die Dauer der Miethen und die Zahlungszeit der Miethzinsen sind gesetzliche Bestimmungen, als Ergänzungen unbestimmter Willenserklärungen der Paciscenten, nothwendig. Die Verbesserung der Capitalien und die Erhöhung ihres Gewinnes sind die Ideen, welchen diese Gesetze mehr oder minder entsprechen können. Die Größe des Gewinnes aus dem Gebrauch der Sachen wird diese gesetzlichen Bestimmungen, den Sachen nach, die man vermiethen kann, verschieden machen.

Zu einem gesetzlichen Grunde, den Vertrag von Seiten des Vermiethers zu brechen, eignet sich die Verschlechterung der persönlichen und Vermögensum-

Digitized by Google

stände des Miethers. Die gegründete Besorgniß des Vermiethers, an der Substanz der Sache, die er im Gebrauch zu geben versprochen, oder sie wirklich übergeben hat, zu verlieren, so wie die Saumseligkeit des Miethers in der Bezahlung des Miethzinses, darf ihm wohl ein Grund seyn, vom Vertrage abzugehen, und dieses Gesetz wird mit diesem Vertrage wohl zusammenstimmen. Nicht so angemessen scheint diesem Begriff das Gesetz zu seyn: Kauf bricht Miethe. Der ungestörte Gebrauch der Sache für eine gewisse im Vertrage oder durch Gesetze bestimmte Zeit, wenn der Vermiether wegen der Substanz der Sache und des bedungenen Miethzinses sicher seyn kann, ist das erworbene Recht des Miethers. Wenn der Vermiether kein Recht hat, ohne diese Gründe den Vertrag zu brechen, und der Miether, so wie gegen jeden Andern, so auch gegen ihn das Recht des Gebrauchs der Sache hat, wie könnte jener ein Recht, das er selbst nicht hat, auf einen Andern übertragen? Also nur als eine im Vertrage bedungene Ausnahme des auf den Miether übergetragenen Rechts wird sich das Recht des Vermiethers denken lassen, den Käufer der vermietheten Sache zur Aufhebung der Miethe zu berechtigen.

Zur Annahme der Sache ist der Miether aus dem Vertrage verbunden, und diese sich aus dem

Vertrage von selbst verstehende Verbindlichkeit führt zu der gesetzlichen Bestimmung, die den Miether zur Entschädigung des Vermiethers verpflichtet, wenn er die Annahme verweigert. Kosten, welche in der Regel auf eine Sache verwendet werden müssen, um den Nutzen zu erhalten, den ihre Miethe beabsichtigt, trägt der Miether. Daß außerordentliche Kosten, auf die Erhaltung der Sache, die durch zufällige Begebenheiten und ohne alle Verschuldung des Miethers verursacht worden sind, dem Vermiether zur Last fallen müssen, das erhellet ebenfalls aus der Natur des Miethvertrages. Diese Abwendung des Schadens von der Sache ist eine Geschäftsführung des Miethers als eines Bevollmächtigten des Vermiethers. Sie ist nicht stets eine Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie kann auch als Pflicht für den Miether nach einer gesetzlichen Ergänzung der Willenserklärungen der Paciscenten vorhanden seyn. Wenn ohne Verschulden des Miethers die Sache für ihn unbrauchbar geworden, oder an Brauchbarkeit verloren hat, so wird ein Gesetz, das ihn berechtigt, vom Vertrage abzugehen, den Sinn dieser Paciscenten wahrhaft erklären. Auch ist dasselbe Recht dem Miether beyzulegen, wenn die verborgenen Eigenschaften der Sache ihn hinderten, vor ihrem Besitz ihre Unbrauchbarkeit ihr anzuerkennen, und er im Vertrauen,

Digitized by Google

daß die Sache brauchbar für ihn seyn werde, den Vertrag geschlossen und die Sache angenommen hat. Daß der Vermiether zur Entschädigung des Miethers verbunden seyn müsse, der eine Sache von geringerer Brauchbarkeit erhalten hat, als er aus dem Vertrage, oder aus dem Gesetz, das die unbestimmten Willenserklärungen dieser Paciscenten ergänzt, zu fordern berechtigt ist, und an dem Seinen verloren hat, er möge bey dem Vertrage bleiben, oder davon abgehen, diese gesetzliche Bestimmung fließt aus dem Begriff dieses Vertrages.

Das Recht des Miethers einer Sache, der sich im Besitz derselben befindet, ist: die Sache zu gebrauchen. Davon verschieden ist das rechtliche Vermögen, das ihm zukommen und dessen er auch entbehren kann, dieses Recht, sie zu gebrauchen, auf einen Andern überzutragen, d. i., sie wieder zu vermiethen. Eben daher darf dieses Recht nicht gesetzlich, und kann nur aus den bestimmten Erklärungen des Vertrages vorhanden seyn. Aber das Recht desjenigen, der als Bevollmächtigter des Miethers von der Sache Gebrauch macht, ist von dem Rechte eines Untermiethers verschieden. Denn jener gebraucht die Sache im Namen des Miethers; der Untermiether beabsichtigt aus diesem Gebrauch unmittelbar seinen eigenen Gewinn. Das Recht des Miethers, einen

Digitized by Google

Andern zu berechtigen, die gemiethete Sache in seinem Namen zu gebrauchen, ist von dem aus dem Vertrage erworbenen Rechte, die Sache selbst zu gebrauchen, nicht verschieden. Diese gesetzliche Deutung der Willenserklärungen der Paciscenten kann diesem Willen nicht fremd seyn.

Wer gegen Vergeltung den Gebrauch gewisser Bestimmungen einer Sache auf immer und nicht auf eine Zeit lang einem Andern einzuräumen verspricht, schließt einen Miethvertrag, so wie auch derjenige nicht aufhört, Verleiher einer Sache zu seyn, der unentgeltlich einem Andern den Gebrauch einer Sache auf immer verspricht. Diese Verträge sind Mieth- und Leihverträge, und nicht Veräußerungsverträge, so lange beide Promittenten an der Erhaltung der Substanz der Sache ein Interesse und auf dieselbe ein Recht haben.

Derjenige vermiethet sich selbst, der den Gebrauch eines Vermögens seiner eigenen Person einem Andern gegen Vergeltung zu gestatten verspricht. Was man als Vermiether seiner Person thut, geschieht im Namen desjenigen, der sie gemiethet hat. Diese Verträge sind daher vergeltliche Vollmachtsverträge. Ein solcher Vertrag ist zwischen dem Werkmeister vorhanden, der an der Sache eines Andern eine Qualität zu produciren verspricht, und die-

Digitized by Google

sem Andern, dem er dieses Versprechen giebt. Der Handwerker dagegen, der ein bedungenes Werk aus seinem eigenen Material liefert, hat einen Veräußerungs-, und keinen Miethvertrag geschlossen. Wer die Sache eines Andern gegen Vergeltung zu verwahren verspricht, ist nach einem lästigen Vollmachtsvertrage diesem Andern verbunden. Derjenige, der das bestrittene Recht eines Andern vor dem Richter gegen Vergeltung zu vertheidigen, und diesen Rechtshandel zu seinem Vortheil zu führen verspricht, schließt einen Vertrag von eben dieser Art. Die Dienste des Hausdieners sind ein Gebrauch seines persönlichen Vermögens, das er der Herrschaft vermiethet hat.

Das Geschäft des Advocaten, desjenigen, der in Wissenschaften Unterricht giebt, des Erziehers, und viele andere Dienste, welche man im Namen eines Andern zu thun verpflichtet seyn kann, sind im Verhältniß zur Verbindlichkeit unbestimmbar. Sie können auf vielerley Art ausgeführt werden, und eine durchweg bestimmte Art und Weise ihrer Ausführung kann dem Bevollmächtigten nicht vorgeschrieben werden. Daß er, was von ihm abhängt, thun werde, die Wünsche des Bevollmächtigers zu befriedigen, das kann seine Rechtschaffenheit erwarten lassen; zum Object einer juridischen Verbindlichkeit kann es nicht

Digitized by Google

gemacht werden. Die versprochene Vergeltung solcher Dienste heißt Honorarium, weil sie Dienste bezahlt, zu welchen neben der juridischen auch eine Verbindlichkeit vorhanden ist, deren Leistung nicht erzwungen werden kann. Um dieser Eigenschaft willen hören Verträge dieser Art nicht auf, zu Miethverträgen zu gehören.

Auch für diesen Vertrag und seine Arten sind Gesetze nothwendig, nach welchen die Willenserklärungen der Paciscenten in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten zu ergänzen sind, welche Verbindlichkeit nämlich aus dem Vertrage unmittelbar, welche dagegen erst durch die Leistung des Andern vorhanden ist.

Viele dieser Verträge werden Consensualverträge seyn, die auf Seiten des Vermiethers Verbindlichkeit unmittelbar hervorbringen, weil dieser Vermiether seiner Person kein anderes Capital hat, wodurch er die versprochene Leistung demjenigen, der ihn gemiethet hat, versichern kann. Ein Hausdiener erhält seinen täglichen Unterhalt, und dieser begreift die Leistungen, zu welchen sein Herr aus dem Vertrage unmittelbar verbunden ist, der ihm fortdauernd gereicht wird, so lange er sich im Dienste befindet. Aber erst nach abgelaufener Miethzeit darf er den Dienstlohn fordern. Es kann diese Verbindlichkeit aus dem Vertrage in vielen Fällen und aus gleichem

Digitized by Google

Grunde auch für den Miether vorhanden, und der Vermiether zu den versprochenen Diensten erst dann verbunden seyn, wenn jener sein Versprechen geleistet hat. Dem Vertrage des Lehrers einer Wissenschaft mit seinen Zuhörern angemessen, ist die gesetzliche Auslegung desselben, welche die letzten verbindet, vor erhaltenem Unterricht das Honorarium zu pränumeriren. Diese Vorschrift entspricht dem Vertrage auch aus dem Grunde, weil nicht die Leistungen der einzelnen Zuhörer, sondern die Summe ihrer Leistungen den Fleiß des Lehrers vergilt, und dasjenige, was der Lehrer zu leisten hat, einen Werth hat, der den Werth des einzelnen Honorarii weit übertrifft.

Auch sind Gesetze nothwendig, die denjenigen dieser Paciscenten den Vertrag aufzuheben berechtigen, der von dem andern, der seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, lädirt wird, und ihm auch das Recht geben, Entschädigung zu fordern. Ein Recht des Miethers einer Person, sein Recht auf die Dienste derselben auf einen Andern überzutragen, ist mit dem Begriff vieler Verträge dieser Art vereinbar. Auch das Recht desjenigen, der sich vermiethet hat, einen Andern zu beauftragen, die versprochenen Dienste statt seiner zu leisten, wird sich nur aus einigen Verträgen erkennen lassen. Gesetze, die diesen Begriffen entsprechen, sind dem Civilrecht nothwendig.

Digitized by Google

Gesetzliche Vorschriften für den Preis vermietheter Dienste sind verwerflich. Je gemeiner diese Dienste sind, zu deren Leistung ein bloß natürliches und kein gebildetes persönliches Vermögen gehört, um so verderblicher sind Gesetze, die den Preis vorschreiben, für welchen sich Menschen zu diesen Diensten vermiethen dürfen, und jede Erhöhung desselben entweder verbieten, oder doch als Rechtsgegenstand nicht ansehen lassen. Denn aus dem Verhältniß der Nachfrage nach diesen Diensten zu der Zahl derjenigen, die sie anbieten, entspringt ein natürlicher Preis derselben. Vergrößerung dieser Nachfrage nach Diensten dieser gemeinen Art ist die Folge des größer werdenden Nationalcapitals. Umgekehrt ist sie auch wieder Ursache von der Vergrößerung des Nationalreichthums und einer steigenden allgemeinen Wohlfahrt. Aus den persönlichen Capitalien, die diese Dienste hervorbringen, läßt diese große Nachfrage reale Capitalien hervorgehen. So wird diese Nachfrage in ihrer Größe erhalten, und neue persönliche Capitalien gelangen zum Daseyn, weil Nachfrage nach ihren Diensten vorhanden ist, wodurch sie sich erhalten können. Gesetze, welche den Miethslohn für Dienste von gemeiner Art bestimmen, verzögern den Fortschritt der Nationalwohlfahrt.

Daß es Pflicht ist, sich der Führung des Ge-

Digitized by Google

schäftes eines Andern zu enthalten, wenn man keinen Auftrag von ihm erhalten hat, das ist von selbst klar. Auch ist derjenige eines Gegenstandes seines Willens nicht theilhaftig, außer dessen Belieben es liegt, die Einwirkungen Anderer auf diesen Gegenstand abzuhalten. Also werden Civilgesetze, die demjenigen ein Recht auf Entschädigung geben, der aus dem aufgedrungenen Dienste eines Andern Schaden genommen hat, zugleich wahre natürliche Rechtsgesetze seyn, und werden auf die größtmögliche Theilhaftigkeit der Objecte für jeden Privatwillen, welche das Object des allgemeinen Willens ist, hinwirken.

Die Geschäftsführung ohne Auftrag kann aber die Absicht haben, von demjenigen einen Schaden abzuwenden, dessen Geschäft geführt wird. Die gesetzliche Voraussetzung eines Vertrages, ob er gleich wirklich nicht geschlossen worden, für jede Geschäftsführung unter dieser Absicht, giebt sich von selbst als Object allgemeiner Billigung zu erkennen. Die Rechte und Verbindlichkeiten aus wirklich geschlossenen Vollmachtsverträgen sind auch aus Verträgen vorhanden, die das Gesetz voraussetzt. Auch kann eine Geschäftsführung ohne Auftrag den Gewinn desjenigen, dessen Angelegenheiten sie besorgt, zur Absicht haben. Die Freyheit, diese Geschäftsführung anzuerkennen, hat das Gesetz zu sichern. Rechte und

Digitized by Google

Verbindlichkeiten eines Bevollmächtigers können nur aus der Zueignung dieser Dienste eines Andern vorhanden seyn. Wenn aber die Führung eines Geschäfts im Namen eines Andern und ohne seinen Auftrag die Läsion seiner Rechte beabsichtigt, so ist sie ein Verbrechen. Dasselbe ist Diebstahl, wenn sich der Geschäftsführer den Gewinn zueignet, den das Geschäft giebt, das er im Namen des Andern verrichtet.

Unter diesem Begriff hat als verbrecherische That die Criminalgesetzgebung den Büchernachdruck vorzustellen. Der Nachdrucker treibt ein Geschäft des rechtmäßigen Verlegers, der entweder wahrer Bevollmächtigter des Schriftstellers ist, oder seine eigene Schrift verlegt. Wenn der Nachdruck gleich den wahren Verleger und seinen Verlagsort nennt, so ist er doch nichts desto weniger eine Geschäftsführung ohne Auftrag, mit der Absicht, zu gewinnen, welcher Gewinn dem wahren Verleger entgeht. Der sich selbst für den Verleger ausgebende falsarius begeht kein anderes Verbrechen; seine That ist Geschäftsführung ohne Auftrag, um sich die Vortheile aus derselben zuzueignen. Daß der Nachdruck eines Buchs unter diesem Begriff steht, erhellet aus dem Begriffe des Buchs. Dasselbe ist nämlich eine Rede ans Publicum. Die Art und Weise, wie seine

Rede ihre Bestimmung erreicht, ist dem Schriftsteller nicht gleichgültig. Er spricht in jedem Exemplar. Wer ihn wider seinen Willen, und auf eine Art, wie es ihm nicht beliebt, sprechen läßt, maßt sich die Führung des Geschäftes des Schriftstellers an, das zu treiben ihm kein Auftrag geworden ist.

Ein Künstler, der seinen Producten eine vorzügliche, oder doch sehr beliebte Vollkommenheit zu geben weiß, wird von demjenigen beleidigt, der unter seinem Namen die von ihm selbst verfertigten Waaren feil bietet. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag und Zueignung des Gewinnes aus diesem Geschäfte ist der Charakter auch dieses Verbrechens. Aber kein Verbrechen begeht derjenige, der unter seinem eigenen Namen Waaren dem Publicum anbietet, die nicht minder vollkommen sind, weil er sie nach dem Muster so beliebter Waaren verfertigt hat. Er theilt sich in den Gewinn des Künstlers, dessen Geheimniß oder Kunstgriff er entdeckt hat, und ládirt doch seine Rechte nicht, so lange er von dem Namen desselben keinen Gebrauch macht, und den Abgang seiner Producte durch dieses falsche Vorgeben nicht zu vergrößern sucht. An einer Waare, die feil geboten und verkauft wird, hat jeder Fabrikant solcher Waaren das ihm durch Gesetze zu erhaltende Interesse, daß sie nicht seiner Fabrik zugeschrieben werde,

Digitized by Google

wenn sie aus ihr nicht gekommen ist, auch daß keine seiner Fabrikwaaren einem andern Meister zugeschrieben werde, und außer diesem Interesse läßt sich kein anderes denken. Kein anderes Interesse ist von der Gesetzgebung vorauszusetzen. Dagegen wird die gesetzliche Voraussetzung des schriftstellerischen Interesse, daß nur derjenige seine Rede ans Publicum bringen dürfe, der mit dieser Geschäftsführung von ihm beauftragt worden, dem Begriffe des Buchs und so auch dem allgemeinen Interesse entsprechen. Wenn aber kein Gesetz verbietet, Bücher fremder Verleger nachzudrucken, so ist an dem Rechte des Staats, dessen Unterthanen diese Buchhändler sind, nicht zu zweifeln, auch ihnen zu erlauben, Bücher nachzudrucken, deren Verleger in einem andern Lande auf eben diese Art gegen sie handeln dürfen. Die Verbindlichkeit dieser Buchhändler gegen einander, sich des Nachdrucks ihrer Verlagsbücher zu enthalten, ist bloß nach ethischen Grundsätzen zu beurtheilen.

Mit einer Landkarte, mit einem Gemählde und Kupferstiche, die eine bestimmte Person vorstellen, ist es merklich anders bewandt, als mit einer Schrift. Wenn derjenige, der Copieen von diesen Kunstproducten verfertigt hat, sie für die Originale ausgiebt, dann allerdings treibt er ein Geschäft ohne Auftrag, indem er den Namen des Künstlers mißbraucht.

Digitized by Google

Wenn er aber seine eigenen Producte für das ausgiebt, was sie sind, so mag zwar seine Betriebsamkeit dem lucrativen Interesse des Künstlers, der die Originalwerke liefert, ungünstig seyn. Ein Interesse, wie das des Schriftstellers, an der Art und Weise, wie sein Buch zum Publicum spricht, läßt sich an jenen Kunstwerken nicht denken. Wer Copieen von ihnen verfertigt und sie unter eigenem Namen ins Publicum bringt, kann keinem solchen Interesse widerstreiten. Was jenes lucrative Interesse betrifft, so ist die Freyheit derjenigen Betriebsamkeit, die ihnen entgegenwirkt, eine Beförderung des allgemeinen Interesse. Gesetze, die diese Freyheit sichern, entsprechen der Maxime der Gesetzgebung: den Capitalien im Volk keine Fesseln anzulegen, weil jede dieser Hinderungen der Wirksamkeit des Nationalcapitals entgegenwirkt. — Dem Interesse des Schriftstellers an der Art, wie seine Rede zum Publicum gehalten wird, nähert sich schon mehr das Interesse des Tonkünstlers, der in seinen Compositionen, und des Künstlers, der in Zeichnungen seine eigenen Ideen dem Publicum vorträgt. Ein Verlagsrecht auch auf diese Gegenstände scheint ihren Begriffen wohl zu entsprechen.

Wer einem Andern eine Sache zur Miethe giebt, kann zugleich in einem Vollmachtsvertrage sich

Digitized by Google

gegen ihn zu Diensten verpflichten. Dieses Verhältniß ist zwischen dem Gastwirth und demjenigen, der sich bey ihm einmiethet, zwischen demjenigen, der Passagiere auf seinen Wagen oder in sein Schiff aufnimmt, und diesen Personen vorhanden. Diesen Verträgen angemessen ergänzen Gesetze die Willenserklärungen dieser Paciscenten, wenn sie diese Vermiether als Depositare der Sachen ihrer eingemietheten Personen verpflichtet halten.

Beläſtigte Verwahrungsverträge und beläſtigte Verſicherungsverträge stehen unter einerley Begriff. Nach den ersten ist der Depositar zur Erhaltung des Gegenstandes eines Rechts dem Deponenten rechtlich verbunden. Nach einem Versicherungsvertrage ist ein Promittent seinem Promissar zur Erhaltung eines Rechts verbunden. Der Verlust des Gegenstandes dieses Rechts verwandelt es in ein persönliches Recht gegen den Assecuranten. Auch diese Verträge sind Vollmachtsverträge, und der Assecurant ist als Bevollmächtigter desjenigen anzusehen, dessen Recht er versichert. Jeder Rechtsgegenstand kann auch Gegenstand eines Versicherungsvertrages seyn. Ueber das Leben und die persönliche Freyheit eines Menschen, über Sachen und über Objecte persönlicher Rechte können Versicherungsverträge geschlossen werden. Verbotene Handlungen sind nicht

Rechtsgegenstände, und Versicherungsverträge über das Gelingen derselben können keine rechtliche Wirkung hervorbringen. Gesetzliche Vorschriften, die demjenigen, der durch einen Vertrag dieser Art sein Recht versichert haben will, die gewissenhafte Anzeige der ganzen Gefahr des Gegenstandes seines Rechts und der Beschaffenheit dieses Gegenstandes zur Pflicht machen, entsprechen dem Begriff dieses Vertrages. Diese Gesetze sind Criminalgesetze. Der Versicherte, der sie übertritt, und am meisten derjenige, der von dem Verlust des Gegenstandes seines Rechts, das er sich versichern läßt, schon benachrichtigt worden, ist Betrüger. Von gleicher Art ist das Gesetz, das demjenigen, der von der überstandenen Gefahr des Gegenstandes eines Rechts schon belehrt worden, in einem belästigten Vertrage Versicherung zu geben verbietet. Viele Gegenstände versicherbarer Rechte, ihre Beschaffenheiten, und die denkbaren Umstände der Gefahr, in die sie kommen können, hat das Gesetz zu nennen, um nach Gesetzen die Willensmeinungen der Paciscenten zu erkennen, wenn sie aus unbestimmten Willenserklärungen des Vertrages nicht erkannt werden können. Daß der Versicherte nicht berechtigt seyn kann, die äußern Verhältnisse des Gegenstandes seines versicherten Rechts zum Nachtheil seines Versicherers zu verändern, das erhellet aus

Digitized by Google

dem Begriff dieses Vertrages. Für keinen Schaden, der aus diesen veränderten Umständen entsteht, wird das Gesetz den Versicherer haften lassen.

Zu Versicherungs- und daher auch zu Vollmachtsverträgen gehört der Pfandvertrag. In demselben verspricht ein Schuldner, ein dingliches oder persönliches Recht zur Versicherung eines persönlichen Rechts seines Gläubigers gegen ihn auszustellen. Nach diesem Vertrage ist er als Bevollmächtigter seinem Gläubiger verbunden. Vermittelst eines ihm zugehörigen dinglichen oder persönlichen Rechts, das Recht des Gläubigers gegen ihn zu erhalten, das sind die Dienste, die ihm vor der Uebergabe des Pfandes als Pfandschuldner obliegen.

Wohlthätige Verträge sind von beläſtigten, durch den einseitigen Erwerb, den jene zur Absicht haben, verschieden. Zweyseitigen Erwerb beabsichtigen beläſtigte Verträge. Daß einseitige und zweyseitige Verträge von Verträgen, die einseitigen und zweyseitigen Erwerb zur Absicht haben, verschieden sind, ist erinnert worden. Die Absicht des Vertrages kann endlich gemeinschaftlicher Erwerb seyn. Verträge unter diesem Begriff heißen Gesellschaftsverträge.

Eine Verbindung von zwey oder mehr Personen, deren jede sich zu Leistungen verpflichtet, um

Digitized by Google

dadurch das Object zu realisiren, woran sie Alle Interesse haben und welches ihr gemeinschaftlicher Zweck ist, heißt eine Gesellschaft, und der Vertrag, worin diese Paciscenten sich gegen einander verpflichten, ist der Gesellschaftsvertrag. Das Interesse der Paciscenten in belästigten Verträgen ist von einander gesondert; jeder derselben beabsichtigt seinen Erwerb, der mit dem Erwerbe des andern nicht vereinigt ist. In Gesellschaftsverträgen ist das Interesse der Paciscenten an dem zu realisirenden Gegenstande gemeinschaftlich. Der Erwerb des einen ist mit dem des andern in Verbindung, und aus diesem vereinigten Erwerbe wird jeder Paciscent seines besondern Erwerbes theilhaftig.

Daß der Zweck der Gesellschaft auch bloße Wohlthätigkeit, oder bloßes Vergnügen der Mitglieder der Gesellschaft seyn kann, das kann wohl den Begriff von diesem, gemeinschaftlichen Erwerb zur Absicht habenden, Vertrage nicht stören. Es ist ein ethisches Interesse, das die Gesellschaft belebt, wenn sie Zwecke der Wohlthätigkeit hat, und der Erwerb, den dieser Vertrag beabsichtigt, kann ein moralischer Erwerb heißen. Unter diesem Begriff steht auch der Zweck kirchlicher Gesellschaften, deren Genossen ihre eigene moralische Verbesserung zur Absicht haben.

Gesellschaftsverträge sind Consensualverträge.

Digitized by Google

Entweder ist in dem Vertrage, so wie die Art der Leistung, zu der ein Paciscent verbunden ist, so auch diejenige That bestimmt, die zuerst geschehen soll, oder die Verbindlichkeit für einen Paciscenten, zu handeln, ist vorhanden, sobald dem gemeinschaftlichen Interesse durch seine That gedient wird. Die Gesellschaftsmitglieder sind also aus dem Vertrage unmittelbar verbunden. Wenn der bloßes Vergnügen der Zweck einer gesellschaftlichen Verbindung ist, und der Rücktritt eines Paciscenten nicht die Rechte der andern lädirt, sondern nur ihr Vergnügen verkürzt, so darf den Gesellschaftern die Meinung, sich rechtlich zu verbinden, bey dem Vertrage zu bleiben, nicht beygelegt werden. Von bloß ethischen Verbindungen wird eben dieses gelten.

Die unbestimmten Willenserklärungen der Paciscenten zu ergänzen, das wird auch der Zweck der Gesetze über Gesellschaftsverträge seyn. Viele Verträge dieser Art bedürfen gesetzlicher Bestimmungen des Zwecks der Verbindung, um über die Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus den Erklärungen im Vertrage erkennen lassen, urtheilen zu können. Diesen Begriffen angemessen müssen die gesetzlichen Regeln der Organisation solcher Gesellschaften seyn, die aus viel Personen zusammengesetzt sind, deren Geschäft zugleich zusammengesetzter Beschaffenheit ist,

Digitized by Google

und nur von einer organisirten Gesellschaft zu dem gemeinschaftlichen Zweck geführt werden kann. Indem diese Gesetze den Paciscenten keinen Zwang anthun, werden sie nur Grundsätze für die richterliche Urtheilskraft abgeben dürfen, um ihr zu Ergänzungen der Willenserklärungen der Paciscenten zu dienen, wenn ihre Unbestimmtheit derselben bedarf. Wenn die Pflicht eines Genossen, sich die Beschlüsse und Handlungen anderer Genossen gefallen zu lassen, sich nicht aus dem Vertrage erkennen läßt, so wird sie nach diesen Gesetzen erkannt werden können. Die Leistungen, zu welchen sich die Mitglieder verbindlich gemacht haben, können verschiedener Art seyn. Prästationen in Geldbeyträgen können dem einen Paciscenten, einem andern Thaten obliegen, die auf den gemeinschaftlichen Zweck unmittelbar hinwirken. Die Sache eines Mitgliedes kann mit der Arbeit eines andern zu verbinden seyn, um das Object ihres gemeinschaftlichen Interesse zu erreichen. Viele Verträge werden für die Art und Größe der Leistungen gesetzlicher Vorschriften bedürfen, um nach denselben die Willensmeinungen der Paciscenten richtig auslegen zu können, wenn sie sich aus dem Vertrage nicht erkennen lassen. Wenn endlich der letzte Zweck eines Gesellschaftsvertrages die Trennung des Interesse eines jeden Mitgliedes von dem gemeinschaftlichen Interesse

Digitized by Google

ist, so wird die Idee des Antheils an dem gemeinschaftlichen Erwerb im Verhältniß zu dem Capital, das er angelegt hat, die Norm gesetzlicher Vorschriften seyn, nach welchen das Seine jedem Genossen zuerkannt werden kann.

§. 36.

Persönliche Rechte von dinglicher Qualität. Verschiedenheit des Rechts aus einem Ehevertrage von dem Recht aus Miethverträgen. Zweck der Gesetze für das Rechtsverhältniß der Ehegatten zu einander. Nothwendigkeit gesetzlicher Gränzen der Verwandtschaft, innerhalb welcher eheliche und uneheliche Verbindungen verboten seyn müssen. Polygamie. Ehe zur linken Hand. Trennung der Ehe durch richterlichen Spruch. Nur unter Autorität der Polizey darf die Ehe vollzogen werden. Rechtliche Folgen des unehelichen Beyschlafs. Recht der Aeltern über ihr Kind. Gränzen desselben. Rechte über Kinder aus unehelichen Verbindungen. Auf Seiten des zur vollen Mündigkeit gekommenen Kindes sind alle Pflichten aus der Fürsorge der Aeltern für sein Wohl bloße Gewissenspflichten. Recht der Herrschaft über das Gesinde. Gesetze dieses Rechtsverhältnisses. Nur aus Verträgen dürfen solche Rechte vorhanden seyn.

Ein persönliches Recht hat die Qualität dinglicher Rechte, wenn derjenige, der ein persönliches Vermögen eines Menschen zu gebrauchen berechtigt ist, zugleich befugt ist, jeden Andern von diesem Gebrauch auszuschließen.

Digitized by Google

Das Recht eines Menschen auf den Privatgebrauch der Geschlechtseigenschaft einer Person andern Geschlechts steht unter diesem Begriff. Derjenige, dem die Pflicht obliegt, ein Kind zu erziehen, hat auf die persönlichen Anlagen und Vermögen des Kindes das Recht zu wirken und von diesem Einfluß Andere auszuschließen. Wenn endlich der Vermiether seiner Person den ausschließlichen Gebrauch eines seiner persönlichen Vermögen demjenigen, der ihn miethet, zu gestatten verspricht, so ist ein persönliches Recht von dinglicher Beschaffenheit aus diesem Miethvertrage vorhanden.

Zwey mit dem ersten dieser Rechte verbundene Bestimmungen machen dieses Recht aus einem Ehevertrage verschieden von dem Recht aus Miethverträgen. Die Gleichheit der Rechte der Ehegatten gegen einander ist die erste dieser Bestimmungen. Sie führt zu einer zweyten: zu dem vereinigten Interesse beider Ehegatten an der Erhaltung und Erziehung des Kindes, das aus ihrer Verbindung sein Daseyn erhalten hat. Dieser zweyten Bestimmung wegen gehört der Ehevertrag zu den Gesellschaftsverträgen. Der Miether einer Person, und diese, die ihre Dienste ihm vermiethet hat, machen keine Gesellschaft aus. Jeder von ihnen beabsichtigt seinen Erwerb, der mit dem Erwerb des andern nicht ver-

Digitized by Google

einigt ist. Unter Ehegatten ist eine Gesellschaft vorhanden.

Dieses an der Frucht der Ehe vereinigte Interesse der Ehegatten bewirkt die Vereinigung noch anderer Zwecke. An der Verbesserung und Vergrößerung ihrer Capitalien wird das Interesse von beiden Seiten gemeinschaftlich werden. Ja diese physische Verbindung, die sie zu einem organisirten Ganzen macht, ist sehr geeignet, ein größtmögliches moralisches Ganzes zu bewirken, d. i., ihre Personen in Ansehung aller ihrer Zwecke zu vereinigen.

Auf dieses zu vereinigende Interesse wird schon im Ehevertrage gesehen. Die Paciscenten verpflichten sich gegen einander, die Gegenstände ihres gemeinschaftlichen Interesse zu realisiren. Die Schließung dieses Vertrages setzt die Kenntniß der Paciscenten von einander voraus, daß sie zu diesem hohen Grade eines moralischen Interesse, das jedes Privatinteresse stets als ein gemeinschaftliches finden läßt, aufgelegt sind. Daß die eheliche Verbindung lebenswierig seyn soll, das mag im Vertrage nicht ausgedruckt seyn. Die Stiftung eines vereinigten Interesse, das jedes isolirte Privatinteresse aufhebt, giebt diese Willensmeinung der Paciscenten von selbst zu erkennen.

Wenn gleich diese moralische Vereinigung zweyer Personen, auch ohne Hinsicht auf die Existenz eines

Digitized by Google

Wesens, das durch sie zum Daseyn gelangt, möglich ist, so ist doch bey der ehelichen Verbindung eben diese Hinsicht die Quelle eines vereinigten Interesse, das sich über weit mehr, ja über alle Zwecke der Verbundenen verbreitet. Wenn die Willenserklärungen der Paciscenten einer gesetzlichen Auslegung bedürfen, so werden Gesetze, die das gemeinschaftliche Interesse der Aeltern an ihren Kindern, als den Zweck ihrer Verbindung, voraussetzen, mit dem Geiste dieses Vertrages am besten zusammenstimmen. Auch wird das Gedeihen eines Nationalinteresse und das der Menschheit selbst in der Nation stets ein Gesichtspunct weiser Gesetzgebungen seyn. Die Zulässigkeit ehelicher Verbindungen wird in gesetzlichen Gränzen gehalten werden müssen, damit sich die Nation nicht von diesem Ziel entferne. Wenn Personen sich zum gemeinschaftlichen Interesse an dem Wohl ihrer Kinder gegen einander verpflichtet und die Ehe vollzogen haben, so wird eben dieser Zweck der Gesetzgebung es nicht ihrem Belieben überlassen dürfen, diesen Vertrag aufzuheben, und eben so wenig dieses Interesse practisch erkalten zu lassen und ihre Kinder zu vernachlässigen. Uneheliche Verbindungen gründen sich auf keinen dieses gemeinschaftliche Interesse stiftenden Vertrag. Daß nun dasjenige doch erreicht werde, was hier aus gemeinschaftlichem Interesse

nicht bewirkt wird, so werden Gesetze nothwendig seyn, welche die Urheber des Daseyns der Kinder aus solchen Verbindungen zu Leistungen verpflichten, die diesem Zwecke genügen.

Damit nicht Stämme aus Familien werden, sind gesetzliche Gränzen der Verwandtschaft nothwendig, innerhalb welcher eheliche und uneheliche Verbindungen verboten seyn müssen. Diese Gesetze beabsichtigen, das Aufkommen solcher Gründe zu verhindern, die der Entstehung eines Nationalinteresse entgegen wirken. Denn nur aus der Verflechtung der Familien in einander werden diese Familien ein Volk. Sie läßt kein mächtiges Privatinteresse aufkommen, und ein Nationalinteresse kann nur dann entstehen, wenn Gesetze diese Hinderniße entfernt halten. Ehen und uneheliche Verbindungen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern werden von jeder Gesetzgebung, die diesen Zweck im Auge hat, für unzulässige Verbindungen erklärt werden.

Von Polygamieen ist ein vereinigtes Interesse der Aeltern an ihren Kindern nicht zu erwarten. Kein Gesetz kann die Zuneigung des Ehegatten gegen seine mehrern Genossen gleich machen. Das gemeinschaftliche Interesse des Mannes mit der einen

seiner Frauen wird verschieden bleiben von demjenigen, das ihn mit einer andern vereinigt, und dieses vielfache gemeinschaftliche Interesse ist zu keiner Vereinigung aufgelegt. Polygamische Verbindungen wirken nicht auf Veredlung der Menschheit im Volk. Monogamie allein kann diesem Zweck entsprechen, und eine weise Gesetzgebung wird keine andere als diese eheliche Verbindung für zulässig erklären.

Eine so genannte Ehe zur linken Hand enthält Gründe in sich, die der Vereinigung des verschiedenen Interesse der Aeltern an den Kindern entgegen wirken. Eine Gesetzgebung, die sie erlaubt, begünstigt Vorurtheile von Stand und Rang, nach welchen sich Menschen durch eheliche Verbindung mit einer Person geringern Standes, als der ist, zu dem sie gehören, für entehrt, auch ihre Verwandten dadurch für beschimpft glauben. Sie begünstigt die thörichte Meinung, daß ein Aufwand nothwendig sey, wenn man durch eine Ehe zur rechten Hand die Ehre seines Standes behaupten will. Eine Ehe unter Vorurtheilen dieser Art, die das Gesetz beschirmt und eine gesetzliche Ungleichheit der Rechte der Ehegatten gegen einander mit sich führt, ist nicht angelegt, das Interesse des einen mit dem des andern an den Kindern aus dieser Verbindung so innig zu vereinigen, als es unter einer gesetzlichen Gleichheit ihrer Rechte

möglich ist. Wenn aber eine Handlung ihrem Charakter nach dem allgemeinen Interesse nachtheilig ist, so darf auch die Regierung nicht befugt seyn, Unterthanen von dem Gesetz zu befreyen, das diese Handlungen verbietet. Niemand ist Staatsunterthan, der nicht auch Staatsbürger ist, und die Freyheit dieser Gunsterweisungen von Seiten des Regenten hebt die staatsbürgerliche Würde des Staatsunterthans auf.

In Hinsicht auf das vereinigte Interesse an ihren Kindern geben Paciscenten, die einen Ehevertrag schließen, sich das Versprechen, alles ihr Privatinteresse mit einander zu vereinigen. Die größte moralische Freundschaft in Ansehung aller ihrer Zwecke will dieser Vertrag errichten. Nicht durch Handlungen, die sich als Leistungen erzwingbarer Verbindlichkeiten denken lassen, ist dieses moralische Gut zu bewirken. Mit dem Begriff dieses durch die Ehe realisirbaren Objects ist also ein Zwang nicht zu vereinigen, der diese Verbindung unauflösbar macht. Der Trennung kinderloser Ehen auch selbst durch einseitigen Willen eines der Ehegatten darf kein gesetzliches Hinderniß im Wege seyn. Bloß als Ergänzungen der Willenserklärungen der Paciscenten sind Gesetze ein Bedürfniß, nach welchen über Entschädigung desjenigen erkannt werden kann, der durch Aufhebung der Ehe sonst verletzt werden

würde. Wenn ein physischer Gegenstand das Object des vereinigten Interesse aus einem Gesellschaftsvertrage ist, so verpflichtet die Zerreißung des Vertrages von Seiten eines der Genossen ihn zur Entschädigung der andern Gesellschafter, sofern sie seines Beystandes entbehren, dieses Gegenstandes theilhaftig zu werden. Diese Entschädigung kann nicht die Folge des Bruchs eines Gesellschaftsvertrages seyn, dessen Absicht die Stiftung einer moralischen Freundschaft war, die nur durch eine einander ergebene Gemüthsart und durch Freyheit vom äußern Zwange erreicht werden kann. Also nur durch Auflösung des vereinigten Interesse an den Objecten, die sie gemeinschaftlich hatten, welche die Privattheilhaftigkeit des Eingebrachten eines jeden wieder herstellt, und die gleiche Theilung des gemeinschaftlich Erworbenen in sich schließt, werden die Rechte zweyer Personen gegen einander, deren kinderlose Ehe aufhört, erhalten, und Beschädigungen verhindert, die sich als Rechtsverletzungen denken lassen. Der bloße Ehevertrag stiftet Verbindlichkeiten, die dem Urtheil des Gewissens überlassen bleiben. Eine Rechtsverbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe aus diesem Vertrage harmonirt nicht mit dem Begriff des Gegenstandes, den die eheliche Verbindung bewirken will. Da dieser Vertrag wirklich noch kein Interesse jedes der Pa-

Digitized by Google

cisrenten vereinigt hat, so kann die Aufhebung desselben auch keine Auflösung von vereinigtem Interesse zur Folge haben. Geschenke, die sie einander sich gegeben haben, können dafür nicht gehalten, und von gegebenen Geschenken darf die volle Uebertragung des Rechts des Geschenkgebers nicht getrennt werden.

Kinder aus einer Ehe sind der natürliche Gegenstand eines gemeinschaftlichen Interesse der Ehegatten. Die Vereinigung alles andern Interesse bedarf nur gesetzlicher Ergänzungen ihrer Willenserklärungen, wenn ihre übernommenen Verbindlichkeiten sich aus dem Vertrage nicht zu erkennen geben. Kinder sind aber geborne Staatsgenossen. Sie sind Glieder des allgemeinen Willens, den die Gesetzgebung repräsentirt. Das Gesetz, welches die Oeffentlichkeit des ehelichen Vorhabens denjenigen, die sich so verbinden wollen, zur Bedingung der Vollziehung der Ehe macht, druckt diese Fürsorge des Gesetzgebers aus für Personen, die aus dieser Verbindung zum Daseyn kommen können, und die der Fürsorge anderer bedürfen, um sich dereinst als Personen selbst führen zu können. Daß diesen Paciscenten keine Pflichten obliegen, die der ihren Kindern schuldigen Pflicht widerstreiten und dem gemeinschaftlichen Interesse an den Früchten ihrer Ehe Abbruch thun würden, diese Gewißheit der Polizey zu verschaffen, ist

die Absicht dieses Gesetzes. Nur unter Autorität der Polizey dürfen Ehen vollzogen werden. Diese öffentliche Autorität gehört zum Wesen ehelicher Verbindungen. Das Verbot jeder der Ehe gleich kommenden Vereinigung des Privatinteresse zweyer Personen verschiedenen Geschlechts, die sich dieser Autorität entzieht, ist ein nothwendiges und weises Polizeygesetz. Unter derselben Categorie steht das Gesetz, das Ehegatten, die ihre Verbindung aufheben wollen, den richterlichen Spruch zu suchen verpflichtet, wodurch allein sie geschieden werden können. Die Kinderlosigkeit der Ehe ist ein gesetzlicher, vollgültiger Grund, Personen die Scheidung zu bewilligen, die in der Vereinigung ihres Interesse nicht ihre Zufriedenheit finden. Für die Trennung durch richterlichen Spruch derjenigen Ehen, aus welchen Kinder vorhanden sind, sind Gesetze nothwendig, die das Wohl derselben und ihre Erziehung beabsichtigen. Diese Trennung wird nicht zugegeben werden dürfen, wenn sicherer und besser die bleibende Verbindung diesen Zweck des gemeinschaftlichen Interesse besorgt, als er realisirt werden kann, wenn sie geschieden sind. Gesetze werden allgemeinen Beyfall haben, welche zweckmäßige Versuche, Ehegatten mit einander zu versöhnen, die in Zwietracht leben und geschieden seyn wollen, ehe die Trennung durch richterlichen

Digitized by Google

Spruch erkannt werden kann, zu machen, und auch der richterlichen Untersuchung der Mißhelligkeiten unter Ehegatten eine Norm vorschreiben, die auf denselben Zweck wirkt.

Wie die Kinder aus einer ehelichen Verbindung, die aufgelöset werden will, unterhalten und erzogen werden können, das muß zuerst gewiß seyn, ehe der Richter auf Ehescheidung erkennen darf, und der Polizey wird die Pflicht obliegen, das Wohl und die Rechte der Kinder gegen ihre Aeltern wahrzunehmen.

Rechtliche Folgen des unehelichen Beyschlafs sind nur im Verhältniß zu dem Kinde vorhanden, das aus demselben geboren worden. Den richterlichen Spruch zu besorgen, der auf die Leistungen der Aeltern erkennt, die ihrem Kinde Unterhalt und Erziehung zu geben verbunden sind, und zu wachen, daß diese Pflichten geleistet werden, das gehört zu den Obliegenheiten der Polizey. Nach der Größe der Erwerbsfähigkeiten dieser Personen, die ihr Interesse nicht vereinigen wollen, und dem Verhältniß derselben zu einander ist die Größe der Prästationen zu schätzen, die jeder aufzulegen sind.

Das ausschließliche Recht, auf die Anlagen und Vermögen des Kindes zu wirken, kommt seinen Aeltern, die in ehelicher Verbindung leben, nach dem

Digitized by Google

Gesetz zu. Als Urheber des Daseyns des Kindes sind sie verbunden, für seine Erhaltung zu sorgen, und es zu erziehen. Auf mannigfaltige Weise kann diese Pflicht erfüllt werden. Dem vereinigten Interesse der Ehegatten gebührt das Vertrauen der Gesetzgebung, daß sie das Wohl ihrer Kinder wollen, und nach ihren Kräften Unterhalt und Bildung ihnen geben werden. Die offenbare Vernachlässigung und eine Handhabung der Kinder von Seiten ungearteter Aeltern, die diesem Zweck, den zu realisiren sie natürlich verbunden sind, widerstreitet, darf nur Gegenstand der öffentlichen Anklage seyn. Das richterliche Urtheil, das diese Anklage wahr findet, wird die Polizey verpflichten, unter vormundschaftliche Aufsicht diese Aeltern zu nehmen, auch dem Recht über ihre Kinder ein Ende zu machen, und durch bestellte Vormünder diese erziehen zu lassen, wenn sie jenes gesetzlichen Zutrauens gänzlich unwürdig gefunden werden.

Dieses Recht ist dinglicher Beschaffenheit. Der Erzieher des Kindes ist berechtigt, fremden Einfluß davon abzuhalten. Es ist aber kein Recht auf die Substanz des Kindes. Nicht den Gewinn des Berechtigten, sondern die Erfüllung der dem Kinde schuldigen Pflicht beabsichtigt dieses Recht der Privathandhabung des Kindes. Eben daher ist es ein unver-

Digitized by Google

äußerbares und unvermiethbares Recht. Bloß als Object eines Bevollmächtigungsvertrages ist es ein übertragbares Recht. Derjenige, den das Gesetz so berechtigt, ist auch befugt, einen Andern mit der Erziehung des Kindes zu beauftragen, und aus einem Vertrage ist der Bevollmächtigte berechtigt, auf das Kind zu wirken, und den Einfluß Anderer auf dasselbe ihnen zu verweigern.

Die Entwickelung des Vermögens einer Person, sich als Person zu führen, geschieht gradweise. Dem bloß empfindenden Zustande des neugebornen Kindes folgt das Bewußtseyn der Dinge außer ihm. Später fängt es an, seiner selbst sich bewußt und damit auch der Drohungen des Erziehers inne zu werden. Zucht hält es in dem gesetzlichen Gleise, das ihm die Erziehung vorschreibt. Welche Vermögen des Kindes zu bilden sind und die Art und Weise dieser Bildung während des ersten Lebensalters, dieses Urtheil gehört denjenigen, welchen die Pflicht der Erziehung nach dem Gesetz obliegt. Wenn die Urtheilskraft des Zöglings den Grad ihrer Entwickelung erreicht hat, daß er fähig ist, sein Capital anzulegen, und im gesellschaftlichen System aus der Nachfrage nach Dingen, die er der Gesellschaft anbieten kann, zu gewinnen im Stande ist, dann weiß er sich als Person zu führen und sich als Glied in diesem System der Zwecke

Digitized by Google

zu behaupten. Das Gesetz hat das Lebensalter zu bestimmen, worin der Staatsgenosse der Zucht des Erziehers entwachsen, und als sich selbst führende Person anzuerkennen ist. Mündig wird der Staatsbürger durch den bloßen Ablauf der Zeit, der ihn dieser gesetzlichen Lebensperiode zuführt, weil es eine seltene Ausnahme ist, daß ein Mensch es nicht ist, wenn er dieses gesetzliche Ende der Unmündigkeit erreicht hat. Der richterliche Spruch, der die Periode der Unmündigkeit des Zöglings verlängert, muß vom Erzieher gesucht werden, und dieser hat das persönliche Unvermögen desselben durch Thatsachen zu beweisen. Dasjenige Alter des Zöglings, worin er auch von selbst anfängt, an seine künftige Lebensart zu denken, und aus dem Anblick der verschiedenen Betriebsamkeit der Menschen, und dessen, was sie einbringt, sich selbst für einen Beruf zu bestimmen, ist eine gesetzliche Stufe zur Mündigkeit des Menschen. Dem Zögling seinen künftigen Beruf durch den Zwang der Vorbereitung zu demselben aufdringen, das überschreitet das Recht des Erziehers. Das Gesetz, das die Aeltern verbindet, ihre Kinder zu einem Beruf vorzubereiten, wodurch sie fähig werden, sich einst selbst zu erhalten und die Kosten dieser Bildung zu tragen, darf sie doch nicht zu Leistungen verpflichten, welche die Gränze der Nothwendigkeit überschreiten.

Digitized by Google

Wenn gleich der Gebrauch von den Kräften des Kindes zur Vergrößerung des Erwerbes der Aeltern nicht unmittelbar in der Erziehung desselben begriffen ist, so wird doch das Vermögen der Aeltern, das Kind zu erziehen, dadurch erleichtert, und diese Uebung seiner Kräfte wird seine Geschicklichkeit vergrößern. Zu diesem Gebrauch ihres Kindes, der dem Zweck seiner Erziehung nicht widerstreitet, sind Aeltern durch das Gesetz berechtigt.

Aeltern, die in ehelicher Verbindung leben, haben gleiche Rechte über ihre Kinder. Das Gesetz setzt ein vereinigtes Interesse an dem Wohl ihrer Kinder voraus. Ueber Mißhelligkeiten der Aeltern in der Ausführung dieses Zwecks entscheidet der richterliche Spruch nach Gesetzen, welche Grundsätze der Erziehung ausdrucken, und für gesetzliche Ergänzungen ihrer Willenserklärungen im Ehevertrage und für Auslegungen ihres vereinigten Interesse gelten.

Rechte über Kinder aus unehelichen Verbindungen dürfen nur durch richterlichen Spruch ihren Aeltern vorhanden seyn. Wem von ihnen die Erziehung des unehelichen Kindes anzuvertrauen ist, wer bloß die Kosten der Erziehung zu tragen hat, und keiner Rechte der Aeltern in ehelicher Verbindung über sein Kind theilhaftig seyn kann, und ob nicht beiden Aeltern diese Rechte zu versagen sind, darauf hat das

richterliche Urtheil zu erkennen. Dieses Urtheil folgt der Beschaffenheit der Thatsachen, welche zur Meinung führen, auf welche Weise das Wohl des Kindes am besten besorgt werden kann. Es liegt der Polizey ob, nach diesem richterlichen Spruch unmündige Staatsgenossen, für welche kein vereinigtes Interesse ihrer Aeltern vorhanden ist, ihrer Rechte theilhaftig zu machen, und es ist eine Pflicht des Staats, die Kosten ihrer Erhaltung und Erziehung zu tragen, wenn sie aus dem Vermögen der Aeltern nicht bestritten werden können.

Auf Seiten des Kindes, das zur vollen gesetzlichen Mündigkeit gekommen ist, sind alle Pflichten aus der Fürsorge der Aeltern für sein Wohl bloße Gewissenspflichten. Zum Unterhalt des Kindes und zu einer Erziehung, die es vermögend machte, sich einst selbst als Person zu führen, waren die Aeltern rechtlich verbunden. Was sie über die Gränze der Nothwendigkeit für ihr Kind gethan haben, diese Handlungen sind verdienstlich, und stiften die Pflicht der Dankbarkeit auf Seiten des Kindes. Dasselbe zur Unterstützung seiner Aeltern für rechtlich verbunden zu erklären, dazu ist die Gesetzgebung nicht befugt.

Dinglicher Beschaffenheit ist endlich das Recht des Privatgebrauchs gewisser persönlicher Vermögen

Digitized by Google

eines Menschen, das man aus einem Miethvertrage erworben hat. Das Recht des Hausherrn über sein Gesinde steht unter diesem Begriff. Gesetze für dieses Verhältniß dürfen nur unter dem Begriff von gesetzlichen Ergänzungen der Willenserklärungen der Paciscenten, die diesen Vertrag geschlossen haben, vorhanden seyn.

Für die Antrittszeit des Dienstes und die Dauer der Miethe läßt der Verkehr Regeln entstehen. Diese gelten als Gesetze, sofern die Paciscenten im Vertrage nichts bestimmt haben. Daß eine Herrschaft, die ein Gesinde gemiethet hat, und ohne gesetzliche Gründe es doch nicht in ihren Dienst nimmt, oder aus dem Dienst gehen läßt, zur Bezahlung des Lohns und Kostgeldes für die gesetzliche Dienstzeit, und daß auch das Gesinde, das nicht zuzieht, oder den Dienst verläßt, sofern es ohne gesetzlichen Grund diesen Vertrag bricht, zur Entschädigung seiner Herrschaft verbunden seyn müsse, das erhellet aus dem Begriff dieses belästigten Vertrages, und Gesetze, die diese Verbindlichkeiten erklären, entsprechen dem Sinne dieses Vertrages. Die der Herrschaft zugekommene Kunde solcher Eigenschaften des gemietheten Gesindes, die für den Dienst es untauglich machen, berechtigt die Herrschaft, vom Vertrage abzugehen. Veruntreuungen im Dienst und diebische Handlungen

außer dem Dienst und vor dem Antritt desselben sind Beweise von großer Untüchtigkeit eines Gesindes, und geben dem Miether ein Recht, es nicht in Dienst zu nehmen, oder aus seinem Dienst es zu entlassen. Mißhandlungen, die dem Gesinde im Dienst widerfahren, ungesunde und karge Kost und Vorenthaltung des verdienten Lohns berechtigen das Gesinde, auch ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen. Genaue gesetzliche Bestimmungen derjenigen Thatsachen, die den Vertrag aufzuheben berechtigen, ohne doch der Willensmeinung dieser Paciscenten zu widersprechen, und eben so Gesetze, welche die gegenseitigen Rechte der Herrschaft und des Gesindes während der Dienstzeit genau bestimmen, sind wahre Rechtsbedürfnisse. Personen, die ihre Dienste als Gesinde anbieten, besitzen ein bloß persönliches Capital von sehr gemeiner Art. Diese gemeinen Capitalien im Volk sind aber die erste Grundlage aller Nationalwohlfahrt. Den Befugnissen der Herrschaft solche Gränzen zu setzen, welche die Verminderung der Wirksamkeit dieser Capitalien verhüten, wird die Weisheit des Gesetzgebers beabsichtigen. Sich durch Bedingungen des Vertrages gegen ungebührliches Betragen seines Herrn zu sichern, zu dieser Vorsicht reicht oft die geringe persönliche Bildung des Dienstboten nicht zu, und das kleine persönliche Capital, dessen Gewinn ihn

Digitized by Google

ernährt, legt ihm die Nothwendigkeit auf, sein Unterkommen nicht mit genauen Bestimmungen der Rechte zu erschweren, die er einem Andern über seine Person einräumen will. Auch im Verhältniß zur Herrschaft sind diese gesetzlichen Bestimmungen große Rechtsbedürfnisse. Der Dienstbote kann ihr Schaden verursachen, den sein geringes Vermögen nicht gut machen kann, den Frieden in der Familie kann er stören, manchen Befehlen der Herrschaft sich widersetzen, weil er zur Ausrichtung derselben sich nicht verbunden zu haben vorgiebt, und die Dienste, die er leistet, kann er mit Widerwillen und zur Unzufriedenheit seines Herrn verrichten. Gesetze sind für diesen Miethvertrag nothwendig, welche den Willen dieser Paciscenten ausführlich auslegen und die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten genau bestimmen. Wenn die Volksclasse, aus der sich Menschen als Gesinde vermiethen, noch sehr roh und durch blinde Leidenschaft die Folgen seiner Handlungen zu überlegen stets gehindert ist, so wird man kaum in Abrede seyn können, daß selbst eine Zucht des Gesindes, die sich in Thätlichkeiten beweisen darf, deren Art und Größe vom Gesetz zu bestimmen ist, der Herrschaft eingeräumt werden müsse. Gegen ungebührliches Betragen des Gesindes, und den Unfug, den es anrichten kann, wird die Klage vor dem Rich-

Digitized by Google

ter keine gründliche Schutzwehr seyn. Wenn über den Mißbrauch dieser Gewalt, die das Gesetz der Herrschaft einräumt, jede Klage den Richter finden, und derjenige, der unschuldig gelitten hat, der Wiederherstellung seines Rechts gewiß seyn kann, so scheint ein Recht des Hausherrn über den Dienstboten, das demjenigen gleich ist, das die Gesetze den Aeltern über ihre Kinder geben, keine bedenkliche Seite zu haben. Auch nur als Ergänzung unbestimmter Willenserklärungen der Paciscenten darf dieses Gesetz wirksam seyn. Wenn auch die niedere Volksclasse einer größern Cultur theilhaftig geworden ist, so wird sie von selbst dahin kommen, das Recht, sie zu züchtigen und sich selbst gegen sie Recht zu verschaffen, keinem Gebieter zu bewilligen, dem sie sich als Gesinde vermiethet.

Hausofficianten, mit der Erziehung der Kinder der Familie beauftragte Personen, Privatsecretäre, und andere Personen, die den ausschließlichen Gebrauch gewisser, nicht gemeiner, sondern durch Bildung erworbener persönlicher Vermögen einem Principal eingeräumt haben, stehen zu demselben in gleichem Rechtsverhältniß wie das Gesinde. Mit ihrer persönlichen Cultur würde die gesetzliche Ergänzung ihrer Willenserklärungen, die ihrem Willen die Einräumung eines Rechts der Zucht über ihre Person

Digitized by Google

zuschreibt, im Widerspruche stehen. Nach einer gesetzlichen Auslegung ihres Vertrages kommt diesen gebildeten Hausgenossen ein Recht auf die Dienste des Hausgesindes zu, und nach gleichen Gesetzen ist dieses verpflichtet, diese Dienste jenen zu erweisen, wozu sie von der Herrschaft angewiesen werden.

Diese Rechtsverhältnisse sind nur aus Verträgen möglich. Eine Verbindlichkeit aber zur Sklaverey darf auch aus Verträgen nicht vorhanden seyn. Daß die gesetzliche Verpflichtung der Polizey, dem Herrn des Sklaven Schranken zu setzen, damit er seine Rechte nicht bis zur lebensgefährlichen Mißhandlung des Sklaven ausdehne, das Unrecht des Gesetzes nicht heben werde, welches dem Fremden die Rechte über seine mitgebrachten Sklaven erhält, das ist sehr begreiflich. Diese gesetzgebende That ist Versündigung des Gesetzgebers an der Menschheit.

§. 37.

Begriff des Civilprozesses. Wie der Beruf des Richters als Staatswürde vorhanden seyn kann. Das Bedürfniß der Gemeinden bestimmt die Anzahl der Gerichtshöfe und die Orte ihrer Sitzungen. Verschiedenheit des richterlichen Urtheils über die Thatsache von dem Urtheil über das Recht. Die Entfernung jedes gebietenden Vermögens von der Person des Richters entspricht dem Begriff und der Bestimmung des Gerichtshofes. Gesetze für

die Berufungen zur richterlichen Würde. Dauer des Richteramts in der berufenen Person. Der die Prozeßordnung treffende Vorwurf, wenn Appellation von dem Spruch des niedern Richters an einen höhern oder an einen fremden Richter gestattet wird. Bestimmung der Begriffe des Klägers und des Beklagten. Der Gerichtsstand des Staatsgenossen. Der privilegirte Gerichtsstand widerspricht der staatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetz. Ein dem Rechtsurtheil vorhergehendes Urtheil über die Annehmbarkeit der Klage gehört zur Rechtspflege. Die Nothwendigkeit eines der Gesetze kundigen Beystandes in Führung der Rechtssache vor Gericht kann nur in einer fehlerhaften Prozeßordnung gegründet seyn. Welche Kosten des Prozesses den Parteyen zur Last fallen, und welche zur Unterhaltung einer öffentlichen Angelegenheit vom Staat getragen werden müssen.

Ein Civilprozeß ist vorhanden, wenn das Recht, das jemand gegen einen Andern zu haben meint, ihm von diesem bestritten, und nun die Erkenntniß des Richters gesucht wird, der als öffentliche, die Urtheilskraft der Einzelnen im Volke vertretende Urtheilskraft entscheiden soll, welche dieser einander entgegengesetzten Behauptungen wahr ist. Der Inbegriff der Handlungen vor Gericht, die zu diesem richterlichen Urtheil führen, heißt der Civilprozeß.

Uneinigkeit der Personen in Ansehung ihres rechtlichen Verhältnisses gegen einander setzt der Civilprozeß voraus. Denn es bedarf keines Spruchs

des Civilrichters, wenn demjenigen nicht widersprochen wird, der gegen einen Andern ein Recht zu haben behauptet. Dessen Forderung von demjenigen nicht widersprochen wird, dem er eine Rechtsverbindlichkeit ansinnt, der hat nicht den Richter, sondern die Polizey anzurufen, um durch sie seines Rechts theilhaftig zu werden, das ihm nicht bestritten, sondern vorenthalten wird.

Das öffentliche Recht stellt den Beruf des Richters als eine Staatswürde vor. Wenn das Rechtsurtheil des Gerichtshofes unabhängig von jeder andern Autorität besteht und von keiner andern Autorität aufgehoben werden darf, dann ist das richterliche Amt eine Staatswürde. Gesetzgebung, Regierung und Gerichtshof sind Bedingungen des Staats, in welche sich dieser Begriff auflöset. Mit diesem Gegenstande sind stets seine Bestimmungen vorhanden. Gesetzgebung und Gerichtshöfe sind durch die Regierung vorhanden; aber nur unter der Unabhängigkeit der Functionen der beiden ersten von allem Einfluß der Regierung kann der Staat mit seiner Idee zusammenstimmen.

Daß die höchste Gewalt im Staate auf derjenigen Stelle, worauf sie sich befindet, nur durch die öffentliche Meinung vorhanden ist, das giebt die Entwickelung des Begriffs der höchsten Gewalt zu erken-

Digitized by Google

nen. Wenn aber der Regent um die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch seiner Macht bemüht seyn muß, damit ihm die öffentliche Meinung von seiner Gewalt bleibe, dann ist die Regierung der Verfassung nach republikanisch. Versprechen des Regenten, deren Uebertretung der allgemeinen Wohlfahrt stets nachtheilig werden muß, gehören zum öffentlichen Recht, und führen zur republikanischen Regierung. Die Selbstständigkeit der Gesetzgebung und die der öffentlichen rechtsprechenden Urtheilskraft nicht zu verletzen, diese Versprechen des Regenten beym Antritt der Regierung sind Forderungen des öffentlichen Rechts, damit eine öffentliche mit sich selbst zusammenstimmende gute oder üble Meinung von dem Regenten möglich sey.

Gesetze für die Organisation der Gerichtshöfe und für die Berufung zur richterlichen Würde haben den Zweck, eine öffentliche Urtheilskraft zu erhalten, zu der jedermann Vertrauen hat, der genöthigt ist, seine Rechte gegen Andere von ihrer Entscheidung abhängen zu lassen. Wirksam werden diese Gesetze durch die Polizey. Wenn, um mächtig zu seyn, die Regierung der guten öffentlichen Meinung bedarf, so wird eine allgemein begreifliche Zweckmäßigkeit dieser Gesetze zur Vollziehung derselben diese Regierung bewegen. Je weniger sie geeignet sind, die

Digitized by Google

öffentliche Meinung für sie zu bestimmen, desto weniger wird die Verletzung derselben von Seiten der Regierung und die Nachlässigkeit der Polizey, die sie von andern verletzen läßt, eine mit sich selbst zusammenstimmende öffentliche Meinung gegen die Regierung hervorbringen. Eine tugendhafte Regierung wird aber selbst um Gesetze bemüht seyn, welche Einrichtungen der Gerichtshöfe und Regeln für die Besetzung des richterlichen Amts vorschreiben, deren Güte allgemein begriffen wird. Wenn das rechtliche Heil, das diese Gesetze bereiten, und das die Wachsamkeit der Polizey über ihre Vollziehung bewirkt, einmal wahrgenommen worden, so wird auch eine despotisch gesinnte Regierung es nicht zu vermindern suchen. Denn schwerlich wird eine von der guten öffentlichen Meinung nicht völlig unabhängige Regierung sich Handlungen und Unterlassungen erlauben, die von der öffentlichen Meinung im höchsten Grade gemißbilligt werden, und welche die Nation, die sie beherrscht, ihr abgeneigt machen.

Die Zahl der Gerichtshöfe und die Orte ihrer Sitzungen sind dem vorhandenen Bedürfniß, das die Größe der Gemeinden, die Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse und die Vielheit dieser Rechtsverhältnisse der Bürger gegen einander erkennen läßt, angemessen zu bestimmen. Wenn gewisse Rechtsver-

Digitized by Google

hältnisse von andern sehr verschieden sind und civile Streitigkeiten über Verhältnisse dieser besondern Art aus einem großen Verkehr sich oft ereignen, so wird die Errichtung besonderer Gerichtshöfe für solche besondere Rechtssachen der Vollkommenheit der Rechtspflege zuträglich seyn. Vertheilung der Arbeiten in allerley Verrichtungen ist die stete Folge der vergrößerten Nachfrage nach Dingen, die sie hervorbringen. Eine große Nachfrage nach Rechtsurtheilen wird die Scheidung der Civilgerichte von Criminalgerichten und wird besondere Gerichtshöfe für viele besondere Rechtsverhältnisse von selbst entstehen lassen, sofern dem Bestreben, jene Nachfrage zu befriedigen, keine andere Hindernisse im Wege stehen, als solche, die aus der Natur des Gegenstandes fließen, da öffentliche Rechtsurtheile durch das Ansehen der öffentlichen Macht bestehen, und nicht als Gegenstände des freyen Verkehrs gedacht werden können.

Wer gegen einen Andern ein Recht zu haben meint, beruft sich auf eine Thatsache und auf ein Gesetz, das die Erwerbung und den Besitz solcher Rechte mit Thatsachen dieser Art verbindet. Die Erkenntniß des Civilrichters, die er sucht, hat über die Thatsache zu erkennen, und über das rechtliche Verhältniß der streitenden Parteyen, das von der Thatsache bewirkt wird. Da diese Urtheile die Be-

Digitized by Google

standtheile einer und derselben rechtlichen Erkenntniß sind, so verlangt freylich diese Einheit der Erkenntniß auch die des Gerichtshofes. Das Vertrauen zur Wahrheit der rechtlichen Entscheidung muß gewinnen, wenn beide Theile, aus welchen sie besteht, der Spruch eines und desselben Gerichtshofes sind. Es stört aber diese Einheit des in Civilsachen erkennenden Gerichtshofes keinesweges, wenn die Urtheilskraft, die über die Thatsache erkennt, von denjenigen Richtern verschieden ist, welche das Gesetz auf sie anwenden.

Die Erkenntnißgründe zu dem richterlichen Urtheil über eine Thatsache sind von unvollständiger und unendlich verschiedener Art. Logische Regeln für die Wirkung solcher Gründe auf die Urtheilskraft, da sie oft nur eine Erkenntniß der Wahrscheinlichkeit und folglich bloßen Glauben, oft aber eine Erkenntniß der Wahrheit und folglich Gewißheit hervorbringen, sind unmöglich. Urtheile über Thatsachen verlangen eine in Urtheilen nach Erkenntnißgründen dieser Art geübte und auf Schätzung dieser Gründe sich verstehende Urtheilskraft. Sehr verschieden von diesen Urtheilen ist das Urtheil des Richters über das Recht. Die Anwendung des Gesetzes auf eine Thatsache, so wie sie anerkannt worden, ist die Function dieser Urtheilskraft. Kenntniß der Gesetze und Begriffe von

den Thatsachen, von welchen die Gesetze reden, muß der Richter besitzen, der die Gesetze anzuwenden hat. Wenn Gesetze des Civilrechts keinen bestimmten Sinn des Gesetzgebers vernehmen lassen, und ob sie gleich positiv heißen, es doch nur wenig sind, wenn sie Grundsätze von weiter Bestimmtheit sind, die zu genauen Erkenntnissen die Urtheilskraft nicht führen können, dann ist der Richter über das Recht diesem Mangel der Gesetze abzuhelfen genöthigt, und vor der Anwendung des Gesetzes, dasselbe zur Anwendung tauglich zu machen. Die große Verschiedenheit dieser Vermögen, die Gesetze anzuwenden, von der Urtheilskraft, welche nach unvollständigen Erkenntnißgründen die wahre Beschaffenheit einer Thatsache ausmittelt, macht die Trennung dieser Vermögen für jeden Gerichtshof wünschenswürdig.

Die Functionen des Gerichtshofes sind nicht Regierungshandlungen. Die Entfernung jedes gebietenden Vermögens, d. i., aller Handlungen der Polizey von der Person des Richters, entspricht dem Begriff und der Bestimmung des Gerichtshofes. Die Polizey macht jeden derjenigen Rechte theilhaftig, die ihm kein Anderer bestreitet. Sie sichert auch einem jeden die Erscheinung seines Gegners vor Gericht, der unter dem Vorwande, selbst berechtigt zu seyn, ihn seines Rechts nicht theilhaftig werden läßt.

Digitized by Google

Daß endlich dem richterlichen Spruch werde Folge geleistet werden, auch davon giebt das Daseyn der Polizey die Versicherung. Agenten der Regierung, d. i., Magistráte, die im Namen des Regenten gebieten, gehören zum Gerichtshof. Aber das Vermögen, zu richten, darf nicht der Obrigkeit, und das Vermögen, zu gebieten, nicht den Richtern zukommen. Unter der Vereinigung dieser Functionen scheint nicht der Gerichtshof als eine von der Regierung abgesonderte Staatswürde bestehen zu können, und sie widerspricht Grundsätzen des öffentlichen Rechts, nach welchen eine Zusammenstimmung des Staats mit seiner Idee denkbar ist.

Daß die Urtheilskraft, die über die Thatsache urtheilt, aus mehrern Richtern bestehen, und daß auch der Richter über das Recht eine aus mehrern zusammengesetzte Urtheilskraft seyn müsse, diese aus der Natur dieses Vermögens hervorgehende Regel hat das öffentliche Recht bemerklich gemacht.

Der Einfluß jeder Gemeinde auf die Wahl der Richter ihrer Gerichtshöfe muß ihr erhalten werden. Gesetze für die Berufungen zur richterlichen Würde von den Gemeinden sind mit Polizeygesetzen in Verbindung zu bringen, die es der Polizey leicht machen, ihre Uebertretungen zu verhindern, und diese Uebertretungen zu erschweren dienen. Gesetzliche Perioden

für die Dauer des Richteramts, und Gesetze, welche die Zeiten der Berufung zu dieser Würde bestimmen, haben mit den gesetzlichen Berufungen von den Gemeinden denselben Zweck: den Gerichtshof mit Richtern zu versehen, zu deren Urtheilskraft und Rechtschaffenheit die Glieder der Gemeinde Vertrauen haben, deren Rechte von ihrem Spruch abhängen. Die Dauer des Richteramts auf die Lebenszeit der berufenen Person wird diesem Zweck nur dann entsprechen, wenn die Regierung Richter ansetzt und diese Berufungen von ihrem Willen abhängen. Der freye Verkehr und die Mitbewerbung, die er gründet, die öffentliche Nachfrage zu befriedigen, um aus ihr den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, ist der wirksamste Grund der Vervollkommnerung aller Gegenstände des Fleißes, nach welchen Nachfrage vorhanden ist. Die gesetzliche Wiederkehr der Berufungen zu richterlichen Aemtern innerhalb bestimmter Zeiten kann auch der Mitbewerbung um diese Staatswürde freyen Spielraum geben. Personen, deren Talente und Rechtschaffenheit dem richterlichen Beruf entsprechen, werden den Vorzug vor andern erhalten, welchen diese Eigenschaften fehlen. Wenn die Dauer des Richteramts von dem Belieben derjenigen abhängt, die gesetzlich berechtigt sind, zu dieser Würde für bestimmte Zeiten zu berufen, so wird die Mög-

Digitized by Google

lichkeit, von keiner Gemeinde berufen zu werden, von jedem bedacht werden, der durch Ausbildung seiner persönlichen Vermögen, wozu auch die Anlage eines realen Capitals gehört, das sich verzinsen soll, sich zu diesem Amte vorzubereiten sucht. Die vergrößerte Belohnung desjenigen, der dem Staate dient, während der Zeit des Berufs wird das Verhältniß der fähigen Competenten zur Nachfrage nach Staatsdienern zur Gleichheit bringen. Die Befreyung eines Gewerbes von der Besorgniß, daß sich Competenten finden können, deren Arbeiten der Nachfrage annehmlicher seyn möchten, hält die Verbesserung desselben zurück. Zu den Verrichtungen einer Zunft gesellen sich Förmlichkeiten, aus welchen die Zeit heilige Gesetze macht. Unter diesen Observanzen wird das Gewerbe stets langsam und oft nur auf schiefem Wege sich vervollkommnern. Förmlichkeiten der Gerichtshöfe sind die Wirkung ganz gleicher Gesetze, die aus dem richterlichen Geschäfte eine zünftige Hantierung machen. Ihr steter Anblick verhindert die Wahrnehmung ihrer zufälligen Existenz, und unnütze und lästige Formen der Prozesse werden für eine dem Richter nothwendige Wissenschaft, und vom Publicum für wesentliche Bestimmungen der Sache gehalten.

Die Möglichkeit, von einem niedern Richter an

einen obern zu appelliren, verlängert die Hoffnung des Sieges derjenigen Partey, der das Recht abgesprochen worden, das sie zu haben meinte. Die Besorgniß der vor dem niedern Gerichtshof siegenden Partey, daß ein höherer Richter die Erkenntniß des niedern umstoßen werde, hält jener Hoffnung der appellirenden Partey das Gleichgewicht, und schwerlich kann daher diese durch Appellationen zu erhaltende Hoffnung für ein Gut an sich gehalten werden, und schwerlich die Meinung gegründet seyn, die schon dieses Guts wegen die Möglichkeit, Appellation zu ergreifen, nothwendig finden will. Wenn aber behauptet werden könnte, daß ohne Appellation von dem Rechtsurtheil einer Instanz an eine andere Instanz eine Versicherung von der Gründlichkeit des richterlichen Spruchs unmöglich ist, so ist der Wohlthat dieses Rechtsganges jede streitige Rechtssache theilhaftig zu machen, und dann wird kein Urtheil rechtskräftig seyn dürfen, das nicht von einem höhern Richter geprüft und gebilligt worden, der es eben so wohl verändern und aufheben, als bestätigen darf. Wenn eine schlechte Organisation der Gerichtshöfe niederer Instanzen und eine fehlerhafte Berufung zu richterlichen Aemtern unfähige Richter und unwahre Rechtsurtheile vermuthen läßt, und die obern Gerichtshöfe den Bedingungen einer Vertrauen erweckenden Quelle von Rechtsurtheilen besser entsprechen, so kann

Digitized by Google

die Nothwendigkeit der Revision der Sentenzen in niedern Instanzen von einem höhern Richter bezweifelt werden. Aber die Zwecklosigkeit dieser niedern Gerichtshöfe leuchtet dann von selbst ein, und Instanzen, deren Rechtssprüche keine Rechtskraft haben, die ihnen allein ein anderer Richter geben kann, sind auch keine Gerichtshöfe. Gerichtshöfe, die in erster und letzter Instanz sprechen, dafern sie wohl organisirt, und Gesetze für die Berufung zum richterlichen Amt vorhanden sind, die zu der Fähigkeit des Berufenen Vertrauen erwecken, werden dem Bedürfniß rechtlicher Entscheidungen streitiger Rechtssachen am besten entsprechen. Wegen der Stufenfolge der Gerichtshöfe, die der Prozeß gehen muß, in welchem Appellation ergriffen wird, trifft den Gesetzgeber der Vorwurf, daß, weil er ein größeres Vertrauen des Publicums zu der Gründlichkeit der Rechtssprüche der obern Gerichtshöfe voraussetzt, deren bessere Einrichtung sie dieses größern Vertrauens werth macht, diese Prozeßordnung die Quelle eines Unrechts ist, das demjenigen angethan wird, der sich gehindert findet, seine Rechtssache von dem Spruch des bessern Richters abhängig zu machen.

Die Meinung, daß zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten große Gelehrsamkeit erforderlich seo, die nur bey juristischen Facultäten gefunden werde, und die

Digitized by Google

gesetzliche Erlaubniß, Rechtsurtheile von Facultäten einzuholen, hat diesen ein richterliches Ansehen verschafft. Die Parteylichkeit einer Partey für ihre eigene Sache flößt ihr die thörichte Meinung ein, daß eine gelehrte Kenntniß der ihr selbst unbekannten und ihr unzugänglichen Gesetze das Recht, das sie zu haben meint, ihr anerkennen werde. Nicht der vorzüglichen Gelehrsamkeit der Facultisten wegen, sondern weil die gesetzliche Gestattung, den Spruch einer Facultät zu verlangen, nicht das Geständniß des Gesetzgebers voraussetzt, daß die obern Gerichtshöfe des Vertrauens zur Tauglichkeit der Richter würdiger sind, als die niedern Gerichtshöfe, scheint eine Prozeßordnung, welche die Verschickung der Acten vom eigenen Gerichtshof an einen fremden Richter gestattet, den Vorzug vor derjenigen zu verdienen, welche den Weg vom untern Gerichtshof an einen obern der Appellation vorschreibt. Aber die Tauglichkeit der Mitglieder der Juristenfacultäten zum Richteramt läßt sich nach keiner Regel ihrer Berufung erkennen, und Gründlichkeit ihrer Rechtssprüche kann mit Sicherheit nicht erwartet werden.

Die Theilhaftigkeit des Gegenstandes eines Rechts gilt als Grund des rechtlichen Besitzes gegen denjenigen, der dieses Recht bestreitet. Der auf diese Theilhaftigkeit gegründete rechtliche Besitz sichert den physischen Besitzer vor jeder Störung seines physischen Besitzes,

Digitized by Google

bevor ein öffentliches Rechtsurtheil vorhanden ist, das ihm das Recht abspricht, das er zu haben vorgiebt, und nöthigt seinen Gegner, dieses Rechtsurtheil zu suchen. Dieser, der es sucht, heißt Kläger. Beklagter ist derjenige, der des Gegenstandes eines Rechts theilhaftig ist, wenn ihm dasselbe von einem Kläger, der es sich selbst beylegt, bestritten wird. Das Verhältniß des Staatsgenossen zu demjenigen Gerichtshof, der das Rechtsurtheil über ein ihm bestrittenes Recht, dessen Gegenstandes er theilhaftig ist, zu fällen hat, heißt sein Gerichtsstand, und dieser Gerichtshof ist der für diese Rechtssache competirliche Gerichtshof.

Wenn für Rechtssachen besonderer Art besondere Gerichtshöfe bestimmt sind, so sind diese gesetzlichen Bestimmungen zugleich Gesetze für die Competenz der Gerichtshöfe und für den Gerichtsstand der Staatsgenossen. Ferner wird der Ort seines Aufenthalts den Gerichtsstand des Staatsgenossen, gegen den geklagt wird, bestimmen. Der Gerichtshof der Gemeinde, zu der er gehört, ist auch sein competirlicher Richter. Zu demjenigen rechtlichen Besitz eines Gegenstandes, der sich auf seinen physischen Besitz gründet, gehört auch dieses Recht des physischen Besitzers, vor keinem andern Richter belangt werden zu können, als vor dem Richter seiner Gemeinde. Die Eigenthümlichkeit

Digitized by Google

einer Rechtssache, daß sie zu einer Gattung gehört, für welche besondere Gerichtshöfe nothwendig sind, und Erleichterung des Beklagten in der Führung seiner Rechtssache vor Gericht sind die Hinsichten der gesetzlichen Regeln für die Competenz der Gerichtshöfe.

Aber obgleich der physische Besitz eines Gegenstandes der Grund eines rechtlichen Besitzes ist, der bis zur richterlichen Entscheidung dem Beklagten gegen denjenigen zusteht, der ihm sein Recht bestreitet, so sind doch auch Gesetze nothwendig, die diese Wirkung beschränken. Wenn der physische Besitz des Gegenstandes eines Rechtsstreites die Verschlechterung oder den Untergang dieses Gegenstandes befürchten läßt, nach dessen Untergange der Kläger des Rechts nicht theilhaftig werden kann, das ihm die richterliche Erkenntniß zuspricht, so kann allein durch Sicherung dieses Gegenstandes ihres Rechtsstreites Gleichheit des Rechtsverhältnisses der streitenden Parteyen bewirkt werden. Gesetze, nach welchen der Effect des physischen Besitzes zu beschränken ist, gestatten dem Kläger, ein Rechtsurtheil zu suchen, das über die Thatsache des physischen Besitzes, ob derselbe für den Gegenstand des Rechtsstreites besorgt macht, zu erkennen, und das Gesetz auf diese Thatsache anzuwenden hat. Auch diejenige Wirkung des physischen Besitzes, die im Ge-

Digitized by Google

richtsstande des Beklagten besteht, da nur vor dem Gerichtshof der Gemeinde, zu der er gehört, gegen ihn geklagt werden kann, ist gesetzlicher Beschränkungen benöthigt. Wenn der Gegenstand des Rechtsstreites sich in dem Bezirk einer andern Gemeinde befindet; oder das Rechtsurtheil von einer Thatsache abhängt, über deren wahre Beschaffenheit der Gerichtshof einer andern Gemeinde am gründlichsten urtheilen kann; oder wenn über ein Rechtsverhältniß entschieden werden soll, das zwischen dem Kläger und mehrern Beklagten, die nach demselben für eine Person gelten, vorhanden ist, und diese Beklagten zu verschiedenen Gemeinden gehören; oder wenn endlich der Aufenthalt des Beklagten nicht fixirt ist, ob er gleich einer gewissen Gemeinde angehören will: so werden besondere Gesetze, nach Beschaffenheit der Rechtssache und des Verhältnisses der streitenden Parteyen zu einander, über den Gerichtsstand des Beklagten nothwendig seyn. Wenn der Gerichtsstand des Beklagten, den er sich zuschreibt, von seinem Kläger bestritten wird, so bedarf es der richterlichen Erkenntniß über diesen Gerichtsstand. Diejenige öffentliche Urtheilskraft, die über die Annehmbarkeit der Klagen entscheidet, wird auch der competirliche Richter seyn, der über den Gerichtsstand des Beklagten nach vorhandenen Gesetzen zu entscheiden hat.

Digitized by Google

Der privilegirte Gerichtsstand widerspricht der staatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetze. Wenn eine Person, ihres vornehmen Standes wegen, nur vor einem obern Gerichtshof belangt werden kann und dieser Gerichtsstand eines Beklagten der Führung seiner Rechtssache besonders vortheilhaft ist, so ist die Ungerechtigkeit des Gesetzes gegen nicht so privilegirte Staatsgenossen offenbar. Wenn aber gleich der Gerichtsstand des vornehmen Standes die Rechtssache eines Beklagten dieses Standes nicht besonders begünstigt, so ist doch diese gesetzliche Bestimmung eine gesetzliche Begünstigung des Vorurtheils des Standes, das immerhin den Zwecken militärischer Regierungen sehr dienlich seyn mag, es durch gesetzliche Einrichtungen zu erhalten, einer weisen Regierung stets unwürdig seyn wird. „Der privilegirte Gerichtsstand gewisser Personen ist einer von den Mängeln, welche die Barbarey des Mittelalters erzeugte, und welche die niedrige Schmeicheley der Rechtsgelehrten nachher in der Gerichtsverfassung der meisten Staaten stempelte. Er streitet mit allen Begriffen von allgemeinen bürgerlichen Rechten.„ C. U. D. v. Eggers. Ein dem Soldaten eigener Gerichtsstand macht ihn der Nation fremd. Von den allgemeinen Gesetzen über die Competenz der Gerichtshöfe darf der Gerichtsstand des Soldaten in seinen streitigen Rechts-

Digitized by Google

verhältnissen, sowohl mit seines Gleichen, als mit andern Staatsbürgern, nicht ausgenommen seyn.

Ein dem Rechtsurtheil vorhergehendes öffentliches Urtheil über die Annehmbarkeit der Klage gehört nothwendig zur Rechtspflege. Unter der Voraussetzung, daß es sich mit der Thatsache verhalte, wie die Klage angiebt, entscheidet dieses Urtheil, entweder daß diese Thatsache eine rechtliche Wirkung habe, oder daß sie dem Kläger kein Recht bewirke. Die Absonderung dieser aus Richtern über das Recht zusammengesetzten Urtheilskraft von Gerichtshöfen, welche Rechtsurtheile sprechen, scheint einer zweckmäßigen Rechtspflege zu entsprechen. Wenn das Verhältniß einer Thatsache unter dieser Voraussetzung zu dem Rechte desjenigen, der als Kläger auftreten will, durch eine öffentliche, diese Rechtsfrage zu beantworten autorisirte Urtheilskraft angegeben, und der Thatsache eine rechtliche Wirkung zugestanden worden, so hat die Rechtssache Bestimmtheit erhalten. So bestimmt kommt sie an den das Rechtsurtheil sprechenden Gerichtshof. Diese Bestimmtheit der Rechtssache und das Gesetz, das die Annehmbarkeit jeder Klage von dieser öffentlichen Anerkennung abhängig macht, wird die Verwandlung einer streitigen Rechtssache in eine ganz andere unmöglich machen. Dem Prozeß ist die Materie bestimmt worden. Der Richter über

die Thatsache hat über keine andere Thatsache, ob ihre Angabe wahr, oder falsch, oder zweifelhaft ist, zu erkennen, als diejenige, welche das Urtheil über die Annehmbarkeit der Klage bestimmt, und die rechtliche Wirkung keiner andern Thatsache, als eben dieser auszusprechen, wird der Richter über das Recht befugt seyn dürfen. Den Gegenstand der Urtheilskraft, von der das Rechtsurtheil ausgeht, frey von Verwirrung ihr zu erhalten, ist der Zweck der gesetzlichen Scheidung eben dieses Gerichtshofes von derjenigen öffentlichen Urtheilskraft, die bestimmt ist, jedem Staatsgenossen in seiner Rechtsangelegenheit rechtsgültig die Frage zu beantworten: ob die Thatsache, die er nennt, eine rechtliche Wirkung habe, und über die Annehmbarkeit seiner Klage zu entscheiden.

Wenn die Gesetze nicht mit Formalitäten, die als zum Rechtsstudium gehörige Dinge nur denjenigen nicht unbekannt sind, die sich demselben widmen, den Prozeß beschweren, so werden gemeine Verstandesfähigkeiten demjenigen zureichen, der seine Rechtssache selbst vor Gericht führen will. Daß die Parteyen die Führung ihrer Rechtssache Advocaten anvertrauen müssen, diese Nothwendigkeit kann nur in Civilgesetzen, deren Form fehlerhaft ist, und dem natürlichen Verstande derjenigen unzugänglich ist, deren Rechtsverhältnisse doch nach diesen Gesetzen bestimmt

Digitized by Google

werden sollen, und in einer fehlerhaften Prozeßordnung gegründet seyn. Wenn gleichwohl dieser Sorgfalt der Gesetze ungeachtet, die den Beystand des Rechtsgelehrten den Parteyen verordnen, Versehen des Advocaten die Sache, die er führt, nicht selten verloren machen, so ist mit Grunde zu vermuthen, daß in Verstoßen gegen Förmlichkeiten diese Versehen bestehen, und daß die Prozeßordnung innerlich fehlerhaft sey. Nichts kann klärer seyn, als daß die Führung einer Rechtssache vor Gericht nichts mehr als die Wahrheit derjenigen Thatsache darzuthun habe, von der dieses Rechtsverhältniß abhängt. Denn wenn die Auslegung und Anwendung eines Gesetzes und nicht die Thatsache bestritten wird, auf die das Gesetz anzuwenden ist, so liegt doch die Beweisführung, daß das Gesetz so zu erklären ist, wie derjenige meint, der darnach berechtigt zu seyn glaubt, ganz außer der Sphäre der Führung seiner Rechtssache vor Gericht. Diese Anwendung des Gesetzes ist die Sache des Richters über das Recht. Die Unkunde der Gesetze wird keiner Partey schädlich seyn dürfen, weil keine Gründe von ihr verlangt werden und verlangt werden dürfen, die diejenige Deutung des Gesetzes nothwendig machen, die sie dasselbe zu haben wünschen mag. Mit diesen Begriffen ist die gesetzliche Bedingung der Führung einer Rechtssache vor Gericht, daß nämlich der-

jenige, der sie führt, der Gesetze kundig seyn müsse, schwerlich zu vereinigen. Erkenntnißgründe schätzen, die das Bewußtseyn der Wahrheit einer Thatsache einer jeden freyen Urtheilskraft hervorbringen, und sie so darstellen zu können, damit sie diese Wirkung haben, dieses Vermögen allein wird demjenigen nützlich seyn, der bloß durch solche Gründe auf die richterliche Urtheilskraft wirken, und die Anerkennung der Thatsache, von der ein Recht abhängt, von ihr erhalten kann.

Nach Sachwaltern von dieser Fähigkeit wird Nachfrage vorhanden seyn, wenn diese ihres eigenen Gegenstandes kundig ist, und nicht Gesetze ihr diese Kunde erschweren. Auch wird diese Nachfrage eines jeden, der seine Rechtssache selbst vor Gericht zu führen gehindert ist, Befriedigung finden, wenn keine Gesetze der Wirksamkeit im Wege sind, die von dieser Nachfrage zu gewinnen sucht. Ein gesetzlicher Preis der Arbeiten des Bevollmächtigten widerspricht Grundsätzen des freyen Verkehrs, und wird dem Zweck derjenigen entgegenwirken, die der Sachwalter ihrer Rechtssachen bedürfen. Die Dienste des Bevollmächtigten zu belohnen, das kann nur dem Bevollmächtiger dem Vertrage nach obliegen, den er mit ihm geschlossen hat, und kann nicht seinem Gegner aufgelegt werden, dem das Rechtsurtheil das Recht abgesprochen hat, das er zu haben meinte. Eine ganz gleiche Privatsa-

Digitized by Google

che ist die mit Kosten verbundene Herbeyschaffung der Erkenntnißgründe, welche zum Beweise der Thatsache führen sollen, von der ein Recht abhängt. Eine öffentliche Angelegenheit ist dagegen das Rechtsurtheil selbst. Gerichtshöfe müssen vom Staat unterhalten, und Richter vom Staat besoldet werden. Denn nur unter der Bedingung der Kostenfreyheit ihrer Rechtsurtheile kann sich der Staatsgenosse als Glied einer Verbindung denken, in der er seiner Rechte gegen jeden andern theilhaftig ist.

§. 38.

Die Pflicht des Richters, die Sühne der Parteyen zu versuchen, ist eine seinem Begriff fremde Bestimmung. Versuch der Sühne vor der Beweisführung. Versuch nach der Beweisführung. Schlichtung des Rechtsstreites durch Schiedsrichter. Gesetzliche Formen der Klage erschweren den Weg zum Richter. Beweis und Beweisführung vor Gericht. Was nicht Gegenstand der Beweisführung der Parteyen seyn kann. Ueber die dem Richter angebotenen Erkenntnißgründe ist ein richterliches Urtheil nothwendig, das diesen Urtheilen die Möglichkeit, als Erkenntnißgründe zu wirken, entweder abspricht, oder sie ihnen beylegt. Welche der Parteyen muß Beweis führen? In Zeugenaussagen und Anzeigen bestehen die Erkenntnißgründe der Beweisführung vor Gericht. Zwey Wege, auf welchen die Vernunft Grundsätze dieser Art bildet. Wie der Eid einen Erkenntnißgrund für die Wahrheit der Aussage des Schwörenden abgeben kann. Die gesetzliche Anordnung des Eides ist auf einen Grund gelegt, der sowohl fehlen als vorhan-

Digitized by Google

den seyn kann. Die legalen Criterien der Erkenntnißgründe dürfen nur negative Wirksamkeit haben. Der nach Erkenntnißgründen der Beweisführung sich bestimmende richterliche Spruch.

Wenn Civilgesetzen der positive Charakter in merklichem Grade abgeht und die Prozeßordnung sehr fehlerhaft ist, wenn aus beiden Gründen jede der Parteyen eine lange dauernde Ungewißheit ihres Rechtsverhältnisses vorhersehen, und aus denselben Gründen gewiß seyn kann, daß der endliche Ausgang ihres Prozesses dem Wurfe eines Glücksspiels gleichen werde, von welchem Endurtheil mit keiner Sicherheit sich erwarten läßt, daß es seinem Begriffe entsprechen, d. i., wahr seyn werde, so wenig in Ansehung der Thatsache, worüber es entscheidet, als in Ansehung der Anwendung des Gesetzes auf diese Thatsache: so scheint die gütliche Ausgleichung des Rechtsverhältnisses zwischen Staatsbürgern, deren gegenseitige Rechtsansprüche sich widersprechen, ihrem Interesse angemessener zu seyn, als der Prozeß, und von einem wohl verstandenen Interesse ihnen angerathen zu werden. Blinde Leidenschaft der Parteyen gegen einander und das Interesse derjenigen Partey, die des Gegenstandes des Rechtsstreites theilhaftig ist, und bis zum richterlichen Endurtheil desselben theilhaftig bleibt, sind aber freylich wirksamer als jene Gründe und werden doch Prozesse entstehen lassen. Was indessen von Civilgesetzen und ei-

Digitized by Google

ner Prozeßordnung zu halten ist, die das Betragen desjenigen der Billigung werth machen, der sich entschließt, lieber ungerecht zu leiden, als den richterlichen Spruch zu suchen, das giebt sich ohne Schwierigkeit jedem zu erkennen, der sein eignes staatsbürgerliches Interesse befragen will.

Bey solchen Civilgesetzen und einer so fehlerhaften Prozeßordnung wird der Unterrichter Lob verdienen, der von dem zweifelhaften Ausgange des Prozesses die Parteyen belehrt, und die Ueberzeugung, die er selbst hat, daß gegenseitige Nachgiebigkeit ihrem beiderseitigen Interesse zuträglicher ist als der Prozeß, auch bey ihnen zu bewirken bemüht ist. Darf aber das Gesetz den Richter verbinden, die Sühne der Parteyen zu versuchen? Eine dem Richteramt fremde Bestimmung giebt demselben die Prozeßordnung, die diese Pflicht den Richtern auflegt. Für diese Regel der Prozeßordnung spricht schlecht die Empfehlung, daß diese richterlichen Bemühungen zur gegenseitigen Billigkeit die Parteyen ermahnen, und wenn sie gelingen, ein größeres Gut bewirken, als der richterliche Ausspruch des strengen Rechts bewirken kann. Denn wenn noch keine unparteyische und wahre Rechtserkenntniß des Verhältnisses zweyer Personen gegen einander vorhanden ist, so giebt es für die Billigkeit kein Object, und unmöglich ist es dann, über die Pflicht der einen Par-

Digitized by Google

tey, gegen die andere billig zu seyn, ein Urtheil zu haben. Wenn vor der Beweisführung die Sühne versucht werden soll, so wird es dem Richter, der noch die Gründe nicht weiß, mit welchen die Parteyen auf seine Urtheilskraft wirken werden, auch an Gründen und aller Leitung zu Vergleichsvorschlägen fehlen. Die Begriffe von Billigkeit und Unbilligkeit mit diesen Vorschlägen in Verbindung zu bringen, das ist nicht möglich, weil man nur dann billig handelt, wenn man der Pflicht, von seinem Recht keinen Gebrauch zu machen, Gehör giebt, welches voraussetzt, daß dieses Recht unbestritten und unbestreitbar vorhanden ist. Aber gegen den Vorwurf der Zweckwidrigkeit und eines Widerspruchs mit Begriffen von derjenigen Urtheilskraft, die nach den ihr gegebenen Erkenntnißgründen über Thatsachen und nach Gesetzen über das Recht, das diese Thatsachen hervorbringen, zu erkennen hat, ist das Gesetz kaum zu vertheidigen, das die Sühne der Parteyen zu versuchen dem Richter gebietet. Daß bey diesem Versuch stets vorausgesetzt wird, „daß vorzüglich die auf der einen oder der andern Seite behauptete Thatsache sich nicht völlig erweisen lasse, zum Theil auch über die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf den vorliegenden Fall eine Verschiedenheit der Meinungen herrschen könne, weil, wie vollkommen und bestimmt auch die Gesetze seyn mögen,

Digitized by Google

sie doch nach der Natur des menschlichen Geistes nicht Regeln geben, welche in zweifelhaften Fällen von allen sonst einsichtsvollen Männern auf gleiche Weise ausgelegt werden;„ — aus welchen Gründen Herr v. Eggers diesen Versuch nothwendig finden will, das kann diese Zweckwidrigkeit und diesen Widerspruch nicht wegräumen. Mögen die Erkenntnißgründe, welche zum Beweise einer Thatsache vom Kläger angeführt werden, die richterliche Urtheilskraft nicht befriedigen, indessen auch die Gründe des Beklagten, der diese Thatsache läugnet, sie nicht zu demjenigen Urtheil bestimmen, das er zu erhalten wünscht; so wird das richterliche Urtheil über die Thatsache eben dieses Verhältniß der von den Parteyen gegebenen Erkenntnißgründe zur richterlichen Urtheilskraft auszusagen und der Richter über das Recht das Gesetz anzuwenden haben, welches Rechtsverhältnisse von diesen Urtheilen abhängen läßt. Auch kann die Unbestimmtheit der Gesetze, die nicht erwarten läßt, daß sie auf vorkommende Fälle stets auf einerley Weise werden ausgelegt werden, dem gesetzlichen richterlichen Versuch der Sühne keinesweges das Wort reden. Denn wenn es schwer ist, nach einem unbestimmten Gesetz eine Rechtssache zu entscheiden, auch der Richter, der dieses Rechtsurtheil fällt, ungewiß ist, ob diejenigen Gründe, die ihn für eine gewisse Auslegung des Gesetzes bestimmen,

Digitized by Google

jeden andern der Geſetze gleich kundigen Richter zu demſelben Urtheil geführt haben würden, ſo wird er eben ſo ungewiß ſeyn, daß die Vergleichsvorſchläge, die er thut, von andern Richtern gemacht werden würden. Aber diejenige Uneinigkeit der Staatsbürger in Anſehung ihrer Rechtsverhältniſſe, da ſie über die Anwendung eines Geſetzes auf eine Thatſache verſchieden denken, bedarf der richterlichen Entſcheidung nicht weniger, als der Zwiſt über die Thatſache, von der ein rechtliches Verhältniß abhängt. Die Unbeſtimmtheit des Geſetzes kann der Grund der Verſchiedenheit der ſubjectiven Anſichten ſeyn, nach welchen die Parteyen das Geſetz auslegen; ſie kann aber kein den Richter berechtigender Grund ſeyn, ſich der Entſcheidung dieſes Rechtsſtreits zu entziehen, oder doch mit einem Vergleich es zu verſuchen, damit dieſe Entſcheidung nicht verlangt werde. — Daß aber ein Geſetz, welches den Verſuch der Sühne dann zu machen vorſchreibt, nachdem die Parteyen alle zum Urtheil über die Thatſache führenden Erkenntnißgründe, deren ſie theilhaftig ſind, angegeben haben, ungerecht iſt, das iſt von ſelbſt ſichtbar. Denn dieſe vollendete Beweisführung hat die Gründe hergegeben, die nun auch das Urtheil des Richters vollenden und nothwendig machen, daß entweder es ſich mit der Thatſache ſo verhält, wie eine der Parteyen be-

Digitized by Google

hauptet, oder daß die Erkenntnißgründe für keine ihrer Behauptungen zureichen. Wie nach dem einen und nach dem andern Urtheil das Rechtsverhältniß der Parteyen zu bestimmen ist, erklärt das Civilgesetz. Gelingt es nun dem Richter, eine Partey zu überreden, etwas von den Ansprüchen fallen zu lassen, die er selbst für wohlgegründet hält und durch sein Urtheil ihr zusichern würde, wenn sie seine Vorschläge verwirft, so ist dieser Versuch der Sühne einer Hinterlist gleich, zu der das Gesetz den Richter berechtigen und verpflichten will. Wenn die Prozeßordnung verlangt, daß die Beschwerden des Prozesses auf diejenige Partey gelegt werden sollen, die den Vorschlägen zum Vergleich kein Gehör giebt, so scheint die Zusammenstimmung dieser gesetzlichen Vorschrift mit Vernunft und Recht nach keinem Princip behauptet werden zu können.

Der Schlichtung des Rechtsstreites durch Schiedsrichter darf die Prozeßordnung nicht im Wege seyn. Ihr liegt der Vertrag der Parteyen zum Grunde, daß sie von dem Ausspruche dieser Urtheilskraft, die keine öffentliche ist, die Bestimmung ihres Rechtsverhältnisses wolle abhängen lassen. Die Rechtskraft dieses Ausspruchs hängt von der Wahrheit der Thatsache des geschlossenen Vertrages ab. Gesetzlicher Begünstigungen bedarf diese Art der Schlichtung der

Digitized by Google

Rechtsstreitigkeiten nicht, und es bedarf keiner Ermahnung der Parteyen, ihre Rechtssache durch schiedsrichterlichen Ausspruch entscheiden zu lassen. Wenn der schiedsrichterliche Ausspruch dem gerichtlichen vorzuziehen ist, weil er weniger umständlich ist, so ist die Prozeßordnung fehlerhaft, die diese Umständlichkeit bewirkt. Daß die schiedsrichterliche Erkenntniß auf Billigkeit Rücksicht nehmen dürfe, was dem Richter in der Regel untersagt ist, und sie aus diesem Grunde dem gerichtlichen Spruche vorzuziehen sey, diese Empfehlung derselben verschwindet, wenn bedacht wird, daß das Urtheil: eine Pflicht der Billigkeit ist in einem gewissen Falle vorhanden, stets das Urtheil voraussetzt: derjenige hat ein Recht, dem die Pflicht, von eben diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, angesonnen wird. Billig gegen seinen Verpflichteten zu seyn, diese Pflicht, wenn sie vorhanden ist, ist eine bloße Tugendpflicht. Sie ist für denjenigen nicht vorhanden, dem das schiedsrichterliche oder das gerichtliche Urtheil das Vermögen, eine That von einem Andern zu erzwingen, abspricht. Was dem schiedsrichterlichen Spruche zum Vorzug gereichen soll, giebt sich als Nachtheil zu erkennen. Wer sich diesem Urtheil unterwerfen will, mag gefaßt seyn, daß ihm ein Recht werde abgesprochen werden, weil dieser Richter eine Gewissenspflicht finden will, von

dieſem Recht keinen Gebrauch zu machen. Nur unter Vorausſetzung einer ſehr fehlerhaften Prozeßordnung wird dieſe Schlichtung der Rechtsſtreitigkeiten dem Urtheil des Gerichtshofes vorzuziehen ſeyn.

Wie der Kläger dem Gerichtshof ſeine Klage zu überbringen habe, ob ſchriftlich oder mündlich, und wie der Beklagte ſeine Gegenreden zu übergeben habe, das iſt dem Belieben der Parteyen frey zu ſtellen. Den Weg zum Richter muß jedermann leicht finden und gehen können. Die geſetzliche Nothwendigkeit, nicht anders als ſchriftlich ſeine Rechtsſache dem Gerichtshof vorzutragen, wird vielen Klägern und Beklagten zur Beſchwerde gereichen. Einrichtungen des Gerichtshofes, welche die ſchriftliche Aufnahme jeder ihm mündlich vorgetragenen Rechtsſache möglich machen, ſind ausführbar. Wenn über die Annehmbarkeit der Klage ſchon entſchieden iſt, da ſie an den Gerichtshof kommt, deſſen Ausſpruch das Rechtsverhältniß der Parteyen beſtimmen ſoll, ſo darf keine Berufung auf Thatſachen, die jenes Urtheil nicht nennt, der Klage geſtattet werden. Kein anderes Recht kann ſie ſuchen, als dasjenige, deſſen Verhältniß zu einer angegebenen Thatſache in dieſem Urtheil ausgedruckt worden. Geſetzliche Formen der Klage erſchweren den Weg zum Richter. Das Urtheil über ſie ſpricht ſich von ſelbſt, wenn für den

Digitized by Google

Ausgang des Prozesses es nicht einerley ist, ob die Klage die Form hat, die ihr das Gesetz giebt, oder diejenige, die ihr der Prätor gab.

Das Bewußtseyn der Wahrheit eines Urtheils in jemanden hervorbringen, heißt, ihm dieses Urtheil beweisen. Man führt einen Beweis, wenn man Erkenntnißgründe angiebt, um das Bewußtseyn der Wahrheit eines Urtheils in einem Andern hervorzubringen. Die Beweisführung ist die Handlung; der Beweis das Werk, das sie zu realisiren beabsichtigt.

Von Beweisführung der Parteyen in Civilprozessen kann nicht die Rede seyn, sofern nur die Anwendung des Gesetzes auf eine Thatsache, und nicht die Thatsache bestritten wird. Erkenntnißgründe für die Anwendung des Gesetzes auf einen Fall können nicht von den Parteyen erhalten werden. Genau bestimmte Begriffe im Verstande des Richters der Thatsachen, wovon die Gesetze reden, und Kenntniß der gesetzlichen Folgen dieser Thatsachen sind die Bestandtheile seiner Kenntniß der Gesetze. Zu den Gründen, die das Rechtsurtheil bestimmen, daß die Anwendung eines Gesetzes auf eine unbestrittene Thatsache erkennt, ist diese Kenntniß der Gesetze die einzige Erkenntnißquelle. Wenn aber die Erwerbungsart eines Rechts und folglich die Thatsache bestritten wird, von der ein Rechtsverhältniß abhängt,

so liegen die Erkenntnißgründe zu dem Urtheil, das über diese Thatsache erkennt, außer den Gesetzen. Daß es sich mit einer Thatsache auf eine gewisse Art verhalte, damit ihr das Recht zugesprochen werde, das von dem Gesetz mit Thatsachen dieser Art verbunden wird, ist das Interesse der einen Partey. Ihr Gegner wünscht die richterliche Erkenntniß, die diese Beschaffenheit der Thatsache nicht anerkennt. Sache der Partey ist es, den Beweis zu führen, d. i., durch Gründe auf den Richter zu wirken, um diese richterliche Urtheilskraft für ihre Behauptung zu bestimmen.

Ueber die der richterlichen Urtheilskraft angebotenen Erkenntnißgründe ist ein richterliches Urtheil nothwendig, das vor der Beweisführung diesen Urtheilen die Möglichkeit, als Erkenntnißgründe zu wirken, entweder zusichert oder sie ihnen abspricht. Mag eine Partey von einem Urtheil glauben, daß das Bewußtseyn der Wahrheit desselben auch zur Gewißheit der Thatsache, die sie behauptet, führen müsse, so steht es doch dem Richter zu, über diese Tauglichkeit des Urtheils zu einem Erkenntnißgrunde ein Urtheil zu geben. Die richterliche Erkenntniß, die einem Urtheil diese Qualität abspricht, versagt ihm den Eingang in die Beweisführung.

Welche Partey ihre Behauptung zu beweisen

habe, ob der Kläger oder der Beklagte? Der Beklagte ist seinem Begriff nach des Gegenstandes des streitigen Rechts theilhaftig, und dieser physische Besitz bewirkt einen rechtlichen, der bis zur richterlichen Entscheidung des Rechtsstreites dauert. Zu diesem Effect seines physischen Besitzes gehört die Freyheit von Ansprüchen seines Gegners, die Thatsache vor Gericht zu beweisen, die er für die Erwerbungsart seines Rechts angesehen haben will. Also ist es der Begriff des Beklagten, der ein Recht hat, weil er sich als Berechtigter beträgt, aus dem die Nothwendigkeit für den Kläger hervorgeht, Erkenntnißgründe anzugeben, die diejenige Thatsache erkennen lassen, welche der Grund desjenigen Rechts ist, dessen Gegenstandes der Beklagte theilhaftig ist. Wenn die zu Erkenntnißgründen angebotenen Urtheile des Klägers, auch wenn sie bewiesen werden könnten, doch für untauglich erklärt werden, die richterliche Urtheilskraft zu dem Urtheil zu bestimmen, das er zu erhalten wünscht, so wird dieser physische Besitz, worin sich der Beklagte befindet, ihn auch gegen Aufforderungen schützen, durch Gründe sein Recht zu vertheidigen, das ihm durch leere und keiner richterlichen Aufmerksamkeit würdige Gründe abgeläugnet wird. Der richterliche Ausspruch über die vom Kläger dem Gericht vorgelegten Urtheile, daß sie Erkenntnißgründe für seine

Digitized by Google

Behauptung abgeben können, und daß auch diejenigen Gründe, wodurch er diese Urtheile zu beweisen sucht, die richterliche Urtheilskraft nicht unbewegt lassen, hat die Aufforderung an den Beklagten zur Wirkung, daß er mit Gründen seinen Gegner zu widerlegen habe. Alle Urtheile, die dem Beklagten Erkenntnißgründe für seine Behauptung zu seyn dünken, mag er nennen. Gegenstände seiner Beweisführung werden bloß diejenigen seyn, welchen die Fähigkeit, als Erkenntnißgründe für seine Behauptung zu wirken, von der richterlichen Urtheilskraft zugeschrieben wird.

Zur Beweisführung im Civilprozeß kann es keine Verbindlichkeit geben. Den Beklagten, d. i., denjenigen, der des Gegenstandes eines ihm bestrittenen Rechts theilhaftig ist, zu sichern, daß er nicht könne aufgefordert werden, die Thatsache anzugeben und sie zu beweisen, von welcher er sein Recht ableiten will, früher als nachdem der Kläger Urtheile angegeben hat, die nach richterlichem Spruch für Erkenntnißgründe aufzunehmen sind, und nachdem derselbe diese Urtheile mit Gründen unterstützt hat, die nicht abgewiesen werden dürfen, diese Sicherheit durch Gesetze zu gründen, ist der Anspruch des Staatsbürgers an eine vernünftige Prozeßordnung. Denn ohne dieselbe ist Sicherheit der Rechte über-

Digitized by Google

haupt nicht vorhanden. Wenn die Gesetze der Kunst des Advocaten, Beweisführungen von ihrer Partey abzuwenden und sie dem Gegner aufzubürden, Spielraum verstatten, und es für den Ausgang des Prozesses nicht gleichgültig ist, ob sie diesen Zweck erreichen, so führen diese Erscheinungen zur Vermuthung wesentlicher Gebrechen der Prozeßordnung. Denn wie kann der Richter zu einem entscheidenden Urtheil über die wirkliche Beschaffenheit einer angegebenen Thatsache gelangen, wenn das, was er weiß, Fragen veranlaßt, die doch von ihm nicht gethan werden dürfen, da sich jemand auf das Gesetz berufen darf, das ihn von der Beweisführung befreyet? Mit dem Begriff der öffentlichen Urtheilskraft, die nach Erkenntnißgründen über Thatsachen entscheidet, ist die Prozeßordnung nicht zu vereinigen, nach welcher eine Partey erwarten kann, daß ihre Behauptung für wahr werde erkannt werden, weil sie von ihrem Gegner die Beweisführung des Gegentheils ihrer Behauptung zu verlangen berechtigt ist.

In Zeugen-Aussagen und Anzeigen bestehen die Erkenntnißgründe der Beweisführung vor Gericht, daß nämlich diejenige Thatsache vorhanden ist, die einem Gesetze nach das Recht bewirkt, das der Beweisführer zu haben behauptet. Beide sind unvollständige Erkenntnißgründe. Grundsätze dieser

Art bildet die Vernunft auf zwey Wegen. Sie rathet auf eine wesentliche Verknüpfung zweyer Begriffe, wenn wir aus Erfahrung wissen, daß viele Gegenstände des einen Begriffs auch unter dem zweyten stehen, und so erhalten wir den Grundsatz: Alle Objecte des einen Begriffs sind auch durch den zweyten zu denken. Diese Grundsätze liegen den Schlüssen durch Induction und nach der Analogie zum Grunde. Oft giebt sich auch eine wesentliche Verknüpfung zweyer Begriffe von selbst zu erkennen. Weil aber an den Gegenständen der Erfahrung die Bedingungen nicht stets wahrgenommen werden, unter welchen diese Verknüpfung gültig ist, so kann auch diese Einsicht nur zu unvollständigen Erkenntnißgründen führen. Der Verdacht eines begangenen Diebstahls fällt auf denjenigen, der schon sonst gleicher Thaten überführt worden, und dieser Schluß durch Induction geschieht nach einem auf die erste Weise gebildeten Grundsatz. Wenn aber, so viel man weiß, zu der entkommenen Sache Jemand ganz allein Zutritt hatte, so hält man ihn für den Entwender, und die Einsicht in die wesentliche Verbindung dieser Begriffe giebt den Grundsatz her, nach welchem geschlossen wird. Als unvollständigen Erkenntnißgrund giebt sich in Schlüssen durch Induction und nach der Analogie der Obersatz zu erkennen.

Digitized by Google

Dagegen ist die Erkenntniß der wesentlichen Verknüpfung zweyer Begriffe, die der Obersatz der letzten Schlüsse ist, ein vollständiger Erkenntnißgrund. Das vermittelnde Urtheil dieser letzten Schlüsse, da von vielen möglichen Umständen des subsumirten Falles, unter welchen die Subsumtion nicht gestattet ist, in diesem Untersatze abgesehen wird, kann nur als unvollständiger Erkenntnißgrund vorgestellt werden.

Unvollständige Erkenntnißgründe, die nicht Zeugnisse sind, pflegen Anzeigen genannt zu werden. Das eigene Geständniß einer Partey vor einem Richter oder vor Andern, das sie ehedem machte, worin sie eine das Recht ihres Gegners gegen sie begründende Thatsache aussagte, ist eine Anzeige für die Behauptung dieser Gegenpartey. Unter eben diesem Begriff stehen Urkunden. Die Einnehmung des Augenscheins ist eine Zeugenaussage des Befindens einer Sache, wie sie noch steht, wenn das richterliche Urtheil gesucht wird. Sie ist entweder über die im Streit begriffene Thatsache selbst ein Urtheil, oder sie läßt doch einen Erkenntnißgrund finden, der als Anzeige zu dieser Erkenntniß führen kann.

Aus diesem Stoff bestehen die Erkenntnißgründe, die den Richter zu einem Urtheil über die einem Rechtsverhältnisse zum Grunde liegende Thatsache bestimmen können. Unter der Voraussetzung, daß die

Digitized by Google

Partey, die einen Eid zu schwören bereit ist, um die Wahrheit ihrer Aussage dadurch zu beweisen, entweder wirklich Religion habe, oder doch dem Aberglauben ergeben sey, daß den Meineidigen die Rache unsichtbarer Wesen, die er beleidigt hat, verfolgen werde, wird der Eid einen Erkenntnißgrund von der Gewißheit dieser Partey abgeben, womit sie von der Wahrheit ihrer Angabe überzeugt ist. Mit einem Erkenntnißgrund, der dieselbe Gewißheit auch jeder andern Urtheilskraft, und auch der richterlichen bewirken kann, ist dieses nicht einerley. Der Eid ist also auch unter jener Voraussetzung ein bloß mittelbarer Erkenntnißgrund von der Wahrheit der Aussage der Partey, die ihre Angabe mit einem Eide bekräftigt. Er kann die Wahrhaftigkeit des Schwörenden erkennen lassen, und diese, als ein obgleich sehr unvollständiger Erkenntnißgrund, kann zur Versicherung der Wahrheit seiner Aussage führen. Dieser Unterschied bleibt in der That auch dann reell, wenn der Eid über ein eigenes Factum der Partey von ihr geleistet wird, z. B. daß sie unter einer gewissen Bedingung, die sie in bestimmten Worten ausgedruckt zu haben versichert, einen Vertrag geschlossen habe, den Herr v. Eggers einen Wahrheitseid nennt. Eben daher ist uns die Meinung dieses würdigen und philosophischen Rechtsgelehrten

nicht einleuchtend, daß es nämlich nicht erlaubt seyn dürfe, wenn der Eid über ein eigenes Factum einmal angetragen ist, sich zu erbieten, Beweis zu führen, anstatt den Eid zu leisten. Diese Erbietungen sind nicht „Behelfe von Menschen, die wenigstens nicht im hohen Grade gewissenhaft sind, welche die Gesetze nicht begünstigen müssen.„ Sie sind Zeichen von einer wahren Gewissenhaftigkeit, die von dem ruhmwürdigen Verfasser des Entwurfs einer allgemeinen bürgerlichen Prozeß- und Gerichtsordnung wirklich begünstigt wird, da er ja verlangt, daß alle Beweismittel im voraus angegeben werden sollen, und Niemand zum Eide kommen dürfe, so lange andere Beweismittel da sind.

Aber die Anordnung des Eides als eines Erkenntnißgrundes für die richterliche Urtheilskraft ist doch auf Aberglauben berechnet, der Gesetzgeber selbst mag an diesem Aberglauben Theil nehmen oder nicht. Denn Aberglaube ist jede Meinung, welche das Urwesen der Natur in die Natur zieht, und der Glaube, daß Gott dem Meineidigen das Unglück zufügen werde, das er aufgerufen hat, ist dieser Wahn. Aberglaube aber und selbst die von allem Aberglauben freye religiöse Denkungsart tugendhaft gesinnter Gemüther sind doch nur zufällige Bestimmungen des Menschen, dem sie zukommen. Die gesetzliche Anord-

nung des Eides als eines Erkenntnißgrundes ist also auf einen Grund gelegt, der sowohl fehlen als vorhanden seyn kann. Wenn aber der Eid keinen gültigen Erkenntnißgrund abgiebt, so wird eine Prozeßordnung, welche den Gebrauch desselben nur dann gestattet, wenn bessere Gründe fehlen, das richterliche Urtheil, das doch wirklich vorhanden ist, daß nämlich die Erkenntnißgründe der Parteyen für ihre Behauptungen sich gegen einander aufwiegen und über die Thatsache keine Entscheidung möglich ist, verfälschen, und in ein Urtheil verkehren, das nicht vorhanden ist, daß nämlich diejenige Aussage wahr ist, die mit einem Eide bekräftigt worden.

Gesetzliche Regeln für den Richter in Beziehung auf Zeugnisse und Anzeigen werden den Bedingungen dieser Urtheilskraft sofern angemessen seyn können, als ihr Einfluß negativ ist, d. i., sofern sie keinen richterlichen Spruch entstehen lassen, dessen Erkenntnißgründe den Criterien nicht entsprechen, die als Merkmale tauglicher Erkenntnißgründe vom Gesetze genannt werden. Vielen Urtheilen, deren sich eine Partey als Erkenntnißgründe bedienen möchte, die in ihrer Meinung entweder unmittelbar, oder nur vermittelst anderer Urtheile zur Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Aussage führen, ist diese Tauglichkeit abzusprechen. Diese Unmöglichkeit, auch nur mit eini-

Digitized by Google

ger Sicherheit von ihnen geführt zu werden, kann in allgemein verneinenden Grundsätzen gedacht werden. Gesetze, die diese Maximen dem Richter vorschreiben, sind nicht für Fesseln dieser Urtheilskraft zu halten. Gesetzliche Formen für Thatsachen, die derjenige beobachten muß, der durch sie Rechte erwerben will, sind aus eben diesem Gesichtspunct anzusehen. Wenn diese Formen jede Ungewißheit in Ansehung einer Thatsache unter der gesetzlichen Form, zu entfernen dienen, und bey dem Mangel derselben sich kein haltbarer Erkenntnißgrund für die Wahrheit der Aussagen der Parteyen angeben läßt, so sind sie für zweckmäßig, und nicht für unnütze, den Verkehr belästigende Peinlichkeiten zu halten. Wenn aber das Gesetz den Spruch vorschreibt, den vorhandene legale Criterien zur Folge haben sollen, und so die Wirkung eines der richterlichen Urtheilskraft gegebenen Erkenntnißgrundes zugleich bestimmt, so hebt es die Freyheit dieser Urtheilskraft auf und vernichtet ihre Functionen. Denn keine Logik und folglich auch keine Gesetzgebung kann den Uebergang des Glaubens zum Wissen angeben, sofern der eine und das andere der Effect unvollständiger Erkenntnißgründe ist, und sie sich nur dem Grade nach, des Bewußtseyns der Möglichkeit, daß sich die Sache auf andere Weise verhalte, unterscheiden. Wenn die gesetzlichen

Berufungen zum Richteramt allgemeines Vertrauen zur öffentlichen Urtheilskraft zu bewirken vermögen, und ganz unzulässigen Erkenntnißgründen der Eingang in die Beweisführung durch das Gesetz verweigert ist, dann erfüllt die Prozeßordnung die vernünftigen Forderungen des Staatsbürgers, dessen Behauptung in Ansehung einer Thatsache, von der er ein Recht ableiten will, von einem Andern, dem er die Verbindlichkeit ansinnt, widersprochen wird, und der das Bedürfniß einer Urtheilskraft fühlt, welche die seinige und die Urtheilskraft seines Gegners zu vertreten hat. Das Richteramt ist eine Staatswürde, wie es die Gesetzgebung und die Regierung ist. Die positive Wirksamkeit legaler Criterien der Erkenntnißgründe bringt das Richteramt um diese Würde. Eine öffentliche Urtheilskraft ist nicht vorhanden, sofern Gesetze auch gegen die Ueberzeugung des Richters sein Urtheil, was wahr ist, nothwendig machen. Verdeutlichung der Staatsidee wird aber die Besorgniß ungegründet finden lassen, daß der Willkühr des Richters zu viel gestattet werde, wenn nicht die Prozeßordnung den Effect bestimmt, den Erkenntnißgründe auf seine Urtheilskraft haben sollen.

Die Erklärung der Parteyen an den Richter, die Beweisführung ihrer Behauptungen geendigt zu haben, schließt ihre Verhandlungen. Die Gründe

Digitized by Google

für diese einander widersprechenden Behauptungen abzuwägen und darnach den Spruch zu fällen, der entweder des Klägers oder des Beklagten Angabe der zum Recht im Verhältniß stehenden Thatsache wahr findet, oder das Gleichgewicht dieser Gründe ausspricht, ist nun das Geschäft der richterlichen Urtheilskraft. Der richterliche Ausspruch der Zweifelhaftigkeit der Thatsache ist ein Ausspruch für den Beklagten. Effect seines physischen Besitzes ist diese fortdauernde Theilhaftigkeit des Gegenstandes des streitigen Rechts. Die Beweisführung des Klägers kann ihm dieselbe nicht entziehen, da gleich wichtige Gründe für die Behauptung des Beklagten seinen Gründen entgegen wirken, und das Bewußtseyn, daß es sich mit der Thatsache so verhalte, wie er behauptet, in dem Richter nicht entstehen lassen.

Des Privatrechts im bürgerlichen Zustande

Dritter Abschnitt.

Grundsätze des Criminalrechts.

§. 39.

Begriff der Rechtsverletzung. Criminalgesetz. Criminalgesetze und eine Polizey geben den Rechten und Rechtsverbindlichkeiten nach Civilgesetzen festen Gehalt. Begriff des Verbots, den Criminalgesetze ausdrucken. Criminal-

Digitized by Google

gesetze sind Strafgesetze. Polizeygesetze und zwiefache Art derselben. Begriff des Verbrechens. Strafgesetze gegen Verschuldungen. Verbindlichkeit, zu entschädigen, wenn sie vorhanden und wenn sie nicht vorhanden ist. Das Verbrechen ist von der Verschuldung wie das assertorische vom problematischen Urtheil verschieden. Begriff des Grades der Verschuldung.

Im bürgerlichen Zustande verletzt derjenige das Recht eines Andern, der ihn an der Theilhaftigkeit eines Gegenstandes seines Willens, die ihm Civilgesetze zugestehen, hindert, sofern er sich bewußt ist, daß dieselben Civilgesetze ihn selbst von dieser Theilhaftigkeit ausschließen. Gesetze, welche die Verbindung der Rechtsverletzung als Ursache, mit einem Uebel für den Rechtsverletzer als ihrer Wirkung ausdrucken, heißen Criminalgesetze. Wenn das von einem Criminalgesetz ausgesprochene Uebel die Lust überwiegt, welche die Rechtsverletzung erwarten läßt, so wird die Versicherung der Wahrheit des Criminalgesetzes, d. i., des sichern Effects der Rechtsverletzung, den Willen, das Recht eines Andern zu verletzen, nicht aufkommen lassen. Denn ein auf ein Uebel schlechthin, weil es ein Uebel ist, gerichtetes Begehrungsvermögen ist ein Widerspruch. Diese Gewißheit des rechtlichen Effects der Rechtsverletzungen fließt aber weder aus Civilgesetzen noch aus Criminalgesetzen.

Digitized by Google

Sie ist mit der Ueberzeugung des Staatsunterthans von dem Daseyn der Polizey einerley.

Nach Civilgesetzen, sie mögen den Grundsätzen der Weisheit und Gerechtigkeit noch so wohl entsprechen, werden Rechte und Rechtsverbindlichkeiten doch nur dann vorhanden seyn, wenn Criminalgesetze vorhanden sind, und wenn das Daseyn der Polizey die Quelle einer allgemeinen Versicherung ist, daß den Rechtsverletzer die Uebel treffen werden, die ihm Criminalgesetze androhen. Wer nicht überzeugt ist, noch es seyn kann, daß Andere ihn an der Theilhaftigkeit der Gegenstände seines Willens, die ihm Civilgesetze zugestehen, nicht hindern werden, verletzt nicht ihre Rechte, wenn er derjenigen Gegenstände ihres Willens sich theilhaftig macht, auf welche sie nach denselben Gesetzen Rechte zu haben behaupten. Civilgesetze haben keine rechtliche Wirkung, d. i., sie geben nicht Grundsätze ab, nach welchen sich Rechte und Rechtsverbindlichkeiten erkennen lassen, wenn es an Criminalgesetzen gebricht, und wenn keine Polizey vorhanden ist, die das ursachliche Verhältniß zwischen Handlungen und ihren Folgen, das Criminalgesetze ausdrucken, wirklich macht. Civilgesetze, Criminalgesetze und eine Polizey geben den Begriffen von Recht und Rechtsverbindlichkeit den festen Gehalt, den sie im civilen Zustande haben sollen.

Digitized by Google

Rechtsverletzungen und Uebertretungen der Criminalgesetze sind Begriffe, die sich auf einen und denselben Gegenstand beziehen. Denn die Hinderung der Theilhaftigkeit eines Gegenstandes, welche jemanden nach Civilgesetzen zusteht, ist doch nur unter Voraussetzung eines Criminalgesetzes als Rechtswidrigkeit zu denken. Diese Handlungen fallen also stets unter die Drohung der Criminalgesetze, d. i., sie sind Uebertretungen dieser Gesetze.

Criminalgesetze verbieten Rechtsverletzungen. Wer aus dem Daseyn der Regierung und der von ihr ausgehenden Polizey von der Unterwerfung des Willens eines jeden unter das Gesetz des allgemeinen Willens versichert ist, denkt die Criminalgesetze als Verbote des obersten Befehlshabers im Staate. Wenn nun gleich zwischen rechtlicher und bloßer Gewissensverbindlichkeit zu unterscheiden ist, so ist doch das Gewissen die Quelle des Begriffs von Verbindlichkeit. Eine Verbindlichkeit gegen Andere nach einem Gesetz des allgemeinen Willens ist aber für denjenigen nicht vorhanden, gegen den diese Andern dasselbe Gesetz nicht zur Norm ihres Willens machen. Criminalgesetze, die jede Störung an der nach Civilgesetzen gültigen Theilhaftigkeit der Gegenstände mit Uebeln bedrohen, welche die Lust aus diesen Handlungen überwiegen, in Verbindung mit einer Polizey,

Digitized by Google

die nicht zweifeln läßt, daß den Urheber dieser Störungen diese Uebel treffen werden, geben den Rechtsverbindlichkeiten ihr Daseyn. Gesetze, welche verbieten, ohne mit einem Uebel den Uebertreter zu bedrohen, bedienen sich dieses Begriffs, dessen Gegenstand doch das Gewissen oft vergeblich suchen wird. Wenn das angedrohete Uebel nicht groß genug ist, die Vortheile aus der Uebertretung zu überwiegen, oder es an Gründen der allgemeinen Versicherung fehlt, daß über den Uebertreter des Gesetzes das angedrohete Uebel kommen werde, so wird auch in diesen Fällen der Gebot- und Verbotbegriff oft nicht angewandt werden können. Ein Gesetzgeber, der Handlungen gebietet oder verbietet, ohne mit so großen Uebeln die Uebertretungen seiner Gesetze zu bedrohen, und ohne von der Realität dieser Drohungen allgemeine Ueberzeugung zu bewirken, spricht durch Ermahnungen zum Gewissen des Staatsbürgers, und diesem Gewissen hat er das Urtheil über die Anwendung des Pflichtbegriffs zu überlassen. Daß aber der Gebot- und Verbotbegriff eine bloß moralische Realität hat, und daß gefehlt wird, wenn man den Zwang des physischen Uebels, dessen Vorstellung den Willen bestimmt, als Bedeutung ihm unterlegt, erhellet aus dem Verlust alles Sinnes dieser Begriffe, wenn die Handlung pflichtwidrig ist, welche geboten

wird, oder wenn eine That verboten wird, zu der sich das Gewissen verbunden hält. Denn größer als jedes physische Uebel ist in den Augen des Tugendhaften der Gedanke, pflichtwidrig gehandelt zu haben.

Das dem Gesetzesübertreter von dem Gesetz angedrohete Uebel heißt Strafe. Criminalgesetze sind Strafgesetze, weil ohne diese Bedrohungen und ohne Versicherung, daß dieser Effect der Uebertretung nicht ausbleiben werde, Rechtsverletzungen nur nach Grundsätzen des Rechts im Naturzustande gedacht werden können.

Ein Gesetz, das Handlungen verbietet, die zwar Niemanden an der nach Civilgesetzen ihm zustehenden Theilhaftigkeit der Gegenstände seines Willens hindern, aber entweder zu Rechtsverletzungen den Weg bahnen, oder doch Ursache von Beschädigungen seyn können, heißt ein Polizeygesetz. Der Urheber vieler Rechtsverletzungen wird unentdeckt oder doch ungestraft zu bleiben hoffen können, wenn nicht Handlungen untersagt werden, die diesen Rechtsverletzungen vorhergehen oder vorhergehen können. Andere Handlungen können die Verminderung der nach Civilgesetzen einem Menschen zustehenden Theilhaftigkeit gewisser Gegenstände hervorbringen, obgleich der Wille des Handelnden diesen Effect nicht beabsichtigt und Handlungen dieser Art diese Wirkung oft auch

nicht haben mögen. Handlungen der einen und der andern Art sind Gegenstände der Polizeygesetze. Ein Gesetz, das falsches Maaß und Gewicht bey sich zu führen dem Kaufmann untersagt, verbietet Handlungen der ersten Art, und hat mit dem Gesetz, das sich mit Vielen zu vereinigen verbietet, wenn man der Obrigkeit ein Anliegen vortragen will, dieselbe Absicht, gewisse Rechtsverletzungen dadurch unmöglich zu machen, daß schon die Urheber dieser sie vorbereitenden Handlungen auf Bestrafung rechnen können. Ein Gesetz dagegen, welches verbietet, in Scheunen und Ställen und an andern Orten, wo sich feuerfangende Dinge befinden, mit Feuer sich aufzuhalten, erklärt diese Handlung für strafbar, weil sie nach bloßem Naturgesetz auch ohne und wider die Absicht des Handelnden Ursache einer Beschädigung seyn kann. Polizeygesetze sind Strafgesetze; sie sind jedoch nicht Criminalgesetze, weil sie nicht Rechtsverletzungen, sondern Handlungen verbieten, die entweder Rechtsverletzungen vorbereiten, oder doch Beschädigungen hervorbringen können, die nicht weniger als Rechtsverletzungen demjenigen, den sie treffen, die Theilhaftigkeit eines Gegenstandes, die ihm nach Civilgesetzen zusteht, vermindern oder vernichten.

Wie bloße Beschädigungen, so verkürzen Rechtsverletzungen die nach Civilgesetzen jemanden zustehende

Digitized by Google

Theilhaftigkeit eines Gegenstandes. Sie sind aber auch Verbrechen. Unter dem Begriff des Verbrechens steht die Rechtsverletzung wegen der auf Beschädigung gerichteten Handlung. Handlung ist die Causalität eines vernünftigen Wesens nach Begriffen, d. i., mit Vorsatz. Der nicht beabsichtigte Effect einer Handlung, (dessen Begriff der Handelnde nicht realisirte,) gehört zur Handlung nicht. Beschädigung eines Menschen als Folge der Handlung eines Andern, die dieser nicht beabsichtigte, ist kein Verbrechen. Diese Beschädigungen sind also auch nicht Rechtsverletzungen.

Die Uebertretung eines Polizeygesetzes, das Handlungen, die schädlich seyn können, verbietet, ist keine Rechtsverletzung. Wenn diese wirklich erfolgte Beschädigung eines Menschen doch nicht Absicht des Handelnden war, so ist auch diese Uebertretung des Polizeygesetzes noch keine Rechtsverletzung. Aber jede dem Polizeygesetz zuwider laufende That ist nichts desto weniger doch ein Verbrechen, sofern ihr Urheber diese Gesetzwidrigkeit beabsichtigte.

Wenn Handlungen, welche Beschädigung verursachen können, nicht verboten sind, so ist eine Handlung dieser Art, sofern sie nicht schadet, kein Verbrechen. Aber auch der schadende Effect, sofern der Handelnde ihn nicht bezweckte, läßt sie noch nicht als Ver-

Digitized by Google

brechen denken. Weise sind Polizeygesetze gegen Handlungen, deren Nutzen klein gegen den großen Schaden ist, den sie verursachen können und zu verursachen pflegen. Wenn dagegen der Nutzen gewisser Handlungen allen Schaden aufwiegt, den sie stiften können, dann darf die Freyheit dieser Handlungen kein Polizeygesetz vermindern. Strafgesetze gegen Verschuldungen werden die Nachtheile aus der Freyheit dieser Handlungen vermindern und doch den Gewinn nicht verkürzen, der aus der freyen Wirksamkeit menschlicher Kräfte hervorgehen muß. Fahrlässigkeit, d. i., Mangel an Aufmerksamkeit, welche der Handlung gewidmet werden muß, damit sie keine schädlichen Folgen habe, und Mangel an Ueberlegung, ob der schädliche Effect von ihr abgehalten werden kann, macht die Handlung zum Object des Strafgesetzes. Denn zweckmäßige Strafgesetze gegen diese Verschuldungen, die mit Strafen nicht diese Handlungen an sich, sondern sie nur dann bedrohen, wenn der Schade, den sie stifteten, der Fahrlässigkeit des Handelnden zuzuschreiben ist, werden zur Aufmerksamkeit und zur Ueberlegung bewegen.

Die Verbindlichkeit, zu entschädigen, desjenigen, der einen Menschen beschädigt, sey seine That ein Verbrechen oder eine Verschuldung, ist nach Grundsätzen des Civilrechts erkennbar. Aber eine verbrecherische That hört nicht auf strafbar zu seyn, wenn der Ver-

Digitized by Google

brecher gleich den Schaden gut machen kann, den sein Verbrechen verursachte, und wenn er gleich diese Verbindlichkeit vollständig geleistet hat. Denn das Gesetz bedroht mit Strafe den Verbrecher, und diesen rechtlichen Effect seiner That kann keine Entschädigung vernichten. Auf Verschuldungen, deren schädlichen Effect die Entschädigung gehoben hat, das Strafgesetz anzuwenden, das widerspricht dem Begriff der Verschuldung. Denn die Entschädigung macht sie Handlungen gleich, die keinen Schaden stifteten und von keinem Polizeygesetz verboten sind.

Verbrechen sind freylich ihrer Materie nach, d. i., in Ansehung der nach Civilgesetzen zustehenden verschiedenen Theilhaftigkeit der verschiedenen Objecte des menschlichen Willens, die sie absichtlich stören, so wie in Ansehung der verschiedenen Polizeygesetze, welchen sie mit Vorsatz widerstreiten, sehr von einander verschieden. Aber diese Absicht ist eine Einheit, und in allen Verbrechen ist sie auf gleiche Art vorhanden. Verschuldungen dagegen sind durch Grade der Fahrlässigkeit von einander verschieden. Die Gesetzgebung will diese Quelle von Beschädigungen verstopfen, indessen sie die Handlungen frey läßt, die nur durch Fahrlässigkeit schädlich werden können. Die Strafbarkeit der Verschuldung hängt also von der Größe der Fahrlässigkeit ab, durch die eine Handlung, die das Gesetz erlaubt,

Digitized by Google

schädlich geworden ist. Wenn die Beschädigung eines Menschen zwar Folge einer Handlung ist, deren Urheber jedoch nicht fahrlässig handelte, so ist dieser aus einer unverbotenen That entsprungene Schade Effect bloßer Naturursachen. Der Beschädigte hat auf Entschädigung kein Recht, und das Strafgesetz gegen Verschuldung kann diese Handlung nicht begreifen. Aber auch Umstände konnten die Aufmerksamkeit und Ueberlegung schwer und den Irrthum unvermeidlich machen. Wenn keine Bedeohung den Handelnden vermögen konnte, seiner Handlung eine Qualität zu geben, die sie unschädlich macht, und kein Strafgesetz ihn vor dem Irrthum bewahren konnte, wodurch sie schädlich wurde, so ist auch diese That nicht Verschuldung, und kein Strafgesetz gegen Verschuldungen ist für sie vorhanden. Das Strafgesetz gegen Verschuldungen bedroht die Fahrlässigkeit mit Strafe: und wenn die schädlichen Folgen einer nicht verbotenen Handlung durch keine Sorgfalt des Handelnden abzuwenden waren, da zufällig sich Umstände ereigneten, auf welche zu rechnen es keine Verbindlichkeit geben kann, weil diese der Freyheit der Handlung widersprechen würde, oder, was eben so viel ist, wenn der schädliche Erfolg in einem Irrthum des Handelnden seinen Grund hat, den Strafgesetze nicht unmöglich machen können; so ist keine Fahrlässigkeit und folglich keine Verschuldung vorhan-

Digitized by Google

den, und die schädlichen Folgen einer von Fahrläßigkeit freyen und an sich erlaubten That können nicht Objecte der Strafgesetze seyn. Ein unglückliches Ereigniß ist der Schade demjenigen, den er trifft. Daß die That eines Andern und gar ein Irrthum, womit er sie ausführte, die Ursache seines Unglücks ist, das allein darf ihm noch kein Recht geben, Entschädigung zu fordern. Handlungen dieser Art pflegen zufällige Verbrechen genannt zu werden. Die Tödtung eines Menschen durch den Blitz würde nicht uneigentlicher ein zufälliges Verbrechen heißen.

Verschuldungen nennt man Verbrechen aus Fahrläßigkeit. Aber die Fahrläßigkeit selbst ist der Gegenstand des Strafgesetzes, und sie allein ist die vom Gesetz gegen Verschuldungen verbotene That. Auch scheint die Benennung: culposes Verbrechen, dem zu bezeichnenden Begriff nicht anzustehen. Die auf Gesetzeswidrigkeit gerichtete Handlung, welche Absicht dolus heißt, ist in der moralischen Bezeichnungsart allein ein Verbrechen. Nach dieser Bestimmung ist ein culposes Verbrechen ein Widerspruch. Denn auf Gesetzwidrigkeit ist die culpa nicht gerichtet.

Das Verbrechen ist von der Verschuldung wie das assertorische vom problematischen Urtheil verschieden. Mit dem Bewußtseyn seiner Handlung als einer Gesetzwidrigkeit handelt der Verbrecher. Daß ein Po-

Digitized by Google

lizeygesetz vorhanden seyn kann, das entweder die Handlung selbst, die man ausführt, oder die Art der Ausführung verbietet, oder daß Rechte einer andern Person vorhanden seyn können, unter deren Voraussetzung die vorhabende That ihr zum Schaden gereichen wird, oder daß die That Folgen haben kann, die einen Menschen beschädigen, das Bewußtseyn dieser Möglichkeiten ist der Charakter der Verschuldungen. Uebertretung des Gesetzes, (das fahrlässig zu handeln verbietet,) wovon der Vorsatz, so gesetzwidrig zu handeln, nicht getrennt werden kann, ist also freylich auch mit der culpa verbunden. Daß indessen diese Bestimmung ihren Unterschied vom dolo nicht aufhebt, diese Bemerkung gehört zu den, obgleich noch kleinsten Verdiensten Herrn Feuerbach's um die Criminalrechtswissenschaft. Auch das problematische Urtheil ist ein Urtheil. Wenn man aber das: es ist, (im problematischen Urtheil nämlich: möglich, daß etwas sey,) zur charakteristischen Bestimmung des assertorischen Urtheils machen will, dann freylich giebt es keine problematischen Urtheile. Aber dieses: es ist, charakterisirt nicht das assertorische Urtheil. Es ist das formale Bewußtseyn selbst, worin die urtheilende Function besteht. Das Bewußtseyn der Zusammenstimmung eines Begriffs mit den Bedingungen einer ihm correspondirenden Anschauung ist aber von der Anschauung selbst,

die einem Begriff correspondirt, d. i., das problematische Urtheil ist von dem assertorischen zu unterscheiden, und so verschieden sind die Urtheile: eine That kann zum Schaden eines Menschen gereichen, und: sie wird ihm zum Schaden gereichen. Eben so verschieden sind die Urtheile: ein Polizeygesetz gegen gewisse Handlungen kann vorhanden seyn, und: ein Polizeygesetz verbietet gewisse Handlungen.

Zwey Stücke gehören zur Strafbarkeit nach Gesetzen gegen Verschuldungen. Fahrlässigkeit ist die eine dieser Bedingungen. Die zweyte ist, daß die Materie der Handlung entweder Beschädigung eines Andern ist, oder daß sie einem vorhandenen Polizeygesetz widerstreitet. Wenn Niemand durch eine Handlung beschädigt worden, oder kein Polizeygesetz gegen gewisse Handlungen vorhanden ist, so ist die bloße Fahrlässigkeit kein Object der Bestrafung. Denn wäre sie es, so ist die strafbare That ein Verbrechen und keine Verschuldung, weil dann ein Polizeygesetz vorhanden seyn müßte, das der Ausführung einer Handlung gewisse Regeln vorschreibt, in deren absichtlicher Nichtachtung sich das Verbrechen offenbart. Diese Bemerkung läßt das wahre Unterscheidungsprincip des dolus von der culpa erkennen, und zerstreuet den Schein der Vermischung dieser Begriffe. Ein problematisches Urtheil ist der Charakter der culpa, weil ihr

gesetzwidriger Effect, von dem die Strafwürdigkeit abhängt, dem Gesetze nach nur problematisch zu denken ist. Noch scheint folgende Bemerkung eine Stelle zu verdienen. Wenn der Handelnde strafbar ist, weil er mit dem Bewußtseyn der Möglichkeit einer Gesetzesübertretung handelte, so hat er doch kein anderes Gesetz übertreten, als eben dieses, das unter diesem Bewußtseyn zu handeln verbietet. Also ist die Materie seiner Handlung, obgleich das Gesetz ihre Verhinderung zum Zwecke hat, keine Gesetzesübertretung und der Ausdruck zu tadeln: ein Bewußtseyn der Möglichkeit einer Gesetzesübertretung. Gesetzesübertretung, Rechtsverletzung, Verbrechen und Verschuldung sind Begriffe, von welchen die Absicht des Handelnden nicht getrennt werden kann.

Die gesetzwidrige Absicht auch der Verschuldung ist eine untheilbare Einheit, und Grade der Verschuldung an dieser Absicht sind undenkbar. Wer es aber für möglich hält, daß ein Gesetz vorhanden ist, das seine Handlung verbietet, oder die Beschädigung eines Menschen durch seine That für möglich hält, wird diese Möglichkeit als Größe denken. Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit sind unbestimmte Grade einer Möglichkeit, die größer oder kleiner ist, als ein Effect auf die Urtheilskraft, den Gründe machen, welchen gleich viele und gleich wichtige Gründe entgegen-

Digitized by Google

stehen. Jede Möglichkeit hat einen Grad. Da nun nicht vorauszusetzen ist, daß derjenige, der den gesetzwidrigen Erfolg seiner That, oder die Gesetzwidrigkeit der That selbst für sehr unwahrscheinlich hielt, sich zu der Handlung entschlossen haben würde, wenn er diese Gesetzwidrigkeit für wahrscheinlicher gehalten hätte, so ist auch seine Verschuldung geringer, als sie gewesen wäre, wenn er bey größerer Wahrscheinlichkeit eben so gehandelt hätte.

§. 40.

Ein System von Polizeygesetzen aus bloßen Begriffen ist eine unausführbare Idee. Welche Handlungen Rechtsverletzungen sind, das hängt nicht von veränderlichen Bedingungen ab. Oeffentliche, Privatverbrechen. Verletzung der innern Bedingung der Existenz des Staats oder Majestätsverbrechen, Verletzung der äußern Bedingung der Existenz des Staats oder Hochverrath, Handlungen, die der Wirksamkeit dieser Bedingungen entgegenwirken, Verbrechen gegen Personen, die nicht klagen können, jedes Verbrechen gegen einen Menschen, das mit Gefahr für Andere verbunden ist, ebenfalls beleidigt oder doch beschädigt zu werden, fleischliche Verbrechen, derjenige Gebrauch gewisser Sachen, der ihre durch Gesetze gestattete öffentliche Brauchbarkeit vermindert, und Polizeyverbrechen, sind öffentliche Verbrechen. Körperliche Verletzungen eines Menschen, Verletzungen eines Menschen an seiner Ehre, Verletzungen eines Menschen an Sachen, worauf er Rechte hat, Verletzungen eines Menschen an Gegenständen persönlicher Rechte, und Verletzungen eines Menschen an demjenigen, was nach einem auf dingliche

Digitized by Google

Art persönlichem Recht das Seine ist, sind Privatverbrechen.

In Polizeygesetze und Criminalgesetze theilen sich die Strafgesetze ein. Ein System von Polizeygesetzen aus ihrem bloßen Begriff im Verhältniß zu Rechtsverletzungen und Beschädigungen scheint unmöglich zu seyn. Denn Polizeygesetze können nur relativ-gut seyn. Nur unter Umständen, die nicht stets vorhanden sind, wird die Freyheit gewisser Handlungen Rechtsverletzungen und Beschädigungen besorgen lassen, welche den aus dieser Freyheit entspringenden Zuwachs des allgemeinen Wohls übertreffen, und die Weisheit der Gesetzgebung wird diese Freyheit wieder herstellen, wenn diese Umstände nicht mehr existiren, und dann werden Strafgesetze gegen Verschuldungen die Stelle dieser Polizeygesetze einnehmen. Mannigfaltig sind diese, Polizeygesetze nothwendig machenden Umstände in Ansehung der verschiedenen Objecte, deren man nach Civilgesetzen theilhaftig seyn kann, und ihr Einfluß auf die Handlungen, aus welchen Rechtsverletzungen und Beschädigungen entstehen, ist oft nur aus Erfahrung dieser übeln Folgen zu erkennen. Polizeygesetze stehen den Criminalgesetzen stets zur Seite. Sie vergrößern die Wirksamkeit der Polizey, sofern der Theilhaftigkeit seiner Rechte jedermann mehr durch sie versichert ist, als er es seyn würde, wenn diese Gesetze nicht wären.

Digitized by Google

Civilgesetze können den Ideen der Weisheit und Gerechtigkeit nur auf einerley Weise entsprechen. Die Gesetzgebung, welche die Ausführung dieser Ideen zum Ziele hat, sucht diesen unveränderlichen Charakter der Theilhaftigkeit seiner Gegenstände jedes Privatwillens in Zusammenstimmung mit der Idee des allgemeinen Willens. Welche Handlungen in Ansehung ihrer Materie unter dem Begriff von Rechtsverletzung stehen, welche davon ausgeschlossen sind, das kann demnach nicht von veränderlichen Bedingungen abhängen. Ein System von Criminalgesetzen, die in Ansehung der als Rechtsverletzungen zu denkenden Handlungen unveränderlich sind, ist eine ausführbare Idee.

Gegenstände des staatsbürgerlichen Interesse sind Criminalgesetze und eine Polizey, die den Effect der Verbrechen verbürgt, den Criminalgesetze aussprechen. In Ansehung vieler Verbrechen genügt es diesem Interesse, wenn der gesetzliche Erfolg des Verbrechens von dem Willen des Beleidigten abhängt. Verbrechen unter diesem Begriff heißen Privatverbrechen. Wenn dagegen jedermann gegen den Urheber des Verbrechens klagen darf, und es zu den Pflichten der Polizey gehört, gegen ihn durch Anklage zu verfahren, so heißt sein Verbrechen ein öffentliches Verbrechen.

Als öffentliche Verbrechen geben sich zu er-

kennen: Verbrechen, welche die Bedingungen zu vernichten streben, von welchen die Existenz des Staats abhängt; Verbrechen, welche der Wirksamkeit dieser Bedingungen entgegenwirken; Verbrechen gegen Staatsbürger, die unfähig sind, sich als Personen zu führen, und Verbrechen, welche den Beleidigten unfähig machen, zur öffentlichen Macht seine Zuflucht zu nehmen; Verbrechen, deren schädliche Folgen sich auch auf andere Staatsbürger verbreiten können, und den Beleidigten nicht allein treffen, so wie diejenigen, die einen dolum beweisen, der nicht ausschließlich gegen den Beleidigten gerichtet ist, und auch andere Staatsbürger besorgt macht, eben so beleidigt zu werden; Verbrechen, welche die Schranken der durch Civilgesetze gestatteten wechselseitigen Theilhaftigkeit der Personen verschiedenen Geschlechts in Ansehung ihrer Geschlechtsvermögen überschreiten; Verbrechen des Privatgebrauchs gewisser Sachen, der ihrem Gemeingebrauch widerstreitet, zu welchem jedermann berechtigt ist; endlich Polizeyverbrechen.

Diejenige innere Bedingung, ohne welche eine Verbindung von Menschen kein Staat ist, ist die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt. Durch sie ist die Regierung und mit dieser der Staat vorhanden. Jede auf Zerstörung der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt gerichtete

Digitized by Google

Handlung sucht den Staat zu vernichten. Der Name: Majestätsverbrechen, scheint den Verbrechen dieses Begriffs am besten anzupassen.

Die vollbrachte Umwandlung der Stelle der höchsten Gewalt in der öffentlichen Meinung hebt den juridischen Effect dieses gelungenen Verbrechens auf. Sein Gewissen mag den Usurpator der höchsten Gewalt verdammen. Der Begriff dieses gelungenen Verbrechens schließt alle Bestrafung aus. Denn diese steht im Widerspruch mit der Pflicht des Staatsunterthans: gehorsam zu seyn der Obrigkeit, welche die höchste Gewalt hat. Aus demselben Grunde sind Criminalgesetze unmöglich gegen Verbrechen des Staatsoberhaupts an dem Staatsunterthan. Ein öffentliches Recht, das die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieser Gewalt abhängen läßt, und selbst eine für dieses Verhältniß qualificirte öffentliche Meinung, d. i., Reife des Volks für politische Freyheit, sind die einzigen Stützen dieser politischen Freyheit, und andere Gründe der Sicherheit gegen Verbrechen des Staatsoberhaupts an dem Staatsunterthan sind unmöglich. Eine vollständige Abhängigkeit der Macht des Regenten von der guten öffentlichen Meinung ist freylich unausführbar. Aber ganz unabhängig von der guten öffentlichen Meinung ist doch keine Re-

Digitized by Google

gierung vorhanden. Ohne Criminalgesetze gegen Störungen der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt kann kein Staat bestehen. Aber kein Criminalgesetz kann diese öffentliche Meinung erhalten, wenn die gute öffentliche Meinung den Regenten ganz verläßt.

Jede freye und öffentliche Beurtheilung des moralischen Werths des wirklichen Staatsoberhaupts, ja selbst Beleidigungen seiner Person, die doch in keinem Verhältniß zu der öffentlichen Meinung stehen, welche von dem Daseyn der höchsten Gewalt vorhanden ist, und diese öffentliche Meinung nicht stören, sind an sich keine Majestätsverbrechen. Wenn das öffentliche Recht eines Volks in Ansehung der Bedingungen zu einer republikanischen Regierung sehr unvollkommen, und auch die Nation diesen Bedingungen ihrer politischen Freyheit zu entsprechen noch wenig aufgelegt ist, so wird das Criminalrecht dieses Volks manche Handlungen verbieten müssen, die unter einer bessern Verfassung und bey einer größern Reife des Volks für politische Freyheit, unschuldige und vielleicht verdienstliche Handlungen, oder wenn sie auch Rechtsverletzungen wären, doch nur Privatverbrechen gegen den Regenten als eine Privatperson seyn würden. Diese so relativnothwendigen Criminalgesetze gegen Majestätsverbrechen sind eigentlich Polizeygesetze, bestimmt, die Ver-

Digitized by Google

letzung des bürgerlichen Zustandes, der das wichtigste Gut des Staatsbürgers ist, zu verhüten. Wenn aber Handlungen als directe Störungen der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt sich nicht beurtheilen lassen und doch für strafbar gelten sollen, so sind sie doch nothwendig diese Polizeygesetze, die sie verbieten. Denn derjenige, der von seinen Handlungen nicht weiß, noch es wissen kann, ob sie nicht als Majestätsverbrechen gedeutet werden können, kann sich nicht als Staatsbürger denken. Wenn aber Urtheile, welche die Rechte des Staatsoberhaupts auf Würde und die ihm gebührende Achtung verletzen, für Majestätsverbrechen gelten, so wird auch das Stillschweigen vor der Anklage eines Majestätsverbrechens sich nicht sicher halten dürfen. Denn vernehmlicher als Worte spricht oft das Stillschweigen. Rien ne rend le crime de lese-majesté plus arbitraire que quand des paroles indiscretes en deviennent la matière, sagt Montesquieu. Nicht Rechtsverletzungen, sondern das Aufkommen einer republikanischen, sich um die gute öffentliche Meinung bewerbenden und derselben bedürftigen Regierung zu verhindern, ist das Polizeygesetz angelegt, das die Maximen der Regierung öffentlich zu beurtheilen und den Tadel ihrer Maaßregeln verbietet.

Bedingungen, von welchen die Existenz des

Staats im Verhältniß zu andern Staaten abhängt, sind äußere Bedingungen seiner Existenz. Hochverrath ist das Verbrechen, das den Staat zu vernichten sucht, indem es diese äußern Bedingungen seiner Existenz verletzt. Handlungen, welche auswärtige Mächte zu feindseligen Absichten gegen den Staat reitzen, insbesondere Beleidigungen der Unterthanen eines andern Staats, sofern völkerrechtliche Grundsätze diese Handlungen als Beleidigungen des andern Staats selbst ansehen lassen, von Seiten des Staatsunterthans, stehen unter diesem Begriff. Hochverrätherisch sind Handlungen, die dem Feinde die Erreichung seiner feindseligen Zwecke zu erleichtern dienen. Des Hochverraths schuldig ist, wer einen Theil des Staatsterritorii in die Gewalt des Feindes zu bringen sucht, Soldaten für ihn wirbt, Kriegsbedürfnisse und Lebensmittel ihm zu verschaffen sucht; wer ihm Dinge offenbart, von deren Geheimhaltung die Sicherheit des Vaterlandes abhängt, oder gar als Kundschafter dem Feinde Dienste leistet, oder den feindlichen Kundschafter zur Erreichung seiner Absichten unterstützt; wer den Absichten des Vaterlandes gegen den Feind Hinderniſſe entgegenstellt, seine Magazine verdirbt, den Soldaten zur Desertion verleitet, oder sie ihm erleichtert; der Soldat, der zum Feinde überläuft, oder bloß desertirt, um dem Kriegsdienste zu entgehen.

Digitized by Google

Handlungen, die dem Effect der Bedingungen, von welchen die Existenz des Staats abhängt, entgegenwirken, ohne diese Bedingungen selbst anzutasten, sind die zweyte Classe öffentlicher Verbrechen. Wer dem Befehl der Obrigkeit sich widersetzt, indem er Gewalt ihrer Gewalt entgegensetzt, ist Urheber eines Verbrechens dieser Classe. Hierher gehört der Aufruhr, wenn viele sich vereinigen, um in dem Anblick der Vereinigung eine Macht erkennen zu lassen, die der Polizeygewalt zu widerstehen im Stande ist. Aufruhr in engerer Bedeutung ist vorhanden, wenn der Zweck der Verbindung gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist, um Verfügungen von ihr zu erzwingen, die das Privatinteresse der Verbundenen verlangt. Wenn eine Vereinigung, die sich als eine der Polizeygewalt überlegene Gewalt zu erkennen giebt, vor den Augen der Obrigkeit, jedoch nicht gegen sie verbrecherische Thaten beabsichtigt, mögen diese letzten selbst öffentliche Verbrechen, oder bloße Privatverbrechen seyn, so ist doch diese Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit ein öffentliches Verbrechen, und heißt Tumult. Wer dem Geheiß der Obrigkeit, seine Verbindung mit den andern Genossen aufzuheben, nicht Folge leistet, begeht das Verbrechen des Aufruhrs. Wenn ein Polizeygesetz die Verbindung von mehrern Personen über eine bestimmte Zahl zu Anträgen, die man der Obrig-

keit machen will, verbietet, so ist Verhinderung des Aufruhrs seine Absicht. Die Uebertretung dieses Gesetzes ist ein Polizeyverbrechen. Der Aufruhr verletzt die Bedingung nicht, durch welche der Staat existirt, obgleich sein glücklicher Erfolg die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt ungewiß machen, und dieses Verbrechen das Majestätsverbrechen vorbereiten kann. Der Realisirung der Staatsidee, welche Effect dieser Bedingung ist, wirkt dieses Verbrechen entgegen.

Uebertretung der Pflichten des Staatsdienstes von Staatsdienern sind Verbrechen derselben Categorie. Wer aber zur Würde der Gesetzgebung berufen ist, kann als Gesetzgeber, mag auch das Gesetz, das er bewirkt, aus bloßem Privatinteresse fließen und dem allgemeinen Interesse widerstreiten, doch kein juridisches Verbrechen begehen. Ein Criminalgesetz gegen die gesetzgebende und nach Grundsätzen der Tugendlehre verbrecherische That widerspricht dem Begriff dieser Staatswürde. Nicht anders verhält es sich mit dem Spruch des Richters. Das Bewußtseyn seiner Falschheit wird ihn in seinen Augen schänden. Als juridisch verbrecherisch ist diese That nicht zu beurtheilen. Gesetze für die Berufung zu Staatswürden gehören zum öffentlichen Recht und sind Polizeygesetze, bestimmt, von diesen Würden jeden zu entfernen, der unfähig ist, als

Digitized by Google

Gesetzgeber das allgemeine Interesse auszusprechen, und dessen Urtheilskraft beschränkt, oder seine Gesinnung unlauter ist, um dem richterlichen Beruf zu entsprechen. Wer mit Uebertretung dieser Polizeygesetze sich selbst oder Andern diese Würden verschafft, begeht Polizeyverbrechen. Ein Polizeyverbrechen begeht auch der Richter, der Geschenke von den Parteyen annimmt, wenn ein Gesetz ihm dieses untersagt. Wer aber im Dienste der Regierung und als Magistrat in seinen Befehlen die Befugnisse überschreitet, die ihm durch Auftrag geworden sind, begeht ein öffentliches Verbrechen dieser zweyten Classe. Denn seine That, die der Pflicht seines öffentlichen Berufs entgegen ist, widerstreitet der Realisirung der Staatsidee, obgleich ein Staatsoberhaupt und die Bedingung vorhanden ist, durch welche der Staat besteht. Der Einnehmer oder Verwalter öffentlicher Einkünfte, der Staatseinkünfte unterschlägt; derjenige, der für Bestechung einen Staatsunterthan zu geringe und einen andern gegen das Gesetz zu hoch besteuert; der Polizeybeamte, der einen Menschen gefangen hält, ohne ihm die Ursache dieses Verfahrens zu sagen, und mit der Anklage gegen ihn gesetzwidrig zögert; der Gefangenwärter, der den Gefangenen mißhandelt; alle diese begehen Verbrechen, die den Charakter dieser Classe haben. Befreyung eines Gefangenen aus seinem Bewahrungsort, Hinderungen

der Bekanntmachung der Gesetze durch Verfälschung, oder Verdunkelung, oder Zerstörung der an öffentlichen Orten dem Publicum ausgestellten Gesetze, Verletzung und Entwendung derjenigen unbeweglichen oder beweglichen Sachen, die das Gesetz vom öffentlichen Verkehr ausschließt, weil es sie für die Functionen der Staatsregierung bestimmt, stehen unter demselben Begriff. Eben dieser Begriff ist an der That desjenigen nicht zu verkennen, der es unternimmt, den Richter irre zu führen, indem er falsche Zeugen aufstellt, oder durch falsche und selbstgemachte Anzeigen auf die richterliche Urtheilskraft zu wirken sucht. Wer auf diesem Wege im Civilprozeß eine Rechtserkenntniß sucht, die ihm ein Recht zuspricht, das er nicht hat, oder doch nicht besser begründen kann; wer sich von der Anschuldigung eines Verbrechens im Criminalprozeß auf diese Weise zu befreyen, oder das Verbrechen, dessen er einen Andern beschuldigt, so zu beweisen sucht; der falsche Zeuge selbst; alle diese begehen Verbrechen, welche der Wirksamkeit der Bedingung, von der die Realisirung der Staatsidee abhängt, entgegenwirken, ob sie gleich diese Bedingung selbst nicht verletzen.

Verbrechen gegen Magistratspersonen, und jeden Andern, der sich im Dienste der Regierung befindet, wenn sie den Beamten treffen, während er sein Amt führt, und jede Beleidigung der mit der Würde der

Gesetzgebung und der richterlichen Würde bekleideten Personen, während ihrer Functionen, sind öffentliche, und nicht bloße Privatverbrechen. Sie sind aber Polizeyverbrechen und von den Verbrechen des Staatsbeamten wesentlich verschieden. Ein Polizeygesetz giebt diesen Privatverbrechen den Charakter öffentlicher Verbrechen, und dieses Gesetz beabsichtigt, von den Functionen des öffentlichen Berufs Hindernisse zu entfernen, die diese Verbrechen ihm entgegenstellen.

Verbrechen gegen Personen, die nicht klagen können, sind öffentliche Verbrechen der dritten Classe. Kinder und ihrer Vernunft beraubte Menschen vermögen nicht, sich als Personen zu führen. Es gehört zu den Pflichten der Polizey, von Verbrechen gegen Menschen, die ihre Persönlichkeit nicht selbst vertreten, Kunde zu nehmen und durch Klage gegen den Verbrecher zu verfahren. Menschenraub und Mord sind Verbrechen, die das Vermögen, zu klagen, dem Beleidigten rauben, und sind Verbrechen derselben Classe. Schwächung der Geisteskräfte eines Menschen durch Gifte oder auf andere Weise steht unter demselben Begriff.

Jedes Verbrechen, das für Andere Gefahr besorgen läßt, entweder ebenfalls beleidigt oder doch beschädigt zu werden, ist ein öffentliches Verbrechen der vierten Classe. Diese Privatverbrechen sind als Po-

Digitized by Google

lizeyverbrechen öffentliche Verbrechen. Denn neben dem Criminalgesetz, das diese Handlungen als directe Rechtsverletzungen verbietet, ist ein Polizeygesetz vorhanden, das Rechtsverletzungen und Beschädigungen verhindern will. Dahin gehören Brandstiftung und Brandmord und vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung; jedes Verbrechen, dessen Urheber sich dem Beleidigten nicht zu erkennen giebt, und mit dieser Absicht ausgeführt wird, ist ein öffentliches Verbrechen dieser Classe. Der Diebstahl steht unter diesem Begriff. Der Hausdiebstahl indessen, und jeder Diebstahl, der nur aus besondern practischen Verhältnissen des Bestohlnen zum Diebe möglich war, ist bloß Privatverbrechen. Dieses Verbrechen erweckt bey Andern keine Besorgniß, eben so beleidigt zu werden. Der Wille des Beleidigten darf daher allein entscheiden, ob ein richterliches Verfahren gegen den entdeckten Hausdieb eintreten und das Strafurtheil gegen ihn vollzogen werden soll. Wenn diese Verhältnisse nicht vorhanden sind, welches der Fall des durch Einsteigen oder Erbrechen, insbesondere zur Nachtzeit verübten Diebstahls ist, des Diebstahls an Früchten auf den Feldern, des Diebstahls am Holze in Wäldern, der Beraubung der Gräber und Leichname und der Entwendung der Leichen selbst, und sich das Verbrechen als klares Factum der Polizey zu erkennen giebt; so ist es ihre Pflicht,

Digitized by Google

auch ohne Aufforderung des Bestohlnen, alle Mittel anzuwenden, die ihr zu Gebote stehen, den Dieb zu entdecken und, ohne Rücksicht auf des Bestohlnen Willensmeinung, denjenigen vor Gericht zu stellen, gegen den sie Beweis führen kann, daß er diese Uebelthat begangen hat. Der Straßenraub und jede, unter Umständen, die auch Andere besorgt machen kann, auf gleiche Weise beleidigt zu werden, verübte Nothzucht stehen unter demselben Begriff. Jede Androhung eines Verbrechens, dessen Folgen gemeinschädlich sind, ist ein öffentliches Verbrechen dieser Classe. Münzverbrechen sind öffentliche Verbrechen eben dieser Classe.

Fleischliche Verbrechen sind die fünfte Classe öffentlicher Verbrechen. Die vom Gesetz verbotene eheliche oder außereheliche Verbindung unter Personen von zu naher Verwandtschaft heißt Blutschande. Die Vereinigung der Familien zu einem Volk und ihres Privatinteresse zu einem Nationalinteresse ist der Zweck dieser Gesetze. Daß das Privatinteresse eines jeden sich nicht isolire, sondern zugleich ein Interesse an dem Wohl Anderer sey, dafür ist ein allgemeines Interesse vorhanden. Strafgesetze, welche die fleischliche Verbindung unter zu nahen Verwandten verbieten, sind daher wahre Criminalgesetze, weil Uebertretung derselben ein Gut schmälert, für dessen Existenz ein allgemeines Interesse vorhanden ist. Besser als

Strafgesetze gegen außerehelichen Beyschlaf sind weise Civilgesetze, die der Wirksamkeit der persönlichen und Realcapitalien im Volk keine Hindernisse in den Weg legen. Die öffentliche Meinung, die im Fortschritte der Civilisation diese Thaten mißbilligt, und Menschen, die sich nach Art unvernünftiger Thiere betragen, der Verachtung werth findet, durch Gesetze nicht zu stören, das scheint mit weisen Zwecken der Gesetzgebung am besten zusammenzustimmen. Unnatürliche fleischliche Verbrechen sind Objecte der öffentlichen moralischen Verabscheuung. Dessen Sinnesart für diese natürliche, dem Verbrechen angemessene Strafe seiner schändlichen That unempfindlich ist, der wird auf Verlangen seiner Mitbürger von dem Orte verwiesen werden dürfen, wo von ihm bekannt ist, daß er innerhalb einer gesetzlich bestimmten Zeit sich dieser Verbrechen schuldig gemacht hat. Er hat sich zum Gegenstande des öffentlichen Aergernisses gemacht. Mit ihm in keinen practischen Verhältnissen seyn zu wollen, diesem Wunsche des Publicums, nachdem die Wahrheit der Beschuldigung durch den Gerichtshof anerkannt worden, darf die Polizey nicht entgegenstreben. Wer der Polizey seines Orts seine noch nicht getrennte Ehe verbirgt und eine zweyte vollzieht, begeht ein öffentliches Verbrechen dieser Classe.

Die Gemeinschädlichkeit des Gebrauchs vieler

Sachen ist der Grund der Gesetze, die diesen Gebrauch verbieten. Wer diesen verbotenen Gebrauch einer Sache macht, begeht ein öffentliches Verbrechen der sechsten Classe. Ein Gebrauch von öffentlichen Wegen, der ihrem Zweck widerstreitet, ein Gebrauch von vielen Dingen, wodurch das Publicum nicht bloß gefährdet, sondern wirklich beschädigt wird, ein Gebrauch von Sachen, der dem Gemeingebrauch, oder der Bequemlichkeit für jedermann, wozu sie von einzelnen Gemeinden angelegt sind, oder ihrer Bestimmung zur Verzierung eines Ortes zuwider ist, sind öffentliche Verbrechen dieser Classe. Verletzung der öffentlichen Monumente, die zu Ausdrücken der Nationaldankbarkeit für verdienstliche Thaten, oder zur Erinnerung an wichtige Begebenheiten für die Nachwelt bestimmt sind, sind Rechtsverletzungen des Publicums und Verbrechen dieser Classe.

Polizeyverbrechen sind öffentliche Verbrechen der siebenten Classe. Als bloßes Polizeyverbrechen verletzt eine Handlung noch keines Menschen Rechte. Aber das Polizeygesetz, das sie verbietet, will Rechtsverletzungen und Beschädigungen unmöglich machen oder doch erschweren. Daß diese gesetzwidrigen Handlungen öffentliche Verbrechen sind, das erhellet schon aus ihrem Begriff. Polizeygesetzwidrige Handlungen heißen Vergehen. Sie sind, wie Handlungen, die

Digitized by Google

einen Menschen beschädigen, in Verbrechen und Verschuldungen einzutheilen.

Rechtsverletzungen, die den Beleidigten nicht außer Stand setzen, zur öffentlichen Macht seine Zuflucht zu nehmen und gegen den Beleidiger zu klagen, auch keinen Andern in Gefahr setzen, ebenfalls beleidigt oder beschädigt zu werden, sind Privatverbrechen. Beleidigungen eines Menschen an dem ihm angebornen und an dem von ihm erworbenen Seinen sind die möglichen Privatverbrechen.

Mit dem Willen des Menschen von der Natur verbunden ist sein Körper. Dieser kann jedoch auch Object des Willens Anderer und Andere können desselben theilhaftig werden. Sofern ein Mensch berechtigt ist, Andern die Theilhaftigkeit seines Körpers zu verweigern, heißt er das Seine, und angeboren heißt dieses Seine wegen der natürlichen Verknüpfung dieses Gegenstandes mit dem menschlichen Willen. Kein Gesetz der Erwerbung dieses Gegenstandes enthält das Civilrecht, — das sagt der Begriff der natürlichen Verknüpfung des Willens des Menschen mit seinem Körper; sondern das Gesetz der Theilhaftigkeit desselben im Verhältniß zu Andern. Körperliche Verletzung, d. i., Verminderung der einem Menschen nach diesem Gesetz zustehenden Theilhaftigkeit seines Körpers, sind Privatverbrechen der ersten Classe.

Digitized by Google

So natürlich verbunden wie der Körper des Menschen mit seinem Willen scheint es auch seine Ehre zu seyn. Und da der gute Name eines Menschen von Andern geschmälert werden kann, so scheint der Begriff des angebornen Seinen des Menschen auch auf seinen guten Namen bezogen werden zu müssen.

Die Meinung Anderer von einem Menschen, daß er einen moralischen Werth habe, d. i., zur Verletzung seiner Pflicht nicht feil sey, ist seine äußere Ehre. Das eigene Bewußtseyn seines moralischen Werths ist seine innere Ehre. Die innere Ehre des Menschen können ihm Andere nicht vermindern. Aber auch die äußere Ehre ist ein dem Begriff des angebornen Seinen nicht so entsprechender Gegenstand, als es der Körper des Menschen ist.

Das Bedürfniß, von Andern geachtet zu werden, scheint der menschlichen Natur anzugehören. Daß die Achtung Anderer nicht anderer Zwecke wegen begehrt wird, und sie an sich selbst dem Menschen ein Gut ist, das lehrt die innere Erfahrung, und auch die Erscheinungen der Ehrfurcht beweisen es, die für die Meinung Anderer Alles, das unmittelbaren Werth hat, aufzugeben bereit ist. Es bedarf indessen der Annahme eines der menschlichen Natur eingepflanzten Ehrtriebes nicht. Die Gefühle der Selbstbilligung und Selbstmißbilligung, welche die moralische Anlage unserer Natur

offenbaren, und die Einrichtung unserer Urtheilskraft, die der Zustimmung Anderer benöthigt ist, um von der Wahrheit ihrer Urtheile versichert zu seyn, sind natürliche Gründe, die den Wunsch erwecken, daß uns moralischer Werth von Andern beygelegt werde. Ehrsucht verkehrt dieses natürliche Verhältniß jener moralischen Gefühle zum Ehrgefühl. Um den Beyfall Anderer ist es dem Ehrsüchtigen zu thun, und er fragt nicht, ob, was sittlicher Werth in der Meinung Anderer ist, nicht der von ihm selbst deutlich erkannten Pflicht widerstreite. Solcher Verkehrtheiten des menschlichen Willens, der einem Wahne nachgeht und eingebildete Bedürfnisse zu befriedigen strebt, giebt es mehrere. Weil aber moralische Versunkenheit gegen Urtheile des eigenen Gewissens unempfindlich ist, so ist sie auch der Ehre nicht bedürftig; und weil es der moralischen Größe um den innern Beyfall zu thun ist, und sie den innern Vorwurf als das größte Uebel ansieht, so ist auch diese innere Ehre oft wenig aufgelegt, sich aus dem Urtheil Anderer viel zu machen.

Die Freyheit der wechselseitigen Beurtheilung darf nicht durch Gesetze beschränkt werden. Urtheile, die dem Ehrgefühl eines Menschen wehe thun, vorausgesetzt, daß sie nicht lügenhafte Aeußerungen sind, sind keine Rechtsverletzungen. Eine gesetzliche Ausdehnung des Begriffs: Injurie, welche auch Urtheile, die den

Digitized by Google

moralischen Werth eines Menschen verkleinerlich vorstellen, ob sie gleich nicht in verleumderischer Absicht ausgesprochen sind, für Injurien erklärt, wirkt der Naturbestimmung des Ehrgefühls entgegen. Das Urtheil Anderer über ihn soll ihn zum eigenen Urtheil führen, was er selbst von sich zu halten habe, und die Besorgniß, in der Meinung Anderer zu verlieren, soll den moralischen Grund, die Furcht nämlich, in dem Urtheil über sich selbst zu verlieren, verstärken.

Der Eigendünkel treibt ein Spiel der Einbildungskraft und dichtet sich moralische Vollkommenheiten an, weil er sie zu besitzen wünscht. Urtheile Anderer, die der Meinung, die er von sich hegt, widersprechen, scheinen ihm Beleidigungen zu seyn, und diese Rechtsverletzungen zu verpönen, das sinnet er der Gesetzgebung an. Die Unbestimmtheit des Begriffs vom moralischen Werth läßt den Eigendünkel Eitelkeit werden. Dinge, deren Besitz den moralischen Werth des Menschen nicht vergrößert, und deren Mangel nicht verkleinert, hält die Eitelkeit für moralische Vollkommenheiten. Eine Gesetzgebung, welche Urtheile, die dem Eiteln mißfallen, für Injurien erklärt, theilt mit ihm diese Unbestimmtheit des Begriffs vom moralischen Werth.

Die verleumderische Absicht dieser den moralischen Werth eines Menschen verkleinernden Urtheile

Digitized by Google

macht diese Urtheile zu Injurien. Die Gesetzgebung, welche Verleumdungen für juridische Verbrechen erklärt, wird dem vernünftigen Wunsche des Staatsbürgers entsprechen, der die Schmälerung seines guten Rufs für ein Uebel hält. Als das Seine, und zwar als ein erworbenes Seine, des Menschen wird dieser gute Ruf anzusehen seyn, so lange er nicht durch Uebelthaten dieses Recht gleichsam selbst verlassen hat. Wer durch wahre Rechtschaffenheit dieses Seine wohl erworben hat, wird nur selten des Schirms dieser Gesetze bedürfen, um es zu behaupten. Auch die Meinung Anderer von solchen physischen Eigenschaften eines Menschen und derjenigen Dinge, die er der öffentlichen Nachfrage anbietet, welche practischen Verhältnissen des Umganges, oder des Verkehrs mit ihm, nicht im Wege sind, ist als das Seine anzusehen. Derjenige verletzt sein Recht, der diese Meinung ihm durch Verleumdung zu entziehen sucht. Wer jemanden in den Ruf einer ansteckenden Krankheit, oder körperlicher Gebrechen, die ihn nicht wohlgelitten machen, zu bringen sucht, oder von seiner Geschicklichkeit und den Werken seines Erwerbfleißes eine üble Meinung zu stiften sucht, macht sich dieser Rechtsverletzungen schuldig.

Daß aber Niemand an demjenigen verletzt werden kann, was er nicht hat, das leuchtet von selbst ein.

Digitized by Google

„Jede unbefugte Handlung, wodurch jemand die vollkommenen Rechte eines Andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre, oder Achtung vorsätzlich verletzt, ist Injurie.„ Diese Erklärung eines Rechtslehrers von großem Verdienst, dessen Freundschaft dem Verfasser von unschätzbarem Werthe ist, hat unsern Beyfall nicht. Denn Rechtsverletzungen sind jederzeit unbefugte Handlungen. Auch ist das Recht eine Einheit, und bey einerley Gegenstand desselben kann es nicht vollkommen und auch weniger als vollkommen seyn. Endlich nicht in Ansehung seiner Ehre, sondern an seiner Ehre kann das Recht eines Menschen verletzt werden. Denn jede Rechtsverletzung ist Verletzung eines Menschen an einem Dinge, welches das Seine heißt. Ein würdiges Betragen ist die Art, wie Ehre erworben wird. Durch unsittliche Handlungen geht der rechtliche Anspruch auf Ehre verloren. Bloß als Polizeygesetz, das zuweilen nützlich seyn mag, wird das Gesetz zu denken seyn, das Urtheile verbietet, die einem Menschen einen moralischen Werth absprechen, den er nicht hat. Uebertretungen dieses Gesetzes werden unbefugte Handlungen in Ansehung der Ehre genannt werden können. Aber auf polizeygesetzwidrige Handlungen ist der Begriff von Rechtsverletzung nicht anzuwenden. Und eum, qui nocentem infamat, non est aequum et bonum ob eam rem conde-

Digitized by Google

mnari; delicta enim nocentium nota esse oportet et expedit, sagt das römische Recht. Schimpfwörter aber und körperliche Geberden, die ihnen gleich kommen, schimpfen ihren Urheber. Diese Aeußerungen seines Unwillens sind ein natürliches Vorrecht des Pöbels. Da nichts angegeben werden kann, woran derjenige verletzt würde, gegen den sie ausgestoßen werden, so sind sie nicht Rechtsverletzungen. Ein großer, auf allgemeine bürgerliche Freyheit gegründeter Gedankenverkehr im Volk wirkt auf Verfeinerung der Manieren durch alle Volksclassen, eben so wie er ihre Sprache veredelt. Aber Polizeygesetze, die diesen Zweck erreichen wollen, überschreiten ihren Begriff, und eben so unzulässig ist eine Censur, die über den Ausdruck des Schriftstellers wacht.

Die Eintheilung der Injurien in Real- und symbolische Injurien scheint zu übersehen, daß diese Verbrechen in Urtheilen bestehen. Rechtsverletzungen eines Menschen, die ihm an seinem Körper widerfahren, gehören zu den größten Verbrechen. Für Injurien sie zu halten, das wird doch nur dann möglich seyn, wenn sie Verachtung ausdrucken und eben diese üble Meinung von dem moralischen Unwerth des Beleidigten auch bey Andern hervorbringen können. Diese Thätlichkeiten, sofern sie Sprache sind, sind selbst symbolische Injurien, und sind diesen nicht entgegen-

Digitized by Google

zusetzen. Wie Urtheile überhaupt, so können auch Injurien in bestimmende und in Urtheile nach der Analogie (symbolische Urtheile) eingetheilt werden. — Rechtsverletzungen, die einem Menschen an seinem guten Ruf widerfahren, sind die zweyte Classe der Privatverbrechen.

Rechtsverletzungen an Sachen, worauf jemand Rechte hat, sind die dritte Classe der Privatverbrechen. Wer die Substanz einer Sache, worauf ein Anderer ein Recht hat, vernichtet oder verschlechtert; wer den Gebrauch der Sache demjenigen entzieht, der sie zu gebrauchen berechtigt ist; wer an der Inhabung einer Sache denjenigen stört, der dieses dingliche Recht hat; endlich wer sich an der Sache vergreift, worauf ein Anderer ein Erbrecht hat: alle diese machen sich der Verbrechen dieser Classe schuldig. Die verbrecherische Absicht ist entweder, sich selbst oder Andern dasjenige zuzuwenden, was sie dem Beleidigten heimlich oder vor seinen Augen entwendet, oder sie ist Muthwille und Bosheit, und hat die bloße Beschädigung eines Andern zum Gegenstande.

Die vierte Classe der Privatverbrechen begreift die Verletzungen eines Andern an Gegenständen persönlicher Rechte. Wer einem Andern zu einer That rechtlich verbunden ist, und ihn um diesen Gegenstand des Seinen bringt, so wie derjenige, der sich ein per-

Digitized by Google

sönliches Recht gegen einen Andern anmaßt, begehen Verbrechen dieser Classe. So vielerley das persönliche Recht ist, so vielerley kann die Verletzung eines Menschen an demjenigen seyn, was nach diesem Recht das Seine ist. Untreue, Betrug und Verfälschung sind die Begehungsarten dieser Verbrechen.

Verletzungen eines Menschen an demjenigen, was nach einem auf dingliche Art persönlichen Recht das Seine ist, ist die fünfte und letzte Classe der Privatverbrechen. Untreue eines Ehegatten gegen den andern, ehebrecherische Verbindung mit einer verheiratheten Person, Unterschiebung eines fremden Kindes, jede andere Verletzung der Rechte der Aeltern auf ihr Kind, Verletzung des Rechts, das der Herrschaft gegen ihr Gesinde zukommt, sind Verbrechen dieser Classe.

§. 41.

Verhältniß der Criminalgesetze zu Civilgesetzen. Wiefern Beschädigungen eines Menschen Verletzungen seiner Rechte sind, wiefern sie es nicht sind. Uebertretungen bloßer Tugendpflichten gegen Andere und verbrecherische Handlungen des Menschen gegen sich selbst sind keine Rechtsverletzungen. Strafgesetze gegen den Nichtgebrauch und gegen den nichtigen Gebrauch gewisser Bestandtheile des Nationalcapitals. Oeffentliche Hazardspiele sind Beschädigungen des Publicums. Auswanderung darf nicht verboten werden. Auch ist der Selbstmord kein Object der Strafgesetzgebung. Strafgesetz gegen den Zweykampf. Verbrechen in Ansehung der Religion. Der Zweck der

Strafgesetze ist vom Zweck der Zufügung der Strafe nicht verschieden. Jede Zufügung der gesetzlichen Strafe ist ein Erkenntnißgrund für jedermann zu dem Urtheil, daß Strafe dem Verbrechen folgt. Begriff der Züchtigung. Sie ist nicht bürgerliche Strafe. Prävention ist nicht Strafe. Zufügung der Strafe ist nicht Rache. Begriff der Strafbarkeit einer Handlung. Eine Strafbarkeit der Handlungen in abstracto ist ein leerer Begriff. Bedingungen der Strafbarkeit der Handlungen. Jede strafbare That ist ein Versuch, das Strafgesetz zu widerlegen.

Weise und gerechte Criminalgesetze setzen eben solche Civilgesetze voraus. Wenn Civilgesetze der Idee der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Objecte des allgemeinen Willens entsprechen und jedermann im Verhältniß zu Andern nach diesen Gesetzen Gegenstände seines Willens erwerben und haben kann, so lassen diese gesetzlichen Bestimmungen die Beschädigungen denken, die an dem rechtlich Seinen eines Menschen ihm begegnen können. Die Beschädigung eines Menschen heißt eine Verletzung seines Rechts, (Beleidigung,) wenn sie Wirkung des Willens eines Andern ist, dessen That einem Criminalgesetz, das sie verbietet, zuwiderläuft.

Wer durch eigene Fahrlässigkeit sich einen Schaden zugezogen hat, dessen Recht ist nicht verletzt worden, und von Andern kann er keine Entschädigung fordern. Auch trägt derjenige sein Unglück, über den es die Natur verhängt, d. i., Ursachen, die entweder frey

Digitized by Google

von allem Einfluß Anderer, oder unter diesem Einfluß, den aber Strafgesetze nicht verhindern konnten, ihm das Seine verkürzten. Oft kann durch den Beystand Anderer der für einen Menschen schädliche Effect bloßer, von ihrem Willen unabhängig wirkender Ursachen gemindert oder gehoben werden. Die Versagung dieses Beystandes kann aber nur dann für Beschädigung des durch Naturursachen Beschädigten gelten, wenn dieser auf den Beystand des Andern ein Recht hatte. Aber anders als durch Erwerbung ist dieses persönliche Recht auf den Beystand Anderer in seiner Noth keinem Menschen vorhanden. Wer nun diesen Beystand einem Andern zu leisten rechtlich verbunden ist, hat die Verbindlichkeit, ihn zu entschädigen, sofern sein Beystand den Schaden abwenden konnte, den der Andere genommen hat, und die Versagung desselben ihm anzurechnen ist. Diese dem Civilrecht angehörige gesetzliche Ergänzung der Willenserklärungen dieser Paciscenten wird ihren Willensmeinungen entsprechen. Derjenige verletzt aber das persönliche Recht eines Andern, der seines Unvermögens, ihn zu entschädigen, sich bewußt ist, und doch vorsätzlich sich der Leistung der Hülfe entzieht, wozu er ihm rechtlich verbunden ist, und unter Strafgesetzen steht auch die Verschuldung desjenigen, der gleich unvermögend ist, den Schaden gut zu machen, den ein Anderer erlitten hat,

Digitized by Google

weil er aus Fahrlässigkeit ihm seinen Beystand in der Noth nicht leistete, wozu er ihm rechtlich verbunden war. Im Bewußtseyn seines Unvermögens das zu leisten, wozu er sich gegen einen Andern rechtlich verbindlich machte, handelt auch der muthwillige Schuldner, und macht sich der Verletzung eines persönlichen Rechts seines Gläubigers schuldig, und strafbar ist auch die Verschuldung desjenigen, der leichtsinnig Schulden machte, die er nicht bezahlen kann.

Damit jeder seiner Rechte gegen jeden Andern theilhaftig sey, d. i., nicht an dem Seinen von Andern verletzt werde, sind Criminalgesetze nothwendig. Gegen Handlungen, die Niemanden beschädigen, kann es kein Criminalgesetz geben. Uebertretungen bloßer Tugendpflichten gegen Andere verletzen nicht ihre Rechte. Noch weiter von Rechtsverletzung entfernt sind alle verbrecherische Handlungen des Menschen bloß gegen sich selbst. „Missethat oder Unrecht ist nur dasjenige, wodurch ich entweder meinem einzelnen Nächsten oder gar dem gemeinen Wesen etwas unmittelbar entziehe. Ich sage: unmittelbar. Denn wenn man das Wort: mittelbar, einwebt, so finden Moralisten, welche die ganze Welt nach ihren Systemen regieren wollen, und gleichwohl die drey Worte: Mensch, Bürger und Christ, nicht zu unterscheiden wissen, ein offenes Feld, nach eigenem Belieben, was sie nur wol-

Digitized by Google

len, auch unschuldige, auch nützliche Handlungen in Verbrechen umzugießen, und durch verflochtene Dunkelheit überall so genannte mittelbare Nachtheile und Verletzungen der Republik herauszukünsteln. Wo nicht unmittelbar, werden sie sagen, doch wenigstens mittelbar ist der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geitz, die Heirath in dem vierten Grade, der Einkauf des Getreides bey wohlfeiler Zeit, insonderheit die Ketzerey, und Gott weiß was sonst für Dinge unter die bürgerlichen Verbrechen zu zählen.„ Anmerkung Hommel's zum Beccaria.

Mit Allem, das er besitzt, gehört der Staatsbürger der bürgerlichen Gesellschaft zu. Einen Theil des Nationalcapitals macht seine eigene Person aus. Was als Capital wirksam seyn könnte und von ihm nicht gebraucht wird, das wird der Gesellschaft entzogen. Er verkürzt das Nationalcapital und vermindert die Nationalwohlfahrt durch jede That, die ihn selbst oder seine Realcapitalien unbrauchbar macht. Aber von der freyen Wirksamkeit der Capitalien im Volk ist allein ein großer Gewinn zu erwarten. Mag der thörichte Geitzige sein Geld verschließen. Die gesetzliche Freyheit, so thöricht seyn zu können, wird dem allgemeinen Wohl ersprießlicher seyn, als Criminalgesetze, die mit Strafen den bedrohen, der sein Geldcapital dem Verkehr entzieht. Denn dieser Nichtgebrauch eines Capi-

Digitized by Google

tals wird oft ein wahrer Gebrauch seyn, und wird den Gewinn des Nationalcapitals wirklich vergrößern, wenn auch die Einfalt zuweilen ihren Schatz vergräbt und ungegründetes Mißtrauen ihn unbrauchbar erhält. Wenn aber der Nichtgebrauch eines Capitals ein Nichtgebrauch in aller Hinsicht ist, oder wenn der Gebrauch eines Capitals einem Nichtgebrauch, der keinen Gewinn producirt, gleich zu halten ist, so ist er zu verbieten. Gesetze, die diesen Nichtgebrauch und diesen nichtigen Gebrauch gewisser Bestandtheile des Nationalcapitals mit Strafen bedrohen, sind weise Criminalgesetze. Strafgesetze gegen öffentliche Hazardspiele können freylich auch als Polizeygesetze angesehen werden. Diese Handlungen sind aber wahre Beschädigungen des Publicums, und gegen sie als öffentliche Rechtsverletzungen sind diese Strafgesetze gerichtet.

Wer mit seinem Vermögen das Vaterland verläßt, entzieht dem Vaterlande einen Theil des Nationalcapitals. Ist also nicht die Auswanderung als öffentliche Rechtsverletzung von der Gesetzgebung zu verpönen? Sie würde es seyn, wenn Auswanderung der Vernichtung eines Theils des Nationalcapitals gleich zu achten wäre. Aber der Staatsbürger ist auch Weltbürger. Die volle gesetzliche Freyheit des Staatsbürgers jedes Staats, ohne Abkürzung seines Vermögens sich mit demselben zu begeben, wohin es ihm be-

Digitized by Google

liebt, vergrößert das Wohl der Welt, und jede Erschwerung dieser Möglichkeit, sein Vaterland zu verlassen, widerstreitet dem weltbürgerlichen Interesse. Diesem Interesse wird ein Staat auch dann entsprechen, wenn er diese Freyheit seiner Bürger, selbst im Verhältniß zu Staaten nicht schmälert, die ihren Unterthanen sie nicht zugestehen.

Aber als Vernichtung eines Capitals, das dem Nationalcapital nicht entrissen werden darf, ist der Selbstmord anzusehen. Zwar sagt man, der Selbstmörder füge dem Staate nicht einmahl so viel Schaden zu, als derjenige, welcher mit seinem Vermögen aus dem Lande zieht, und man will Strafe des Selbstmordes aus diesem Grunde für ungerecht halten. „Dieser Grund von Beccaria und Servin dünkt mich schon a priori unrichtig zu seyn. Denn der Wegziehende kann wiederkommen, der Selbstmörder aber nicht. — Ich wage es dessen ungeachtet, den Selbstmord unter diejenigen Verbrechen zu zählen, welche mit einer weltlichen Strafe zu belegen sind, weil er dem Staate schädlich ist, da er ihm einen brauchbaren Mitbürger entzieht.„ Diese Meinung Gmelin's, die den Selbstmord als Beschädigung des Publicums ansieht, trifft die wahre Seite dieses Verbrechens des Menschen gegen sich selbst, nach welcher es sich als öffentliche Rechtsverletzung darstellt. Aber das

Digitized by Google

Gesetz, das denjenigen strafbar nennt, von dem man nicht wissen kann, ob nicht der Gemüthszustand, worin er sich befand, seine That jeder Zurechnung unfähig machte, führt doch zur Ungerechtigkeit. Aus diesem Grunde ist der Selbstmord kein Object der Criminalgesetzgebung. Auch setzt die Gesetzgebung, die mit Strafen droht, die nur demjenigen Uebel sind, dessen Urtheilskraft ein Nebel umgiebt, sich der Gefahr aus, verspottet zu werden. Beschimpfenden Strafen an dem Leichnam des Selbstmörders liegt ein Ehrenwahn zum Grunde. Confiscation des Vermögens des Selbstmörders ist freylich völlig verwerflich; aber auch beschimpfende Strafen an seinem Leichnam sind ein Uebel, das nicht ihn, sondern seine Familie trifft. Denn ihr, die diesen Verlust eines Verwandten betrauert, wird der Spruch des Richters schmerzen, der ihn für einen Verbrecher erklärt.

Wer auf Gefahr, von einem Andern beschädigt zu werden, ihn zu beschädigen sucht, kann seinen Schaden aus diesem Kampfe keine Rechtsverletzung heißen. Verwundung und selbst Tödtung desjenigen, der einen Andern zum Zweykampfe herausforderte, oder sich freywillig stellte, da er herausgefordert wurde, ist keine Verletzung seines Rechts. Als ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt dieses Verbrechen vorstellen wollen, das scheint nicht gelingen zu können. Denn so

Digitized by Google

wenig Verzeihung des Beleidigers von Seiten des Beleidigten die Existenz der öffentlichen Urtheilskraft aufhebt, oder ihrer Wirksamkeit widerstreitet, eben so wenig kann die Privatgenugthuung, zu welcher der Beleidiger einwilligt, diese Wirkung haben. Criminalgerichtshöfe sind vorhanden, damit eine Urtheilskraft, die den Kläger und den Beklagten vertritt, über die Wahrheit der Anklage entscheide, und das Strafgesetz auf Verbrechen anwende, und ihre Functionen heben, wie die der Civilgerichtshöfe, mit der geschehenen Anklage an. Aber was Gmelin vom Selbstmorde sagt, das gilt auch vom Duell. „Dem Staat muß daran gelegen seyn," sagt dieser Gelehrte, „das Vorurtheil der Zweykämpfe auszurotten, das ihm immer die brauchbarsten Bürger entzieht." Zweckmäßige Strafgesetze und allgemeine Ueberzeugung von der Ausführung der Drohung des Gesetzes werden diese Verletzungen des allgemeinen Wohls nicht entstehen lassen. Daß derjenige, der sich zum Zweykampfe stellt, durch keine Strafe davon abgehalten werden könne, weil er im Zweykampfe sich der Gefahr aussetzt, gar getödtet zu werden, diese Meinung scheint den Unterschied zu übersehen, der zwischen den Verhältnissen auf den Willen vorhanden ist, der Vorstellung von einem gewiß erfolgenden Uebel, womit das Gesetz das Verbrechen bedroht, und der Vorstellung eines sehr ungewissen,

Digitized by Google

dessen Begegnung sich der Duellant aussetzt. Daß dieses Verbrechen an einem Soldaten, und besonders an einer obern Militärperson, entweder gar nicht, oder doch gelinder als an andern Staatsbürgern bestraft werde, wird den Gesetzgebern gerathen, damit das Gefühl für die Meinung seiner Cameraden von seiner Furchtlosigkeit vor dem Tode, dem Soldaten erhalten werde. Aber besser ist es doch, diesen Wahn nicht zu achten, der zwar, wie das Ehrgefühl überhaupt, die moralische Natur des Menschen zur Grundlage hat, doch den moralischen Werth des Menschen in etwas setzt, das diesem Begriff fremd ist. Besser sind Gesetze, die von dem großen Werthe der persönlichen Capitalien im Volk einen zutreffenden Begriff fassen lassen, und die sich von selbst gebende Vorstellung der Pflicht, seine Person für die Vertheidigung des Vaterlandes zu erhalten, zu bestätigen dienen. Gesetze, welche den Zweykampf unter Militärpersonen mit einer gelindern Strafe als den unter Civilpersonen belegen, sind gegen den Vorwurf einer Zwecklosigkeit kaum zu vertheidigen. Denn wenn die Strafe, mit der das Gesetz die Civilperson bedroht, eben groß genug ist, um den Willen nicht aufkommen zu lassen, im Zweykampfe seinem Gegner ein Uebel anzuthun, so wird die gelindere Strafe der Militärperson diese vom Zweykampfe nicht abhalten können.

Verletzung der Rechte des höchsten Wesens ist ein Begriff ohne Gegenstand. Man pflegt aber gewisse Handlungen, die man Thorheiten heißen sollte, die eine unmoralische Gemüthsstimmung des Handelnden und Dunkelheit des Religionsbegriffs verrathen, als Verbrechen in Ansehung der Religion vorzustellen. Daß diese Handlungen keine Rechtsverletzungen sind, das scheint diese Bezeichnung angeben zu wollen. Beleidigungen eines Menschen in Ansehung seiner Ehre sind Verletzungen desselben an seiner Ehre, die dieses Gut ihm schmälern. Aber an seiner Religion kann Niemand verletzt werden, weil sie ein innerer Gegenstand ist. Verbrechen in Ansehung der Religion werden also nur als Uebertretungen gewisser Polizeygesetze angesehen werden können. Die Nothwendigkeit dieser Polizeygesetze zu behaupten, sagt Gmelin: „Die Religion ist von je her als eine wichtige Stütze des Staats angesehen worden; und mit Recht. Der Staat, dessen Mitglieder keinen Gott kennen und verehren, muß bald zerfallen; und auch der Staat, wo man kein Bedenken hat, die eingeführte Religion zu verspotten und zum Gelächter zu machen, muß davon Schaden haben. Mit Recht wird also die Meinung derer, welche Gotteslästerung und ähnliche Verbrechen ganz ungestraft hingehen lassen, verworfen.„ Wenn der öffentlichen Meinung von der

Stelle der höchsten Gewalt der Aberglaube von dem Einflusse der göttlichen Macht auf diese Stelle beygemischt ist, so heißt die dadurch begründete Regierung eine theokratische Regierung. Unter dieser Beschaffenheit der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt sind diese Polizeygesetze nothwendig, damit das Fundament ihr nicht entrissen werde, worauf sie beruht. Aber diesen Beysatz der öffentlichen Meinung ihr außerwesentlich zu machen, das gehört doch zu den Pflichten der Regierung. In dem Grade eine gute öffentliche Meinung von ihr vorhanden ist, wird diese trügerische Stütze ihr entbehrlich werden. Diese Polizeygesetze in Ansehung der Religion sind Gesetze, die den Aberglauben im Volk zu erhalten streben. Religion ist ein Bedürfniß des tugendhaften Menschen, und die von Polizeygesetzen nicht gehinderte Vernunft ist von selbst wirksam, dieses Bedürfniß zu befriedigen. Polizeygesetze in Ansehung der Religion erschweren das Aufkommen des von Aberglauben freyen Urtheils, das eine höhere Bestimmung des Menschen glaubt, die zu seiner moralischen Natur und seinem Werthe im Verhältniß steht.

Abschreckung heißt die Wirkung auf den Willen, der Versicherung des übeln Erfolgs einer That, wenn sie den Entschluß zu der That nicht aufkommen läßt, den ohne diese Ueberzeugung ein Mensch gefaßt

haben würde. Von Uebertretungen der Gesetze abzuschrecken, das ist der Zweck der Gesetzgebung, welche Strafen mit Uebertretungen der Gesetze in diesen Strafgesetzen verbindet. Wenn gegen gewisse Handlungen kein Strafgesetz vorhanden ist, und doch demjenigen Uebel zugefügt werden, der Urheber einer solchen That ist, bloß um Andere von gleichen Handlungen abzuschrecken, so hat Herr Feuerbach Grund, zu sagen, daß es an einem Rechtsgrunde fehlt, einem Menschen Anderer wegen, (damit diese nicht zu gleichen Verbrechen Lust bekommen,) ein Uebel zuzufügen. „Kann es ein Recht geben, einem Menschen bloß darum ein Uebel zuzufügen, weil dieser ihm zugefügte Schmerz dem Staate nützlich ist? Dies heißt einen Menschen als eine Sache behandeln, und auch der Verbrecher ist Mensch. — Wie aber, wenn die Zufügung des Uebels durch ein Strafgesetz begründet ist? Das Strafgesetz ist der Punct, welchen man nie aus dem Auge verlieren muß, von welchem Alles ausgeht, und auf welchen Alles zurückläuft.„, sagt dieser Gelehrte, und dieser Gedanke ist aller Aufmerksamkeit werth. Gleichwohl ist doch der Zweck der Zufügung der gesetzlichen Strafe von dem Zwecke des Strafgesetzes, d. i., von dem Zwecke der Androhung der Strafe, nicht verschieden.

„Man muß zwey Fragen, die hier gewöhnlich

mit einander verwechselt werden, wohl von einander unterscheiden,„ sagt Herr Feuerbach. „Nämlich 1. welches ist der Zweck der Androhung der Strafe? und 2. welches ist der Zweck der Zufügung derselben? Der Zweck der Androhung ist kein anderer, als Abschreckung von allen Beleidigungen, Bestimmung der Willkühr gegen den Antrieb zu Verbrechen, durch die Vorstellung der Strafe, mit welcher das Strafgesetz die Handlung bedingt hat. Der Zweck der Zufügung ist kein anderer, als daß dem Gesetz Genüge geschehe, die Gerechtigkeit befriedigt werde, und dadurch das Gesetz nicht mit sich in Widerspruch gerathe.„ Jede Zufügung der Strafe, womit das Gesetz Verbrechen bedroht, ist ein Erkenntnißgrund für jedermann zu dem Urtheil, daß Strafe dem Verbrechen folgt. Abschreckung von Verbrechen, diesen Zweck erreicht das Gesetz bloß durch die Erkenntniß dieser Folge der Verbrechen. Strafloſigkeit des Verbrechers nimmt dem Strafgesetz die Existenz, wenn es als promulgirtes Gesetz gleich immerfort besteht. Vollziehung der Strafe läßt das Daseyn des Strafgesetzes erkennen. Die Nothwendigkeit der Folge des Verbrechens, die Herr Feuerbach dem Gesetze beylegt, ist die Eigenschaft eines sichern Grundsatzes für die Urtheilskraft, wozu es sich jedoch nur dadurch eignet, daß Beyspiele von Unbestraftheit der Verbrechen nicht vorhanden sind.

Androhung und Zufügung der Strafe können also den Zwecken nach nicht verschieden vorgestellt werden. Daß Strafe zugefügt werde, damit dem Gesetz Genüge geschehe, die Gerechtigkeit befriedigt werde, und dadurch das Gesetz nicht in Widerspruch gerathe, dieses Urtheil, das den Zweck der Zufügung der Strafe angeben will, läßt schwerlich irgend einen Zweck erkennen, wenn es nicht die Abschreckung von Verbrechen meint, die auch der Zweck der Strafgesetze ist. Auch **Kant's** Ausspruch: „selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete, müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte,„ wenn anders er behauptet werden kann, wird nur aus dem Gesichtspunct des Zwecks der Strafgesetze, damit nämlich der Erkenntniß der Wahrheit des Strafgesetzes, und auf diese Weise dem Strafgesetze selbst, gar kein Abbruch geschehe, sich ansehen lassen. Strafgesetze sind Urtheile, welche die ursachliche Verbindung zwischen Verbrechen und ihren Strafen aussprechen. Die Bestrafung des Verbrechers wirkt auf allgemeine Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Urtheile. Da nun Strafgesetze nur durch die von ihrer Wahrheit vorhandene Versicherung von Verbrechen abschrecken können, so ist Abschreckung von

Digitized by Google

Verbrechen der Zweck, auf welchen Strafgesetze und die Zufügung der gesetzlichen Strafe bezogen werden müssen.

Ueberzeugung von dem Daseyn des Gesetzes, d. i., von seiner Wahrheit hervorzubringen, um durch diese Ueberzeugung von Verbrechen abzuschrecken, das ist die Absicht der Zufügung der Strafe, und von dem Begriff: Strafe, ist diese ihre Bestimmung nicht zu trennen. Auch die Züchtigung enthält dieses Merkmahl. Der Zweck der Zufügung des im Gesetz angedroheten Uebels ist entweder, jedermann von dieser Folge der Uebertretung, die das Gesetz ausspricht, zu überzeugen, oder bloß demjenigen diese Versicherung zu geben, dessen That ein Versuch war, das Strafgesetz zu widerlegen. Züchtigung heißt die Zufügung der Strafe, wenn sie diesen letzten Zweck hat. Ihm jeden neuen Versuch als vergeblich vorzustellen und von diesen Thaten durch diese Versicherung ihn abzuschrecken, das ist der Zweck der Züchtigung. Bürgerliche Strafe ist nicht Züchtigung. Jedermann von der Wahrheit des Strafgesetzes zu versichern, ist der Zweck der bürgerlichen Strafe. Das dem Gefangenen, der der Ordnung des Gefängnisses widerstrebt, zugefügte und ihm vorher angedrohete Uebel ist Züchtigung, und nicht bürgerliche Strafe. Von der Realität der Drohung bloß ihn zu versichern, und dadurch ihn von fernerer

Verletzung der Ordnung, die ihm vorgeschrieben, abzuschrecken, ist der Zweck dieser Züchtigung. Will man diesen Zweck Besserung heißen, so wählt man ein Wort, das seinem Begriff nicht ganz entspricht. Man nennt die Züchtigung ein Uebel, das einem Subjecte zu dem Zweck zugefügt wird, daß dieses nicht bloß von gesetzwidrigen Handlungen abgehalten, sondern auch zu gesetzmäßigen bestimmt werde. Ein Subject von gesetzwidrigen Handlungen abhalten, ist aber ohne Zweifel eben so viel, als es zu gesetzmäßigen Handlungen bestimmen.

Die Zufügung eines Uebels, das wir demjenigen anthun, der uns schaden will, um ihn an dieser That zu hindern, gehört zur Vertheidigung, heißt Prävention, und ist nicht Strafe. Prävention vermindert oder vernichtet die Theilhaftigkeit eines Gegenstandes demjenigen, der sich desselben bedienen will, um uns zu schaden. Dagegen soll die Zufügung der gesetzlichen Strafe von der Wahrheit des Gesetzes eine allgemeine Ueberzeugung bewirken. Nach Herrn Feuerbach ist die begangene Handlung der Grund und das Object der Strafe; bey der Prävention sind die zukünftigen Handlungen der Grund des Uebels. Daß Uebertretungen der Gesetze und Strafen im Verhältniß der Ursache zur Wirkung stehen, das spricht jedes Strafgesetz aus. Die Zufügung der Strafe führt

aber zur Erkenntniß der Wahrheit dieses Ausspruchs. Diese Ueberzeugung hervorzubringen, um von gesetzwidrigen Handlungen abzuschrecken, das beabsichtigt die Bestrafung, und dieser Zweck ist von der Zufügung der Strafe nicht zu trennen. Das richterliche Strafurtheil sieht freylich bloß auf das begangene Verbrechen. Die im Gesetz gedrohete Strafe erkennt es dem Verbrechen zu. Aber dieses Strafurtheil und die Vollziehung desselben existiren als Zweck, und dieser ist: Abschreckung von Uebertretungen der Gesetze, durch die Ueberzeugung, die sie von der Wahrheit der gesetzlichen Urtheile geben, daß auf Verbrechen Strafen folgen.

Zufügung der Strafe ist auch von Rache verschieden. Wer sich rächt, will demjenigen Uebel zufügen, der ihn beleidigt hat, weil ihm der Schmerz seines Beleidigers Freude macht. Freylich gewährt die Bestrafung des Verbrechers auch dem rechtlichen Gemüth eine lebhafte Freude. Aber diese ist das frohe Gefühl, sich im bürgerlichen Zustande zu befinden, der durch die allgemeine Ueberzeugung, daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben, bewirkt wird. Diese Versicherung von der Theilhaftigkeit seiner Rechte einem jeden zu geben, und folglich auch die frohe Gemüthsstimmung, die dieses Bewußtseyn giebt, ihm zu verschaffen, ist der wirkliche Zweck der Zufügung der bür-

Digitized by Google

gerlichen Strafe. Aber nur sehr uneigentlich wird dieser Zweck der Rache zugeeignet werden können.

Von der Wahrheit des Strafgesetzes jedermann zu überzeugen, ist der Zweck der Zufügung der bürgerlichen Strafe. Die richterliche Erkenntniß der Strafbarkeit einer Handlung geht der Zufügung der Strafe vorher, und diese Erkenntniß setzt das Strafgesetz voraus, das zwischen Handlungen, die es bezeichnet, und den Uebeln, die dem handelnden Subject widerfahren, ein ursachliches Verhältniß ausdruckt. Strafgesetze sind durch die Gesetzgebung vorhanden. Die richterliche Urtheilskraft ist die Quelle öffentlicher Strafurtheile. Daß dem richterlichen Spruch Niemand seine gesetzwidrigen Handlungen entziehen, und der Vollziehung der Strafe entgehen könne, das ist das Werk der Polizey.

Wenn einer Handlung die Bestimmungen zukommen, die sie zu einer vom Gesetz verpönten That machen, so ist sie strafbar. Wenn kein Strafgesetz gegen Handlungen eines gewissen Begriffs vorhanden ist, so ist kein Urtheil möglich, das eine Handlung dieses Begriffs für strafbar ausgiebt. Vor dem Strafgesetz gegen gewisse Handlungen giebt es keine Strafbarkeit dieser Handlungen. Eine Strafbarkeit der Handlungen in abstracto, welche Object der gesetzgebenden Beurtheilung wäre, ist Herrn Feuerbach

schwerlich einzuräumen. Welche Handlungen bestraft werden und folglich strafbar seyn sollen, das spricht die Gesetzgebung in ihren Strafgesetzen, und diese Gesetze sind das Werk der Vernunft, weil sie zu Grundsätzen für die Urtheilskraft bestimmt sind, die nach diesen Grundsätzen Handlungen strafbar oder unstrafbar findet.

Abschreckung von Uebertretungen der Gesetze, diesen Zweck erreichen die Gesetze durch die auf jede Uebertretung folgende Strafe. Unter dem Begriff einer vom Gesetz verpönten, d. i., strafbaren, That steht eine Handlung, wenn ihre Bestrafung diesem Zweck der Strafgesetze entspricht. Handlungen, die kein Gesetz verbietet, sind nicht strafbar. Denn diese Art, ein Gesetz zu geben, durch Uebel, die man demjenigen zufügt, der dawider handelt, ohne diese Handlungen vorher mit Strafen bedroht zu haben, widerspricht der staatsbürgerlichen Freyheit. Unserer Auslegung des Zwecks der Zufügung der Strafe: eine allgemeine Versicherung von der Wahrheit des Gesetzes hervorzubringen, kann vielleicht dasselbe entgegengesetzt werden, daß nämlich mit dem Unglück einiger, denen diese Ueberzeugung fehlte, sie für Andere errichtet wird. Aber der Wille, seiner Rechte theilhaftig zu seyn, verlangt Strafgesetze, und die Möglichkeit, sich von der Wahrheit ihrer Drohungen durch eigenen Versuch zu über-

Digitized by Google

zeugen, ist Object eben dieses Willens. Wer von Strafgesetzen, oder von der Größe der Strafe, die das Gesetz bestimmt, absehen zu können meint, wenn er, um Andere von gesetzwidrigen Handlungen abzuschrecken, demjenigen Uebel zufügt, der so gehandelt hat, sieht den Staatsbürger nicht am Strafbaren. Aber dieser Vorwurf trifft keinesweges die Behauptung, daß gesetzliche Strafe zugefügt werde, um durch allgemeine Ueberzeugung von der Wahrheit des Gesetzes jedermann von Uebertretungen der Gesetze abzuschrecken.

Wenn das handelnde Subject sich seiner That als einer gesetzwidrigen und auch der Möglichkeit ihrer Gesetzwidrigkeit sich nicht bewußt war, so ist auch diese That unstrafbar. Denn keine Versicherung von der Wahrheit des Gesetzes, das mit Strafen Handlungen bedroht, deren Gesetzwidrigkeit man sich nicht bewußt ist, kann die Verhinderung dieser Handlungen bewirken. Die gesetzwidrigen Handlungen des Kindes, dessen noch schwache Verstandeskräfte ihn dieses Bewußtseyns unfähig machen, des durch Krankheit seines Verstandes beraubten Menschen, des Nachtwandlers, des Betrunkenen, stehen unter dem Begriff der Unstrafbarkeit. Auch kann der Gemüthszustand eines Menschen ihn unfähig machen, sich des Verhältnisses der gesetzlichen Folgen seiner Handlungen zu seinem Gefühl be-

Digitized by Google

wußt zu seyn. Von einem sehr hohen Grade mancher Affecten, z. B. des Zorns, läßt sich vielleicht annehmen, daß er das Subject unfähig macht, dieses Verhältniß der Strafe zu seinem Gefühl richtig zu schätzen, und durch dieses Urtheil von gesetzwidrigen Thaten abgeschreckt werden zu können. Also sind auch diese Handlungen unstrafbar. Strafbar ist aber die Fahrlässigkeit desjenigen, der wohl wußte, daß eine, obgleich vom Gesetz freygelassene, That einen Gemüthszustand jener Art hervorbringen kann, wenn er doch die That ausführte, und nun in diesem Gemüthszustande gesetzwidrig handelte.

Wer unter der Voraussetzung eines ganz sichern Erfolgs der Strafe seiner gesetzwidrigen That, deren Gesetzwidrigkeit er sich bewußt ist, diese That unterlassen haben würde, handelt strafbar, wenn er sie vollbringt. Er führt sie aus, indem er das Strafgesetz zu widerlegen versucht. Für solchen Versuch ist jede Gesetzesübertretung zu beurtheilen. Denn daß die Uebel, womit Strafgesetze die Uebertretung bedrohen, groß genug sind, um die Lust aus diesen Handlungen zu überwiegen, das versteht sich von Strafgesetzen, die ihrem Zweck entsprechen. Wer nun gesetzwidrig handelt, ob er sich gleich des Strafgesetzes, das seine That verpönt, bewußt ist, zweifelt an der Wahrheit des gesetzlichen Urtheils, daß auf Uebertretungen Stra-

Digitized by Google

fen folgen. Seine That versucht es, dieses Urtheil zu widerlegen. Die Zufügung der Strafe widerlegt seinen Versuch. Sie dient zum Erkenntnißgrund für jedermann, um sich von der Wahrheit dieser gesetzlichen Verknüpfung versichert halten zu können.

§. 42.

Strafbarkeit und juridische Imputation sind nicht verschiedene Begriffe. Die Beziehung einer That auf einen von Naturbedingungen frey wirkenden Urheber ist ein Begriff ohne Anwendung, und diese Zurechnung, als Bedingung der Strafbarkeit der Handlungen, hebt alle Strafbarkeit auf. Die mitigatio poenae ex capite iustitiae wirkt dem Zweck der Strafgesetze und der Zufügung der Strafe entgegen. Nothwendige Unterscheidung an den von der Freyheitstheorie angegebenen Hindernissen der Freyheit. Welche dieser Hindernisse Unstrafbarkeit bewirken, welches Hinderniß auch nicht verminderte Strafbarkeit bewirken kann. Gesetzwidrige Handlungen aus thierischem Begehren, und gesetzwidrige Handlungen aus Willkühr, nach Herrn Feuerbach. Auch die mitigatio poenae ex capite gratiae widerstreitet dem Zweck der Strafgesetze. Daß die gesetzlichen Strafen für das mittlere Gefühl unter Menschen berechnet sind, dieser vermeintliche Grund für das Begnadigungsrecht führt zur Verschärfung und nicht zur Milderung der Strafen. Unstatthaftigkeit dieser Voraussetzung.

Diese Bedingungen der Strafbarkeit der Handlungen sind die Bedingungen der juridischen Imputation. Diese Begriffe sind nicht bloß Wechselbegriffe. Einen und denselben Begriff bezeichnen

Digitized by Google

diese Benennungen. Will man aber unter Zurechnung einer That das Urtheil verstehen, das an dem Handelnden einen von jeder auf ihn einwirkenden Ursache frey wirkenden Urheber seiner That erkennt, so bezeichnet man einen Begriff, der nie angewandt werden kann. Will man nun diese Zurechnung gar für die Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung halten, so sind strafbare Handlungen unmöglich, und keine Gesetzesübertretung kann dafür gehalten werden. Daß jede Willensbestimmung des Menschen von Ursachen abhängt, die außer dem wollenden Subject vorhanden sind, zu welchen Ursachen selbst die innern Bedingungen seines Wesens gehören, unter welchen sich sein Wille äußert; daß das Daseyn einer Begebenheit mit Nothwendigkeit erkannt wird, wenn das Verhältniß zu ihrer Ursache gewußt wird, und diese Ursache mit allen ihren Bestimmungen vorhanden ist; und daß die Wirksamkeit jeder Ursache eben so wenig durch sich selbst besteht, sondern nur als Wirkung früherer Ursachen möglich ist: diese Urtheile wird Niemand zweifelhaft machen wollen. Wenn eine Reihe von Ursachen, deren jede die ihr folgende bestimmt, sich mit einem Aeltermorde schließt, so würde diese Begebenheit für nothwendig gelten, sobald uns diese Ursachen bekannt wären. Dieses Verbrechen dem handelnden Subject zurechnen, wenn Zurechnung das Urtheil ist,

das eine That auf einen Urheber bezieht, dessen Causalität nicht nach Naturgesetzen nothwendig war, das ist ein Widerspruch. Wenn diese Freyheit die Bedingung der Strafbarkeit der Handlung ist, so kann nicht dieses, noch irgend ein Verbrechen für strafbar beurtheilt werden.

Criminalisten, welchen Zurechnung einer That die Beziehung derselben auf die Freyheit ihres Urhebers, und diese Zurechnung einer gesetzwidrigen That die Bedingung der Strafbarkeit ist, denken sich dieses Vermögen des Menschen unter Hindernissen. Die große Wahrscheinlichkeit, sein Verbrechen werde unentdeckt, oder doch unbestraft bleiben, und das Gefühl eines Bedürfnisses, das durch Erziehung, äußere Verhältnisse und aus innerer Beschaffenheit des Subjects ihm gekommen ist, das zum Verbrechen reizt, und die Bedenklichkeiten nicht achten läßt, die dieser Wahrscheinlichkeit entgegenstehen, werden als Hindernisse der Freyheit vorgestellt. Eine Größe dieser Hindernisse, welche die Freyheit vernichtet, macht die gesetzwidrige That unstrafbar. Eine solche That ist strafbar, wenn die Freyheit durch diese Hindernisse nicht aufgehoben wird, und die Größe ihrer Strafbarkeit steht im Verhältniß der Kleinheit dieser Hindernisse. Nach diesen Begriffen der Zurechnung und der Strafbarkeit darf kein auch bestimmtes Strafgesetz angewendet werden,

Digitized by Google

bevor die Hindernisse der Freyheit nicht geschätzt, und das Verhältniß dieses Vermögens zu der verbrecherischen That nicht beurtheilt worden. Daß Strafgesetze, die mit bestimmten Strafen Uebertretungen bedrohen, nur die unter keinen entgegenstrebenden Hindernissen wirksame Freyheit des Verbrechers, (welche der volle dolus genannt wird,) mit diesen Strafen bedrohen, ist eine Voraussetzung dieser Theorie, welche damit dem Richter die Pflicht auflegt, diese gesetzliche Strafe in dem Verhältniß zu mildern, in welchem Hindernisse der Freyheit des Handelnden entgegenwirkten. Diese Begriffe aus dem Criminalrecht verwiesen zu haben, das ist ganz Herrn Feuerbach's Verdienst. Daß die Zurechnung einer Handlung zum Verdienst oder zur Schuld, die im Gewissen des Menschen vorgeht, und welche, auch als moralische Beurtheilung der Handlungen Anderer, dieser moralischen Urtheilskraft angehört, mit der juridischen Imputation für einerley gehalten, und auf diesem Wege diese der Rechtslehre fremden Begriffe ins Criminalrecht geführt worden, das hat die Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des peinlichen positiven Rechts dieses würdigen Gelehrten gezeigt.

Seines moralischen Werths und der Größe desselben ist man sich nur in der Abweisung mächtiger Reitze zur Uebertretung der Pflicht bewußt. Daß Vorwürfe

Digitized by Google

des Gewissens einem Menschen Uebel sind, die von den Freuden aus pflichtwidrigen Thaten nicht aufgewogen werden, davon, d. i., von seiner moralischen Denkungsart, giebt ihm die wirkliche Abweisung großer Triebfedern, welche zum Laster den Willen bewegen, den Beweis. Daß diese moralische Anlage unserer Natur, die uns das Vermögen zu erkennen giebt, auch das Leben geringe zu achten, wenn es nur mit innerer Schande erhalten werden könnte, eine Seite unsers Wesens vermuthen läßt, die nicht Glied einer durch ursachliche Verhältnisse bestehenden Naturreihe seyn kann, und daß auch eben diese Anlage, uns unserer Maximen wegen zu billigen oder zu mißbilligen, den Gedanken einer andern Welt und einer Bestimmung des Menschen, die außer allen Naturzwecken liegt, herbeyruft, diese Urtheile interessiren den Menschen als moralisches Wesen. Zum staatsbürgerlichen Interesse haben sie nicht das mindeste Verhältniß. Als Staatsbürger will man seiner Rechte gegen jeden Andern theilhaftig seyn. Strafgesetze und die Versicherung eines jeden von der Wahrheit ihrer Aussprüche führen zu diesem Gegenstande des staatsbürgerlichen Interesse. Wenn aber die Größe der Hindernisse der Freyheit eine Regel für die Zufügung der gesetzlichen Strafe abgiebt, die im Verhältniß zu mildern ist, als diese Hindernisse groß sind, so ist Versicherung von der Wahr-

Digitized by Google

heit der Strafgesetze unmöglich. Diese sogenannten Hindernisse der Freyheit bestehen zum Theil in Gründen, die es einem Subject wahrscheinlich machen, daß es der gesetzlichen Strafe entgehen werde. Wenn nun diese zum Verbrechen wirksamen Gründe zugleich legale Gründe der Milderung der Strafe sind, so wird die Kenntniß dieser gesetzlichen Regel der Strafbarkeit die Bestimmungsgründe des zum Verbrechen aufgelegten Willens vermehren. Diese mitigatio poenae ex capite iustitiae, die auch wohl in gänzliche Vernichtung aller Strafbarkeit übergehen kann, wirkt also dem Zweck der Zufügung der Strafe, d. i., der Versicherung von der Wahrheit des gesetzlichen Anspruchs: daß Strafe dem Verbrechen folgt, gerade entgegen. Die sich zum Verbrechen darbietende Gelegenheit, d. i., Umstände, welche einer durch Begierde nach Dingen, deren das Verbrechen theilhaftig macht, gefesselten und verblendeten Urtheilskraft eines Menschen den Glauben bewirken, daß kein Zeuge seiner Missethat vorhanden sey, daß Niemand auf ihn als den Urheber des Verbrechens rathen werde, daß ihm die Flucht unbenommen sey, und kurz, daß die gesetzliche Strafe ihn nicht treffen werde, darf der gesetzlichen Strafe nichts entziehen. Die volle vom Gesetz gedrohete Strafe soll seine Meinung widerlegen. Von der Wahrheit des Gesetzes jedermann zu überzeugen, das wird die Zu-

Digitized by Google

fügung dieser Strafe bewirken. Unter dem Namen von Hinderniß der Freyheit diese Meinung des Verbrechers und den ganzen Umfang von Umständen, die ihn, sie zu haben, veranlassen, als einen Grund erkünsteln, der seine Strafbarkeit, wenn nicht aufhebt, so doch vermindert, heißt dem Zweck der Zufügung der Strafe allen Abbruch thun. Unter Voraussetzung zweckmäßiger Strafgesetze kann man mit Sicherheit behaupten, daß verbrecherische Thaten nur durch die Meinung ihrer Urheber, daß die Strafe des Gesetzes sie nicht treffen werde, möglich sind. Wenn also diese Meinung des Verbrechers als Hinderniß seiner Freyheit angesehen, und als Milderungsgrund der gesetzlichen Strafe gelten soll, so ist die Freyheit ohne Hindernisse, d. i., ein voller dolus, unmöglich. Mit der gesetzlich bestimmten Strafe wird kein Verbrechen bestraft werden dürfen. Wenn diese Freyheitstheorie selbst Gesetz ist, so wird sie zur Verminderung der Freyheit der Verbrecher das ihrige beytragen, und gänzliche Unstrafbarkeit jeder gesetzwidrigen That kann wohl der Schlußsatz dieser Theorie seyn, der aus ihren Grundsätzen fließt und ihr nicht aufgedrungen wird.

Zu den die Strafbarkeit vermindernden Hindernissen der Freyheit zählt man auch Gemüthszustände, die den Handelnden unfähig machten, sich entweder der Gesetzwidrigkeit seiner That, oder doch des Verhält-

nisses der Strafe zu seinem Gefühl bewußt zu seyn. Mit der zum Verbrechen reizenden Meinung des Subjects, daß seine That unbestraft bleiben werde, dürfen diese Gründe der Milderung der Strafen nicht vermengt werden. Auch sind diese Gemüthszustände nicht Gründe der Milderung der Strafe; sie sind Gründe der gänzlichen Unstrafbarkeit einer gesetzwidrigen That. Strafbar ist nur die Fahrlässigkeit, die Gemüthszustände dieser Art verursachte, sofern das Subject in diesem Zustande gesetzwidrig handelte. Die Trunkenheit, die Schaden anrichtet, oder Polizeygesetze übertritt, ist strafbar, wenn Verschuldung diesen Gemüthszustand verursachte. Wenn wirklich ein Affect einen Menschen so außer sich setzt, daß er des Verhältnisses der Strafe zu seinem Gefühl aufhört sich bewußt zu seyn, so sind seine gesetzwidrigen Handlungen in diesem Gemüthszustande unstrafbar, und strafbar bloß die Verschuldung, die diesen Affect entstehen ließ. Ob Affecten und ob z. B. der Zorn das Gemüth wirklich so berauschen könne, das kann vielleicht mit Grunde bezweifelt werden. Wenn aber das Gesetz diese Möglichkeit anerkennt, so wird das richterliche Urtheil, das eine gesetzwidrige That für die Wirkung eines so wirksamen Affects erklärt, sie auch unstrafbar finden müssen. Gesetzwidrige Handlungen, die in Gemüthszuständen dieser Art geschehen, will Herr Feuerbach von einem

thierischen Begehren ableiten, und von Handlungen sie unterscheiden, welche die Willkühr hervorbringt. Indem er sie für strafbar erklärt, und der Gesetzgebung ansinnt, mit größern Strafen sie zu bedrohen, als die Verbrechen aus Willkühr, so hebt er in der That diese Unterscheidung auf, die er einführen will. Der Urheber einer im Affect begangenen gesetzwidrigen That ist nach ihm noch des Bewußtseyns des Verhältnisses der Strafe zu seinem Gefühl fähig. Von einer Handlung aus Willkühr ist also die Handlung aus Affect in Ansehung der Strafbarkeit nicht verschieden. Diese Annahme eines thierischen Begehrens, als eines Grundes von gesetzwidrigen und gleichwohl strafbaren Handlungen, scheint zu keiner Verbesserung, oder zur Ergänzung derjenigen Theorie zu führen, welche Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit einer Handlung und Bewußtseyn des Verhältnisses der Strafe zum Gefühl, (d. i. Willkühr, nach der Auslegung dieses Gelehrten,) für Bedingungen der Strafbarkeit der gesetzwidrigen That erklärt.

Wenn zur gesetzwidrigen That Bedürfnisse treiben, und die Größe dieser schmerzhaften Gefühle die Abschreckung des Gesetzes vernichtet, so kann dieser dürftige Zustand eines Menschen von ihm verschuldet seyn. Indessen strafbar diese Verschuldung ist, so sind es doch die gesetzwidrigen Thaten nicht, die er übte, um sich von einem Bedürfniß zu befreyen, das ihn

Digitized by Google

quälte, da der Gedanke, daß die Strafe des Gesetzes ihn treffen werde, von diesen Thaten ihn nicht abschrecken konnte. Nicht die Entwendung fremden Eigenthums ist strafbar, wenn sie dem Hunger zuzuschreiben ist, und dieses Gefühl eine Größe hat, die dem Gedanken an die Strafe allen Einfluß verweigert, sondern die Verschuldung ist es, die diesen dürftigen Zustand hervorbrachte. Gegen Menschen in diesem Zustande, der kein Strafgesetz achtet, den Staatsbürger zu sichern, ist Pflicht der Polizey. Gefängniß und ein Zwang, der zur Arbeit anhält, demjenigen angethan, dessen Freyheit Andern so gefährlich ist, sind nicht Strafe. Sie mögen als Uebel gefühlt werden, und doch ist ihre Bestimmung, von dem Zustande, worin er kein Gesetz scheuet, einen Menschen zu befreyen, und ihm die Freyheit wiederzugeben, wenn Strafgesetze auf ihn Eindruck machen. Nicht anders sind die gesetzwidrigen Handlungen zu beurtheilen, zu welchen die Drohung eines Andern einen Menschen bestimmte, wenn der über die Thatsache erkennende Richter das Urtheil giebt, daß dieser den Willen bestimmende Grund mächtiger war, als die Drohung des Gesetzes, an deren Realität das Subject nicht zweifelte.

Ueberzeugung von der Wahrheit der Strafgesetze giebt diesen Gesetzen die drohende, d. i., von gesetz-

widrigen Thaten abschreckende Kraft. Was diesem Zweck der Zufügung der Strafe widerstreitet, das widerstreitet dem Zweck der Gesetze. Zu diesen dem staatsbürgerlichen Interesse selbst entgegenwirkenden Principien der Criminaljustiz gehört auch die mitigatio poenae ex capite gratiae.

„Verbrechen zu verhüten ist der Zweck des Staats bey Verwaltung des Criminalwesens. Um diesen Zweck zu erreichen, droht und verhängt er sinnliche Uebel, das heißt, Strafen, welche für alle Bürger ein Moment mehr in der Wagschale des Nichtbegehens widerrechtlicher Handlungen seyn sollen. Dieses Moment nun ist für alle berechnet, und kann eben darum, weil es für alle berechnet werden muß, nur nach einem mittlern Proportionalmaaß berechnet seyn. Gerade nun deshalb aber, weil diese Berechnung für alle gemacht werden muß und nur nach mittlern Verhältnissen möglich ist, kann sie schlechterdings nicht mit mathematischer Genauigkeit für jeden Einzelnen zutreffen. Gleichwohl trifft die Anwendung der Strafe nur immer Einzelne, und hier zeigt sich dann oft ein so offenbar unrichtiges Verhältniß des angenommenen mittlern Proportionalmaaßes zu dem einzelnen zur Berechnung kommenden Fall, daß irgend eine Reduction dringend nothwendig wird. Der Richter kann und darf sich zwar dieselbe nicht an-

Digitized by Google

maßen, sondern muß nach den Gesetzen erkennen; aber der Staat selbst hat immer, so lange es Staaten giebt, das Recht ausgeübt, dem einzelnen Verbrecher, wenn die für alle gedrohete Strafe in der Anwendung zu hart schien, nur eine solche Strafe aufzulegen, als er diesem Einzelnen angedroht haben würde, wenn einzelnen Bürgern in der Regel Strafen angedroht werden könnten, und sie nicht für alle bestimmt und berechnet werden müßten. Dies ist das Begnadigungsrecht, dessen Ausübung man der höhern Staatsgewalt noch nie mit erheblichen Gründen streitig gemacht hat, und auf welches auch der Richter in einzelnen Fällen aufmerksam zu machen befugt und verbunden ist.„ Aus diesem Gesichtspunct will die belehrende und von der edeln Denkungsart ihres Verfassers Beweis gebende, vortreffliche Schrift: Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, oder Gedanken über die in den Preußischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, das Begnadigungsrecht nothwendig finden.

Wenn nun bey einer Einrichtung der Criminaljustiz, die der höhern Staatsgewalt das Recht zueignet, die für alle, d. i., für die mittlere Beschaffenheit der Subjecte berechnete, Strafe angemessen der

individuellen Beschaffenheit eines Verbrechers zu bestimmen, (welche Einrichtung selbst als promulgirtes Gesetz angesehen werden muß,) gleichwohl Verbrechen verübt werden; so ist, nach diesem Gesichtspunct eines mittlern Maaßes der Strafe des Gesetzes, kaum ein Anderes zu behaupten, als daß, weil die gesetzliche Strafe für den Verbrecher nicht groß genug war, um ihn vom Verbrechen abzuschrecken, diese Strafe des Gesetzes für ihn verschärft werden müsse. Die Nothwendigkeit, die gesetzliche Strafe zu verschärfen, ist also nach dieser Ansicht des achtungswürdigen Verfassers weit begreiflicher, als das Recht, diese Strafe zu mildern, das für die höhere Staatsgewalt aus ihr fließen soll. Dieser Folge aus seinen Begriffen gedenkt der Verfasser, und doch erklärt er sich gegen das Verschärfungsrecht der Strafe. „Sollte es für den entgegengesetzten Fall, wenn ein einzelner Verbrecher zur Kenntniß des Richters kommt, bey welchem es gewiß, oder bis zum höchsten Grade wahrscheinlich ist, daß die für alle berechnete Strafe für ihn kein hinlängliches Moment in der Wagschale des Nichtbegehens eines gewissen Verbrechens gewesen sey, noch künftig seyn werde, — sollte es in diesem Fall, in welchem die durch das Gesetz gedrohete Strafe zu gelinde erscheint, um ihren Zweck an diesem einzelnen Verbrecher zu erfüllen, kein jenem Begnadigungsrecht

entgegenstehendes Recht des Staats geben? In Verschärfung der Strafe kann es nicht bestehen, die ist nicht denkbar; denn eine jede durch das Gesetz nicht angedrohete Strafe ist keine Strafe, sondern eine Gewaltthätigkeit. Dagegen handelt der Staat keinesweges gewaltsam, sondern vielmehr gerecht, und seinem allgemeinen Zweck, bey Verwaltung der Criminaljustiz: Verbrechen zu verhüten, völlig consequent, wenn er nach erfolgtem richterlichen Ausspruch, daß ein solcher Fall vorhanden sey, solche Anstalten trifft, wodurch er gegen die eingewurzelten Neigungen einzelner Bürger zu diesem oder jenem Verbrecher sicher gestellt wird. Man nenne dieses Recht des Staats Präventionsrecht, Nothwehrrecht, oder wie man es sonst nennen will; die Befugniß dazu wird Niemand bezweifeln, der nicht ein Vergnügen darin findet, an Worten zu kleben und, statt richtige Begriffe zu verfolgen, Spitzfündigkeiten als Grundsätze aufzustellen.„

Aber jedes verübte Verbrechen wird als ein Beweis angesehen werden müssen, daß die gesetzliche Strafe für das Gefühl des Verbrechers zu klein ist, um durch die Versicherung, daß sie ihn treffen werde, von der Uebelthat abgehalten werden zu können. Denn daß die obigen Gründe, von der Hoffnung, der Strafe zu entgehen, als einem Moment, das den Wil-

Digitized by Google

len zum Entschluß für das Verbrechen neigt, absehen und absehen müssen, ist von selbst klar. Also wird, dieser Theorie nach, kein Verbrecher begnadigt und die gesetzliche Strafe keines Verbrechens gemildert werden dürfen. Gesetze, welche mit Verschärfung der von ihnen genannten Strafe jedes Verbrechen bedrohen, sind in der That weit vereinbarer sowohl mit dieser Theorie, als mit dem Zweck der Strafgesetze überhaupt, als Gesetze, nach welchen Milderung der gesetzlichen Strafe der Verbrecher erwarten kann. Eine verschärfte Strafe, wenn das Gesetz diese Verschärfung angedrohet hat, ist eine gesetzliche Strafe, und keine Gewaltthätigkeit. Wenn jedermann überzeugt ist, daß diese Uebel, deren Größe er nicht kennt, und deren Bestimmung das Gesetz einer Willkühr überläßt, ihm doch nicht zugefügt werden können, so lange er unschuldig ist, und daß nur Verbrechen ihn der Gefahr aussetzen, von einem Uebel getroffen zu werden, das größer ist, als die vom Gesetz genannte Strafe; so handelt derjenige gewaltthätig gegen sich selbst, dessen Verbrechen ihn dieser willkührlichen Behandlung eines Andern unterwerfen. Dem Rechte der höchsten Staatsgewalt, die gesetzlichen Strafen zu verschärfen, kann zwar aus andern Gründen nicht das Wort geredet werden. Dem Zwecke der Strafgesetze: von Verbrechen abzuschrecken, und dem Begriffe der Drohung

Digitized by Google

dieser Gesetze Realität zu geben, widerstreitet dieses Recht nicht. Das Begnadigungsrecht thut diesem Zweck Abbruch, und keine Empfehlung desselben aus so genannten politischen Gründen wird im Stande seyn, zu beweisen, daß dieser Nachtheil desselben, der dem staatsbürgerlichen Interesse unmittelbar widerfährt, von irgend einem Vortheil überwogen werde. Was kann des allgemeinen Beyfalls würdiger und auch desselben gewisser seyn, als diejenige Bestimmung der Criminaljustiz, die jedermann überzeugt, daß Nichts auf der Welt den Verbrecher von der Strafe, und auch nur von einem Theile derselben befreyen kann, die das Gesetz gegen ihn ausspricht?

Unstatthaft aber ist die Voraussetzung, daß Strafgesetze, die mit bestimmten Strafen Verbrechen bedrohen, eigentlich nur dem mittlern Gefühl der Menschen angemessen sind, und daß nur für Menschen von dieser Gefühlsbeschaffenheit das vom Gesetz angedrohete Uebel gerade groß genug ist, um sie von der Uebertretung abzuschrecken. Wollte man gleich gegen die Möglichkeit dieses Gesichtspuncts der Gesetzgebung nichts erinnern, so wird sich doch mit Grunde behaupten lassen, daß Strafgesetze, welche Uebel ausdrucken, die auch den Unempfindlichsten zu rühren und ihn von Verbrechen abzuhalten im Stande sind, weit zweckmäßiger seyn werden, weil diese Gesetze das zar-

Digitized by Google

tere Gefühl um so eher abschrecken werden. Daß die Zufügung einer nach diesem Gesichtspunct berechneten Strafe, wenn sie denjenigen trifft, für dessen Gefühl ein kleineres Maaß von Uebeln hinlänglich gewesen wäre, (abgesehen von dem Widerspruch, der darin liegt, daß diese für sein Gefühl, um ihn vom Verbrechen abzuschrecken, viel zu große Strafe ihn doch nicht abgeschreckt hat,) eine Ungerechtigkeit ist, das läßt sich nicht behaupten. Denn auch die Vollziehung der nach dem mittlern Maaß berechneten Strafe an Menschen von zarterem Gefühl würde nicht weniger ungerecht seyn. Diese Idee von Strafgesetzen führt geraden Weges zur Ungewißheit, welchen rechtlichen Effect ein Verbrechen haben werde. Daß die aus dem Verbrechen zu erwartende Lust die Uebel überwiegen werde, die das Gesetz androht, diese Meinung des Verbrechers erhält Nahrung von diesem Princip.

Die Zweckwidrigkeit dieser und mit ihr aller Theorieen *subjectiver Gründe der Größe der* Strafbarkeit scheint offenbar zu seyn. Denn wie kann man voraussetzen, daß ein Mensch, der ein Verbrechen begehen will, sogleich den *bloß auf ihn berechneten Strafcodex* werde aufschlagen können, da gewiß die Richter selbst zu thun haben werden, um die den subjectiven Gründen angemessene Strafe zu bestimmen?

Digitized by Google

§. 43.

Kein Grund ist vorhanden, der den Gebrauch der für die Anwendung unbestimmter Strafgesetze zulässig gefundenen Theorie subjectiver Gründe der Strafbarkeit bey der Anwendung bestimmter Strafgesetze unzulässig machen sollte. Derjenigen Lehre, welche nach der Größe des moralischen Werths des Verbrechers seine Strafe mildern will, ist die unstatthafte Annahme der Freyheit desselben entbehrlich. Aber dem Zweck der Strafgesetze widerstreitet dieses Princip. Allgemeiner Grund gegen die Theorieen subjectiver Gründe der Strafbarkeit. Auch die Theorie des Herrn Feuerbach widerstreitet dem Zweck der Strafgesetze. Gründe der Begierde nach Dingen, die durch das Verbrechen erhalten werden, sind nicht Gründe des Verbrechens. Objective Gründe der Strafbarkeit. Theorie der objectiven Gründe der Strafbarkeit nach Herrn Feuerbach. Wie diese Theorie das Ansehen hat, den Despotismus zum Rechtsprincip zu machen. Gründe gegen dieselbe.

„Ein Gesetzgeber, der nach den besondern Temperamenten der Personen die Verbrechen unterscheiden, und nach diesem Unterschiede verschiedene Strafen festsetzen wollte, würde uns mit Recht eben so lächerlich werden, als der Politiker, der ihm diesen guten Rath gegeben hätte. Aber der Rechtslehrer, der bis auf diese Eigenschaft der Person seine Theorie durchführte, würde sehr consequent handeln, da jene Eigenschaften allerdings auf die Strafbarkeit in concreto einen bedeutenden Einfluß haben, indem sie uns Erkenntnißgründe für die eigentlichen Gründe der Strafbarkeit

Digitized by Google

sind, und daher von dem Richter, der ein unbestimmtes Strafgesetz zur Anwendung bringen will, allerdings erwogen werden müssen.„, sagt Herr Feuerbach. Dieser Gelehrte erklärt sich gegen die Theorieen, welche die Anwendung auch der mit bestimmten Strafen drohenden Strafgesetze von subjectiven Gründen der Größe der Strafbarkeit abhängig machen. Er giebt selbst eine Theorie von solchen Gründen der Größe der Strafbarkeit, die aber nur in der Anwendung unbestimmter Strafgesetze, welche mit Strafen, die sie nicht bestimmen, das Verbrechen bedrohen, die richterliche Urtheilskraft zu führen bestimmt ist. Aber die Behauptung irgend einer Theorie der Größe der Strafbarkeit nach subjectiven Gründen für unbestimmte Gesetze kann den Freunden solcher Grundsätze auch zum Behuf bestimmter Strafgesetze nicht anders als günstig seyn. Denn von der Frage abgesehen, ob eine solche Theorie gesetzlich ist, wird für den Gebrauch derselben bey der Anwendung auch bestimmter Strafgesetze Alles sprechen, was für ihren Gebrauch bey der Anwendung unbestimmter Strafgesetze angeführt werden kann. Die Gesetzlichkeit aber einer Theorie subjectiver Gründe der Größe der Strafbarkeit für die Anwendung bestimmter Strafgesetze, und zwar einer solchen, die derjenigen, welche Herr Feuerbach zum Behuf der Anwendung unbestimmter Strafgesetze auf-

Digitized by Google

stellt, in vielen Fällen widerstreitet, scheint außer Zweifel zu seyn. Denn nicht macht die Promulgation eines Gesetzes das Gesetz. Die stete richterliche Erkenntniß nach einer Regel und die sichere Vollziehung des richterlichen Spruchs läßt diese Regel als Gesetz erkennen.

Wenn irgend eine dieser Theorieen wirklich dem Geiste derjenigen positiven, und zwar unbestimmten Gesetze entspricht, für deren Anwendung sie angelegt ist, so wird die Gesetzgebung zu tadeln seyn, die keinen Gebrauch derselben in der Anwendung anderer Gesetze, derjenigen nämlich, die mit bestimmten Strafen Verbrechen bedrohen, gestatten will. Aber zur Voraussetzung dieses Willens der Gesetzgebung, wenn die gesetzliche Erklärung fehlt, scheint kein Grund vorhanden zu seyn. Die gesetzliche Bestimmung der Strafe gewisser Verbrechen kann für diese Erklärung nicht angenommen werden. Denn auch von Gesetzen, welche die Art und Größe der Strafe eines Verbrechens nicht bestimmen, wird man doch urtheilen, daß die richterliche Willkühr, welche die Strafe zu bestimmen hat, Schranken anerkennen müsse, ob sie gleich die Gesetzgebung nicht angegeben hat, welche Kenntniß seiner Schranken die Gesetzgebung dem Richter ansinnt. Daß bestimmte Strafgesetze die bloße Gränze für die Qualität und die Größe der Strafe bestimmen, innerhalb derselben, und angemessen den subjectiven Trieb-

federn, die das Verbrechen bewirkten, die Strafe desselben bestimmt werden müsse, zu dieser Annahme darf man sich wohl für berechtigt halten, wenn der Gebrauch einer Theorie für die Anwendung unbestimmter Strafgesetze für gesetzlich gehalten wird.

Daß Criminalisten, welche die Freyheit nennen, wenn sie von der Strafbarkeit und von der Größe der Strafbarkeit gesetzwidriger Thaten reden, diese Urtheile an die übersinnliche und eben daher unerkennbare Seite des Menschen zu knüpfen gemeint sind, zu dieser Vermuthung geben sie Gelegenheit. Denn Erziehung, böse Beyspiele, die natürliche körperliche und Gemüthsbeschaffenheit des Verbrechers werden von ihnen als Naturursachen, welche seiner Freyheit entgegenwirkten und seine Uebelthat hervorbrachten, und daher auch als Milderungsgründe seiner Strafe vorgestellt. Dieser unstatthaften Bedingung kann indessen die sogenannte Freyheitstheorie sehr wohl entbehren.

Das Urtheil, das einem Menschen einen moralischen Werth beylegt, sieht auf die Abhängigkeit seiner Gesinnung in Ansehung pflichtwidriger Handlungen, die ihn eines Glücks theilhaftig machen würden, von der Gewissenspein, die er für eine Folge derselben hält. Ein Mensch ist moralisch-besser als ein Anderer, wenn sein Gewissen zarter ist, und die Furcht, in seinen eigenen Augen verwerflich zu erscheinen, wirksamer in ihm

ist, als dieses Princip sich in dem andern offenbart, Eine unerforschliche und in keiner Erfahrung vorkommende Eigenschaft des Menschen zum Erkenntnißgrund der Strafbarkeit und der Größe der Strafbarkeit seiner gesetzwidrigen Handlungen gemacht zu haben, dieser Vorwurf trifft die Theorie nicht, welche im Verhältniß des moralischen Werths eines Menschen die Strafbarkeit seiner Uebelthat vermindert halten will. Zu Strafurtheilen nach diesem Princip, dafern es anwendbar und zuverlässig in der Anwendung wäre, wird Niemand schel sehen. Denn daß dem moralisch-bessern Menschen einer gesetzwidrigen That wegen, die er bereuet und bereuen würde, wenn er auch straflos bleiben könnte, eine geringere Strafe zuerkannt werde, als demjenigen, dessen Handlung dasselbe Gesetz übertreten hat, den wir aber für einen schlimmern Menschen halten, dieser Wunsch scheint natürlich und in unserer moralischen Natur gegründet zu seyn. Dieses moralische Interesse empfiehlt diese Hinsicht auf die moralische Beschaffenheit des gesetzwidrig handelnden Subjects, zum mindesten auf seine Beschaffenheit, wie sie sich aus der verübten Uebelthat zu erkennen giebt, und schwerlich wird die Praxis diese Theorie gegen die scharfsinnige Theorie subjectiver Gründe der Größe der Strafbarkeit gesetzwidriger Handlungen des Herrn Feuerbach, die diese Hinsicht nicht duldet und in

Digitized by Google

ihrer Anwendung diesem Interesse oft widerstreitet, vertauschen.

Aber dem Zweck der Strafgesetze und der Zufügung der Strafe entspricht dieses Princip, das die richterliche Urtheilskraft in der Anwendung bestimmter und unbestimmter Strafgesetze zu leiten bestimmt ist, nicht. Mit der Meinung, die der Verbrecher von sich selbst hat, werden diese richterlichen Urtheile über seinen moralischen Werth und über die Strafbarkeit seiner Handlung nur selten zusammentreffen, und der bestrafte Verbrecher wird oft diese Urtheile für ungerecht halten. Die gute Meinung, die er von sich hatte, da er sich zum Verbrechen entschloß, ließ ihn vermuthen, daß trotz seiner Uebelthat der Richter seinen Werth nicht verkennen, und in Hinsicht desselben ihm eine Strafe zuerkennen werde, die den Lohn seines Verbrechens nicht überwiegen wird.

Ein zutreffendes Urtheil über den Werth aller dieser Theorieen ist nur unter der Voraussetzung zu erhalten, daß sie von der Meinung des Verbrechers, er werde dem richterlichen Urtheil und der ihm zuerkannten Strafe entgehen können, absehen. Lediglich das Verhältniß der Strafe zum Gefühl desjenigen, der, indem er voraussetzt, daß ihn die Strafe treffen werde, von der gesetzwidrigen That abgeschreckt werden soll, müssen sie im Auge haben. Wozu nun eine Lehre, die

Digitized by Google

nach den Triebfedern des Subjects zur Uebertretung die Strafe bestimmen will, da vor seiner Uebelthat der Verbrecher sich der Triebfedern zu derselben kaum bewußt seyn konnte, und nicht zu glauben ist, daß er an diesen Triebfedern seiner That die Seite erblickt habe, die seinem Richter sich offenbart, der ihm jetzt eine Strafe zuerkennt, die ihn nicht abschrecken konnte, weil er sie nicht vermuthete? Das Strafgesetz, dessen Inhalt dieser subjectiven Gründe wegen, die es nicht bestimmen kann, unbestimmt ist, kann durch die erst von dem Richter zu erhaltende Bestimmung nicht vom Verbrechen abschrecken; und vom verübten Verbrechen abzuschrecken, ist dieser richterlichen Bestimmung unmöglich.

Diese Erinnerungen treffen auch die Theorie des Herrn Feuerbach. Diese Lehre unterscheidet die sinnlichen Triebfedern zu Verbrechen nach ihrer Intensität und Stärke, nach ihrer Festigkeit und Incorrigibilität, und nach ihrem Umfange. In Ansehung des ersten dieser Gesichtspuncte, welche zum Urtheil über die Größe der Strafbarkeit führen sollen, behauptet sie, daß Verbrechen aus thierischem Begehren, d. i., aus Affecten, aus Leidenschaften und aus Gewohnheit, strafbarer als Verbrechen sind, welche mit Ueberlegung, die von keinen Hindernissen dieser Art gestört wird, begangen und Verbrechen aus Willkühr von Herrn

Feuerbach genannt werden. Wer im Affect gesetzwidrig handelt, mag sich wohl noch dieser Gesetzwidrigkeit, schwerlich aber wird er sich dieses Affects, als des Grundes, der die Strafbarkeit seiner Handlung erhöhet, bewußt seyn. Daß derjenige, der ohne Affect und mit voller Ueberlegung sich zu einem Verbrechen entschloß, auch die Verminderung seiner Strafe im Verhältniß der Strafe eines Verbrechens aus Affect nicht übersehen habe, das ist von seiner Besonnenheit zu vermuthen. So wie die Gewohnheit als eine sehr intensive Triebfeder dargestellt wird, so wird ihr und der Erziehung auch Festigkeit und Incorrigibilität zugeschrieben. Die Strafbarkeit eines Verbrechens, dessen Möglichkeit eine schlechte Erziehung gründete, erhöhet diese Theorie; sie vermindert die Strafbarkeit des Verbrechens für denjenigen, dem eine gute Erziehung zu Theil geworden. Der sogenannten Freyheitstheorie widerspricht diese Behauptung. Allerdings giebt diese Lehre hier ein Princip zu erkennen, nach welchem kein von Menschen begangenes Verbrechen für strafbar gehalten werden kann. Doch läßt sich auch auf eine große und gleichsam angeborne Verderbtheit des Verbrechers von guter Erziehung schließen, der im Stande war, eine Uebelthat zu begehen, welche zu verabscheuen, der Unterricht ihn führte, dessen er theilhaftig war, und die guten Beyspiele ihn leiteten, die seiner Jugend

Digitized by Google

Eindrücke für die Nachahmung machten. Ohne die Freyheit, freylich eine unerkennbare Seite des menschlichen Wesens, in Betrachtung zu ziehen, wird sich doch vermuthen lassen, daß ein Mensch von schlechter Erziehung, der einer gleichen Uebelthat fähig war, ein moralisch-besserer Mensch sey. So kann eine Theorie, die diese Hinsicht auf die moralische Beschaffenheit des Verbrechers zur Beurtheilung seiner Strafbarkeit verlangt, von der Freyheit absehen. Dem gemeinen moralischen Verstande werden ihre Grundsätze nicht mißfallen. Auch kann man es ihr nicht zum Nachtheil auslegen, daß die moralisch-bessere oder schlechtere Beschaffenheit eines Verbrechers aus seiner schlechten oder guten Erziehung jederzeit nur vermuthet, und man niemals derselben versichert seyn kann. Denn auch die Theorie des Herrn Feuerbach hat es nur mit der Wahrscheinlichkeit und einer bloßen Vermuthung der durch schlechte Erziehung entstandenen incorrigibeln Triebfeder zum Verbrechen zu thun. Aber beide Theorieen harmoniren auch in Ansehung der aus Erziehung gekommenen Triebfeder des Verbrechens mit dem Zweck der Strafgesetze nicht. Denn die Besorgniß desjenigen, der ein Verbrechen begehen will, man werde seiner schlechten oder guten Erziehung wegen ihm eine verschärfte Strafe zuerkennen, ist nicht im höhern Grade möglich, als die zum Verbrechen einladende

Meinung, daß der Richter von der Erziehung, die er gehabt hat, urtheilen werde, sie sey gut oder schlecht gewesen, und ihn nach der einen oder nach der andern Theorie für weniger strafbar halten werde.

Die Hinsicht auf den Umfang der Triebfeder will sie ihrer innern Beschaffenheit nach als eine Quelle betrachten, aus der sowohl legale als illegale Handlungen fließen können. Die Strafbarkeit eines Verbrechens vermindert sich in dem Verhältniß der größern Zahl gesetzmäßiger Handlungen, die ihre Triebfeder zu bewirken pflegt, und Verbrechen aus Mitleid, aus Liebe und aus irrigen Pflichturtheilen sind weniger strafbar, als gleiche Verbrechen, zu welchen der Urheber vom Menschenhaß, vom Neide, von der Rachsucht, vom Eigennutz oder vom Zorn angetrieben wurde. Ueber diese Beschaffenheit einer Triebfeder in irgend einem Fall zu einem Urtheil zu gelangen, scheint fast unmöglich zu seyn. Weit übler als ein Arzt, der Medicamente geben soll, ob er gleich die Krankheit nicht kennt, wird der Richter daran seyn, der über die im Innern des Menschen vorhanden gewesenen Triebfedern zu einer That und gar über ihr Verhältniß zu legalen und illegalen Handlungen, die sie hervorbringt, ein Urtheil sprechen soll, von dem das Schicksal eines Menschen abhängt. Der mannigfaltigen, nur als dunkle Vorstellungen den Entschluß zur That bewir-

Digitized by Google

kenden Gründe ist sich kein Mensch bewußt, und nimmermehr ist zu glauben, daß Strafgesetze ihrem Zweck entsprechen, wenn die Größe der Strafe von der richterlichen Ansicht der dem Verbrecher selbst unbekannten Existenz und der ihm unbekannten Beschaffenheit der Triebfeder seiner Handlung abhängen soll. Daß Verbrechen aus sogenannten legalen Triebfedern Seltenheiten, und z. B. Verbrechen aus Mitleid oder Liebe seltener als Verbrechen aus Menschenhaß sind, auch das ist sehr zu bezweifeln. Aber auch gegen schädliche Aeußerungen einer Triebfeder, wenn diese Erscheinungen gleich selten sind, will jedermann gesichert seyn, und kaum ist zu begreifen, wie die Seltenheit dieser übeln Effecte einer Triebfeder einen Grund zur Verminderung ihrer Strafbarkeit abgeben könne.

Die Meinung des Verbrechers, er werde der Strafe entgehen, darf bey der Prüfung dieser Theorieen nicht in Betrachtung kommen, und dieser Grund des Verbrechens muß beseitigt werden, wenn man die Triebfedern zum Verbrechen als Gründe der Strafbarkeit und der Größe der Strafbarkeit vorstellen und behaupten will. Wenn die Strafe des bestimmten Strafgesetzes für jeden Menschen groß genug ist, um die Vortheile aus der Uebertretung zu überwiegen, und wenn die richterlichen Sprüche nach unbestimmten Strafgesetzen eben diese Zweckmäßigkeit an der Strafe,

Digitized by Google

die sie zuerkennen, jederzeit wahrnehmen lassen, so wird jene Hoffnung, ungestraft zu bleiben, für die Begierde nach den Vortheilen, welche gesetzwidrige Handlungen verheißen, das einzige Moment seyn, das ihr den Entschluß zum Verbrechen eingiebt. Unter den mannigfaltigen Verbrechen und ihren Begehungsarten giebt es viele, welchen diese Möglichkeit nicht zu nehmen ist. Wozu nun Theorieen der subjectiven Gründe der Strafbarkeit der Verbrechen, die, fürwahr! nichts mehr bewirken, als daß sie noch ein zweytes Moment abgeben, das als gute Meinung, die der Verbrecher von sich und von der Triebfeder seiner That hat, den Entschluß zum Verbrechen erleichtert? Diese Meinung, ungestraft, oder wenn auch dieses nicht, doch des Hindernisses seiner Freyheit, oder seines nicht ganz schlimmen moralischen Charakters wegen, den zu haben er sich selbst überredet, und dessen üble Seite er seinem Richter verbergen zu können glaubt, oder der geringen Gefährlichkeit der Triebfeder seines Verbrechens wegen, mit einer kleinen Strafe davon zu kommen, diese Meinungen des Verbrechers sind die eigentlichen Gründe seiner Uebelthat. Was Triebfeder des Verbrechens von Herrn Feuerbach genannt wird, ist Grund der Begierde nach Dingen, die durch das Verbrechen zu erhalten sind. Jene Meinung des Verbrechers bestimmt ihn zur gesetzwidrigen That, um

Digitized by Google

des Objects seiner Begierde theilhaftig zu werden, und sie ist die einzige wahre Triebfeder des Verbrechens. Diese Meinung des Verbrechers zum Gesichtspunct der Größe der Strafbarkeit seiner Uebelthat zu machen, scheint aber widersinnig zu seyn. Denn jede strafbare That ist nur durch sie möglich. Diese Ursache der Verbrechen aus dem Wege zu räumen, dazu führen nicht verschärfte Strafen. Nur durch Gründe für die Urtheilskraft kann dieser Zweck erreicht werden. Eine gute Criminalprozeßordnung, eine stets wachsame und jedem Beleidigten zu Hülfe kommende Polizey und die Entfernung jeder Hinsicht auf sogenannte subjective Gründe der Strafbarkeit sind diese Gründe für die Urtheilskraft, die den Gedanken, der Strafe zu entgehen, nicht aufkommen lassen. Wie diese Meinung des Verbrechers Grund der Strafbarkeit überhaupt, obgleich kein Grund der Größe der Strafbarkeit eines Verbrechens ist, das ist schon gezeigt worden. Diese Meinung in allen Fällen, wo sie wirksam war, sowohl für den Verbrecher, als für jedermann zu widerlegen, das ist der Zweck der Zufügung der Strafe.

Der objective Grund der Strafbarkeit einer Handlung ist das vorhandene Strafgesetz, das Handlungen des Begriffs, unter dem die verübte That steht, mit Strafen bedroht. Herr Feuerbach versteht unter diesem Ausdruck die Gefährlichkeit der Handlung

für den rechtlichen Zustand. Diese Gefährlichkeit hat eine Größe, und die objectiven Gründe der Strafbarkeit der Verbrechen müssen, nach ihm, ihrer Größe nach unterschieden werden. Die vom Gesetz verpönten Handlungen werden dem Grade der Gefährlichkeit nach in folgender Stufenfolge vom höchsten bis zum kleinsten Grade ihrer Gefährlichkeit von dieser Theorie vorgestellt: 1. Handlungen gegen absolut-nothwendige Rechte des Staats; 2. Handlungen gegen Privatrechte des Staats oder seines Oberhaupts; 3. Handlungen gegen Privatrechte der Privatpersonen im strengen Verstande; 4. Handlungen gegen Polizeyanstalten oder die bedingtnothwendigen Rechte des Staats. Nach der Meinung dieses Gelehrten sind diese vier Grade der Gefährlichkeit der Handlungen für den rechtlichen Zustand Gesichtspuncte für die Gesetzgebung, um angemessen den Graden dieser Gefährlichkeit auch die Strafübel durch Grade zu unterscheiden, und in bestimmten Strafgesetzen jedes Verbrechen mit einer Strafe zu bedrohen, die seiner Gefährlichkeit entspricht. Auch sind sie die Gesichtspuncte für den Richter in der Anwendung unbestimmter Strafgesetze.

Wenn die Abstufungen der Grade der Strafbarkeit, die diese Theorie bestimmt, an den zugleich specifisch von ihr unterschiedenen vier Classen von Ver-

brechen denjenigen positiven Gesetzen, die Herr Feuerbach stets berücksichtigt, wirklich entsprechen, so müßte die kleinste Strafe eines Verbrechens der ersten Classe noch immer größer seyn, als die größte Strafe eines Verbrechens der zweyten Classe. Die kleinste Strafe eines Verbrechens der zweyten Classe müßte nach diesen positiven Gesetzen größer seyn, als die größte Strafe eines Verbrechens der dritten Classe; u. s. f. Die Wahrheit dieser zur Leitung der richterlichen Urtheilskraft angelegten Theorie objectiver Gründe der Strafbarkeit wird sich prüfen lassen, wenn man diese unstreitig wahren hypothetischen Urtheile für Grundsätze aufnimmt, und nun zusieht, ob wirklich das positive Criminalrecht diese Regeln beobachtet. Diese Prüfung wird dem Criminalisten anstehen, der der positiven Strafgesetze kundig ist.

Die Bestimmung der Strafbarkeit einer That durch ihre Gefährlichkeit für den rechtlichen Zustand läßt schwerlich sich für getroffen halten. Der Diebstahl bringt keine Gefahr für den rechtlichen Zustand, sondern er verletzt das Recht eines Menschen. Jede in dem Willen eines Andern gegründete Beschädigung eines Menschen ist Rechtsverletzung; aber der Begriff von Gefährlichkeit für den rechtlichen Zustand ist ihr fremd. Viele Handlungen lassen Beschädigungen besorgen. Diese und auch andere Thaten, welche zu

Digitized by Google

Rechtsverletzungen geraden Weges führen und sie vorbereiten, wird die Gesetzgebung verpönen müssen, um die Idee des rechtlichen Zustandes zu realisiren. Diese Strafgesetze sind die wahren und eigentlichen Polizeygesetze. Aber Herr Feuerbach selbst ist weit entfernt, alle Strafgesetze als Polizeygesetze vorstellen zu wollen.

Um Handlungen gegen Privatrechte der Privatpersonen als Gefährlichkeiten für den rechtlichen Zustand vorzustellen, sagt dieser Gelehrte von dem Rechte auf das Leben: „es geht allen andern Rechten vor. Denn eine Verletzung dieses Rechts, als allgemeine Handlungsweise der Bürger gedacht, würde geradezu den Staat aufheben. Denn ein Staat kann ohne Glieder des Staats nicht gedacht werden.„ Von dem Recht auf Gesundheit, auf freyen Gebrauch der Gemüthskräfte und auf körperliche physische Freyheit heißt es: „durch Verletzung dieser Rechte, als allgemeine Handlungsweise der Bürger gedacht, würde nicht nur unmittelbar der Totalzweck des Staats beschränkt, sondern es würden auch dem Staate die nöthigsten Mittel zur Erreichung seiner Zwecke entzogen seyn.„ Von der Verletzung der erworbenen Rechte, vorzüglich des Rechts auf Sachen, sagt diese Theorie: „durch die Verletzung dieser Rechte werden den Bürgern die Hülfsmittel zu dem Gebrauch ihrer Kräfte für den

Zweck des Staats entzogen. Dem Staate wird die Möglichkeit der Erreichung seiner Zwecke gefährdet.„ Von der Verletzung des Rechts auf Ehre sagt sie: „durch diese Verletzungen werden weder den Bürgern, noch durch diese dem Staate, Kräfte zur Erreichung des Staatszwecks entzogen. Diese Rechte haben nur in so fern Werth für den Staat, als durch ihre Verletzung der Zweck des Staats theilweise verletzt wird und die in äußern Handlungen ausbrechende Verachtung des Bürgers auf die Verletzung der übrigen Rechte führt.„

Von dem würdigen Verfasser des Anti-Hobbes läßt sich nicht vermuthen, er habe behaupten wollen, daß nach Rechtsbegriffen der Staatsunterthan ein bloßes Mittel zu den Zwecken des Staats sey. Nicht des Staatsbürgers selbst wegen, der in Ansehung seiner Person und seiner erworbenen Rechte gegen Verletzungen von Andern sicher seyn will, sondern damit der Staat nicht einen Menschen verliere, den er gebrauchen kann, dessen Person die Macht des Staats vergrößert, und dessen Vermögen er besteuern kann, sind nach dieser Meinung Gesetze vorhanden, die den Todtschlag und den Diebstahl mit Strafen bedrohen. Es ist allerdings nicht nothwendig, den Begriff des Staatsoberhaupts, sammt Zwecken seiner Willkühr für den Begriff des Staats, den Herr Feuerbach aus-

druckt, seinen Ansichten unterzuschieben. Jeder Staatsbürger ist Mittel zur Erreichung der Zwecke Aller, und diese Idee des Staates als eines organisirten Ganzen sagt von selbst, daß jeder Staatsbürger auch als Zweck anzusehen ist, um dessen willen alle Andere vorhanden sind. Nicht jene alles Recht zerstörende Behauptung, die den Despotismus zum Rechtsprincip macht, sondern eine Anwendung dieser letzten republikanischen Idee ist die Meinung dieses achtungswürdigen Gelehrten. Diesem Princip der Theorie der objectiven Gründe der Strafbarkeit wird Niemand, der es vernimmt, seinen Beyfall versagen. Aber zu einem Grundsatz der Criminalgesetzgebung, die keine andern Handlungen zu verbieten und zu verpönen hätte, als solche, welche dem Staate zum Schaden gereichen, und nun auch die Größe der Strafe jeder dieser gesetzwidrigen Handlungen zu bestimmen, scheint dieses Princip nicht geeignet zu seyn.

Strafe, womit das Gesetz seine Uebertretung bedrohet, muß für jedermann groß genug seyn, um alle Vortheile zu überwiegen, die sich von dieser That erwarten lassen. Dieser, die Meinung des Verbrechers, er werde der gesetzlichen Strafe entgehen, gänzlich beseitigende, Gesichtspunct ist unserm Bedünken nach in Ansehung aller gesetzwidriger Handlungen ein Grundsatz der Gesetzgebung. Ohne alle Hinsicht auf die

Größe der Gefährlichkeit der Handlung für den rechtlichen Zustand wird derselbe die Gesetzgebung stets richtig leiten. Man kann ihn den bloß formalen, von der Materie des Strafübels absehenden Grundsatz heißen. Wenn die Strafen, mit welchen gesetzwidrige Handlungen bedroht werden, diesem Grundsatz entsprechen, so wird kein anderer Grund, der den Entschluß zum Verbrechen bestimmt, vorhanden seyn, als jene Meinung, ungestraft zu bleiben. Gegen diese Meinung durch Verschärfung der Strafe wirken zu wollen, scheint zweckwidrig zu seyn.

Jene Hinsicht auf die Gefährlichkeit der Handlung und eigentlich auf die Uebel, die sie stiftet, hat freylich das Ansehen, von der Gerechtigkeit selbst geheißen zu seyn. Wie in beläftigenden Verträgen kein Paciscent den andern übervortheilen darf, und z. B. beym Kauf und Verkauf das Geldpretium dem Werthe der Waare angemessen seyn soll, so, denkt man, sey es auch mit der Strafe bewandt. Von Strafgesetzen abgesehen, müsse noch, so glaubt man, von der Strafbarkeit der Handlungen die Rede seyn können. Das ius talionis bietet sich hier wie von selbst zum Grundsatze an, um diese der Meinung nach von der Gerechtigkeit gebotene Proportion zwischen Verbrechen und Strafen zu erhalten. Weder Strafgesetze noch richterliche Urtheile dürfen diese Proportion verletzen. Da Polizey-

vergehen noch keine eigentlichen Uebel stiften, sondern sie nur besorgen lassen, so müssen Uebertretungen bloßer Polizeygesetze mit den kleinsten Strafen bedroht werden, — eine Behauptung, die dem obigen formalen und doch unbedenklich wahren Grundsatze der Strafgesetzgebung in vielen Fällen geradezu widersprechen würde. Nach allen Begriffen von Polizey und Polizeygesetzen ist das Verbot, einen Ort zu verlassen, der mit der Pest behaftet ist, und sich an einen andern zu begeben, wo diese Krankheit noch nicht ist, ein Polizeygesetz, und die Uebertretung desselben ein Polizeyvergehen, und keine Rechtsverletzung. Wer aber wird die Gesetzgebung loben, die mit einer Strafe dieses Vergehen bedroht, welche kleiner als die Strafe des Hausdiebes ist? Der Vortheil aus der Uebertretung dieses Polizeygesetzes ist sehr groß. Der natürliche Wunsch, seine Person gegen Ansteckung zu sichern, erweckt das Verlangen, den verpesteten Ort zu verlassen, und andere Vortheile, die man erwartet, können eben diese Begierde rege machen. Um alle diese Vortheile, welche die Uebertretung des Polizeygesetzes erwarten läßt, zu überwiegen, kann die Strafe dieses Verbrechens nicht geringe seyn.

Digitized by Google

§. 44.

Gesetzliche Bestimmung der Strafen mit Hinsicht auf die Verschiedenheit der Stände. Materiale Grundsätze der Strafgesetzgebung. Der Begriff der Gerechtigkeit führt nicht zur Bestimmung der Materie der Strafe. Das ius talionis. Widerlegung der Argumente gegen die Todesstrafe. Bestimmung des Begriffs von Angemessenheit der Strafe zum Verbrechen. Zusammengesetzte Verbrechen. Versuch des Verbrechers. Strafbarkeit der Theilnehmung an einem Verbrechen. Strafbarkeit des doli indirecti.

Aber die Größe des Uebels, das eine Handlung stiftet, thut der Theorie, welche die Strafen aller Verbrechen sowohl in ein schickliches Ebenmaaß gegen einander, als in Proportion zu den Uebeln, die sie stiften, stellen will, um den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen, noch nicht ganz Genüge. Da einerley Strafe der dem Grade nach verschiedenen Empfänglichkeit der Subjecte verschiedene Grade des Schmerzes bewirkt, so muß die Strafe des Verbrechens auch im Verhältniß zum Gefühl des Verbrechers bestimmt werden. Diese Meinung, die man von der Gerechtigkeit der Strafe hat, führt die Voraussetzung herbey, daß die Strafen bestimmter Strafgesetze nur dem mittlern Gefühl angemessen sind. Daß nun entweder der Richter, oder die höhere Staatsgewalt dem Gefühl des verbrecherischen Subjects jede Strafe und auch jede gesetzliche Strafe angemessen zu modificiren habe, wird als

Digitized by Google

Folge dieser Voraussetzung und des Grundsatzes, daß die Strafe gerecht seyn soll, vorgestellt. Abgesehen davon, daß es unmöglich ist, das Gefühl eines Menschen im Verhältniß zu jeder gesetzlichen Strafe, zu ihren Verschärfungen und zu ihren Milderungen richtig zu schätzen und den Grad des Schmerzes zu bestimmen, den ihm die Strafe geben wird, und abgesehen davon, daß das Bestreben, diese Unmöglichkeit zu realisiren, nicht zur Abschreckung von Verbrechen führt, sondern den Willen zum verbrecherischen Entschluß noch mehr bestimmt, als es die Meinung, ungestraft zu bleiben, gethan haben würde, kann man es dieser Theorie noch zum Vorwurf machen, daß sie sich der Idee der Gerechtigkeit anknüpft, ohne irgend einen Grund anzuführen, der sie dazu berechtigt. Wenn an verschiedenen Subjecten die Strafe für einerley Verbrechen dem Grade nach verschieden ist, vorausgesetzt, daß auch derjenige Verbrecher, der härter als der andere bestraft wird, diesen gesetzlichen Effect seiner Handlung vorher kannte, und sich doch zum Verbrechen entschloß, wie soll er über Ungerechtigkeit klagen können? Wenn auch in Strafgesetzen die Gesetzgebung den adeligen Stand zu bevorzügen meint, und seine Verbrechen mit gelindern Strafen bedroht, als die Strafe des Mannes von bürgerlicher Abkunft ist, die gleiche Verbrechen an diesem ahnden soll, so begeht sie eine Thorheit. Unge-

recht sind Civilgesetze, welche die Geburt eines Menschen zum Grunde besonderer Befugnisse machen. Strafgesetze sind zwar zwecklos, aber noch nicht ungerecht, wenn sie den bürgerlichen Stand mit empfindlichern Strafen bedrohen, als den Edelmann, vorausgesetzt, daß die Strafe des letzten groß genug ist, ihn von verbrecherischen Thaten abzuschrecken. Die Maxime einer solchen Gesetzgebung ist jedoch allerdings verwerflich, welche den natürlichen, jedem menschlichen Verstande gleichsam angebornen Begriff von moralischem Werth, und das Gefühl der Achtung, das Folge unserer Versicherung von der Würdigkeit eines Menschen ist, auch durch Strafgesetze dieser Art zu verfälschen sucht. Dieser Unterschied der Strafen im Verhältniß zu diesen Ständen würde Unwillen gegen die Gesetzgebung erwecken, auch wenn das Civilrecht in Ansehung ihrer Befugnisse diese Stände nicht unterscheiden sollte. Wenn aber nicht Gesetze, sondern Vorurtheile Stände machen, und den Vornehmen vom gemeinen Mann unterscheiden, so kann eine Strafe, besonders durch ihre dem Ehrgefühl eines Standes fühlbare Seite, wohl geeignet seyn, diesen Stand von vielen Verbrechen abzuschrecken, indessen sie an Menschen eines andern Standes diesen Zweck nicht erreichen würde. Mit Strafen, die nur unter solchen Meinungen fühlbar sind, Verbrechen zu bedrohen, das scheint

Digitized by Google

zwar bestimmten Strafgesetzen nicht wohl anzustehen; aber richterliche Erkenntnisse nach unbestimmten Strafgesetzen auf Strafen dieser Art, da sie dem Zweck dieser Gesetze entsprechen, können nicht getadelt werden.

Materiale Grundsätze der Strafgesetzgebung für die Bestimmung der Strafen können Grundsätze heißen, die zur Bestimmung der Materie der Strafen führen. Aus Begriffen Principien dieser Art finden wollen, diese Versuche können nicht gelingen. Das Verhältniß der Gegenstände zu unserm Gefühl kann nur aus Erfahrung gekannt werden. Daß die Art und Größe des Strafübels dem Uebel gleich kommen müsse, das die gesetzwidrige That verursachte, das giebt der Begriff der Gerechtigkeit der Strafe nicht zu erkennen. Da Polizeyvergehen noch keinen Schaden stiften, sondern Beschädigungen und Rechtsverletzungen bloß besorgen lassen, so kann das Princip der Wiedervergeltung Gleiches mit Gleichem, wenn man auch annehmen wollte, daß Strafgesetze nach demselben stets dem formalen Grundsatze genügen, doch keinesweges zur Bestimmung des Strafübels führen, womit Uebertretungen der Polizeygesetze bedroht werden müssen. Auch viele Beschädigungen und Rechtsverletzungen sind von der Art, daß eine Strafbestimmung nach diesem Princip eine Ungereimtheit seyn würde. Die Folgen

Digitized by Google

eines Verbrechens können auch so große Vortheile versprechen, daß ein dem Schaden, den es stiftete, gleichkommendes Strafübel, womit das Gesetz bedrohet, dem Zweck des Strafgesetzes nicht entsprechen würde. Wenn diese möglichen vortheilhaften Folgen eines Verbrechens sich nicht wohl übersehen lassen, um es mit angemessener Strafe, die den Entschluß vom Verbrechen zurückhält, im bestimmten Strafgesetze zu bedrohen, dann scheinen unbestimmte Strafgesetze, und richterliche Erkenntnisse auf Strafen, die zwar Niemand, der das Verbrechen begehen will, vorher wissen kann, die aber eine Regel erkennen lassen, die jedermann belehrt, daß das Strafübel, worin es auch bestehen mag, doch stets die Vortheile überwiegt, die das Verbrechen erwarten läßt, an ihrer wahren Stelle zu seyn. Dem Wiedervergeltungsrecht, als einem Grundsatz der Criminalgesetzgebung, allen Werth abzusprechen, ist unsere Meinung nicht. Strafen solcher Rechtsverletzungen, die ihrer unmittelbaren Folge wegen verübt werden, sofern die Wiedervergeltung des Uebels, das sie verursachen, wenn auch mit einiger Veränderung der Art, wie es dem Verbrecher angethan wird, denkbar ist, scheinen nach diesem Princip am zweckmäßigsten bestimmt werden zu können.

Die dem Verbrechen des Todtschlages angemessene Strafe ist die Todesstrafe. Beccaria's

Grund gegen die Todesstrafe scheint der Aufmerksamkeit nicht mehr werth geachtet zu werden, und er scheint sie nicht zu verdienen. Denn nicht derjenige, der auf ein Strafgesetz wirkt, das ein Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht, sondern derjenige ist Selbstmörder, der diesen gesetzlichen Erfolg seiner That kennt, und sich gleichwohl zum Verbrechen entschließt, das nun die Todesstrafe zum Effecte hat. Weil es aber nur moralisch-gewiß werden kann, daß ein Mensch des ihm angeschuldigten Verbrechens, worauf die Todesstrafe steht, schuldig ist, welche Gewißheit die Möglichkeit seiner Unschuld nicht ausschließt, und dem unschuldig Hingerichteten dieses ihm angethane Uebel nicht wieder gut gemacht werden kann, so pflegt auch dieses Argument gegen die Todesstrafe gebraucht zu werden.

Die menschliche Erkenntniß der Wahrheit unserer Urtheile hängt stets von unvollständigen Erkenntnißgründen ab. Das Bewußtseyn selbst der Vollständigkeit eines Erkenntnißgrundes, z. B. in der Mathematik, ist nur durch Wiederholung einer Gedankenreihe, die uns ein Urtheil für wahr halten läßt, und durch das Zeugniß der Meister in dieser Wissenschaft, die keinen Widerspruch offenbaren, möglich. Wenn also die von unvollständigen Erkenntnißgründen abhängige Erkenntniß der Wahrheit eines Urtheils eine moralische Gewißheit heißen soll, so giebt es keine andere als

moralische Gewißheit. Aber in dieser genannten Wissenschaft bringen doch die unvollständigen Erkenntnißgründe, daß ein Urtheil wahr, und zwar, daß es nach einem vollständigen Erkenntnißgrunde wahr ist, eine Wirkung auf die Urtheilskraft, die jedermann ein Wissen nennt, und eine solche Versicherung von der Wahrheit dieser Urtheile hervor, welche die Möglichkeit, daß es nicht wahr ist, gänzlich ausschließt. Daß nun ganz gleiche und eben so beschaffene unvollständige Erkenntnißgründe zu dem Urtheil, daß etwas, obgleich nur nach unvollständigen Gründen, wahr, (nicht wahrscheinlich) ist, einen ganz gleichen Effect auf die Urtheilskraft hervorbringen, der Wissen, und nicht Glaube heißt, das legt jedermann in so vielen Aeußerungen an den Tag und erfährt diese Wirkung an seiner Urtheilskraft. Wer würde nicht demjenigen eine ungeübte, oder doch eine nicht wohl instruirte Urtheilskraft beylegen, der zwar nicht läugnet, daß er die Existenz der Städte London und Paris, die er nicht gesehen, oder des dreyßigjährigen Krieges, den er nicht erlebt hat, glaube, aber doch im Ernst zu urtheilen ansteht, daß er diese Dinge wisse? Mit der gerühmten Evidenz dessen, was man aus eigener Erfahrung weiß, verhält es sich nicht im Geringsten besser. Denn Empfindungen beziehen wir hier auf Ursachen, und gleichartige Empfindungen auf einerley Ursachen, und

es giebt hier stets nur ein Bewußtseyn nach unvollständigen Erkenntnißgründen, daß etwas, das wir sahen oder hörten, so ist, wie wir es nach diesen Empfindungen angeben. Daß die Logik die Gränze nicht angeben könne, wo der Glaube aufhört und das Wissen anhebt, das läßt sich vielleicht schon aus diesen Begriffen abnehmen. Aber dieses Unvermögen einer solchen für alle Fälle geltenden Grenzbezeichnung hebt den reellen Unterschied zwischen Wissen und Glauben nicht auf. — Daß indessen die Verurtheilung eines Menschen, dessen Verbrechen vom Richter bloß für wahrscheinlich gehalten und von ihm geglaubt wird, unrecht ist, daran wird Niemand zweifeln.

Unter der moralischen Gewißheit sollte eigentlich diese volle Gewißheit in moralischen Dingen verstanden werden, die dem Richter beywohnen muß, daß sein Spruch keine Ungerechtigkeit ist, und von einer guten Criminalprozeßordnung erwartet jedermann, daß die legalen Criterien der Wahrheit der Thatsache, die sie gesetzlich ausdruckt, es unmöglich machen, daß ein Unschuldiger verurtheilt werde, wenn es gleich nach ihnen möglich bleiben sollte, daß ein Schuldiger vom Richter für unschuldig gehalten werde. Jener Skepticism, dafern er Grund hätte, vernichtet die Rechtskraft jeder richterlichen Erkenntniß und verwandelt die Strafgesetze in unnütze Formeln. Auch muß

eine kleine Ueberlegung jeden überführen, daß die vollzogene Todesſtrafe nicht das einzige Strafübel iſt, das demjenigen, der unſchuldig es erlitten hat, nicht wieder gut gemacht werden kann. Dieſe Entſchädigung würde allemal verlangen, daß derjenige, dem ſie werden ſoll, mit dem Ganzen ſeines Schickſals zufrieden geſtellt werde. Die Unmöglichkeit, dieſe Idee zu realiſiren, leuchtet von ſelbſt ein. Derjenige, den die ſkrupulöſe Urtheilskraft des Richters zum lebenslänglichen harten Gefängniß verurtheilt hat, ſtatt ihn zur geſetzlichen Todesſtrafe zu verdammen, und während des Laufes ſeiner Leiden natürlichen Todes ſtirbt, den dieſe Leiden beſchleunigt haben mögen, kann auch nicht entſchädigt werden. Gänzliche Strafloſigkeit jedes noch ſo gut bewieſenen Verbrechens würde dieſe Zweifelſucht hervorbringen. Und wenn man ihr auch Raum gebe, wie kann die Zufügung eines Uebels demjenigen Unrecht thun, der den für die Inquiſition angeſchuldigter Verbrechen und für die richterlichen Erkenntniſſe vorhandenen Geſetzen beyſtimmt und die Vollziehung dieſer Urtheile verlangt, wenn gleich dieſe Geſetze nicht ganz die Möglichkeit vertilgen, daß ein Unſchuldiger verurtheilt werde und ihm jetzt dieſes Unglück ſelbſt widerfährt? Wenn von der Sicherſtellung ſeiner Rechte dieſe Möglichkeit gleich nicht ganz entfernt werden könnte, ſo will doch jedermann ſo geſichert ſeyn. Ein rechtlicher Zuſtand mit al-

Digitized by Google

len seinen Bedingungen mag sehr unvollkommen seyn, so zieht ihn doch jedermann dem rechtlosen vor. Wenn nur die Todesstrafe dem Morde angemessen ist, so wird doch jedermann dieses Strafgesetz verlangen, trotz der Möglichkeit, dieses Verbrechens schuldig erkannt zu werden, ob er gleich unschuldig ist, weil diese Möglichkeit im Verhältniß zu derjenigen, ermordet zu werden, sehr klein ist.

Unter Voraussetzung zweckmäßiger Strafgesetze kann nur die Meinung, ungestraft zu bleiben, den Willen zum Verbrechen bestimmen. Eine zweckmäßige Criminalprozeßordnung und eine gute Polizey werden diesem Princip der Verbrechen zwar entgegenwirken und es vermindern; es aber gänzlich zu vertilgen, diese Idee scheint unausführbar zu seyn. Jede Vollziehung der gesetzlichen Strafe ist eine Widerlegung dieser Meinung, und giebt einen Erkenntnißgrund ab, der ihr entgegenwirkt. Aber die Unmöglichkeit, diese Meinung zu vernichten und gesetzwidrige Handlungen dadurch ganz zu verhindern, macht noch andere Bestimmungen der dem Verbrechen angemessenen Strafe nothwendig, und die Größe des Strafübels, das alle Vortheile, die das Verbrechen erwarten läßt, überwiegt, ist nicht die einzige Bestimmung dieser Angemessenheit der Strafen zu Verbrechen. Da diese dem formalen Grundsatz der Strafgesetzgebung entsprechende Beschaffenheit

der Strafen gesetzwidrige Handlungen nicht unmöglich, und das Daseyn der Verbrechen die Zufügung der gesetzlichen Strafe stets nothwendig macht, so müssen Strafübel, womit Gesetze die Uebertretungen bedrohen, sowohl durch ihre Materie, als durch die Größe derselben, dem allgemeinen Wohl auf die möglichst mindeste Weise Abbruch thun. Daß Strafen die Wirksamkeit der Capitalien im Volk in größere und mindere Grade verkürzen, ist von selbst klar. Daß nun dieses auf die mindeste Weise geschehe, ohne doch dem Zweck der Strafgesetze Abbruch zu thun, ist eine Forderung dieses Grundsatzes der Strafgesetzgebung. Der bekannten Maxime, daß Verbrechen, die leicht und daher häufig begangen werden, mit verschärfter Strafe bedroht werden müssen, steht dieser Grundsatz entgegen.

Verbrechen, die aus mehrern Uebertretungen eines und desselben Gesetzes, oder aus Uebertretungen mehrerer Gesetze bestehen, sind Gegenstände einer besondern Aufmerksamkeit der Gesetzgebung, um sie mit Strafen zu bedrohen, die in aller Hinsicht ihnen angemessen sind. Die Zufügung eines neuen Verbrechens zu demjenigen, das er schon verübt hat, wirkt oft auf Verstärkung der Meinung des Verbrechers, verborgen und unbestraft zu bleiben. Die Strafbarkeit jedes verbrecherischen Theils seines zusammengesetzten Verbrechens ist der dieser Meinung entgegenwirkende gesetzliche

Grund. Die Erschöpfung des Strafübels in der Strafe, mit der irgend ein Theil, oder eine Zusammensetzung von Verbrechen, die noch nicht das Ganze erreicht, bedroht wird, vernichtet die Wirkung des Strafgesetzes gegen die übrigen Theile des zusammengesetzten Verbrechens. Der Versuch eines Verbrechens ist kein Verbrechen, sofern kein Polizeygesetz vorhanden ist, das diese That übertritt. Dagegen ist die auf eine Gesetzwidrigkeit gerichtete und von dem Subject ganz vollendete Handlung, deren gesetzwidriger Ausgang außer ihn vorhandene Ursachen hinderten, ein volles Verbrechen. Nichts kann man anführen, das die Unstrafbarkeit oder die Verminderung der Strafbarkeit dieser That erkennen läßt. Die Meinung, der Strafe zu entgehen, hatte den Verbrecher wirklich bestimmt. Jetzt ist es nothwendig, ihm diesen reellen Versuch, das Strafgesetz unwahr zu machen, zu widerlegen und für jedermann die Versicherung von der Wahrheit des Gesetzes zu verstärken. Dieser strafbare Versuch, das Strafgesetz unwahr zu machen, ist von dem unstrafbaren Versuche des Verbrechens sehr verschieden.

Dasselbe Princip, wonach eine auf Gesetzesübertretung gerichtete und ganz vollendete That gleich strafbar ist, sie mag den gesetzwidrigen Erfolg gehabt haben oder nicht, eröffnet auch die Ansicht der Strafbarkeit der Theilnehmung an einem Verbrechen. Auf den Unter-

Digitized by Google

schied der Begriffe des Urhebers eines Verbrechens (auctoris delicti) und des bloßen Gehülfen (socii) scheint es bey diesen Strafbestimmungen nicht anzukommen. Dessen Wille auf Gesetzesübertretung unmittelbar gerichtet ist, ist nach Herrn Feuerbach Urheber des Verbrechens. Gehülfe ist ihm derjenige, der nichts anderes beabsichtigt, als demjenigen zu seinem Zweck zu verhelfen, dessen Wille die Gesetzesübertretung bezweckt. Nun behauptet dieser Gelehrte die größere Strafbarkeit der Handlungen des auctoris delicti, weil diese Thaten für den rechtlichen Zustand gefährlicher sind, als die Handlungen des socii. Wer den verbrecherischen Auftrag eines Andern, oder seinen Befehl ausrichtet, oder sich durch Drohungen zum Verbrechen bestimmen läßt, oder seinen Rath zu einem Verbrechen befolgt, ist bloßer Gehülfe des Verbrechens und deswegen minder strafwürdig, als es diese Urheber der Verbrechen sind, weil diese Thaten unterblieben wären, wenn den Gehülfen die Bewegungsgründe des auctoris nicht bestimmt hätten. Selbst derjenige, dessen Wille auf die verbrecherische That unmittelbar gerichtet ist und sie ausführt, (ein auctor physice talis,) der sich durch Bewegungsgründe eines Andern, (eines auctoris intellectualis,) zur That hat bestimmen lassen, ist nach Herrn Feuerbach weniger strafbar als der letzte, weil er sich zu dem Verbrechen nicht bestimmt haben würde,

wenn ihn der auctor intellectualis nicht dazu determinirt hätte. Wer aber sagen wollte, daß das Verbrechen unterblieben seyn würde, wenn der Urheber einen so gefälligen und bereiten Gehülfen nicht gefunden hätte, weil er die größere Strafbarkeit des letzten zu behaupten Belieben hat, oder behaupten möchte, daß es unterblieben seyn würde, wenn der auctor physice talis weniger unternehmend gewesen wäre und auch die Vorstellungen des auctoris intellectualis weniger leicht aufgefaßt hätte und sich so für die größere Strafbarkeit des ersten erklärt, wird diese Urtheile nicht mit geringerm Schein vertheidigen können.

Was der Theorie objectiver Gründe der Strafbarkeit dieses, trotz aller unserer Erinnerungen doch von uns aufrichtig geschätzten Gelehrten entgegenzusetzen ist, das spricht auch gegen diese Lehre der Strafbarkeit der Theilnehmer an einem Verbrechen. Die Größe der Gefährlichkeit einer Handlung für den rechtlichen Zustand, oder eigentlich, die Größe des Schadens, den eine That hervorbringt, (welchen Begriff man jenem Ausdruck wird unterlegen dürfen,) kann nimmermehr für die Bestimmung der Größe der Strafe der Verbrechen das Princip abgeben. Verbrechen jeder Art sollen nicht seyn; das ist die Ansinnung des Staatsbürgers an die Criminalgesetzgebung, an den Gerichtshof und an das Staatsoberhaupt. Wenn gleich allerdings das

Digitized by Google

Interesse eines jeden Menschen an den verschiedenen Objecten seines Willens eine verschiedene Größe hat, und man daher auch wohl sagen kann, daß jedem Menschen ein Recht schätzbarer als ein anderes ist, auch von jedermann zu erwarten ist, daß er den rechtlichen Zustand für das größte Gut anerkennen werde, weil er nur unter dessen Daseyn der übrigen Güter theilhaftig werden kann; so läßt sich aus diesem doch nicht folgern, daß die Strafe, mit der die Gesetze die Verletzungen dieser Güter bedrohen, dem Grade der Schätzung und des Interesse an denselben proportionirt seyn müsse, auch keineswegs daraus folgern, daß unter allen Verbrechen das Majestätsverbrechen und der Hochverrath mit der größten unter allen Strafen bedrohet werden müsse. Beinahe zwingt die Theorie der objectiven Gründe des Hrn. Feuerbach zu dem Schlußsatze, daß die Verletzungen der am mindesten geschätzten Güter mit so geringen Strafen zu bedrohen sind, die immerhin manches Subject von diesen Verletzungen nicht abhalten mögen; daß die etwas schätzbarern Güter mit etwas größern Strafen gegen Verletzungen gesichert werden müssen, jedoch so, daß die Möglichkeit überwiegender Vortheile über das Strafübel nicht ganz und zum mindesten nicht in allen Fällen gehoben werde, u. s. w. Wer kann an der dargestellten Hauptbedingung der Zweckmäßigkeit jedes Strafgesetzes zweifeln, daß nämlich die Strafe, mit der es

seine Uebertretung bedrohet, groß genug seyn müsse, um alle Vortheile zu überwiegen, die sich von dieser That erwarten lassen? dieser formale Grundsatz für die Bestimmung der Strafen sieht von der Meinung des Verbrechers ab, er werde der gesetzlichen Strafe zu entgehen wissen. Da es unmöglich ist, diese Meinung und ihre Wirksamkeit gänzlich zu verbannen, und obgleich Strafgesetze jener Bedingung entsprechen, Verbrechen doch durch diese Meinung immer werden bewirkt werden, und diese die Zufügung der gesetzlichen Strafe immer nothwendig machen werden; so hängt die Angemessenheit der Strafe zum Verbrechen allerdings noch von andern Bedingungen ab. Die möglichst kleinste Verminderung der Capitalien im Volk und ihrer Wirksamkeit ist das Princip der Gesetzgebung für diese Bedingungen.

Wer den Auftrag eines Andern zu einem Verbrechen annimmt und ausführt, ist dieses und keines andern Verbrechens schuldig, und die gesetzliche Strafe dieses Verbrechens ist die Strafe des seinigen. Wer ihm den Auftrag that, hat kein anderes Gesetz übertreten und ist keines andern Verbrechens und keiner andern Strafe schuldig. Führt der Mandatar den ihm gewordenen und von ihm angenommenen Auftrag des Mandans nicht aus, (— Bezeichnungen, die nur uneigentlich und mit Vergünstigung gebraucht werden dürfen, wenn die Materie dieses Vertrages ein Verbrechen ist,)

Digitized by Google

indessen doch diese unterlassene Ausführung nicht von dem letzten bewirkt wurde, so ist dieser Mandans nicht minder desselben Verbrechens schuldig und nicht weniger strafbar, als wenn der gesetzwidrige Effect seines von seiner Seite ganz vollendeten Verbrechens zur Wirklichkeit gekommen wäre. Den Banditen aber für weniger strafbar zu halten, als denjenigen, der ihm den Auftrag zum Morde gegeben hat, scheint wirklich der eigenen Theorie der objectiven Gründe der Strafbarkeit des Herrn Feuerbach zu widerstreiten. Denn derjenige, dessen moralisches Gefühl wirksam genug ist, ihn selbst an der Vollziehung eines so schrecklichen Verbrechens zu hindern, wird sich noch bestimmen können, einem Andern zu dieser That Auftrag zu geben, und dieser letzte ist eigentlich der gefährlichere Mensch. Sowohl nach derjenigen Theorie, die nach der Größe der moralischen Qualität des Verbrechers, als nach derjenigen, die im Verhältniß der geringern Gefährlichkeit der That (und eigentlich des Thäters) für den rechtlichen Zustand die Strafbarkeit verweigern will, ist der Mord des Banditen strafbarer, als die That desjenigen, der ihm den Auftrag dazu that. Wer den Befehl eines Verbrechens ausführte, ist dieses Verbrechens schuldig. Der Befehlende ist keines andern Verbrechens schuldig. Wenn der über die That erkennende Richter von einem irrigen Pflichturtheil, das die Urtheilskraft desjenigen fesselte,

der auf Befehl eines Andern ein Verbrechen ausführte, diese That ableitet, so ist dieses Verbrechen nicht im mindern Grade strafbar, sondern an ihm unstrafbar, und strafbar ist bloß derjenige, der ihm den Befehl gab. Nicht anders verhält es sich mit dem Verbrechen, zu welchem Drohungen den Entschluß bestimmten. Der richterliche Spruch, der diesen Drohungen den Effect beylegt, daß sie das Subject gehindert haben, sich des Verhältnisses der Strafe zu seinem Gefühl bewußt zu werden, bewirkt Strafloſigkeit und kann nicht die Folge einer bloß verminderten Strafbarkeit haben. Wer dem Mörder die Thür öffnete, damit er im Stande sey, sein Vorhaben auszuführen, oder einem Menschen die Hände hielt, damit ihn ein anderer morde, ist des Mordes schuldig. Es ist kein Grund vorhanden, denjenigen, der bey dieser That so behülflich war, für weniger schuldig als denjenigen zu halten, der dem Ermordeten die tödtliche Wunde gab.

Wenn der Auftrag zu einem Verbrechen die Ausführung eines ganz andern Verbrechens veranlaßte, wenn z. B. ein Mensch nur geschlagen werden sollte, und er von demjenigen, der diesen Auftrag annahm, oder sich durch Drohung oder durch Befehl dazu bestimmen ließ, aus Versehen oder mit Vorsatz getödtet worden, so pflegt die wirklich ausgeführte That einem sogenannten dolo indirecto desjenigen zugeschrieben zu

werden, der den Willen des Andern, obgleich zu einem davon verschiedenen Verbrechen bestimmt hatte. Die Einführung dieses Begriffs vom indirecten Vorsatz ins Criminalrecht hat die Absicht, den Grund der Strafbarkeit desjenigen vorzustellen, der durch sein Verbrechen eine andere gesetzwidrige That veranlaßte, die er nicht bezweckte. Der dolus indirectus wird daher auch demjenigen zugeschrieben, der in der Ausführung seines Verbrechens selbst Urheber einer gesetzwidrigen That ist, die er nicht beabsichtigte.

Ein Vorsatz, der seinen Gegenstand nicht beabsichtigt, ist freylich ein Widerspruch. Indessen ist doch die Verschiedenheit zwischen dem gesetzwidrigen, obgleich unbeabsichtigten, Erfolg eines wirklichen Verbrechens, und dem gesetzwidrigen Erfolg einer vom Gesetz frey gegebenen That offenbar. Der letzte wird der bloßen Verschuldung des Subjects zugeschrieben. Diese culpa ist vorhanden, sofern der Urheber einer gesetzlich erlaubten That durch eine vorsichtigere Ausführung den gesetzwidrigen Effect hätte verhindern, oder sie auch unterlassen sollen, wenn unter seinen Umständen dieser Erfolg nicht leicht verhindert werden konnte. Auch schließt, wie bemerkt worden, die culpa alle Strafbarkeit aus, wenn, obgleich bey der größten Fahrlässigkeit des Handelnden, seine That doch keinen gesetzwidrigen Erfolg hatte. Wer auch in diesem Fall Verschuldung und Strafbarkeit fin-

Digitized by Google

den will, muß ein Polizeygesetz meinen, das die Ausführungsart einer erlaubten That wirklich übertreten hat, wodurch die Handlung culpos zu seyn aufhört und wirklich dolos ist. Der dolus indirectus sucht widersprechende Merkmahle zu vereinigen. Viele Behauptungen seiner Vertheidiger sind übertrieben; sie finden einen dolum, wo keiner vorhanden ist. Aber sehr zweckmäßig will dieser Begriff die verbrecherische That bemerklich machen, die einen Effect hatte, der gesetzwidrig ist, ob er gleich nicht beabsichtigt wurde. Die Auflösung dieser Aufgabe, die Strafbarkeit dieser Handlungen zu bestimmen, wird angemessen dem Zweck der Strafgesetze und der Zufügung der Strafe so zu treffen seyn: die verbrecherische That ist nach dem Gesetz strafbar, das sie übertreten hat, abgesehen von dem gesetzwidrigen unbeabsichtigten Erfolg und abgesehen von der Realisirung des verbrecherischen Vorsatzes selbst; abgesehen wieder von diesem dolo ist die Fahrlässigkeit der Ausführung desselben strafbar und folglich der gesetzwidrige unbeabsichtigte Effect des Verbrechens von einer bloßen culpa abzuleiten.

§. 45.

Begriff des Criminalprozesses. Criminalgerichtshöfe sind nur unter dem Daseyn der höchsten Staatsgewalt möglich; aber den Begriff des Beamten der Regierung schließt die criminalrichterliche Würde aus. Recht auf Criminalgerichtsbarkeit. Der richterliche Beruf enthält kein Vermögen, zu

Digitized by Google

befehlen. Der Gerichtsstand des Angeklagten. Recht der Polizey, über den Urheber einer verbrecherischen That vorläufig zu urtheilen. Wesentlicher Unterschied zwischen der Generalinquisition und der Specialinquisition der Verbrechen. Die erste ist Sache der Polizey. Die Anklage der Polizey hat die Specialinquisition vor dem Criminalgerichtshof zur Folge. Gesetzliche Regeln für die Generalinquisition. Die bloß namentliche Unterscheidung der General- von der Specialinquisition. Der inquisitorische Prozeß. Jeder Criminalprozeß soll ein Anklageprozeß seyn. Gesetzliche Fürsorge für die Erhaltung der Rechte des Angeklagten gegen den Ankläger. Recht der Polizey zum Gebrauch kräftiger Mittel, sich der eines Verbrechens verdächtigen Person, des Angeklagten und des verurtheilten Verbrechers wieder zu bemächtigen, wenn diese Personen der unmittelbaren Gewalt der Polizey entflohen sind. Criminalprozeß gegen den eines Verbrechens angeklagten Abwesenden.

Daß eine gesetzwidrige That geschehen, oder daß sie nicht geschehen ist, und welchen rechtlichen Erfolg die eine oder die andere Thatsache hat, diese richterlichen Urtheile zu erhalten, ist der Zweck des Criminalprozesses. Der Inbegriff der Handlungen vor Gericht, die zu diesen richterlichen Urtheilen führen, ist der Criminalprozeß.

Auch Criminalgerichtshöfe, eben so wie Civilgerichtshöfe, sind anders als unter dem Daseyn der höchsten Staatsgewalt nicht vorhanden. Aber bey weitem sagt dieses Urtheil nicht: die höchste Staatsgewalt läßt das ihr zustehende Recht, Strafgesetze zur Anwendung zu bringen, durch ihre Beamten, welche sie Criminalrichter nennt, ausüben.

Digitized by Google

Die Vollziehung der richterlichen Strafurtheile ist allerdings nicht bloß möglich unter dem Daseyn des Staatsoberhaupts; sie fließt auch aus dieser höchsten Gewalt im Staate. Polizey ist diese auf Ausführung der Staatsidee gerichtete That. Polizeybeamte realisiren den rechtlichen Effect gesetzwidriger Handlungen, den das Urtheil des Criminalrichters ausspricht, und es ist die Polizey, welche die durch das Urtheil dieses Richters anerkannte Unschuld dieses Ausspruchs theilhaftig macht. Aber den Begriff des Beamten der Regierung schließt die criminalrichterliche Würde aus. Daß die höchste Staatsgewalt Einiges von ihrem Rechte, Strafgesetze anzuwenden, das sie durch ihre Beamten ausüben läßt, sich selbst vorbehalten habe, nämlich das Bestätigungsrecht, das Recht, eine wegen begangenen Verbrechens wider jemanden angefangene Untersuchung aufzuheben, endlich das Recht, die schon erkannte Strafe abzuändern oder nachzulassen, alle diese Urtheile widerstreiten dem Begriff jener Staatswürde. Auch widerstreiten diese Rechte der höchsten Staatsgewalt, dem Zwecke ihres eigenen Daseyns.

Mit dem Begriff der richterlichen Staatswürde ist auch der Begriff von einem Recht auf die Criminalgerichtsbarkeit, das sich veräußern, oder vererben, und mit den Rechten der Nutzung eines Bodens zusammenstellen läßt, nicht verträglich. Denn diese Rechte

Digitized by Google

führen zu keiner Rechtspflege, von der mit Sicherheit unparteyische und wahre richterliche Erkenntnisse über Anschuldigungen gesetzwidriger Handlungen sich erwarten lassen. Sind diese ihrem Besitzer nützlichen Rechte auf Criminalgerichtsbarkeit vereinigt mit den Rechten der Polizey, von öffentlichen Verbrechen Kunde zu nehmen, die Urheber gesetzwidriger Thaten zu erforschen, dem Beleidigten, der die Polizey um Hülfe anruft, Beystand zu leisten und seinen Beleidiger vor Gericht zu stellen; so hat man Alles, das von der Strafloſigkeit derjenigen Verbrechen Versicherung geben kann, aus deren Untersuchung und Bestrafung dem Gerichtsherrn zwar Kosten, aber kein Gewinn entsteht, welche Kosten die einbringlichere Strafe anderer Verbrechen ihm vergelten soll.

Alle Polizey geht vom Staatsoberhaupte aus. Diejenige Person, die das Recht hat, Polizeyhandlungen zu verordnen, heißt Magistrat. Im Namen des Staatsoberhaupts und nur durch seine Macht befehlen Magistrate. Dieses rechtliche Vermögen zu veräußern und folglich den Besitz desselben von persönlicher Fähigkeit unabhängig zu machen, dazu reicht das Recht des Staatsoberhaupts nicht zu.

Von dem richterlichen Beruf das Vermögen, zu befehlen, entfernt zu halten, ist eine Forderung des öffentlichen Rechts. Nach vorhandenen Erkenntnißgründen urtheilen, ob eine gesetzwidrige That geschehen ist,

Digitized by Google

oder nicht, und den rechtlichen Effect dieser That anerkennen, diese Function ist verschieden von den Bestimmungen und Handlungen der Polizey, welche den Angeschuldigten vor Gericht bringen und das richterliche Urtheil an ihm vollziehen. Magistrate geben den Criminalgerichtshöfen Wirksamkeit; aber ihre Befehle sind keine richterlichen Erkenntnisse, und die Erkenntnisse des Criminalrichters sind keine Befehle.

Daß derjenige, dessen Recht von einem Andern bestritten wird, vor keinem andern Richter, als vor dem Richter seiner Gemeinde belangt werden dürfe, dafern nicht Verhältnisse des Klägers zugleich zu mehrern Beklagten in einer und derselben Rechtssache, oder der Ort, wo sich der Gegenstand des Rechtsstreites befindet, andere Bestimmungen nothwendig machen, dieses Recht des Beklagten geht aus dem physischen Besitz hervor, der ihm Grund desjenigen rechtlichen Besitzes ist, der für ihn vorhanden ist, so lange das Fundament seines Rechts angefochten wird, und der Richter noch nicht erkannt hat. Dagegen ist derjenige, der gegen seinen Beleidiger klagen will, vom Gesetze zu begünstigen, und der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens scheint der Idee der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Objecte des allgemeinen Willens am besten zu entsprechen. Dieses Gesetz unterstützt die Führung des Beweises der Wahrheit seiner Anklage des sich für be-

Digitized by Google

leidigt Haltenden. Denn an dem Orte, wo die gesetzwidrige That geschehen seyn soll, werden auch, zum mindesten in der Regel, die Erkenntnißgründe erhalten werden können, welche zum Urtheil über die That die richterliche Urtheilskraft bestimmen. Auch der über öffentliche Verbrechen zu richten competirliche Richter ist aus demselben Grunde der Gerichtshof der Gemeinde, in der das Verbrechen begangen worden. Gesetze über den Gerichtsstand des Angeschuldigten, die von dieser Regel abweichen, müssen diesem Zwecke besser entsprechen; andere Gründe können diese Abweichungen nicht rechtfertigen. Ein privilegirter Gerichtsstand des Angeschuldigten, der den Stand, zu dem er gehört, begünstigen soll, ist verwerflich.

Das Vertrauen eines Staats zu der Criminalrechtspflege eines andern Staats wird Lob verdienen, wenn er seinen, eines auf dem Territorio dieses andern Staats begangenen Verbrechens angeschuldigten Staatsunterthan der Gerichtsbarkeit des fremden Staats nicht entzieht, dieser Rechtspflege und der Vollziehung des gegen den Verbrecher gesprochenen Urtheils, sofern derselbe sich auf diesem fremden Staatsgebiete befindet, nichts in den Weg legt, und zu allen Handlungen der Polizey, welche die Untersuchung und das Strafurtheil des fremden Richters verlangen, bereit ist, sofern der Angeschuldigte dieses Gebiet verlassen hat, und sich

im Vaterlande befindet. Daß aber nur sichere Gründe dieses Vertrauen zu der Rechtspflege des andern Staats mit seinen Wirkungen hervorbringen dürfen, das erhellet aus der Pflicht des Staatsoberhaupts, den Staatsunterthan gegen Verletzungen zu sichern, die ihm aus einer übeln Rechtspflege anderer Staaten entstehen können.

Von öffentlichen Verbrechen Kunde zu nehmen, ist Pflicht der Polizey. Der Quelle des Gerüchts von einem solchen Verbrechen nachzuforschen, auch die Anzeige, die ihr davon gegeben wird, anzunehmen, und von der Wahrheit oder Falschheit derselben Erkenntnißgründe zu suchen, das liegt der Polizey ob. Auf diese Verbindlichkeit gründet sich ihr Recht, über den Urheber der verbrecherischen That ein vorläufiges Urtheil zu fassen. Ein Gerücht, die Anzeige eines Angebers, der bekannte Charakter einer Person, der sie eines verübten Verbrechens fähig halten läßt, viele andere Indicien des Urhebers der That, bestimmen jede Urtheilskraft zu bloß vorläufigen Urtheilen. Practisch, obgleich bloß vorläufig, über den Urheber eines Verbrechens nach irgend welchen Gründen zu urtheilen, ist die Polizey berechtigt. Denjenigen zu vernehmen, den sie vorläufig für den Verbrecher hält, jede andere Person zu vernehmen, von der sie meint Gründe erhalten zu können, die zum Urtheil über den Thäter führen, Hausuchungen zu beschließen, selbst denjenigen zu verhaften, über den

sie so problematisch urtheilt, wenn seine Person und die Größe der Strafe des Verbrechens sie besorgen läßt, daß er der Stellung vor Gericht und der richterlichen Untersuchung entweichen werde, das sind Rechte der Polizey, die von der Ausführung der Staatsidee nicht zu trennen sind.

Zwischen der Generalinquisition und der Specialinquisition der Verbrechen ist der Unterschied wesentlich. Die erste verfährt unter der Meinung, d. i., unter dem bloß problematischen Urtheil, daß eine gewisse Person das Verbrechen begangen habe. Sie ist die Sache der Polizey. Erkenntnißgründe zu erhalten, welche zum assertorischen Urtheil über die That der richterlichen Urtheilskraft dienen sollen, ist der Zweck dieses Verfahrens. Die Anklage der Polizey hat die Specialinquisition vor dem Criminalgerichtshof zur Folge. Der Richter über die That, der nicht Polizey ist, prüft die Wahrheit der ihm vorgelegten Erkenntnißgründe, und ihren Effect auf die Urtheilskraft sucht er zu bestimmen.

Die Generalinquisition ist ein Geschäft der Polizey, die Specialinquisition eine Sache des Richters, der über die Thatsache zu urtheilen hat. Unter dem problematischen Urtheil: eine gewisse Person kann Urheber einer verbrecherischen That seyn, verfährt die erste, um Gründe zu erhalten, die zum assertorischen

Urtheil über den Urheber der That führen sollen, welches Urtheil rechtlichen Effect hat. Der Begriff vom vorläufigen Urtheil gestattet keine andern gesetzlichen Regeln für die Polizey, als solche, die ihr nicht erlauben, irgend einem Staatsbürger, und irgend einem Menschen, wenn er gleich nur Staatsgenosse wäre, ein Uebel zuzufügen, das den Zweck des bloß vorläufigen Urtheils und der darauf gebaueten Generalinquisition, die eine Specialinquisition vorbereiten soll, überschreitet. Zu allen Handlungen ist die Polizey berechtigt, die ihre Generalinquisition erfordert. Sie wird sich aber der guten Meinung des Publicums verlustig machen, wenn sie Bürger beunruhigt, und auch kein scheinbarer Grund zu ihren vorläufigen Urtheilen vorhanden ist. Kein anderer Schirm als diese Besorgniß der Polizey vor öffentlichem Mißcredit, gegen Störungen, die von ihrer Seite dem Unschuldigen begegnen können, ist mit dem kräftigen Princip verträglich, das Grund der allgemeinen Versicherung seyn soll, daß kein Verbrecher verborgen bleiben werde. Daß aber die Polizey verpflichtet seyn muß, denjenigen, über den sie so vorläufig urtheilt, und dessen persönliche Freyheit sie einschränkt, mit der Materie ihres Verdachtes bekannt zu machen, und gegen ihn offen zu handeln, daß sie seine Wohnung nur in seiner Anwesenheit untersuchen und seine Papiere nur unter seinen Augen lesen darf, daß auch Ge-

Digitized by Google

setze vorhanden seyn müssen, welche die Dauer der Generalinquisition bestimmen, über welche Zeit die Specialinquisition nicht verschoben, und die persönliche Freyheit keines Menschen eigenmächtig von der Polizey länger geschmälert werden darf, die Nothwendigkeit dieser Gesetze, deren Uebertretung den Polizeybeamten selbst zum öffentlichen Verbrecher macht, erhellet von selbst. Denn obgleich jedermann an dem Daseyn einer wachsamen Polizey, die den Gedanken, seine Verbrechen verbergen zu können, in jedem Menschen niederschlägt, das größte Interesse hat, so wird doch auch jedermann eine Polizey verabscheuen, die größere Uebel fürchten läßt, als alles Unglück ist, das Verbrechen stiften können. Auch die Verbindlichkeit der Regierung, denjenigen zu entschädigen, der von den Störungen ihrer wachsamen Polizey gelitten hat, und den doch entweder die Generalinquisition dieser Polizey, oder die Specialinquisition des Criminalrichters nicht schuldig findet, ist eine Bedingung jener Rechte, die der Polizey zugestanden werden müssen, damit die Meinung, unentdeckt und unbestraft zu bleiben, keinen Willen zum Verbrechen bestimme.

Wenn aber der Polizeybeamte zugleich Criminalrichter und der Inquirent der Generalinquisition dieselbe öffentliche Autorität ist, welche auch die Specialinquisition führt, so sind Gefährdungen der Unschuld

von dieser Criminaljustiz allerdings zu besorgen. Die namentliche Unterscheidung der Generalinquisition von der Specialinquisition dieser Criminaljustiz ist noch keine reelle. Daß Gründe, welche die Polizey zum vorläufigen Urtheil über den Urheber einer verbrecherischen That und zu Polizeyhandlungen, die diesem Urtheil entsprechen, bestimmen dürfen, für Erkenntnißgründe, die zum assertorischen Urtheil führen, gehalten werden können, diese Möglichkeit und diese Gefahr für die Unschuld ist von der Vermischung dieser Untersuchungen zu besorgen. Eine gesetzliche Bestimmung der Zeit für die Generalinquisition wird bey dieser Einrichtung der Criminaljustiz eine bloße Förmlichkeit seyn. Denn zwischen dem Inquisiten und dem Angeklagten wird hier nicht unterschieden. Diese Polizey, die auch Criminalrichter, und dieser Criminalrichter, der zugleich Polizey ist, wird der Fähigkeiten des einen und des andern Berufs in der Regel entbehren. Dem Vermögen, über den Urheber eines Verbrechens vorläufig zu urtheilen, wird sein richterlicher Beruf im Wege seyn. Denn specielle Kenntniße der Personen, unter welchen sein problematisches Urtheil eine oder die andere aushebt, Kenntniß ihrer Verhältniße und specielle Kenntniß der mannigfaltigen Materie ihrer practischen Verhältniße wird nur ein Polizeybeamter haben, der diesem Beruf ganz lebt. Daß einem Gerichtshofe, der

die Erkenntnißgründe für und gegen den Urheber einer That abzuwägen, und ihren Effect auf die Urtheilskraft auszusprechen hat, anders als nur nebenher Kenntnisse dieser Art zugekommen seyn werden, das läßt sich nicht vermuthen, und man kann nicht voraussetzen, daß er diese Kenntnisse im vorzüglichern Grade besitze. Nicht weniger hinderlich wird dem richterlichen Beruf die Bestimmung des Polizeybeamten seyn. Denn wenn der Richter nicht vom Ankläger unterschieden ist, so werden subjective Gründe die richterliche Urtheilskraft bestimmen können, und der Einfluß dieser Gründe auf ihr Urtheil wird für gesetzlich gelten.

Daß der Richter an die Stelle des Anklägers treten müsse, wenn Niemand gegen ein Verbrechen klagt, das sagt der Begriff des inquisitorischen Prozesses. Diese Vereinigung der Polizey, des Anklägers und des Richters in einer Person, wenn auch diese ein aus mehrern Gliedern bestehender Gerichtshof ist, ist der Rechtspflege nicht zuträglich. Wenn der Ankläger eine vom Gerichtshof verschiedene Person ist, so nennt man den Criminalprozeß einen Anklageprozeß. Jeder Criminalprozeß soll ein Anklageprozeß seyn, — zu diesem Urtheil scheint die Betrachtung der Bedingungen zu führen, von welchen diejenige Rechtspflege abhängt, die eine allgemeine Versicherung von der Wahrheit der Strafgesetze hervorbringen kann.

Diese Einrichtung der Criminaljustiz setzt die Trennung der Polizey vom Criminalgerichtshofe voraus, und eignet der ersten die Generalinquisition öffentlicher Verbrechen zu. Gegen denjenigen, den sie für den Urheber eines öffentlichen Verbrechens hält, zu welchem Urtheil ihre Generalinquisition sie mit Gründen versehen hat, zu klagen, und diese Gründe dem Richter über die That vorzulegen, dazu ist die Polizey verpflichtet. Das Recht, gegen öffentliche Verbrechen zu klagen, kann Keinem versagt seyn. Bedenklich aber ist ein Gesetz, das den Staatsunterthan, der kein Polizeybeamter ist, zur Klage verpflichtet, oder auch nur seine Kunde von einem öffentlichen Verbrechen und den Thäter desselben der Polizey mitzutheilen, verbindlich erklärt, und es scheint unter allen Umständen verwerflich zu seyn.

Die der Polizey zugeeignete Generalinquisition scheint die Fürsorge für die Erhaltung der Rechte des Angeklagten gegen den Kläger, wenn das richterliche Urtheil ihn des angeschuldigten Verbrechens nicht schuldig erklären sollte, entbehrlich zu machen. Wer gegen seinen Beleidiger klagen, und der Stellung desselben vor Gericht gewiß seyn will, sey das Verbrechen, dessen er ihn beschuldigt, ein öffentliches, oder ein bloßes Privatverbrechen, kann diese Versicherung der Person des Beleidigers nur von der Polizey erwarten. Die

Digitized by Google

Beschaffenheit des Verbrechens und der Strafe desselben, die der Polizey bekannten Vermögensumstände des Angeschuldigten, und seine bürgerlichen Verhältnisse kommen in Betrachtung, wenn sie beschließen will, daß eine Generalinquisition nothwendig, oder daß sie unentbehrlich ist. Die Art, wie die Person des Angeschuldigten zu versichern ist, ob durch Bürgschaft oder Pfand, oder durch Verhaftung, wenn die von der Polizey angestellte Generalinquisition dieselbe nothwendig finden läßt, ist von der Polizey zu bestimmen. Ein Gesetz, das den Beleidigten, der die Versicherung der Person seines Beleidigers verlangt, gegen diesen Angeschuldigten, den er durch eine Anklage, deren Wahrheit er nicht beweisen kann, an seiner Ehre kränken und sonst beschädigen würde, zur gleichen Versicherung seiner Person verbindet, scheint nur unter Vereinigung der Polizey und ihrer Geschäfte mit dem Gerichtshofe räthlich zu seyn. Aber diese gesetzliche Fürsorge kann eine innerlich mangelhafte Rechtspflege von ihren Fehlern nicht befreyen. Die Vermögensumstände, die Verhältnisse des Beleidigten zu seiner Familie, und die Ungewißheit des Ausganges des Prozesses werden ihm oft das Wagestück einer Klage abrathen, oder ihm doch Zufriedenheit mit der Privatgenugthuung anrathen, die ihm ein vornehmer Verbrecher geben will, wenn er die Klage gegen ihn nicht unternimmt. Selbst

diese Privatgenugthuung, welche zu leisten ein Verbrecher für sich gerathen findet, kann den Nachtheil nicht überwiegen, der aus der Ungewißheit von der Wahrheit der Strafgesetze entsteht, und diese dem Verbrechen günstige Ungewißheit ist die Wirkung des Gesetzes, das denjenigen beschwert, der gegen seinen Beleidiger klagen will. Daß aber eine falsche, oder doch nicht bewiesene Anklage eine Injurie des Angeklagten ist, der nun, weil er den Spruch des Criminalrichters für sich hat, mit besserm Grunde gegen diese Verletzung an seiner Ehre klagen darf, dieses Urtheil hat keinen Grund. Das seine Unschuld anerkennende richterliche Urtheil befreyet ihn von aller Schmach. Die Zweydeutigkeit einer Rechtspflege, deren General- und Specialinquisition den Angeschuldigten oft wie einen Verurtheilten behandelt, hat das Vorurtheil der öffentlichen Meinung, die denjenigen geschändet hält, der eines ihm angeschuldigten Verbrechens wegen zur Untersuchung gezogen worden, entstehen lassen. Es wird von selbst aufhören, wenn die Prozeßordnung und die ihr entsprechende Criminalrechtspflege auf eine reelle Weise zwischen dem Inquisiten, dem Angeklagten und dem Verurtheilten unterscheiden wird.

Zu den Rechten der Polizey, die ihr Begriff erkennen läßt, gehört auch der Gebrauch von kräftigen, ihr zu Gebote stehenden Mitteln, sich der eines Ver-

Digitized by Google

brechens verdächtigen Person wieder zu bemächtigen, wenn sie der unmittelbaren Gewalt der Polizey entflohen ist. Die Verborgenheit eines Menschen kann selbst Erkenntnißgrund dieses vorläufigen, ihn verdächtig findenden Urtheils der Polizey seyn. Keinen Grund zu Besorgnissen für die staatsbürgerliche Freyheit enthält das der Polizey zustehende Recht, die Wohnung jedes Staatsbürgers zu untersuchen, die dem Verdächtigen, in ihrem Urtheil, zum Aufenthalt dienen kann. Die Art, wie Polizeybeamte von diesem Rechte Gebrauch machen, kann ihnen das Zutrauen und die Liebe ihrer Gemeinde verdienen, indem sie zugleich der eigentlichen, und unter zweckmäßigen Strafgesetzen einzigen Triebfeder der Verbrechen, der Meinung nämlich, der Strafe entgehen zu können, am kräftigsten entgegenwirken kann. Aber ein Recht, jedem zu gebieten, der den ihr verborgenen Aufenthalt desjenigen weiß, den sie eines begangenen Verbrechens im Verdachte hat, seine Wissenschaft ihr mitzutheilen, den Aufenthalt des Angeklagten, und den des schon verurtheilten Verbrechers, der der Vollziehung des Strafurtheils entflohen ist, ihr anzuzeigen, oder diese Personen ihr zu überliefern, dieses Recht der Polizey ist schwerlich mit dem Grunde aller unserer Verbindlichkeit zu vereinbaren. Ihr gar das Recht bewilligen, über denjenigen, der diesem Gebot zuwider handelt, selbst

Digitized by Google

den Richter zu machen, und ihn willkührlich zu bestrafen, das widerstreitet klaren Grundsätzen des öffentlichen Rechts, die geachtet werden müssen, wenn mit dem Daseyn der Regierung die wahre politische Freyheit des Staatsbürgers bestehen soll. Derjenige, der dem Entfliehenden zu seiner Flucht behülflich ist, oder derjenige, der seine Wohnung ihm zum Zufluchtsorte dienen läßt, mag sich der Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig machen, dessen jener verdächtig ist, den Unannehmlichkeiten einer Generalinquisition mag diese Leistung einer vermeintlichen oder wahren Gewissenspflicht ihn aussetzen, so darf doch diese That eines Staatsbürgers, der kein Polizeybeamter ist, und zu keinen Handlungen der Polizey für verpflichtet zu halten ist, für kein Verbrechen gelten.

Handlungen der Polizey, welche die Rachesucht des Verdächtigen, des Angeklagten, oder des verurtheilten Verbrechers begreift, gehören zu ihrem Recht, sofern die Uebel, die sie ihm anthut, bloß seinen Widerstand bekämpfen, oder die Mittel ihm entziehen, wieder zu entfliehen, wenn der Polizeydiener sich seiner schon bemächtigt hat. Den Beystand des Magistrats einer andern Gemeinde, wohin sich der Verdächtige geflüchtet hat, aufzufordern, und die Auslieferung des Entflohenen zu verlangen, dazu ist der Magistrat des Ortes des begangenen Verbrechens berechtigt, und zu

dieser Hülfe sind Obrigkeiten der Gemeinden einander verpflichtet. Auch durch Steckbriefe denjenigen zu verfolgen, den sie aus irgend welchem Grunde im Verdachte eines begangenen Verbrechens hat, ist die Polizey berechtigt. Dieses Verfahren entspricht ihrem Rechte, vorläufig über den Urheber einer verbrecherischen That zu urtheilen. Wenn aber gleich das Vermögen, so zu urtheilen, kaum durch irgend eine gesetzliche Regel, der Polizey beschränkt werden darf, so ist es doch die Achtung für die gute öffentliche Meinung, die den Magistraten Gränzen setzt. Diese gute öffentliche Meinung zu verlieren, sind sie in Gefahr, wenn sie Bürger beunruhigen, von welchen Niemand sich das Verbrechen versieht, für dessen Urheber diese, obgleich nur problematisch, von der Polizey gehalten werden, und wenn sich nichts offenbart, das zu diesem vorläufigen Urtheil einen scheinbaren Grund abgiebt, indessen Andern, welche weit mehr des Verbrechens fähig gehalten werden, keine Störung widerfährt, oder doch vor dieser Störung sich durch die Flucht zu retten, ihnen Zeit und Gelegenheit gelassen wird. Derselben Gefahr ist die Regierung ausgesetzt, wenn sie so unfähige Beamte mit der Polizey beauftragt.

Eine Criminalprozeßordnung, die der Polizey dem Verdächtigen, der sich mit der Flucht gerettet hat, zu versprechen gestattet, ihn vor dem Spruch des pein-

Digitized by Google

lichen Richters, der ihn schuldig findet, und zur peinlichen Strafe verdammet, nicht zu verhaften, welches Versprechen das sichere Geleit genannt wird, scheint große Gebrechen zu gestehen. Denn wenn der unschuldige Mann, aus Besorgniß, daß man ihn eines verübten Verbrechens verdächtig halten werde, sich zur Flucht entschließt, indessen die Untersuchung und das Urtheil des Criminalrichters ihm keine Furcht einflößen, so müssen die mit dem bloßen Verdachte verbundenen Uebel in seiner Meinung größer seyn, als alle Uebel, welchen ihn seine Flucht aussetzt, und diese Meinung wird er durch das ihm bekannte Verfahren gegen verdächtige Personen gegründet halten. Eine Criminalprozeßordnung, welche der Polizey zwar alle Rechte zugesteht, die ihr vorläufiges Urtheil über den Urheber einer verbrecherischen That, und die auf diese Verdächtigkeit eines Menschen zu gründende Generalinquisition erfordern, aber doch auch vor Gefährdungen von Seiten der Polizey die Unschuld sichert, wird dieses zweydeutigen Mittels nicht bedürfen, um denjenigen, der der ihm bevorstehenden Inquisition durch die Flucht entgangen ist, zu bewegen, daß er erscheine, und diese Untersuchung über sich ergehen lasse.

Das zurückgelassene Vermögen des eines Verbrechens verdächtigen Flüchtlings in Beschlag zu nehmen, d. i., den Bestand und die Größe desselben zu erfor-

schen, und Anstalten zu treffen, welche verhindern, daß ihm von seinen Gütern irgend etwas zufließe, auch dieses gehört zu den Rechten der Polizey, die aus ihrer Verbindlichkeit fließen, zu wachen, daß kein öffentliches Verbrechen geschehe, dem nicht die ihm angedrohete Strafe folgt, auch kein Privatverbrechen verübt werde, an welchem nicht derselbe Zweck des Beleidigten erreicht wird, und von der Wahrheit dieser Drohungen jedermann zu überzeugen. Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist der Entflohene nicht erscheint, so hat die Polizey den Spruch des Criminalrichters über den Abwesenden zu suchen. Ob die Gründe der Polizey Verdacht gegen den Entflohenen, oder ob sie gar das Urtheil bewirken, das ihn für schuldig hält, ist der Spruch des Richters, der über die Thatsache urtheilt. Die rechtliche Wirkung desselben nach dem Gesetz bestimmt der Richter über das Recht. Die Vollziehung desjenigen Theils des ihn für schuldig findenden Urtheils, der an dem Abwesenden nicht vollzogen werden kann, bewahret ihm die Polizey auf, welche nicht unterläßt, von den ihr zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um sich seiner Person zu bemächtigen. Daß in der über einen Abwesenden, den die Polizey, oder ein Anderer, der sich für beleidigt ausgiebt, eines Verbrechens wegen anklagt, ergehenden Specialinquisition jedermann gehört werden müsse,

Digitized by Google

der die Gründe des Anklägers zu widerlegen, oder sie zu bestätigen, sich erbietet, dieser Ausspruch der Gerechtigkeit giebt sich von selbst zu erkennen.

§. 46.

Das über die Annehmbarkeit der Anklagen sprechende Forum. Zusammengesetzt aus Richtern über Thatsachen, und aus Richtern über das Recht muß auch der Criminalgerichtshof seyn. Wirkung des Geständnisses eines Verbrechens vor Gericht. Gegenstände der Specialinquisition. Zwecke des Anklägers und des Angeklagten in der Specialinquisition. Freyheit des Angeklagten, die Gründe der Anklage zu widerlegen und ihre Wirkung zu schwächen. Erkenntnißgründe der Wahrheit der Anklage sind Zeugnisse und Anzeigen. Erörterung des Begriffs von Thatsache. Wie eine Anzeige als Erkenntnißgrund wirksam ist. Durch Gesetze die positive Kraft der Zeugnisse und Anzeigen bestimmen wollen, ist ein vorgebliches und gefährliches Unternehmen der Gesetzgebung. Unterscheidung der legalen Criterien von negativer und positiver Wirksamkeit für die Wahrheit einer Thatsache vermittelst der Urtheile: eine Thatsache ist noch nicht juristisch bewiesen, und: eine Thatsache ist juristisch bewiesen. Erkenntnißgründe zum vorläufigen Urtheil über den Urheber eines Verbrechens sind von Erkenntnißgründen zum assertorischen Urtheil zu unterscheiden. Auf diese Art ist zwischen indiciis remotis und proximis zu unterscheiden. Gesetzliche Bedingung der Beweisführung in Ansehung solcher Verbrechen, die eine Spur zurücklassen. Inhalt der richterlichen Erkenntniß über die Thatsache. Ende des Criminalprozesses. Die Vollziehung des criminalrichterlichen Urtheils liegt außer dem Criminalprozeß.

Verschieden von dem Urtheil, das über die Thatsache entscheidet, und auch von dem Urtheil verschieden, das die rechtliche Wirkung der für wahr erkannten Thatsache ausspricht, ist die Function derjenigen Urtheilskraft, die über die Annehmbarkeit der Anklage erkennt. Ersprießlich für die Criminalrechtspflege ist die Absonderung dieser Urtheilskraft, welche die Frage beantwortet: vorausgesetzt, die Thatsache ist beschaffen, wie sie derjenige angiebt, der eine strafbare That an derselben finden will, steht sie unter dem Begriff von Handlungen, die ein Gesetz verbietet? von dem Gerichtshof, der über die Wahrheit der Anklage urtheilt und das Factum unter das Gesetz subsumirt. Einer Criminalrechtssache Bestimmtheit zu geben, und Vertauschung des Begriffs des Verbrechens, gegen welches geklagt wird, mit einem ganz andern von ihr abzuhalten, wenn über sie erkannt werden soll, das beabsichtigt die Sonderung dieser Erkenntnißvermögen. Das öffentliche, die Nichtannehmbarkeit der Klage anerkennende, Urtheil verweigert ihr den Eingang zum Gerichtshof. Die Erkenntniß ihrer Annehmbarkeit bestimmt den Begriff des Verbrechens, gegen welches die Anklage gerichtet ist, und nennt das Gesetz, das diese That übertreten hat.

Zusammengesetzt aus Richtern über die Thatsache, und aus Richtern über das Recht muß auch der Cri-

Digitized by Google

minalgerichtshof seyn. Die Stärke der Erkenntnißgründe zu dem Urtheil über die wahre Beschaffenheit einer Thatsache zu schätzen, und diesen Effect derselben zu bestimmen, diese Function der richterlichen Urtheilskraft ist sehr verschieden von derjenigen, welche die erkannte Thatsache mit dem Gesetz vergleicht, und eine ausführliche und gründliche Kenntniß des Criminalrechts bürgt für das Vermögen nicht, nach Erkenntnißgründen, die außer der Rechtswissenschaft liegen, eine Thatsache anzugeben, wie sie wirklich beschaffen ist.

Wer vor einem Civilgericht die Thatsache einräumt, worauf sich die Behauptung eines Rechts gründet, das sein Gegner gegen ihn zu haben meint, macht die Beweisführung dieser Thatsache überflüssig. Diese Anwendung des Civilgesetzes von seinem Gegner auf eine unbestrittene Thatsache wird von ihm bestritten. Der Richter über das Recht ist die diese Parteyen richtende Urtheilskraft. Sein Spruch ist eine Anwendung des Gesetzes auf ihren Fall. Dessen Recht aber nicht bestritten, sondern ihm nur vorenthalten wird, der hat die Polizey, und nicht den Gerichtshof anzurufen, um durch diese seines ihm unbestrittenen Rechts theilhaftig zu werden.

Das unerzwungene Geständniß einer verbrecherischen That von Seiten ihres Urhebers vor dem Criminalrichter befreyet auch im Criminalprozeß den Klä-

ger von der Beweisführung dieser Thatsache. Es bedarf keines richterlichen Urtheils über die Thatsache, wenn der Angeklagte freywillig dem Ankläger die von ihm verübte That gesteht. Wenn aber der Richter auch Ankläger ist und Inquisitionsprozesse gesetzlich sind, so sind Fälle denkbar, in welchen das Selbstgeständniß einer gesetzwidrigen That, auch wenn es freywillig geschehen ist, nicht zureichen darf, um denjenigen zur Strafe des Gesetzes zu verurtheilen, der sich für den Verbrecher ausgiebt, und einen Andern loszusprechen, der der Anschuldigung widerspricht, die ihm gemacht wird. Daß der wirkliche Verbrecher, auf den der Verdacht des Richters fällt und den er zur Inquisition zieht, durch Ablängnen der Uebelthat sich zu helfen suchen werde, indessen er einen Andern stellt, der für einen ihm zugesagten Lohn das Verbrechen gethan zu haben vorgiebt und die Strafe des Gesetzes zu leiden bereit ist, die in seinen Umständen von dem ihm versprochenen Lohn überwogen wird, das läßt sich in inquisitorischen Prozessen nicht für unmöglich halten. Wenn das criminalrichterliche Urtheil und der Criminalprozeß, der diesem vorhergeht, von der Anklage eines Anklägers abhängt, so richtet dieser Ankläger die Behauptung des verübten Verbrechens gegen eine Person, die entweder gesteht, oder läugnet, es gethan zu haben. Ein falsches Geständniß der Wahrheit dieser

Anklage ist nicht anzunehmen, weil es undenkbar ist, daß ohne Hinsicht auf Vergeltung sich ein Mensch einem Strafübel unterwerfen werde, dem er durch Beweisführung seiner Unschuld entgehen kann. Dieses auf eine eines Verbrechens wegen erhobene erste Anklage freywillig gegebene Bekenntniß des Angeklagten setzt die Wahrheit dieser Aussage außer Zweifel und macht jede Beweisführung derselben überflüssig. Wenn aber der Angeklagte das ihm angeschuldigte Verbrechen gethan zu haben läugnet, indessen die Gründe des Anklägers viel auf die richterliche Urtheilskraft vermögen, so wird das freywillige, durch keine gegen sie gerichtete Anklage veranlaßte Bekenntniß einer zweyten Person, die so unaufgefordert versichert, Urheber des Verbrechens zu seyn, dessen man jenen anklagt, diesem willkommen seyn. Mögen jene Gründe auch von der größten Bedeutung seyn, so wird doch diese Aussage einer zweyten Person den Effect ihrer Beweiskraft aufhalten. Jetzt wird es auf die Gründe ankommen, mit welchen diese zweyte nicht angeklagte Person die Wahrheit ihrer Erklärung darzuthun suchen wird, und es wird in Betrachtung kommen, ob sie die gesetzliche Strafe des Verbrechens kennt, dessen sie sich für schuldig ausgiebt, und auch die Strafe kennt, deren sie sich schuldig machen würde, wenn ihre vor Gericht gegebene Erklärung lügenhaft ist, um über die Mög-

Digitized by Google

lichkeit oder Unmöglichkeit der Falschheit ihrer Angabe urtheilen zu können. Aber diese richterliche Untersuchung der Wahrheit eines Bekenntnisses, das jemand giebt, ohne von einer Anklage aufgefordert zu seyn, kann bloß den Angeklagten betreffen, um ein Urtheil zu erhalten, das ihn entweder von der Anschuldigung befreyet, oder ihn, dieses Bekenntnisses eines Andern ungeachtet, doch schuldig findet. Eine auf dieses Bekenntniß sich gründende Anklage muß vorhanden seyn, wenn der Criminalprozeß gegen denjenigen gerichtet werden soll, der es unaufgefordert und zu Gunsten eines Andern, der in der Untersuchung begriffen war, ablegte, und für zulässig darf diese Anklage, von Seiten sowohl der Polizey, als jedes Andern, der nicht öffentlicher Ankläger ist, nur dann gelten, wenn der richterliche Spruch die Specialinquisition über den zuerst Angeklagten geschlossen hat. — Zu den Beweismitteln das Geständniß des Angeklagten zu zählen, ist unthunlich, weil es den Kläger von der Beweisführung der Wahrheit seiner Anklage befreyet.

Wenn aber gleich das offene Bekenntniß einer Uebelthat von Seiten ihres Urhebers den Ankläger der Beweisführung dieser Thatsache überhebt, und ein Urtheil über die Thatsache durch dieses Bekenntniß, und nicht durch richterlichen Spruch vorhanden ist, so bedarf es doch der richterlichen Erkenntniß über das

Recht, die das Strafgesetz auf diese Thatsache anwendet. Die stete Vollziehung der gesetzlichen Strafe an Verbrechern beweiset die Wahrheit der Gesetze. Aber dieser Zweck der Zufügung der Strafe ist nur zu erreichen, wenn ihr das richterliche Urtheil vorhergeht, das die Anwendung des Gesetzes auf diese angeschuldigte und gestandene Uebelthat ausspricht.

Wie die Thatsache, welche die Anklage eines Verbrechens angiebt, wirklich beschaffen ist, ob eine gesetzwidrige That verübt oder nicht verübt worden, ob der Angeklagte Urheber derselben ist oder nicht, ob die ganze Anklage mit der Thatsache zusammenstimmt oder nur ein Theil derselben wahr ist, ob endlich die dem Angeklagten zuzurechnende That dem Verbrechen oder der Verschuldung zuzuschreiben ist, das sind die Objecte der Specialinquisition des Criminalrichters, der ein Urtheil zu erhalten sucht, dessen rechtliche Wirkung nach vorhandenem Strafgesetz zu bestimmen ist.

Mit Erkenntnißgründen für die Wahrheit seiner Anklage ist der Ankläger versehen. Damit seine Anführungen als Erkenntnißgründe wirken, hat er ihre Wahrheit außer Zweifel zu setzen. Die beweisende Kraft derselben zu schwächen, indem er ihre Wahrheit zweifelhaft macht, oder sie zu vernichten, indem er ihre Falschheit aufdeckt, ihre Unzulänglichkeit, auch wenn sie wahr sind, zu einem Urtheil, das ihm die

Digitized by Google

That imputirt, darzuthun, die volle Freyheit dieser Handlungen des auf seine Rettung bedachten Angeklagten darf die Specialinquisition nicht beschränken. Beschränkung dieser Freyheit des Angeklagten, wenn ihm Qualen zugefügt werden, um Bekenntnisse von ihm zu erpressen, oder ihn zu bestimmen, Fragen zu beantworten, die er nicht beantworten will; wenn er unter steter Besorgniß sich befindet, daß die Art, wie er spricht und sich geberdet, entweder als Respectwidrigkeit gegen den Richter, oder als strafbare Bosheit von diesem werde ausgelegt und hart geahndet werden, und besorgen muß, daß das, was er spricht und was er nicht spricht, für lügenhafte Aussage und für böswliche Zurückhaltung werde gedeutet werden; wenn er nur auf Fragen, die man an ihn richtet, antworten darf und soll, und er Dinge nicht vortragen darf, von welchen er glaubt, daß sie zu der Anklage im Verhältniß stehen, ob sie gleich keine dieser Fragen erwähnt: jede dieser Beschränkungen der Freyheit des Angeklagten giebt der Unschuld Besorgnisse, und unter diesem Begriff steht immer auch die Strafbarkeit, wenn sie zu besorgen Grund hat, härter behandelt zu werden, als sie es dem Gesetze nach verdient, das sie übertreten hat. Daß das Richteramt im inquisitorischen Prozeß keines Anklägers bedürfe, das ist allem Ansehen nach eine dem Criminalrechte wenig ersprießliche Bestimmung der

Criminalprozeßordnung. Aber die Bestimmung, daß jemand auch in seiner eigenen Angelegenheit, vermeintlicher Verletzungen seiner Rechte wegen von Seiten des Inquisiten, Richter seyn könne, das ist bey weitem übler angelegt, um jedermann zu versichern, daß bloß strafbare Handlungen auf Strafe zu rechnen haben. Die Criminalprozeßordnung gestattet dem Inquirenten, als Richter in seiner Sache zu sprechen und als Polizey das Strafurtheil zu vollziehen, wenn dieser den Inquisiten züchtigen darf, der sich respectwidrig gegen ihn, als öffentliche Person, beträgt. Zu den Verstoßen gegen die dem Inquirenten schuldige Achtung pflegt auch sowohl die offenbare, als auch die oft nur vermuthete Lüge, und die eben sowohl oft nur vermuthete absichtliche Zurückhaltung der Wahrheit gehalten zu werden. Diese Ansicht zwingt den Peinigungen, die keine andere Absicht haben, als Geständnisse zu erpressen, den Begriff von Züchtigung und Strafe auf, welchem Begriff sie diese Absicht allein, nicht angemessen machen würde, getrennt aber von diesem Begriff, sie der richterlichen Würde schlecht anstehen würden. Aber auch unter der erkünstelten Auslegung dieser Handlungen des Inquisiten, die für Beleidigungen des Gerichtshofes und seines Inquirenten gelten sollen, wird doch der Spruch dieses Richters in seiner eigenen Sache nie gerechtfertigt werden können. Denn die Besorgniß, daß seine

Obern von seiner Geschicklichkeit, zu inquiriren, eine geringe Meinung erhalten werden, wenn er keine Geständnisse und keine Aufklärungen über die zu untersuchende Thatsache vom Inquisiten erhalten kann, ist die Quelle des Verdrusses, die er als eine ihn beleidigende That dem Inquisiten zuschreibt, der nicht bereit ist, zur Ehre des inquisitorischen Talents des Inquirenten das seinige beyzutragen. Daß die Strafe der Lüge vor Gericht, die er ihm zuerkennt, dieses Verdrusses wegen, den ihm die Unwahrheiten des Inquisiten machen, Rache seyn werde, das ist sehr zu besorgen.

Die Gewißheit von Thatsachen, die man nicht selbst erfahren hat, beruht entweder auf Aussagen Anderer, oder selbst auf Thatsachen. Erkenntnißgründe von beyderley Art können auch vereinigt wirksam seyn, um von einer Thatsache Ueberzeugung hervorzubringen. Eine von dem Zeugniß eines Andern begründete Gewißheit heißt historische Gewißheit.

Der Begriff von Thatsache läßt sich als klarer Begriff, den jedermann hat, voraussetzen. Eine verbrecherische That ist eine Thatsache. Aber auch die mit einem Verbrechen nicht erfüllte Zeit ist eine Thatsache. Nicht bloß Begebenheiten heißen Thatsachen. Das Urtheil, das den Ort bestimmt, wo eine Sache sich befindet, oder wo sie nicht vorhanden ist, giebt eine Thatsache an.

Kenntniß von der Wahrhaftigkeit eines Menschen und von seinem gesunden Verstande, der fähig ist, aus eigener Erfahrung diejenigen Thatsachen zu wissen, die er erzählt und die erfahren zu haben er angiebt, erhebt seine Aussage zu einem Erkenntnißgrunde. Die Zusammenstimmung zweyer oder mehrerer Zeugen in ihren Aussagen, die eine und dieselbe Thatsache aus eigener Erfahrung zu wissen versichern, giebt auch diesem Zeugniß die Fähigkeit, als Erkenntnißgrund zu wirken.

Anzeige einer Thatsache heißt diejenige Thatsache, die als Erkenntnißgrund zum Bewußtseyn der wahren Beschaffenheit einer Thatsache wirksam ist. Nur unter Versicherung von der Wahrheit einer Thatsache kann sie Anzeige einer andern Thatsache seyn, und dieses Bewußtseyn ihrer Wahrheit können Zeugnisse oder selbst Anzeigen bewirken. Zur Anzeige gehört aber zweytens ein Grundsatz, nach welchem diese Thatsache, von deren Wahrheit man versichert ist, eine andere Thatsache zu erkennen leitet. Diese Anzeige und der Grundsatz, unter den sie subsumirt wird, sind die Prämissen des Schlußsatzes, worin wir eine Thatsache denken, wie sie wirklich beschaffen ist. Wenn dieser Grundsatz ein unvollständiger Erkenntnißgrund ist, so schließt man entweder durch Induction, oder nach der Analogie, vermittelst der unter

ihn subsumirten Anzeige, auf eine Thatsache. Auch kann der Grundsatz dieser Schlüsse ein vollständiger Erkenntnißgrund seyn. Sofern aber das Bewußtseyn der Wahrheit einer Anzeige doch nur von unvollständigen Erkenntnißgründen bewirkt wird, so wird man von der Beschaffenheit der Thatsache, auf die man nach diesem Grundsatze schließt, doch nicht vollständig gewiß seyn können.

Durch Gesetze die positive Kraft der Zeugnisse und Anzeigen bestimmen wollen, ist ein vorgebliches und zugleich gefährliches Unternehmen der Gesetzgebung. Es übersteigt die Kräfte der Logik, Regeln zu geben, nach welchen unvollständige Erkenntnißgründe eine Gewißheit produciren, die keine andere Möglichkeit, sich zu irren, und eines andern Verhältnisses der Thatsache zurückläßt, als eine Möglichkeit, die jeder Aufmerksamkeit unwerth ist. Diese Versuche der Gesetzgebung sind tadelhaft in logischer Hinsicht, weil positive Criterien der Wahrheit der Thatsachen nicht verfehlen werden, oft eine juristische Gewißheit hervorzubringen, die keine logische ist. Wenn die zu beweisende Thatsache ein Verbrechen ist, so können positiv wirksame Criterien ein Verbrechen beweisen, obgleich die richterliche Urtheilskraft die Wahrheit des Facti bezweifelt, und ob sie vielleicht gar von der Unschuld desjenigen sich versichert hält, den gesetzliche Gründe zum Ver-

brecher machen. Wehe dem Ankläger eines Verbrechens, wenn seine Anklage der richterliche Spruch nicht gegründet findet. Denn dieses Urtheil möchte ein positives Criterium seiner Injurie seyn. So schuldig der Angeklagte vielleicht seyn, und so schuldig ihn auch der Richter halten mag, so hat doch sein Reinigungseid seine Unschuld bewiesen, und das Verbrechen des Anklägers, der ihn an seiner Ehre gröblich beleidigt hat, ist dadurch juristisch bewiesen.

Das Recht und die Unschuld auch durch Criterien der Wahrheit der Thatsachen zu sichern, gehört allerdings zu den Obliegenheiten der Gesetzgebung. Aber die gesetzliche Möglichkeit des richterlichen Spruchs: eine Thatsache ist noch nicht juristisch bewiesen, ist nicht zugleich Quelle des Urtheils: eine Thatsache ist juristisch bewiesen. Das erste Urtheil wird der Spruch des Criminalrichters seyn, der an den Erkenntnißgründen für die Wahrheit einer Anklage die legalen Criterien nicht findet, die diese richterliche Erkenntniß möglich machen. Kein richterlicher Spruch wird das zweyte Urtheil seyn, wenn der positiven Wirksamkeit die legalen Criterien entbehren.

Daß der Richter über die Thatsache kein Verbrechen für bewiesen erklären dürfe, wenn die Beweisführung des Anklägers des Zeugnisses eines einzigen Menschen, und sonst keines andern Erkenntnißgrundes

Digitized by Google

theilhaftig ist, dieser gesetzlichen Regel wird jedermann beystimmen, der die große Möglichkeit falscher Urtheile erwägt, die diesem Erkenntnißgrunde anhängt. Die Zusammenstimmung zweyer tüchtiger Zeugen in ihren Aussagen giebt diesem Zeugniß Zugänglichkeit zur richterlichen Urtheilskraft, der es als Erkenntnißgrund zum Beweise gesetzlich zureichen darf.

Zeugnisse und Anzeigen, die ein vorläufiges Urtheil über den Urheber einer verbrecherischen That begründen und eine Generalinquisition rechtfertigen, um dadurch Erkenntnißgründe zu assertorischen Urtheilen zu erhalten, sind von Zeugnissen und Anzeigen zu unterscheiden, die auf assertorische Urtheile hinwirken. Diese Scheidung der Erkenntnißgründe, vorzüglich in Ansehung der Anzeigen, wird die Gesetzgebung nicht vernachlässigen dürfen. Anzeigen, die sich bloß als Gründe zum vorläufigen Urtheil über den Thäter eines Verbrechens denken lassen, ist der Zutritt zur richterlichen Urtheilskraft zu verweigern, so lange es an den, der Zahl und Beschaffenheit nach gesetzlich bestimmten Erkenntnißgründen zu einem assertorischen Urtheil gebricht. Dann erst mögen sie auf diese Urtheilskraft einfließen, und den durch andere Gesetze nicht gehemmten Richter zu dem Spruch bestimmen, der einen Menschen eines ihm angeschuldigten Verbrechens schuldig erklärt, wenn die wirklich vor-

Digitized by Google

handenen Erkenntnißgründe zu diesem assertorischen Urtheil den legalen Criterien entsprechen.

Der schlechte Lebenswandel eines Menschen, der eine innere Aufgelegtheit seines Willens zu dem Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, an den Tag legt; sein Umgang mit schlecht denkenden Menschen, der eine solche unmoralische Gemüthsstimmung vermuthen läßt; sein Haß gegen den Beleidigten, wenn kein anderes Bedürfniß anzunehmen ist, das zu befriedigen das Verbrechen suchen konnte; die Gemüthsunruhe, die sein Betragen seit dem verübten Verbrechen zu erkennen gab; seine Entfernung von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts und sein Verschwinden; die Bestürzung und Geistesabwesenheit, die man an ihm bemerkte, da er zur Untersuchung gezogen wurde; seine Armuth, wenn das Verbrechen, dieses Bedürfniß zu befriedigen, angelegt war, und sein Unvermögen, genugthuend auf die Frage zu antworten: aus welcher Quelle ihm sein Unterhalt fließt? — alle diese Indicien sind Gründe, um problematisch zu urtheilen, daß derjenige Verbrecher ist, gegen den sie vorhanden sind. So viel auch derselben gegen einen Menschen vorhanden seyn mögen, sie können nur eine Generalinquisition gegen ihn veranlassen und werden diese rechtfertigen. Diese Gründe dürfen die Aufmerksamkeit des Richters über die That nicht beschäftigen, so lange bessere, auf

assertorische Urtheile hinwirkende Gründe nicht entdeckt werden.

An dem Orte eines Verbrechens, wo zu seyn er nicht befugt war, wird jemand angetroffen, um die Zeit, da es begangen worden, seine Erklärungen dieses Zusammentreffens widersprechen sich, auch befriedigen sie nicht, weil sie Künsteley verrathen; die bestimmte Aeußerung des verbrecherischen Vorhabens, welche tüchtige Zeugnisse bekräftigen; die eben so bewiesene Erklärung des Angeschuldigten, das Verbrechen ausgeführt zu haben; die Versuche des Angeschuldigten, sich den Zeugen des ihm zugeschriebenen Verbrechens unkenntlich zu machen; die plötzlich gehobenen Vermögensumstände des Angeschuldigten, wenn das Verbrechen, dessen man ihn anklagt, für die Ursache dieses verbesserten Zustandes gehalten werden, und er nicht befriedigend erklären kann, wie seine ehemalige Armuth, von welcher unzweydeutige Anzeigen vorhanden sind, so schnell in Wohlhabenheit übergegangen ist; die dem Angeschuldigten zugehörige Sache, die an dem Orte des Verbrechens gefunden worden, wenn kein scheinbarer Grund, um zu erklären, wie sie dahin gekommen, von ihm angegeben werden kann; Sachen, die an dem Orte des Verbrechens waren, und sich beym Angeschuldigten befinden; — diese Anzeigen sind Erkenntnißgründe, die auf assertorische Urtheile hinwirken.

Digitized by Google

Indicia remota sind von indiciis proximis wesentlich verschieden. Denn Gründe zu einem vorläufigen Urtheil über die Beschaffenheit einer Thatsache, das man faßt, um Gründe zum assertorischen Urtheil zu gewinnen, sind von diesen letzten ihrem Effecte nach zu unterscheiden. Und wenn es schwer seyn sollte, die innern Unterscheidungsmerkmahle dieser Begriffe mit derjenigen Zuverlässigkeit anzugeben, die keine Zweydeutigkeit an irgend einer Anzeige besorgen läßt, so wird die Aufführung der einzelnen Indicien, die sich der Gesetzgebung auf dem Wege der Erfahrung und durch Berathung der Umstände, unter welchen einzelne Verbrechen begangen werden können, zu erkennen geben, und die gesetzliche Bestimmung der Effecte dieser einzelnen Indicien, der gesetzgebenden Weisheit nicht unwürdig seyn.

Verschieden dem Grade nach ist die Wirkung auf die Urtheilskraft der als Erkenntnißgründe zu assertorischen Urtheilen hinwirkenden Anzeigen, und Umstände, unter welchen eine Anzeige vorhanden ist, machen diese Wirkung eines Indicii sehr verschieden. Gesetzliche Regeln anzugeben, die nach dem Grade der Wirkung der Anzeigen auf die Urtheilskraft, ihre Zugänglichkeit oder Unzugänglichkeit zur richterlichen Urtheilskraft bestimmen, dieser Zweck der Gesetzgebung scheint sich als unausführbar von selbst zu erkennen zu geben.

Digitized by Google

Dem gut beschaffenen Gerichtshof ist diese Schätzung zu überlassen, und lediglich die Anzahl der Anzeigen zu bestimmen, von welcher Zahl die Möglichkeit der Specialinquisition und die Möglichkeit der richterlichen Erkenntniß abhängen soll, kann Gegenstand der Gesetzgebung seyn. Drey Anzeigen für die Wahrheit jeder Anklage, wenn sie verschiedene, und doch auf dieselbe verbrecherische That unmittelbar hinweisende Thatsachen sind, scheinen dem Zweck legaler Criterien zu entsprechen, sofern unter diesen die gesetzlichen Bedingungen der Möglichkeit des richterlichen Spruchs verstanden werden. Daß das Zeugniß eines einzigen unbescholtenen Zeugen einer einzigen Anzeige gleich zu achten ist, diese Bestimmung scheint den Werth dieses Erkenntnißgrundes nicht unrichtig zu schätzen.

Das Verhältniß der Wirkung unvollständiger Erkenntnißgründe auf die Urtheilskraft zum vollen Effecte (dem Beweise) pflegt in gebrochenen Zahlen vorgestellt zu werden. Die positive Kraft legaler Criterien, die ihnen Gesetzgeber und Richter beylegen, hat diese seltsame Anwendung der Zahlentheorie entstehen lassen. Sie wird aufhören, und von sinnleeren Ausdrücken wird die Lehre des Beweises im Criminalprozeß befreyet werden, wenn keine andere als negative Wirksamkeit die Gesetze den Criterien geben, die sie für die Wahrheit der Anschuldigungen aufstellen.

Digitized by Google

Ob der Ankläger mit Erkenntnißgründen versehen ist, die der gesetzlichen Bedingung genug thun, diese Frage und ihre Beantwortung geht der Specialinquisition gegen den Angeschuldigten vorher. Die über die Annehmbarkeit der Anklagen zu entscheiden autorisirte Urtheilskraft ist das Forum, das sie beantwortet. Den Werth dieser Gründe zu beurtheilen und ihren Effect auf die öffentliche Urtheilskraft auszusprechen, dieses gehört zu den Functionen der über die That sprechenden richterlichen Urtheilskraft.

Daß auch legale Criterien der Erkenntnißgründe, mit welchen der Angeklagte seine Unschuld zu beweisen sucht, neben den gesetzlichen Bestimmungen für die Gründe des Anklägers vorhanden seyn müssen, diese Meinung einiger Criminalisten scheint den Unterschied zwischen positiver und negativer Wirksamkeit der gesetzlichen Criterien nicht achten zu wollen. Die Freyheit der richterlichen Urtheilskraft zu vernichten, würden diese Criterien dienen. Diese zum Schirm der Unschuld bestimmten Gesetze werden die Verurtheilung des Schuldigen erschweren. Gesetze, welche die Zugänglichkeit der Gründe des Anklägers zur richterlichen Urtheilskraft an Bedingungen knüpfen, die diesem Vermögen nicht unannehmlich sind, und ihm nicht aufgedrungen werden, sind derjenige Schirm der Unschuld, unter dem kein Schuldiger Schutz findet. Die Erkennt-

Digitized by Google

nißgründe des Anklägers, welche den legalen Criterien entsprechen, zu schätzen, den Werth der Gründe, welche die Unschuld des Angeklagten darthun sollen, zu beurtheilen, und dasjenige Urtheil über die Thatsache zu sprechen, das diese einander entgegenwirkenden Gründe bewirken, diese freye That der richterlichen Urtheilskraft ist der Charakter dieses Vermögens. Keine Kraft, die den Grund ihrer Wirksamkeit in sich selbst hat, und nach Gesetzen ihrer innern Natur handelt, sondern eine Maschine ohne Leben ist der Richter, wenn positiv wirksame Criterien der Wahrheit der Anklagen, und gesetzliche Criterien der Unschuld des Angeklagten seine Urtheilskraft fesseln, und er die Schuld oder Unschuld des Angeklagten für bewiesen erklären muß, weil diesen Spruch das Gesetz vorschreibt. Will man die freye, von keinen solchen Regeln gebundene Thätigkeit der richterlichen Urtheilskraft Willkühr heißen, so wird sie doch nicht blinde Willkühr seyn, dafern zweckmäßige Gesetze für die Entstehung und die Organisation dieser Urtheilskraft vorhanden sind.

Wenn die Möglichkeit einer Spur des Verbrechens dem Verbrechen anhängt, so ist Erkündigung nach diesem Thatbestande des Verbrechens, und Kenntniß desselben aus Anschauung, die Bedingung ihres Urtheils über die Thatsache, die jede gut beschaffene Urtheilskraft sich selbst auflegen wird. Diese Bedingung

ihres Urtheils darf das Gesetz der richterlichen Urtheilskraft auflegen. Diese gesetzliche Forderung des Richters zu befriedigen, ist Pflicht des Anklägers. Wenn er vorgiebt, das corpus delicti zur anschaulichen Kenntniß des verübten Verbrechens dem Richter nicht vorlegen zu können, so sind die Gründe zu erwägen, die sein Vorgeben unterstützen. Die Annahme derselben bewirkt die Untersuchung der Zeugnisse und Anzeigen, mit welchen er die Wahrheit des verübten Verbrechens und seiner Anklage zu beweisen sucht. Jene Gründe des Anklägers, welche die Unmöglichkeit darzuthun beabsichtigen, den Thatbestand eines, seinem Wesen nach von Spuren begleiteten Verbrechens vorzuweisen, mögen nicht verwerflich seyn, und doch kann diese dem Richter nicht zu verschaffende Anschauung den Effect seiner Beweisführung schwächen. Gesetze aber, die diese Wirkung bestimmen wollen, würden den Spielraum der richterlichen Urtheilskraft zweckwidrig beschränken.

Daß die gegen den Angeklagten angeführten Gründe ihm offen vorgelegt werden, er die Zeugen, die ihn für den Urheber des Verbrechens erklären, so wie diejenigen, die für die Wahrheit der Anzeigen der ihm zugeschriebenen verbrecherischen That Zeugnisse ablegen, selbst höre, daß es ihm erlaubt seyn müsse, ihnen Fragen vorzulegen, um, wenn er kann, Wider-

sprüche in ihren Zeugnissen zu finden und sie aufzudecken, und die Wirkung derselben zu schwächen oder zu vernichten; daß ihm jede Art der Vertheidigung, die keiner Möglichkeit ausgesetzt ist, die gegen ihn sprechenden Gründe zu verfälschen, oder falsche Beweismittel für seine Unschuld zu verfertigen, gestattet seyn müsse, er mit Hülfe eines Andern, dem er sein Vertrauen giebt, den er sich wählt, seine Vertheidigung führen könne: diese Rechte des Angeklagten giebt schon der Begriff von Specialinquisition zu erkennen.

Der richterliche Spruch erklärt den Angeklagten des ihm angeschuldigten Verbrechens entweder für schuldig, oder für nicht schuldig. Die richterlich erkannte Unzulänglichkeit der Erkenntnißgründe der Anklage ist der Spruch, der den Angeklagten nicht schuldig findet. Ist Anklage die Bedingung des Criminalprozesses, so entfernt diese die Begriffe: non liquet und unschuldig, diese Eintheilungsglieder des Begriffs: nicht schuldig, von der criminalrichterlichen Sentenz. Diese richterliche Erkenntniß, die einen Angeklagten nicht schuldig findet, gestattet dem Ankläger, mit neuen und wirksamern Erkenntnißgründen für die Wahrheit seiner Anklage, den Prozeß wieder anzufangen. Wenn über die Annehmbarkeit der Anklagen ein Forum

Digitized by Google

entscheidet, dem die von dem Richter über die That nicht zureichend gefundenen Erkenntnißgründe, und diese neuen Gründe vorgelegt werden müssen, ohne dessen Spruch kein schon geschlossener Criminalprozeß wieder anfangen darf, so scheint für eine gesetzliche Bestimmung der Zeit, die seit der Absolution des Angeklagten ablaufen müsse, ehe die zweyte Anklage gegen ihn angenommen werden darf, kein Grund vorhanden zu seyn. Daß aber ein Verbrecher durch eine lange, wenn gleich gesetzlich bestimmte Zeit, d. i., durch Verjährung, seine Schuldlosigkeit wieder erwerben könne, diese Uebertragung einer im Civilrecht gültigen Erwerbungsart ins Criminalrecht führt zur Verminderung der Gewißheit von der Wahrheit der Strafgesetze, und kann schwerlich vertheidigt werden.

Die Erkenntniß des Richters über die Thatsache, die eine Anklage nicht für gegründet erklärt, ist das Ende dieses Prozesses. Ein Spruch, der die Anklage wahr findet und den Angeklagten für schuldig erklärt, hat noch die Erkenntniß von Richtern über das Recht zur Folge. Der rechtliche Effect einer strafbaren That nach dem Gesetz, das sie übertreten hat, ist die Materie dieses Spruchs.

Die Vollziehung des criminalrichterlichen Urtheils liegt außer dem Criminalprozeß. Das Rechts-

urtheil über jede Thatsache zu erhalten, an der ein Ankläger die gesetzwidrige That seines Angeklagten finden will, sind Criminalgerichtshöfe, als diejenige öffentliche Urtheilskraft, vorhanden, welche den Ankläger und den Angeklagten in diesem Rechtsstreite vertritt. Ihre Urtheile realisirt die Polizey. Die Theilhaftigkeit der Rechte des Angeklagten, den das richterliche Urtheil frey spricht, sichert ihm die Polizey. Daß den Verurtheilten die Strafe des Gesetzes trifft, die ihm der Spruch des Richters zuerkennt, auch diese Versicherung bewirkt die Polizey.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Grundsätze des Völkerrechts.

§. 47.

Verschiedene Begriffe, unter welchen Menschen ein Volk sind. Natürlicher Ursprung der Vereinigung der Menschen zu bürgerlichen Gesellschaften. Begriff von einem Staatenverein. Auch Staatenvereine können sowohl militärisch als republikanisch beherrscht werden. Bedingungen der republikanischen Regierung zusammengesetzter Staaten. Interesse der militärischen Regierung des Staatenvereins an einer gleichen Gewalt der ihr unterworfenen Regenten der kleinen Staaten. Wenn Staaten einer gemeinschaftlichen Regierung nicht bedürfen, so sind die Regierungshandlungen desjenigen, der sich ihnen zum Beherrscher aufwirft, Gewaltthätigkeiten. Die größte dieser Gewaltthätigkeiten. Vorgegebene Rechtsgrundsätze zu diesem Verfahren.

Um Menschen zu einem Volk zu zählen und von andern Völkern ein Volk zu unterscheiden, dazu dienen verschiedene Begriffe. Menschen, die einerley Sprache reden, gehören zu einem Volk. Viele andere Begriffe, z. B. Religion, Abstammung von einerley Vorfahren, die gleiche Lebensart, der gemeinschaftliche Boden, auf dem sich Menschen aufhalten, lassen Verhältnisse denken, nach welchen Alle, die daran Theil haben, enger unter einander, als mit andern Menschen verbunden sind. Menschen unter einem dieser Verhältnisse gehören zu einem Volk.

Digitized by Google

Die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt ist ein Grund eines sehr engen Verhältnisses derjenigen unter einander, die an dieser öffentlichen Meinung Theil haben und der durch sie vorhandenen höchsten Gewalt unterworfen sind. Menschen unter einerley Regierung sind ein Volk. Diese Vereinigung Aller unter einer gemeinschaftlichen Regierung heißt ein Staat.

Der bürgerliche Zustand des Menschen unter einer öffentlichen Macht wird dem Naturzustande desjenigen, der seiner Rechte nur durch Privatzwang theilhaftig werden kann, entgegengesetzt. Freylich ist dieser Naturzustand der Entstehung der Staaten vorhergegangen. Aber auch die öffentliche Meinung von einer Stelle der höchsten Gewalt kann natürlich, und aus Verhältnissen der Menschen gegen einander, wie von selbst entstehen. Künstlich, d. i., absichtlich und einem Plane gemäß, diese öffentliche Meinung errichten, das scheint nur unter einer irgend wie schon vorhandenen öffentlichen Meinung von einer höchsten Macht möglich zu seyn. Die Vervielfältigung der praktischen Verhältnisse der Menschen, die auf einem Boden leben, und eine aus eben diesen Verhältnissen hervorgegangene qualificirte Stelle für diese öffentliche Meinung von einer höchsten Gewalt lassen diese öffentliche Meinung natürlich entstehen. Unvollkommenheit der Regierung, Willkührlich-

Digitized by Google

keit derselben und Vereinigung ihrer Functionen mit denen der Gesetzgebung und des Richters einerseits, und Mangel an Festigkeit der öffentlichen Meinung, wodurch sie besteht, anderseits, sind natürliche Gebrechen dieser ursprünglichen und natürlich entstandenen Vereinigungen der Menschen zu bürgerlichen Gesellschaften.

Der natürlichen Entstehung der öffentlichen Meinung von einer Stelle für die höchste Gewalt nicht entgegenzuwirken, ist Pflicht eines jeden, der im Naturzustande lebt. Jeder will seiner Rechte gegen Andere theilhaftig seyn. Darum ist er allen Andern verbunden, von seiner sie bestimmenden Willkühr auch ihre Rechte gegen ihn zu befreyen. Auch ist an der Pflicht, sich als Regent zu führen, desjenigen nicht zu zweifeln, den diese öffentliche Meinung zum Gegenstande hat, und dem es möglich ist, durch sie entweder den Naturzustand des Volks in einen bürgerlichen umzuschaffen, oder den schon vorhandenen bürgerlichen Zustand zu erhalten.

Auch Staaten in ihren Verhältnissen zu einander können einer öffentlichen Macht bedürfen. Die öffentlich Meinung von einer Stelle der höchsten Gewalt kann auch für Staaten in ihren Rechtsverhältnissen zu einander eine Regierung begründen. Diese Idee eines aus Staaten zusammengesetzten Staats ist die von einem Staatenverein. Jeder einzelne Staat der zu einem Staatenverein verbundenen Staaten hat seine eige-

Digitized by Google

ne Regierung. In Verhältnissen desselben bloß zu sich selbst ist diese seine Regierung die höchste Gewalt. Gesetzgebung und Gerichtshöfe des einzelnen Staats bestehen als Staatswürden für die Rechtsverhältnisse seiner Bürger gegen einander. Aber für die Rechtsverhältnisse dieser Staaten zu einander ist eine höchste Gewalt vorhanden, und jeder Staat ist seiner Rechte gegen andere Staaten dieses Staatenvereins durch diese ihnen gemeinschaftliche Regierung theilhaftig. Die Quelle der Gesetze für ihre Rechtsverhältnisse zu einander ist eine Gesetzgebung, welche die einzelnen Staaten repräsentirt. Eine sie vertretende öffentliche Urtheilskraft entscheidet über ihre gegenseitigen Rechtsansprüche. Wenn aber der Gerichtshof des Staatenvereins über die Zwistigkeiten der Staatsbürger des einzelnen Staats entscheidet, wenn er Appellationen von den Gerichtshöfen der einzelnen Staaten annimmt, und auch die Beschwerden der Unterthanen des einzelnen Staats gegen seine Regenten annimmt, so widerspricht diese Verfassung der Idee des Staatenvereins. Die Regenten dieser einzelnen Provinzen sind nur Polizeybeamte. Einen einfachen Staat, aber keinen Staatenverein läßt diese Verfassung denken. Was dieser Verbindung das Ansehen eines aus Staaten zusammengesetzten Staats giebt, ist einer der Realisirung der Staatsidee für die Bestandtheile der Verbindung, und für

das Ganze selbst, entgegenwirkenden Ursache gleich zu achten.

Die Exposition der Idee von einem Staatenverein läßt keine sie unausführbar machenden Bestimmungen bemerken. So wie aber die Regierung des einfachen Staats entweder militärisch oder republikanisch ist, so wird es auch die Regierung des Staatenvereins seyn. Keine Regierung einfacher Staaten ist das eine oder das andere in vollständiger Bedeutung, und in sehr verschiedenem Grade von der guten öffentlichen Meinung abhängig kann auch die Regierung des Staatenvereins seyn.

Aeußere Verhältnisse können die Beherrscher kleiner Staaten, sich einem großen Staate anzuschließen, nöthigen. Von der völligen Unterwerfung unter die Herrschaft des großen Staats wird sich diese Verbindung oft nicht unterscheiden. Der so entstehende Staatenverein hat eine militärische Regierung. Die Unterwürfigkeit eines Staats unter die Regierung eines andern Staats wird den Namen der Sklaverey verdienen, wenn nicht practische Verhältnisse des unterworfenen Staats zu andern derselben Regierung unterworfenen Staaten das Bedürfniß der gemeinschaftlichen Regierung hervorbringen, auch nicht Verhältnisse zu fremden Völkern, gegen welche der kleine Staat sich selbst nicht schützen kann, vorhanden sind, sondern bloßes Privatinteresse

Digitized by Google

des großen Staats, um den kleinen Staat gleichsam als Colonie zu benutzen, oder durch ihn seine Macht zu vergrößern, ihn sich unterwürfig erhält. Dem militärischen Beherrscher der großen Nation kann es sein Interesse anrathen, auch die Regierungen dieser kleinen Staaten als militärische bestehen zu lassen, oder, wenn sie es vorhin weniger waren, die Macht dieser Regenten von dem Vertrauen und der Liebe ihrer Völker unabhängiger zu machen. Denn diese Unabhängigkeit der kleinen Regenten von ihren Völkern vergrößert seine Macht, mit der er selbst unabhängig von der guten öffentlichen Meinung diesen Staatenverein beherrscht.

Dieselben Bedingungen, welche auf die republikanische Regierung des einfachen Staats hinwirken, begründen auch die republikanische Regierung des Staatenvereins. Eine gut organisirte und aus den einzelnen Staaten hervorgehende Gesetzgebung, Oeffentlichkeit und Freyheit der Urtheile über die Regierung des Staatenvereins, und solche Versprechen des Regenten, deren Uebertretung jederzeit dem allgemeinen Interesse der Staaten widerstreitet, sind diese Bedingungen, deren Nichtvorhandenseyn die militärische Beherrschung dieser Bestandtheile des Staatenvereins anzeigt. Auch scheint die republikanische Regierung der einzelnen Staaten, aus welchen der Staatenverein zusammengesetzt ist, auf eine gleiche Regierung dieses Staatenvereins nicht wenig hinzuwirken.

Digitized by Google

Auch zusammengesetzte Staaten können wie einfache Staaten natürlich entstehen. Ohne künstliche Errichtung einer höchsten Gewalt können auch Staaten sich einer Herrschaft unterthan finden, die sie nicht gestiftet haben. Wenn diese mit großer Unabhängigkeit von der guten öffentlichen Meinung beginnende Regierung der Tugend zugefallen ist, so wird sie Einrichtungen treffen, die eine republikanische Regierung bewirken, und welche die jedesmalige Regierung des Staatenvereins nöthigen werden, sich um das Vertrauen der Staaten zu bewerben, die sie beherrscht. Kein Zeichen dieser tugendhaften Stelle läßt das Bestreben einer Regierung des Staatenvereins bemerken, das die Regierungen dieser Staaten von der Liebe ihrer Unterthanen unabhängig zu machen sucht. Ihre Absicht, selbst militärisch diese Staaten und ihre Regenten zu beherrschen, giebt dieses Bestreben zu erkennen. Das Wohlgefallen dieser kleinen Regenten an der Umwandlung ihres Verhältnisses zu ihren Unterthanen, deren Liebe sie nicht mehr bedürfen, die Bereitwilligkeit, mit der sie das Geschenk einer militärischen Beherrschung ihrer Völker annehmen, und ihr Wille, jede Einrichtung aufzuheben, die bisher dazu diente, Hinsicht auf die Beschaffenheit der öffentlichen Meinung ihnen zu empfehlen, und um mächtig zu seyn, sich um die gute Meinung ihrer Unterthanen von ihnen und von ihrer Regierung zu bemühen,

Digitized by Google

diese Erscheinungen werden nicht verfehlen, das Vertrauen ihrer Unterthanen zu ihnen zu vertilgen, dessen sie jetzt auch allerdings entbehren können. Die veränderte Lage dieser Regenten wird freylich die Zahl ihrer Schmeichler vergrößern; aber die Sprache der Schmeicheley, die von der Hofgunst zu gewinnen sucht, ist nicht die Sprache der öffentlichen Meinung.

Die militärische Regierung kann als Hinterlassenschaft seiner Vorfahren auf einen Regenten gekommen seyn. Wenn nun gleich der Begriff von einem Fideicommiß auf die Regierung nicht wohl anwendbar und unter diesem Begriff keine Pflicht des Erbregenten vorhanden ist, diese Regierung so seinen Nachkommen zu hinterlassen, wie seine Vorfahren sie ihm hinterlassen haben, so können doch weise Gründe diesem Regenten jeden Versuch abrathen, seine von der guten öffentlichen Meinung bisher unabhängige Macht für sich und seine Nachfolger von dieser Bedingung abhängig werden zu lassen. Liebe und Anhänglichkeit an seine Person von Seiten seiner Unterthanen, deren verständiger Theil solche Versuche ebenfalls für Wagestücke hält, die den bürgerlichen Zustand gefährden, wird die wirklich republikanische Regierungsart dieser militärischen Regierung dem Regenten erwerben, dessen höchste Gewalt dieser Stütze freylich wenig bedarf. Mit Regenten, die unter dem Schutz einer an-

dern Regierung, der sie selbst unterworfen sind, bisher bestandene republikanische Einrichtungen abschaffen, verhält es sich anders. Gehaßt von ihren Unterthanen behaupten sie ihre Gewalt unter dem Schutz einer fremden Gewalt, und ihr eigener sklavischer Gehorsam sichert ihnen die Despotie, mit der sie ihre Völker beherrschen.

Das Bedürfniß mehrerer Staaten, von einer gemeinschaftlichen Regierung beherrscht zu werden, kann diesen Staaten aus Verhältnissen gegen einander und aus Verhältnissen gegen andere Völker entstehen. Nicht bloß die richterlichen Entscheidungen strittiger gegenseitiger Ansprüche von einer öffentlichen Urtheilskraft, nach Gesetzen, die unter ihnen gelten, zu realisiren, sondern auch Rechtsverletzungen, und der diese zu erschweren abzweckenden Polizeygesetze zu verhindern, ist diese gemeinschaftliche Regierung vorhanden. Theilhaftig seiner Rechte durch diese Regierung ist auch der minder mächtige Staat gegen den mächtigern, sofern sie Glieder desselben Staatenvereins sind. Gegen feindliche Anfälle anderer Völker, die zu diesem Staatenverein nicht gehören, schützt sie die gemeinschaftliche Regierung. Kleine Staatsterritorien, und überhaupt solche räumliche Verhältnisse der Staaten unter einander, welche die Wirksamkeit einer öffentlichen, sie alle beherrschenden Macht möglich machen,

sind Bedingungen des Staatenvereins. Aber auch ohne zu einem Staatenverein verbunden zu seyn, können Staaten neben einander existiren. Ein Staatenverein setzt Bedingungen seiner Möglichkeit voraus, und an diesen Bedingungen kann es auf mancherley Weise fehlen.

Die Territorien weniger und kleiner Staaten mögen sich neben dem eines großen Staats befinden. Wenn weder Verhältnisse dieser Staaten unter einander, noch ihre Verhältnisse zu andern Völkern ihnen eine gemeinschaftliche Regierung zum Bedürfniß machen, so ist die Beherrschung dieser kleinen Staaten von Seiten des Regenten der großen Nation eine Anmaßung. Dieser Staatenverein ist eine Einbildung, und Gewaltthätigkeiten sind die Regierungshandlungen dieses Regenten. Die dem kleinen Staate von ihm aufgelegten Contributionen sind Räubereyen. Diese Auflagen, und auch Polizeyhandlungen, welche die Regierung des großen Staats, sich auf dem Gebiete des kleinen, ihr zu widerstehen ohnmächtigen Staats sich erlaubt, z. B. die eigenmächtige Nacheile solcher Personen, die sie der Theilnahme an einem gegen sie gerichteten Verbrechen im Verdachte hat, als einen Gebrauch ihres Rechts des Stärkern vorstellen wollen, heißt den Rechtsbegriff und seine Anwendung zum Gegenstande des Spottes machen. Als eine Nothwendigkeit, welche die Pflicht der Selbsterhaltung dieser Re-

Digitized by Google

gierung auflegt, diese Polizeyhandlungen vorzustellen suchen, dieser Zweck wird nicht gelingen. Denn zu gleichen Polizeyhandlungen auf ihrem Staatsterritorium die Erlaubniß den Regierungen der kleinen Staaten zu bewilligen, davon ist doch diese Regierung weit entfernt. Wer aber kann an der Güte des Mittels zweifeln, dem Majestätsverbrechen und dem Hochverrath alle Hoffnung des Gelingens zu benehmen, das in der Weisheit und Gerechtigkeit aller Regierungshandlungen besteht, nach welchen moralischen Eigenschaften sich eine mächtige Regierung auch des Mißbrauchs ihrer Uebermacht gegen kleine Staaten enthalten wird? Fühlbarer als diese eigenmächtigen Polizeyhandlungen ist das Ungemach des Krieges, wenn die Regierung des großen Staats, um Vortheile über ihre Feinde zu gewinnen, Durchzüge ihrer Truppen durch das Gebiet des kleinen Staats beschließt, und es der Gefahr, Kriegsschauplatz zu werden, aussetzt, ohne zur Besorgniß einigen Grund zu haben, daß der kleine Staat die Absichten ihrer Feinde begünstigt, und selbst ohne mit einem Beyspiel gleicher Verletzungen fremder Staatsgebiete, von Seiten ihrer Feinde, ihre Frevelthat, von welcher Völkerrechtsverletzung sie selbst das erste Beyspiel giebt, beschönigen zu können. Die Krone dieser Nichtswürdigkeiten ist die Vernichtung dieser kleinen Staaten. Die Einwilligung ihrer Feinde bey der

Wiederherstellung des Friedens in diese Gewaltthätigkeit, und ihre Theilnahme an derselben, kann dieses Unrecht, das einem dritten geschieht und einem Morde gleich zu achten ist, nicht in Recht umwandeln. Das durch den Krieg veränderte Verhältniß der Völker kann freylich Staatsvereine hervorbringen und nothwendig machen. Natürlich und wie von selbst können diese zusammengesetzten Staaten entstehen. Sie werden, wie sich nicht anders erwarten läßt, zum mindesten in ihrem Beginnen von militärischen Regierungen beherrscht werden. Für eine Stelle unter mehrern Völkern kann die Pflicht vorhanden seyn, sich als Beherrscherin dieser Völker zu führen. Die Pflicht, diese Staaten in einem Staatenverein zusammenzuhalten, mag ihr einziger und wohlgegründeter Beruf zu Thaten ihrer höchsten Gewalt seyn, und eines andern Rechtsgrundes, sich als Beherrscher eines Staatenvereins zu führen, wird es oft nicht bedürfen. Aber den Bürgerverein eines Staats aufheben, und den bisher bestandenen Staat vernichten, ist nichts weniger, als eine Person vertilgen.

Die Persönlichkeit eines Volks ist aber eine Größe. Das Maaß derselben ist seine republikanische Regierung. Eine militärische und ihr Volk despotisch beherrschende Regierung unterdrückt die Persönlichkeit desselben. Wenn ein mächtiger Regent ein so beherrschtes Volk, das über seine Angelegenheiten zu urtheilen unfähig

Digitized by Google

ist, und in dieser Unfähigkeit erhalten worden, seiner weisern Regierung unterwirft, so kann diese Umschaffung desselben aus einem Sklavenvolk zu einem Theile der persönlichen Einheit seines wohlregierten Staats für einen Gewinn der Menschheit zu halten seyn. Einen Staat aber vernichten, der, so klein er auch seyn mag, doch eine Verbindung wirklicher Staatsbürger ist, die, zufrieden mit der Regierung, die sie beherrscht, die Vereinigung mit einem andern Staate verabscheuen, diese That, und mehr noch die dem Völkerrecht aufgezwungenen Grundsätze, die ihr zum Rechtsfundamente dienen sollen, deren laute Aeußerung entweder eine Verachtung des Rechts der Menschen, wenn diese ohnmächtig sind, sich ihres Rechts theilhaftig zu machen, oder eine große Ueberredung von ihrer Gültigkeit anzeigt, die das Privatinteresse dem Mächtigen eingiebt, empören das Gefühl jeder Seele, die sich von dem Gedanken nicht trennen kann, daß das Recht ein moralischer Begriff ist, und es noch andere Bestimmungen für den Werth unserer Handlungen giebt, als die bloße Gewalt, die mächtig ist, schwachen Widerstand besiegen zu können.

„Land und Unterthanen sind das Eigenthum des Fürsten, der sie beherrscht.„ Dieser Grundsatz spricht die Regenten von der Verbindlichkeit frey, bey Erb- und Veräußerungsverträgen über Staatsterritorien,

den Willen ihrer Unterthanen zu befragen, der sich gewiß offenbaren würde, wenn diese Verträge nicht geschlossen und ausgeführt würden, ehe sie bekannt werden, oder nicht Gründe vorhanden wären, die eine öffentliche Meinung über diese jeden Staatsbürger so nahe angehende Angelegenheit unmöglich machen, oder ihr doch alle Wirksamkeit entziehen. Einen Regenten, zu dessen Staatsgebiet eine mächtigere Regierung Belieben hat, für den Verlust desselben mit einem andern Staate entschädigen, diese That mit Rechtsideen zu vereinbaren, dazu wird selbst dieser Grundsatz kaum zureichen. Denn die Entschädigung einer Rechtsverletzung kann das Verbrechen nicht vertilgen. Auch setzt diese Entschädigungstheorie das Daseyn solcher Staaten voraus, die als res nullius angesehen werden können. Staaten, die ihren Regenten nach keinem Erbrechte angehören, scheinen aber freylich als Gegenstände dieses Begriffs sich von selbst zu erkennen zu geben.

„Der Fürst ist das Eigenthum seines Volks, das er beherrscht.„ Daß eine bloß symbolische Vorstellungsart des Verhältnisses des Regenten zu seinem Volk, vermittelst des Begriffs von Eigenthum, dieses Urtheil beabsichtigt, ist von selbst klar. Daß aber die Rechte des Regenten stets seiner Pflicht, den bürgerlichen Zustand seines Volks zu erhalten, angemessen sind, und Rechte des Fürsten, die nicht von diesem Fundament

Digitized by Google

getragen werden, leere Einbildungen sind, die Wahrheit dieses Grundsatzes, die der symbolische Ausdruck meint, kann nur die Einfalt bezweifeln, und nur die Schmeicheley wird dieses Urtheil zum Verbrechen machen. Anmaßungen sind jene Rechte, die der Begriff des Obereigenthums des Staatsbodens erkennen lassen soll. Dieser Begriff, nach der Ausdehnung, die man ihm giebt, ist furchtbar genug, um den Sklaven am Staatsunterthan zu finden. Weise Fürsten werden der Versicherung, daß sie diese Rechte haben, keinen Glauben geben, und wohldenkende Minister in dieser Ueberredung nicht ihr Vaterland verrathen.

§. 48.

Verhältnisse der Staaten zu einander, die keiner gemeinschaftlichen Regierung unterworfen sind. Eine Regierung, die ihr Volk zu isoliren sucht, beraubt der Wohlthat seines Daseyns auch andere Nationen. Maximen der Regierung, die den Frieden der Welt nicht stören will. Die Vergrößerung ihrer stehenden Armee in Friedenszeiten von einer Regierung berechtigt andere Völker zum Kriege. Verbindung unabhängiger Staaten gegen einen ungerechten Feind. Wirkung des fremden Interesse, das ein Bundesgenosse in diese Verbindung bringt. Gerechte Art, den Krieg zu führen. Gewaltthätigkeiten im Kriege, die den ungerechten Feind bezeichnen, und sich auch nach dem Wiedervergeltungsprincip nicht als gerechte Handlungen vorstellen lassen. Durch sie verletzt die Regierung die Wohlfahrt ihres eigenen Volks. Versündigung an der Menschheit einer Regierung, die ihre Unterthanen zu Räubereyen einladet.

Bemächtigung der Magazine und Kriegsvorräthe der feindlichen Macht ist nicht unrecht. Rechtliches Verfahren einer Regierung gegen den Fremden, der dem Feinde Kriegsnothwendigkeiten zuführt. Aushungerungssystem. Lügenhafte und tückische Thaten, den Feind zu überwältigen, sind ungerecht. Unter diesem Begriff steht die Kriegslist nicht. Verträge mit dem Feinde während des Krieges. Gerechte und ungerechte Friedensbedingungen. Beweis der Gerechtigkeitsliebe einer Regierung noch in der Abtretung eines Landes, das sie nicht behaupten kann.

Große Staaten in ihren Beziehungen zu einander verhalten sich als Mächte. Ihrer Rechte gegen einander theilhaftig zu werden, giebt es keine ihnen gemeinschaftliche Regierung.

Die freye Wirksamkeit der Capitalien in dem Verkehr der Völker, den keine Abgabe beschweren, und keine Gesetze beschränken, von dem auch die thätige Polizey der Regierungen gegenseitige Rechtswidrigkeiten, die ihn stören und seine Lebhaftigkeit hemmen würden, entfernt hält, vergrößert die Nationalcapitalien und die Wohlfahrt dieser Nationen. Taxen auf die Ausfuhr der Producte des vaterländischen Bodens und des Fleißes seiner Bewohner, und Abgaben, welche die Einfuhr fremder Waaren beschweren, hindern einen Theil des Nationalcapitals, einen Weg zu gehen, den er des größern Gewinnes wegen gehen würde, und zwingen ihn, sich mit kleinerm Gewinne zu begnügen. Ausfuhrverbote und Einfuhrverbote verschießen diese

Wege. Einen solchen seiner Größe und Beschaffenheit angemessenen Weg darf unter Ausfuhr- und Einfuhrverboten kein Capital gehen. Die Summe aller Privatcapitalien ist aber das Nationalcapital, und die Summe aller Gewinne der Privatcapitalien ist der Gewinn des Nationalcapitals. Durch jede Hinderniſſe des Verkehrs mit andern Völkern verzögert die Regierung den Fortschritt der Nationalwohlfahrt ihres eigenen Volks, und indem sie ihr Volk mehr oder minder zu isoliren sucht, beraubt sie der Wohlthat seines Daseyns auch andere Nationen.

Auf so falschen Wegen ihr Volk glücklich zu machen, wirkt eine Regierung auch der Verbesserung des Wohlstandes anderer Nationen entgegen. Retorsionen mit Ausfuhr- oder Einfuhrverboten, oder mit Besteurung der Waaren dieses fremden Verkehrs von Seiten dieser andern Völker, sind nicht unrecht. Aber unvernünftig ist doch die Rache, die sich selbst schadet, um einem Andern wehe zu thun. Weiser handelt die Regierung, die ihrem Volk gestattet, die nützliche Seite anderer Nationen so weit zu benutzen, als die Thorheit ihrer Regierungen es nicht hindert. Denn ganz unfruchtbar für die Welt den Platz zu machen, den ein Volk einnimmt, das kann doch seiner Regierung nicht gelingen.

Wenn eine Regierung vor andern Völkern in dem

Digitized by Google

Verkehr mit ihren Unterthanen eine gewisse Nation begünstigt, indem sie andern Völkern die Einfuhr oder die Ausfuhr gewisser Waaren nicht gestattet, oder auf eingehende und ausgehende Waaren einen höhern Zoll legt, so mögen die Vortheile, die sie sich versprechen läßt, den Schaden anfänglich überwiegen, den die Erschwerung der Concurrenz anderer Völker mit der begünstigten Nation ihren eigenen Unterthanen zufügt. Die Isolirung zweyer Nationen, die sich so verbinden, in so mancher Hinsicht von der übrigen Welt, ist aber doch der Vermuthung entgegen, daß ein Vertrag dieser Art beiden zugleich nützlich seyn, und daß er dauernde Vortheile auch nur einem paciscirenden Theile bringen könne. Mögen aber diese Verträge das Interesse eines Volks für eine gewisse Zeit befördern. Dem weltbürgerlichen Interesse an der Verbreitung der Glückseligkeit über alle Völker des Erdbodens, und an der Vergrößerung dieser allgemeinen Wohlfahrt genügen diese Verträge nicht.

Ungerecht würde ein Krieg seyn, der geführt wird, um eine Nation zum Verkehr zu zwingen, d. i., ihre Regierung zu zwingen, ihre Ausfuhr- oder Einfuhrverbote aufzuheben, oder die Zölle zu vermindern oder aufzuheben, die diesen Verkehr beschweren. Denn im Naturzustande der Völker ist der Gebrauch der Gewalt eines Volks, um gegen ein anderes theilhaftig zu wer-

Digitized by Google

den des Gegenstandes seines Willens, nur dann gerecht, wenn die Regel dieses Zwanges auch die Maxime dieser andern ist. Wenn aber eine Nation den ausschließlichen Verkehr mit einem Volke gegen andere Völker mit Gewalt zu behaupten sucht, so ist der Gebrauch gleich kräftiger Mittel, ihr diese Anmaßung zu widerlegen, nicht für unrecht zu halten. Die Behauptung einer Herrschaft auf dem Meere erklärt ihre Absicht, der Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt sich zu widersetzen, um nur allein reich und mächtig zu seyn. Wie kann für menschenfreundlich ihr Beginnen eine Regierung ausgeben, die zwar nicht als Menschenfeindin das Glück anderer Völker zerstört, es doch nicht unterläßt, an dem Fortschritt zur allgemeinen Glückseligkeit das Menschengeschlecht zu hindern, um nur das Glück ihrer Nation zu befördern?

Dasjenige sich mit Gewalt zu verschaffen, was eine andere Nation ihm mit Gewalt versagen will, dieser Gebrauch eines Volks von seiner Macht ist gerecht, wenn der Gegenstand seines Willens noch die Probe aushält, daß er selbst und diese Art, sich desselben theilhaftig zu machen, der Idee des allgemeinen Willens aller Völker nicht widerspricht. Was ein Volk und seine Regierung im Verhältniß zu andern Völkern für recht hält, davon zu Gunsten anderer Völker abzugehen, dazu giebt es freylich keine Verbindlichkeit, und in diesem

Digitized by Google

Naturzustande der Völker sind die Gesetze ihres allgemeinen Willens allerdings nicht als positive vorhanden. Aber die Maximen einer tugendhaften Regierung, die den Frieden der Welt nicht stören will, zu bestimmen, das scheint gleichwohl nicht unmöglich zu seyn.

Im Verkehr mit ihren Unterthanen keiner Nation Vorzüge zugestehen, und indessen keine Gründe der Aufmunterung zu irgend einem Verkehr, auch keine Mittel von ihr gebraucht werden, die Lust zu einem Verkehr ihrer Unterthanen mit Unterthanen anderer Staaten niederzuschlagen, durch eine wachsame Polizey und eine unparteyische und schnelle Rechtspflege den Verkehr mit Fremden erleichtern; kein Ansehen sich geben, als wolle sie das Recht anderer Regierungen, sich ihre staatswirthschaftlichen Grundsätze im Verhältniß des Verkehrs ihrer Unterthanen mit Fremden selbst zu wählen, bezweifeln, — ganz nach Grundsätzen des Civilrechts, die auch, um den größtmöglichen Gebrauch der Capitalien im Volk zu bewirken, kein Gesetz vertragen, das den Gebrauch seines Capitals dem Staatsbürger zur Pflicht macht, und die ihm die volle Freyheit zugestehen, sein Capital auch zu vergraben; eben diese Freyheit für sich selbst behaupten; sich den Regenten anderer Staaten bereitwillig zeigen, ihre stehende Armee zu verkleinern, auch ganz von diesem Zustande des

Krieges in Friedenszeiten, ihr Volk und die Welt zu befreyen, — diese Grundsätze bezeichnen die wahrhaft friedliebende Regierung, die das Glück ihres Volkes ist, und ist sie mächtig, auch der Segen für die Welt seyn wird.

Mit Vergrößerung ihrer stehenden Armee in Friedenszeiten bedroht eine Regierung andere Staaten, und zwingt auch diese, um zur Selbstvertheidigung bereit zu seyn, einen großen und den wirksamsten Theil ihrer Nationalcapitalien nutzlos zu machen. Wenn der friedliche Zustand nachbarlicher Staaten einer Regierung zu dieser Bedrohung kein Recht giebt, so ist sie Beleidigung dieser Staaten, und gerecht ist der Krieg, der gegen diese wirklich feindselige Regierung geführt wird. Der auf wehrlose Staaten gerichtete Angriff einer Regierung, um unter irgend einem Vorwande das Gebiet derselben zu verkleinern, und ihre eigene Macht zu vergrößern, oder sie auch zu einem Staatenverein zu zwingen, den sie militärisch beherrschen will, giebt andern benachbarten Staaten, ob sie gleich selbst unmittelbar noch nicht verletzt worden, ein Recht zum Kriege, sofern auch sie von dieser übermächtig werdenden Regierung gefährdet werden. Aber das große Uebel, das der Krieg über die Völker bringt, da er einen schätzbaren Theil ihrer Nationalcapitalien verzehrt, wird doch einer weisen Regierung die Theil-

Digitized by Google

nahme an einem Kriege abrathen, und sie wird die Differenzen anderer Regierungen als sie nicht angehende ansehen, so lange sie nicht besorgen darf, daß eine Uebermacht entstehen werde, die der Selbstständigkeit auch ihres eigenen Staats Gefahr bringt. Gerecht und weise ist die Verbindung unabhängiger Staaten durch Vertrag zur gegenseitigen Hülfe gegen einen ungerechten Feind, d. i., gegen denjenigen, der, ohne bedroht zu werden, einen von ihnen bedroht. Diese Verbindung unabhängiger und von einander unabhängig bleibender Staaten ist kein Staatenverein. Eine Regierung, die andere Zwecke, in diesen Völkerbund zu gehen, bestimmt, als der Zweck, die Bedrohung von Seiten einer feindlich gesinnten nachbarlichen Macht zu vernichten, bringt ein fremdes Interesse in die Verbindung. Indem sich dieses zu zeigen anfängt, entzweyet es die Verbindung. Mangel des gegenseitigen Vertrauens zur Redlichkeit der Absichten der Bundesgenossen schwächt und vernichtet in diesem Naturzustande der Völker auch die Verbindlichkeit, einander ihre Versprechen zu erfüllen. Eben daher läßt sich kaum vermuthen, daß eine weise Regierung zur Theilnahme an einer solchen Verbindung unter mehrern Völkern, von andern Bewegungsgründen als von der Besorgniß bestimmt werden könne, daß die herrschsüchtige Regierung eines mächtigen nachbarlichen Staats

auch sie und ihr Volk ihrer Willkühr unterwerfen wolle. Denn nur diese Gefahr giebt gegenseitiges Vertrauen zur Treue der Verbundenen, so wie dieses Vertrauen die Verbindlichkeit eines jeden von ihnen verstärkt, das zu leisten, was er in diesem Vertrage zu leisten versprochen hat.

Auch ein gerechter Krieg kann auf ungerechte Art geführt werden. Die den Unterthanen der feindlichen Regierung zugefügten Uebel, wenn diese Thaten die Macht dieser Regierung zu schwächen nur wenig beytragen können, sind Ungerechtigkeiten.

Die öffentlichen Einkünfte zu erheben aus den Provinzen, deren er sich bemächtigt hat, sie auch durch Contributionen sich vorauszahlen zu lassen und die öffentlichen Cassen in Beschlag zu nehmen, dazu berechtigt den Feind der Krieg, den er mit der Regierung führt, die diese Provinzen beherrscht. Nur an die Magistrate der Provinzen und ihrer Gemeinden darf er seine Forderung der Taxe richten, die er diesen Ländern auflegen will. Als einstweilige Regierung dieser Provinzen ist er verpflichtet, auf eine gerechte, dem Gewinn seines Capitals eines jeden angemessene Vertheilung der Taxen von Seiten dieser Obrigkeiten zu achten. Die erhobenen Taxen, die Einquartierungen und die Befestigungen seiner Truppen zu bescheinigen, ist Pflicht des Feindes. Alles, was Provinzen und ein-

Digitized by Google

zelne Staatsunterthanen vor andern gelitten haben, ist als eine dem Vaterlande gemachte Anleihe anzusehen. Denn daß die Lasten des Krieges nicht ohne Ungerechtigkeit, einzelnen Theilen des Staats aufgelegt werden, indessen andere Theile verschont bleiben, das ist von selbst klar, und daß eine in der Besteuerung ihrer Unterthanen offen handelnde Regierung, die es sich angelegen seyn läßt, den Betrag der öffentlichen Einkünfte und ihre Anwendung zur öffentlichen Kunde zu bringen, zu einer Abgabe, die bestimmt ist, einen Theil des Elendes, das einzelne Provinzen durch den Krieg erlitten haben, von ihnen abzuleiten und auf alle Staatsunterthanen proportionirlich zu vertheilen, eine allgemeine Bereitwilligkeit finden werde, das ist nicht weniger gewiß.

Ungerecht aber ist das Verfahren des Feindes gegen eroberte Provinzen, wenn er die Werkstätten und Werkzeuge ihres Kunstfleißes ihnen entreißt, sie der Kunstproducte und der wissenschaftlichen Werke, sie mögen öffentliches Gut oder Privateigenthum seyn, beraubt, und so und auf andere Weise die bisher blühende allgemeine Wohlfahrt dieser Provinzen an ihrer Wurzel verletzt. Diese Gewaltthätigkeiten bezeichnen den ungerechten Feind, dessen Grundsätze und die Art, wie er den Krieg führt, den Fluch der Welt verdienen. Die ganz gleiche Maxime derjenigen Regierung, mit der er im

Digitized by Google

Kriege ist, entschuldigen den Frevel nicht, der ihren Unterthanen widerfährt. Diese Verletzung der Wohlfahrt der Provinzen vermindert nur wenig oder gar nicht die Macht ihrer Regierung. Aber die Ursachen dieser Wohlfahrt wieder herzustellen, die ein böser Feind vernichtete, das wird oft das Vermögen der patriotisch gesinnten Regierung übersteigen. Denn nur Zeit und glückliche Verhältnisse legen und befestigen die Wurzel der allgemeinen Wohlfahrt ganzer Länder und Städte.

So ungerecht handelt eine Regierung, auch wenn sie den Unterthan der feindlichen Regierung desjenigen beraubt, das dieser als Capital in ihrem Staate und zum Verkehr mit ihren Unterthanen angelegt hat. Der Begriff von Wiedervergeltung ist hier nicht anwendbar. Denn dieser Begriff kann Rechtsverletzungen, die einem Weltbürger widerfahren, der nichts verbrochen hat, nicht zu gerechten Handlungen machen. Diese Gewaltthätigkeiten einer Regierung, die sich zum Kriege entschließt, zu einer Zeit, da der Fremde es nicht erwartet, können zwar das Vermögen dieser Regierung, die Kriegskosten zu bestreiten, vergrößern; die Macht der feindlichen Regierung werden sie nur wenig vermindern. Mag aber diese Art, sich die Mittel zum Kriege zu verschaffen, die Unterthanen der Regierung, die so verfährt, immerhin nicht unmittelbar beschweren. Dieses System einer Regierung schwächt das Vertrauen des Fremden auch

in Friedenszeiten. Ein großes Capital auch in Friedenszeiten zum Verkehr mit ihren Unterthanen anzulegen, wird der Fremde für gewagt halten. Er wird im Kriege ihren Unterthanen kein Capital anvertrauen, dessen sie ihn beraubt, sobald sie es entdeckt. Mit diesen Grundsätzen, die den Unterthan der feindlichen Regierung als Feind ansehen, ob er gleich keiner feindlichen That sich schuldig machte und Gelegenheit, sich zu bereichern, ihren eigenen Unterthanen anbietet, bedrückt eine Regierung ihr Volk mehr, als es selbst die Taxe thun würde, die dem Betragen gleich kommt, den diese Plünderungen ihr verschaffen. Denn diese Maxime schmälert ihrem Volk die Möglichkeit, Capitalien anzulegen, indessen Taxen bloß den Gewinn derselben verkleinern und ihrer Vergrößerung entgegenwirken. Preiswürdig und zuträglich ihrem eigenen Volk sind die der Störung seines Verkehrs mit den Unterthanen des feindlichen Staats abgeneigten Maximen einer Regierung, auch dann, wenn die feindliche Regierung bey entgegengesetzten Grundsätzen beharret. Kaum aber ist zu glauben, daß diese und alle andere weise und weltbürgerliche Grundsätze der Art, wie ein Volk Krieg führt, ohne Wirkung zur Nachfolge für andere Völker und ihre Regierungen bleiben werden.

Weniger als durch Beraubungen auf eigenem Staatsgebiet der Unterthanen der feindlichen Regierung

handelt eine Regierung zum Schaden ihrer eigenen Unterthanen, wenn sie Beraubungen der Unterthanen der feindlichen Macht in dem Verkehr derselben mit fremden Völkern beschließt, und Gefahren ihren Capitalien auf ihrer Reise zu Völkern bereitet, mit welchen sie selbst in Frieden lebt. Aber der allgemeinen Wohlfahrt und ihrer Verbesserung sucht sie so Abbruch zu thun, und von Feindseligkeiten gegen das Menschengeschlecht sind diese Beschlüsse und Thaten kriegführender Mächte nicht weit entfernt. Größer als diese völkerrechtliche Versündigung ist jedoch das Verbrechen an der Menschheit, dessen sich Regierungen schuldig machen, wenn sie ihre Unterthanen zu diesen Räubereyen einladen. Was kann man von Menschen halten, die fähig sind, ihr Capital zu einer Speculation anzulegen, die das Verderben des unschuldigen Weltbürgers beabsichtigt, dessen nützliche Betriebsamkeit das Wohl der Welt vergrößert? Was kann man von Regierungen halten, die dem, was innerlich verabscheuungswürdig ist, Legalität aufdrücken, und die Fähigkeit, so verbrecherisch zu handeln, in ihren Unterthanen aufkommen lassen? — Die sichere Ueberzeugung einer Regierung, daß die Welt sie verabscheuen werde, wenn sie bey diesen Grundsätzen beharrt, indessen die mit ihr kriegführende Macht von diesem Verfahren entfernt bleibt, wird auch sie bewegen, diese menschenfeindliche Maxime aufzugeben. Mit dem Wie-

Digitized by Google

dervergeltungsprincip kann also eine Regierung sich selbst bloß täuschen, wenn sie die Welt zu überreden sucht, daß das gleiche Betragen ihres Feindes sie zu diesen Gräueln berechtiget.

Zur Schwächung der Macht des Feindes gereicht die Bemächtigung und Zerstörung der zum Unterhalt seiner Truppen bestimmten Magazine und seiner Kriegsvorräthe. Diese Thaten sind nicht Verletzungen des Völkerrechts. Auch bleibt eine Regierung innerhalb der Grenzen des Rechts, wenn sie dem Fremden diese Mittel, den Krieg zu führen, die er dem Feinde zuführt, abnimmt. Dem Fremden, der gegen Warnungen der kriegführenden Macht, die ihn mit dem Verlust seines Capitals bedrohen, doch diese Unternehmung wagte, geschieht nicht Unrecht, wenn er des angelegten Capitals für verlustig erklärt wird. Nur darf die Ausführung dieser Drohung nicht Strafe heißen. Denn Strafe setzt ein Verbrechen voraus. Da der Fremde keiner der mit einander kriegführenden Mächte verpflichtet ist, der andern nicht Kriegsnothwendigkeiten zuzubringen, so ist seine Unternehmung, bey der er ein Capital wagt, unschuldig. Bedrohung des Fremden mit härtern Uebeln als mit dem Verlust dieses Capitals, und Mißhandlung des Fremden, der keine Drohung vorhergegangen ist, zwingen den Begriff des Verbrechens unschuldiger Unternehmungen auf und sind von dem Vorwurf der

Digitized by Google

Ungerechtigkeit nicht frey zu sprechen. Will aber eine Regierung durch Drohungen, und will sie durch Anstalten, diese Drohungen zu realisiren, den Fremden an der Zufuhr auch solcher Dinge hindern, welche die Führung des Krieges dem Feinde nicht erleichtern können, so sind diese menschenfeindlichen Thaten, bestimmt, der Nation der feindlichen Regierung wehe zu thun, moralische Abscheulichkeiten. Wenn eine Regierung an dem Gedanken eines Aushungerungssystems nichts Anstößiges, und den Beschluß desselben mit ihrem Gewissen verträglich hält, so kann sie nicht klärer als dadurch eine ihrer Würde unwürdige Leidenschaft, ihren persönlichen Haß gegen den Feind der Welt offenbaren. Diese Beschlüsse gehören zu der ungerechten Art, Krieg zu führen. Die Ungerechtigkeit des Krieges selbst, auf Seiten der Regierung, die sich dieser Thaten fähig zeigt, geben sie nicht undeutlich zu erkennen.

Wenn gleich der Begriff des Krieges den Gebrauch von ihrer Gewalt ausdruckt, womit eine Regierung den Widerstand der andern zu bezwingen sucht, und der Krieg auch gerecht geführt werden kann, so werden doch lügenhafte und tückische Thaten, den Feind zu überwältigen, nimmermehr gerechtfertigt werden können. Auch zu diesen Handlungen kann das Wiedervergeltungsprincip nicht berechtigen. Vergiftung der Lebensmittel, die man vom Feinde erbeuten läßt;

Digitized by Google

der Verding des Meuchelmörders, um den ihr gehäs-sigen feindlichen Regenten, oder Personen, die ihm nahe sind und auf seine Beschlüsse Einfluß haben, aus der Welt zu schaffen; Anzettelung einer Ver-schwörung gegen diesen Regenten in seinem Volk und in seiner Armee; um die öffentliche Meinung von sei-ner höchsten Gewalt ihm zu entziehen; der Gesandten-mord, um den die verbrecherische Regierung nichts gewußt zu haben vorgiebt: dieser Thaten kann nur eine lasterhafte und im höchsten Grade verderbte Re-gierung fähig gehalten werden. Selbst der Gebrauch der Spione im Kriege ist unerlaubt. Dieser und der Vertrag mit dem Verräther seines Vaterlandes sind eines edel gesinnten Feindes unwürdig.

Kriegslist aber, die in Stellungen besteht, die ein Befehlshaber seine Armee annehmen läßt, um den Feind in Ansehung seiner Absichten irre zu füh-ren, ist erlaubt. Sie ist keine lügenhafte Nachricht, auch keine lügenhaft gemeinte Antwort auf eine an ihn gerichtete Frage. Zu der Meinung, daß sein Gegner Absichten habe, die er wirklich nicht hat, den Feind zu verleiten, ist freylich die Absicht dieser Ge-berden. Diese Stellungen sind aber nur Probleme. Der Feind mag die wahre Absicht des Gegners zu er-rathen suchen. Daß er sie nicht errathen, und ent-weder unvorbereitet auf derjenigen Seite seyn mö-

ge, auf der man ihn angreifen will, oder daß er die schwache Seite seines Gegners nicht bemerken möge, ist der natürliche und erlaubte Zweck dieser Vorstellungen. Lügenhafte Nachrichten, die man dem Feinde, z. B. der Besatzung einer belagerten Festung, von der verlornen Schlacht ihrer Regierung giebt, um sie zur Uebergabe zu bewegen, schänden den Befehlshaber, der sie ihr zusendet, und eine völkerrechtswidrige Maxime legt die Regierung an den Tag, wenn sie diesen Betrug ihrem Feldherrn nicht verweiset.

Der Gebrauch solcher Waffen im Kriege, deren Verletzung den Untergang des Unglücklichen bewirken soll, den sie verwunden, ist eine menschenfeindliche That. Mißhandlung und Verbrechen ist das dem feindlichen Soldaten, der sich für besiegt erklärt, angethane Uebel, wenn sein Verderben die Absicht desselben ist, und verbrecherisch handelt die Regierung, die diese Thaten gebietet, oder sie gestattet. Jede Verwahrlosung des verwundeten Kriegsgefangenen ist eine völkerrechtswidrige und menschenfeindliche That.

Bey Verträgen mit dem Feinde während des Krieges, sie mögen Auswechselung der Kriegsgefangenen, einen Waffenstillstand betreffen, oder einen andern Gegenstand haben, ist die Wahrhaftigkeit der Versprechen das heilige Gesetz. Wenn aber der eine der pacisirenden Theile von der Treulosigkeit des an-

Digitized by Google

dern versichert ist, so ist er berechtigt, auch sein Versprechen unerfüllt zu lassen. In den Augen der Welt wird er gerechtfertigt erscheinen, wenn er von der Wahrheit dieser Beschuldigung sie überzeugen kann. Auch läßt das Verhältniß freyer und keiner gemeinschaftlichen Regierung unterworfenen Nationen zu einander rechtliche Gründe denken, die ihre Regierungen bestimmen dürfen, ihre Verträge zu brechen. Wenn die Erfüllung des Versprechens einer Regierung ihren Staat in Gefahr setzt, seine Unabhängigkeit zu verlieren, so steht der Pflicht, ihr Versprechen zu leisten, die Pflicht der Selbsterhaltung entgegen, und diese letzte vernichtet die erste. Diese Pflicht des Regenten, den Staat, den er beherrscht, von keiner fremden Macht abhängig werden zu lassen, setzt Gränzen seinen durch Verträge eingegangenen Verbindlichkeiten, und eine sich von selbst verstehende Bedingung eines jeden Vertrages, den eine Regierung mit dem Beherrscher eines andern Volks schließen mag, ist die Voraussetzung, daß die Leistung ihres Versprechens der Unabhängigkeit ihres Staates nicht nachtheilig werde, mögen veränderte Verhältnisse der Staaten diese Folge zu irgend welcher Zeit zu erkennen geben.

Unter allen dem geschlagenen Feinde zu machenden Friedensbedingungen scheint keine den Beyfall der Welt so zuverlässig zu verdienen und für gerecht

gehalten werden zu müssen, als die Einstellung der Drohung im Frieden, indessen der Sieger bereit ist, auch seinerseits jeden Grund zu entfernen, der nachbarliche Staaten für ihre Sicherheit besorgt machen kann. Abtretung eines Theils seines Staatsgebietes, diese Forderung an den Besiegten, sofern sie auf die öffentliche Meinung dieser dem Sieger gefälligen Provinzen nicht achten will, ist ungerecht. Wenn aber dieser Wechsel ihrer Regierung einer Provinz heilsam ist, und von ihr selbst dafür gehalten wird, so trifft der Vorwurf der Ungerechtigkeit die Friedensbedingung nicht, die diese Veränderung verlangt. Eine militärische und ihr Volk despotisch beherrschende Regierung, die nicht gewohnt ist, ihre Pflicht, den bürgerlichen Zustand des Volks zu erhalten, für den Grund und für das Maaß ihrer Rechte gegen ihre Unterthanen zu halten, kann die gleiche Ansicht ihres Feindes nicht befremden. Diese Regierungsart giebt dem Feinde ein Recht, sich in Ansehung einer Provinz, mit der er seinen Staat vergrößern will, im Rechtsverhältnisse bloß zu ihrer Regierung zu denken, und die vergrößerte Wohlfahrt so acquirirter Länder nimmt diesen Erwerbungen das völkerrechtswidrige Ansehen. Widersinnig aber und rechtswidrig ist das Vorgeben besonderer Rechte der neuen Regierung gegen eroberte und im Friedensschlusse ihr zugestandene Länder, zu welchen

nicht die Pflicht, ihren rechtlichen Zustand zu erhalten, sondern die bloße Bemächtigung den Grund hergeben soll. Die Meinung von einem Recht des Stärkern, die der Sieger für sich hat, vernichtet dieser Grundsatz, und die sichtbare Verschlechterung der Wohlfahrt eines Landes unter der Regierung seines Eroberers beweist die Ungerechtigkeit dieser Acquisition, die es einer bessern Regierung entrissen hat. Noch in der Abtretung einer Provinz, die sie nicht behaupten kann, an einen Regenten, dessen so ungerechte Grundsätze bekannt sind, wird eine Regierung ihre Gerechtigkeitsliebe der Welt offenbaren, wenn sie die Fortdauer der bessern Regierungsart, mit der sie das Land beherrschte, sich von ihm versprechen läßt. Aber nur die Achtung für die öffentliche Meinung seiner Unterthanen und für das Urtheil der Welt kann die Leistung des Versprechens des neuen Beherrschers verbürgen, daß er Einrichtungen nicht aufheben werde, die bisher bestanden, und die als sichtbare Zeichen, an welchen die gerechte und die ungerechte Regierungsart sich deutlich erkennen läßt, Verletzungen der Rechte seiner Unterthanen dem neuen Staatsoberhaupt abrathen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 17, Z. 15, ſt. ein l. im Bewußtſeyn
S. 21, Z. 5, ſt. ihre l. ihm Grundſätze
S. 39, Z. 19, ſt. gewiſſen l. größere
S. 45, Z. 3 v. u., ſt. den l. der dieſe
S. 71, Z. 5, ſt. Aufſprüchen l. Ausſprüchen
S. 114, Z. 17, ſt. Beſtimmung l. Beyſtimmung
S. 126, Z. 4 v. u., ſt. natürlichen l. unnatürlichen
S. 136, Z. 5 v. u., ſt. entgegen l. entzogen
S. 197, Z. 7 v. u., ſt. unglücklichen l. glücklichen
S. 207, Z. 8, ſt. zu häufigen l. zu eifrigen
S. 221, Z. 10, ſt. denſelben l. demſelben
S. 252, Z. 14, ſt. gewiſſer l. größer
S. 429, Z. 18, ſt. ſehr weit l. ſo weit
S. 515, Z. 11, ſt. andern, der l. andern und der
S. 516, Z. 10, ſt. Beſtimmung l. Beyſtimmung
S. 520, Z. 3 v. u., ſt. den er l. die er
S. 555, Z. 7, ſt. zu ſeyn, und l. zu ſeyn verräth, und
S. 558, Z. 10, ſt. dieſer Promiſſar l. dieſer Depoſitar
S. 558, Z. 12, ſt. erweiſen hat l. erweiſen ſucht
S. 563, Z. 8 v. u., ſt. dieſer Paciſcenten l. der Paciſcenten
S. 588, Z. 11, ſt. die ihnen l. die ihm
S. 627, Z. 2, ſt. Richter bezweifelt l. Richter nicht bezweifelt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google